

Amts-Blatt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1817.

Achter Band.



Enthaltend

die Verordnungen derselben,

so wie auch

des Königl. Consistorii für Schlesien und des Ober-Landes-Gerichts

zu Breslau ꝛc.

Breslau,

gedruckt in der Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei bei Graß, Barth und Comp.

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten Januar, Februar, März, April, May und Juny 1817 herausgegebenen Amts-Blätter der Königl. Regierung erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		A. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.		
1817 Januar		I. Abgaben (directe und indirecte) Accise-Consumtions-Steuer und Zoll-Sachen.		
den 1sten	1	Betrifft das fernere Verhältniß der abgetretenen Dörfer zu diesseitigen Bezirks-Aemtern		2
den 1sten	2	Betrifft die Versendungen aus der Glashütte zu Friedrichsthal	I	2—3
den 3ten	7	Betrifft die Abgabe der von dem Hüttenwerk Lauchhammer zu versendenden Fabricate	II	7
den 8ten	14	Betreffend die Bezettelung des nach Stettin bestimmten Holzes	II	14—15
den 8ten	17	Betreffend die Abgabenfreiheit der aus dem Posenschen eingehenden Fabrik-Materialien	III	19—20
den 13ten	19	Die Nachweisung der bei Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Processen zur Verrechnung vorkommenden currenten Gefälle in den Jahres-Rechnungen betreffend	III	20—21
den 14ten	20	Betrifft die Bestimmung über das in Abzug zu bringende ämtliche Ein Vier und Zwanzigtheil an Instructions-Gebühren in Steuer-Contraventions-Fällen, wo nur auf eine Vigilanz-Gebühr für den Denuncianten erkannt worden	III	21—22
den 17ten	24	Wegen der Verbrauchs-Abgabe von demjenigen inländischen Alaun, welcher aus den Provinzen links der Weser in die rechts dieses Flusses eingeführt wird	IV	31
den 18ten	25	Wegen des in Vogelgesang zu erhebenden Wegegeldes	IV	31
den 22sten	30	Betreffend die Durchfuhr von Getreide, Spiritus rc. aus dem Königreich Pohlen nach den Oesterreichschen Staaten	V	37

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 10ten Febr. 1817.	48	Betreffend die Steuer-Sätze des über Anis oder Kümmel überzutreibenden Brandtweins . .	VIII	67—68
den 11ten	44	Wegen der von den Dorfs-Einnehmern zu bestimmenden Amtsstunden zur Abfertigung der Steuerschuldigen.	VII	54
den 11ten	45	Wegen Verrechnung der Kleinigkeitsstrafen und wegen der in den Strafrechnungen nachzuweisenden currenten Gefälle	VII	55
den 13ten	47	Wegen Nichterhebung des Uebertrags von überelbschen Waaren	VII	62
den 13ten	49	Betreffend die Einfuhrverzollung des aus den alten Provinzen unversteuert eingehenden Weins, Arrack und Rum	VIII	68—69
den 17ten	50	Wegen Versteuerung des Posenschen Brandtweins	VIII	69
den 17ten	51	Wegen Versteuerung des aus den überweserschen Provinzen eingehenden inländischen Schießpulvers.	VIII	70
den 17ten	52	Betrifft die Nichtsiegelung des einländischen Zwirns.	VIII	70
d. 2ten März	62	Betreffend die Abgaben-Freyheit der aus den überweserschen Provinzen eingehenden baumwollenen Garne	X	97—98
den 3ten	59	Betreffend die Garn-Ausfuhr aus Schlesien .	X	93—94
den 5ten	64	Betreffend das Verhältniß der gesalzenen und grünen Häute zu den trockenen, bei Erhebung des Ersatz-Zolles	XI	111—112
den 7ten	60	Wegen Aufhebung der Schlesischen Provinzial-Zölle.	X	94—96
den 16ten	70	Wegen der Abgabenfreien Einfuhre der in den überelbischen Provinzen verfertigten Kupfer- und Meßingwaaren	XII	125—126
den 18ten	74	Betreffend das Verfahren bei Denunciationen gegen Minderjährige in Steuer- und Polizey-Contraventions-Fällen	XIII	135
den 27sten	84	Betrifft eine nähere Bestimmung über des Verfahren bei Salz-Contraventionen . . .	XIV	146
d. 5ten April	96	Betreffend den pünktlichern Betrieb der Begleitschein-geschäfte	XVI	168—169
den 7ten	88	Betrifft die Abgabe vom Blei-Zucker aus der Fabrik zu Carlsstadt, beim Eingange in die Städte .	XV	154
den 7ten	89	Wegen der Ausfuhr des inländischen Schießpulvers.	XV	154—155
den 10ten	97	Betreffend die Maaß- und Gewichts-Angabe von mehreren Waaren-Artikeln in den Tertial-Subdivisions-Accise-Extracten	XVI	169—170

IX. Pensions-Sachen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 24 März 1817	83	Wegen der Polizey-Aufsicht der Distrikts-Commissarien über die Wege und Brücken, und der dabei festgesetzten Modalitäten	XIV	144—146
den 25sten	77	Die Anlage einer Wege-Geldstätte in Fehebeutel Striegauschen Creises, betreffend . .	XIII	138
den 13 April	93	Wegen der Zeit der Anwesenheit der Chaussee-Wärter auf ihrem Chausseedistrikte . . .	XVI	165—166
den 14ten	94	Wegen des Transports des Arseniks . .	XVI	166
den 14ten	98	Wegen Nachweisung der gewöhnlichen Löhnungen der Handwerker und Tagearbeiter . . .	XVI	170—171
den 16ten	95	Verordnung, die Steuerung des Bettelns betreffend.	XVI	167—168
den 16ten	102	Betreffend die Concessionen zum öffentlichen Glücks- und Würfelspiel	XVII	176—177
den 16ten	103	Betreffend das Abledern des gefallenen Viehes.	XVII	177
den 17ten	105	Wegen Zurückweisung fremder Hausirer an der Grenze.	XVII	178—179
den 25sten	108	Betreffend die den Königlichen Cassen zur Last fallenden Criminal-Untersuchungs-Kosten . .	XVII	181
den 25sten	110	Betreffend die Bekanntmachung einer neuen Rußisch Kaiserlichen Paß-Verordnung . . .	XVIII	185—187
den 2. Mai	114	Betrifft die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806. genossenen Immunitäten .	XVIII	189—191
den 28sten	128	Wegen Zuschlagung verschiedener, um Breslau gelegenen Dörfer zum Polizey-Bezirke dieser Stadt.	XXII	253
den 30sten	143	Betreffend einige Festsetzungen bei Ausstellung von Reisepäßen	XXIV	277—278
den 13 Juni	155	Wegen Abstellung des unbefugten Angelns und Fischens.	XXIV	288
den 17ten	159	Verordnung, in Betreff des Wanderns der auswärtigen und inländischen sogenannten Freyknechte.	XXV	296
den 18ten	163	Wegen der aus dem südlichen Deutschland ꝛc. nach Polen Auswandernden	XXVI	302—303
den 22 Juni	169	Erinnerung des Verbots wegen Verunreinigung der Flüsse	XXVI	305—306
den 22sten	———	Allgemeines Post-Edict für die Preuß. Monarchie.	XXIX	331
den 27sten	173	Betreffend den Betrieb des Schankgewerbes .	XXVII	315
		XI. Rechnungs- und Cassen-Sachen.		
d. 4 Januar	6	Betrifft die Zinsen-Zahlung von Lieferungs-Scheinen.	II	5—7
den 4ten	9	Betrifft die einzureichende Nachweisung von den bei Gefällen und Abgaben eingekommenen Tresor- und Thaler-Schrinen, ingleichen von dem dabei aufgekommenen Straf-Agio	II	8—11
den 7ten	13	Wegen der auf die Einkünfte bis ult. December a. p. Bezug habenden Cassen-Bestände . .	II	14
den 9ten	16	Wegen der Zahlungen in Tresorscheinen bei Berichtigung der indirecten Steuern .	II	15—16

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 20 Januar 1817	26	Betreffend die Anwendbarkeit der Königlichen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 auf die Wartegelder	IV	32
d. 1 Februar	33	Wegen des zu beschleunigenden Umtausches der Interims-Quittungen über die in Empfang genommenen Lieferungsscheine gegen die Special-Quittung der Interessenten	V	38—40
den 6ten	39	Die Circular-Verfügung Nro 9. vom 24. Juny 1811. betreffend	VII	50
den 24sten	57	Wegen des zu den Rechnungs-Decharges der Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern zu verbrauchenden Stempelpapiers . . .	IX	86
d. 4ten März	63	Die zweite Verloosung der Rußischen Bons betreffend.	X	98—109
den 24sten	76	Wegen Zinsen-Zahlung auf Lieferungsscheine .	XIII	136—138
den 21sten	75	Bekanntmachung, daß es von Seiten der Patrimonial-Gerichte der Einsendung der Abschoß- und Abfahrts-Gelder-Nachweisungen nicht mehr bedürfe. .	XIII	136
den 23 April	104	Betrifft die Zinsenzahlung auf Lieferungs-Scheine.	XVII	178
d. 2ten Mai	115	Wegen der Zinsenzahlung auf Lieferungs-Scheine.	XVIII	191
den 18 Juni	161	Wegen Aufnahme der Licitations-Protocolle über die zum Verkauf kommenden Gegenstände .	XXV	297
		XII. Regierungs-Sachen (allgemeine).		
d. 1. Januar	3	Wegen Bezeichnung der Schiffsgefässe . . .	I	3
den 2ten	5	Betreffend die Bewilligung eines Pathengeschenks für den in ununterbrochener Reihe gebohrnen siebenten Sohn	I	4
d. 26. März	81	Wegen Bezeichnung der Schiffe aus dem Posenschen Departement	XIV	143
den 29sten	85	Wegen dem Tragen von grünen mit Gold melirten Hut-Cordons	XIV	146—147
den 13 April	101	Wegen Erhöhung der Druckkosten für die zahlbaren Inserenden im Intelligenz-Blatt von 1 sgl. auf 1 ggr.	XVII	176
den 29sten	116	Wegen Vergütigung der Reise-Kosten der Subaltern-Officianten der Finanz-Behörden, welche auf die ordinaire Post angewiesen sind . .	XIX	197—214
den 6. Juni	146	Wegen Bestellung des Revisions-Collegii für Schlesien.	XXIV	282
den 10ten	152	Wegen Erstattung der von König. Beamten auf Dienst-Reisen verausgabten Chaussee-Fähr-Brücken-rc. Gelder	XXIV	287
den 11ten	157	Betrifft die Errichtung der General-Commissariate zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	XXV	294—295

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 2. Juni 1817	4	Betreffend die Porto-Freyheit der Haus- und Kirchen Collecten-Gelder	XXIII	272
den 7ten	5	Betreffend die Einsendung der Collecten-Gelder.	XXIV	290
		C. Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
d. 20 Decbr. 1816	1	Wegen Verwaltung der Rechtspflege bei Patrimonial-Gerichtsbarkeiten	II	17
d. 10 Januar 1817	2	Betrifft die Bewirkung einer vollständigen Legalisation der von diesseitigen Gerichts-Behörden aufgenommenen in Frankreich zu producirenden Urkunden.	IV	34
den 10ten	3	Wegen des von den Untergerichten anzulegenden fiskalischen Strafbuches ꝛc.	IV	34—35
den 31sten	4	Betreffend die Bestimmung und Ausgleichung des Kostenpunkts bei Contracten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privat-Personen	VII	62—63
d. 14 Februar	5	Betreffend, daß alle Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte stempelfrey zu lassen . .	IX	90
d. 14. März	6	Wegen Erleichterung der Gebühren-Einziehung für die auswärtigen Commissarien . . .	XIV	149—150
den 18ten	7	Betreffend die Porto-Freyheit der Justiz-Sachen.	XV	155
den 21sten	8	Betreffend die Führung der Erbschafts-Stempel-Tabellen	XV	156
d. 18 April	9	Wegen Subhastation der Mühlen . . .	XX	224
d. 2. Mai	10	Betreffend die einstweilige Vertretung des Provinzial-Stempel-Fiscals	XXI	232
den 2ten	12	Betreffend, daß den Bergwerks- und Salinen-Beamten, ihren Frauen und unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder nicht erlaubt seyn soll, Kuxe oder Salzwerkstheile an sich zu bringen und zu besitzen.	XXIII	267
den 9ten	11	Betreffend die Befolgung des Circular-Rescripts vom 10. März 1810., wegen der von den Untergerichten zu führenden Criminal-Untersuchungen .	XXII	254—256
den 23sten	13	Die nähere Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehr-Ordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Landwehr-Offiziere und Wehrmänner.	XXIII	267—271
d. 6ten Juni	14	Wegen der Dismembrations- und Erbpachtungs-Verträge über ländliche Grundstücke . .	XXVI	309
d. 13ten Juni	15	Wegen Einreichung der Negativ-Atteste in Betreff fiscalischer Strafen und der Nachweisungen der eingegangenen fiscalischen Strafen . .	XXVII	322

Chronologisches Verzeichniß

der, in den Monaten July, August, Septbr., Octbr., Novbr. und Decbr. 1817 herausgegebenen Amtsblätter der Königl. Regierung erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
		A. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.		
1817 July		I. Abgaben (directe und indirecte) Accise-Contributions-Steuer und Zoll-Sachen.		
den 1sten	178	Betreffend die Versteuerung des Muskatenweins zu 11 rtl. für den Berliner Eimer . . .	XXVII	319 — 320
den 4ten	180	Betreffend den für Kammsetzer rc. eingehenden überweserschen Eisendraths	XXVIII	325 — 326
den 9ten	184	Betreffend die Bestimmung des russischen Zoll-Amts Polangen zum Haupt-Eingangs-Zoll-Amte nach Rußland	XXIX	342
den 16ten	188	Betrifft die Aufhebung des Ersatz-Zolles von fremden rohen Marmor	XXIX	352
den 21sten	191	Wegen freier Einfuhr des herzoglich Sächsischen leinenen Garns in die übrigen Provinzen des Reichs.	XXX	357
den 21sten	192	Wegen der Versteuerung des, aus fremden Bleie, in den überelbischen Provinzen verfertigten Schroots.	XXX	357
den 21sten	193	Betrifft die Versteuerung der aus Erfurth eingehenden inländischen Metallknöpfe	XXX	357 — 358
den 26sten	199	Wegen dem unversteuerten Weinlager des Kaufmann Koßmahn zu Pleßen oder Pleschen im Herzogthum Posen	XXXI	361
den 5. Aug.	204	Wegen der, von den, aus den Provinzen links der Weser eingebrachten Fabrik- und Manufaktur-Waaren einzureichenden Nachweisungen .	XXXII	369
den 19ten	222	Betreffend die Aufhebung des zu Saabor am Hammer zeither bestandenen Speditions-Amtes.	XXXV	392 — 393
den 21sten	224	Wegen Bestrafung des Hausirens mit einheimischen Salze	XXXV	393

Datum der Verordnungen	No. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 1. July 1817	177	Wegen Verabreichung der Servis- und Brodt-Beneficien an Soldaten-Familien . . .	XXVII	318 — 319
den 19ten	189	Wegen der etwa noch rückständigen Liquidationen aus der Periode vom 1. Januar 1813, bis ultimo Juny 1814 . . .	XXIX	352 — 353
den 2. August	203	Betreffend die Anfuhr-Kosten des in den Garnison-Lazarethen erforderlichen Holzes . . .	XXXII	368 — 369
den 12ten	208	Betreffend die Anfertigung der Stamm-Listen	XXXIII	375
den 19ten	218	Betreffend die Servis-Zahlung an die Brigadiers der Artillerie	XXXIV	387
den 5. Septb.	228	Wegen der zu entlassenden Militair-Personen	XXXVI	399
den 12ten	237	Betreffend die Sicherung der von Seiten des Militairs dem Quartiergeber für verabreichte Verpflegung zu leistende Vergütung . .	XXXVIII	412 — 413
den 15ten	246	Wegen der von den versorgten Invaliden und sonst angestellten Beamten einzureichenden Nachweisungen	XXXIX	430 — 431
den 19ten	243	Betreffend den Servis für Grenz-Commandos in unbequartirten Städten oder auf dem platten Lande	XXXIX	429
den 7. Octbr.	255	Betreffend die Verpflegung der Militair-Arrestanten	XLI	443
den 14ten	261	Die Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen betreffend	XLII	453 — 454
den 18ten	265	Bekanntmachung wegen den Ersatz-Commissionen	XLII	458 — 459
den 20sten	274	Betreffend die Vervollständigung der Quittungen über gestellten Vorspann	XLV	474
den 23sten	269	Wegen des den Creis-Brigadiers zu gewährenden Servises eines Staabs-Officiers der Cavallerie	XLIII	466
den 24sten	270	Verordnung im Bezug auf das Ersatz-Aushebungs-Geschäft	XLIII	467
den 29sten	273	Betreffend die Bestimmungen, unter welchen die Verheyrathungen und Ansiedelungen der Soldaten, Landwehrmänner, Kriegs-Reserven und Cantonisten statt finden sollen	XLIV	470 — 471
den 31sten	277	Wegen Aufhebung der den Familien der alt verheyratheten Soldaten bisher bewilligten Servis- und Brodt-Unterstützungen	XLV	476
den 6. Novbr.	279	Betreffend die Unzulässigkeit rückständiger Soldaten-Kinder-Pflegegelder-Forderungen pro 1806.	XLV	487
den 7ten	291	Wegen Vorspann-Vergütigung . . .	XLVI	517

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts
d. 26. Novbr. 1817	313	Betreffend die nachträglichen Servis-Gelder-Liquidationen für Soldaten-Familien pro 180⅞	XLVIII
den 28sten	317	Wegen Auflösung des Königl. Proviant-Amts Brieg	XLIX
den 29sten	314	Die Bequartierung der Posthalter mit Pferden betreffend	XLVIII
den 8. Decbr.	320	Wegen der Servis-Gewährung an die activen Capitains und Rittmeister	L
den 17ten	329	Wegen Verpflegung und Weiter-Beförderung der durch die diesseitigen Staaten zurückkehrenden französischen Kriegsgefangenen . .	LI
den 23sten	335	Betreffend die rückständigen Forderungen der Landwehr-Regimenter	LII
den 24sten	336	Wegen Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge pro 1818 nach den bisherigen Grundsätzen	LII

VIII. Polizei-Sachen.

den 6. July	183	Das verbotwidrige Anlegen der Schiffe und Matätschen an abbrüchige, bepflanzte und mit Dämmen versehene Ufer der Oder betreffend .	XXVIII
den 12ten	—	General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizey in Königl. Preuß. Staaten .	XLII
den 12ten	—	General-Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten in den Königl. Preuß. Staaten	XLII
den 13ten	186	Wegen Verhütung der Feuer-Schäden auf dem platten Lande	XXIX
den 22sten	195	Wegen der Atteste bei dem Pferde-Verkauf	XXXI
den 25sten	202	Betreffend Sicherheits-Vorkehrungen gegen das Entweichen der Inhaftaten . . .	XXXII
den 5. August	206	Wegen wahrgenommener Verfälschung des Saffrans und Pfeffers	XXXII
den 12ten	212	Betreffend das Verfahren bei der Landes-Verweisung der Vagabonden	XXXIV
den 12ten	213	Wegen Prämien für diejenigen Künstler und Handwerker, welche taubstumme Lehrlinge annehmen und auslehren	XXXIV
den 12ten	215	Betreffend den Transport des Arsenike	XXXIV

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 17. Novbr. 1817	301	Verordnung wider die unvorsichtige Benutzung der Lehm- und Sandgruben	XLVII	526 — 527
den 17ten	303	Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Wegweiser und Bäume an öffentlichen Straßen	XLVII	528
den 19ten	305	Bekanntmachung, daß Paß-Formulare und Legitimations-Karten nur an öffentliche Behörden oder Obrigkeitliche Personen debitirt werden sollen	XLVII	529
den 23sten	310	Verordnung wegen Umwandlung der noch vorhandenen Schindeldächer und Ziegeldächer, desgleichen der hölzernen Feueressen, in massive Schornsteine	XLVIII	534 — 535
d. 10. Decbr.	322	Wegen Visirung der auf bestimmte Oerter gestellte Päße an den Bestimmungs-Orten . .	L	547
den 14ten	328	Betreffend die Stärke der Begleitung bei Transporten der Vagabonden	LI	552 — 553
den 21sten	332	Betreffend das Schlittschuhlaufen, das Gehen und Fahren auf dem Eise	LI	554 — 555
		IX. Rechnungs- und Cassen-Sachen.		
den 4. July	179	Für sämtliche der Breslauer Regierung untergeordneten Cassen wegen Zinsen-Zahlung .	XXVII	320 — 321
den 25sten	198	Wegen Einsendung der Liquidationen über die von den Special-Cassen für das Militair- und Kriegswesen zu leistenden Zahlungen . . .	XXXI	360 — 361
den 8. August	205	Bekanntmachung, daß von den Königl. Accise- und Zoll-Aemtern die Accise- und Zollfrei-Extracte nicht mehr tertialiter, sondern künftig nur alljährlich einzureichen sind . . .	XXXII	369 — 370
den 14ten	214	Wegen Einsendung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste	XXXIV	381 — 382
den 19ten	217	Wegen Berichtigung der Rechnungs-Rückstände bis Ende des Jahres 1815 . . .	XXXIV	386
den 22sten	220	Betreffend die richtige Abführung der rc. Ueberschüße an die Regierungs Haupt-Casse, zur Vermeidung der Bestände bei den Special-Cassen	XXXIV	383
d. 17. Septb.	240	Die dritte Verloosung der russischen Bons betreffend	XXXVIII	414 — 424
den 26sten	249	Laudemien- und Verreichungs-Gelder müssen zur Hälfte in Tresorscheinen entrichtet werden .	XXXIX	432 — 433
den 30sten	251	Betrifft das den Hinterbliebenen der Königl Beamten bewilligte Gnaden- und Sterbe-Quartal	XL	438

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
d. 7. Nov. 1817	285	Wegen der Gehalts-Zahlungen aus Special-Cassen	XLVI	511 — 412
den 10ten	287	Betrifft den Jahres-Cassen-Abschluß und die Einreichung der Cassen-Extracte pro 1817 .	XLVI	513 — 515
den 28sten	315	Wegen des Jahres-Schlusses der indirecten Steuern pro 1817	XLIX	541
den 2. Decbr.	318	Wegen schleuniger Einsendung der Quittungen über die für 1817 gezahlten Pensionen und Wartegelder	XLIX	543
den 16ten	331	Wegen Einsendung der Gefälle von Käufen über und unter 1000 Gulden	LI	554
den 19ten	330	Wegen schleuniger Einsendung der Quittungen über die für 1817 gezahlten Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen	LI	553
den 23sten	333	Das Verbot wegen Annahme der Alberts-Thaler und Rubel in Königl. Cassen betreffend .	LII	561
den 27sten	339	Publikandum, wegen Zinsen-Zahlung . .	LII	564 — 565
		X. Regierungs-Sachen. (allgemein)		
den 16. July	190	Betrifft die Niederschlagung der aus dem 1sten halben Jahre 1816 noch vorhandenen Salz-Conscriptions-Reste	XXX	356
den 25sten	196	Die Portofreiheit der an die Haupt-Seehandlungs-Casse zu sendenden Cautions-Gelder betreffend	XXXI	360
den 25sten	197	Wegen der Portofreiheit der zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds einzusendenden Beiträge	XXXI	360
d. 12. Novbr.	290	Die Erklärung der sich verheirathenden Officianten über den Einkauf in die allgemeine Wittwen-Casse betreffend	XLVI	516 — 517
den 13ten	297	Wiederholte Bekanntmachung wegen bestimmterer Rubricirung der durch die Post anhero befördert werdenden Königl. Dienst-Sachen auf den Couverts	XLVII	524
den 17ten	302	Verordnung, daß die Conducteurs und Feldmesser ihren Aufenthalt schriftlich anzeigen sollen	XLVII	527 — 528
den 26sten	309	Wegen der Gratis-Insertionen in den schlesischen Intelligenz-Blättern	XLVIII	534
den 4. Decbr.	323	Verordnung, wegen Stundung der Retardat-Zinsen der Officianten, welche, der allgemeinen Wittwen-Societät beigetreten, ingleichen wegen Unterstützung der von der Anstalt exclubirten Officianten, Behufs ihrer Wiederaufnahme	L	547 — 548

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung	Inhalt.	Stück des Amtsblatts	Seite
den 9. Decbr. 1817	321	Betreffend die Einsendung der Nachweisungen von den Zeit- und Flugschriften	L	546
den 9ten	326	Wegen Anzeige des Besitzes von Dienst-Charten und Vermessungs-Registern . . .	LI	551
den 15ten	325	Wegen Auflösung der Rent-Aemter Brieg, Ohlau und Strehlen	LI	551
		XI. Städte-Sachen.		
den 6. July	182	Wegen Anstellung von Magistrats-Personen auf Lebenszeit	XXVIII	327 — 328
d. 15. Novbr.	293	Betreffend die Bestimmung, wie die Licitation der städtischen Grundstücke öffentlich bekannt zu machen ist	XLVI	518
d. 16. Decbr.	337	Wegen Entbindung der Grund-Eigenthum nicht besitzenden Hebammen und Thier-Aerzte von Gewinnung des Bürgerrechts	LII	562 — 563
		XII. Stempel-Sachen.		
den 11. July	185	Bekanntmachung der Stempelfreiheit der Wechsel-Prolongation	XXIX	342
den 26sten	200	Betrifft die anderweitige Bestimmung über die Anwendung des Werth-Stempels in Schwängerungs-Prozessen	XXXI	361 — 362
den 6. August	211	Wegen der Nicht-Stempelpflichtigkeit der Kaufmännischen Frachtbriefe	XXXIII	377
den 20sten	223	Wegen der Unbrauchbarkeit der in den Stempel-Depots sich befindenden gestempelten Formulare der so genannten Exportations-Scheine .	XXXV	393
den 9. Septb.	233	Wegen Verrechnung der gestempelten Legitimations-Karten unter den 2 Sgr. Pässen, von den Accise-Aemtern	XXXVII	405
den 29sten	254	Wegen der Stempelfreiheit der Verhandlungen in Paß-Angelegenheiten	XLI	442
d. 12. Novbr.	294	Wegen Anwendung des Stempel-Papiers für Lieferungen zur Militair-Verpflegung . .	XLVII	522 — 523
den 12ten	295	Wegen Stempelung der fremden Kalender .	XLVII	523
den 12ten	296	Wegen der Stempelpflichtigkeit der Bau-Abnahme-Atteste	XLVII	523
den 17ten	306	Wegen der Stempel zu den Vereidungs-Verhandlungen der Forst-Jäger und Forst-Eleven .	XLVII	530
den 9 Decbr.	324	Wegen der Stempel bei Handwerks-Angelegenheiten	LI	550

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück I.

Breslau, den 8ten Januar 1817.

Bekanntmachung.

Fünf und Vierzig Reichsthaler Zinsen für den Termin Michaelis 181⅘, von dem Legat à 1000 Rthlr., welches die verewigte Wittwe Maria Eleonora Günther gebohrne Roßbach für die im Kriege verstümmelten und invalide gewordenen Soldaten, die gebohrne Schlesier sind, vermacht und zu meiner Disposition gestellt hat, sind am Sterbetage der Wohlseeligen, den 23sten December 1816, im dankbaren Andenken an dieselbe, unter nachbenannte im Kampfe für das Vaterland invalide gewordne Krieger vertheilt worden:

1) an den Feldwebel Herrn Burghardt vom 23sten Linien-Infanterie-Regiment in Breslau . . . . . . 6 Rthlr.
2) = = Landwehrmann Gottlieb Pücher in Breslau . 3 =
3) = = Landwehrmann Gottlieb Mandlier zu Riemberg Breslauschen Kreises . . . . 6 =
4) = = Dragoner Heinrich Fellbrig zu Klein-Ellgut Oelsschen Kreises . . . . 6 =
5) = = Landwehrmann Christian Kreka zu Eckersdorff Namslauschen Kreises . . . . 6 =

6) an

6) an den Landwehrmann Daniel Loba zu Laskowitz Ohlauschen Kreises 6 rthlr.
7) = = Landwehrmann Gottfried Hoppe zu Riegersdorff Strehlenschen Kreises . . . . 6 =
8) = = Füsilier Friedrich Vetter zu Tschwirtschen Guhr. Kreises 6 =

45 rthlr.

Breslau, den 3ten Januar 1817.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Schlesien
Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 1. Betrifft das fernere Verhältniß der abgetretenen Dörfer zu diesseitigen Bezirks-Aemtern pro 1817.

Den Land-Consumtions-Steuer-Aemtern unsers Geschäfts-Creises wird hierdurch bekannt gemacht:

daß es nach einem hohen Finanz-Ministerial-Rescript vom 14ten Novbr. a. pr. in Ansehung der Verwaltung der bis jetzt noch zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörenden, aber in abgetretenen Creisen liegenden Dörfern, rücksichtlich der Land-Consumtions-Steuer, auch noch für das Jahr 1817 bei den bisher bestandenen Verhältnissen verbleiben darf, mithin die Bezirks-Aemter auch in dem gegenwärtigen Jahre, ohne Rücksicht auf die statt gefundene Regierungs-Departements-Veränderung, eben so wie in dem Jahre 1816., die Dorfeinnehmer zur Ablieferung der Gelder an ihr bisheriges Bezirks-Amt anzuhalten haben.

A. II. IX. 509. Dec. Breslau, den 1sten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 2. Betrifft die Versendungen aus der Glashütte zu Friedrichsthal.

Es ist mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 26sten November 1816 verordnet worden: daß die aus der Glashütte zu Friedrichsthal (in der Lausitz unfern Ruhland belegen) vorkommenden Versendungen von Glas, Glaswaaren und Spiegeln, blos auf gehörig mit dem öffentlichen Hütten-Siegel beglaubigte Cer=

Certifikate des dasigen Königl. Hütten-Inspektors, ohne daß es der Beglaubigung derselben durch den Accise-Inspektor, oder der Plombirung der Kisten oder der Wagen bedarf, erfolgen und gestattet werden sollen.

Zu mehrerer Sicherheit ist nur noch bestimmt worden: daß, so lange die Steuer-Verfassung im Herzogthum Sachsen von der der alten Königl. Provinzen abweicht, bei Versendungen von Friedrichsthal die in Collis oder Kisten erfolgen, letztere mit dem öffentlichen Hütten-Siegel äußerlich belegt, und beglaubigt werden sollen.

Dies wird den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. II. XII. 540. Dec. Breslau, den 1sten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 3. Wegen Bezeichnung der Schiffsgefäße.

Zur Bezeichnung der die Binnengewässer befahrenden Frachtschiffe ist für den Regierungs-Bezirk von Danzig die Signatur W. D., für den von Oppeln S. O., und für den von Posen G. P. gewählet, und höhern Orts genehmigt worden. Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. II. 335. Decbr. p. IV. Breslau, den 1. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 4. Betreffend die monatliche Einreichung von dem Nachweis der im Laufe des Monats aufgegriffenen und fortgeschafften Vagabunden.

Mehrere Landräthliche Officia und städtische Polizei-Behörden unterlaßen die Einsendung, der in der Verordnung vom 16. September v. J., Amtsblatt XXII. Nro. 148 S. 249 und 250 anbefohlnen Nachweisung von den monatlich aufgegriffenen und fortgeschafften Vagabunden mit Ablauf eines jeden Monats. Dieselben werden daher zur pünktlichen Befolgung hiermit angewiesen, mit dem Bedeuten, daß, wenn die Einsendung der Nachweisung unterbleibt oder zu spät erfolgt, jedesmal 2 Rthlr. an Ordnungsstrafe werden eingezogen werden.

Auch wird bemerkt, daß die Nachweisung von jedem Vagabunden die vollständige Personsbeschreibung enthalten muß.

A. I. V. Breslau, den 2. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 5. Betreffend die Bewilligung eines Pathengeschenks für den in ununterbrochener Reihe gebohrnen siebenten Sohn.

Des Königs Majestät hat das nach der Verordnung vom 12. Juny vor. J. gnädigst verheissene Pathengeschenk, für den von einer Mutter in ununterbrochener Reihefolge gebornen siebenten Sohn, welchem alsdann auch der Name Friedrich Wilhelm beigelegt werden darf, näher auf 50 Rthlr. festzusetzen geruhet. Dagegen haben diejenigen, die schon vor dieser Bewilligung gebohren sind, weder auf eine Veränderung der Taufnahmen, noch auf ein solches Pathengeschenk Anspruch, welches nur für die künftig gebohrnen siebenten Söhne gilt.

Hiernach haben die Behörden, wenn bei selbigen dieses Pathengeschenk nachgesucht wird, ihren Antrag zu machen.

I. V. 1231. Septbr. Breslau den 2. Januar 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige hiesige Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Johann Gottlieb Wuttke, als Burgermeister zu Brieg.

Der lutherische Candidat Börner, zum Diaconus in Nieder-Wiesa im Laubanschen im Herzogthum Sachsen.

Der zeitherige Diaconus Rohleder zu Winzig, zum Pastor zu Lähn im Bunzlauschen Creise.

Der zeitherige lutherische Seminarien-Lehrer Zeh, zum 3ten Collegen der hiesigen Schule zum heiligen Geist.

Todesfälle.

Der lutherische Schullehrer Henckel zu Nieder-Stradam Wartenb. Creises.

Der Organist Johann Carl Wutge zu Karoschke, Oelsnischen Creises.

Der Organist und Schullehrer Müller zu Rosen, Creutzburgschen Creises.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück II.

Breslau, den 15ten Januar 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 6. Betrifft die Zinsen-Zahlung von Lieferungs-Scheinen.

Einer Verordnung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 17. December v. J. zufolge, sollen auch die rückständigen Zinsen von den bei der dritten Verloosung zur Einlösung gekommenen Lieferungs-Scheinen, worüber das Nöthige bereits bekannt gemacht ist, gezahlt werden.

Diese Zahlung geschiehet aus der Staatsschulden-Tilgungs-Casse in Berlin, und, zur Bequemlichkeit des Publici, für deren Rechnung, aus derjenigen Regierungs-Haupt-Casse, bei welcher die oben erwähnten Lieferungs-Scheine realisirt werden. Es wird hierbei zur Nachricht Folgendes bemerkt:

1) der Zinsensatz beträgt Vier vom Hundert aufs Jahr,

2) die Zinsen werden nur auf solche Lieferungs-Scheine gezahlt, die sich noch in der ersten Hand befinden. Hierher gehören alle diejenigen, auf welchen noch keine Cession vermerkt ist. Den Erben des ersten Inhabers werden die Zinsen auch in dem Falle gezahlt, wenn bei der Erbtheilung ein Cessions-

Vermerk auf dem Scheine gemacht seyn sollte, in sofern nur der Erbe als solcher durch gerichtliche Bescheinigung legitimirt ist.

Den Mitgliedern solcher Communen, welche Lieferungs-Scheine auf ihre Gesammt-Forderungen empfangen haben, werden die Zinsen auf solche Scheine gezahlt, die ihnen bei der Auseinandersetzung der einzelnen Mitglieder cedirt worden sind, vorausgesetzt, daß darüber zugleich die gehörige Bescheinigung vorhanden ist.

Auf solche Scheine, welche dem ersten Inhaber zurück cedirt sind, erfolgt die Zinszahlung.

3) Lieferungs-Scheine unter 25 Thalern geben keine Zinsen, und eben so wird bei höheren Summen, auf den Theil des Betrages nicht Rücksicht genommen, der 25 Thaler nicht erreicht, so daß nur immer der Betrag zum Grunde gelegt wird, der durch 25 theilbar ist; was überschießt, giebt keine Zinsen.

4) An Zinsen-Rückständen, welche hiernach bei Einlösung der Scheine zu zahlen sind, kommen folgende in Betrachtung:

a) von den bis letzten December 1815 ausgefertigten Lieferungs-Scheinen, die Zinsen vom 1sten Januar bis ultimo December 1816;

b) von den, bis letzten Juny 1816 ausgefertigten Scheinen, die Zinsen vom 1. July bis letzten December 1816.

Auf später ausgefertigte Scheine werden noch keine Zinsen vergütigt.

Dies wird dem Publiko mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht [illegible] die letztere Verloosung zur Rea-sation gekommenen Lieferungs-Scheines, zugleich eine besondere Quittung für jeden Betrag der Zinsen auf jeden Lieferungs-Schein, nach den oben bemerkten Grundsätzen, an diejenige Casse oder Behörde zu befördern, an welche der zu realisirende Lieferungs-Schein abgegeben wird. Bei mehrern vorkommenden Zinsen-Quittungen ist es, der Ordnung und Sicherheit wegen, nothwendig, daß von ihnen und dem darin vorkommenden Betrage, eine besondere Nachweisung beigelegt werde.

In dieser Nachweisung muß eben so wie in der Zinsen-Quittung selbst die Nummer des betreffenden Lieferungs-Scheins, Name des Inhabers und das Datum der Ausstellung, genau und bestimmt angegeben seyn.

In

In Betreff der Zahlung dieser Zinsen findet eben das statt, was bei Realisation der Scheine selbst gesagt worden ist.

Die sämmtlichen Cassen und Behörden der unterzeichneten Regierung werden zur Annahme dieser Zins-Quittungen, in soferne sie richtig ausgestellt worden, hierdurch angewiesen.

A. II. 694. Decbr. X. Breslau, den 4. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 7. Betrifft die Abgabe der von dem Hüttenwerk Lauchhammer zu versendenden Fabricate.

Des Herrn Ministers Excellenz haben nach dem Rescript vom 11ten December 1816 dem Grafen von Einsiedel, als Besitzer des Eisenwerks Lauchhammer im Herzogthum Sachsen, hinsichtlich der Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent von den dortigen, nach den alten Provinzen gehenden Fabrikaten eine Ermäßigung dahin zugestanden: daß die auf Certifikate von dort her kommende Hüttenfabrikate, nur einer Abgabe von Vier gute Groschen vom Zentner geschmiedetes Eisen, und von Sechs Groschen vom Zentner Gußeisen unterzogen werden sollen.

Hiervon werden die sämmtlichen Steuerbehörden Unsers Departements in Kenntniß gesetzt, um sich bei Erhebung der Abgabe von eingehenden Lauchhammerschen Fabrikaten darnach zu achten.

A. II. IX. Jan. 6. Breslau, den 3ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 8. Wegen der von den Gebrüdern Cokerill in Berlin statt der Passier-Scheine auszustellenden Certifikate, über das von ihnen nach den Fabrikat-Orten zu versendende wollene Gespinnst.

Des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz haben mittelst Rescripts vom 11ten December 1816 den Gebrüdern Cokerill in Berlin nachgegeben, über das aus ihrer Maschinenspinnerei nach den Fabrikations-Orten zu versendende Wollen-Garn, da solches keiner Accise-Abgabe unterworfen ist, Certifikate zu ertheilen, welche die Stelle der Passier-Scheine vertreten sollen. Hiernach haben sich die Steuerbehörden zu achten, und wird das Formular eines solchen Certifikats hier beigefügt.

A. II. IX. Jan. 10. Breslau, den 3. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No.

Certificat.

Vorzeiger dieses der
hat von uns erhalten
signirt an Herr
zu
in unserer Manufactur allhier gesponnenes wollenes Garn, bestehend aus:
an Gewicht

Ein Königl. Wohllöbliches Accise = Amt zu
wird ersucht, dieses Garn, welches dort in den oben vermerkten Ballen mit unserm Siegel versehen, ankommt, als einländisches Fabricat steuerfrei passiren zu lassen.

Berlin, den 18

(L.S.) *pp.* Chs. James & John Cockerill
Wollenspinnerei.
G. Ottermann.

Nro. 9. Betrifft die einzureichende Nachweisung von den bey Gefällen und Abgaben eingekommenen Tresor= und Thaler=Scheinen, ingleichen von dem dabey aufgekommenen Straf=Agio.

Ohngeachtet mehrerer Belehrungen und Zurechtweisungen darüber, wie die in bestimmten Terminen einzureichenden Nachweisungen von den bey Steuern, Abgaben und sonstigen Gefällen eingekommene Tresor= und Thalerscheine, desgleichen von dem vereinnahmten Straf=Agio, angefertiget werden sollen, gehen diese Nachweisungen dennoch von mehreren Kassen und Aemtern des Geschäftskreises der unterzeichneten Regierung dergestalt fehlerhaft ein, daß solche entweder Rückfragen nöthig machen, oder wohl gar nicht zu gebrauchen sind. Die Grundsätze, nach welchen die Tresor= und Thalerscheine bey den Steuern und Abgaben, oder, im Falle diese nicht beygebracht werden, das Aufgeld dafür eingefordert werden soll, und welche Strafe statt findet, wenn die Beamten hierbey ihre Pflicht verabsäumen, sind hinreichend bekannt gemacht; es kommt hier nur darauf an, daß die Nachweisung über die geschehene Erhebung richtig angefertigt und zu bestimmter Zeit vorgelegt werde. Auch dieserhalb sind im Allgemeinen und bey besondern Fällen hinreichende Vorschriften schon ertheilt, auf welche hiermit Be-

zug genommen wird. Es bedarf indessen bey mehreren Beamten einer in die Sinne fallenden Darstellung, damit die Zusammenstellung der Haupt-Nachweisung nicht ferner zur Ungebühr aufgehalten werde. Diese wird in dem anliegenden Schema gegeben, und dabey hiermit bemerkt:

1) daß dieses Schema die Nachweisung für ein ganzes Jahr enthält, und daß nach diesem Schema, statt der Nachweisung vom dritten Tertial aus dem Jahre 1816, die Nachweisung von eben genanntem Jahre innerhalb vierzehn Tagen, bey Vermeidung von zwey Thalern Strafe, der zweyten Abtheilung der unterzeichneten Regierung einzureichen ist;

2) vom 1. Januar 1817 ab, wird von vier zu vier Monaten, also
   a. pro Januar, Februar, März und April fürst erste Tertial,
   b. pro May, Juny, July und August fürs zweyte Tertial,

   diese Nachweisung nur mit denjenigen Colonnen eingereicht, welche für einen jeden dieser Zeiträume passen;
   c. pro September, October, November und December wird diese Nachweisung fürs ganze Jahr nach dem anliegenden Schema gefertigt.

Der Termin, bis zu welchem diese Nachweisungen hier eingetroffen seyn müssen, wird

ad a. auf den 5. May,
ad b. auf den 5. September,
ad c. auf den 5. Januar,

jeden Jahres hiermit festgesetzt, und zugleich bekannt gemacht: daß in jedem Falle, wo diese Nachweisung zum bestimmten Termine nicht eingehen sollte, eine Strafe von 2 Thalern durch die Post vorschußweise eingezogen werden wird. Dieselbe Strafe wird stattfinden, wenn die Nachweisung nicht dem vorgeschriebenen Schema gemäß gefertigt seyn sollte. Sind hiernächst abermals acht Tage fruchtlos verflossen, dann wird die Strafe verdoppelt und nach Befinden auf Kosten der schuldigen Beamten ein Commissarius zur Anfertigung dieser Nachweisung abgeschickt werden. Sollte der Fall eintreten, daß keine Tresor- oder Thalerscheine zu erheben gewesen sind, dann muß dennoch der Betrag der Geldeinnahme, und der Grund, warum die Tresor- oder Thalerscheine, und auch kein Aufgeld gesetzlich stattgefunden hat, in der einzusendenden Nachweisung bemerkt werden. Hiernach haben sich sämmtliche von der unterzeichneten Regierung abhängende Kreis-Steuer-Cassen, Domainen- Rent- und Forst-Aemter aufs genaueste zu achten.

A. II. Decbr. 726. V. Breslau, den 4. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Schema zur

der

bei dem Königl. Domai

N.

eingekommenen Tresor- und Thalerscheine, so wie des Ausgebes

1. Currentes soll einkommen des Jahres 1816 laut Etat			Hingegen ist 2. Zutritt			Hingegen ist 3. Ausfall			4. Es ist daher die wirkliche Soll-Einnahme			Benennung der Einnahme-Gattungen	5. Vom 1. Januar – Ende April baar			Tresor- und Thaler-scheine
rtlr.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtlr.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf	rtl.

Zur

A) In diese Rubriquen werden alle Einnahmen gebracht, wovon Beamter als Rendant zu betrach-
zu verrechnen hat.

B) Die hier tertialiter aufzuführenden Einnahmen müssen demnach zusammen beim Schlusse der

C) Die etwa vorkommenden Rest-Einnahmen für vergangene Jahre, werden ebenfalls in diese
dies summarisch.

												z. B.				
Rückstände												hierzu an Resten				
602	8	—	6	12	9	—	—	—	608	20	9	aus dem Jahre 1815	100	—	—	100
200	11	5	—	—	—	—	—	—	200	11	5	aus der 7 monathl. Periode vom 1. Juni bis ult. Decbr. 1814	30	—	—	20
52	7	6	—	—	—	4	—	—	48	7	6	aus dem Jahre 18$\frac{13}{14}$ ꝛc.	10	7	6	10
												Summa totalis				

D) Die Meinung der mehrsten Aemter, daß einzelne Zins-Posten unter 2 rtl. die keine Tresor-
muß vielmehr jede Einnahme an Rendantur-Gefällen mit Ausnahme der Natural-Zinsen, wenn
einkommen der 4ten Colonne, und die völlige Uebereinstimmung mit der Jahresrechnung nie

E) In Fällen, wo die betreffenden Gemeinden oder einzelne Censiten nicht die Hälfte in Tresorschei-
jeden fehlenden Thaler erhoben werden. Im Unterlassungsfalle aber hat sonst der Beamte selbst,
Censiten nicht durch Ausgabe abgelößten Tresorscheinen zu erlegen.

Nachweisung

nen= (Rent= rc.) Amte

N.

oder Straf=Agio bei nicht erfolgter Einzahlung derselben.

		Es ist hierauf eingekommen																				
bis 1816		6. vom 1. May bis Ende August 1816.						7. vom 1. September bis Ende Dezember 1816						8. zusammen für das ganze Jahr 1816								
an Agio		baar			Tresor= und Thalerscheine	an Agio		baar			Tresor= und Thalerscheine	an Agio		baar			Tresor= und Thalerscheine	in Summa			an Agio	
rt.	gr.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	rtl.	gr.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.

Beschreibung.

ten ist, und die derselbe vermöge Etats mit Berücksichtigung des etwanigen plus und minus

Jahres ein mit der Jahresrechnung stimmendes Resultat geben.

Nachweisung, jedoch nach gezogener Summe des currenten Einkommens aufgenommen. Es geschieht

—	—	100	—	—	100	—	—	104	20	9	104	—	—	304	20	9	304	608	20	9	—	—
—	10	60	11	5	60	—	—	15	—	—	15	—	—	105	11	5	95	200	11	5	—	10
—	—	4	—	—	4	—	—	10	—	—	10	—	—	24	7	6	24	48	7	6	—	—

schein=Zahlung erfordern, sich nicht zur Aufnahme in diese Nachweisung eigneten, ist irrig; es ihr Betrag auch nicht 2 rtl. erreicht, mit aufgeführt werden, ohne welche sonst das vollständige Soll= erreicht werden, die Nachweisung also überhaupt mangelhaft bleiben würde.

nen vorschriftsmäßig einzahlen, muß ohnfehlbar von ihnen das Aufgeld oder Agio mit 2 ggr. für nicht nur das Agio, sondern auch überdies noch 2 gr. pro Thaler von den fehlenden, und von den

Nro. 10. Wegen der außer Gebrauch gesetzten gestempelten Wechsel-Formulare des Haupt-Stempel-Magazins.

Ungeachtet durch die im vorjährigen Amts-Blatte, Stück V. Pag. 49. Nro. 30. unterm 28sten May v. J. bekannt gemachte Allerhöchste Königliche Verfügung:

die früher von dem Königl. Haupt-Stempel-Magazin abgesetzten Formulare der im voraus gestempelten Wechsel außer Gebrauch gesetzet worden sind,

bedient sich dennoch das Publikum hin und wieder jener Formularien. Dies soll jedoch fernerhin aufhören. Durch ein neueres hohes Ministerial-Rescript vom 26. November v. J. ist daher eine endliche Frist bis zum 1. Februar d. J. festgesetzet worden, bis zu welcher nur noch die bey Privatleuten vorhandenen Formulare jener Art zur Erstattung bey der Königl. Regierung liquidirt und eingereichet werden können.

Nach Ablauf dieser Frist werden diejenigen Wechsel, die etwa später, der Allerhöchsten Bestimmung entgegen, auf jene Formularien ausgestellet worden seyn sollten, gleich den ungestempelten behandelt, und die Aussteller in Anspruch genommen werden.

A. II. Jan. 3. XIV. Breslau, den 5. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 11. Betreffend die erneuerte gesetzliche Bestimmung, daß den Dienstbothen bey ihrer Entlassung Abschiede auf einen 2 Sgr. Stempelbogen von der Brodtherrschaft ertheilt werden sollen.

Die gesetzliche Bestimmung, daß den Dienstbothen bey ihrer Entlassung der das Zeugniß ihrer Dienstzeit und Aufführung enthaltende Abschied von der Herrschaft auf einem 2 Sgr. Stempelbogen, oder einem bey den Accise-Aemtern zu entnehmenden gestempelten Formular ertheilt werden müsse (wozu der abgehende Dienstbothe den Stempel zu bezahlen hat), ist nicht nur aus dem Königl. Stempelgesetz vom 20. November 1810 zu ersehen, sondern noch außerdem mehrmals in Erinnerung gebracht worden. Da indessen noch oft der Fall vorkommt, daß dem Gesinde von den Brodtherrschaften ungestempelte Abschiede ertheilt werden, und

und die Herrschaften, wenn sie deshalb in die gesetzlich verwürkte Stempelstrafe von 1 Thaler genommen wurden, derselben durch die Entschuldigung zu entgehen suchen, daß ihnen die diesfallsige gesetzliche Vorschrift nicht bekannt geworden sey, so wird solche hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß auf die angebliche Unkunde des Gesetzes keine Rücksicht genommen werden kann, sondern ein jeder dagegen Handelnde die Stempelstrafe zu erlegen angehalten werden wird.

A. II. Jan. 50. XIV. Breslau, den 8. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 12. Betrifft die Contraventionen wider die Gewerbesteuer-Gesetze in Fällen einer erforderlichen polizeilichen Qualification.

Es ist rücksichtlich der Strafen bei Contraventionen wider die Gewerbe-Steuer-Gesetze, in Fällen, wo eine besondere polizeiliche Qualification erforderlich, von den hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei beschloßen worden, daß gegen denjenigen, der ohne Lösung des Gewerbe-Scheins ein Gewerbe anfängt oder fortsetzt, lediglich nach §. 2. des Edicts vom 2. November 1810, welcher den sechsfachen Betrag der Steuer als Geldbuße festsetzt, verfahren werden muß; indem es sich von selbst versteht, daß diese Strafe sowohl die Defraudation der Steuer, als die Uebertretung der polizeilichen Vorschrift zu verbüßen bestimmt ist; eine Befugniß zur Verschärfung dieser Strafe bei besonders gravirenden Umständen aber einen willkührlichen Spielraum gestatten würde, der dieser Strafbestimmung fremd seyn soll.

Es wird daher die Verfügung wegen höherer Bestrafung des unbefugten Hausirens hierdurch aufgehoben, und den Behörden solches zur Achtung bekannt gemacht.

A. II. Januar 8. VI. Breslau, den 4ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 13. Wegen der auf die Einkünfte bis ult. Decbr. a. pr. Bezug habenden Cassen-Bestände.

Sämmtlichen von der hiesigen Regierung abhängenden Special-Cassen und Aemtern, welche Ueberschüße und Einkünfte an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abzuliefern haben, wird hierdurch bekannt gemacht: daß alle Einkünfte vom 1sten Januar d. J. ab, einer besondern Berechnung unterworfen, und daher nicht mit den noch rückständigen Einnahmen aus früheren Zeiten bis Ende December 1816 vermischt werden sollen. Wenn daher bei den Cassen oder Aemtern dergleichen vom 1sten Januar ab schon eingegangen sind, oder künftig eingehen; so sind sie von diesem Tage ab der Regierungs-Haupt-Casse entweder besonders abzuliefern, oder doch der genannten Casse in einer besonderen Anzeige, die zum Belage einer separaten Rechnung dient, bemerklich zu machen.

Hiernach haben sich sämmtliche Cassen und Aemter zur Vermeidung aller Irrungen aufs genauste zu achten.

A. II. Jan. 30. X. Breslau den 7. Januar 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 14. Betreffend die Bezettelung des nach Stettin bestimmten Holzes.

Die Vorschrift, daß von dem fremden durch die preußischen Staaten transitirenden Holze eine Abgabe von 50 pro Cent des Werths in Stettin erhoben werden soll, macht es nothwendig, daß die Bezettelungen über alles Holz, welches nach Stettin bestimmt ist, gleichviel, ob einländisches oder fremdes, den Ursprung desselben angeben. Eben so nöthig ist die bestimmte Angabe des Werths in den Fällen, wenn vorläufig die halbe oder ganze Handlungs-Accise erhoben worden war, so wie die Verzeichnung des Handlungs-Accise-Satzes, welcher dabei zur Anwendung gekommen ist, weil diese auf die in Stettin zu zahlende Abgabe zu Gute gerechnet wird.

Da überall, wo die Passir- und Begleitscheine diese Angaben nicht enthalten, das Holz für fremdes betrachtet werden, und der hohe Abgaben-Satz, ohne Abzug dafür, zur Anwendung kommen würde, so wird diese Vorschrift den Accise-

cise= und Zoll=Aemtern, so wie dem Publico, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

A. II. Decbr. 546. IX. Breslau den 8. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 15. Betrifft das der Stadt Filehne zugestandene Remissen=Recht.

Nach dem hohen Rescript vom 2. December v. J. haben des Herrn Finanz=Ministers Excellenz der im Departement der Königl. Regierung zu Bromberg belegenen Stadt Filehne die Befugniß ertheilt: fremde unversteuerte Waaren auf Begleitscheine directe dorthin beziehen, am Bestimmungsorte versteuern, und von dort aus, nicht nur im Großherzogthum Posen, sondern auch nach den andern königlichen Provinzen, auf Passirscheine absetzen und versenden zu dürfen.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Steuer=Behörden unsers Geschäftskreises zu achten, und Waaren auf Begleitscheine nach der genannten Stadt zu expediren, auch ihrer Seits die von dorther kommenden Passir=Zettel zu respectiren.

A. II. 3. Jan. XII. Breslau den 8. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 16. Wegen der Zahlungen in Tresorscheinen bei Berichtigung der indirecten Steuern.

Es ist bei dem Königl. hohen Finanz=Ministerio Veranlassung zu dem dringenden Verdacht gegeben worden, daß bei den in Silbergelde abzuführenden öffentlichen Abgaben und Steuern, die wegen Einzahlung der Hälfte in Tresor= und Thalerscheinen ergangenen Verordnungen nicht überall pünktlich befolgt werden, sondern hie und da in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen. Wir bringen daher sämmtlichen von uns abhängenden Kassen

1) die Verordnung vom 7ten April 1815 wegen der bei den Steuern zu zahlenden Tresor= und Thalerscheinen (Gesetzsammlung pro 1815 im 4ten Stück Pag. 27 No. 270) nach welcher die Hälfte aller currenten und rückständigen Steuern und Abgaben bei Vermeidung eines Straf=Agio von 2 Ggr. pro Thaler in Tresor= oder Thalerscheinen bezahlt werden muß;

2) die

2) die hierauf Bezug habende Bekanntmachung vom 20. April 1815 im hiesigen Amtsblatte des oben erwähnten Jahres, Stück XVI. Seite 196 No. 116 und

3) die Bekanntmachung vom 13. May 1815 im hiesigen Amtsblatte desselben Jahres, Stück XIX. Seite 222 No. 145, betreffend die Anwendbarkeit der Tresor- und Thalerscheine bei grundherrlichen Abgaben, Zeitpachten, Forstgefällen, und die drauf Bezug habende Bekanntmachung vom 1. December 1815 eben daselbst im Amtsblatte Stück XLIX. Seite 554 No. 345, in Betreff der Consumtions-Steuer-Abgaben, hiermit wiederhohlt in Erinnerung, und fordern die gedachten Cassen zugleich auf, die hierüber angeordneten Nachweisungen bei Vermeidung der bereits bekannt gemachten Strafe in dem bestimmten Termin prompt und mit Vollständigkeit einzureichen. Uebrigens wird den Königligen Cassen-Beamten und den Cassen-Revisoren die pünktlichste Befolgung der im hiesigen Amtsblatte pro 1815 Stück XXIII Seite 268 No. 175 vorkommende Bekanntmachung vom 5. Juny 1815, betreffend die Controlle dieses Gegenstandes, besonders hiermit anempfohlen, mit dem Bemerken: wie das Königliche Finanz-Ministerium wiederhohlt verordnet hat, daß diejenigen Cassen-Beamten, welche sich die mindeste Abweichung erlauben, unnachsichtlich nach der Strenge des Gesetzes behandelt werden sollen.

A. II. Dec. p. 657. X. Breslau, den 9. Januar 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 1. Wegen Verwaltung der Rechtspflege bei Patrimonial-Gerichtsbarkeiten.

Es sind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, daß Justiz-Beamte aus dem dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zugetretenen Fürstenthum Wohlau und respektive aus dem Guhrauschen Creise, sich als Justitiarien von Patrimonial-Gerichtsbarkeiten gerirt haben, ohne von deren Annahme an das Königl. Ober-Landes-Gericht die vorschriftsmäßige Anzeige geleistet und ohne eine förmliche von hier aus genehmigte Bestallung erhalten zu haben.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht wird daher hierdurch veranlaßt, sämmtliche im Fürstenthum Wohlau und respektive in dem Guhrauschen Kreise wohnende Justiz-Beamte auf das den Amts-Blättern der Königl. Regierung zu Liegnitz pro 1812 inserirt gewesene Publikandum vom 10. April 1812 hiermit zu verweisen, und ihnen dessen genaue Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 20. December 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarrer Kummer zu Köchendorff Ohlauschen Creises, zum Erzpriester des Wansener Sprengels.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem Schiffer-Aeltesten Franz Kirchner zu Tschirne Breslauschen Creises das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe zu bewilligen geruhet.

Wegen Auflösung der in Leubus bestandenen Stifts-Schulden-Casse.

Nachdem die seither in Leubus bestandene Special-Schulden-Casse für die Activa und Passiva der ehemaligen Stifter und Klöster Leubus, Wohlau, und Groß-Strenz mit der Kreis-Steuer-Casse zu Wohlau verbunden worden ist, so wird nunmehr letztgedachte Casse alle diejenigen Auszahlungen und Einnahmen besorgen, welche sonst durch Eingangs gedachte Schulden-Casse zu Leubus geschehen sind.

Uebrigens werden hiermit zugleich alle diejenigen, welche noch mit Zinsen zur Schulden-Casse im Rückstande sind, aufgefordert, diese Reste schleunigst, spätestens aber binnen 4 Wochen zu tilgen, weil solche bei längern Verzuge eingeklagt, und executivisch beigetrieben werden sollen.

A. II. 160. Juli V. Breslau den 8ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 22sten Januar 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 17. Betreffend die Abgabenfreiheit der aus dem Posenschen eingehenden Fabrik-Materialien.

In Gemäßheit des Hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 16ten December 1816 wird den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unsers Geschäftskreises hiermit bekannt gemacht:

daß von den aus dem Posenschen Gefälle frei eingehenden Fabrik-Materialien, als Wolle, leinenes Garn, rohe Häute und Felle, welche mit gültigen, die einländische Qualität bekundenden Bescheinigungen versehen sind

auch der Roßzoll nicht zu erheben ist.

Da ferner Zweifel entstanden sind:

ob von den accise- und zollfrei deklarirten rohen Häuten, wenn dergleichen aus Pohlen eingeführt werden, wovon jedoch der Ersatzzoll zu erheben ist, auch der Roßzoll zu erheben sei?

so werden die Zollämter zugleich hiermit angewiesen:

auch in diesem Falle, wo der Ersatzzoll zu bezahlen ist, **keinen Roßzoll besonders** zu erheben.

A. II. Jan. 22. IX. Breslau, den 8ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 18. Wegen der Beiträge zu der Officier-Wittwen-Casse.

Um den Interessenten der Königl. Officier-Wittwen-Casse, welche Pensionen oder Wartegelder beziehen, die regelmäßige Abführung ihrer currenten Beiträge zu erleichtern, ist auf Veranlassung des Königl. Departements für die Invaliden, die hiesige Regierungs-Haupt-Casse angewiesen worden, vom 1sten Juli c. ab, nur auf solche Pensionen und Wartegelder-Quittungen Zahlung zu leisten, unter denen von dem Empfänger bemerkt ist:

ob er verheyrathet ist oder nicht und wie viel im erstern Falle sein Beitrag zur Officier-Wittwen-Casse monatlich betrage.

Dieser angegebene Beitrag soll sodann von ihren Pensionen oder Wartegeldern abgezogen und von hier aus an die Direction der Officiers-Wittwen-Casse auf Kosten der Interessenten befördert werden, wovon Letztere hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

A. I. Januar. 30. VII. Breslau den 12ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 19. Die Nachweisung der bei Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Processen zur Verrechnung vorkommenden currenten Gefälle in den Jahres-Rechnungen betreffend.

Den sämmtlichen Königl. Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird in Folge eines Rescripts der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 24. December a. pr. hiermit bekannt gemacht:

daß die bei den Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Defraudations-Processen laut Resolut oder Erkenntniß zu erhebenden currenten Gefälle, die schon nach der neuen vereinfachten Form der Strafrechnungen mit den Straf-

Strafgeldern zusammen in Einnahme und Ausgabe kommen, auch fernerhin in diesen Rechnungen selbst nicht mehr unter der Rubrik

an defraudirten Gefällen

nachgewiesen, sondern so wie jede andere Einnahme, nach den Gegenständen, wofür sie erhoben worden sind, gebucht werden sollen.

Die Rubrik in der Rechnung: an defraudirten Gefällen, fällt künftig ganz weg; dagegen aber muß in der Strafvertheilungs-Nachweisung jedes einzelnen Processes, aus welchem dergleichen Gefälle zu berechnen sind, eine Quittung darüber ausgefertigt und den Belägen beigefügt, sodann aber wird Seitens der Controlle allhier auf den Grund der Register bescheinigt werden,

daß die Gefälle unter der in der Quittung bemerkten Nummer und unter deren Dato in den Registern

richtig vereinnahmt worden.

Sämmtliche Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter werden daher hiermit angewiesen, in allen Processen, welche vom Jahr 1817 ab zur Verrechnung kommen, hiernach zu verfahren. Die hiesige Controlle der indirecten Steuern ist angewiesen worden, die Quittungen über die bei den Processen verrechneten Gefälle, dieser neuen Einrichtung gemäß, zu verificiren.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß wenn, z. B. bei Auctionen von Confiscaten, wo der Käufer die Gefälle neben dem Kaufpreise entrichten muß, demjenigen, der die currenten Gefälle einzahlt, eine besondere Quittung darüber ertheilt wird, solche also den Strafvertheilungs-Belägen nicht beigefügt werden kann, alsdann den Strafvertheilungs-Belägen eine Duplicat-Quittung beigefügt werden muß.

A. II. 89. Jan. VII. Breslau, den 13. Jan. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 20. Betrifft die Bestimmung über das in Abzug zu bringende ämtliche Ein Vier- und Zwanzigtheil an Instructions-Gebühren in Steuer-Contraventions-Fällen, wo nur auf eine Vigilanz-Gebühr für den Denuncianten erkannt worden.

Die Königl. Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter werden auf den Grund des Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 24. Decbr. a. pr. (II. 21,041)

21,041) hiermit angewiesen, das ihnen als Instructions-Gebühren in Steuer-Contraventions-Sachen zustehende Ein Vier und Zwanzigtheil der Geldstrafe, künftig auch von den sogenannten Vigilanz-Gebühren für den Rendanten und Controlleur in Abzug zu bringen, und den richtigen Empfang desselben auf den Strafvertheilungsbelägen gehörig zu bescheinigen.

A. II. 137 Januar. VII. Breslau den 14. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 21. Wegen Anwendung der neuen Arzney-Taxe vom Jahre 1815 bey den Militair-Lazarethen.

Nach der Bestimmung eines hohen Ministerii des Innern vom 24. Decbr. vorigen Jahres, und 14. Januar c. gehören die Militair-Lazarethe in die Categorie der öffentlichen Kranken-Anstalten, und es soll daher auch bei denselben die der neuen Arznei-Taxe vom Jahre 1815 angehängte Note No. 2. (Bestimmungen über den Rabat) überall in Anwendung gebracht werden. Die Apotheker werden angewiesen, hiernach genau zu verfahren.

A. I. Jan. 84. IX. Breslau, den 17. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung in Betreff des Beitritts zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Da nach Sr. Majestät Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juli v. J. jeder Civil-Officiant, welcher den Heurathsconsens nachsucht, der allgemeinen Wittwen-Casse beitreten muß, und Vielen von ihnen die Bedingungen, an welche der Beitritt geknüpft ist, nicht bekannt sein dürften, so erfolgt hiermit der Abdruck nachstehender Belehrung.

Breslau, den 12ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

In-

Information

für diejenigen, welche sich bei der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associiren wollen.

Zuförderst hat ein Jeder, der an der Anstalt Theil nehmen will, sich in den ein- für allemal bestimmten Receptions-Monaten März und September jeden Jahres zu melden, und nach §. 7 und 11 des Reglements vom 28sten Decbr. 1775,

a) seinen eigenen Taufschein,

b) den Taufschein seiner Frau,

c) den Copulationsschein,

beizubringen. Sämmtliche Scheine, ohne Ausnahme, müssen aus den Kirchenbüchern oder andern glaubwürdigen Urkunden genau extrahirt, und mit einem Certificate der Gerichte des Orts „daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt habe" versehen werden. Die Zahlen, welche die Zeit der Geburt oder der Verheirathung betreffen, müssen in diesen Attesten zu mehrerer Deutlichkeit mit Buchstaben ausgeschrieben seyn, oder wenn dieses nicht wäre, wenigstens so deutlich und ohne die mindeste Rasur dastehen, daß über ihre Bedeutung gar kein Zweifel entstehen kann; widrigenfalls solche Atteste durchaus nicht werden angenommen. Sollte es in besondern Fällen nicht möglich seyn, einen Taufschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Aeltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Dokumente, so geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzungs-Eid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen. Dieses Suppletorium muß vorzüglich von Aeltern, Vormündern, Pathen, Verwandten und solchen Personen, welche de veritate über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber in Ermangelung dieser Personen, derjenige, dessen Taufschein beizubringen ist, das Suppletorium selbst ableisten, so ist solches dahin zu normiren:

daß

daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als daß er, in dem (von ihm so genau als möglich anzugebenden) Jahr, Monat und Tage gebohren sey.

Ueber dieses Suppletorium ist jedesmal ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen, und originaliter einzusenden. Sollte hienach die Zeit der Geburt noch einigem Zweifel unterworfen bleiben, so sieht sich die Anstalt genöthigt, das Alter des Recipiendi, nach der für sie günstigsten Bestimmung festzusetzen. Um hierüber wenigstens in den gewöhnlichen Fällen die Ungewißheit, so viel als möglich aus dem Wege zu räumen, haben die Prediger in ihren Attesten außer dem Tage der Taufe, auch den Tag der Geburt, so oft er in dem Kirchenbuche verzeichnet stehet, bestimmt anzugeben.

Hiernächst hat der Recipiendus, insofern solches nach seinen übrigen bekannten bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann, durch ein Attest der Obrigkeit seines Domicilii zu erweisen,

daß er nicht in wirklichen Militairdiensten stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre.

Endlich muß der Recipiendus ein Attest eines approbirten Medici practici beibringen, worin letzterer

auf seine Pflicht und an Eides-Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus, weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß hier in Berlin jedesmal, an allen übrigen Orten aber, insoweit es irgend möglich ist, von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von vier andern bekannten redlichen Männern bestärkt werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestirt hat, nicht wissen.

Die-

Dieses Zeugniß haben sie, mit Angabe ihres Charakters rc. auch ihrer Receptions-Nummern, insofern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches, oder von einem Notar und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Medicus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sey;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Was diese Gesundheits-Atteste betrifft, so muß zwar die General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:

1) von dem Medico die ganz genaue, wörtliche Ausstellung des Attestes nach der eben gegebenen Vorschrift verlangen, sie erwartet jedoch von der Rechtschaffenheit eines jeden Arztes, daß er ein solches Attest an Eides-Statt nur dann geben werde, wenn er sich von der Richtigkeit desselben durch hinlängliche Untersuchung des Gesundheits-Zustandes des Recipiendi vollständig überzeugt hat; indem dergleichen Atteste, wenn sie gleich nur in der vorgeschriebenen Form angenommen werden können, doch jedesmal, eine nach wissenschaftlichen Regeln der Heilkunde vorangegangene Prüfung voraussetzen; weshalb auch die von einigen Aerzten bisher gebrauchten gedruckten Formularien (welche zum Theil unvollständig sind) der General-Direction bedenklich und zweckwidrig scheinen.

2) Hat der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualität als Physicus und öffentlich approbirter Arzt hinlänglich bekannt seyn sollte, diese seine Qualität, als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doctor und Medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes zu bemerken.

3) In Ermangelung eines in der Nähe zu haben Medici practici oder Regiments-Chirurgi, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste, den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direction in den Preußischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgis Atteste annehmen,

die von dem Königlichen Ober-Collegio medico examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind:

es muß jedoch jedesmal, von der, das gerichtliche Certificat ertheilenden Behörde, diese Eigenschaft der Chirurgorum, beglaubiget werden.

Uebrigens können nach §. 34. des Reglements, die Gesundheits-Atteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, erst in den Receptions-Monaten März und September jeden Jahres angenommen werden; und dürfen bei der Präsentation nicht über sechs Wochen alt seyn, also frühestens nur in der Mitte der Monate Februar und August ausgestellt werden.

Die von einem jeden Recipiendo zu erlegenden baaren Praestanda sind aus den, der neuen Auflage des Reglements (welches auf der allgemeinen Wittwen-Casse für 4 Gr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu ersehen, und wird hier nur in Absicht des Antrittsgeldes und der Retardatzinsen folgendes bekannt gemacht:

Der Betrag des Antrittsgeldes bestimmt sich:

a) durch das Alter des Versicherers,

b) durch die Zeit der Verheirathung, und

c) durch die Größe der zu versichernden Pension.

ad. a) Bei einer Pensionsversicherung von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Antrittsgeld 40 Rthlr. Friedrichsd'or für alle Altersklassen der Männer bis zum 50sten Jahre inclusive.

Ist der Recipiendus 51 Jahr alt, so beträgt das Antrittsgeld 41 Rtl. Fr.d'or.
= = = = 52 = = = = = = = 42 = = u. s. f.

so daß bei dem höchsten statt findenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren, das Antrittsgeld 50 Rthlr. Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad. b) Diese Bestimmungen ändern sich, so bald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme, das Duplum der zu versichernden Pension.

ad. c) Ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Pensionsversicherung aber höher als 300 Rthlr., so bleibt es in Absicht der ersteren 300 Rthlr. bei den Bestimmungen sub a); für das Versicherungs-Quantum über 300 Rthlr. aber, wird so wie ad. b) das Duplum an Antrittsgeld erlegt.

Die

Die Retardatzinsen werden entrichtet, von der Summe des Antrittsgeldes, mit 4 Prozent für jedes Jahr von dem nächsten resp. ersten April oder ersten October nach der Copulation an gerechnet, oder, wenn das Ehepaar schon vor Errichtung der Anstalt geheirathet hat, von dem ersten Receptions-Termin, primo April 1776 an.

Jedoch sind die Retardatzinsen nur dann erst zu erlegen, wenn das aufzunehmende Ehepaar den Beitritt über Zwölf Monate nach der Copulation verschoben hat.

Ueber den Betrag des Antritlsgeldes will die General-Direction von Königlichen und andern öffentlichen Bedienten, in sofern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, auch allenfalls von anderen bekannten sicheren und vermögenden Männern, nach Befund der Umstände einen Wechsel in folgender Form ausgestellt annehmen:

den 18

Rthlr. Capital in Friedrichsd'or, Zinsen

a 5 pro Cent in gleicher Münze.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, oder deren Ordre die Summe von

in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 pro Cent zu verzinsen und diese Zinsen halbjährig zu praenumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt d. d. Berlin den 28sten December 1775 §. 17. und des Publicati vom 25sten Mai 1796 No: 2. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallszeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Recht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werth=Stempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten: „An mich selbst" mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, auch die Unterschrift gerichtlich zu rekognosciren; und macht es nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. §. 730 b. hiebei keinen Unterschied, ob der Aussteller des Wechsels, eine an sich wechselfähige Person ist, oder nicht.

Mit diesem Wechsel müssen zugleich die halbjährigen Zinsen zu 5 pro Cent eben so wie der halbjährige Betrag, welcher sich nach dem jedesmaligen Alter, sowohl des Mannes, als der Frau, zur Zeit der Versicherung, richtet, praenumerando eingesandt werden; und kann übrigens keine Reception in einem Termine Statt finden, wenn nicht sämmtliche Documente in vorschriftmäßiger Form, auch die zu erlegenden baaren Gelder, vor Ablauf resp. des Monats März und September jeden Jahres bei der General=Direction eingehen; so wie denn auch von sämmtlichen Interessenten die Beiträge unfehlbar prompt in den Monaten März und September jeden Jahres an die General=Wittwen=Casse bei Vermeidung der in §. 9. bestimmten unerläßlichen Strafen entrichtet werden müssen, und wird bei dreimaliger Versäumniß der Beiträge ein Mitglied mit Verlust des erlegten Antrittsgeldes und des Pensions=Rechts seiner Wittwe von der Anstalt ausgeschlossen.

Berlin, den 20sten August 1816.

General=Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 29sten Januar 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 22. Wegen der Gültigkeit der Wanderbücher aus dem Herzogthum Sachsen.

Auf hohe Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii muß in den Wanderbüchern in dem Herzogthume Sachsen, da solche die Stelle der Pässe vertreten, bei ihrer Ausfertigung bemerkt werden, daß zu denselben ein Stempelbogen von 12 ggr. cassirt worden.

Die Polizeibehörden hiesigen Regierungs-Departements werden daher hierdurch angewiesen, bei Visirung solcher Wanderbücher darauf zu sehen, ob die Cassation des Stempels darin vermerkt, und im Fall dieß nicht geschehen ist, darüber den Inhaber zu constituiren und zu berichten.

A. II. Decbr. 148. XIV. Breslau, den 15ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 23. Wegen der bei der Kaiserl. Ruß. General-Liquidations-Commission eingehenden Privat-Gesuche über Forderungen aus den beyden letzten Kriegen an Rußland.

Nach Anzeige der Königl. Preußischen zur Liquidation mit Rußland angeordneten Commission zu Königsberg, hat sich die Kaiserl. Rußische General-Liquidations-Commission daselbst über die Menge der bey ihr unmittelbar einkommenden Privat-Gesuche über Forderungen aus den beyden letzten Kriegen an Rußland beschwert, und angelegentlich um die Abstellung dieser Ungehörigkeit ersucht.

Es ist nun zwar auf Veranlassung des hohen Ministerii des Innern verschiedentlich angeordnet:

daß alle vermeintliche Forderungen an die Rußl. Kaiserl. Armee aus dem Kriege von 1813, 14 und 15, nicht weiter an den Rußisch Kaiserl. General-Lieutenant und General-Intendanten, Herrn von Cancrin, sondern bey den vorgesetzten Provinzial-Behörden oder bey der Ruß. Kaiserl. Liquidations-Commission zu Königsberg angemeldet werden sollen.

Unter dergleichen Privat-Forderungen sollen aber nur solche verstanden werden, die etwa aus besondern Privat-Verträgen entsprungen oder sich überhaupt nur auf rein privatrechtliche Verhältniße gegen Rußland gründen möchten, keinesweges aber Forderungen wegen allgemeiner Lieferungen und Leistungen an rußische Truppen in der Kriegs-Periode.

Diese ressortiren vielmehr lediglich von der gemeinschaftlichen Liquidations-Commission zu Königsberg, bey welcher sie nur durch die Provinzial-Behörden auf ordentlichem Wege liquidirt und angemeldet werden können, wobey in Absicht des Liquidations-Wesens aus der Periode vom 1sten Januar 1813 bis ult. Juni 1814 auf das durch die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien über den Wirkungs-Creis der Regierungen in der Provinz Schlesien vom 20sten April a. pr. vorgeschriebene Verfahren Bezug genommen wird.

Hiernach sind daher für die Zukunft keine Privat-Gesuche dieser Art, welche blos eine nach den Umständen nur vom Preußischen Staate zu erwartende Vergütung für Lieferungen und Leistungen an Rußische Truppen aus den gedachten 3 Kriegs-Jahren bezwecken, ohne sich auf besondere Verträge oder gemeinschaftliche Verhältnisse gegen Rußland zu gründen, an die Kaiserl. Rußische Liqui-

quidations-Commission zu Königsberg unmittelbar weiter zu richten; indem alle diese Gesuche von derselben zurückgegeben werden.

A. I. 162. Januar X. Breslau, den 17ten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 24. Wegen der Verbrauchs-Abgabe von demjenigen inländischen Alaun, welcher aus den Provinzen links der Weser in die rechts dieses Flusses eingeführt wird.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben beschlossen:

daß der in den Provinzen links der Weser gewonnene, inländische Alaun, in die Provinzen rechts dieses Flusses eingeführt werden darf, und daß davon, in sofern die Versendung in verbleieten Kollis und mit den vorgeschriebenen gedruckten Ursprungs-Bescheinigungen geschieht, nicht mehr als von dem in den Provinzen rechts der Weser in die Städte eingehenden inländischen Alaun, also nur die Verbrauchs-Abgabe von 8 Ggr. vom Zentner erhoben werden soll.

Dies wird den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unseres Geschäfts-Kreises hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. II. Januar 118. IX. Breslau, den 17. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 25. Wegen des in Vogelgesang zu erhebenden Wegegeldes.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr, da der Bau der Straße auf Frankenstein zu vollendet ist, das Wegegeld in Vogelgesang rück- und vorwärts auf Jordansmühle und Frankenstein zu, auf 2 Meilen, vom 1ten dieses Monats ab, erhoben werden wird, und daß die empfangenen Wegegeld-Zettel, sowohl in Jordansmühle dem dortigen Wege-Zoll-Einnehmer, als in Frankenstein am Breslauer Thore dem dortigen Thor-Einnehmer, abgegeben werden müssen.

A. II. 38. Januar IV. Breslau, den 18. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 26. Betreffend die Anwendbarkeit der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 auf die Wartegelder.

Nach einem Rescript der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 16. August v. J., vertreten die Wartegelder die Stelle des wirklichen Gehalts. Diesem gemäß sind auch die Hinterbliebenen der auf Wartegeld gesetzten Beamten nach den Bestimmungen der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April v. J., wegen der den Hinterbliebnen der Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale, zu behandeln.

Dieselbe Bestimmung findet in Ansehung der Hinterbliebnen der Polizei-Beamten statt: indem Polizei-Beamte Beamte des Staats und nicht der Commune sind, ob sie gleich ihr Gehalt aus der Communal-Casse beziehen; die Communal-Cassen aber überhaupt gehalten sind, sich nach den Bestimmungen des Staats bei den Gehalts-Zahlungen an die Beamten zu achten.

A. II. Januar 45. X. Breslau, den 20. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 27. Wegen Gewährung der Pension für den Sterbe- und Gnaden-Monat an die Hinterbliebenen der Servis-Pensionairs.

Da die Bestimmung der in der vorjährigen Gesetzsammlung Nro. 15 zu Nro. 365 Pag. 201 enthaltenen Königl. Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816, nach welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs außer dem Sterbe-Monat auch ein Gnaden-Monat zu Theil werden soll, zufolge Entscheidung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 15. December a. pr. auch auf die Erben derjenigen Pensionairs, die ihre Pension aus den Servis-Fonds bezogen haben, Anwendung finden soll, so wird solches den Magisträten und Servis-Deputationen im hiesigen Regierungs-Departement zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

A. I. 818. December IV. Breslau, den 21. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No.

Nro. 28. Wegen Aufhebung der Servis=Verabreichung an die Ehefrauen der Staabs=Capitains und Staabs=Rittmeisters.

Da durch unsere Bekanntmachung vom 16. December pr. Amtsblatt Stück XXXIV. Nro. 253 festgesetzt worden ist: daß sämmtlichen activen Capitains und Rittmeistern der Servis eines Compagnie=Chefs ausgezahlt werden soll, weil sie wirkliche Capitains sind, und es keine Staabs=Capitaine mehr in der Armee giebt, so wird zu Vermeidung aller Mißverständniße die Bestimmung vom 27. November 1815 im XLVIII. Stück des Amtsblatts Nro. 336,

wornach die Servis=Verabreichungen für die Frauen der Capitains und Rittmeister zweiter Classe, wenn die Männer im Felde sind, eben so als für den Rang der Staabs=Capitains und Staabs=Rittmeisters, erfolgen sollen,

hierdurch auf den Grund der hierüber eingegangenen Entscheidung des Königl. hohen Ministerii des Innern aufgehoben, wogegen es aber dabei sein Bewenden behalten muß,

daß die bei den Brigaden angestellten Auditeurs den Servis eines ehemaligen Staabs=Rittmeisters erhalten.

Die Magisträte und Servis=Deputationen haben sich hiernach zu achten.

A. I. 120. Januar IV. Breslau, den 21. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 29. Wegen des Debits ungestempelter Kalender.

Es ist zur Erleichterung des Absatzes der einländischen Kalender ins Ausland von Seiten des hohen Finanz=Ministerii den Verlegern der einländischen Kalender mitteist Rescripts vom 3ten v. M. die Versendung ungestempelter Kalender ins Ausland zwar gestattet, dabei aber verordnet worden, daß diejenigen Verleger, welche einen auswärtigen Absatz beabsichtigen, solches und zugleich die Quanta und Gattungen von Kalendern, die sie zu diesem Behuf ungestempelt zurück behalten, ihrer Orts=Steuerbehörde sogleich nach erfolgtem Druck der Kalender schriftlich deklariren; und ihr auch hiernächst von jeder allmählichen Versendung derselben sofort jedesmal Nachricht geben sollen.

Hier=

Hiernach haben sich die Verleger pünktlich und bei Vermeidung der Strafe auf Kalender-Stempel-Defraudation zu achten.

A. II. 122. Jan. VI. Breslau den 24sten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 2. Betrifft die Bewirkung einer vollständigen Legalisation der von diesseitigen Gerichts-Behörden aufgenommenen in Frankreich zu producirenden Urkunden.

Zu Bewirkung einer vollständigen Legalisation der von diesseitigen Gerichts-Behörden aufgenommenen, in Frankreich zu producirenden Urkunden, werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen von ihnen Documente, die bei französischen Behörden producirt werden sollen, beglaubigt werden, solche an das Königl. Ober-Landes-Gericht zur Beglaubigung der Unterschrift des Untergerichts einzusenden.

Breslau, den 10. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 3. Wegen des von den Untergerichten anzulegenden fiscalischen Straf-Buches ꝛc.

Es ist bereits unterm 8. Decbr. 1809 sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements bekannt gemacht worden, daß ihnen auch verstattet seyn soll, fiscalische Untersuchungen zu führen und darinn das Erkenntniß abzufassen. Da hiernach auch sämmtliche Untergerichte befugt sind, die in dergleichen fiscalischen Untersuchungs-Prozessen erkannten fiscalischen Strafen einzuziehen, und solche quartaliter an die competenten Königl. Regierungen abzuliefern; so werden sie hierbei noch angewiesen, das in dem Sportul-Reglement d. d. Berlin den 20. April 1782 vorgeschriebene fiscalische Straf-Buch, falls solches wider Erwarten noch nicht geschehen seyn sollte, anzulegen, und hieraus

quar-

quartaliter einen Nachweis der fiscalischen Strafen der Königlichen Regierung zu überreichen, auch demselben die eingegangenen Strafgelder beizufügen. Sollten während eines Quartals keine fiscalische Strafen dictirt worden seyn, so muß doch ein Negativ-Attest, daß in dem Quartal keine fiscalischen Strafen dictirt und eingezogen worden, an die Königl. Regierung eingesandt werden.

Breslau, den 10ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der von Siegroth auf Mittel-Langendorff Wartenbergschen Creises, zum Polizei-Districts-Commissario in die Stelle des zum Militair übergehenden von Prittwitz.

Der Exconventual Andreas Gilge, zum Pfarrer zu Ostroppa Toster Creises.

Der Diaconus Borch in Lüben, zum Pfarrer zu Rüstern Lübenschen Creises.

Der Pastor Schneider zu Peucke, zum Pastor in Stampen und Bohrau, Oelsnischen Creises.

Der Diaconus Schneider in Meffersdorff, zum Pastor in Giehren Löwenbergschen Creises.

Der lutherische Schul-Amts-Candidat Gottlieb Bürkner, zum 2ten Lehrer an der Schule in Brieg.

Der lutherische Seminarist Christian Thorke, zum Schullehrer in Pöpelwitz Breslauschen Creises.

Der lutherische Seminarist Ernst Christoph Hochgräbe, zum Schullehrer in Carowane Breslauschen Creises.

Der lutherische Candidat des Pädagogischen Seminars, Woltersdorff, zum Lehrer am Königl. Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Der Candidat der Theologie Heinrich Carl Eberth, zum Brigade-Prediger zu Neisse.

Auf-

Aufforderungen.

Wegen Sammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Wieder-Aufbau der Kirche zu Ostrowe.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat in Erwägung der durch die Kriegs-Verhältnisse ganz zerrütteten Vermögens-Umstände der kleinen evangelischen Gemeinde zu Ostrowe im Großherzogthum Posen, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zum Wieder-Aufbau der Kirche daselbst, durch ganz Schlesien bewilliget.

Wir machen dies hierdurch bekannt, und beauftragen zugleich die Herrn Landräthe und Magisträte des hiesigen Departements, die Einsammlung der Haus-Collecte nach den dieserhalb bereits ertheilten allgemeinen Vorschriften sofort zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten-Casse, die belegten Designationen aber an uns unmittelbar zur Revision binnen 6 Wochen einzureichen.

Die Herren Superintendenten werden ebenfalls beauftragt, nach dieser Vorschrift auch die Sammlung der Kirchen-Collecte zu veranlassen, und auf dieselbe Art nebst den Designationen einzusenden.

S. C. II. Januar 23. Breslau den 17. Januar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wegen Sammlung einer Kirchen-Collecte zum Bau der Kirche zu Priorau im Herzogthum Sachsen.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung, der durch die Kriegs-Drangsale hart mitgenommenen Gemeinde Priorau im Preuß. Herzogthum Sachsen zur Aufbringung der Kosten zum Bau ihrer den Einsturz drohenden Kirche, eine evangelische Kirchen-Collecte in sämmtlichen Staaten bewilliget.

Die Herren Superintendenten der Provinz Schlesien werden daher angewiesen, die Einsammlung dieser Collecte mit Beobachtung der deshalb im allgemeinen schon früher ertheilten Vorschriften zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abzuführen, und zugleich die justificirten Nachweisungen binnen 6 Wochen einzureichen.

S. C. II. Januar 43. Breslau den 17. Januar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück V. —

Breslau, den 5ten Februar 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 30. Betreffend die Durchfuhr von Getreide, Spiritus ꝛc. aus dem Königreich Pohlen nach den Oesterreichschen Staaten.

Dem Publikum und den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Departements wird hiermit bekannt gemacht:

daß der Durchgang von Getreide, Spiritus u. s. w. aus dem Königreich Pohlen durch die diesseitigen nach den Oestreichschen Staaten nicht verboten ist, und davon der im Zoll-Tarif vom Jahre 1788 ausgeworfene Konventions-Zoll jedoch doppelt nebst der Tantieme zu erheben sey, wenn der Durchgang ohne Abladung statt findet.

Wird aber das Getreide umgeladen, so ist der Ausfuhr-Zoll noch besonders zu erheben, wie solcher durch die Amts-Blatt-Verfügung vom 23sten December 1814 Nro. 434. pag. 593. festgesetzt worden.

A. II. Januar 158. XII. Breslau, den 22sten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 31. Wegen polizeilicher Aufsicht über die sogenannten Hengst-Reuter.

Es ist zwar schon durch ältere Verfügungen angeordnet:

daß den sogenannten Hengst-Reutern das Herumziehen im Lande nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizey-Behörden gestattet, und

8 daß

daß kein von ihnen herumgeführter Hengst, ohne daß derselbe mit dem Creis=Zeichen gebrannt, und wenigstens ein Alter von 5 Jahren erreicht, zum Beschälen gebraucht werden soll.

Wir finden uns indessen veranlaßt, diese polizeyliche Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen, und insbesondere den Königlichen Landräthlichen Officien, welche ohne vorherige genaue und sachkundige Prüfung solcher herumgeführten Hengste, deren Gebrauch durchaus nicht zulassen, also auch bei Nachsuchung der diesfälligen Gewerbe=Scheine höchst vorsichtig zu Werke gehen müssen, eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf die auswärtigen sowohl als die einheimischen Hengstreuter in so weit angelegentlich anzuempfehlen, als die Bedeckung der Stuten in einzelnen Creisen noch jetzt durch dergleichen Hengste zu geschehen pflegt, und sich diese Einrichtung vielleicht vor der Hand wegen Mangel an andern tüchtigen Beschälern nicht sofort ganz abstellen läßt.

A. I. 286. Januar X. Breslau, den 27. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 32. Wegen Aufhebung der Hals=Eisen=Strafe.

Da die Strafe des Hals=Eisens durch das allgemeine Landrecht für abgeschafft zu halten, indem letzteres diese Strafart nirgends vorschreibt oder billigt, und die annoch gesetzliche Ausstellung mit dem Anlegen des Hals=Eisens nicht nothwendig verbunden ist; so werden sämmtliche Königliche Landräthliche Officia und sonstige polizeyliche Behörden hiesigen Departements in Gemäßheit der Anweisung des hohen Ministerii hierdurch beauftragt, diese Strafwerkzeuge da, wo sie noch vorhanden sind, wegnehmen zu lassen.

A. I. Januar 171. XIII. Breslau, den 28. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 33. Wegen des zu beschleunigenden Umtausches der Interims=Quittungen über die in Empfang genommenen Lieferungsscheine gegen die Special=Quittung der Interessenten.

Es ist Höhern Orts die schleunige Legung einer Stück=Rechnung über die von der hiesigen Lieferungs=Bonifikations=Kasse empfangenen und verausgabten Lieferungsscheine bis Ende October d. J. angeordnet.

Diese bereits gefertigte Rechnung kann jedoch nicht eher abgesandt werden, bevor nicht zur Justificirung der Ausgabe sämmtliche hier noch befindliche Interims=

Bo=

Bonifikations-Quittungen durch die vollständigen Special-Quittungen der Empfänger der Lieferungsscheine vorschriftsmäßig umgetauscht worden sind.

Wir haben nun zwar die betreffenden Königlichen Landräthlichen Officia und resp. Magistrate wiederholentlich und zuletzt durch die Verfügung vom 6ten Decbr. v. J. unter Mittheilung einer speciellen Nachweisung über die noch rückständigen für den obigen Zweck durchaus erforderlichen Special-Quittungen angewiesen, letztere ohne weitern Verzug an uns einzusenden.

Demungeachtet sind die Interims-Quittungen noch bei weiten nicht vollständig ausgetauscht, und wir sehen uns daher genöthigt, alle diejenigen Behörden, denen unterm 6ten December v. J. die vorerwähnte Nachweisung zugefertigt, ohne daß die darin bemerkten Special-Quittungen hier eingereicht worden, an deren schleunigste Einsendung um so dringender zu erinnern, als Höhern Orts die Lieferungsschein-Rechnung mit diesen Quittungen vollständig justificirt wiederholentlich baldigst verlangt wird.

Wir können hierzu höchstens eine nochmalige Frist von 8 bis 10 Tagen gestatten, und sollte diese wider Vermuthen abermals fruchtlos ablaufen, so haben die säumigen Behörden die unliebsamsten Folgen ihrer Nachläßigkeit um so mehr zu gewärtigen, als sie sich durch eine etwanige ungebührliche Vorenthaltung der Lieferungsscheine gegen die Interessenten schon ohnehin verantwortlich und strafbar gemacht haben würden.

So weit aber einzelne Lieferungsscheine der Interessenten aus besondern Gründen zeither vorenthalten oder solche vorschriftsmäßig in Deposito zurückbehalten werden mußten, so wird in der Regel ein von der Kreisverwaltung gehörig ausgestelltes und vollzogenes Attest, worin die Ursachen bemerkt werden, vorläufig füglich in die Stelle der Special-Quittungen treten können.

Was die auf die Königlichen Domainen und säkularisirten Güter ausgestellten und etwa noch in Deposito befindlichen Lieferungsscheine betrifft, so läßt sich erwarten, daß davon bereits eine Nachweisung in separato eingereicht seyn wird, und ist alsdann davon nur ein attestirtes Duplikat beizufügen, mit Angabe der Zeit, wann solches früher an die Königliche Regierung übergeben worden.

Im Wege des gerichtlichen, landschaftlichen oder anderweitigen Arrestschlags ist, wenn die Lieferungsscheine hierauf einer Behörde oder einem dritten haben extradirt werden müssen, ein Duplikat der diesfälligen Quittung beizubringen; sobald sie sich aber noch im Deposito der Kreis-Verwaltung befinden, ist auch deren Attest darüber hinlänglich.

In

In allen diesen Fällen muß aber natürlich dafür gesorgt werden, daß die Summe worauf sämmtliche Special-Quittungen lauten mit Hinzufügung des Betrags, worauf dergleichen Duplikat-Quittungen oder Atteste ertheilt worden, mit der Summe der Interims-Quittungen genau übereinstimme, wonächst diese sofort zurück erfolgen sollen.

Uebrigens sind in Absicht der Form der erstern überall die Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 6ten März 1815 sorgfältig zu beobachten.

I. A. X. Febr. Breslau, den 1sten Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Es ist der Graf von Sauerma Jeltsch auf Laskowitz, zum Director der Bisthums-Landschaft niedern Kreises gewählt, und diese Wahl von des Königs Majestät bestätigt worden; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

G. I. 17. Januar. Breslau, den 29sten Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Wegen Sammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Drehnow bei Crossen.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 8ten d. M. zum Wieder-Aufbau der schon im Jahr 1802 zu Drehnow bei Crossen abgebrannten Kirche, bei der großen Armuth der Gemeinde, eine protestantische Kirchen- und Haus-Collecte bewilliget. Den Herren Landräthen und Magisträten des hiesigen Departements, und sämmtlichen Herren Superintendenten machen wir dies mit dem Auftrage bekannt, die Haus- und Kirchen-Collecte mit Beobachtung der dieserhalb schon früher erlassenen Vorschriften zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Collecten-Casse, die vollständig belegten Designationen aber zur Revision und Approbation an uns einzusenden.

S. C. II. Januar 73. Breslau den 23. Januar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 12ten Februar 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Jahrg. 1817. No. 1. enthält:

(Nro. 384.) Nachtrag zu dem Tarif vom 28sten Februar 1816., wornach in dem Königlich Preußischen Großherzogthum Posen, dem Herzogthum Pommern, und Fürstenthum Rügen, die daselbst vorkommenden fremden Geldsorten in den Königlichen Cassen angenommen werden können. De dato den 29sten Juni 1816.

(Siehe Gesetz-Sammlung Jahrgang 1816. pag. 119.)

(Nro. 385.) Auszug aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8ten Aug. 1816, auf die Beschlüße des Ostpreußischen General-Landtags wegen der abgelöseten Pfandbriefe.

(Nro. 386.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26sten Novbr. 1816. wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Oberrechnungs-Kammer-Dechargen erforderlichen Stempels.

Nro.

(Nro. 387.) Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Collectirens für dieselben, und der Privat-Ausspielungen. Vom 7ten Decbr. 1816.

(Nro. 388.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten Decbr. 1816., die Anstellung der Consuls betreffend.

(Nro. 389.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten Decbr. 1816., daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen außer dem Sterbemonant, noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.

(Nro. 390.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten Decbr. 1816., betreffend die Klagen gegen Staats-Beamte, welche über Lieferungen von Armeebedürfnissen Namens des Staats contrahirt haben.

(Nro. 391.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten Decbr. 1816., wegen Verlängerung der im Hypotheken-Patent vom 22sten Mai 1815., bestimmten Frist in Hinsicht des Bergwerks-Eigenthums.

(Nro. 392.) Die Verordnung vom 23sten Decbr. 1816., wegen Verlängerung einiger im Hypotheken-Patent vom 22sten May 1815 bestimmten Fristen.

Bekanntmachung.

Wegen Aufhebung der bisher bestandenen wissenschaftlichen Deputation, und wegen Errichtung einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für die hiesige Provinz und das Großherzogthum Posen bei dem Consistorium der Provinz Schlesien.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. December v. J. und dem Erlasse des hohen Ministerii des Innern vom 23. December v. J. ist die bisher hieselbst bestandene wissenschaftliche Deputation aufgehoben, und statt deren eine

dem

dem Consistorio der Provinz Schlesien beigeordnete wissenschaftliche Prüfungs-Commission für die hiesige Provinz und das Großherzogthum Posen angeordnet worden.

Es haben sich daher nunmehr diejenigen Candidaten in Schlesien, welche sich der Prüfung zu Schullehrern für gelehrte Schulen unterziehen wollen, an das Consistorium der Provinz Schlesien zu wenden. Von derselben Commission werden auch künftig, auf Veranlassung des hiesigen Consistorii und des zu Posen, alle andern, das gelehrte Schulwesen betreffende Prüfungen vollzogen werden. Nicht minder sind dieser Commission die Geschäfte der bisher bei der hiesigen Universität bestandenen und nun auch aufgelößten gemischten Prüfungs-Commission übertragen worden, worüber die nähere Bekanntmachung noch vorbehalten wird.

S. C. I. 70. Januar. Breslau den 7. Februar 1817.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Schlesien

Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 34. Wegen der bis Ende Februar c. zu berichtigenden Servis-Beiträge pro 1816.

Da gegenwärtig die Rechnungslegung der hiesigen Provinzial-Servis-Casse pro 1816 dringend nothwendig ist, so werden die Magisträte und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch gemessenst angewiesen, die vom 1. Januar bis Ende December 1816 noch restirenden Servis-Beiträge spätestens bis Ende Februar a. c. bei Vermeidung executivischer Maasregeln an die Provinzial-Servis-Casse abzuführen, und die aus diesem Zeitraum etwa noch rückständigen Garnison-Kosten und andere Servis-Liquidationen bis zum 20. Februar c. bei einer unerläßlichen Ordnungsstrafe von 1 rtl. ganz unfehlbar einzureichen.

Zugleich wird den Magiſtraͤten und Servis-Deputationen hierdurch wiederholentlich und in Folge der fruͤhern Aufforderung zur Pflicht gemacht, auch die aus der Reſten-Periode bis Ende Decbr. 1814, ſo wie die aus dem Rechnungs-Jahre 1815 ruͤckſtaͤndigen Servis-Beitraͤge bis Ende des Monats Februar c. vollſtaͤndig zu berichtigen, auch die aus dieſen Perioden etwa noch zuruͤckgebliebenen Liquidationen einzureichen, widrigenfalls ſie ſich die im Unterlaſſungs-Fall einzuleitenden unliebſamen Maasregeln ſelbſt beizumeſſen haben werden.

A. I. 98. Januar VI. Breslau, den 3. Februar 1817.

Koͤnigl. Preuß. Regierung.

Nro 35. Wegen Ausmittelung der aus den ſpaniſchen und ruſſiſchen Feldzuͤgen nicht heimgekehrten Individuen.

Auf Veranlaſſung des Koͤnigl. Hohen Miniſterii der auswaͤrtigen Angelegenheiten, ſollen die Angehoͤrigen der aus den ſpaniſchen und ruſſiſchen Feldzuͤgen mit der franzoͤſiſchen Armee nicht wieder heimgekehrten dieſſeitigen Unterthanen, ſo wie derjenigen, welche in dem deutſchen Feldzuge von 1813 als ehemalige franzoͤſiſche oder rheinlaͤndiſche Soldaten mitgefochten haben und in oͤſterreichſche oder ruſſiſche Gefangenſchaft gerathen ſeyn moͤchten, aufgefordert werden, ihre Anzeigen uͤber jedes vermißte Familien-Mitglied Behufs der naͤhern Ausmittelung ihres Schickſals und demnaͤchſtigen weitern Veranlaſſung bei den Orts-Behoͤrden binnen einer dreimonathlichen Friſt, von heute an gerechnet, zu machen. Indem ſolches hierdurch geſchieht und dieſe Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Angehoͤrigen der obgedachten Militair-Perſonen angewieſen, ihre diesfaͤlligen Anzeigen, und zwar auf dem platten Lande bei dem ihnen vorgeſetzten Landraͤthl. Officio, in den Staͤdten, in Breslau bei dem Koͤnigl. Polizei-Praͤſidio, in Brieg bei dem daſigen Koͤnigl. Polizei-Directorio, und in den uͤbrigen Staͤdten des hieſigen Regierungs-Departements bei den Magiſtraͤten des Orts innerhalb der beſtimmten Zeit, jedoch vor Ablauf des Termins zu machen, den gedachten Behoͤrden dagegen hierdurch zur Pflicht gemacht, fuͤr die ausgedehnteſte Bekanntmachung dieſer Aufforderung in ihrem Verwaltungs-Be-

ziek zu sorgen, rücksichtlich derjenigen Interessenten, welche des Schreibens unkundig und unvermögend sind, einen allgemeinen Termin zur Anmeldung ihrer Gesuche und Anzeige für einem dazu besonders zu ernennenden Commissario, welcher über jedes einzelne Individuum nach Anleitung der Rubriken des untenstehenden Schema Auskunft erfordert, anzuberaumen, und demnächst nach vollendeter Sammlung aller einzelnen Nachrichten ein Haupt-Tableau nach demselben Schema anzufertigen, und mittelst ausführlichen Bericht mit Ablauf des festgesetzten Termins ohnfehlbar anhero einzureichen.

Signalament
des ehemahligen (Vaterland) Soldaten N. N.

Nahmen des Vermißten und seiner Eltern.	Geburtsort und Departement.	Die Zeit seines Abzuges aus seiner Heimath.	Nahmen und Nummer des Regiments.	Bezeichnung des Armee-Corps, unter welchem er gedient.	Rang des Vermißten.	Datum der letzte von ihm vorhandenen Nachrichten.	Das Hospital, worein er gebracht.

A. I. 124. Jan. IV. Breslau den 4ten Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 36. Wegen Trennung der Liquidationen über die vor und nach dem 1. Januar 1817 gelieferten Naturalien.

Der ausdrücklichen Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii vom 18. v. M. zu Folge, sollen die Liquidationen über die zur Truppen-Verpflegung gelieferten Naturalien in den Jahren 1816 und 1817 von einander getrennt, und selbige für nachstehende Perioden, als:

1) vom 1. Januar bis ult. Mai 1816,
2) vom 1. Juni bis ult. Decbr. 1816, und
3) vom 1. Januar 1817 ab,

be-

besonders gefertiget werden; woraus dann folgt: daß über die in jeder Periode gelieferten Naturalien auch besondere Proviant-Amts-Quittungen, in welchen der Zeitraum der Lieferung genau anzugeben ist, extrahirt werden müssen.

Den Königlichen landräthlichen Officiis und Kreis-Steuer-Aemtern wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

I. A. X. 350. Februar. Breslau, den 4. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 37. Betrifft die erlaubte Ausfuhr des Rauchfutters nach den Oestreichschen Staaten.

Dem Publikum und den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern wird zur Behebung aller Zweifel hiermit bekannt gemacht:

daß die Ausfuhr des Rauchfutters nach den Oestreichschen Staaten nicht verboten ist.

II. A. IX. Febr. 203. Breslau, den 7ten Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Reichsgräflich von Reichenbachsche Ober-Amtmann Geisler, auf der Herrschaft Wirschkowitz Neuschloß rc. Militsch-Trachenbergschen Creises, zum Polizei-Districts-Commissario.

Der Pastor Täßler in Heidewilxen, zum Pfarrer in Peucke Oelsnischen Creises.

Der Garnison-Küster Sander, zum Hülfslehrer an der Elementar-Schule Nro. 2. zu Breslau.

Der

Der lutherische Seminarist Walde, zum Schullehrer zu Ober-Mittel-Otto-Langendorff und Ottendorff Wartenbergschen Creises.

Der lutherische Seminarist Häsner, zum Schul-Adjuvant in Kunzendorff, Steinauschen Creises.

Der lutherische Seminarist Hänel, zum Schullehrer in Nesselwitz, Militschschen Creises.

Der lutherische interimistische Schullehrer München in Retsche Oelsnischen Creises, zum wirklichen Schullehrer daselbst.

Bekanntmachungen.

Seine Majestät der König haben dem Erbland-Hofmeister und Cammer-Herrn Grafen von Schafgotsch zu Warmbrunn in Schlesien, den rothen Adler-Orden erster Klasse;

dem Landschafts-Director Grafen von Dyhrn in Breslau, den rothen Adler-Orden zweiter Klasse;

dem Polizei-Präsidenten Streit, den rothen Adler-Orden dritter Klasse;

dem Proviant-Meister Kobes zu Breslau, und

dem Landrath von Mütschefahl, Oelsnischen Creises, das eiserne Creutz der zweiten Klasse am weißen Bande;

dem Schiffer-Aeltesten Kirchner zu Tschirne Breslauischen Creises, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse,

zu verleihen geruhet;

auch dem Medicinal-Rath Doctor Wendt zu Breslau die Erlaubniß ertheilt, das ihm, von Seiner Majestät dem Könige von Frankreich, ertheilte Ritterkreutz der Ehren-Legion tragen zu dürfen.

Die

Die in Trebnitz verstorbene Octavia Felix, hat in ihrem nachgelassenen Testament folgende Vermächtnisse; als:

1)	für die Haus-Armen daselbst	50 Rthlr.
2)	= das katholische Hospital daselbst . . .	50 Rthlr.
3)	= = evangelische Hospital daselbst . . .	50 Rthlr.
und 4)	= die katholische Schule daselbst	75 Rthlr.

ausgesetzt.

Die zu Reichenbach gestorbene Eleonora Glaser, hat in ihrem Testamente der evangelischen Kirche daselbst 3 rthlr. ausgesetzet.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VII. —

Breslau, den 19ten Februar 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Jahrg. 1817. No. 2. enthält:

(Nro. 393.) Die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses- und Abfahrtsgeldes mit dem Königreich Hannover. Vom 16ten September 1816.

(Nro. 394.) Mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg. Vom 6ten Oct. 1816.

(Nro. 395.) Mit dem Herzogthum Nassau. Vom 31sten Oct. 1816.

(Nro. 396.) Mit dem Fürstenthum Waldeck. Vom 22sten Decbr. 1816.

(Nro. 397.) Mit dem Großherzogthum Weimar. Vom 23sten Decbr. 1816; und

(Nro. 398.) Mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau. Vom 23sten Decbr. 1816; zulezt unter

(Nro. 399.) die Verordnung vom 13ten Januar 1817., betreffend die Todes-Erklärung derjenigen Militair-Personen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann, imgleichen die Befugniß der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militair-Personen auf Scheidung anzutragen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 38. Bekanntmachung, in Betreff der zwischen Preußen und Rußland und Pohlen abgeschlossenen Cartell-Convention.

Zur Nachachtung für jedermann und insbesondere für sämmtliche polizeyliche Behörden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge der, zwischen Preußen und Rußland und Polen geschloßenen Cartell-Convention nicht blos die wirklich unter Waffen gestandenen Deserteurs, sondern auch alle diejenigen ausgetretenen Preußischen Unterthanen der Reclamation und Auslieferung unterworfen sind, welche, obgleich sie noch nicht zum wirklichen Kriegs-Dienste eingestellt worden, doch vermöge ihres Alters durch die Landwehr-Ordnung zur Einstellung verpflichtet sind, und nach derselben zum 1sten und 2ten Aufgeboth gehören.

A. I. 172. Jan. XIII. Breslau den 4ten Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 39. Die Circular-Verfügung No. 9 vom 24sten Juni 1811 betreffend.

Da durch säumige Befolgung der Cirkular-Verfügung No. 9. vom 24sten Juni 1811 die Verausgabung der Reparatur-Kosten und Justifizirung der Rechnungen Seitens einiger Aemter zu Rechnungs-Monitis Veranlassung gegeben worden; so werden die sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks hiermit aufgefordert:

die oben allegirte Cirkular-Verfügung fernerhin auf das genaueste zu befolgen.

A. II. Februar 208. IX. Breslau, den 6. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 40. Wegen der Stempel-Freiheit bei Cessionen von Lieferungsscheinen.

Von dem hohen Finanz-Ministerio ist auf die Anfrage:

ob zu Cessionen von Lieferungs-Scheinen über Summen von 50 rthlr. und drüber, ein Stempel zu lösen sey?

bestimmt worden:

daß

daß auch Cessionen von an sich stempelfreien Staats-Papieren, dergleichen die Lieferungs-Scheine sind, wenn solche auf den Obligationen registrirt werden, ohne Verwendung des sonst gesetzlichen Stempels statt haben, und so als zuläßig angenommen werden können.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. II. Februar 128. XIV. Breslau, den 7. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 41. Wegen des Verfahrens bei Kindern, die mit Personen, welche als Verbrecher oder Vagabonden aufgegriffen worden, abgeliefert werden.

Es kommt oft der Fall vor, daß zugleich mit Personen, welche als Verbrecher oder wegen umherschweifender Lebensart eingezogen worden sind, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängniß-Anstalten abgeliefert werden. Nun ist zwar die Mitaufnahme solcher Kinder und deren Einsperrung in die Gefängnisse in der Regel ganz unzuläßig, und es liegt den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt ist, vielmehr ob, sofort für deren Unterbringung und Erziehung entweder bei Anverwandten, in öffentlichen Instituten, oder sonst auf angemessene Art Sorge zu tragen. Indeß sind auch Fälle vorgekommen, wo man hierbei auf der andern Seite zu weit gegangen ist, und selbst Kinder, die noch an der Mutterbrust gelegen haben, davon ohne Rücksicht ihres Zustandes getrennt, und in fremde Pflege gegeben hat. Da ein Verfahren dieser Art, wodurch dem Säugling die gewöhnte mütterliche Sorgfalt und Nahrung plötzlich entzogen wird, für denselben weit nachtheiligere Folgen als der Mitaufenthalt im Gefängnisse hervorbringen kann; so wird die Königl. Regierung in Gemäsheit des mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hierüber getroffenen Einverständnisses, angewiesen, in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Brust liegen, in die Gefängnisse eingebracht werden, nach den eintretenden Umständen Bestimmung zu fassen, ob solche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger sey, solche in der mütterlichen Pflege noch so lange zu lassen, als ihnen die Brust gereicht wird, wobei darauf mit zu sehen ist, daß dergleichen Personen Gefängnißstuben, die einen gesunden

Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde.

Berlin, den 27sten Septbr. 1816.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

In Folge eines Rescripts des hohen Polizei=Ministerii vom 31. Januar c. sollen die im vorstehenden Rescript enthaltenen Bestimmungen auch in Ansehung der von den Polizei=Behörden arretirten Personen und ressortirenden Gefängnisse Anwendung finden; als wornach sich sämmtliche Polizei=Behörden zu achten haben.

A. I. 272. Febr. XIII. Breslau, den 11ten Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 42. Betrifft die Aufhebung der bisherigen Begleitschein=Ertheilung, auf die zum Markte gehenden einländischen Leinen=Garne.

In unserm Regierungs=Departement sind die Garnhändler bisher verpflichtet gewesen, auf das einländische Leinengarn, welches sie zum Garn=Markte führen, einen Begleitschein zu lösen.

Die Begleitschein=Instruction d. d. Berlin, den 21. September 1812, ertheilt §. 4. zwar die Vorschrift, daß, wenn einländische mit einem besondern Exportations=Impost belegte, oder zur Ausfuhr verbotene Objekte, nach Städten, welche von der Grenze 2 Meilen und weniger entfernt sind, versandt werden, darauf ein Begleitschein ausgefertigt und mitgegeben werden soll; allein diese Vorschrift kann nur bei solchen Objekten vorgedachter Art zur Anwendung kommen, die in Grenzstädten an einen bestimmten Empfänger gelangen, und die im Fall der Weiterversendung der Controlle unterworfen bleiben.

Dies ist jedoch bei dem inländischen Leinengarn, welches zum Garn=Markte gebracht wird, nicht der Fall; vielmehr ist die im Jahre 1802 eingeführte Ertheilung der Begleitscheine auf die von den Garn=Märkten abgeführten Leinen=

Gar=

Garne durch das Rescript der obern Staatsbehörden vom 15. Oktober 1812 aufgehoben worden, wie solches unsre Amtsblatt = Verfügung Nro. 431 vom 12. November 1812 besagt.

Da hiernach der Staat das Garn = Verkehr von dem Zwange, unter welchem es sonst stand, überall befreien will, so folgt von selbst, daß auch die bisherige Ertheilung der Begleitscheine auf die inländischen Leinen = Garne zum Markte, als die letzte Belästigung des Garn = Verkehrs aufhören muß; daher wir sämmtliche Accise = und Zoll = Aemter hiermit anweisen:

auf das zu den Garn = Märkten gehende inländische Leinengarn von jetzt ab, weder Begleitscheine noch sonst eine Bezettelung zu ertheilen,

und solches den Garnhändlern ihres Orts bekannt zu machen.

Die Grenzämter und Beamten aber werden dagegen aufgefordert, strenge darauf invigiliren zu lassen: daß nicht inländische Leinen = Garne verbotwidrig oder zur Verkürzung der auf der erlaubten Exportation ruhenden Gefälle außer Landes geführt werden.

A. II. Januar 192. IX. Breslau, den 7. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 43. Wegen der Stempel = Freiheit aller Dienst = Ablösungs = Verhandlungen und Contracte.

Nach einem an uns erlaßenen hohen Finanz = Ministerial = Rescript vom 14ten v. M., sollen, mit Rücksicht auf die Instruction zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 17. October 1811, alle Dienst = Ablösungs = Verhandlungen und Contracte stempelfrei gelassen werden, ohne Unterschied: ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung oder gegen baare Vergeltung geschieht; welche hohe Verfügung daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

A. I. Februar 274. XIII. Breslau, den 11. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 44. Wegen der von den Dorfs-Einnehmern zu bestimmenden Amtsstunden zur Abfertigung der Steuerschuldigen.

Es kommt noch öfters der Fall vor, daß ländliche Steuerschuldige, welche wegen unternommener Schlachtungen ohne Besitz der Steuerzettel in Anspruch genommen werden, sich damit entschuldigen, daß sie wegen Abwesenheit des Dorfs-Einnehmers die nöthigen Steuerquittungen nicht hätten erhalten können. Es ist aber durch die im hiesigen Amtsblatt pro 1812 Seite 526 unter Nro. 412 ergangene Verordnung vom 24. October 1812 bereits festgesetzt worden:

1) daß die Dorfs-Einnehmer, welche sich ihrer Neben-Gewerbe wegen, von Zeit zu Zeit von ihren Wohnungen entfernen, verbunden seyn sollen, eine Zeit zu bestimmen, und den Dorfbewohnern bekannt zu machen, zu welcher sie Behufs der zu leistenden Versteurung täglich in ihrer Behausung anzutreffen sind;
2) daß insofern wider Vermuthen auch während dieser Zeit ihre Abwesenheit in besondern Fällen erforderlich seyn sollte, sie von ihrer Entfernung und der Zeit und Dauer ihrer Abwesenheit die Gewerbetreibenden zu benachrichtigen, auch
3) daß die Dorfs-Einnehmer, wenn sie sich über 24 Stunden von ihrem Wohnorte entfernen wollen, zuvor dem ihnen vorgesetzten Bezirks-Amte davon Anzeige machen sollen, damit das Nöthige wegen der interimistischen Besorgung der Amtsgeschäfte eingeleitet werden kann.

Diese Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht, den Dorfs-Einnehmern aber zugleich bekannt gemacht, daß sie bei Vernachlässigung der diesfallsigen Vorschriften in eine Ordnungsstrafe werden genommen werden.

Sämmtliche Consumtions-Steuer-Aemter unsers Regierungs-Bezirks, haben die Dorfs-Einnehmer ihres Bezirks hiernach genau zu instruiren, und auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten.

A. II. 343. Februar VII. Breslau, den 11. Februar 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 45. Wegen Verrechnung der Kleinigkeitsstrafen und wegen der in den Strafrechnungen nachzuweisenden currenten Gefälle.

Nach der im hiesigen Amtsblatt pro 1815 Seite 515 unter No. 321 ergangenen Verordnung vom 16. Novbr. 1815

die Abkürzung des Verfahrens in Accise- und Zoll-Defraudations-Sachen bis zu einem Strafbetrage von 2 Rthl. betreffend,

ist §. 6 Litt. B. zwar bestimmt worden,

daß das Kleinigkeits-Straf-Register tertialiter abgeschlossen, die Einnahme in eben der Art wie bei den übrigen Defraudations-Sachen zur Casse verrechnet, und das Register hiernächst mit den am Tertialschluß einzureichenden Straf-Extracten und den dazu gehörigen Rechnungs- und Vertheilungsbelägen an die vorgesetzte Behörde eingesandt werden soll.

Dabei ist aber dort noch nicht mit festgesetzt worden, in welcher Art dergleichen Kleinigkeitsstrafgelder in den Strafrechnungen nachgewiesen und belegt werden sollen.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat daher mittelst Rescript von 9. Novb. v. J. verfügt:

daß die in einem Tertial aufgenommenen Kleinigkeitsstrafgelder, im Journal des betreffenden letzten Tertial-Monats auf den Grund des Kleinigkeits-Registers in Folle verrechnet und hiernächst am Schluß der Strafrechnung der nach dem gedachten Register in jedem der drei Tertialen aufgebrachte Ueberschuß eingetragen, auch die Richtigkeit dieser Verrechnung mit einer Seitens der Regierungs-Controlle auf den Grund der Kleinigkeits-Straf-Register attestirten Nachweisung der tertialiter aufgekommenen Straf-Ueberschüsse belegt werden soll.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unsers Geschäftskreises wird diese Bestimmung zur genausten Achtung bekannt gemacht.

A. II. 366. Febr VII. Breslau, den 11. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 46. Betreffend das Liquidations-Verfahren wegen Vergütung der unquittirten russischen Lieferungen.

Um das nach unserer in Verfolg der dieserhalb ergangenen höheren Bestimmungen erlassenen Circular-Verfügung vom 18ten v. M. noch etwa umzuarbeitende Liquidationswesen der unquittirt gebliebenen Lieferungen an Kaiserlich Russische Truppen aus der Periode vom Januar 1813 bis Ende Juny 1814 gleichmäßig und übersichtlich zu behandeln, haben wir beyfolgendes Schema zu einer Nachweisung entwerfen und festsetzen lassen, nach deren Anleitung von jedem Dominio oder jeder Gemeinde die etwa noch zur Liquidation zu bringende unquittirt gebliebene Lieferungen für Kaiserlich Russische Truppen genau dargethan, und erweißlich gemacht werden müßen.

Hienach fordern wir die Königl. Landräthlichen Officia hiermit auf, von den Dominien und Gemeinden, welche für unquittirt gebliebene Verpflegung Russisch Kaiserlicher Truppen in Gemäßheit der oballegirten Circular-Verfügung vom 18ten Januar c. nach dem Edikt vom 3ten Juny 1814 noch sollten liquidationsfähige Anforderungen an den Staat formiren können und wollen, nach diesem Schema sofort eine dergleichen Nachweisung sorgfältig anfertigen, und solche mit Unterschrift und Siegel gehörig vollziehen zu lassen.

Da über diesen Gegenstand schon vielfältige Verhandlungen, Berechnungen und Liquidationen aufgenommen, die in Folge der neuern Bestimmungen hier nicht revidirt und festgestellt werden konnten, sondern zum Theil erst vor kurzem mit Verweisung auf die Circular-Verfügung vom 18ten Januar c. zurückgesandt werden mußten; so werden diese Materialien zur Zusammenstellung der vorschriftsmäßigen Nachweisung sogleich wesentlich benutzt werden können, so wie zugleich die Königl. Landräthlichen Officia oder resp. die Creis-Verwaltungen dadurch in den Stand gesetzt werden, die Interessenten unmittelbar hiebey zu unterstützen.

Auch sind die Magistrate der in den Kreisen belegenen Städte rücksichtlich der städtischen Commune zu einem gleichmäßigen Verfahren zu instruiren, und ihnen zu diesem Ende das Schema gleich nach Empfang dieser Verfügung mit der Auffoderung zuzustellen, danach auch ihrerseits die qu. Nachweisung schleunigst anfertigen, und solche den Königl. Landräthl. Officiis zukommen zu lassen.

Dem=

Demnächst ist die Nachweisung selbst auf den Grund der frühern Verhandlungen und der eigenen Kenntniß oder sonstigen Nachricht von den Königl. Landräthl. Officiis genau zu prüfen, und nach befundener Richtigkeit mit dem vorgeschriebenen Attest zu versehen.

Auf den Grund dieser gehörig attestirten Nachweisungen ist sodann über die unquittirt gebliebene Verpflegung eine Haupt-Liquidation nach der gewöhnlichen Form in triplo, so wie auch eine von den Interessenten agnoscirte Haupt-Nachweisung in triplo anzufertigen und einzureichen.

Da diese Angelegenheit wegen des nahe bevorstehenden Abschlußes des ganzen Liquidations-Wesens Behufs der Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen nothwendig die größte Beschleunigung erfordert; so müßen alle und jede noch liquidationsfähigen unquittirten Leistungen von jedem Kreise zusammen in eine Haupt-Liquidation gebracht werden, damit jede Nachtrags-Liquidation, worauf künftig nicht weiter würde gerücksichtigt werden können, sorgfältig vermieden werde. Das beygefügte Schema der Nachweisung enthält übrigens die nähere Instruktion und Anweisung, in wieweit die unquittirt gebliebene Verpflegung der Truppen innerhalb des Tarifs nur liquidirt werden darf und kann.

Wir fügen daher nur noch im Allgemeinen hinzu, daß die Verpflegung einzelner über Nacht oder auf einen Tag einquartirter Trupps, Commandos und Passanten mit zur Quartiergabe zu rechnen ist, welche laut Artikel IV. der Verordnung vom 1sten März 1815 nicht vergütiget wird. Hierzu gehört nahmentlich und auch noch alles verabreichte Lager- und Streu-Stroh.

Was die Kriegsschäden betrifft, so haben wir bereits in der oft allegirten Circular-Verfügung darauf aufmerksam gemacht, daß solche nach §. 6 des Edicts vom 3ten Juny 1814 von aller Vergütung von Seiten des Staats ausgeschlossen bleiben.

Nachrichtlich bemerken wir hier aber noch: daß ausser den in diesem Edikt nahmentlich angegebenen Schäden, auch noch folgende Gegenstände als Kriegs-Schäden anzusehen und zu behandeln sind.

Das Abgrasen und Abhüten der Wiesen, Klee- und Brachfelder, es mag solches auf oder ohne Anweisung geschehen seyn; die Beschädigungen in

 den

den Gärten, an Zäunen, an Obstbäumen, an den Teichen, der Fischereyen, Wirthschafts-Inventarienstücken, als Pferde, Wagen ꝛc., ingleichen an Kleidungsstücken und Mobilien, ferner alle Brettwaaren und solches Holz, welches zum Bau der Bivouacs, zum Kochen und zu Wachtfeuern requirirt worden, so wie auch das zum Bau der Hütten requirirte Stroh, und endlich alle gewaltsame Requisitionen an Getreide, Fourage und über die tarifmäßigen Sätze hinauslaufenden Lebensmittel, als Caffee, Zucker, Weine, Liqueurs, Bier, Essig, Butter, Käse, Milch, Sahne, Federvieh, Wildpreth, Speck, Schinken, Eyer u. s. w.

Das zu den Feldbäckereyen oder anderweitig gelieferte Brennholz, imgleichen Schirrholz, Theer, Säcke, Wagen und dergleichen Gegenstände mehr, sind jedoch in so weit für liquidationsfähig zu achten, als die Erfordernisse des §. 5 des Edikts vom 3ten Juny 1814 wirklich vorhanden sind, und die Leistungen also ihrer Natur nach weder als Kriegsschäden betrachtet werden können, noch zu den mit der Einquartierung verbundenen Lasten gehört.

Dieses allgemeine Prinzip muß überhaupt aufrecht erhalten, und darnach diese Angelegenheit überall behandelt werden.

Hiernach haben sich nun sowohl die liquidirenden Behörden bey Anfertigung der Liquidationen über die unquittirten Russischen Lieferungen, als auch die Interessenten selbst auf das genaueste zu achten.

Da übrigens von Seiten Eines Hohen Finanz-Ministerii durch die Bekanntmachung vom 20sten Januar c. in dem 9ten Stück der Berliner Vossischen Zeitung der letzte März d. J. als Terminus aller und jeder von Seiten der liquidirenden Behörden zu übergebenden zur Vergütigung auf Lieferungs-Scheine lautender Liquidationen ein für allemal festgestellt worden ist: so bestimmen und erklären wir hiermit, daß auch nur bis zu diesem Termin dergleichen Liquidationen hier angenommen werden können und dürfen; wogegen jede vom 1sten April c. ab etwa noch eingehende Liquidation auf Lieferungs-Scheine ohne alle Rücksicht auf anzuführende Hindernisse oder Entschuldigungen geradehin zurückgewiesen werden wird und muß, die säumige Behörde aber in Strafe genommen werden, und dem Interessenten für jeden Nachtheil verhaftet bleiben soll.

A. I. X. Breslau, den 11ten Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Schema.

Nachweisung

der in dem Zeitraum vom Januar 1813 bis ult. Juny 1814 von dem {Dominio N. / der Gemeine} des N. N. Kreises, an Kaiserlich Russische Truppen innerhalb des Tarifs ohne Quittung verabreichten Naturalien, welche an die Stelle der Magazin Verpflegung getreten sind, und der zur Vergütung geeigneten ohne Quittung verabreichten Fourage.

Pro Notitia.

a) Wenn gegen die an Eidesstatt versicherte Richtigkeit der Truppenzahl nach den früheren Angaben keine erheblichen Bedenken von Seiten der Königl. Landräthl. Officia obwalten, so sind diese zum Grunde zu legen; eventualiter muß hiebei die eigene Kenntniß der Letztern oder die Notizen, welche sich in der Landräthl. Registratur vorfinden, entscheiden.

b) Die wie umstehend verlangte nähere Bezeichnung der Truppen, darf nur im Allgemeinen nach Anleitung des Tarifs (Amts-Blatt 1813 pag. 290) als Garde,- Feld-Regimenter, Zugpferde rc. rc. angegeben werden, da die Bezeichnung der einzelnen Regimenter oft den Einsaßen unmöglich seyn dürfte.

c) Die den Truppen an Heu, Stroh und Hafer gegebene Fourage ist liquidationsfähig, wenn auch nicht die Verabreichung auf Anrechnung einer bestimmten Magazinlieferung geschehen, insoweit nur der tarifsmäßige Satz nicht überstiegen, und die tarifsmäßige Verpflegung nicht schon anderweit zur Vergütung gebracht worden ist. Die Verpflegung der einquartirten Mannschaft setzt aber immer die vorgängige Ausschreibung in ein bestimmtes Magazin voraus, wenn selbige zur Vergütung geeignet seyn soll.

Anzahl und Bezeichnung der Truppen.	Anzahl der Rationen.	Anzahl der Portionen.	Brodt. à 3 Pfd. p. Port. Pfund.	oder dafür Roggen- oder Weitzen-Mehl. Schfl.	Mtz.	Pfd.
Vom . . bis . . sind verpflegt worden Mann, Pferde			NB.	Wenn hier z. B. Roggen, sind, so wer- Sätzen mit li-		
c. 2c.						
c. 2c.						
Dieses macht zusammen Mann, auf Tage, welche nach dem Tarif à (hier werden die zu fordern gehabte Tarif-Sätze eingeschaltet) zu empfangen gehabt =	—	—	—	—	—	—
Desgleichen, zusammen Garde-Pferde Cuirassier-Pferde Artillerie-Pferde auf Tage, welche nach dem Tarif à (hier werden wieder die laut Amts-Blatt 1813. pag. 290. für jede Gattung bestimmten Rations-Sätze eingeschaltet) in Summa an Rationen zu erhalten hatten = =	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—
Hiezu ist aus dem Magazin verabreicht worden = = = = = = = = =	—	—	—	—	—	—
Von den Truppen selbst sind die Dominia und Gemeinden quittirt worden, über	—	—	—	—	—	—
Summa der erhaltenen Magazin-Verpflegung und des quittirten = =	—	—	—	—	—	—
Mithin ist gegen obige Summe unquittirt geblieben, und wird liquidirt = =	—	—	—	—	—	—
Dom. / Gem. } N. N. den ten						

Daß diese Truppen-Anzahl durch die oben angegebene Zeit, { dem Dominio / der Gemeine

:io oder des Magistrats zu N.) oder auf Abschlag der unterm ten

rung verpflegt worden ist, wird hiermit auf Eid und Pflicht attestirt.

Victualien. Breslauer Maaß und Gewicht.												Fourage.				
Erbsen à ½ Pfd. p. Port.		Graupe. à ⅛ Pfd. p. Port.		Grütze. à ⅛ Pfd. p. Port.		Fleisch. à ¼ Pfd. p. Port.	Brand-wein. à 1/32 Qrt. p. Port.		Salz. à 1 Loth.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
Schfl.	Mtz	Schfl.	Mtz.	Schfl.	Mtz.	Pfund.	Eim.	Qrt.	Ctr.	Pfd.	Schfl.	Mtz.	Ctr.	Pfd.	Schock.	Bund
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

statt dieser Tarifs-Artikel, andre Naturalien, Weitzen, Gerste, Bohnen, verabreicht worden den auch solche nach den bekannten Reductions- quidirt.

NB. Hiervon bleibt ausgenommen altes Gras was durch Wiesen- und Felder-Abhuthung gegeben worden.
Auch bleibt die Quartier-Fourage-Verpflegung einzelner auf 1 Tag oder über Mittag gehabter Commando's hier ausgeschlossen.

Unterschrift und Siegel des Dominii oder der Gemeine.

N. N.
N. N. } in Folge einer schriftlichen Anweisung (des unterzeichneten Landräthl.

{von Einer Königl. Regierung
{oder von mir } in das Magazin zu N. N. ausgeschriebenen

N. N. den ten

Königl. Landräthl. Officium.

Nro. 47. Wegen Nichterhebung des Uebertrags von überelbschen Waaren.

In Gemäßheit eines Hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 24. Jan. 1817 wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß von den Abgaben nach dem Tarif vom 19. Januar 1814, für aus den überelbeschen Provinzen eingehenden Waaren

der Uebertrag mit 3 ggr. vom Thaler nicht zu erheben ist.

A. II. Februar 245. IX. Breslau, den 13ten Februar 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 4. Betreffend die Bestimmung und Ausgleichung des Kostenpunkts bei Contracten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privat-Personen.

Die Hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen haben, hinsichtlich der Bestimmung und Ausgleichung des Kostenpunkts bei Contracten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privat-Personen, folgende Grundsätze aufgestellt:

1) bei der Abschließung von Kauf und andern zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiscalischen Behörde und einem Privatmanne trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme und Bestätigung des Contracts, durch die Uebergabe der Sache, und bei dem Hypothekenbuche durch Ab- und Zuschreibungen, durch Eintragung des Besitztitels, oder durch andere Vermerke, an Gerichts-Gebühren, Stempeln, Copialien, Siegelungs- und Bothen-Gebühren, Porto, oder andere baare Auslagen entstehen.

2) Die der fiscalischen Behörde auf diese Art zu Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz.

3) Findet sich die fiscalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen, so entrichtet sie die der Regel nach dem Privatmanne

ne zur Last fallende Kosten-Hälfte, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu können.

5) Contracte zwischen zwei fiscalischen Behörden werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet.

Vorstehende Grundsätze werden daher sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 31. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Pfarrer Augustin Zuckerriegel in Fäschkittel, zum Pfarrer in Polsnitz Neumarktschen Creises.

Der lutherische Candidat Eberth, zum Brigade-Prediger zu Neisse.

Todesfall.

Der katholische Schullehrer Martin in Pohlanowitz Breslauschen Creises.

Bekanntmachungen.

Seine Majestät der König haben dem Landrath von Prittwitz Strehlenschen Creises, das eiserne Kreutz der zweiten Klasse am weißen Bande zu verleihen geruhet.

Die

Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen, Schulen und Hospitäler im hiesigen Regierungs-Departement im Jahr 1816.

In dem verflossenen Jahre 1816 ist in dem hiesigen Regierungs-Departement, an Kirchen, Schulen und Hospitäler durch Schenkungen und Legate, und zwar mit Ausschluß der Stadt Breslau, eine Summe von

24,560 Rthl. nebst 2 brillantnen Ohrgehenken verwendet worden.

Außer diesem bedeutenden Quantum haben aber in der Stadt Breslau noch durch letztwillige Bestimmungen und Schenkungen ihrer Einwohner, die Kirchen und Hospitäler so wie die Armen-Verpflegung nachstehende Summen erhalten:

1) Die Kirchen.

Die Kirche zu St. Barbara	500 Rthlr.	
die — Hieronymi	200 Rthlr.	
die — 11000 Jungfr.	93 Rthlr.	5 gr.
	793 Rthlr.	5 gr.

2) Die Hospitäler.

ad St. Bernhardin	407	Rthlr.	22 Sgl.	6 D'.
= = Spiritum	325	—	—	—
= = Hieronimum	10	—	—	—
= = Omnium Sanctorum	12976	Rthlr.	18 Sgl.	3⅐ D'.
= = Eilftausend Jungfrauen	12	Rthlr.	25 Sgl.	8 4/7 D'.
Knaben-Hospital in der Neustadt	2685	Rthlr.	15 Sgl.	—
Kinder-Hospital zum heiligen Grabe,	2655	—	—	—
Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte	1300	—	—	—
Armen-Verpflegung	20459	Rthlr.	12 Sgl.	4⅐ D'.
Summa	41,625	Rthlr.	8 Sgl.	10⅗ D'.

Hierzu können wir noch die in den Kirchen gesammelten Collecten, die für abgebrannte, oder im Kriege zerstörte Kirchen- und Schulhäuser, für die Freitische bei der Universität Breslau und für andere allgemeine Institute gesammelt sind, rechnen, und die in den beiden Jahren 1815 und 1816 über 16000 Rthlr. betragen haben.

Das

Das unterzeichnete Königl. Consistorium findet sich dadurch gedrungen, mit der dankbarsten Anerkennung dieser großen Wohlthätigkeit zu milden Zwecken, solches zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

S. C. I. Januar 11. Breslau den 13. Februar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Betreffend die Verbesserung des Dienst-Einkommens der Schullehrer in der Provinz.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß die Dominien und Gemeinden der Provinz Schlesien immer mehr darauf Bedacht nehmen, das Dienst-Einkommen der Schullehrer zu verbessern. Dies ist neuerdings geschehen zu Neumarkt, wo theils aus der Communal-Casse, theils durch eine Erhöhung des Schulgeldes die Besoldung des Rectors mit 40 Rtl. erhöht worden; zu Nesselwitz, Militsch-Trachenbergschen Creises, wo man das Schulgeld verdoppelt, auch dem Lehrer einen Zusatz an Getraide bewilligt hat; in Groß- und Herrnkaschütz eben dieses Creises, wo das Dienst-Einkommen des Schullehrers um 40 Rtl. ist erhöht worden; und in Linden, Briegschen Kreises, wo das Schulgeld in ein Fixum verwandelt ist, das mit der monathlichen Steuer erhoben und dem Lehrer gezahlt wird.

Indem wir darüber den resp. Dominien und Gemeinden unser Wohlgefallen bezeugen, wünschen wir, daß sich mit der Einsicht von dem Bedürfnisse solcher Verbesserungen auch die Bereitwilligkeit dazu verbreiten möge, da dies am meisten zur Verbesserung des Schulwesens beitragen wird.

S. C. V. 188. Februar. Breslau den 10. Februar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Die in Reichenbach gestorbene verehelichte Kretschmer Berger, hat in ihrem nachgelassenen Testament, der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 3 rthlr. und für die Armen 2 rthlr. ausgesetzt.

Die in Wernersdorff Hirschbergschen Kreises gestorbene verwittwete Anna Regina Prenzel gebohrne Päzold, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der evangelischen Kirche zu Kaiserswaldau Hirschbergschen Creises ein Vermächtniß von 100 rthlr. ausgesetzet.

Belobung

des ehemals beim Strachwitzschen Infanterie-Regiment gestandenen Christian Pätzold bei Militsch.

Der ehemals beim Strachwitzschen Infanterie-Regiment gestandene Christian Pätzold aus Militsch, hat am 27ten v. M. mit eigener Lebensgefahr, den in den dasigen angeschwollenen Mühlgraben gefallenen 7 jährigen Sohn des ehemaligen Husar Seidel gerettet, und sich durch diese edle That den gerechten Anspruch auf das öffentliche Anerkenntniß erworben.

A. I. 142. Januar. II. Breslau, den 5. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VIII. —

Breslau, den 26sten Februar 1817.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Jahrgang 1817. Nro. 3. enthält:

(Nro. 400.) Die Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens. Vom 9ten Januar 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 48. Betreffend die Steuer = Sätze des über Anis oder Kümmel überzutreibenden Branntweins.

Zu Behebung der Zweifel: ob das Uebertreiben des Branntweins auf Kümmel und Anis, welches von einigen Branntweinbrennern geschieht, um dadurch dem Branntwein eine andere Farbe zu geben, für ein eigentliches dem Blasenzins unterworfenes Destilliren zu achten sei oder nicht? hat auf geschehene Anfrage Ein Hohes Finanz = Ministerium durch ein Rescript vom 27. August d. J. entschieden:

daß, da hier ein Uebertreiben auf Ingredienzien statt finden soll, dasselbe allerdings dem Destilliren gleich zu achten, und mithin in dem Fall, wenn städtische Branntweinbrenner dieses Uebertreiben besorgen, „der volle Blasenzins," hingegen von ländlichen Branntweinbrennern, — „der halbe städtische Blasenzins," erhoben werden müsse, ohne diesen Blasenzins, bei Berechnung des Nachschußes mit in Anschlag zu bringen.

Hiebei bemerken wir jedoch: daß diese Bestimmung auf die Wienung oder Klärung des Lutterwassers keine Anwendung findet, wenn demselben, um dem Branntwein einen bei dem gemeinen Manne beliebten Geschmack zu geben, auch etwas Kümmel oder Anis beigemischt wird.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, ertheilen wir zugleich sämmtlichen Accise- und Consumtions Steuer-Aemtern die Anweisung, in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten, und bringen denselben, wegen der städtischen und ländlichen Branntweinbrenner, welche zugleich das Destilliren betreiben, unsere Amtsblatt-Verordnungen Nro. 22. vom 6ten May 1811 und Nro. 403. vom 5ten December 1814, hiermit in Erinnerung.

Wir wiederholen dabei die Bestimmung, daß die städtischen Destillateurs, welche nicht einmeischen, wie die ländlichen, nur die Hälfte des festgesetzten Blasenzinses, also 5 Pfennige pro Berliner Quart, entrichten dürfen. Wegen der Breslauer Destillateur, die in Stelle des Blasenzinses einen fixen Satz pro Eymer entrichten, verbleibt es bei der zeitherigen Verfassung.

A. II. XII. 367. Februar. Breslau, den 10. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 49. Betreffend die Einfuhrverzollung des aus den alten Provinzen unversteuert eingehenden Weins, Arrac und Rum.

In Betreff einiger wegen Erhebung des Einfuhrzolles von dem aus den alten Provinzen unversteuert eingehenden Weine, Arrac und Rum, entstandenen Zweifel, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 15ten November 1816 zu entscheiden und zu bestimmen geruht:

daß

daß der Eingangszoll von diesen Gegenständen, jedesmal als schon erhoben angenommen werden müsse, da er bei Ueberschreitung der Landesgrenze stets entrichtet werde. Auf den Unterschied: ob die aus den Marken und Pommern eingehenden Waaren, von alten unversteuerten Niederlags-Beständen herrühren, oder ob sie erst nach dem 16ten Juli 1816 über die fremde Grenze gegangen sind, soll es nicht ankommen.

Nach dieser Festsetzung haben sich die sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemter unsers Geschäfts-Creises zu achten.

A. II. 25. Januar IX. Breslau, den 13. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 50. Wegen Versteuerung des Posenschen Branntweins.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben unterm 28sten Januar d. J. festgesetzt:

daß der durch Schlesien nach dem Oesterreichschen bestimmte, und mit Paßierscheinen begleitete, mithin versteuerte Branntwein und Spiritus aus dem Großherzogthum Posen ohne Gefälle-Entrichtung durch Schlesien durch und aus Schlesien nach der Fremde ausgehen;

dagegen aber

der in dem Großherzogthum Posen fabricirte unversteuerte Branntwein, wenn er durch Schlesien nach dem Auslande geht, den Schlesischen Ausfuhr-Zoll entrichten soll.

In beiden Fällen muß jedoch der wirkliche Ausgang aus Schlesien durch Begleitscheine, welche die Aemter der Provinzial-Zoll-Linie ausstellen, controllirt werden.

Dies wird dem Publikum und den Zoll-Aemtern mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 21sten December 1816. Stück XXXIV. No. 263. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. II. 436. Februar XII. Breslau, den 17. Februar 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 51. Wegen Versteuerung des aus den überweserschen Provinzen eingehenden inländischen Schießpulvers.

Bisher ist das Schießpulver aus den überweserschen Königlichen Provinzen mit der Verbrauchs-Abgabe von 8⅓ pro Cent belegt worden. Da jedoch nach Vorschrift des Accise-Tarifs für Schlesien von 1788 pag. 171. für einländisches Schießpulver nur eine Abgabe von 22 sgl. vom Centner vorgeschrieben ist; so sollen in Gemäßheit des hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 21sten Januar c. die Gefälle davon auch lediglich nach diesem Tarif, also für den Centner 22 sgl. erhoben werden, wenn nämlich das in den überweserschen Provinzen verfertigte Schießpulver mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Certifikaten eingeführt wird.

Dies wird den Accise-Aemtern Breslauschen Regierungs-Departements hiermit zur Achtung bekannt gemacht.

A. II. 437. Febr. XII. Breslau, den 17. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 52. Betrifft die Nichtsiegelung des einländischen Zwirns.

Obgleich in der zum Cirkulare No. 93. vom 31sten May 1804 gehörigen Nachweisung d. d. Berlin den 26sten October 1803, betreffend die Galanterie- und Quinkaillerie-, auch sogenannten kurzen Waaren, welche von der Siegelung befreit sind, auch der einländische Zwirn begriffen ist; so ist doch solcher hie und da angehalten worden, weil er nicht gesiegelt gewesen, und nur das Collis plombirt und bezettelt gefunden worden.

Das hohe Finanz-Ministerium hat sich daher auf geschehene Anzeige veranlaßt gesehen, mittelst Rescripts vom 11ten v. M. zu bestimmen: daß das Unterbleiben der Siegelung des einländischen Zwirns, bei Plombirung der Collis und deren Bezettelung, sowohl obbesagter Nachweisung, als auch der Bestimmung des §. VI. b. der Begleitschein-Instruktion vom 21sten September 1812 angemeßen sei.

Die Accise-Aemter unsers Regierungs-Bezirks werden daher angewiesen, sich hiernach zu achten, und folglich den Zwirn fernerhin nicht zu siegeln.

A. II. 427. Febr. XII. Breslau den 17ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 53. Die Ausrottung der Wölfe betreffend.

Wegen der dringenden Nothwendigkeit, die Wölfe möglichst zu vertilgen, und bei der Ueberzeugung, daß solches vorzüglich durch angemeßene Prämien für erlegte Wölfe erreicht wird, sind folgende Prämien durch das hohe Finanz-Ministerium, vom 1sten Januar c. ab, festgesetzt worden.

1.)	für eine alte Wölfin = = = = =	12 Rthlr.
2.)	= einen alten Wolf = = = = =	10 =
3.)	= einen jungen Wolf vom 1sten Juny bis Ende Septbr.	8 =
4.)	= einen Nest-Wolf = = = = =	4 =
5.)	= einen ungebohrnen Wolf = = = =	1 =

gleichviel, auf welche gesetzlich erlaubte Art sie erlegt sind.

Jedoch müßen die Wölfe gleich nach der Erlegung, mit dem ganzen Körper, und nicht etwa bloß der Balg, dem betreffenden Kreis-Landrath vorgezeigt, und von diesem die erforderliche Bescheinigung unter Beifügung der dem Wolf abgeschnittenen Ohren ertheilt werden.

Unter Beifügung dieser Bescheinigung ist sodann die Anweisung der gedachten Prämien hier nachzusuchen, übrigens aber der möglichste Fleiß und Eifer in Vertilgung dieser Raub-Thiere zu beweisen; als worauf die Kreis-Landräthe besonders zu sehen, und die säumigen Jagdeigenthümer hier anzuzeigen haben.

A. II. Februar. 310. III. Breslau den 21. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 54. Bekanntmachung der Martini-Markt-Preise 1816 Behufs der danach zu liquidirenden Marsch-Verpflegung.

Behufs der Liquidation der von den Einsaßen bei eiligen Truppen-Märschen und an Commandos verabfolgten Fourage, sind vom Königlichen hohen Finanz-Ministerio die Martini-Markt-Preise für das Jahr 1816 nach einer gezogenen Fraction folgendergestalt festgesetzt.

Bres-

Breslauer Maas und Gewicht:

3 Rthlr.	6 ggr.	10 d'.	pro Scheffel Roggen
1 Rthlr.	9 ggr.	9 d'.	pro Scheffel Hafer
—	18 ggr.	9 d'.	pro Centner Heu, und
3 Rthlr.	23 ggr.	11¼ d'.	pro Schock Stroh.

Hiernach haben sich also die liquidirenden Behörden des Breslauschen Regierungs-Bezirks gehörig zu achten.

A. I. 401. Februar X. Breslau, den 22. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Betreffend die dem Vermessungs-Director Baum und Wasserbau-Kondukteur Maletius ertheilte Erlaubniß zur Tragung der Bau-Inspectoren-Uniform.

Den bei der diesseitigen Kommission zur Grenz-Regulirung des Freistaats Krakau angestellten Vermessungs-Director Baum und Wasserbau-Konducteur Maletius, ist von des Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht die Erlaubniß zur Tragung der Bau-Inspectoren-Uniform ertheilt worden; als welches hiermit bekannt gemacht wird.

A. I. 8. Febr. VIII. Breslau, den 17ten Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Ge-

Getraide- und Fourage-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Bezirks, im Januar 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Courant-Werth.

Nro.	Namen der Marktplätze	Waizen gute Sorte für den Scheffel			Waizen geringe Sorte			Roggen gute Sorte für den Scheffel			Roggen geringe Sorte			Gerste gute Sorte für den Scheffel			Gerste geringe Sorte			Hafer gute Sorte für den Scheffel			Hafer geringe Sorte			Heu für 1 Ctnr.			Stroh für 1 Schock			Anmerkungen
		rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	tlr.	gr.	pf.	
1	Breslau	3	15	8	3	11	8	2	20	6	2	17	3	2	—	4	1	19	9	1	5	3	1	4	—	1	1	4	6	—	—	
2	Brieg	3	7	—	2	21	10	2	18	10	2	18	2	1	20	10	1	20	1	1	5	1	1	2	1	1	2	5	5	17	2	
3	Guhrau	4	8	9	4	5	10	2	17	1	2	15	3	1	16	—	—	—	—	1	—	11	—	—	—	—	22	—	4	14	—	
4	Juliusburg	3	17	9	—	—	—	2	18	6	—	—	—	1	15	11	—	—	—	[illegible]	2	7	—	—	—	—	17	7	6	20	7	
5	Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	2	4	16	—	
6	Militsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	8	1	2	2	—	18	8	6	6	—	
7	Namslau	3	12	10	3	7	10	2	16	10	2	15	8	1	15	11	1	12	7	1	2	7	1	—	11	1	2	5	5	3	5	
8	Neumarkt	3	14	5	3	11	9	2	19	9	2	10	10	1	23	11	1	11	4	1	4	9	1	2	11	—	15	5	3	16	1	
9	Oels	3	13	3	3	4	1	2	17	5	2	12	6	1	15	5	1	11	9	1	9	8	1	—	11	—	17	1	5	17	2	
10	Ohlau	3	12	9	2	14	7	2	19	3	2	17	5	1	21	10	1	2	7	1	5	11	1	1	10	—	—	—	—	—	—	
11	Prausnitz	3	11	1	3	6	1	2	12	7	2	10	6	1	15	10	1	13	3	—	23	5	—	19	11	1	—	—	5	3	5	
12	Strehlen	3	7	—	3	4	9	2	21	5	2	18	1	1	22	10	1	20	9	1	5	7	1	3	1	—	—	—	—	—	—	
13	Wohlau	3	21	1	3	17	9	2	16	10	2	15	2	1	20	1	1	18	5	1	2	7	—	—	—	—	17	7	4	20	7	
	oder p. fractionem	3	15	$\frac{7}{11}$	3	8	$2\frac{3}{5}$	2	18	$1\frac{1}{11}$	2	15	$7\frac{3}{5}$	1	19	$4\frac{3}{11}$	1	14	6	1	3	$11\frac{5}{6}$	1	1	$6\frac{4}{5}$	—	21	$\frac{3}{11}$	5	7	$10\frac{3}{5}$	

Breslau, den 11 Februar 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IX. —

Breslau, den 5ten März 1817.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann J. G. Ueberfeld zu Frankfurth am Main hat sich unterfangen, Frankfurther Klassen-Lotterie-Loose an hiesige hohe Staatsbeamten auf eine höchst zudringliche Art zu übersenden. Wahrscheinlich sind von demselben dergleichen Zusendungen auch in die übrigen Theile des Reichs geschehen. Die unterzeichnete Direction nimmt daher Veranlassung, Jedermann vor dem zudringlichen Ueberfeld zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Königl. Allerhöchste Verordnung vom 7. December 1816 nicht allein das Spielen in fremden Lotterien mit einer Strafe von 200 Thalern für jedes Loos und Erlegung der Einsatzgelder verpönt ist, wovon der diesfällige Anzeiger jedesmal die Hälfte erhält, sondern daß auch alle diejenigen mit gleicher Strafe belegt werden sollen, welche die ihnen zugesendeten auswärtigen Lotterie-Loose nicht innerhalb 24 Stunden nach deren Empfang, ihren Orts-Polizey-Behörden zur Vernichtung abliefern. Letztere werden dienstlich ersucht, zur Erreichung des erwähnten Königlichen Allerhöchsten Willens ihres Orts möglichst mitzuwirken, auch die unterzeichnete Direction von jeder bei ihnen geschehenen Ablieferung und Vernich-

tung fremder Lotterie-Loose, unter gefälliger Angabe der betreffenden Lotterie, in Kenntniß zu setzen, damit auch von hier aus gegen dergleichen auswärtige Lotterie-Unternehmer die weiter nöthigen Sicherheits-Maaßregeln genommen werden können.

Berlin, den 18. Februar 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heinich.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 55. Wegen Zahlung des Gnaden-Monats an die Hinterbliebenen der Pensionairs.

Des Königs Majestät haben mittelst der im ersten Stück der Gesetzsammlung von 1817 No. 389 befindlichen Kabinets-Ordre vom 19. Decbr. v. J. zu bestimmen geruhet, daß die unter dem 27. May 1816 ergangenen Allerhöchsten Festsetzungen wegen Zahlung des Gnaden-Monats an die Hinterbliebenen der Pensionairs, auch auf die Militair-Pensionen und Wartegelder in Anwendung gebracht werden sollen.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und beauftragen sämmtliche, in unserem Regierungs-Bezirk befindliche Cassen

den Hinterbliebenen der Militair-Pensionairs ohne Ausnahme, wozu also auch die für Rechnung der General-Militair-Casse gehende Pensionen für Wittwen und Kinder, jedoch mit Ausnahme derer Wittwen, welche bis dahin, daß die Officier-Wittwen-Casse ihnen Zahlung leistet, aus dem Militair-Pensions-Fonds Zahlung erhalten, so wie auch mit Ausnahme aller derjenigen Kinder, welchen bis zum 15. Lebensjahre Behufs ihrer Erziehung eine Unterstützung ausgesetzt ist, und die kleinern

nern Gnadengehälter für Invaliden gehören, den Gnadenmonat vom 1. Juny 1816 an gerechnet, nachdem sich zuvörderst die Empfänger gehörig als Erben zur Empfangnahme legitimirt, zu zahlen, und da diese Zahlungen noch in die Rechnung pro 1816 hingehören, von den vom gedachten Zeitraum ab bis ult. Decbr. nachzuzahlenden Gnadenmonaten, eine Nachweisung zu fertigen, solche aber der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, damit die darin aufgeführten Beträge noch in die Schluß-Designationen für das Jahr 1816 aufgenommen werden können.

Ausgenommen von den Gnadenmonaten sind jedoch diejenigen Invaliden, welche aus den Invaliden-Compagnien und Invaliden-Häusern mit Urlaubs-Tractament als Gnaden-Gehalt entlassen sind, da deren Stelle bei der Compagnie sogleich wieder besetzt wird, und da solches jedesmal unter der diesfälligen Assignation bemerkt ist, so haben hiernach die zahlenden Cassen zu verfahren, und wird schlüßlich noch bemerkt, daß, wenn der verstorbene Pensionair weg n Schulden ic. Abzüge gehabt hat, solche mit dem Sterbemonat aufhören, der Gnadenmonat also voll an die hinterbliebenen Erben gezahlt werden muß.

A. I. 302. Februar XIV. Breslau, den 18. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 56. Wegen Anzeige der Feuerlösch-Instrumente bei sämmtlichen Königlichen Domainen, Breslauschen Regierungs-Departements

Sämmtliche Königliche Domainen-Beamten des Breslauschen Regierungs-Departements werden hiermit aufgefordert, ungesäumt und längstens binnen 8 Tagen einen Nachweis der auf den Königl. Aemtern befindlichen Feuerlösch-Instrumente jeder Art einzureichen und dabei gutachtlich zu berichten, ob die vorhandenen für ausreichend zu erachten sind; auch anzuzeigen, ob solche im brauchbaren Stande sich befinden.

A. II. XX. 67. Februar. Breslau, den 21. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

 Nro.

Nro. 57. Wegen des zu den Rechnungs-Dechargen der Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter zu verbrauchenden Stempelpapiers.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Novbr. 1816 (Gesetzsammlung pro 1817 sub Nro. 386 Stück 1) ist festgesetzt worden:

daß zur Beseitigung aller Weitläuftigkeiten bei Einziehung und Verrechnung des 8ggr. Stempel der, nach der jetzt bestehenden Einrichtung, zu der von der Königl. Ober Rechnungs-Cammer zu ertheilenden Rechnungs-Dechargen,

die Rechnungs-Dechargen vom Jahr 1816 ab auf ungestempelten Papier ausgestellt werden, dagegen aber die Rechnungsführer einen 8 ggr. Stempel aus eigenen Mitteln lösen und gleich zu dem Titelblatte desjenigen Exemplars der Rechnung, welches der Königl. Ober-Rechnungs-Cammer zur Revision eingesandt wird, verwenden, und daß dies geschehen, auch auf den Titelblättern der andern Rechnungs-Exemplare bemerken sollen.

Da dies von mehreren Königl. Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern unsers Geschäfts-Creises bei den bis jetzt eingegangenen Rechnungen pro 1816 noch unbeachtet gelassen worden; so werden sowohl diese Aemter, als alle übrige Rechnungslegende Beamte hierdurch auf die künftige Befolgung vorstehender Allerhöchsten Vorschrift besonders aufmerksam gemacht.

A. II. Februar. 1189. I. Breslau den 24. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 58. Wegen des Retablissements abgebrannter Dorf-Gehöfte.

Es ist schon mehreremal an die Herrn Kreis-Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements die Verfügung erlassen worden, wie bei dem Retablissement abgebrannter Dorf-Gehöfte oder auch wohl ganzer Dörfer verfahren, und daß besonders darauf gehalten werden soll:

daß ein jedes der zu retablirenden Gebäude in gehöriger Entfernung von einander, so weit es nur irgend der Raum verstattet, zu Verhütung leicht weiter zu verbreitenden Feuers-Gefahr, erbauet werden sollen.

Wir empfehlen daher diese eines Theils ganz wieder außer Acht gelassene Sicherheits-Maaßregel, und besonders auch daß in Zukunft nicht aus dem Auge gelassen werde, daß Gebäude, welche Feuerungen enthalten, nicht mit Ställen ꝛc. unter einem Dache angelegt werden.

Diese Maaßregel gilt indeß nicht allein für den Bau der abgebrannten Dorf-Gehöfte; sondern auch für dergleichen, welche ihrer Schlechtheit wegen nothwendiger Weise von Neuem erbauet werden müssen.

Bei dem Retablissement mehrerer in einem Dorfe abgebrannten Gehöfte oder auch wohl gar ganzer Dörfer, muß sogleich nach erfolgtem Brande ein Situations-Plan durch den Districts Bau-Inspector, wie besagte Gebäude sonsther gestanden und wie mit Berathung des Creis-Landraths und Zuziehung der Interessenten solche der Vorschrift gemäß wieder aufgebaut werden sollen, angefertigt und uns zur Genehmigung von dem Landräthlichen Officio vorgelegt werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden genau zu achten.

A. I. Februar 29. III. Breslau, den 19. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 1. Betreffend die Führung der Kirchenbücher.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß die Kirchenbücher nicht allenthalben vorschriftsmäßig geführt werden, indem theils das ganze Geschäft den Organisten allein überlassen bleibt, theils das erforderliche Duplicat fehlt, theils die Kirchenbücher selbst nicht einmal den erforderlichen festen Einband haben, den der häufige Gebrauch und die Aufbewahrung nothwendig macht.

Mit Bezugnahme auf die bereits bestehenden Vorschriften, auf deren Befolgung wir aufs neue dringen müßen, wird daher hiermit verordnet:

1) daß jeder Prediger nach den gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XI. §. 481 — 503. sowohl für die Mutter- als Toch-

Tochter=Kirchen das Hauptbuch selbst führe, und sich dabei einer deutlichen und reinlichen Handschrift befleißige;

2) daß eben so der Organist das Duplicat jedes Kirchenbuch mit gleicher Sorgfalt abfasse;

3) daß das Hauptbuch und das Duplicat am Ende eines jeden Monats verglichen werden, wobei der Pfarrer die Richtigkeit des Letztern durch seine Unterschrift zu bescheinigen hat;

4) daß am Schluße eines Jahres der Pfarrer das Duplicat, ist die Stelle Königlichen Patronats, an das Domainen=Justiz=Amt, ist sie Privat=Patronats, in den Städten an den Magistrat, auf dem Lande an den Kirchen=Patron, oder an die Patrimonial=Gerichte, gegen Bescheinigung einreiche; wobei zugleich alle Patronats=Berechtigte hierdurch verpflichtet werden, diese Duplicate möglichst sicher aufzubewahren;

5) daß zu den Kirchenbüchern festes Papier genommen und für einen haltbaren Einband gesorgt werde, versteht sich von selbst; jedoch finden wir uns veranlaßt, es besonders in Erinnerung zu bringen.

Die Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, bei Kirchen=Visitationen, Installationen, und wo sich sonst eine schickliche Gelegenheit dazu findet, genau darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift Genüge geschehe; jeden Mangel ihrer Befolgung aber anzuzeigen und in den Kirchen=Visitations=Berichten jedesmal zu bemerken, ob die Duplicate unserer Bestimmung gemäß an die Patronats=Behörden sind abgeliefert worden.

S. C. 40. Mai. Breslau, den 16. Februar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Nro. 2. Betreffend die Confirmation der Kinder.

Es ist uns schon mehr als einmal der Fall vorgekommen, daß Eltern, deren Kinder zwar das zur Confirmation bestimmte gesetzliche Alter von 14 Jahren erreicht haben, aber dennoch wegen mangelhafter Kenntniß im Christenthum weder zu dieser Handlung, noch zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen wer=

werden konnten, dennoch mit solchen Kindern in andern Gemeinden, wo sie unbekannt sind, den Pfarrer hintergangen, und an der Feyer des heiligen Sacraments, ohne durch die Einsegnung dazu berechtigt worden zu seyn, Theil genommen haben. Eben so geschieht es noch häufiger, daß die Kinder vor der geendeten Schul-Zeit in Dienst genommen, und dann gehindert werden, die Schule und den Confirmanden-Unterricht ferner zu besuchen. Diesen zum Theil aus Rohheit und Gewissenlosigkeit entstehenden Mißbräuchen zu begegnen, wollen wir hierdurch festsetzen:

1) Jeder Prediger wird angewiesen, dem von ihm confirmirten Kinde darüber, und wie es sich von selbst versteht, unentgeldlich eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Name des Innhabers und Ort und Zeit der geschehenen Confirmation enthalten seyn muß.

2) Wenn sich junge dem Pfarrer noch unbekannte Leute zur Theilnahme an der Feyer des heiligen Abendmahls melden; so ist er von jetzt an berechtiget und verpflichtet, die Vorzeigung des Confirmations-Zeugnisses zu verlangen, und bis solches beigebracht worden, die Feier der Handlung auszusetzen, weshalb jeder Confirmirte die ihm darüber gewordenen Bescheinigung sorgfältig aufzuheben hat.

3) Erneuern wir die frühere Vorschrift, nach welcher laut §. 2. des Königlichen Schul-Reglements vom 12ten August 1763 Brod-Herrschaften die Kinder nicht nach Willkühr aus der Schule in Dienst nehmen sollen, sondern nur wenn sie in allen Gegenständen des Jugend-Unterrichts einen guten Grund gelegt haben, und dem Alter der Confirmation nahe sind.

4) Da wir erfahren, daß Eltern, deren Kinder noch zu unwissend sind, um mit guten Gewißen zur Confirmation zugelassen werden zu können, gleichwohl die Annahme derselben, wenn sie nur das gesetzliche Alter erreicht haben, von dem Pfarrer erzwingen wollen; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Tüchtigkeit in der Erkenntniß mit dem gesetzlichen Alter von vollen 14 Jahren verbunden seyn muß, wenn sich der Pfarrer zur Confirmation für berechtigt halten darf.

Wir

Wir hegen zu sämmtlichen Herren Geistlichen das Zutrauen, daß sie das Wohlthätige dieser Verfügung einsehen, und dieselbe gern befolgen werden, weshalb wir alle Behörden dringend auffordern, sie zum allgemeinen Wohl und zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung möglichst verbreiten zu helfen, und zu ihrer Befolgung mitzuwirken.

S. C. V. Januar. 122. Breslau den 17. Februar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 5. Betreffend, daß alle Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte stempelfrei zu lassen.

Nachdem von Seiten des Hohen Justiz-Ministerii mittelst Rescripts vom 1ten Februar d. J. festgesetzt worden ist: daß alle Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte stempelfrei zu lassen sind, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung von Ackerland, oder aber gegen baare Vergeltung geschieht, so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 14. Februar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben,

ten interimistischen Landrath, Kammer-Gerichts-Rath Grafen von Carmer, im Guhrauschen Creise;

den interimistischen Landrath von Haugwitz im Namslauschen Creise;

den interimistischen Landrath von Mützschefal im Oelsnischen Creise;

den interimistischen Landrath von Hugo im Steinauschen Creise, und

den interimistischen Landrath von Johnston im Wohlauschen Creise,

zu wirklichen Landräthen zu bestätigen geruhet.

Der zeitherige Creis-Cassen-Controlleur von Carlowitz zu Neumarkt, zum Cämmerer daselbst.

Der zeitherige Bürgermeister Johann Gottfried Heßler zu Namslau, in gleicher Qualität auf anderweite 6 Jahre.

Der Kaufmann Thomas Löbner und Christian Friedrich Tiemling zu Namslau, zu Rathmännern daselbst.

Der Bürger und Züchnermeister Samuel Ludwig Koschinsky zu Pitschen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Pastor Liehr zu Baumgarten, zum Pastor in Bienowitz, Liegnitzschen Creises.

Der lutherische Prediger Burghardt in Giersdorff, zum Pastor in Panthenau Nimptschen Creises.

Der lutherische Schullehrer Resch zu Gutwohne, zum Schullehrer zu Herrenkaschütz, Militsch-Trachenbergschen Creises.

Der lutherische Schullehrer Krause in Groß-Ujeschütz, zum Schullehrer in Pawellau, Trebnitzschen Creises.

Todesfall.

Der Förster Radzay in Raschwitz im Königl. Forst-Amte Carlsmarkt.

Bekanntmachungen.

Das Dominium und die Gemeinde Cunern, Wohlauer Creises, haben zum Besten ihrer Jugend dort eine eigene Schul-Anstalt begründet, wozu das Erstere ein Schul-Lokale nebst Wohnung für den Lehrer, und einen bedeutenden Theil der Besoldung, die Gemeinde aber sich zu allem was sonst erforderlich ist, bereit erklärt hat.

Dieß alles ist aus freiem Antriebe geschehen, weshalb das Consistorium, indem es die Einrichtung dieser Schule genehmigt, es sich zur Pflicht macht, dem Herrn Director Achard auf Cunern, dem Herrn Pfarrer Brand in Herrnmotschelnitz, und der Gemeinde Cunern, durch deren wohlthätiges Zusammenwirken diese Einrichtung entstanden ist, hierdurch öffentlich sein Wohlgefallen zu bezeugen.

S. C. V. 206. Februar c. Breslau, den 17ten Februar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Die zu Nilbau Glogauschen Creises gestorbene Auszüglerin, Catharine Brum und Fengler gebohrne Stephan, hat der dasigen katholischen Kirche ein Legat von 50 rtlr. Courant ausgesetzt.

Der zu Langenbielau Reichenbachschen Creises gestorbene Auszügler Johann Friedrich Häger, hat in seinem hinterlassenen Testamente, der dasigen evangelischen Kirche zum Bau eines besondern Glockenthurms ein Vermächtniß von 10 rtl. Cour. ausgesetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück X. —

Breslau, den 12ten März 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 59. Betreffend die Garn-Ausfuhr aus Schlesien.

Um die für die Leinwand-Fabrikation in Schlesien so nachtheilige Ausfuhr des rohen Garns überhaupt zu erschweren und die heimliche Ausfuhr desselben zu verhüten, auch damit die aus Schlesien ausgehenden Garne gehörig verzollt und nicht heimlich nach dem Herzogthum Sachsen, von da aber ganz frei nach dem Auslande gehen können, hat das Königl. Ministerium der Finanzen mittelst Rescripts vom 11ten December a. pr. als vorläufige Maasregel angeordnet:

> daß die Lausitzschen Zoll-Aemter der schlesischen Grenze sich von den Garn-Einbringern die schlesischen Zoll-Amts-Quittungen über den berichtigten Ausfuhr-Zoll von 2 rthlr. 8 ggr. für das Schock vorzeigen lassen, und in Ermangelung eines Verzollungs-Beweises die Abgabe nachträglich erheben sollen.

Dieser Bestimmung gemäß werden die Accis- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen:

von den nach dem Herzogthum Sachsen ausgehenden Garnen die oben gedachte Abgabe zu erheben, und den Exportanten zu ihrem Ausweis die nöthigen Quittungen darüber zu ertheilen.

Den landräthlichen Behörden und Magisträten wird zugleich aufgegeben, ihrerseits zu Erreichung des Zwecks dadurch mitzuwirken: daß sie bei Ertheilung von Gewerbescheinen zum Garnhandel mit der größten Vorsicht verfahren, damit nur rechtlich bekannten und ganz zuverläßigen Einländern dergleichen zukommen.

A. II. XII. 549. Februar. Breslau den 3. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 60. Wegen Aufhebung der Schlesischen Provinzial-Zölle.

In Verfolg der Verfügungen vom 9. Juli v. J. No. 84 im 11. Stück des Amtsblattes und vom 26. November dess. J. No. 232 im 31sten Stück des Amtsblattes, die Aufhebung der Schlesischen Provinzial-Zölle betreffend, wird den Zoll-Aemtern zur Vermeidung aller Mißdeutungen Folgendes bekannt gemacht:

1) Nicht allein der Schlesische Provinzial-Ein-, Aus- und Durchfuhr-Zoll von dem Verkehr Schlesiens mit den alten Staaten, sondern auch der Schlesische Ein-, Aus- und Durchfuhr-Zoll, welcher von dem Verkehr Schlesiens mit dem Auslande zu erlegen war, ist aufgehoben, sobald als letztern Falls die Waaren, Producte ꝛc. durch die alten Staaten ein- oder ausgeführt werden, der Transport mag nun zu Wasser, Oder- oder Elbwärts, oder zu Lande erfolgen, sobald als die Waare ꝛc.

die Linie längs der Märkschen Grenze von Contop bis Naumburg am Bober passirt oder passirt ist.

2) Die Schlesischen Zölle bleiben nach den bisherigen Vorschriften zu erheben:

a) von allen Waaren ꝛc., welche die Linie von Naumburg am Bober längs der Sächsischen Grenze, und

b) von allen Waaren ꝛc., welche die Linie von Greiffenberg bis Pietschen, längs der Oestreichischen, Krakauschen und Russischen Grenze passiren;

3) Rück-

3) Rücksichtlich der Exporte nach dem Posenschen auf der Linie von Pitschen, längs der Schlesischen Grenze bis Contop, ist der Schlesische Ausfuhrzoll auf das Verkehr nach dem Posenschen schon früher aufgehoben, und ist dabei verfügt worden, daß nur bei dem unmittelbaren Waaren-Durchgange zu Lande aus der Fremde nach dem Posenschen eine Ergänzungs-Abgabe auf den Unterschied zwischen dem an der alten Grenze entrichteten Eingangszoll und dem Conventionszoll statt finden soll, wobei es sein Bewenden behält. Dagegen ist von allen Waaren, welche aus dem Auslande durch die alten Staaten entweder zu Wasser oder zu Lande auf der Linie von Contop bis Naumburg am Bober ankommen, und demnächst zu Lande nach dem Posenschen ausgeführt werden, kein Aus- oder Durchfuhr-Zoll in Schlesien zu erheben, so wie denn auch alle fremde versteuerte Waaren ꝛc. aus Schlesien nach dem Posenschen Zoll frei auszulassen, und darüber bloß Accise-Passirzettel zu ertheilen sind.

Eben so ist mit den nach dem Posenschen auszuführenden einländischen versteuerten Fabrikaten und Produkten zu verfahren.

Unversteuerte einländische Fabrikate und Produkte, welche vom platten Lande nach dem Posenschen ausgeführt werden, sind gleichfalls zollfrei auszulassen, und bedarf es nach Lage der hiesigen Provinz in der Regel keiner Bezettelung. Rücksichtlich der einländischen Bergwerks- und Hütten-Produkte, so nach dem Großherzogthum Posen und dem Culmer und Michelauschen Lande verkauft werden, verweisen wir die Aemter auf die Cirkular-Verfügung vom 2. Januar 1816 No 2, nach welcher dergleichen Produkte nur versteuert nach dem Posenschen ausgehen können.

4) Wenn Posensche Fabrikate und Produkte durch Schlesien nach dem Auslande verführt werden, so sind

a) die mit richtigen Passirzetteln eines der zur Ausstellung derselben autorisirten Posenschen Consumtions-Steuer-Aemter begleitete Posensche Fabrikate und Produkte, völlig Zollfrei durchzulassen, dagegen unterliegen

 b) die

b) die Posenschen Fabrikate und Produkte des platten Landes, welche ohne dergleichen Passirzettel durchgeführt werden sollen, jedoch mit Dominial-Attesten versehen sind, welche die einländische Abkunft erweisen, bei der Durchfuhr durch Schlesien nach dem Auslande, derselben Behandlung und Gefälle-Entrichtung, welcher dieselben Gegenstände des platten Landes Schlesiens bei der Versendung nach dem Auslande unterworfen sind.

c) Können sich die Fieranten in dem Fall zu b nicht mit Dominial-Attesten über die einländische Abkunft der Fabrikate legitimiren, so sind selbige als ausländische zu betrachten, und es ist davon bei der Durchfuhr der Ersatzzoll zu erfordern.

d) In den Fällen zu b und c sind über die durch Schlesien nach dem Auslande zu transportirenden Waaren und Produkte, welche in Schlesien einer Verbrauchs-Abgabe unterworfen sind, wegen Sicherung derselben, Begleitungs-Scheine gegen Bürgschaft oder Kaution zu ertheilen und die Ausfuhr derselben erweisen zu lassen.

5) Wenn Pohlnische oder Russische Waaren und Produkte durch das Posensche und durch Schlesien nach dem Auslande geführt werden sollen, wovon bei dem Eintritt ins Posensche die bestehenden Conventions- und Ersatzzoll-Gefälle, laut den zu produzirenden Grenz-Expeditionen, schon entrichtet worden, so ist in Schlesien nichts weiter an Zoll-Gefällen zu erheben, übrigens aber, wegen Ertheilung der Begleitungsscheine die Vorschrift des Promemoria vom 20sten October 1815 §. 30 zu befolgen.

A. II. Debr. 555. / Febr. 246. IX. Breslau den 7ten März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 61. Bekanntmachung, daß diejenigen, die Pensionen aus der Haupt-Armen-Haus-Casse empfangen, alljährlich außer dem Lebens-Attest noch ein Attest ihrer fortwährenden Hülfsbedürftigkeit beizubringen haben.

Es tritt zuweilen der Fall ein, daß Personen, welche aus der Haupt-Armen-Haus-Casse monatliche Unterstützungen erhalten, durch Erbschaften, Heira-

rathen, oder andere Ereignisse, in Umstände kommen, wo sie dieser Unterstützung zu ihrem Unterhalt nicht mehr bedürfen und in diesem Fall durch den noch längeren Genuß derselben, andere wahrhaft Bedürftigen, die hülflos abgewiesen werden müßen, da der Unterstützungs-Fond nicht überstiegen werden darf, beeinträchtiget werden. Um diesem Misbrauche zu begegnen, wird die bereits unterm 12. Februar 1800 erlassene, aber ins Vergessen gekommene Verordnung, dahin erneuert, daß jeder Empfänger einer Unterstützung aus der Haupt-Armen-Haus-Casse im Monath Decbr. außer dem gewöhnlichen auf der Quittung selbst zu registrirenden Lebens-Attest noch ein besonderes Zeugniß darüber beibringen muß, daß derselbe dieser Hülfe wirklich noch bedürfe. Dieses Zeugniß muß entweder von der Gerichts-Obrigkeit oder von der Polizei-Behörde des Orts auf einen besondern Bogen ausgestellt seyn, und jeder Empfänger hat es bei Erhebung der Pension für den Monath Decbr. derjenigen Casse, durch welche selbige bezogen wird, zu überreichen und im Unterlassungsfall zu gewärtigen, daß ihm die Auszahlung derselben wird verweigert werden.

Für das laufende Jahr ist dieses Attest bei Erhebung der Pension im Monath April beizubringen.

Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß jeder Pensionair im Monath Decbr. eine mit dem Lebens-Attest versehene Haupt-Quittung über die fürs ganze Jahr bezogene Pension ausstellen und beibringen muß.

I. A. V. 380. Februar. Breslau, den 25. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 62. Betreffend die Abgaben-Freiheit der aus den überweserschen Provinzen eingehenden baumwollenen Garne.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 28. Januar c. zu bestimmen geruht:

daß nicht nur das in den Provinzen links der Weser verfertigte ungefärbte baumwollene Garn, wenn solches in die Provinzen rechts dieses Flußes mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Bescheinigungen und in verbleiten Collis eingeführt wird, völlig Abgaben frei, wie bisher geschehen, blei-

bleiben; sondern daß diese Abgaben-Freiheit auch auf das **gefärbte** inländische baumwollene Garn aus den Provinzen zwischen der Weser und Maas, ohne Unterschied, ob solches gefärbt oder ungefärbt eingeführt wird, in dem Fall zugestanden werden soll, wenn die Absendung direct aus dem Fabrikations-Orte erfolgt, das Garn in verbleiten Collis verpackt, und mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Bescheinigungen begleitet ist.

Hiernach haben sich die Accis- und Zoll-Aemter unsers Geschäfts-Creises zu achten.

A. II. XII. 562. März. Breslau, den 2. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 63. Die zweite Verloosung der Rußischen Bons betreffend.

Es ist vom Königl. hohen Finanz-Ministerio nachstehende Bekanntmachung, wegen Einlösung der durch die zweite Verloosung zur Realisation kommenden rußischen Bons erlassen worden.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten April v. J. wegen Einlösung der Rußischen Bons und mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 11ten v. M., wonach die zweite Verlosung dieser Bons durch die Königl. General-Lotterie-Direction am 15ten ejd. angekündigt wurde, gereicht den Inhabern derselben hierdurch zur Nachricht, daß die Ziehung an jenem Tage Statt gefunden hat, und dabei die in den anliegenden, besonders abgedruckten Listen, verzeichneten Nummern herausgekommen sind.

Die Zahlung des Capitals und fälligen Zinsenbetrags wird bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst im Laufe des Monats May d. J. dergestalt geleistet werden, daß

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258 incl.
   vom 5ten bis 10ten May c.
2) die Nummern der Loose von 259 bis 516 incl.
   vom 12ten bis 17ten May,
3) die Nummern der Loose von 517 bis 773.
   vom 19ten bis 24sten May,

4) Die

4) die Nummern der Loose von 774 bis 1030,
vom 26sten bis 31sten May

zur Einlösung kommen.

Bei Einziehung des Capitals- und Zinsen-Betrags müssen wieder die, in der Bekanntmachung vom 19ten July v. J. (Berliner Zeitungen No. 88 und Intelligenzblatt No. 176 des Jahres 1816) enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden.

Berlin, den 15ten Februar 1817.

Ministerium der Finanzen.
Vierte General-Verwaltung.

Indem diese Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich das darinn erwähnte Verzeichniß der gezogenen Nummern beigefügt wird, bemerken wir in Betreff der Anordnungen zur Realisation dieser Bons im hiesigen Regierungs-Departement, folgendes:

1) zur möglichsten Beschleunigung und Erleichterung dieses Geschäftes, sollen diejenigen Bons, deren Nummer im diesfälligen Verzeichniß der Verloosung vorkommt, von den Inhabern auf dem platten Lande, desgleichen in den Provinzial Städten, an die betreffenden Königl. Kreis-Cassen, in der Stadt Breslau aber an den hiesigen Magistrat übergeben werden, welche Behörden über die geschehene Aushändigung einen Empfangschein ausfertigen.

Ueber jeden solchen Bon muß vor der Aushändigung nach Vorschrift des vorstehenden Publicandi quittirt werden.

2) Die Königl. Kreis-Cassen und in Breslau der Magistrat, haben diese eingehenden Bons mit einer genauen Specification, in welcher:

a) der Nahme des Inhabers,

b) die Nummer des Bons,

c) das Datum, und

d) der Betrag desselben

ent-

enthalten, und welche doppelt ausgefertiget seyn müßen, ohne allen Verzug an die Haupt-Casse der unterzeichneten Regierung einzusenden, welche das Duplicat dieser Nachweisung mit dem Empfangs-Schein zurück schicken wird.

3) Sobald die Zahlungs-Mittel bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse eingehen, wird diese solche unverzüglich an die Königl. Creis-Cassen und an den hiesigen Magistrat befördern, von welchen die Interessenten sodann ihre Befriedigung, gegen Zurückgabe des obenerwähnten, zuvor gehörig quittirten Empfangsscheins, zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche bei der dießfälligen Realisirung der verlooseten Bons interessirt sind, und sich in dem Geschäfts-Creise der unterzeichneten Regierung aufhalten, haben sich nach vorstehender Bekanntmachung zu achten, und die verlooseten Bons unverzüglich an die obengenannten Behörden einzureichen, weil nach abgelaufenem Termin die Realisation auf fernere Zeit ausgesetzt bleiben muß.

Die Königl. Landräthlichen Aemter werden hierdurch verantwortlich gemacht, daß die ihnen untergeordneten Creis-Cassen die Annahme dieser Bons und deren Absendung an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse nicht verzögern, auch nach Empfang der Zahlungs-Mittel, die schleunigste Befriedigung leisten.

A. II. X. März 456. Breslau, den 4. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XI. —

Breslau, den 19ten März 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 64. Betreffend das Verhältniß der gesalzenen und grünen Häute zu den trockenen, bei Erhebung des Ersatz-Zolles.

Um den mannigfaltigen Beschwerden über das bisher angenommene Verhältniß der eingehenden gesalzenen und grünen Häute zu den trockenen Häuten, bei Entrichtung des Ersatz-Zolles abzuhelfen, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz durch das hohe Rescript vom 11ten Februar c. solches

wie 5. zu 2. festgesetzt.

Zur Vermeidung der Bruchtheile soll aber der Ersatz-Zoll von 1 Centner gesalzenen und grünen Häute beim Durchgange

12 sgl. 4 d'. (9 ggr. 6 d'.)

beim Verbleib im Lande aber, 6 sgl. 6 d'. (5 ggr.) betragen; jedoch ist strenge darauf zu sehen, daß nicht trockene Häute zu diesen niedern Sätzen versteuert werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die sämmtlichen Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks genauestens hiernach zu achten.

A. II. XII. März 596. Breslau, den 5. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 65. Wegen der zu den Obductionen erforderlichen Sections-Instrumente.

Jeder gerichtliche Wundarzt und Creis-Chirurgus muß von Amtswegen zur Verrichtung der Obductionen, folgende Sections-Instrumente in guter und tadelloser Beschaffenheit stets eigenthümlich besitzen:

4 bis 6 Scalpelle, davon zwei mit grader, die übrigen mit bauchicher Schneide,
1 Scheermesser,
2 starke Knorpelmesser, davon eins zweischneidig ist,
2 Pincetten,
1 Pincette mit einem Hacken verbunden,
2 einfache Hacken,
1 Doppelhacken,
2 Scheeren, eine grade, die vorne ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen nicht spitzig sondern abgerundet ist, dann eine krumme oder Richtersche,
1 Tubulus,
2 Sonden,
1 Säge,
1 Meißel mit Schlägel,
6 krumme Nadeln von verschiedener Größe,
1 Taster-Zirkel,
1 Zollstab.

Eben so müßen die Physiker zu gleichem Zweck:
1 Zollstab,
1 ajustirtes Mensurir-Gefäß,
1 ajustirte Waage mit 10 Pfunden Gewichten haben.

In

In Gemäßheit des hohen Ministerial-Rescripts vom 28. Januar a. c., haben sich daher die betreffenden Medicinal-Beamten hiernach zu achten.

Die Herren Physiker werden angewiesen, sofort Anzeige zu machen, wenn bei vorkommender Obduction der Sections-Apparat dieser Verordnung gemäß nicht befunden werden sollte.

A. I. 384. März IX. Breslau, den 7. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 66. Wegen des Vieh-Einlaßes aus dem Königreiche Pohlen.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 23. v. M., der Vieh-Einlaß aus dem Königreiche Pohlen und zwar derjenige des Rindviehes, nach 21tägiger Quarantaine, eben so als der Handel mit giftfangenden Waaren, wieder gestattet wird.

A. I. 380. März IX. Breslau, den 7. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 67. Wegen pünktlicher Einreichung der monatlichen Naturalien-Marktpreis-Tabellen.

Da die Einreichung der monatlichen Getreide-Fourage- und Victualien-Tabellen bisher nicht mit der nöthigen Pünktlichkeit geschehen, auch solchen die erforderliche Gleichförmigkeit fehlte, so werden sämmtliche Königl. Polizei-Behörden und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements hiermit aufgefordert, selbige von einem jeden abgelaufenen Monate unfehlbar bis zum 3ten des folgenden Monats bei uns einzureichen, und bei Fertigung derselben sich nach dem hier vorgeschriebenen Schema zu achten. Bei der Nichtbefolgung dieser Verfügung, wird eine Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. erfolgen, die sofort durch Post-Vorschuß eingezogen werden soll.

I. A. X. März 767. Breslau, den 8. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Schema.

Nachweisung

der im Monat N. N. in der Stadt N. N. des Breslauischen Regierungs-Departements statt gehabten Getreide-, Fourage- und Victualien-Marktpreise.

Benennung der Naturalien.	In Münzcourant												Bemerkungen.
	Gute Sorte						Geringe Sorte.						
	Breslauer Verhältniß			Berliner Verhältniß			Breslauer Verhältniß			Berliner Verhältniß			
	rtl.	gl.	pf.	rtl.	gl.	pf.	rtl.	gl.	pf.	rtl.	gl.	pf.	
Weitzen für 1 Scheffel													
Roggen — 1 dito													
Gerste — 1 dito													
Hafer — 1 dito													
Heu — 1 Centner													
Stroh — 1 Schock													
ꝛc. ꝛc. ꝛc.													

Die Richtigkeit vorstehender Preise wird hiermit pflichtmäßig attestiret.

N. N., den

Der Magistrat.

Bekanntmachungen.

Die General-Direction der Königlich Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß sie im bevorstehenden Zahlungs-Termine:

1) die am 1sten April 1817 praenumerando für das halbe Jahr vom 1sten April bis 1sten October 1817 fällig werdenden Pensionen in Golde an sämmtliche Wittwen,

2) die Antrittsgelder an sämmtliche bis einschließlich den 78sten Termin, den 1sten October 1814, ausgeschiedene Interessenten unter nachstehenden Receptions-Nummern:

85, 200, 247, 279, 376, 382, 426, 472, 483, 505, 528, 548, 555, 564, 631, 677, 700, 705, 780, 811, 864, 867, 891, 895, 902, 939, 947, 953, 974, 1013, 1196,

1096, 1113, 1148, 1221, 1269, 1303, 1312, 1330,
1406, 1434, 1453, 1468, 1476, 1533, 1554, 1601,
1606, 1634, 1638, 1643, 1654, 1693, 1716, 1782,
1788, 1794, 1800, 1804, 1806, 1902, 1922, 1932,
2053, 2070, 2097, 2109, 2130, 2144, 2151, 2154,
2163, 2224, 2299, 2307, 2323, 2338, 2341, 2352,
2363, 2369, 2376, 2399, 2413, 2486, 2500, 2540,
2546, 2551, 2573, 2575, 2582, 2633, 2637, 2670,
2762, 2766, 2773, 2779, 2827, 2855, 2878, 2905,
2909, 2939, 2953, 2962, 3039, 3084, 3089, 3101,
3124, 3141, 3143, 3188, 3194, 3196, 3208, 3229,
3259, 3263, 3278, 3337, 3391, 3399, 3431, 3436,
3439, 3457, 3476, 3481, 3483, 3484, 3515, 3522,
3525, 3527, 3555, 3591, 3605, 3608, 3646, 3662,
3675, 3706, 3712, 3724, 3729, 3740, 3776, 3794,
3817, 3837, 3847, 3854, 3859, 3882, 3949, 3957,
3962, 3966, 4013, 4025, 4035, 4060, 4087, 4113,
4118, 4140, 4219, 4230, 4253, 4266, 4348, 4382,
4396, 4408, 4409, 4423, 4434, 4461, 4505, 4555,
4567, 4572, 4581, 4584, 4600, 4620, 4642, 4674,
4741, 4758, 4772, 4803, 4808, 4912, 4942, 4949,
4950, 4963, 4965, 4987, 5044, 5059, 5064, 5103,
5123, 5164; 5168, 5198, 5214, 5339, 5396, 5410,
5436, 5458, 5485, 5512, 5513, 5522, 5631, 5672,
5673, 5688, 5715, 5749, 5751, 5776, 5833, 5899,
5911, 5914, 5936, 5942, 5995, 6045, 6058, 6075,
6078, 6103, 6155, 6180, 6219, 6235, 6246, 6331,
6461, 6571, 6577, 6616, 6787, 6816, 6862, 6891,
6907, 6930, 6943, 7036, 6049, 7057, 7142, 7184,
7185, 7237, 7315, 7351, 7450, 7501, 7579, 7620,
7671, 7810, 7877, 7919, 7925, 7989, 8016, 8048,
8059, 8070, 8197, 8289, 8340, 8346, 8417, 8557,
8582, 8678, 8769, 8770, 8839, 8848, 8952, 8959,
9005,

9002, 9090, 9123, 9140, 9152, 9164, 9224, 9264, 9302, 9310, 9316, 9328, 9346, 9374, 9516, 9549, 9676, 9682, 9693, 9757, 9767, 9773, 9778, 9786, 9835, 9840, 9939, 9945, 9952, 10072, 10110, 10114, 10176, 10204, 10261, 10262, 10303, 10380, 10529, 10575, 10659,

auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten April dieses Jahres und die der Antrittsgelder mit dem 15ten März dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende April dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftmäßige, nicht früher als am 1sten April dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen; die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine, in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 15. April dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohl thun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordnete Commissarien, oder durch einen hiesigen Mandatarius, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen.

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen und solche nebst den Ausgabe-Belägen — ohne welche keine Ausgabe in Rechnung gestellt werden darf — so zeitig abzusenden, daß solche spätstens den 10ten April dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Documente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher, im Monat März dieses Jahres, vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Documente die vorgeschriebene Form haben.

Wegen der übrigen rückständigen Antrittsgelder, so wie wegen der vom 1sten April 1812 bis 1sten October 1814 einschließlich restirenden fünf Pensions-

Raten

Raten, muß sich die General-Direction lediglich auf ihre früheren Bekanntmachungen beziehen, da die Angelegenheit der im Königreich Pohlen und Großherzogthum Posen ausstehenden Kapitalien noch nicht so weit regulirt ist, daß für den Augenblick eine mehrere Zahlung geleistet werden könnte.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im März dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1sten März 1817.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Bekanntmachung wegen der in England üblichen Malz-Schrot-Maschine, auf deren Einführung für Stettin und einen Umkreis von 2 Meilen der dortige Consul Sanne patentirt werden.

Dem Herrn Consul Sanne zu Stettin ist von Seiten des Königl. Ministerii der Finanzen 2c. ein Patent auf den Gebrauch einer in England üblichen Maschine zum Schrooten des Brau-Malzes, für Stettin und einen Umkreis von zwei Meilen, verliehen worden. Die Vortheile, welche diese, ihrer Einrichtung nach sehr einfache Maschine, gegen die gewöhnliche Schrotmethode gewährt, bestehen darin:

1) daß das Malz keiner Anfeuchtung bedarf, und daher, bei großen Quantitäten geschroteten Malzes, die längere Zeit aufbewahrt werden, keine Besorgniß obwaltet, daß es verderben könne;
2) daß jeder einzelne Theil des Schrotes in sich selbst mechanisch mehr zersetzt, und für die künftige chemische Zersetzung beim Brauen mehr vorbereitet wird, als dies sonst, vermittelst des Mahlens, geschieht;
3) daß sie mit einem geringen Kraft-Aufwande eine ganz außerordentliche Wirkung äußert.

Dem Publico wird hiervon mit dem Bemerken Mittheilung gemacht, daß jeder, welcher sich näher von der Einrichtung und dem Gebrauche dieser Malz-Schrot-Maschine zu unterrichten wünscht, sich deshalb an den Herrn Consul Sanne zu Stettin wenden kann, der sich umständlich darüber auslassen wird.

A. II. 402 März VI. Breslau den 12ten März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Getraide- und Fourage-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Bezirks, pro Februar 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Courant-Werth.

Namen der Marktstädte	Waizen gute Sorte pro Scheffel			Waizen geringe Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Roggen geringe Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Gerste geringe Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Hafer geringe Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock			Anmerkungen.
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	
Auras	3	18	2	3	15	3	2	16	6	2	13	2	2	4	4	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	23	2	6	16	—	
Breslau	3	15	10	3	10	8	2	20	6	2	18	6	2	—	4	1	21	10	1	7	6	1	6	2	1	7	11	8	20	7	
Brieg	3	6	1	2	21	5	2	17	8	2	17	—	1	20	9	1	20	—	1	4	4	1	3	9	1	5	10	6	8	7	
Guhrau	4	4	4	4	2	4	2	13	8	2	12	4	1	15	10	—	—	—	—	22	9	—	—	—	—	17	2	4	4	—	
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	3	5	—	—	
Militsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Namslau	3	11	1	3	7	9	2	13	10	2	11	9	1	17	7	1	16	—	1	6	4	1	2	6	—	23	1	5	4	3	
Neumarkt	3	5	7	2	21	9	2	16	4	2	13	6	1	20	10	1	19	2	1	4	1	1	2	10	1	—	2	5	3	5	
Oels	3	11	1	3	—	—	2	16	10	2	13	5	1	17	2	1	13	8	1	4	3	1	2	7	—	17	1	5	17	2	
Ohlau	3	14	11	2	18	9	2	17	8	2	15	7	2	—	3	1	22	2	1	6	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	
Prausnitz	3	12	9	3	5	3	2	13	5	2	11	9	1	21	11	1	20	—	—	23	3	—	20	—	1	2	6	5	17	2	
Strehlen	3	7	9	3	4	6	2	17	6	2	15	2	1	22	9	1	19	10	1	5	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	
Wohlau	4	3	9	—	—	—	2	16	10	—	—	—	1	17	6	—	—	—	1	2	7	—	—	—	—	17	8	4	13	8	
oder p. fractionem	3	14	$5\frac{9}{11}$	3	5	$11\frac{1}{5}$	2	16	$5\frac{2}{11}$	2	14	$2\frac{3}{5}$	1	21	$\frac{3}{11}$	1	19	1	1	3	$11\frac{2}{11}$	1	2	$\frac{3}{5}$	—	25	1	5	17	$8\frac{1}{5}$	

Breslau, den 8. März 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XII. —

Breslau, den 26sten März 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 4. Jahrg. 1817. enthält:

(Nro. 401.) Die Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Conscribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Berlin, den 31sten Januar 1817.

(Nro. 402.) Die Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 1298. et seq. die auf Hazardspiele gesetzte Strafe betreffend. Berlin den 8ten Februar 1817.

(Nro. 403.) Die Erklärung vom 12ten Febr. 1817. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfarthsgeldes zwischen den Königl. Preuß. und Baierschen Landen. Berlin den 12. Febr. 1817.

(Nro. 404.) Die Erklärung vom 12ten Febr. 1817. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preußischen und Herzoglich Oldenburgschen Landen. Berlin den 12ten Februar 1817.

(Nro. 405.) Die Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Titel 8. §. §. 958 und 1093. et seq., daß auch der Indossator seinem Wechsel=Verkäufer im executiven Processe, verhaftet ist, und die Zahlungs=Verbindlichkeit bey Dato=Wechseln betreffend. Berlin den 16ten Februar 1817.

(Nro. 406.) Die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 23sten Febr. 1817., betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Kriegs=Denkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militair=Personen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen worden. Berlin den 23sten Febr. 1817.

(Nro. 407.) Die Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Titel 20. §. 191. et seq. wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher. Berlin den 23sten Febr. 1817.

Nro. 5. Jahrg. 1817. enthält:

(Nro. 408.) Die Verordnung vom 9ten Febr. c. betreffend die Justiz=Verwaltung im Groß=Herzogthum Posen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 68. Betreffend die Angabe in den Pässen der Müller=Gesellen, ob sie Wind= oder Wasser=Müller=Gesellen sind.

Das Königliche Polizei=Ministerium hat sich auf eingegangene Beschwerden über Misbräuche bei den Müllergewerken, und Belästigung der Mühlenmeister durch ihre Gesellen, zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß in den Wanderbüchern und Pässen der Müllergesellen für die Zukunft bemerkt werden soll, ob der Inhaber ein Wind= oder Wasser=Müller ist, um zu verhüten, daß sogenannte

Feierburschen sich, wie oft geschieht, Monathe lang ohne zu arbeiten umhertreiben und den Meistern durch Betteln beschwerlich fallen, deren Anträgen zur Arbeit sie dadurch entgehen, daß sie sich bei dem Windmüller für einen gelernten Wassermüller und umgekehrt ausgeben.

Sämmtliche Landräthliche Officia und Polizei-Behörden haben sich bei Ausstellung von Pässen an Müllergesellen hiernach zu achten.

A. I. 600. März V. Breslau den 8ten März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 69. Erneuerung des Publicandi wegen Verhütung neuer Ausbrüche des ansteckenden Nervenfiebers.

Die Wieder-Bekanntmachung des am 27sten März 1814 erlassenen Publicandi wegen Verhütung neuer Ausbrüche des ansteckenden Nervenfiebers, welche durch Vernachlässigung der vorgeschriebenen Reinigung noch herbeigeführt werden könnten, ist nothwendig befunden worden, weil da und dort bei diesem wichtigen Geschäfte nicht vorschriftmäßig verfahren worden.

Da die Erfahrung wiederholt gelehrt hat, daß Menschen, welche sich mit der Reinigung, und mit dem Waschen der von den an dem ansteckenden Nervenfieber Leidenden oder Verstorbenen gebrauchten Wäsche, Decken, Betten, Kleidern u. s. w. ohne Vorsicht beschäftiget haben, von derselben Krankheit ergriffen worden sind: so ist nothwendig, daß das Durchräuchern mit der Guyton-Morveauschen Räucherung aller mit dergleichen Kranken einige Zeit in Berührung gewesenen Effecten, dem Durchlüften, Waschen, oder jeder anderen Reinigung vorangehe.

Diese unter dem 2ten April 1813 wiederholt in den Zeitungen bekannt gemachte Räucherung *) muß in Gemächern, welche mit gehörig schließenden Thüren und Fenstern versehen sind, vorgenommen werden, in welchen die zu reinigenden Gegenstände, wenigstens 12 Stunden hindurch der Einwirkung der Dämpfe der übersauern Salzsäure blosgestellt werden. Wird diese Räucherung ohne Beihülfe der Erwärmung des die Ingredienzien enthaltenden Gefäßes vorgenommen: so muß

nach Guyton-Morveaus Vorschrift die Dosis der Ingredienzien vergrößert, und auf einen Saal von 40 Fuß Länge, 20 Fuß Breite, und angemessener Höhe müssen 20 Loth Kochsalz, 4 Loth Braunstein, und 16 Loth Schwefelsäure genommen werden. Das Kochsalz und der Braunstein werden wohl untereinander gerieben, mit etwas wenigem Wasser angefeuchtet und in ein flaches Gefäß von Porzellan, oder Glas, oder in ein unglassirtes Irdenes gethan, und wenn dieses an Ort und Stelle steht, mit der bestimmten Quantität Schwefelsäure mit einemmale übergossen, worauf man sich augenblicklich entfernt, und Thüren und Fenster 12 Stunden lang geschlossen hält. Zur Vermeidung der Lungen-Beschwerden ist es gerathen, daß derjenige, welcher das Uebergießen mit Schwefelsäure besorgt, einen mit gemeinen Salmiacgeist (Liquor Ammonii Carbonici Aquosus) getränkten Schwamm, oder ein damit angefeuchtetes mehrfach zusammen gelegtes Stück Leinwand vor Mund und Nase locker bindet, und das Gesicht während dem Uebergießen abwendet. Nach der vorstehenden Bestimmung des Raumes und der Ingredienzen, kann die Quantität der letztern nach den vorkommenden Abweichungen des erstern leicht berechnet werden. Nach einer 12stündigen Räucherung können Thüren und Fenster geöffnet, und die Utensilien und Effecten müssen der Zugluft wenigstens 3 Tage hindurch blosgestellt werden. Hierauf kann jede andere Reinigungs-Methode mit Sicherheit angewandt werden, wenn auch die Zeit der Durchlüftung noch mehr abgekürzt werden müßte. Das Leinen- und Baumwollenzeug wird nach der Durchräucherung und Durchlüftung mit Lauge und Seife gehörig gewaschen, die seidenen Zeuge mit Branntweinspühligt, oder Bier-Essig. Wenn letztere auch von ihrer Farbe etwas verlieren, so steht dieser Verlust mit der Gefahr der Ansteckung, wenn diese Reinigung unterbliebe, doch in keinem Verhältnisse. Nach dem Waschen müssen dergleichen Effecten noch wenigstens eine bis 3 Wochen der Zugluft ausgesetzt bleiben. Bei Kleidern von Tuch oder wollenen Zeugen ist ein gleiches Verfahren anzuwenden. In derselben Art wird mit den wollenen Decken verfahren, welche nach vollzogener Durchräucherung, und Durchlüftung gewalkt, oder wo dazu keine Gelegenheit ist, gewaschen werden. Die Feder-Betten werden nach der ersten Durchräucherung und Durchlüftung im Freien ausgestäubt, und der größeren Sicherung wegen der Durchräucherung und Durchlüftung, wenigstens noch zum 2ten bis zum 3ten Male ausgesetzt. Hiernach werden dieselben mit Seife gewa-

schen,

schen, durchlüftet und gekesselt, das heißt in einen mäßig erhitzten Kessel geschüttet, und mit Stecken umgerührt. Ein eben so oft zu wiederholendes Durchräuchern, Durchlüften, und Ausklopfen erfordern die Pelze. Die Roßhaare in den Matrazen und Küssen oder Polstern, werden nach wiederholter Durchräucherung und Durchlüftung in der gewöhnlichen Art von Neuem gesotten. Die Bettstellen von Holz müssen mit heißer Aschen-Lauge 2 bis 3mal wiederholt gewaschen und alsdann der Zugluft noch 2 Tage hindurch blosgestellt werden. Bei unbehobelten Bettstellen ist die Reinigung schwieriger, und das Verbrennen derselben das gerathenste. Das letztere muß auch bei den mit Stroh ausgeflochtenen Bettstellen geschehen. Stroh oder Heu, womit die Lager-Säcke und Polster gefüllt sind, muß entfernt von Menschenwohnungen mit der gehörigen Vorsicht verbrannt werden. Was die Reinigung der Kranken-Zimmer selbst anbelangt: so wird die 12stündige Durchräucherung jeder andern vorangehen, und es ist gerathen, dieses Verfahren zu wiederholen. Hierauf werden die Meubles und Utensilien erst herausgenommen, gewaschen, und abermals durchlüftet; der Fußboden wird mit heißer Lauge gereinigt, die Wände und Decken nach Umständen mit Kalk übertüncht, oder abgeschlämmt, und von jeder Unreinigkeit möglichst gereiniget.

Es versteht sich von selbst, daß nur noch gute und brauchbare Kleider, Wäsche, Geräthe, u. s. w. ein dergleichen mühsames Verfahren verdienen, und daß alles Lumpenartige und Unbrauchbare zu verbrennen ist; dergleichen lumpenartige Kleider, Leinenzeug u. s. w. dürfen nicht auf Straßen, oder zugängliche Plätze geworfen werden, damit die Armuth durch die Benutzung eines dergleichen Fundes nicht noch unglücklicher werde. Daß in den höheren noch nicht genau genug bestimmten Graden der Kälte ein Zerstörungs-Mittel der Ansteckungs-Stoffe liegt, ist bekannt; allein das Mittel steht nicht zu jeder Zeit, und oft nicht anhaltend genug zu Gebothe, und es durchdringt die Kälte nicht alle Körper gleichmäßig, weshalb die obenbeschriebene Reinigungs-Methode für jetzt noch die am meisten sichernde ist. Das Durchheitzen verschiedener Effecten und Geräthe in besonders dazu eingerichteten Oefen ist ebenfalls reinigend, nur darf dieses nicht in den gewöhnlichen im Gebrauche seyenden Backöfen geschehen. Auch dürfte der damit Beschäftigte ohne vorhergegangene Durchräucherung nicht immer ungefährdet bleiben. Diese Reinigung ist nicht blos bei ansteckenden Nervenfiebern, Faulfiebern (Typhus) nothwendig;

auch

auch die Betten, Wäsche, Kleider u. s. w. derjenigen, welche an der mit starken Schweißen von Auswurf begleiteten Abzehrung, oder Schwindsucht, am venerischen Uebel, an der Krätze, an der Ruhr, an Krebsschäden, Pocken, an der Wasserscheu nach dem Bisse eines tollen Hundes gelitten haben, bedürfen desselben Verfahrens, dessen zeither nur zu gewöhnliche Vernachläßigung in mancher Familie Verderben verbreitet hat.

Es ist Pflicht der Herrn Aerzte, die Todesfälle nach dergleichen Krankheiten der Orts-Polizey ungesäumt anzuzeigen, und die Angehörigen der Verstorbenen auf die Nothwendigkeit dieser Reinigung, wie auch auf die mit derselben Vernachläßigung unzertrennlich verbundene Gefahr aufmerksam zu machen. Da wo dergleichen Kranke ohne Zuziehung eines Arztes gestorben sind, wird den Hauswirthen, oder derselben Stellvertretern, dieselbe Verpflichtung auferlegt. Die gesammten Polizey-Behörden werden hierauf, und daß dergleichen Effecten, Hausrath u. s. w. ohne Ausweis über die gehörig vollzogene Reinigung nirgends veräußert werden, wie auch auf die Trödler, und mit alten Betten, Kleidern, Leinenzeug, und Meubles Verkehrtreibenden, ein stets wachsames Auge haben.

A. I. 194. Januar IX. Breslau, den 9. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

---

*) Anmerkung. Der Vollständigkeit wegen wird das Wesentlichste aus der angeführten Bekanntmachung wiederholt. Zu der Bereitung der Guyton-Morveauschen Räucherung, oder des oxygenirten salzsauern Gas nimmt man:

Kochsalz . . . vier Theile,
gepulverten Braunstein einen Theil,

mischt es in einem Porzellan, oder Glas, oder irdenen nicht glasirten Gefäß wohl unter einander, und thut nach und nach so viel reine, starke, und weiße Schwefelsäure hinzu, als durch Versuche zur Zersetzung des Kochsalzes für zulänglich ausgemittelt worden ist. Die Quantität der Säure beträgt gewöhnlich 2½ Theil. Bevor dieser mit Wasser etwas angefeuchteten Mischung noch die Schwefelsäure zugesetzt wird, muß ein mit ganz heißem Sande angefülltes größeres irdenes Gefäß bei der Hand seyn, in welches das kleinere mit der gleich erwähnten Mischung bis an den Rand eingesetzt werden kann. Das Ganze wird entweder mit einem Glasstäbchen, oder mit einem irde-

denen Pfeifenstiele umgerührt, worauf der wohl geschlossene Ort schnell verlassen wird. Für ein Zimmer von 20 Fuß Länge, und eben so viel Breite, und der gewöhnlichen Höhe, ist eine Unze trockenes Kochsalz beiläufig zureichend, wornach die Quantität der übrigen Zuthat berechnet werden kann.

Die Räucherung des Doctor James Carmichael Smith, oder die Räucherung mit weißen Salpeterdämpfen, wird auf folgende Art bereitet. In ein gläsernes, oder in ein porzellanes Gefäß thut man von gereinigten, und gepulverten trockenen Salpeter eine Unze, und gießt zur Vermeidung zu großer Erhitzung nach und nach hinzu weiße starke Schwefel- oder Vitriolsäure, ebenfalls eine Unze, alsdann rührt man die Mischung mit einer Glasröhre, oder mit dem Stiele einer irdenen Tabackspfeife um. Sogleich entwickeln sich die salpetersauern Dämpfe in der Gestalt eines weißen Nebels oder Rauches. Sollten die Dämpfe orangegelb, oder röthlich aufsteigen, dann ist die Procedur nicht nur unrichtig, sondern auch unwirksam, und für das Athemholen beschwerlich. Die gleich angegebene Dosis ist hinreichend einen Raum von 20 Fuß Höhe, Länge, und Breite durchzuräuchern. Der zu dieser Räucherung anzuwendende Salpeter muß gereinigt und trocken, und die Schwefelsäure muß weiß seyn, damit die Räucherungen nicht mit Salpeterluft, oder unvollkommener Salpetersäure verunreinigt werden. Ist der Salpeter feucht, so erhitzt sich die Mischung um so mehr, es zersetzen sich salpetersaure Dünste, und die gelbe stickende Salpeterluft ist da. Dasselbe geschieht, wenn der Salpeter schmutzig ist. Das gewöhnliche dunkelbraune, oder schwarz gewordene Vitriol- oder Schwefel-Oel enthält viel sublimirbare schweflichte Säure, diese entzieht den vollkommenen salpetersauren Dämpfen Sauerstoff, und es wird stickende Salpeterluft in demselben Verhältnisse frei, in welchem das Vitriol-Oel schweflichte Säure enthalten hat.

Bei dem Reinigungs-Geschäfte muß der Morveauschen Räucherung, wegen derselben schnelleren Verbreitung und größeren Durchdringlichkeit, der Vorzug vor allen übrigen Räucherungen zugestanden werden. Breslau, den 9 März 1817.

Nro. 70. Wegen der Abgabenfreien Einfuhre der in den überelbischen Provinzen verfertigten Kupfer- und Messingwaaren.

Da fremdes Kupfer und fremder Messing in den überelbischen Provinzen als:

im Magdeburgischen,
im Halberstädtischen,
in der Altmark,
im Saalkreise,

im

im Mannsfeldschen und
in der Provinz Quedlinburg

eben der Verbrauchsabgabe unterworfen sind, welche davon diesseits der Elbe erlegt werden muß; so sollen nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministeriums die daraus in gedachten Provinzen verfertigten Waaren, wenn sie diesseits mit gehörig ausgestellten Passirscheinen eingehen,

keiner fernern Abgabe unterworfen werden.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht, und den sämmtlichen von uns abhängigen Steuer-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

A. II. XII. März 716. Breslau, den 16. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 71. Betreffend die Straßen zu Transports von Verbrechern und Vagabunden.

Gemäß dem §. 3, 4 und 5 der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabunden vom Civilstande, vom 16. Septbr. v. J. (Amtsblatt Band VII. 1816 S. 321 u. f.), sind die Transportstraßen und Stationen im hiesigen Departement nach nachstehendem Verzeichnisse angeordnet.

Diese Straßen und Stationen sind bei Transporten von Verbrechern und Vagabunden allein zu gebrauchen.

Die Aufsicht über das Transportwesen und die Vollstreckung der diesfälligen General-Instruction wird, in den Städten, wo Königl. Polizei-Behörden sind, denselben, in den übrigen Städten den Magisträten, und in den Creisen den Landräthlichen Behörden überwiesen. In den Städten, in welchen die Magisträte mit Verwaltung der Polizei beauftragt sind, haben sich diesem Geschäfte besonders die Bürgermeister zu unterziehen, und ist zugleich in jeder Stadt zur Vertretung derselben oder zur Hülfsleistung noch ein dazu tüchtiges Magistrats-Mitglied von dem Bürgermeister zu bestellen. Auf welches die Wahl gefallen ist, solches ist binnen 14 Tagen anhero anzuzeigen.

Diese Behörden werden hiermit verpflichtet, die nöthigen Vorkehrungen und Maasregeln zur sichern Bewachung, Aufbewahrung und Fortschaffung der Transportaten einzuschreiten, und besonders die in den §. 11, 27, 28, 30, 31 und 33

der

der General-Instruction enthaltenen Vorschriften pünktlich zu befolgen. Wie dieses geschehen, ist ebenfalls binnen 14 Tagen zu berichten.

Bei der im §. 11 vorgeschriebenen Stärke der Transporte können die Gensd'armen allein die Transporte nicht bestreiten. Es müssen also die Communen bei Transporten nach Bedürfniß die Gensd'armen unterstützen. Vorzüglich aber sind die Gensd'armen zur Anführung der Transporte zu gebrauchen. Transporte, durch welche mehrere Transportaten zugleich oder eigentliche Verbrecher fortgeschaft werden, müssen immer unter die Aufsicht u. Leitung eines Gensd'armes gestellt werden.

Wiederholt werden die Königl. Polizei-Behörden, die Landräthlichen Officia und die mit der Polizei beauftragten Magistràte angewiesen, nach §. 33 der General-Instruction mit dem letzten Tage eines jeden Vierteljahres eine Nachweisung von den auf Transporten entsprungenen Verbrechern, Landstreichern und Arrestanten einzureichen, und in denselben die Behörden, die Transporteurs, die dabei nachläßig gewesen, und die verhängten Strafen zu vermerken. Diejenige Behörde, welche die Nachweisung nicht pünktlich einreichet, wird jedesmal in 2 rthl. Strafe durch Post-Vorschuß genommen.

Haupt-Transportstraßen im Departement der Königl. Regierung zu Breslau.

I. Straße nach dem Liegnitzer Departement, in dieses Departement, und durch dasselbe nach Sachsen und der Mark, Stations-Oerter: Neumarkt, Liegnitz.

II. Straße nach dem Posenschen Departement, Stations-Oerter:
1) Auras, Wohlau, Herrnstadt, Rawicz.
2) Oels, Wartenberg, Kempen.

III. Straße in und durch das Reichenbacher Departement:
1) Neumarkt, Jauer.
2) Gnichwitz, Schweidnitz.
3) Strehlen, Nimptsch.

IV. Straße in und durch das Oppelnsche Departement:
1) Ohlau, Brieg, Oppeln.
2) Ohlau, Grottkau, Neisse.
3) Creutzburg, Rosenberg, Oppeln.

Transporte, die sich nur auf den Umkreis des hiesigen Departements beschränken, oder von Orten, die nicht in diesen Hauptstraßen gelegen sind, ausgehen, sind so zu richten, daß der Transport, er gehe vom Lande oder einer Stadt aus, auf dem kürzesten Wege in einer dieser, und zwar der zunächst gelegenen Hauptstraße geleitet wird, oder daß derselbe, wenn solcher keine dieser Hauptstraßen berührt, welches nur bei Transporten innerhalb dem Departement Platz greifen kann, auf dem gradesten Wege nach dem Bestimmungsorte geführt wird.

A. I. November 732 V. Breslau, den 17. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 72. Wegen der auf die Invaliden-Gnaden-Gehalts-Zahlungs-Anweisungen zu setzenden Zahlungs-Vermerke.

Es ist zu einer gehörigen Controlle bei oft vorkommenden Transferirungen der Gnadenthaler-Zahlungen von einer Kreis-Casse auf eine andere durchaus nöthig: daß auf die Anweisungen, welche die Invaliden in Händen haben, jedesmal die erfolgte Zahlung Monat für Monat vermerkt wird. Da mehrere Kreis-Cassen dies nicht genau beobachten, andere aber solches gänzlich unterlassen; so werden solche zur Ergreifung jener Maasregel hierdurch mit dem Eröffnen angewiesen:

daß bei allen vom 1. April d. J. ab, bei uns vorkommenden Transferirungen die Zahlung an die Casse desjenigen Orts, nach welchem der Invalide sich aufs neue begeben will, von dem 1. des Monats ab, für welchen die Zahlung noch nicht auf der Anweisung vermerkt ist, von uns verfügt werden wird, ohne desfalls eine weitere Rückfrage bei derjenigen Kreis-Casse zu halten, auf welche bisher die Zahlung angewiesen worden.

Ge-

Geschieht daher durch die unterlassene Befolgung obiger Vorschrift eine schon geleistete Zahlung aus einer andern Kreis-Casse nochmals; so hat es sich diejenige Kreis-Casse welche hierzu Veranlassung giebt, selbst beizumessen, wenn solche zu dem Ersatz des hieraus entstehenden Verlusts angehalten, und noch überdem nach Befund in eine Ordnungsstrafe genommen werden wird.

Uebrigens ist es nöthig, daß auf den Anweisungen, welche bisher noch gar keinen Vermerk enthalten, verzeichnet werde, daß bis zum 1. April die Zahlung geleistet sey.

I. A. XIV. 546. März. Breslau, den 17. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 73. Bestimmungen, wie der Servis den Capitains und Rittmeistern der Gensdarmerie ausgezahlt werden soll.

Es beruhet zwar auf einer Vereinigung zwischen den Hohen Ministerien des Innern und des Krieges, daß die Capitains und Rittmeister der Gensdarmerie überall nur den für die sonstigen Staabs-Capitains und Staabs-Rittmeister im Servis-Regulativ ausgeworfenen Servis beziehen dürfen. Da indeß von dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler Durchlaucht ausdrücklich nachgegeben worden ist, daß die Gensdarmerie-Officiere in Hinsicht ihrer Quartierberechtigung, den Officieren der stehenden Regimenter gleich geachtet werden sollen, sie mithin berechtigt sind, da, wo der regulativmäßige Servis nicht zureicht, Natural-Quartier oder Zuschuß von der Commune zu verlangen, so ist es von Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern für zweckmäßiger, und ungleich weniger lästig erachtet worden, den Capitains und Rittmeistern der Gensdarmerie den Servis gleich den Capitains und Rittmeistern des stehenden Heeres zu bewilligen, wofern sie sich dagegen verpflichten, sich ohne weitere Zuschüsse und ohne sonstige Belästigung der Commune die Wohnung und Wohnungs-Bedürfniße selbst zu beschaffen.

Diese Festsetzung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich darnach sämmtliche Magisträte und Servis-Behörden hiesigen Regierungs-Departements zu achten.

A. I. IV. V. 519. Febr. Breslau, den 20. März. 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 3. Bekanntmachung, daß auch die Geistlichen und Schul-Beamten ihre künftigen Ehefrauen in die Allgemeine Wittwen-Casse einkaufen sollen.

Des Königs Majestät haben die in der Cabinets-Ordre vom 17ten July v. J. erlassene Verordnung:

> daß jedem Civil-Officianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Casse einkaufen wolle, und die von demselben zu entrichtenden Beyträge durch Abzüge von dem Gehalte berichtigt werden sollen,

durch eine anderweitige Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten December v. J. dahin zu erweitern geruhet: daß solche auch auf die Geistlichen und Schul-Beamten, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchen-Bedienten, und der Lehrer bei den Elementar-Schulen, angewendet werden soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird den sämmtlichen Geistlichen und Schul-Beamten, so wie den ihnen vorgesetzten Behörden in Verfolg der Verordnung vom 10ten December v. J. (Amts-Blatt von 1816. Stück 33. Seite 402.) hiermit bekannt gemacht.

S. C. I. März 416. Breslau den 6. März 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Bäckermeister Carl Starcke zu Löwen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Concuratus Heyder in Zobten, zum Pfarrer in Kaltenbrunn Schweidnitzschen Creises.

Der Invalide Grospietsch, zum Glöckner bei der Kirche zum heiligen Creutz in Brieg.

Der Rector und Nachmittags-Prediger Roscovius in Militsch, zum Pfarrer in Groß-Leipe, Trebnitzschen Creises.

Der lutherische Candidat Drath, zum Rector in Wintzig.

Der lutherische Cantor Lehmann in Guhrau, zum Rector daselbst.

Der lutherische Organist Köhler in Guhrau, zum Cantor und Schul-Collegen daselbst.

Der lutherische Schul-Adjuvant Jäckel in Primkenau, zum Organist und 3ten Lehrer in Guhrau.

Der lutherische Schullehrer Scholtz in Pohlnisch Ellguth, zum Schullehrer in Nieder-Stradam Wartenbergschen Creises.

Der lutherische Seminarist Schmidt, zum Schullehrer in Cunern, Wohlauschen Creises.

Der lutherische Choralist Ey bey St. Bernhardin zu Breslau, zum Schullehrer bey der Pfeifferschen Armen-Schule zu Breslau.

Todesfall.

Der Controlleur beim Arbeits- und Irrenhause zu Brieg, Friese.

Bekanntmachungen.

Lections-Verzeichniß

bei dem hiesigen Königlichen chyrurgischen Institut für das bevorstehende Sommerhalbe Jahr.

Bei dem hiesigen Königl. chyrurgischen Institut werden im bevorstehenden Sommerhalben Jahre folgende mit dem 14. April anfangende Vorlesungen gehalten werden:

I. Von dem Herrn Medizinal-Rath und Professor Dr. Hagen öffentlich

Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Nachmittag von 2 bis 4 Uhr:

a) die Lehre von den Knochen,
b) die Lehre von den Blutgefäßen,
c) die Lehre von den Nerven,
d) die äußern Sinnen-Organe,

privatim
in noch zu bestimmenden Tagen und Stunden:

a) pragmatische Physiologie,
b) pathologische Anatomie nach eigenen Heften.

II. Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Dr. Wendt öffentlich:

a) über die Hülfe bei plötzlichen Lebensgefahren, wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends Abends von 5 bis 6 Uhr,

pri-

privatim:

b) die Chirurgia medica wöchentlich viermal Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag früh von 6 bis 7 Uhr.

III. Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Dr. Andrée

a) über die gerichtliche Obduction neu gebohrener Kinder, zwei Tage in der Woche früh von 7 bis 8 Uhr,
b) theoretische und praktische Geburtshülfe, vier Tage in der Woche früh von 7 bis 8 Uhr,
c) geburtshülfliche Klinik nach der zeither befolgten Ordnung, täglich von 8 bis 9 Uhr.

IV. Von dem Herrn Medicinal-Assessor Dr. Hancke

öffentlich:

über die Behandlung und Heilung der Knochenbrüche und Verrenkungen, Montags und Dienstags von 4 bis 5 Uhr Nachmittags,

privatim:

a) über die Behandlung der Wunden nach Tittmann, Donnerstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr,
b) Anleitung zum Verbande,
c) Klinik der Chirurgie, wöchentlich dreimal von 10 bis 11 Uhr, Vormittags im Institut der Barmherzigen Brüder.

V. Von dem Herrn Prosector Dr. Brehm

öffentlich:

über den Verlauf der Blutgefäße, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr,

privatim:

a) über den Bau der Sinnes-Organe, Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr,

b) An-

b) Anleitung zu gerichtlichen Leichen-Untersuchungen, wöchentlich dreimal von 11 bis 12 Uhr.

A. I. IX. 447. März. Breslau, den 14. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 6ten dieses Monats ist der zeitherige Physicus des Wartenbergschen Creises, Doctor Ramsler zu Wartenberg, an einem abzehrenden Fieber mit Tode abgegangen. Sein Verlust wird um so mehr bedauert, als er ein gründlich unterrichteter und erfahrner Sanitäts-Beamter war, dessen Andenken lange noch in Ehren gehalten werden wird.

A. I. 416. März IX. Breslau, den 11. März 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachung wegen Erhöhung des Dienst-Einkommens der Schullehrer zu Kammendorff und Jenkwitz.

Die Gemeinden Kammendorff und Jenkwitz Neumarktschen Kreises, haben das bisher nur geringe Dienst-Einkommen ihrer Schullehrer aus freiem Antriebe reglementsmäßig erhöht. Indem wir dies lobenswerthe Benehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir gedachten Gemeinden zugleich unser besonderes Wohlgefallen darüber bezeugen.

S. C. V. 300. März. Breslau, den 17. März 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Druckfehler.

Im Stück VIII. Seite 67. die erste Zeile von unten herauf, soll es statt vom 27. August d. J. — 27sten August vorigen Jahres heißen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 2ten April 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 74. Betreffend das Verfahren bei Denunciationen gegen Minderjährige in Steuer- und Polizei-Contraventions-Fällen.

Sämmtliche Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter, so wie alle mit der summarischen Instruction von Polizei- oder Steuer-Contraventionen beauftragte Behörden, werden hiermit angewiesen, in Fällen, wo der Anspruch gegen minorenne oder unter väterlicher Gewalt stehende Personen gerichtet ist, bei der Instruction der Sache jedesmal die Eltern oder Vormünder des Angeschuldigten zuzuziehen, indem dergleichen Personen den Gesetzen gemäß, sich ohne Beistand ihrer Eltern oder Vormünder vor keiner Behörde gültig auslassen können.

A. II. 573. März VII. Breslau, den 18. März 1817.

Königliche Preußische Regierung.


Nro. 75. Bekanntmachung, daß es von Seiten der Patrimonial=Gerichte der Einsendung der Abschoß= und Abfahrts=Gelder=Nachweisungen nicht mehr bedürfe.

Da die Verpflichtung der Gerichte zu Einreichung der jährlichen Abschoß= und Abfahrts=Gelder=Nachweisungen nur davon abhängt: ob von den Gerichts=Eingesessenen dem Fisco Abschoß= und Abfahrts=Gelder anfallen können oder nicht; Ersteres aber, nach Bestimmung der Edicte vom 10ten Dec. 1748. 9ten October 1807. und nach der declaratorischen Verfügung vom 5ten März 1809 ad 11. rücksichtlich der Schlesischen Patrimonial=Jurisdictionen eintritt, so werden, auf den Grund eines Erlasses der Königlichen Ober=Rechnungs=Cammer vom 8ten Jan. c.

die Patrimonial=Gerichte von der ferneren Einsendung der Abschoß= und Abfahrts=Gelder=Nachweisungen, und der diesfälligen Negativ=Atteste hiermit entbunden;

als wonach sich auch die Landräthlichen Officia zu richten haben.

I. A. XIII. 222. Januar. Breslau, den 21. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 76. Wegen Zinsen=Zahlung auf Lieferungsscheine.

Es ist eine abermalige Zinsenzahlung auf die Lieferungs=Scheine angeordnet.

Dem gemäß wird die Staatsschulden=Tilgungs=Kasse in der Zeit vom 1sten bis letzten Mai d. J. die Zahlung der fälligen Zinsen vom 1sten Januar bis letzten December 1816 auf die noch nicht eingelöseten in erster Hand befindlichen Lieferungs=Scheine, in eben der Art als früherhin leisten, weshalb auf die Bekanntmachungen vom 22. December 1815 und 23. Januar v. J. Bezug genommen wird.

Zu der gegenwärtigen Zinsenzahlung gelangen alle jene noch in erster Hand befindlichen Scheine, welche in der Zeit bis letzten Juni 1816 ausgefertigt sind, und zwar in der Art, daß auf die Scheine, deren Ausfertigung

bis

bis letzten December 1815 erfolgt ist, die Zinsen vom 1sten Januar bis letzten December 1816; auf die aber, welche vom 1sten Januar bis letzten Juni 1816 ausgefertigt sind, die Zinsen vom 1sten Juli bis letzten December 1816 gezahlt werden.

Die Zahlung dieser Zinsen geschieht bei der gedachten Kasse in den Vormittagsstunden, und kann nur auf Vorzeigung des Lieferungsscheins, worauf die Zahlung vermerkt werden muß, gegen Quittung erfolgen.

Zu den Lieferungsscheinen der ersten Hand werden auch solche gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Kommunen, welche solche Scheine für ihre Gesammtforderungen empfangen und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungsscheinen selbst, oder außerdem vorhanden ist.

Hierbei wird zugleich aus jenen frühern Bekanntmachungen in Erinnerung gebracht, daß Lieferungsscheine unter Fünf und Zwanzig Rthlr. keine Zinsen geben, welches auch bei den Lieferungsscheinen zu höhern Summen auf den Theil des Capital-Betrags, der nicht 25 Rthlr. erreicht, Anwendung findet.

Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehung der Zinsen zu erleichtern, ist wieder die Einrichtung getroffen, daß die Regierungs-Haupt-Cassen, jedoch ebenfalls nicht anders als gegen Vorlegung des Lieferungsscheins und gegen Quittung Zahlung leisten, und zwar gleichmäßig in der Zeit vom 1sten bis letzten Mai d. J.

Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regierungs-Haupt-Casse dieserhalb wenden.

Dagegen ist es durchaus nicht zuläßig, daß Lieferungsscheine an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse eingesandt werden, um von ihr den Zinsen-Betrag zu erhalten; die Casse wird und muß vielmehr dergleichen etwanige Anträge ablehnen.

Berlin, den 12. März 1817.

Ministerium der Finanzen.
Vierte General-Verwaltung.
(gez.) Willaume.

Indem die unterzeichnete Regierung vorstehende Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse diese Zinsenzahlung vom 1sten bis letzten May d. J. in den Vormittags-Stunden leisten wird.

A. II. X. 594. März. Breslau, den 24. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 77. Die Anlage einer Wege-Geldstätte in Fehebeutel Striegauschen Kreises betreffend.

Es ist höhern Orts die Anlage einer einmeiligen Wege-Geldstätte in Fehebeutel Striegauschen Kreises genehmiget, und bereits mit der Erhebung des tarifmäßigen Wege-Geldes der Anfang gemacht worden, welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Die dort empfangenen Wegezettel müßen am nächsten Stadtthore abgegeben werden.

A. II. 566. März X. Breslau, den 25. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 78. Das Abschneiden der Wipfel zu den sogenannten Sommern betreffend.

Das in der Forstordnung vom 19. April 1756 Tit. I. §. 11 enthaltene Verboth, die Wipfel der Bäume oder jungen Gehölze zu den sogenannten Sommern der Kinder auszuschneiden, und die zur Erneuerung dieses Verbothes von der ehemaligen Breslauer Krieges- und Domainen-Kammer, am 5ten April 1791 geschehene Festsetzung, daß der Schulze und Gerichtsmann, in den Dörfern für ihre Person, wenn sie darunter nachsehen, jedesmal mit 2 Rthlr. bestrafet, derjenige aber, welcher bei dem Abschneiden solcher Wipfel, oder bei Einbringung derselben in den Städten und Dörfern betroffen wird, mit 8 tägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt, und nach Verhältniß des Verbrechens, mit noch härterer Leibes-Strafe beleget werden, und überdies noch dem Denuncianten 8 Ggr. pro

Vigi-

Vigilantia entrichten soll; wird den Königl. Landräthen, sämmtlichen städtischen Polizei-Behörden und den Königl. Forstämtern zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. Den Königl. Landräthen und sämmtlichen städtischen Polizei-Behörden wird aber noch besonders aufgegeben, diese Verordnung alljährlich 14 Tage vor dem Sonntag Lätare, in ihren Kreisen und Städten wiederholentlich in Erinnerung zu bringen. Die Thor-Einnehmer haben zugleich auf die verbothwidrige Einbringung dieser zu Sommern abgeschnittenen Wipfel vorzügliche Aufmerksamkeit anzuwenden, und die im Thore anzuhaltenden Contravenienten an die städtische Polizei-Behörde des Ortes, gegen Gewärtigung des obgedachten Denuncianten-Antheiles von 8 Sgr. abliefern zu lassen.

A. II. III. März 465. Breslau den 17ten März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 79. Betreffend die Atteste von Forst-Produkten.

Die durch das Forst-Regulativ vom 26sten März 1788. §. 14. ertheilte Vorschrift, wornach die Accise-Officianten, Fuhrleute, und Brücken-Aufseher auf den Ströhmen, Zoll-Officianten an den Wehren und Schleußen, so wie die Polizei-Officianten in den Städten, auf das genaueste, und bei der strengsten Strafe, darauf halten sollen, daß keinerlei Forst-Producte ohne Atteste der Verkäufer transportiret, und in den Städten verkauft werden dürfen; so wie die Bestimmung der ehemaligen Krieges- und Domainen-Cammer allhier vom 11ten Decbr. 1808, wonach dergleichen, ohne gehörige Atteste der Verkäufer, in den Städten eingebrachtes Holz, sofort confiscirt, auf dem Markt öffentlich verkauft, und der gelösete Geldbetrag zur Hälfte, unter die Accise-Thor-Officianten, und die Polizei-Officianten, wegen des bei dieser Confiscation und bei deren Verkauf des Holzes geleisteten Beistand vertheilet, und uns durch die Thor-Accise-Aemter von dergleichen Vorfällen sofort Anzeige geschehen soll, um sodann die fernerweitige Bestrafung der Contravenienten, welche verbothwidrig, ohne gültige Atteste Holz in die Städte eingebracht haben, veranlassen zu können; und die über diesen Gegenstand im hiesigen Amtsblatt sub Nro. 284. am 7ten Juli 1812 sehr um-

umständlich erlassene Verfügung, werden, da die Befolgung derselben außer Acht gekommen zu seyn scheint, von uns hiedurch auf das ernstlichste zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

A. II. III. Februar 321. Breslau, den 18. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 80. Wegen der Dienstpflichten der Chaussee-Wärter.

Ungeachtet allererst kürzlich wiederholt verordnet worden, daß die Chaussee-Wärter ihrer Dienst-Instruction gemäß, sich den ganzen Tag über auf dem ihnen zur Aufsicht und Wartung zugetheilten Chaussee-District aufhalten sollen; so müßen wir doch aus den bei uns eingegangenen Anzeigen mißfällig entnehmen, daß diesem nicht allenthalben nachgekommen wird.

Wir bringen daher zur allgemeinen Kenntniß, daß derjenige Chaussee-Wärter, welcher in den ihm nach der Dienst-Instruction vorgeschriebenen Arbeits-Stunden; nähmlich in den 6 Sommermonaten von Morgens 5 bis 11 Uhr, Mittags u. Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, nicht auf seinem District so beschäftigt angetroffen wird, wie solches die Paragraphen 2, 3, 4, 5 rc. der besagten Instruction bestimmen; in die darin festgesetzte Geld- oder Arrest-Strafe unnachsichtlich genommen, oder nach Befinden der Umstände, wohl gar seines Dienstes entlassen werden soll.

Da die gedachte Dienst-Instruction auch das tägliche Zuschaufeln der Geleise, ingleichen die Ablassung des durch Regen und Aufthauen des Schnees stehen bleibenden Wassers erfordert; so sollen diejenigen Chaussee-Wärter, welche bei hinlänglich vorhandenen Kieß- und Stein-Vorrath, besonders aber auch die durch anhaltendes Regenwetter entstehenden Löcher und Schläge auszufüllen vernachläßigen, in gleicher Art bestraft werden.

Sollte ferner ein Chaussee-Wärter Unterschleife bei den von den Vecturanten zu leistenden Material-Fuhren dergestalt begünstigen, daß derselbe die über die zu leistende Kieß- oder Stein-Ladungen auszustellenden Atteste nicht in der

Art,

Art, als solche wirklich geleistet werden, ertheilet, oder Tages-Fuhren und Hand-dienste als gestellt bescheiniget, ohne daß solche abgeleistet worden, so soll derselbe sofort ohne weiteres seines Dienstes entlassen werden.

Die Herren Ober-Wege- und Land-Bau-Inspectoren, werden nicht allein gemessenst aufgefordert, auf die genaue Erfüllung dieser Vorschrift ein wachsames Auge zu halten, und solche den Wege-Wärtern ohne Aufenthalt einzuschärfen; sondern es werden auch die Herren Landräthe und Districts-Polizei-Commissarien, so oft selbige die Chaussee passiren, hierdurch veranlaßt, darauf mit zu sehen, und jeden vorbenannten dienstwidrigen Fall zu unserer Kenntniß zu bringen, damit jede Pflichtwidrigkeit der Wegewärter sofort bestraft werden kann.

A. II. März. IV. 203. Breslau, den 24. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der von Rietz, zum Regierungs-Calculator bei der Abgabe-Parthie zu Breslau.

Der Pastor Fichtner, zum Pfarrer in Pitschen.

Der lutherische Candidat Bürgel, zum Pfarrer in Rohrlach Hirschbergschen Creises.

Der Pastor Görlitz zu Ludwigsthal, zum Diaconus in Wintzig.

Der Pastor Wagenknecht in Jürtsch, zum Pastor in Rudelsdorff Nimptschen Creises.

Der lutherische Schullehrer Gasse in Obischau, zum Schullehrer in Strehlitz Namslauschen Creises.

Der lutherische Seminarist Kleinert, zum Schullehrer zu Leukowe, Militsch-Trachenbergschen Creises.

Der lutherische Choralist Otto bei St. Bernhardin, zum Hülfslehrer bey der Elementar-Schule Nro. 3. zu Breslau.

To-

Todesfälle.

Der Breslausche Regierungs-Secretair Rambach.
Der Breslausche Regierungs-Registrator Hintze.
Der katholische Schullehrer Joseph Hampel in Seiffersdorff.
Der Pfarrer Kraus zu Falckowitz Oppelnschen Creises.

Bekanntmachungen.

Wegen Einsendung der Lazareth-Listen an den Königl. General Staabs-Chirurgus Dr. Görcke in Berlin.

Sämmtliche Magisträte und übrige Orts-Behörden unsers Departements, ingleichen alle vormalige Provinzial Militair-Lazareth-Commissionen, so wie auch die Civil-Aerzte, welche den Provinzial Militair-Lazarethen als Dirigenten vorgestanden, werden hiermit angewiesen und aufgefordert, alle etwa noch in ihrem Besitz befindlichen Receptions-Listen, Abgangs-Verzeichnisse, Haupt-Bücher, Todtenlisten, Todesbescheinigungen, und überhaupt alle auf Personal-Verhältnisse Bezug habende Actenstücke und Papiere, welche entweder von den Provinzial Militair-Lazarethen unmittelbar gesammelt oder von Feld-Lazarethen deponirt seyn mögen, des schleunigsten und spätestens bis zum 15. May d. J. an den Königl. General Staabs-Chirurgus und Chef des Militair-Medizinal-Wesens der Armee, Herrn Dr. Görcke in Berlin einzusenden. — Solche Papiere, die auf die Verwaltung der Lazarethe, Nachlaß-Angelegenheiten und Rechnungswesen Bezug haben, sollen jedoch nicht mit eingesandt werden.

A. I. IV. 567. Februar. Breslau, den 24. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung wegen Einrichtung des Posten-Laufes zwischen Breslau und Glogau.

Da nach einer von dem Königl. General-Post-Amte zu Berlin uns mitgetheilten Nachricht, der Postenlauf zwischen Breslau und Glogau nunmehr selbstständig eingerichtet und in dieser Eigenschaft die Post hinführo ununterbrochen von Breslau nach Glogau und umgekehrt befördert werden wird, diese Einrichtung übrigens mit dem 1sten April d. J. ihren Anfang nehmen soll; so wird dem Publikum solches nachrichtlich hiermit bekannt gemacht.

A. II. März 239. IV. Breslau, den 19. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIV. —

Breslau, den 9ten April 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 6. Jahrg. 1817. enthält:

(Nro. 409.) Die Verordnung vom 24sten December 1816., die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 81. Wegen Bezeichnung der Schiffe aus dem Posenschen Departement.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Festsetzung des hohen Finanz-Ministerii die Schiffe aus dem Posener Departement G. P — n. bezeichnet werden sollen.

A. II. VIII. März 160. Breslau, den 6. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 82. Wegen des, bey veränderten Gegenständen eines Prozesses durch theilweise Entsagung zu ermäßigenden Werthstempels.

Nach einer von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii unterm 17ten Januar 1817, in Folge eines mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Einverständnisses in Ansehung des, bei veränderten Gegenständen des Prozesses durch theilweise Entsagung zu erlegenden ermäßigten Werthstempels, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg erlassenen Verfügung, sollen

1) insofern der vor dem Instructions-Termin aus dem Prozesse scheidende Theil des ursprünglichen Anspruches stempelpflichtig ist, die zu den bis dahin ergangenen Verfügungen und Verhandlungen genommenen Stempel cassirt werden; in dem ferneren Laufe des Prozesses soll aber der Werthstempel nach Maasgabe des Residui des Prozeß-Gegenstandes normirt werden.

2) Soll, wenn die theilweise Renunciation erst nach dem Instructions-Termin erklärt wird, der halbe Werthstempel auf Höhe des ganzen ursprünglich streitig gewesenen Gegenstandes entnommen, von dem Residuo aber, insofern es stempelpflichtig bleibt, ein nochmaliger halber Werthstempel erhoben werden.

Dabei ist jedoch, zur Vermeidung von Mißverständnißen bemerklich zu machen: daß in dem ad 1. erwähnten Falle die zu cassirenden einzelnen Stempel von resp. 2 ggr. und 8 ggr. Betrag, in ihrem Gesammt-Betrage den halben Werthstempel des renuncirten Quanti nie übersteigen dürfen.

Diese Bestimmungen machen wir hierdurch zur Nachachtung bekannt.

II. A. I. März 1662. Breslau den 31sten März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 83. Wegen der Polizei-Aufsicht der Distrikts-Kommissarien über die Wege und Brücken, und der dabei festgesetzten Modalitäten.

Um eine vermehrte Aufsicht auf die öffentlichen Wege und Brücken zu erhalten, und um die zur Reparatur derselben verpflichteten Kommunen und Individuen zu demjenigen, was selbige nach dem Wege-Reglement vom Jahre 1767 hierbei zu leisten schuldig sind, desto wirksamer anhalten lassen zu können, haben wir festgesetzet:

daß

daß die Herren Polizei-Distrikts-Kommissarien unter Leitung der Herrn Kreislandräthe, so weit den erstern der ihnen angewiesene Polizei-Distrikt reichet, sich auch zugleich der speziellen Aufsicht sämmtlicher Wege und Brücken unterziehen sollen.

Es werden daher alle zu unserm Regierungs-Bezirk gehörige Behörden, Gutsbesitzer, Dorfschulzen, Kommunen und Individuen hiermit gemessenst angewiesen:

1) die vorgedachten Herrn Polizei-Distrikts-Kommissarien als solche, die innerhalb des ihnen angewiesenen Distrikts die Polizei-Aufsicht über sämmtliche Wege und Brücken führen, anzuerkennen, und ihren dahin führenden Anweisungen und Aufforderungen gebührende Folge zu leisten.

Es sollen insbesondere

2) dieselben berechtiget seyn, den zur Instandsetzung und Instandhaltung der Wege und Brücken Verpflichteten, im Falle der Vernachläßigung dieser ihrer Pflicht, anzudeuten: daß binnen einer den Umständen nach zu bestimmenden kürzern oder längern Frist diese Instandsetzung ohnweigerlich geschehen müsse; und daß wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werde, nach Beschaffenheit der Umstände ihnen sogleich Exekution eingeleget oder die Instandsetzung der Wege und Brücken durch Lohnarbeiten bewirkt, und die Kosten von ihnen beigetrieben werden würden.

3) Da die Polizei-Distrikts-Kommissarien, die in ihrem Distrikte vorhandenen Wege so oft bereisen können, als selbige es für nöthig finden, so müssen sich auch die zur Wege-Besserung Verpflichteten, wenn solche davon benachrichtiget worden, auf der ihnen bestimmten Feld-Mark einfinden, und den Aufforderungen der rc. Kommissarien ohnweigerlich Folge leisten.

So wie nun jeder selbst einsehen wird, daß diese Einrichtung zum allgemeinen Besten gereichet; so wollen wir auch mit Sicherheit erwarten, daß ein jeder alles beitragen werde, um die Anweisungen der Herrn Distrikts-Commissarien zur Ausführung zu bringen, ohne sich allererst mit Strenge dazu anhalten zu lassen.

Von dem Erfolge ihrer Bemühungen gewärtigen wir nach Ablauf jeder zweimonatlichen Frist durch den Kreis-Landrath, welchem die Distrikts-Polizei-Commissarien die nöthigen Anzeigen zu machen haben, einen zu erstattenden Bericht, welchem diese Anzeigen der Distrikts-Commissarien als Beilagen beizufügen sind.

A. II. IV. März 203. Breslau, den 24. März 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 84. Betrifft eine nähere Bestimmung über das Verfahren bei Salz-Contraventionen.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unsers Geschäftskreises wird als nähere Bestimmung der Seite 91 No. 55 des vorjährigen Amtsblatts unterm 14. Juny 1816 ergangenen Bekanntmachung, über das Verfahren bei Salz-Contraventionen, auf Veranlassung eines an die Königl. Regierung zu Reichenbach unterm 3. Januar d. J. ergangenen Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii hiermit zur Achtung bekannt gemacht:

daß, wenn Denunciationen in Salz-Contraventions-Sachen bei Accise- und Zoll-Aemtern an Orten, wo keine Salz-Factorei besteht, angebracht werden, diesen Accise-Aemtern auch fernerhin die Führung der summarischen Untersuchung obliegen soll.

Das nach erfolgter Einsendung der Acten an uns allhier abgefaßte Straf-Resultat wird der betreffenden Salz-Factorei zur Einziehung und Verrechnung der Strafen mitgetheilt werden.

A. II. 658. März VII. Breslau, den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 85. Wegen dem Tragen von grünen mit Gold melirten Hut-Cordons.

Es ist mit Mißfallen bemerkt worden, daß verschiedene Livree-Jäger allhier grün mit Gold melirte Hut-Cordons tragen. Diese Hut-Cordons gehören ledig-

diglich zu der von des Königs Majestät für Höchstdessen Forst-Personal vorgeschriebenen Uniform, und es wurde daher bereits am 13. August 1812 durch das hiesige Amtsblatt den in Privatdiensten stehenden Forstpersonen des hiesigen Regierungs-Departements, welche unbefugter Weise verschiedentlich grüne mit Gold melirte Hut-Cordons trugen, solches bei fiscalischer Ahndung untersagt.

Mit der Erneuerung dieses Verbotes bringen wir zugleich die, auf Allerhöchsten Befehl vom Königl. Oberstallmeister- und Hofmarschall-Amte in den Berliner Zeitungen unterm 22. November 1804, 9. März 1815 und 15. Januar 1817 geschehene Bekanntmachung, wonach keinem Livree-Bedienten, die Königl. Livree-Bedienung ausgenommen, erlaubt seyn soll, Cordons auf dem Hute zu tragen, in Erinnerung, und es wird daher dem in Privatdiensten stehenden Forstpersonale, so wie den Livree-Jägern, das Tragen der grünen mit Gold vermischten Cordons besonders, so wie überhaupt das Tragen aller Cordons auf dem Hute, letzteres aber zugleich allen Livree-Bedienten, bei fiscalischer Ahndung untersagt.

Die Polizei-Behörden, landräthlichen Officien und Forstämter werden mit Bezug auf die erwähnte, unterm 13. August 1812 durch das Amtsblatt erlassene Verfügung aufgefordert, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten, und die Ueberschreitungen derselben sofort zur fiskalischen Rüge uns anzuzeigen.

P. VI. März 67. Breslau, den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 86. Wegen Prüfung der Candidaten, welche in doctorem medicinae promoviren wollen.

Vermöge einer Hohen Ministerial-Verfügung vom 28. Februar a. c. sollen ins künftige diejenigen Candidaten, welche in doctorem medicinae promoviren wollen, dazu nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

daß sie

1) auf Universitäten wenigstens 3 Jahre Medizin studirt,

2) die

2) die mündliche Prüfung von einer medizinischen Landes-Fakultät in lateinischer Sprache bestanden,
3) ihre Inaugural-Dissertation selbst verfaßt, oder
4) wenn dieses wegen des abgehandelten eine tiefere Gelehrsamkeit erheischenden Gegenstandes nicht wohl zu fordern ist, solche wenigstens in lateinischer Sprache vertheidigt haben.

Was aber die auf ausländischen Universitäten promovirten Doctoren der Medizin betrifft, so sind solche, wenn sie sich nicht darüber ausweisen können, daß ihre Promotion auf eine gleiche für die inländischen Doctoren der Medicin vorgeschriebene Weise geschehen ist, verpflichtet, sich auf einer inländischen Universität nostrifiziren zu lassen. Rücksichtlich der Candidaten aber, welche, ohne den Doctor-Grad erlangt zu haben, die Rechte eines praktischen Arztes in den Königl. Landen erhalten und deshalb zu den Staats-Prüfungen zugelassen werden wollen, ist bestimmt, daß sie sich darüber zuvörderst durch Atteste ausweisen müssen, daß sie nicht nur die Medizin, sondern auch die Chirurgie durch Unterricht und praktisch erlernt haben; ferner daß sie ihr Gesuch um Zulassung zu den Staats-Prüfungen — welche so lange, bis eine neue Prüfungs-Ordnung für Medizinal-Personen erschienen seyn wird, in der Verrichtung des anatomischen, chirurgischen und klinischen Cursus, so wie er für die Militair-Aerzte, die für die Armee cursiren, vorgeschrieben ist, und in dem öffentlichen Examen vor der Ober-Examinations-Commission bestehen — bei dem Ministerio des Innern anbringen, und in einer kurzen Lebens-Beschreibung anführen müssen, wie alt sie sind, wie und wo sie die Wundarznei-Wissenschaft, Geburtshülfe und die innre Heilkunde erlernt, und bisher unter ärztlicher Aufsicht geübt haben; und endlich, daß sie sich durch beizubringende Zeugnisse über ihren Lebenswandel und über die Erreichung eines Alters von 24 Jahren zu legitimiren haben.

Vorstehendes wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. I. XII. 112. März. Breslau, den 30. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 87. Wegen der magnetischen Curen.

Durch einen vermöge Ministerial-Rescript vom 19. Februar c. a. der unterzeichneten Regierung zugekommenen Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 7. Februar c. wird das Publikandum vom 23. Mai 1812 (Amtsblatt 1812, 23. Stück Nro. 234) dahin abgeändert: daß

1) zur möglichsten Verhütung des Mißbrauchs magnetischer Curen nur gesetzlich approbirten Aerzten erlaubt sein soll, solche vorzunehmen.

2) Daß diejenigen Aerzte, welche sich damit abgeben, gehalten sind, jedes Vierteljahr ihrer vorgesetzten Behörde über den Verlauf der behandelten Krankheiten und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte abzustatten, welche mit dem Gutachten derselben an das Medicinal-Collegium einzuschicken sind.

Dieses wird hierdurch sämmtlichen Physikern und Aerzten des Departements zur genauen Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß auch die in Frage gekommene Zuläßigkeit der Stellvertretung bei dergleichen Curen in Folge einer nachträglichen hohen Erklärung vom 18. März a. c. gänzlich ausgeschlossen bleibt.

A. I. 134. März XII. Breslau, den 1. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 6. Wegen Erleichterung der Gebühren-Einziehung für die auswärtigen Commissarien.

Da das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht zur Erleichterung der Gebühren-Einziehung für die auswärtigen Commissarien derselben, wenn sie Aufträge in hier schwebenden Sachen erhalten, vergönnen will, ihre Gebühren und Auslagen, insofern sie die Summe von 3 rthlr. nicht übersteigen, durch Postvor-

schuß

schuß zu erheben, so wird solches den Kreis = Justiz = Räthen und sämmtlichen Gerichten des Departements hiermit bekannt gemacht. Das Königl. Ober = Landes-Gericht erwartet aber auch von denselben, daß sie die hiernach einzuziehenden Gebühren genau nach der Vorschrift der allgemeinen Gebühren = Taxe liquidiren werden, und haben sie bei Insinuations = Aufträgen und Kanzellei-Requisitionen weder Taxen noch Stempel, sondern bloß Copialien und Insinuations = Gebühren bei der Remission anzusetzen.

Breslau, den 14. März 1817.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Wegen Einsammlung einer Haus= und Kirchen = Collecte für das Schul = Haus zu Nistiz, Guhrauschen Creises.

Das Königl. Ministerium des Innern hat die in Antrag gebrachte Einsammlung einer evangelischen Kirchen= und Haus = Collecte innerhalb des hiesigen Regierungs = Departements, zum Wieder = Aufbau des durch Sturm=Wind umgeworfenen Schul = Hauses und der Wirthschafts = Gebäude in dem Dorfe Nistiz, Guhrauschen Creises, genehmigt. Wir beauftragen daher die Herren Landräthe und den Magistrat hieselbst, die Einsammlung der Haus = Collecte, und die Herren Superintendenten die Einsammlung dieser Kirchen = Collecte in allen lutherischen Kirchen dergestalt zu veranlassen, daß die Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten = Casse abgesandt werden können.

S. C. II. März 352. Breslau den 30. März 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XV. —

Breslau, den 16ten April 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 7. Jahrg. 1817. enthält:

(Nro. 410.) Die Verordnung der den Civil-Beamten beizulegenden Amts-Titel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7ten Februar 1817.

(Nro. 411.) Die Verordnung wegen Einführung des Staats-Raths. Vom 20sten März 1817.

Des Königs Majestät haben in Folge der Organisation der Provinzial-Behörden zu resolviren geruht, auch der Ober-Rechnungs-Revisions-Behörde eine der jetzigen Ausdehnung der Monarchie angemessene, mit den allgemeinen Organisations-Grundsätzen übereinstimmende Einrichtung zu geben, und deshalb mittelst einer unterm 13. März v. J. an des Herrn Staats-Canzlers Durchlaucht erlassenen Cabinets-Ordre den Wirkungs-Creis und die Verfassung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer anderweit angeordnet.

 Auf

Auf den Grund derselben wird nun der Königl. Regierung folgendes bekannt gemacht:

1) Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist in zwei Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bei der Ersten alle aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen, und bei der Zweiten alle aus den Provinzen Sachsen, Westphalen und am Rheine herrührenden, zum Ressort der Ober-Rechnungs-Kammer gehörigen Geschäfte bearbeitet werden.

2) Jede dieser Abtheilungen soll unter der Benennung:

„Königl. Ober-Rechnungs-Kammer I. Abtheilung oder II. Abtheilung"

für sich bestehen, und eine ganz gleiche Befugniß haben.

3) In allen zu den speziellen Geschäften beider Abtheilungen gehörenden Angelegenheiten vollzieht jeder Präsident für sich die nöthigen Ausfertigungen.

Dagegen tritt bei allgemeinen Grundsätzen und generellen Bestimmungen eine gemeinschaftliche Berathung und Vollziehung ein.

4) Für die erste Abtheilung ist der bisherige Präsident Herr von Schlabberndorff als solcher bestättigt, für die II. Abtheilung aber der Herr Geheime Staatsrath v. Beguelin zum Präsidenten ernannt worden.

5) Die Ober-Rechnungs-Kammer ist wie bisher unmittelbar dem Herrn Staats-Canzler untergeordnet.

6) Das Rechnungswesen aller und jeder Staats-Fonds und solcher daraus dotirten öffentlichen Anstalten, bei welchen die Zuschüsse aus Staats-Cassen die alleinige oder Haupt-Einnahme ausmachen, wird ohne Ausnahme der Revision der Ober-Rechnungs-Kammer unterworfen; auch sollen ferner alle Administrations-Etats, von welchen die Rechnungen zur Ober-Rechnungs-Kammer gelangen, derselben mit vorgelegt werden.

Die Ober-Rechnungs-Kammer erhält diese Etats durch das Ministerium der Finanzen, welchem solche ohne alle Ausnahme durch die Chefs der verschiedenen Landes-Administrationen im Entwurf zugesandt werden, revidirt selbige, theilt denselben die stattgefundenen Erinnerungen bei der Rückgabe zur weitern Veranlassung mit, und sieht hiernächst bei Revision der Rechnungen darauf, daß die Erinnerungen gegen die Etats erledigt worden sind.

7) Da-

7) Dagegen haben sich des Herrn Staats-Canzler Durchlaucht nachträglich im Allgemeinen mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer darüber einverstanden erklärt, daß die Etats und Rechnungen derjenigen Institute und Cassen, welche nicht für Rechnung des Staats, oder mit dessen Gewährleistung administrirt werden, nicht zur Prüfung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gehören. Darunter werden nach der Erklärung der letztern solche Institute und Cassen verstanden, welche
   a) durch ihre eigene Fonds bestehen, und nach deren Verhältniß sich entweder ausdehnen oder einschränken,
   b) Beiträge der Einsassen erhalten, die allein zu diesem Behuf besonders erhoben und verwendet werden, und
   c) bestimmte Zuschüße aus Staats-Fonds empfangen, die nicht die Haupt-Einnahmen dieser Cassen ausmachen, und keiner Veränderung nach dem Bedarf unterworfen sind.
8) Die nicht zur Allerhöchsten Vollziehung gelangenden Etats werden von dem Finanz-Minister, mit den betreffenden Ministern oder obern Chefs der verschiedenen Verwaltungs-Zweige gemeinschaftlich, oder insofern sie blos in die Finanz-Verwaltung einschlagen, von dem Finanzminister allein vollzogen.
9) Die Minister und obern Chefs, denen die Leitung einer Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, dafür einzustehen, daß alle Erinnerungen der Ober-Rechnungs-Kammer, entweder durch den Etat bereits erledigt sind, oder daß solche, insofern ein Bedenken dabei obwaltet, zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden.
10) Die Monita der Ober-Rechnungs-Kammer, welche von ihr bei Revision der Etats oder Rechnungen gemacht sind, können nur durch vollständige Erledigungen erhoben werden, und keine andere Behörde ist berechtigt, ein solches Notat nieder zu schlagen.

Die Behebung eines nicht zu erledigenden Monitums bleibt Seiner Durchlaucht dem Herrn Staats-Canzler allein überlassen, oder es muß in wichtigen Fällen die Entscheidung Sr. Majestät des Königs eingeholt werden.

Hiernach hat sich nun nicht nur die Königl. Regierung das nunmehrige Verhältniß und den Wirkungs-Creis der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu merken, und in vorkommenden Fällen zur Achtung zu nehmen, sondern auch die Unterbehörden und Einwohner durch die Amtsblätter davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin den 22. Februar 1817.

Der Minister der Finanzen.
(gez.) v. Bülow.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 88. Betrifft die Abgabe vom Blei-Zucker aus der Fabrik zu Carlsstadt beim Eingange in die Städte.

Zur Beförderung des Absatzes der Bleizucker-Fabrik des von Sprockhoff in Carlsstadt bei Militsch, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bestimmt:

daß der in dieser Anstalt bereitete Bleizucker bei seinem Eingange in die Städte Schlesiens nur einer Verbrauchs-Abgabe von Einem Thaler und Zwölf gute Groschen für den Centner, mit Einschluß des Uebertrages, unterworfen seyn soll.

Dies wird den sämmtlichen uns untergeordneten Accis- und Zoll-Aemtern hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

A. II. XII. 71. April. Breslau, den 7. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 89. Wegen der Ausfuhr des inländischen Schießpulvers.

Es ist das bisherige Verbot der Ausfuhr des inländischen Schießpulvers aufgehoben worden.

Dies

Dies wird in Gemäßheit eines Rescripts der Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 11ten v. M. dem Publikum und den sämmtlichen Accis- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. II. XII. 70. April. Breslau, den 7. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 7. Betreffend die Porto-Freiheit der Justiz-Sachen.

Es wird ungern bemerkt, daß die Unter-Behörden in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts in den Berichten, welche nach den Gesetzen die Porto-Freiheit genießen, das Rubrum, worauf sich die Porto-Freiheit gründet, nicht deutlich und bestimmt auf das Couvert setzen, sondern sich mit allgemeinen Rubris von herrschaftlichen Dienstsachen, Justiz-Sachen u. s. w. begnügen, oft auch diese nicht einmal deutlich ausschreiben, sondern blos durch die Anfangsbuchstaben bezeichnen.

Dieses ist der Vorschrift zuwider, nach welcher in Generalibus nur die Rubra:

Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sachen, und
Herrschaftliche Justiz-Tabellen-Sachen, und

in einzelnen Sachen die Rubra:

Herrschaftliche Fiscalia,
Privat-Fiscalia,
Armen-Sachen,
Unvermögende Inquisiten-Sachen u. s. w.

die Porto-Freiheit begründen.

Diese Rubra haben sämmtliche Unter-Behörden und Beamte deutlich und vollständig ausgeschrieben, in den dazu geeigneten Fällen auf das Couvert zu setzen, widrigenfalls ihnen solches zurück geschickt, und sie das angesetzte Porto zu bezahlen haben werden. Breslau den 18. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro.

Nro. 8. Betreffend die Führung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit eine von den Königl. hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen zu Berlin, in Betreff der Führung der Erbschafts-Stempel-Tabellen dahin ergangene Festsetzung:

1) daß zur Erleichterung der Revisions-Controlle in Fällen, wo die Regulirung einer Erbschaft von einer incompetenten Behörde der competenten Gerichtsstelle übergeben wird, und wo die erstere in ihrer Erbschafts-Stempel-Tabelle anzuzeigen hat: quo dato dies geschehn? das competente Gericht bei Aufnahme solcher Fälle ganz kurz die Worte:

„ex notificatorio des rc. Gerichts d. d. den rc.

oder nach Umständen:

„ex delegatione des rc.

beifüge,

so wie auch, daß wenn ein Erbfall an ein Patrimonial-Gericht abgegeben wird, außer dem Namen des letztern auch der Name des Creises, in dem es liegt, mit aufgeführt werde,

2) daß von jedem einzelnen Gericht besondere Erbschafts-Stempel-Tabellen geführt, auch besondere Acten darüber angelegt und solches mit dem 1. Jan. 1817 angefangen werde; daß ferner Justitiarien, welche mehrere Gerichts-Aemter verwalten, von diesen verschiedenen Gerichts-Aemtern künftig nicht Eine Tabelle, sondern daß von jedem einzelnen Gericht eine besondere Erbschafts-Stempel-Tabelle geführt und besondere Akten darüber angelegt werden, es wäre denn, daß ein und dasselbe Gerichts-Amt mehrere Ortschaften unter sich begriffe;

3) daß künftig in Fällen, wo nach dem Allgemeinen Landrecht Pars II. Tit. 1. §. 622, 627 und 647 ein überlebender Ehegatte den ganzen Nachlaß ab intestato erbt, jedesmal besonders bemerkt werde: daß solches in Ermangelung naher Verwandten geschehn, oder daß keine nahe Verwandte vorhanden seyen, weil in der Regel der überlebende Ehegatte nicht das ganze nachbleibende Vermögen erben kann,

zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 21. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der catholische Schul-Adjuvant Carl Hoffmann in Pohlanowitz Breslauschen Creises, zum Schullehrer daselbst.

Der lutherische Privat-Lehrer Johann Gottfried Knoll, zum Lehrer bey dem Knaben-Hospital in der Neustadt zu Breslau.

Todesfall.

Der Organist Renner in Mollwitz, Briegschen Creises.

Belobung

der Gemeine Sulckau Guhrauschen Creises, wegen der Obst-Cultur.

In Verfolg der vor einigen Wochen durch das Amtsblatt erlassenen Aufmunterung zur Obstbaumzucht, kann die unterzeichnete Regierung nicht umhin, den Einwohnern des Dorfes Sulckau Guhrauschen Creises, wegen des regen Eifers, womit sie sich, nach Anzeige des Landräthlichen Officii, der Obst-Cultur befleißigen, nicht unbedeutende Obst-Gärten anlegen, und solche sehr fleißig und regelmäßig pflegen, ihre besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben und sie hierdurch öffentlich zu beloben, in der Hoffnung, daß sie selbst sowohl als mehrere Gemeinden sich solches zur fernern Aufmunterung werden gereichen lassen.

I. A. 82. April I. Breslau, den 3. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Der zu Gnadenfrei gestorbene Schneidermeister und Haus-Besitzer, Daniel Gottlob John, hat in seinem Testamente, auf den Fall der Wiederverheirathung seiner Frau, der Gemeinde Diaconie zu Gnadenfrei 100 rthlr. und der Unitäts-Kinder-Anstalt ebenfalls 100 rthlr. Courant ausgesetzt.

Ge-

Getraide- und Fourage-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro März 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Courant-Werth.

Namen der Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Waizen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Roggen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Gerste gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Hafer gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Heu pro Ctnr. rt.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	gr.	pf.	Anmerkungen.
Breslau	3	9	6	2	20	—	2	13	6	2	8	5	1	20	3	1	15	6	1	6	10	1	4	6	1	1	3	7	10	3	
Brieg	3	4	1	2	17	—	2	7	7	2	6	11	1	18	5	1	17	9	1	2	1	1	1	5	1	2	4	5	17	2	
Creuzburg	3	6	—	3	3	—	2	6	—	2	3	—	1	15	6	1	12	6	—	22	6	—	18	6	—	23	4	5	16	—	
Guhrau	3	23	8	3	21	6	2	6	9	2	5	1	1	14	9	1	13	8	—	23	3	—	22	6	—	14	2	5	3	5	
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	6	5	—	—	
Namslau	3	7	9	3	4	5	1	20	10	1	19	2	1	15	10	1	9	10	1	2	9	—	23	3	—	14	11	3	7	9	
Neumarkt	3	8	—	3	—	—	2	10	2	2	6	6	1	18	2	1	17	5	1	3	7	1	2	2	1	—	1	5	3	5	
Oels	3	13	3	2	19	10	2	7	8	2	4	5	1	14	7	1	12	—	1	2	11	1	1	3	—	16	10	5	17	1	
Ohlau	3	13	8	2	19	2	2	11	—	2	9	3	1	17	8	1	15	10	1	4	5	1	2	11	—	—	—	—	—	—	
Prausnitz	3	7	9	2	11	10	2	9	4	2	6	10	1	19	8	1	17	7	1	1	5	—	22	6	—	17	2	5	3	2	
Reichthal	3	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	23	3	—	—	—	—	19	3	5	12	—	
Strehlen	3	7	10	3	3	5	2	12	4	2	4	5	1	23	—	1	17	7	1	1	11	1	2	7	—	—	—	—	—	—	
Wartenberg	3	3	8	2	16	—	2	6	2	2	—	—	1	10	11	1	5	1	1	2	—	—	20	8	—	19	3	5	4	—	
oder p. fractionem	3	8	$9\frac{1}{6}$	2	23	$3\frac{6}{11}$	2	6	$9\frac{1}{3}$	2	4	$6\frac{6}{11}$	1	16	$8\frac{3}{4}$	1	14	$\frac{9}{11}$	1	2	$\frac{11}{12}$	1	—	$2\frac{5}{11}$	—	19	$8\frac{8}{11}$	5	8	$6\frac{9}{11}$	

Breslau, den 5. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Breslau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVI. —

Breslau, den 23sten April 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 90. Bestimmungen, die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Landwehrmänner betreffend.

Durch die unterm 10. December v. J. Allerhöchst vollzogene Instruction für die Herren Inspecteure und Commandeure der Landwehr sind mehrere allgemeine, die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Landwehrmänner betreffende Bestimmungen in folgender Art festgesetzt worden, welche einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen:

Betreffend die Eintheilung und Formirung der Landwehr.

1) Die in die Compagnie-Bezirke commandirten Feldwebel erhalten von den Orts-Behörden das namentliche Verzeichniß der in den verschiedenen Orten des Bezirks befindlichen Wehrmänner. Es wird aus denselben das erste Aufgebot zu der vorgeschriebenen Stärke, und von den übrig bleibenden nach ihrem Alter das zweite Aufgebot formirt, und so die Zahl dessen, was noch zu stellen ist, ausgemittelt.

Aerztliche Hülfe für kranke Landwehrmänner.

2) Der Bataillons-Chirurgus, dessen ganze Wirksamkeit zwar vorzugsweise erst dann eintritt, wenn die Bataillons und Escadrons zusammen sind, unterzieht sich jedoch auch außer der Uebungszeit der Heilung der nicht allzuentfernten kranken Wehrmänner, wobei bemerkt wird, daß diese, wenn sie allzuentfernt von dem Bataillons-Chirurgus sind, von den Civil-Aerzten in ihrer Heimath unentgeltlich, jedoch gegen Verabreichung der Arznei-Kosten, behandelt werden sollen, in so fern sie sich entweder an dem Wohnorte des Stadt- oder Kreis-Physici befinden, oder sich dahin begeben wollen, und in so fern dieselben wirklich nicht des Vermögens sind, die Kur-Kosten bezahlen zu können. Die Arznei-Kosten fallen immer dem Wehrmann zu. Ist derselbe aber außer Stande, diese zu bezahlen, so kann er allein auf diejenige allgemeine oder örtliche Unterstützung Anspruch machen, welche auch andern Armen seines bürgerlichen oder bäuerlichen Verhältnisses zusteht.

Betreffend schriftliche Ausfertigungen für Landwehrmänner in Dienst-Angelegenheiten.

3) Nächst dem, daß dem Compagnie-Bezirks-Feldwebel die Anfertigung und Einsendung der Listen von den Wehrmännern seines Bezirks von beiden Aufgeboten obliegt, ist derselbe auch verpflichtet, alle schriftliche Ausfertigungen, die ein Wehrmann seines Bezirks in dienstlichen Beziehungen bedarf, ohne Unterschied, von welcher Truppen-Gattung derselbe ist, unentgeltlich anzufertigen.

Jurisdictions-Verhältnisse der Landwehr.

4) Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

5) Rechtsverhältnisse der beurlaubten Landwehr-Officiere, die nicht durch unmittelbare Dienstvergehungen erzeugt wurden, gehören nicht zur Beurtheilung der Staabs-Officiere und Inspecteure, sondern vor die Civil-Gerichtshöfe, und haben die Officiere, nach der darüber gegebenen Bestimmung, den Gerichtsstand der Eximirten.

6) In

6) In reinen Militair = Disciplinar = Angelegenheiten ist der Landwehr=Officier allein der Militair = Jurisdiction unterworfen, in dem diese, so wie andere nur auf das Verhältniß als Officier sich beziehende Angelegenheiten, entweder vor das, nach §. 77. der Landwehr = Ordnung, jährlich zusammentretende Ehren=Gericht, oder vor ein Kriegs = Gericht gehören.

7) Die Verbrechen der Landwehrmänner zerfallen in drei Abtheilungen:

a. in solche, welche sie während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begehen;

b. in militairische Dienstvergehungen der nicht zusammengezogenen Landwehr. Hierzu gehören:

1. Desertion, oder Entweichung aus der Heimath in der Absicht, sich dem Militair = Dienst zu entziehen.

2. Insubordination gegen Militair = Vorgesetzte in Dienst = Angelegenheiten. Ein solches Insubordinations = Vergehen kann aber nur durch Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten Dienst=Befehl, der durch außerordentliche Dienstverhältnisse nöthig wurde, herbeigeführt werden.

Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen gehört keinesweges hierher.

c. In diejenigen, welche bei Ausübung der Gewerbe, und in bürgerlichen Verhältnissen des Landwehrmannes verübt werden.

Die unter a und b angegebenen Vergehen gehören zur Beurtheilung der Militair = Gerichte; dagegen wird über die unter c bezeichneten Vergehen von den Civil = Gerichten des Landwehrmannes, jedoch mit Rücksicht auf die durch die Kriegs = Artikel vorgeschriebene Art der Strafen, erkannt.

8) In den ad c. erwähnten Vergehungen können die Civil = Gerichte erkennen:

a. auf Geld=,
b. auf Arrest=, und
c. auf Festungsstrafe,

beide letztere mit und ohne körperliche Züchtigung, je nachdem solche durch die Kriegs = Artikel für gewisse Vergehen bestimmt, und mit dem strengen Arrest und

der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Fall wird aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civil-Gerichts in die 2te Classe des Soldaten-Standes versetzt, ohne welche Versetzung keine körperliche Züchtigung statt finden darf.

9) Die verhängte Geldstrafe kann der Landwehrmann ohne weiteres erdulden. Den zuerkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Orts erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches allein für entehrende Verbrecher bestimmt ist.

10) Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestanten während des Arrests fallen dem Wehrmann, oder bei dessen Unvermögen demjenigen zu, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der Untersuchungs-Kosten bei Civil-Personen überhaupt obliegt.

Eben so wird es auch mit denen bei Untersuchungen vorfallenden baaren Auslagen gehalten. Wird bei den Gerichten auf eine strengere Strafe, als das gewöhnliche Gefängniß, nämlich auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt, so erleidet diese letztgenannten Strafen der Landwehrmann entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Straf-Section, in welche Strafarten dann die Zuchthaus- oder Festungsstrafe durch das nächste Militair-Gericht, nach der darüber ertheilten allgemeinen Bestimmung, verhältnißmäßig verwandelt, und der Arrestant deshalb durch das Civil-Gericht, zur Vollziehung der Strafe, an das Militair-Gericht abgeliefert wird.

Bei einem Unter-Officier tritt statt des strengen Arrests, nach Vorschrift der Kriegs-Artikel, entweder ein verlängerter mittlerer Arrest ein, oder der Verbrecher wird degradirt.

11) Die Verpflegung während der Arrest-Zeit geschieht ebenfalls immer auf Kosten des Verurtheilten, oder desjenigen, welcher dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

12) Sobald die Festungsstrafe von 6 Monaten bis über ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden, welches aber von Seiten des Militair-Gerichts geschieht.

13) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung kann niemals öffentlich statt finden, und nur durch den Kapitain oder Kommandeur der Kompagnie, dem Feldwebel oder einem Unter-Officier zur Vollziehung aufgetragen, auf eine andere Art aber nicht vollstreckt werden.

Der Feldwebel der Kompagnie muß bei der Bestrafung zugegen seyn, sobald diese anderswo vollzogen wird, und davon dem Kapitain der Kompagnie, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Officier derselben, Anzeige machen, der hiernächst den Bestraften in das Strafverzeichniß aufnimmt.

14) Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienste der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so steht der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denselben mit 24stündiger bis 3tägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift unter Nro. 9. ein, wegen Bestrafung angesessener Wirthe aber, in so fern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei der Bestimmung des §. 232. und f. Tit. 7. Theil 2. des allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

15) Wenn ein Landwehrmann eine Strafe verwirkt, die nach den Kriegs-Artikeln die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, also hier aus der Landwehr, nothwendig macht, und wodurch derselbe unfähig wird, das Bürgerrecht zu erhalten, so wird dieß, gleich wie es bei den Soldaten des stehenden Heeres in diesem Falle geschieht, durch die Amts-Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Betreffend Reisen und Wohnorts-Veränderungen der Landwehr-Officiere und Landwehrmänner.

16) Daß ein Landwehrmann seinen Wohnort verändern darf, ist schon durch §. 12. des Gesetzes vom 3. Sept. 1814 bestimmt, und von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern durch das Rescript vom 15. October v. J. wiederholt erklärt worden. Damit jedoch die hierbei nöthige übersichtliche Ordnung aufrecht erhalten werde, wird rücksichtlich der in ihre Heimath entlassenen Landwehrmänner folgendes verordnet:

Jeder Landwehrmann ist verpflichtet, seinen Urlaubspaß sofort an die Orts-Behörde zur Aufbewahrung abzugeben. Diese Abgabe geschieht in den Städten an

an den Polizei=Vorsteher, und auf dem platten Lande an die Dorf=Schulzen. Will hiernächst der Landwehrmann seinen Wohnort innerhalb des Preußischen Staats verändern: so meldet er sich zuerst bei der genannten Orts=Behörde, und erhält den dort in Verwahrung gegebenen Urlaubspaß zurück.

Jeder Landwehrmann muß sich sodann auch vor dem Abgange bei dem Feldwebel seines Bezirks melden, damit dieser es in seinem Dienstschein, so wie in den Listen, bemerken kann, und würde derselbe im Unterlassungsfalle den Verdacht böslicher Entfernung auf sich laden, und eine Untersuchung sich zuziehen.

In derselben Art hat der Wehrmann sich bei seiner Ankunft in dem neuen Bezirk bei dem dortigen Feldwebel, so wie bei der Orts=Behörde zu melden, indem er sogleich in die Landwehr des bezogenen Kreises eintritt. Wird bei diesem Umziehen eine Veränderung an der Montur, am Kragen und an den Aufschlägen nöthig, so hat der Wehrmann diese sogleich nach seiner Ankunft in dem neuen Wohnorte, und zwar auf seine Kosten zu bewirken.

17) Wenn Officiere ihren Wohnort in einem andern Bezirk nehmen wollen, so haben sie dies ihrem Bataillons=Kommandeur anzuzeigen, und sie gehen alsdann zu dem Officier=Corps ihres neuen Wohnorts über. Ist die Versetzung in ein anderes Regiment erforderlich, so muß auf dem gewöhnlichen Wege die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. Beurlaubte Landwehr=Officiere bedürfen außer der Uebungs=Zeit zu ihren Geschäfts=Reisen innerhalb der Provinz keinen Urlaub, sie müssen aber stets hinterlassen, wo sie zu finden sind.

18) Außer der Uebungs=Zeit können die Wehrmänner ihrer Gewerbe wegen ebenfalls ungehindert verreisen; wenn dieß jedoch außer Landes oder entfernten Provinzen auf länger als 4 Monate oder während einer Uebungs=Periode statt finden müßte, so hat sich der Wehrmann, außer bei seiner Orts=Obrigkeit, auch bei seinem Feldwebel zu melden. Niemand aber darf während zweyer auf einander folgenden Uebungs=Perioden beurlaubt werden.

Wie wir nun diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der dabei besonders interessirten, zum Dienst bei der Landwehr verpflichteten Individuen bringen, so fordern wir auch die Städtischen= und Kreis=Behörden zugleich auf, für deren pünktliche Beobachtung mit Aufmerksamkeit zu sorgen.

A. I. 6. April. IV. Breslau den 11. April 1817.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 91. Betreffend den Stall-Servis für die Capitains der Infanterie und Fuß-Artillerie.

In Verfolg der Entscheidung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 28sten v. M. wird sämmtlichen Magisträten und Servis-Deputationen hierdurch zur Nachricht und Achtung eröfnet: daß, ob gleich den Capitains der Infanterie und der Fuß-Artillerie, wenn sie sich ein Pferd halten, allerhöchsten Orts Eine Ration bewilliget worden ist, diese Verbesserung doch keine Ausdehnung auf die Gewährung des Stall-Servises in sich begreift und daher für selbige der Stall-Servis nicht liquidirt werden darf.

A. I. IV. 88. April. Breslau, den 11. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 92. Wegen des Stempel-Satzes für den Kalender in Duodezformat.

In der durch die Gesetzsammlung erschienenen, unterm 16ten Nov. v. J. durch das Amts-Blatt näher bekannt gemachten allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten August gedachten Jahres, wegen Stempelung sowohl der von Privat-Verlegern herauszugebenden, als der vom Auslande eingehenden Kalender, ist ein Stempelsatz für den Kalender in Duodez-Format nicht ausdrücklich bestimmt. Da nun ein Bogen in Duodez von gleichem Gehalte mit einem Bogen in Octav zu seyn pfleget; so soll nach einem hohen Finanz-Ministerial-Rescript vom 17ten März d. J. der Duodez-Kalender demselben Stempel, wie der Octav-Kalender unterworfen werden, und wird diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums hiermit gebracht.

A. II. XIV. 30. April. Breslau, den 12. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 93. Wegen der Zeit der Anwesenheit der Chaussee-Wärter auf ihrem Chaussee-Districte.

In dem diesjährigen Amts-Blatt Stück XIII. ist in der Verordnung Nro. 80.
die Dienstpflichten der Chaussee-Wärter betreffend,
ein Druckfehler eingeschlichen, wenn es darin heißt:

daß

daß die Chaussee-Wärter Nachmittags von 1 bis 5 Uhr auf ihrem Chaussee-District angetroffen werden sollen;

indem es statt 5 Uhr, 7 Uhr heissen muß.

A. II. 53. April. IV. Breslau, den 13. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 94. Wegen des Transports des Arsenits.

Bei den Versendungen von Arsenik ist verschiedentlich bemerkt worden, daß durch zu wenige Sorgfalt bei Verpackung desselben und durch Unachtsamkeit auf dem Transport die Fäßer schadhaft geworden sind, und Arsenik ausgestreut haben. Um der daraus entstehenden großen Gefahr vorzubeugen, sind sämmtliche Arsenik-Werke wiederholt angewiesen worden, dieses Gift nur in starke, besonders dazu auszuwählende Fäßer zu verpacken, deren Fugen inwendig mit derber Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verleimt sind. Außerdem ist die Einrichtung getroffen worden, daß jedem Faße eine eigene für jedes Jahr laufende Nummer eingebrannt, diese in gedruckte besondere Scheine eingerückt, und der Schein von dem Fuhrmann, welcher den Arsenik auf der Hütte ladet, zum Beweise der gehörig guten Beschaffenheit der Arsenik-Gebinde unterschrieben, und bei dem Bergamte aufbewahrt werden soll. Diejenigen Hütten-Officianten, welche diese vorgeschriebene Sicherheits-Maasregeln nicht beobachten, trifft eine Strafe von 10 bis 50 Rthlr.

Damit aber auch bei der Versendung allen Unglücksfällen begegnet wird; so wird, einem Circulare des Hohen Königl. Polizei-Ministeriums vom 1sten dieses gemäß, allen Fuhrleuten, Spediteurs und Lagerhaltern zur Pflicht gemacht, wenn unterweges, oder bei der Umladung Reifen abspringen oder sich schadhaft zeigen, sofort tüchtige an deren Stelle legen zu lassen. Eben so muß auf dem Frachtbrief der gefährliche Inhalt der Fäßer bemerkt, und ihnen selbst eine äußere Bezeichnung, daß Arsenik in ihnen befindlich, gegeben werden. Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht; und sämmtliche Polizei-Behörden, insbesondere aber die Grenz-Zoll-Aemter angewiesen, sorgfältig auf deren Beobachtung zu halten.

I. A. V. März 764. Breslau den 14ten April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 95. Verordnung, die Steuerung des Bettelns betreffend.

Ohnerachtet der so vielfältigen Verordnungen gegen das Betteln, und ohnerachtet in dem Publikando über die Corrections-Haus-Anstalt in Schweidnitz vom 28. Octbr. 1803 festgesetzet worden, daß arbeitsfähige Personen, die aus Arbeitsscheu betteln, und sich weder über einen bestimmten Aufenthalt, noch über einen erlaubten Erwerb hinlänglich ausweisen können, in das Corrections-Haus zu Schweidnitz abgeliefert werden sollen, müssen wir doch mißfällig bemerken, daß seit dem Eintritt der Theurung und seit der Stockung einiger Gewerbe das Betteln, namentlich der Handwerksburschen, sehr überhand nimmt; besonders bei dem großen Andrange von Handwerksburschen aus den angrenzenden fremden Landen. Dadurch werden nicht nur die Landes-Einwohner belästiget, sondern es wird auch ihr Eigenthum in Gefahr gesetzt. Um diesem Unfuge ernstlichst zu steuern, werden hiermit sämmtliche Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande gemessenst angewiesen, jeden Handwerksburschen zu bedeuten, daß das Betteln schlechterdings verbothen ist, daß wenn ein Handwerksbursche nicht Arbeit findet und ohne eine Gabe nicht fortkommen kann, er sich darum in den Städten an die Aeltesten seines Mittels und falls es in einer Stadt kein Mittel seines Gewerbes giebt, an den Magistrat zur nothdürftigen Unterstützung zu wenden hat, und daß wenn derselbe außerdem auf dem Betteln betroffen wird, es sey in den Städten, auf den Dörfern oder auf den Straßen, er entweder zu seinem Unterhalt bei dem öffentlichen Straßenbau gegen das gewöhnliche Tagelohn angestellt, oder wenn er dieses nicht will, als muthwilliger Bettler in das Corrections-Haus nach Schweidnitz abgeliefert werden wird.

Die Polizei-Behörden haben von jetzt an, wenn selbige Pässe der Handwerksburschen oder anderer Reisenden niedern Standes, die des Betteln verdächtig, visiren, darin diese Vorhaltung wörtlich zu vermerken. So wie sich derselben ohnerachtet der Paßinhaber über dem Betteln betreten läßt, ist demselben die Wahl zwischen dem Straßenbau und dem Corrections-Hause zu lassen; wenn er sich für den Straßenbau erklärt, so ist er dem Aufseher des nächsten Straßenbaues zu übergeben, und im Fall er aus Arbeitsscheu sich demselben nicht unterziehen will, ist er ohne alle Nachsicht ins Corrections-Haus zu Schweidnitz zu bringen. Bei eigener Verantwortlichkeit wird sämmtlichen Polizei-Beamten zur Pflicht gemacht, die wan-

wandernden Handwerksburschen genau zu beobachten, die bettelnden anzuhalten und den Polizei-Behörden zur Untersuchung zu stellen.

Was die übrigen arbeitsfähigen Bettler betrifft, so haben, da es in dem hiesigen Departement nicht an Gelegenheit zur Arbeit fehlt, die Polizei-Behörden ihnen solche zuzuweisen, und wenn sich ein Bettler demohngeachtet wieder beim Betteln betreten läßt, ihn entweder beim Straßen-Bau gegen Arbeitslohn anzustellen, oder ins Corrections-Haus bringen zu lassen.

Personen, die sich aus irgend einer Ursache ihren Unterhalt gar nicht oder nicht hinlänglich verdienen können, müssen nach Bedürfniß, wenn sie Orts-Arme sind, aus der Orts-Armen-Casse unterstützt werden, und sind sie Land-Arme, so werden sie aus der Haupt-Armen-Haus-Casse nothdürftig bedacht, oder in das Armen-Haus zu Kreuzburg gebracht werden.

Das Betteln ist schlechterdings nicht zu gestatten, und werden diejenigen Polizei-Beamten, die solchem nachsehen, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Zugleich fordern wir, damit dem Betteln in den Häusern gesteuert werde, das Publikum zu seinem eigenen Besten auf: keinem Bettler, der zum Betteln in die Häuser kommt, ein Allmosen zu verabreichen, sondern dergleichen Bettler vielmehr anzuhalten und dem nächsten Polizei-Officianten zu übergeben. Die Polizei-Behörden haben gegen dergleichen Bettler nach den oben gegebenen Vorschriften zu verfahren.

I. A. V. 82. April. Breslau, den 16. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 96. Betreffend den pünktlichern Betrieb der Begleitscheingeschäfte.

Wir haben wahrgenommen, daß schon durch längere Zeit die Begleitschein-Geschäfte Seitens der Accis- und Zoll-Aemter nicht mehr mit der gehörigen Ordnungsmäßigkeit und Pünktlichkeit betrieben werden.

Den sämmtlichen Accis- und Zoll-Aemtern unsers Geschäftskreises wird daher hiemit aufgegeben:

die

die Vorschriften der Begleitschein=Instruction vom 21sten September 1812 besser und pünktlicher als bisher bemerkt worden, zu erfüllen, darnach die eingehenden Begleitscheine sogleich in das Begleitschein=Register einzutragen, und beide, Begleitscheine und Register, monatlich prompt einzureichen; widrigenfalls diejenigen Aemter, welche sich noch fernerhin dabei saumselig bezeigen, und die Eintragung und Einreichung der Begleit=Scheine vorzögern, in eine unerläßliche Ordnungs=Strafe genommen, auch nach Befinden zur Untersuchung gezogen, und gesetzlich bestraft werden sollen.

A. II. XII. 772 März. Breslau, den 5. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 97. Betreffend die Maaß= und Gewichts=Angabe von mehreren Waaren=Artikeln in den Tertial=Subdivisions=Accise=Extracten.

In den von den Accise=Aemtern tertialiter einzureichenden Special=Accise=Subdivisions=Extracten, werden nachbenannte Artikel, als:

pag. 10. im VIII. Kapitel von Material= und Farbe=Waaren:

1) fremder Leinsaamen,
2) einländischer dito,
3) Cochenille,
4) Indigo,
5) Farbehölzer;

pag. 11. im IX. Kapitel von fremden Früchten und Gewürzen:

6) Cardomomme,
7) Muscaten=Nüsse,
8) Vanille und
9) Kümmel,

nach Thaler=Werth, Behufs der Versteuerung nachgewiesen, wogegen der daraus zu fertigende und an das Hohe Finanz=Ministerium einzusendende Haupt=Extract das Verzeichniß dieser Artikel nach Maaß oder Gewicht vorschreibt.

Damit nun die Anfertigung dieses Haupt-Extractes erleichtert werde, tragen wir sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unseres Geschäftskreises hierdurch auf:

in den tertialiter anhero einzureichenden Accise-Subdivisions-Extracten im achten und neunten Kapitel:

ad 1, den fremden Leinsaamen nach Tonnen,

ad 2, den einländischen dito nach Scheffeln,

ad 3, 4, 6, 7 und 8, Cochenille, Indigo, Cardamomme, Muscaten-Nüsse und Vanille nach Pfunden, und

ad 5 und 9, Farbehölzer und Kümmel nach Centnern, neben dem Werthe anzusetzen, und das Maaß oder Gewicht bei diesen Positionen deutlich in besagtem Extract mit der Feder einzuschalten; zugleich muß beim Indigo nach Positio 4, der feine vom Platt-Indigo separirt und jede Gattung besonders, ebenfalls nach dem Gewicht, nachgewiesen werden.

Indem wir den Accise-Aemtern die pünktlichste Befolgung dieser Anweisung hiermit aufgeben, gewärtigen wir, daß vom ersten Tertial dieses Jahres ab, der Vermerk des Maaßes und Gewichtes von den oben specificirten Artikeln in den Subdivisions-Extracten, jedesmahl deutlich neben dem Werth angegeben seyn werde.

A. II. XII. April 125. Breslau, den 10. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 98. Wegen Nachweisung der gewöhnlichen Löhnungen der Handwerker und Tagearbeiter.

In der Cirkular-Verordnung vom 18. Septbr. v. J. ist sämmtlichen Landräthlichen Officien und Magisträten aufgegeben worden, das Steigen und Fallen des Arbeitslohns in dem jedesmaligen Zeitungsbericht möglichst genau anzugeben und zu bemerken, wie hoch das gewöhnliche, nicht durch Urbarien, sondern durch freie Concurrenz bestimmte Lohn, eines Tage-Arbeiters im Creise ist. Ist das Lohn nach verschiedenen Gegenden des Creises verschieden, so muß diese Verschiedenheit nebst ihren Gründen, eben so das nach Verschiedenheit der ländlichen Beschäf-

schäftigungen verschiedne Lohn gehörig angegeben werden, z. B. welches Lohn in der Erndte, bei Teicharbeit, Grabenziehen, Holzeinschlagen, gegeben wird, auch ist das Lohn der vorzüglichsten Handwerker, als z. B. der Maurer, Zimmerleute, Ziegelstreicher anzugeben und zu unterscheiden, ob die Zahlung in Courant oder in Nominal-Münze gereicht wird.

Da die monathlichen Zeitungsberichte nur selten diese Nachrichten enthalten, so wird sowohl den Königlichen Landräthl. Offiziis als den Magisträten zur Pflicht gemacht, genau vorstehende Verordnung zu beachten, und diese Nachweisung in den jedesmaligen monathlichen Zeitungsbericht mit aufzunehmen.

I. A. V. 106. März. Breslau, den 14ten April 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 99. Wegen der in den Berichten zu übernehmenden Maaß- Gewicht- und Geldsummen, in Preuß. Maaß und Gewicht, und in Brandenburgschen Gelde.

Mit Bezug auf die in der Gesetzsammlung No. 356 den 15. Mai v. J. Seite 142 und seq. publicirte Maaß- und Gewichts-Ordnung für die Preußischen Staaten, wird den sämmtlichen Accis- Zoll- und Consumtions-Steuer- und den übrigen Abgaben-Beamten in Gemäßheit eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 8. Februar c. hiermit bekannt gemacht:

daß wenn selbige in ihren Berichten Maas- Gewicht- oder Geldsummen anzugeben haben, solche in Zukunft jedesmal in Preußischem Maaß und Gewicht und in Brandenburgischem Gelde zu übernehmen sind. Ist von Tarifsätzen die Rede, dann ist neben dem schlesischen Maaße, Gewichte und Gelde auch das Preußische Maaß und Gewicht und das Brandenburgische Geld zu bemerken.

Hiernach haben sich die sämmtlichen vorgedachten Beamten genauestens zu achten.

A. II. XII. März 617. Breslau, den 16. April 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 100. Wegen Verbesserung der Lage der Hebammen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verfügungen des hohen Ministeriums, ist wegen Verbesserung der Lage der Hebammen Folgendes festgesetzt worden:

1) Es

1) Es sollen von jetzt an, wie bereits in Ostpreußen geschieht, von jeder Trauung und Kindtaufen, von erster 3 ggr. und von letzterm 1½ ggr., sowohl in den Städten als auf dem Lande, durch die Geistlichen erhoben, und diese Beiträge zur Unterstützung der Hebammen verwendet werden.

2) Jede von der Behörde approbirte Hebamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, soll von allen Personal-Leistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl communal- als grundherrlichen und Königlichen, befreit werden, und nur, wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig seyn.

3) Die nach obiger Allerhöchster Cabinets-Ordre durch die Geistlichkeit vom 1. Mai d. J. an zu erhebenden Gelder von Trauungen und Kindtaufen, sollen in der Art verwendet werden, daß davon in jedem Kreise, einer jeden der zehn ärmsten, unterrichteten und approbirten Landhebammen, ein fixum von 10 Rthlr. jährlich bewilligt werde.

4) Hebammen in den Städten bedürfen in der Regel, wegen ihres bessern Einkommens keiner Unterstützung durch ein jährliches fixum, und ist es mithin hinreichend, wenn sie künftig zu ihrer Aufmunterung, mit der Entrichtung der Personal-Abgaben, welches hierdurch festgestellt wird, verschont werden. Doch sollen, wenn in kleineren Städten eben so arme Hebammen vorkommen sollten, wie auf dem Lande, dieselben nicht von dieser Unterstützung (10 Rthlr. jährlich) ausgeschlossen seyn.

In Städten, wo mehrere Hebammen sind, muß aber für ihren hinlänglichen Unterhalt in der Art gesorgt werden, daß nicht mehr, als nöthig sind, angestellt werden.

Sämmtliche Geistliche, Landräthe, Magisträte, Polizei-Behörden und Gemeinde-Obrigkeiten haben sich hiernach zu achten, und die Landräthe am Ende eines jeden Viertel Jahres, also Ende Juni, September, December und März, diejenigen Hebammen in Vorschlag zu bringen, welche quartaliter das Allerhöchst bestimmte Gehalt mit 2½ Rthlr. erhalten sollen, dessen Auszahlung hiernächst aus der Regierungs-Haupt-Casse verfügt werden wird. Sollten in einzelnen Fällen die Magisträte eine Stadthebamme mit diesem Gehalt betheilt wünschen, so haben sie ihre Anträge bei dem betreffenden Kreis-Landrath zu machen.

Die

Die gesammte Geistlichkeit aller Confessionen wird aber zur Erhebung dieser Beträge, von allen vorkommenden Taufen und Trauungen und deren Absendung am Ende eines jeden Quartals, mit ultimo Juni, September, December und März, an die betreffenden Kreis-Steuer-Aemter mit Beifügung einer speziellen Designation, angewiesen; die Kreis-Steuer-Aemter haben die Gelder in den ersten 10 Tagen des folgenden Monats an die Regierungs-Haupt-Casse, die Designation aber mittelst beizulegenden General-Designation an uns einzusenden. Von den von den Geistlichen zu fertigenden Designationen folgt das Schema bei.

Die Vorsteher der mosaischen Glaubensgenossen sind gleichfalls verbunden, von allen Eheverbindungen und Geburten eine Abgabe von resp. 3 ggr. und 1½ ggr. einzuziehen, und in den vorstehend benannten Terminen an die Kreis-Casse abzuführen.

A. I. IX. 308. Februar. Breslau, den 16. April 1817.

Königl. Preuß. Consistorium und Regierung.

Schema.

General-Nachweisung

von den in der Kirche zu N. N. im N. Kreise im ꝛc. Quartal geschehenen Trauungen und Kindtaufen, und der von solchen nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 zum Verbesserungsfond der Hebammen geleisteten Beiträge.

No.	Namen der Kirchen und des Kreises oder Stadt.	Datum, wenn die Trauung oder das Kindtaufen geschehen.	Namen der		Haben entrichtet					
			Getraueten.	Eltern des getauften Kindes.	von den Trauungen, à 3 ggr.			von den Kindtaufen, à 1½ ggr.		
					rtl.	ggr.	pf.	rtl.	ggr.	pf.
	A. Trauungen sind gewesen,									
1	u. s. w.									
	B. Taufen sind gewesen.									

N. N.

Namen des Pfarrers.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Creis-Physicus zu Wielun, Doctor Sattig, als Creis-Physicus im Trebnitzschen Creise.

Der Kaufmann und Böttchermeister Adam Beblo, und der Bürger und Schneidermeister Wenzel Mickschick zu Creutzburg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der invalide Johann Klimpel von dem Schlesischen Cürassier-Regimente Prinz Friedrich von Preußen, zum Chaussee-Wärter bei der Chaussee-Zollstätte zu Bohrau, Oelsnischen Creises.

Todesfall.

Der Probst und katholische Stadt-Pfarrer Carl Fischer in Glatz.

Bekanntmachung.

Wegen der an verdienstliche Personen vertheilten Ehrenzeichen.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6ten v. M. dem Administrator Menzel zu Brandschütz das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe, und dem Dreschgärtner Jäschke das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe, als Anerkenntniß der von beiden zur Zeit der großen Ueberschwemmung der Oder-Gegenden im Jahr 1813 ausgeführten muthvollen menschenfreundlichen Handlungen, zu ertheilen geruhet, und wird diese Allerhöchst verliehene Auszeichnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. I. 397. März II. Breslau, den 11. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVII. —

Breslau, den 30sten April 1817.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die letzte Bekanntmachung vom 18ten December 1815: die damals angeordnete Berichtigung der Zinsen von den noch in Circulation befindlichen Interims-Scheinen der Anleihe von 1½ Million Thaler, aus dem Edict vom 12ten Februar 1810. betreffend, wird hierdurch anderweit zur Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die Zahlung der Zinsen auf dergleichen Interims-Scheine für das Jahr vom 1sten Januar bis letzten December 1816, wie bisher, sowohl bei der Haupt-Seehandlungs-Casse hieselbst, als auch bei den Cassen der Banco-Comtoirs zu Breslau, und Königsberg in Preußen gegen Quittung und Präsentation der Originalscheine, worauf die geschehene Zinsenzahlung abgeschrieben werden muß, baar geleistet werden wird.

Künftig werden die genannten 3 Cassen die Zinsen auf die nur noch in geringer Anzahl vorhandnen Interims-Scheine bis zur erfolgten Zurückzahlung der Capitalien jährlich ununterbrochen und zwar nach dem 1sten Januar, gegen Präsentation der Scheine, fortlaufend zahlen.

Berlin, den 20sten März 1817.

Der Minister der Finanzen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 101. Wegen Erhöhung der Druck-Kosten für die zahlbaren Inserenden im Intelligenz-Blatt von 1 sgl. auf 1 ggr.

Bei dem fortwährenden Steigen der Druck- und Papier-Preise haben auch für den Druck des Intelligenz-Blattes und des Papiers zu demselben höhere Sätze bewilliget werden müssen; weshalb die bisherigen Gebühren für jede Zeile der zahlbaren Inserenden im Intelligenz-Blatt von 1 sgl. pro Zeile nicht mehr ausreichen. Selbige werden daher vom 1sten Mai d. J. an auf 1 ggr pro Zeile erhöhet werden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

A. I. V. April 55. Breslau, den 13. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 102. Betreffend die Concessionen zu öffentlichem Glücks- und Würfelspiel.

Das Hohe Königl. Polizei-Ministerium hat, durch die mehrseitigen Nachtheile des öffentlichen Glücks- Würfel- und Döpken-Spiels bewogen, mittelst Cirkulat vom 8. v. M. die unterzeichnete Königl. Regierung veranlaßt:

1) zu dergleichen Glücksspielen keine Concessionen weiter zu ertheilen oder zu erneuern,
2) die darüber etwa noch vorhandenen Concessionen einer Revision zu unterwerfen, und bei befundenen Mangel an Moralität des Inhabers oder andern gesetzmäßigen Gründen, sie den Inhabern abzunehmen, und da, wo dies nicht zulässig ist, die gütliche Aufhebung derselben versuchen zu lassen,
3) die Ortsbehörden anzuweisen, zum Betriebe dieses Spiels auch ihrer Seits keine Erlaubniß zu ertheilen, und
4) über die noch vorhandenen Concessionisten dieser Art die strengste polizeiliche Aufsicht zu führen.

Ob nun gleich Glücks- Würfel- und Döpken-Spiel seit Einführung der Gewerbefreiheit im hiesigen Departement nicht patentirt und geduldet werden, so können sich doch dergleichen Spieler aus andern Königl. Provinzen einfinden. In diesem Fall werden die Landräthl. Officia und sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, solche

che zum Ausweis ihrer Befugnisse anzuhalten, die diesfälligen Verhandlungen mit den Concessionen zur Vorbescheidung einzureichen, und bis solche eingeht, den Betrieb dieser Spiele nicht zu gestatten.

A. I. März. 763. V. Breslau, den 16ten April 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 10?. Betreffend das Abledern des gefallenen Viehes.

Die Hohen Königl. Ministerien der Finanzen, der Innern und der Polizei haben unterm 26. Februar d. J., auf Veranlassung mehrerer Anfragen in Absicht des Abdeckerei-Wesens, bestimmt:

1) daß keiner Scharfrichterei oder Abdeckerei eine Beschränkung der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, zu gestatten sey, und

2) daß die polizeilichen Vorschriften, die beim gefallenen Vieh in Rücksicht auf Vorbeugung von Seuchen oder in Hinsicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet, und den Abdeckern vorgeschrieben sind, auch in der Regel von den Einwohnern zu befolgen seyen, die gefallnes Vieh nicht vom Abdecker abledern lassen.

Diese Festsetzungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, und haben die Königl. Landräthl. Officia, die Königl. Polizei-Behörden und die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Magisträte darüber zu halten.

Bei dieser Veranlassung wird insbesondere den Einwohnern, welche ihr Vieh nicht durch den Abdecker abledern lassen, das Verbot des Abledern des am Milzbrande (Lungenbrand) gefallenen Viehs in Erinnerung gebracht, und werden selbige zur pünktlichen Beobachtung der bestehenden Vorschriften, wegen Anzeige von dem Erkranken der Hausthiere, zur Abwendung von Seuchen, und wegen des Vergrabens der Aeser, angewiesen.

P. V. XIII. April I. Breslau den 16. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro 104. Betrifft die Zinsenzahlung auf Lieferungs=Scheine.

Um den Inhabern der noch nicht eingelöseten, in erster Hand befindlichen Lieferungs=Scheine, auf welche, der Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte Stück XIII Seite 136 vom 12. März d. J. zufolge die Zinsen für das Jahr 1816 ganz oder halbjährlich gezahlt werden sollen, bei dieser Zinsenzahlung die möglichste Erleichterung zu verschaffen, sind die Kreis=Steuer=Cassen im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung bereits angewiesen, alle hierbei vorkommenden Erfordernisse und auch die Zahlung zu seiner Zeit für Rechnung der Königl. Regierungs=Haupt=Casse zu besorgen, und sind sie dieserhalb mit Instruction versehen worden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken benachrichtet: wie es jedem Inhaber der im Eingange näher bezeichneten Lieferungs=Scheine überlassen bleibt, sich wegen dieser Zinsen=Erhebung an die ihm zunächst gelegene Kreis=Steuer=Casse zu wenden. Es ist aber durchaus nothwendig, daß dieses so schleunig als möglich geschiehet, weil diejenigen Lieferungs=Scheine, welche bis Ende May c. nicht bei der Regierungs=Haupt=Casse eingegangen sind, zurückgewiesen werden müssen, und eine nachträgliche Zahlung dieser Zinsen dann erst Statt finden kann, wenn solche von höherer Behörde nachgegeben wird.

A. II. X. April 158. Breslau, den 23. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 105. Wegen Zurückweisung fremder Hausirer an der Grenze.

Nach der Amtsblatt=Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln No. 253 vom 5. Decbr. v. J. werden alle fremden Olitäten=Krämer, Scheerenschleifer, Topfbinder, Viehschneider und alle dergleichen fremde Hausirer, so wie auch Zitronen=Händler, die ohne vorherige Bestellung auf bestimmte Quantitäten Zitronen einführen und damit hausiren gehen wollen, desgleichen auch hausirende Weinhändler und Fuhrleute, welche ebenfalls ohne vorherige Bestellung und ohne ihre Weine auf bestimmte Abnehmer und Quantitäten deklariren zu können, mit ihren Weinen aufs Ungewisse hausiren gehen, nicht ins Land eingelassen, sondern es sind die Grenz=Polizei=Behörden und insbesondere die Grenz=Accise= und Zoll=Aemter dasigen Departements, bei Vermeidung von 5 bis 10 Rthlr. Strafe für jeden

jeden Contraventions-Fall angewiesen, alle dergleichen fremde Hausirer sofort an der Grenze zurückzuweisen, weil durch diesen Hausirhandel die Einsassen der Provinz nichts gewinnen, sondern vielmehr die polizeiliche Sicherheit dadurch gefährdet wird.

Den Accise- Zoll- und Polizei-Behörden und den Magisträten des hiesigen Regierungs-Departements wird solches hiermit bekannt gemacht, um auch ihrerseits auf die Befolgung dieser sowohl auf Gewerbe- als Sicherheits-Polizei wohlthätig einwirkenden Verordnung genau Acht zu haben.

Vorzüglich werden die Polizei-Behörden verwarnet, von der ihnen durch die Instruction vom 7. Februar 1812 nur für eintretende Noth-Fälle gestatteten Erlaubniß zur Ertheilung von Gewerbescheinen auf Blanquets vorsichtigern Gebrauch, als bisher geschehen ist, zu machen, und zugleich auf die Vorschrift der Amtsblatt-Verfügung No. 330 vom 19. Decbr. 1811 hiermit zurückgeführet, wornach an ausländische Hausirer und Künstler nur mit unserer zuvor einzuholenden Genehmigung Gewerbe-Scheine ertheilet werden dürfen. Auch müssen die Polizei-Behörden bei Ertheilung der Reise-Pässe an solche ausländische Gewerbetreibende vorsichtiger verfahren, damit dergleichen Pässe nicht zum verbotenen Handel im Lande zum Nachtheil der einländischen Kaufleute gemißbrauchet werden können.

A. II. XII. 31. April. Breslau, den 17. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 106. Betreffend die in die Accise- und Zollfrei-Etats aufzunehmenden Gegenstände, nur auf Päße, oder specielle Verfügungen.

Die Accise- und Zoll-Aemter unsers Geschäfts-Kreises weisen wir in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Finanz-Ministeriums vom 6. Februar c. hierdurch an: in den Accise- und Zollfrei-Etats künftig nicht mehr, wie bisher geschehen, diejenigen Gegenstände aufzunehmen, welche nach allgemeinen Gesetzen gefällefrei gehen, wie z. B. einländische Steinkohlen (siehe Accise-Tarif von 1788 S. 124) und Holz zu städtischen Ziegeleien, (siehe Accise-Reglement von 1756 §. 85 S. 75 und von 1787 §. 17 S. 33.) sondern nur diejenigen, welche auf besondere Verfügungen oder auf Päße frei paßirt worden sind.

A. II. XII. 181. April. Breslau, den 21. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 107. Wegen der von den Dorf-Gerichten zu führenden Gemeinde-Rechnungen.

Es ist zwar durch die Verfügungen vom 25sten März 1809, die unterm 24sten März 1777 ergangene und unterm 28sten Juni 1780 republicirte Verordnung in Erinnerung gebracht worden:

daß die von den Dorf-Gerichten zu führenden Gemeinde-Rechnungen bey jedem Jahres-Schluß vor der Guthsherrschaft mit Zuziehung des Justitiarii, oder wenigstens, in Verhinderung der erstern, von diesem allein abgenommen und attestiret werden sollen; daß solches geschehen, vom Justitiario dem Landrath des Kreises angezeigt und hiernächst von diesem hierüber Medio Februar, mit Ueberreichung der Atteste, berichtet werden soll.

Diese Verordnung scheint aber ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn, indem blos von dem Landräthlichen Officio Neumarktschen Kreises der Vorschrift gemäß verfahren worden, wodurch die unterzeichnete Regierung sich veranlaßt sieht, die erwähnte Vorschrift den Landräthen, Dominien und Justitiarien abermals in Erinnerung zu bringen. Für dies Jahr wird der Termin zur Einreichung dieser Atteste auf den 30sten May angesetzt; für die Zukunft aber ist der früher vorgeschriebene Termin genau inne zu halten.

Bey der Abnahme der Gemeinde-Rechnungen haben die Dominia und Justitiarien auf die Tilgung der während der letzten Kriege in manchen Dörfern etwa gemachten Gemeinde-Schulden zu sehen.

Bey dieser Gelegenheit wird nicht nur das öfters gegebene Verbot wiederholt, daß kein Dorf-Gericht sich beygehen lassen soll, außer den etatsmäßigen Königl. Abgaben ohne Genehmigung des Dominii, oder des Landraths, das Mindeste auf die Gemeinde zu repartiren und zu erheben, sondern es wird auch den Landräthen aufgegeben, bei Gelegenheit der Bereisung des Kreises sich selbst an Ort und Stelle von der ordentlichen Führung der Gemeinde-Rechnung zu überzeugen, und letztere sich zuweilen selbst, besonders von den Orten, wo ihnen bekannt, daß die Dorf-Gerichte bei Führung der Rechnungen unordentlich verfahren, oder sich gar ein verbotwidriges Ausschreiben erlauben, vorlegen zu lassen, selbige genau zu revidiren und die vorgefundenen Unordnungen abzustellen.

I. A. 1153. Febr I. Breslau, den 22. April 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 108. Betreffend die den Königlichen Cassen zur Last fallenden Criminal-Untersuchungs-Kosten.

Diejenigen Königl. und anderen Untergerichte, welche in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen die Bezahlung von Criminal-Untersuchungs-Kosten aus Königl. Cassen bei uns nachzusuchen haben, werden hierdurch angewiesen:

1) die Liquidationen genau nach den Vorschriften des Kosten-Regulativs d. d. Berlin den 10. Oktober 1815

(Amts-Blatt vom Jahr 1815 Seite 520 und folg.)

anzulegen, und in zwei Exemplaren einzureichen, zugleich aber

2) jedesmal die Untersuchungs-Akten beizufügen, und

3) im Begleitungs-Bericht mit Anführung der betreffenden Stellen in den Untersuchungs-Akten die Gründe bestimmt anzuzeigen, weshalb fiscus zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verbunden seyn soll.

Hierzu gehört der Nachweis:

a) daß das Verbrechen in einem namentlich anzuführenden Königl. Criminal-Jurisdictions-Bezirk begangen worden, und daß respective der Verbrecher seinen bestimmten persönlichen Gerichtsstand im Sinn des Gesetzes bei einem Königl. Gericht habe; (Criminal-Ordnung §. 623 und 624) ingleichen

b) daß der Verbrecher, bei der darüber jedesmal vorher erfolgten Ausmittelung wirklich unvermögend befunden worden sey, also die subsidiarische Verbindlichkeit des fiscus, als Gerichtsherrn, die Kosten zu tragen, wirklich eintrete;

Alle Criminal-Kosten-Liquidationen, die künftig ohne vollständige Beobachtung dieser Vorschriften an uns eingereicht werden, sollen den obengedachten Gerichten auf ihre Kosten zur Vervollständigung zurück geschickt werden.

A. II. 170. April VII. Breslau, den 25. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 109. Die Servis= und Brodt=Bonification an Soldaten=Familien betreffend.

In Verfolg einer Bestimmung des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 15ten d. M. wird sämmtlichen Landräthlichen Behörden, Proviant=Aemtern, Magisträten und Servis=Deputationen des hiesigen Departements mit Bezug auf die Bekanntmachung im XXXIII Stück der Amts=Blätter pro 1816 zu 244 zur Nachricht und Achtung eröfnet:

daß die den nicht in den Garnison=Orten der Väter befindlichen Soldaten=Familien bisher gewährten Servis= und Brod=Benificien, der frühern Bestimmung gemäß, mit dem 1sten May c. ein Ende nehmen, und davon nur die vor dem 1sten Januar 1810 Verheiratheten, und diejenigen, deren Familien=Väter bei den Armee=Corps in Frankreich stehen, ausgenommen sind.

I. A. IV. 234. April. Breslau, den 26. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen Polizei=Districts=Commissarii, Ober=Amtmann Otto zu Riemberg Breslauschen Creises, der Gutsbesitzer Kanabeus zu Heintzendorff.

In die Stelle des abgegangenen Polizei=Districts=Commissarii von Randow auf Wilckau Namslauschen Creises, der General=Pächter Dittrich zu Glauche.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann Benjamin Neumann zu Stroppen, ist auf anderweite 6 Jahre wiederum erwählt worden.

Der Apotheker Gottlieb Trautvetter und der Strickermeister Daniel Engler zu Brieg, zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst.

Der zeitherige hiesige Regierungs=Controll=Gehülfe Anisfeld, zum Creis=Cassen=Controlleur in Neumarkt.

Der invalide Ignatz Leppelt, zum Chaussee=Zoll=Einnehmer bei der Zollstätte zu Klein=Lauden Strehlenschen Creises.

Bekanntmachungen.

Wegen mehrerer zu Erlangung des Bürger-Rechts für unfähig erklärte Individuen.

Es sind nachbenannte Personen:

1) der Wehrmann Andreas Ruschkowski, des dritten Pommerschen Landwehr-Regiments, aus Danzig;
2) Andreas Jarosch, vom bisherigen 12ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, aus Proskau Oppelnschen Creises;
3) der Füsilier Ernst Druckschieß, des 13ten Infanterie-Regiments, aus Wehlau; und
4) Christian Schüßler aus Königsberg gebürtig,

in Folge begangener Verbrechen und kriegsrechtlicher allerhöchst bestättigter Erkenntnisse aus dem Soldaten-Stande ausgestoßen, und nach ausgestandener anderweitiger Strafe, zu Erlangung des Bürgerrechts für unfähig erklärt worden, welches hiermit zur Nachachtung sämmtlicher Magisträte bekannt gemacht wird.

I. A. XIII. 95. April. Breslau, den 22. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Der hiesige Kretschmer Giesel, hat ein ihm zugefallenes Legat von 20 rth. Courant, dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe überlassen.

Der in Namslau verstorbene Accise-Einnehmer Johann Friedrich Lachmund, hat in seinem hinterlassenen Testamente der dasigen Armen-Casse ein Legat von 100 rthlr. ausgesetzet.

Belobung.

Betreffend die glückliche Rettung der in die Oder gefallenen Brüder, Künzel, durch den Fischer Daniel Langner zu Brieg.

Die beiden Söhne des ehemaligen Schiffers Künzel zu Brieg, 20 und 16 Jahre alt, suchten kürzlich bei sehr hohem Wasserstande auf dem Oderstrohm schwimmende Reisiggebünde aufzufangen, der Kahn schlug um, und die Gefahr der Verunglückten war um so größer, als sie nahe vor dem Wehr, wo der Strohm vorzüglich reißend ist, hineinstürzten. Der Fischer Daniel Langner bemerkte das Sinken des Kahns von weitem, eilte sogleich herbei, und bewirkte die Rettung der beiden Jünglinge aus den Fluthen glücklich. Dafür gebührt dem wackern Langner öffentliche Belobung, und ist ihm auch eine Belohnung von 10 Rthlr. aus Königl. Cassen zu Theil worden.

I. A. V. März. 793. Breslau, den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 7ten Mai 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 110. Betreffend die Bekanntmachung einer neuen Rußisch-Kaiserlichen Paß-Verordnung.

Der Circular-Verfügung des hohen Königlichen Polizei-Ministerii vom 11ten dieses gemäß werden aus einer am 13ten Februar laufenden Jahres erlassenen Rußisch-Kaiserlichen Ukase, welche die neuesten Verordnungen für das Paßwesen im rußischen Reiche enthält, diejenigen Vorschriften, welche die Einwohner hiesigen Departements interessiren können, zur Kenntniß des Publicums gebracht:

1) „Alle vom Auslande Kommende müßen, die unten genannten Fälle ausgenom-„men, um über die Grenze durchgelassen zu werden, von Unsern, sich bei den „auswärtigen Mächten befindenden Ministern und andern Agenten, Pässe „besitzen."

2) „Die aus solchen Städten und Orten, in welchen wir keine Mißionen oder „Konsulate haben, Kommenden, müßen auf der Gränze Päße, die ihnen von den

„den Gouverneurs dieser Orte oder von den Ober-Befehlshabern ertheilt wer-
„den, vorzeigen; denn Pässe von Beamten, die jenen untergeordnet sind, von
„Land-Commissarien, Landräthen, so auch von Magisträten, werden nicht an-
„genommen."

4) „Die gemischten Unterthanen (sujets mixtes) und ihre Bevollmächtigten sind „von Unserer Seite zu ihrem Hinüberreisen mit Päßen derjenigen Gouvernements-Regierung zu versehen, wo sich das Vermögen dieser gemischten Unterthanen befindet, und mit solchen Päßen werden sie ungehindert herüber „und hinüber durchgelassen."

5) „Alle Pässe der Hereinreisenden müßen auf den Grenzpostirungen vorgezeigt „werden, und sind sie den oben festgesetzten Regeln gemäß ertheilt, so werden die Vorzeiger derselben ohne Aufenthalt durchgelassen, jedoch mit Ausnahme dessen, wenn über die Nichtzulassung irgend jemandes namentlich die „Vorschrift ertheilt worden."

6) „Diese Verfügungen werden auch auf alle Häfen in Betreff der in denselben „ankommenden Paßagiere ausgedehnt. Was die Schiffer und die Schiffsleute „betrifft, so werden dieselben nach der bisherigen Grundlage zugelassen."

7) „Alle diese Verfügungen treten in Wirkung für die aus den nähern Europäischen Orten kommenden binnen 2 Monathen, für die aus den entfernten, „nämlich aus Italien, Spanien und Portugal, binnen 4 Monathen von dem „Bestande dieses Ukases an gerechnet, der in den Zeitungen beider Residenzen „bekannt zu machen ist. Bis dahin aber sollen die über die Zulassung über „die Grenze jetzt bestehenden Verfügungen in ihrer Kraft verbleiben."

„Indem wir bei diesen Verfügungen über die Zulassung der Ausländer in „Rußland für nöthig finden, daß die Durchlassung der Leute verschiedener „Art aus Rußland, bei der durch unsere Gesetze gestatteten Freiheit dazu, auf „einförmigen und den Umständen mehr entsprechenden Grundsätzen begründet „sei, so verordnen Wir folgendes:"

8) „Von dem Tage der Erlassung dieses Ukases an, werden den über die Grenze „Abreisenden, sowohl den Ausländern als auch Unsern Unterthanen, nach der „auf die eingeführte Ordnung gehörigen Publication und Sicherheitsleistung, „die Päße von den Kriegs- und General-Gouverneurs, dort wo welche be-

find-

„findlich sind, erhellt; dort aber wo keine sind, oder wo sie abwesend sind, „erfüllen dies die Civil-Gouverneurs. Zu welcher Zeit jemanden solche Pässe „ertheilet werden, davon wird jedesmal das Polizei-Ministerium benach- „richtiget."

9) „Die Durchlassung der Gränzbewohner aus Rußland, die verschiedene Ge- „werbe, so auch derjenigen, welche das Fuhrmannswesen treiben, darf nicht „anders gestattet werden, als mit Zeugnißen Unserer Landbehörden; der all- „tägliche Verkehr der Gränzlandleute aber verbleibt bei der bisherigen Grund- „lage. Die gemischten Guthsbesitzer (proprietaires mixtes) aber, deren „Besitzungen durch die Gränzen durchschnitten werden, so auch ihre Hausbe- „dienten und Landbewohner, werden, nach Grundlage der zu Wien zwischen „Uns und Ihrer Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von „Preußen am ersten April und 3ten Mai 1815 abgeschlossenen „Tractate, das Recht haben, aus einem Theil einer solchen Besitzung nach „dem andern hinüber zu gehen, ohne Pässe nöthig zu haben."

I. A. V. 180. April. Breslau, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Regiernng.

Nro. 111. Wegen der unstatthaften Losreißung israelitischer Gemeinden von dem gemeinsamen Kirchen-Verbande.

Was auf Veranlassung eines von der jüdischen Gemeinde zu Glogau gemachten Antrages, von Seiten eines Hohen Königl. Ministerii des Innern mittelst Rescripts vom 17. Januar d. J. hinsichtlich des jüdischen Kirchen-Verbandes erlassen worden ist, wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

Wenn auch den jüdischen Glaubensgenossen, in Hinsicht der staatsbürgerlichen Verhältnisse, mit den übrigen Unterthanen gleiche Rechte beigelegt worden, so haben des Königs Majestät doch nirgends neue Secten unter diesen Glaubensgenossen anerkannt, im Gegentheil zu erkennen gegeben, daß Losreißungen von dem gemeinsamen Kirchen-Verband und Anlegung besonderer Synagogen, so wie getrennter Gemeinden, nicht statt finden sollen.

Besondere neue Schulen und Synagogen dürfen daher nicht errichtet werden.

Doch kann einzelnen Familien nicht verwehrt werden, bei Veränderung des Aufenthalts von ihrer bisherigen Synagoge sich zu trennen, und zur neuen Synagoge des anderweit gewählten Aufenthalts-Orts überzugehen, ohne daß eine Verbindlichkeit der Theilnahme an den gemeinsamen Kirchenlasten des ersten verlassenen Orts verbleibt, wogegen wegen der frühern Theilnahme und des aus derselben etwa entspringenden Anspruches, der Weg Rechtens, den verlassenen jüdischen Gemeinden offen steht.

A. I. XIII. 68. April. Breslau, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 112. Wegen der Vorspann-Gestellungen an einzelne Militair-Personen, welche durch Verwundungen gehindert, nicht marschiren können.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat in Erwägung, daß noch einige Verwundete in den Lazarethen am Rhein befindlich sind, die nicht füglich auf eine andere Art als durch Vorspann fortgeschafft werden können, mittelst Rescripts vom 12. März c. in Uebereinstimmung mit dem Hohen Königl. Ministerio festgesetzt, daß die Bestimmung, auf welche sich unsere Bekanntmachung vom 22. Juny v. J. im IX. Stück der Amtsblätter pro 1816 ad No. 61.

wonach diejenigen Militairs, welche durch Verwundungen dergestalt zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschiren können, zu ihrem Fortkommen ausnahmsweise Vorspann Behufs der Rückkehr in ihre Heimath gestellt werden soll,

gründet, noch auf das gegenwärtige laufende Jahr, jedoch wie sich von selbst versteht, ebenfalls gegen Vergütung des regulativmäßigen Vorspann-Satzes von 6 ggr. pro Pferd und Meile, aus Militair-Fonds, Anwendung finden soll.

Den sämmtlichen Herrn Landräthen und Magisträten wird dies zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nach einem besondern Rescript des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 12. d. M. diese Vorspann-Gestellung nicht für solche Fälle, wo invalide Militairs aus den Garnison-Oertern zu den Provinzial-Invaliden-Compagnien oder nach Hause mit Attesten, daß sie den Marsch dahin nicht zu Fuße machen können, von Seiten der Militair-Behör-

hörden entlassen werden, ausgedehnt werden darf, sondern die competente Behörde für ihr Fortkommen, ohne daß auf Vorspann-Gewährung rekurrirt werden darf, zu sorgen verpflichtet ist. Sollte letzteres jedoch innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich seyn, so werden darüber von den Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges in einzelnen Fällen besondere Verfügungen ergehen, und hiernächst die nöthigen Anweisungen von uns an die betreffenden Behörden erfolgen.

A. I. IV. 242. April. Breslau, den 28. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 113. Betreffend die Beifügung des Attestes über die Richtigkeit der angesetzten Meilen-Zahl bei den einzureichenden Vorspann-Liquidationen.

Wiewohl der Verfügung vom 12ten Novbr. v. J. im 30. Stück der Amts-Blätter ad 218. und im 31sten Stück, betreffend die Militair-Vorspann-Gestellung und Quittirung desselben, das Schema zu den davon einzureichenden Liquidationen und zu dem vorgeschriebenen Attest wegen der Richtigkeit der angesetzten Meilen-Zahl, beigedruckt ist, so sind doch zeither diese Liquidationen größtentheils ohne das erwähnte Attest eingereicht worden.

Das Hochlöbliche Vierte Departement im Königlichen Kriegs-Ministerio hat dieserhalb neuerdings Erinnerungen gemacht. Indem wir dies den Königlichen Landräthlichen Aemtern und übrigen betreffenden Behörden mit Hinweisung auf obige Verfügung und die derselben beigefügten Schemata hierdurch bekannt machen, wird denselben zugleich eröffnet, daß in Zukunft alle Liquidationen, in welchen das Attest der darin angegebenen Meilenzahl fehlen oder die überhaupt vorschriftsmäßig nicht angefertigt und belegt seyn sollten, auf ihre Kosten ohnfehlbar werden zurückgesendet werden.

A. I. 294. April IV. Breslau, den 2. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 114. Betrifft die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahr 1806 genossenen Immunitäten.

Nachdem des Königs Majestät über die Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 13. September 1815 und 11. März 1816, durch welche die

die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahr 1806 genossenen Immunitäten befohlen worden, die näheren Bestimmungen mittelst einer unterm 30. Januar d. J. an des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten v. Hardenberg Durchl. allergnädigst erlassene Cabinets-Ordre zu ertheilen, und solche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruhet haben; so werden in Verfolg der weitern Verfügungen der Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, vorläufig folgende Festsetzungen hiermit bekannt gemacht.

1) Die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Communal-Lasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit seyn.

2) Dieses soll namentlich auch auf die Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienst-Grundstücke gehalten, in eben dem Maaße wie vor dem Jahre 1806 Anwendung finden.

3) Die Befreiung der Geistlichen von den Communal-Lasten soll sich auch auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzial-Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften.

4) Es sollen

a) die Geistlichen, ihre Familien und ihr Gesinde, von der Personen-Steuer frei seyn. Dagegen soll

b) die Consumtions-Steuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen jedoch solche nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Consumtions-Steuer-Casse vollständig vergütigt werden.

5) Was wegen der Geistlichen angeordnet ist, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen.

Die Herren Geistlichen und Schullehrer unsers Geschäfts-Creises werden die in diesen Bestimmungen liegenden wohlwollenden Gesinnungen Sr. Majestät des Königs mit Dank anerkennen, und die von der unterzeichneten Regierung abhängenden Behörden werden sich, Behufs der genauen Ausführung dieser Allergnädigsten Verordnung nach diesen Festsetzungen in den sie treffenden Fällen aufs genaueste achten.

In welcher Art die den Herren Geistlichen und Schullehrern hiebei zugesicherte Vergütigung der von ihnen entrichteten Consumtions-Steuer zur Liquidation gebracht werden soll, darüber werden die nähern Anweisungen erfolgen.

P. XVII. 42. April. Breslau, den 3. May 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 115. Wegen der Zinsen-Zahlung auf Lieferungs-Scheine.

Im Verfolg des Publikandi vom 12. März d. J. Stück XIII. Nro. 76 dieses Amts-Blattes und in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern, betreffend die Zinsen-Zahlung auf Lieferungs-Scheine für die Perioden vom 1. Januar bis letzten December 1816 und resp. vom 1. Juli bis letzten December 1816 nach Maaßgabe der Zeit ihrer Ausfertigung, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß in Gemäßheit einer nachträglich eingegangenen höheren Bestimmung, auch die rückständigen Zinsen vom 1. Juli bis ultimo December 1815 auf diejenigen Lieferungs-Scheine bei der bevorstehenden Zinsen-Zahlung mit berichtiget werden, welche vor dem 1. Juli 1815 ausgefertigt worden und sich zur Zeit noch in der Ersten Hand befinden.

Hiernach ist Unsere Haupt-Casse instruirt.

Die ersten Inhaber dergleichen Scheine haben sich daher bei Einziehung der Zinsen hiernach zu achten.

A. II. Mai 466. I. Breslau, den 2. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarii von Seelstrang auf Striene, Wohlauschen Creises, ist der Major v. Hohberg auf Kleschwitz, in gleicher Qualität im 1. District angestellt worden.

In

In die Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarii von Siegroth auf Mittel-Langendorf, Wartenberg. Creises, ist der Major von Grollmann auf Bischdorff, in gleicher Qualität angestellt worden.

Der Pastor secund. Frisch in Schwiebus zum Pfarrer in Güntersdorff, Grünberg. Creises.

Todesfall.

Der Cassen-Canzellist Johann David Pletsch, bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Casse.

Bekanntmachungen.

Betreffend das von Lestwitzsche Fräulein-Stift zu Ober Tschirne.

Nach der Stiftungs-Urkunde des von dem Johanniter-Malthefer-Ordens-Ritter, Herrn Carl Rudolph von Lestwitz, zu Ober Tschirne Guhrauschen Creises errichteten Stifts für adeliche Fräulein, können sowohl schlesische als auch ausländische adliche Familien auf immer und ewi e Zeiten das Recht erwerben, eine neu zu errichtende Stelle in diesem Stift zu vergeben; und zwar eine schlesische Familie, wenn dieselbe ein Kapital von 6250 Rthlr., und eine ausländische, wenn dieselbe ein Kapital von 7500 Rthlr. an das Stift schenkt, wogegen sich die diesfällige Fundatistin, welche sich übrigens allen bestehenden Stifts-Regeln unterwerfen muß, aller Vortheile, welche die übrigen Stiftsdamen daselbst genießen, zu erfreuen hat. Da sich unter diesen auch eine jährliche baare Pension von 100 Rthlr. befindet, so kann das Fundations-Capital nach dem Zinsfuß von 4 pro Cent auch in dem Verhältniß niedriger seyn, als auf eine minder hohe Pension für die Fundatistin Anspruch gemacht wird.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir noch hinzu, daß wer sich von der Sache näher zu unterrichten wünscht, sich deshalb an den Herrn Landrath, Cammergerichts-Rath Grafen von Carmer auf Rützen, als ersten Curator des Stifts, oder auch an dieses selbst zu wenden hat.

I. A. XIII. Novbr. 16. 237. Breslau, den 25. April 1817.

Königliche Regierung zu Breslau.

Der

Der Ende März d. J. verstorbene Landschafts-Director Graf von Sauerma-Jeltsch, hat für die Armen auf den Laskowitzer Güthern 100 Rthlr., und für die auf den Jeltscher Güthern ebenfalls 100 Rthlr. zur baldigen Vertheilung unter sie vermacht, außerdem aber noch ein Legat von 1000 Rthlr. ausgesetzt, wovon die Interessen jährlich unter die Aermsten auf den genannten beiden Güthern vertheilt werden sollen.

Die Justiz-Rath Reginsschen Eheleute haben in ihrem hinterlassenen Testamente für die Armen der Gemeinde Klein-Wangern, bei Winzig Wohlauschen Creises, ein Legat von 50 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Einige Vorschläge zur Verminderung der nachtheiligen Folgen, welche bei Schaaf-Heerden nach dem Uebergange von der trockenen Fütterung zu der Hutung, in diesem verspäteten Frühjahre vielleicht entstehen könnten.

Die Witterung seit dem Sommer des verflossenen Jahres und der großen Theils nasse Winter lassen eine nachtheilige Einwirkung, besonders auf das von der Natur auf hochgelegene und trockene Weideplätze angewiesene Schaafvieh besorgen. Doch trafen diese Besorgnisse nur selten ein: die Egel-Krankheit kam nur in sehr wenigen Schäfereien vor; diejenigen, die sie heimgesucht, haben nicht unbedeutenden Verlust erlitten. Das gute Ueberwintern der Heerden war für nicht wenige Schäferei-Besitzer eine nicht ganz leichte Aufgabe, und noch jetzt erlaubt der zögernde Frühling nicht die volle Benutzung derjenigen Nahrungsmittel, welche in gewöhnlichen Jahren die Natur um diese Zeit, auch wohl mehrere Wochen früher, reichlich genug dargeboten hat. Das Schaafvieh kann da und dort wegen der anhaltenden Nässe und Kälte nicht so gut wie sonst genährt werden.

Die Schaafe werden bei den ersten hin und wieder, vielleicht zu frühzeitigen Weidetrieben, jedes grüne Futter gierig zu sich nehmen, und die Folgen des schnellen Ueberganges von der so langen trockenen Futterung zu der grünen dürften, besonders wenn die Nässe noch ferner vorherrschen sollte, nicht ausbleiben. Von

dem Verhüten, von dem Faulfressen, von den Koliken und Durchfällen, von dem Blutschlage, von der Egel-Krankheit, von der Lungenfäule und v. m. a. dürften sich dann Nachtheile äußern, wenn auch eine oder die andere dieser Krankheiten nicht sogleich in den ersten Wochen des Weidetriebes, sondern erst nach Monaten ausbrechen sollten.

Ist es bei irgend einer Thiergattung wahr, daß die schädlichen Einwirkungen auf ihren Organismus sich nicht sogleich deutlich äußern, so ist dies der Fall bei dem Schaafvieh, in welchem, als zu hitzigen Krankheiten weniger geneigt, die Krankheits-Keime oft lange schlummern, um mit desto grösserer Verheerung hervorzubrechen. Ist das Verhüten der Krankheiten irgendwo von großer Wichtigkeit, so ist dieses bei den Schaafen, bei denen die Heilung verschiedener Krankheiten oft sehr schwierig ist.

Jedem Schäfer ist bekannt: daß man dem Schaafvieh, um dasselbe an die grüne Weide nach und nach zu gewöhnen, vor dem Austriebe wenigstens in der ersten Zeit täglich etwas trock nes Futter reichen soll, daß man es auf tief gelegene nasse, oder mit Thau noch bedeckte Weide-Plätze u. s. w. nicht treiben soll. Während ungewöhnlich lang anhaltender Winterfütterung werden die Vorräthe auch bei sorgsamen Landwirthen zuweilen früh erschöpft, und nicht jede anerkannte Schädlichkeit läßt sich unter allen Umständen vermeiden. Mit welcher Begierde fallen nur sparsam oder nothdürftig genährte Heerden auch über nasse oder mit Thau bedeckte Kräuter her, welche gut genährte Heerden kaum anrühren.

Um die Folgen des eintretenden Fütterungs-Wechsels nach einem für die Gesundheit des Schaafviehes im Ganzen nicht günstigen Jahre einigermaßen zu verhüten, dürften folgende Rathschläge da und dort zu beachten seyn. Wo etwas trockenes und gutes Futter vor dem nicht zu frühzeitigen Austriebe täglich gegeben werden kann, sei es auch nur wenig, dort wird man sich Nutzen verschaffen.

In dieser Absicht können auch Körner mit Spreu gemengt und etwas angefeuchtet, oder geschrottene Körner auf Häksel gestreut, oder auch nur kleine Gaben von Erbsen, Bohnen, Wicken, die jedoch immer vorher aufgequellt seyn müssen, angewandt werden.

Außer

Außer dem bekannten Salzlecken werden dem Schaafvieh während den ersten Wochen des Weidetriebes Lecken aus folgenden Ingredienzien mit Nutzen gereicht, von denen man einige oder mehrere vorher zu Pulver gestoßen zusammen mengt, und in der bald zu beschreibenden Art giebt.

Das Wermuth-Kraut, die Schaafgarbe, das Cardobenedikten-Kraut, der Bitterklee, die Kalmus-Wurzel, die Raute, die Melisse, der Thymian, der Mayran, die Wacholderbeeren, und die in größeren Quantitäten nur selten zu habenden Roßmarien- und Salbey-Blätter, sind dem Schaafvieh eine angenehme und unter diesen Umständen nützliche Stärkung der Verdauungs-Organe zur Zeit des Futter-Wechsels.

Von diesen genannten Pflanzen nimmt man einige oder mehrere, bei welcher Wahl die Leichtigkeit der Beschaffung und die Neigung der Thiere zu berücksichtigen ist, vermengt, nachdem sie vorher zu Pulver gestoßen sind, dieselben zu gleichen Theilen nach dem Gewichte, und setzt diesem Gemenge etwas Kleien, oder nach Umständen auch Schrot, auch einiges Salz hinzu. Das Gemenge wird entweder in hölzernen Näpfen, oder den hie und da gebräuchlichen Tröglein vorgelegt, so zwar, daß zu jedem dieser Behälter mit einemmale nur so viele Thiere zugelassen werden, als einzelne Portionen in denselben hinein gegeben worden sind.

Von dem Pulver der Kräuter werden, ohne die Kleien oder den Schrot dazu zu rechnen, 1½ gewöhnliche Eßlöffel bis 2 derselben, auf ein erwachsenes Stück gerechnet. Etwa eine Stunde vor dem Austreiben werden diese Lecken vorgelegt.

Bei größerer Schwäche des Schaafviehes wird diesen Lecken noch fein gepulvertes nicht rostiges Eisen beigemischt, wovon auf 10 Stück ein Quentchen gerechnet wird.

Auch das weinsteinsaure Eisen (die sogenannten Eisenkugeln in den Apotheken) kann in Wasser aufgelöst unter diesen Umständen gegeben, und den Lecken beigemischt werden. Von diesem Letzteren rechnet man auf 12 Stück ein Quentchen und steigt damit allmälig. Man thut wohl, wenn der Gebrauch des Eisens nicht allzulange, nicht über 14 Tage fortgesetzt wird, um die Nachwirkung desto sicherer zu beobachten.

Die

Die gleich genannten Ingredienzien können in den bestimmten Gaben mit einigem Schwarzmehl und etwas Wasser zusammen geknetet, in der Form der gewöhnlichen Brodte bei gelinder Wärme getrocknet, und nach dem Verhältniß der einzelnen Portionen, einer gleichen Anzahl von Thieren zum Lecken gegeben werden.

Auch die Eicheln und Roßkastanien haben sich als stärkendes Mittel bei dem Schaafvieh bewährt, welches vor dem Austriebe des Morgens mit Nutzen gereicht werden könnte. Man giebt die einen wie die andern zerschnitten des Morgens zu zwei Eßlöffeln jedem Stück, und man hat dieselben als Futter täglich bis zu einem Pfunde gegeben. Wollen die Thiere dieselben so wie sie sind, nicht annehmen, dann läst man sie einige Tage in Wasser auslaugen, hierauf in einem Backofen trocknen, wornach sich die Schaale ablöst, und dieselben einen angenehmeren Geschmak erhalten.

Ist es zu irgend einer Zeit dringend nöthig, die bekannten Vorsichts-Regeln bei dem Tränken der Schaafe genau zu beobachten, so ist dieses der Fall bei dem Uebergange von der trockenen zur grünen Fütterung.

A. I. 128. May. IX. Breslau, den 29. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIX.

Breslau, den 14ten Mai 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 116. Wegen Vergütigung der Reise-Kosten der Subaltern-Offizianten der Finanz-Behörden, welche auf die ordinaire Post angewiesen sind.

Die Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben mittelst Rescripts vom 1sten April d. J. genehmiget, daß die bei Dienst-Reisen zur Extra-Post nicht berechtigten Subaltern-Offizianten der Finanz-Behörden, welche mit der ordinairen Post reisen sollen, nicht blos für das Postgeld, sondern auch für alle erweisliche Neben-Ausgaben entschädigt, und sie hierinn denen mit Extrapost reisenden Offizianten gleich gestellt werden. Dem gemäß ist das Regulativ vom 28sten Februar v. J. wegen Vergütung der Diäten und Reise-Kosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten, dahin näher bestimmt worden, daß dergleichen Offizianten auf die Trinkgelder an den Postillion, an den Schirrmeister und andere bei Reisen mit der ordinairen Post üblichen Anforderungen 2 Sgr. pro Meile, oder 4 Sgr. für die Station, jede Station zu 2 Meilen gerechnet, zu liquidiren berechtiget seyn sollen. Eben so ist denselben die Liquidirung der erweislichen Ueberfracht, als eine baare Auslage, gestattet.

Indem wir diese Festsetzung zur Nachricht und Achtung bekannt machen, fügen wir zugleich eine Nachweisung derjenigen Sätze bei, nach welchen die im Regulativ vom 28sten Februar v. J. nicht ausdrücklich genannten Beamten der Finanz Behörden die Tagegelder zu empfangen haben.

Pl. XVII. April. 79. Breslau, den 29. April 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Anweisung

wie die in dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten bestimmten Sätze, auf die nicht ausdrücklich genannten Offizianten der Finanz-Behörden angewandt werden sollen.

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung: an Diäten täglich rtlr.	gr.	auf Extra-post-pferde Anzahl	an Wagen-miethe täglich rtlr.	gr.	an Post-Stations-Geld auf 2 Meilen rtlr.	gr.	an Trinkgeldern pro Meile rtlr.	gr.
1	Actuarius,									
	bei den Domainen-Ämtern . .	1	—	2	—	8	—	4	—	4
2	Arkanist,									
	der 1ste bei der Porzellan-Manufactur	2	—	3	—	12	—	6	—	4
	= 2te = = = = . .	1	12	2	—	8	—	4	—	4
3	Assessor, siehe Mitglieder.									
4	Assistent,									
	der Arkanisten u. Lehrer b. d. Porzel. Manuf.	1	–	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
	= Verkaufs Beamten = = .									
	Calculatur- bei den Berg-, Hütten- und Salzämtern									
	Kanzlei-, Kassen- } bei denselben . .									
	= = = bei der indir. Abgaben-Parthie	—	16	Reisegelder mit der ord. Post . .						
	Packhofs-									
	Registratur-									
	Vermessungs-									
	jeder Art, sowohl beim Betriebe der Berg-, Hütten- und Salzämter als sonst unter einander.									
5	Aufseher,									
	bei der indirecten Abgaben-Parthie									
	Bezirks-, bei derselben . . .	—	16	Desgleichen						
	Magazin-, beim Salz-Speditions-Wesen									
	Ablage-, bei der Porzellan-Manufactur	—	12	Desgl. oder Meilengeb. bei Fußreisen						
6	Ausreuter, siehe Bote.									
7	Bergrath, siehe Mitglieder.									
8	Berg-Meister	1	12	2	—	8	—	4	—	4
9	= Richter									
10	= Probirer	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816. gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Polizei-Inspectoren.	
den Regierungs-Räthen. den Bau-Inspectoren.	
dem Kreis-Sekretair.	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Kanzleidienern.	
den Bau-Inspectoren	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung an Diäten täglich rtlr.	gr.	auf Extra-post-pferde Anzahl	an Wagen-miethe täglich rtlr.	gr.	an Post-Stations Geld auf 2 Meilen rtlr.	gr.	an Trinkgeldern pro Meile rtlr.	gr.
11	**Bote,**									
	bei der Münz-Direction, Lotterie, Seehandlung, Bank, Bureau-, Amts-, Forst- und Postamts-Kanzlei	—	12	Reisegelder mit der ord. Post, oder Meilengelder bei Fußreisen . . .						
	Hieher gehören auch alle Aus- und Landreuter, Kanzlei- u. Kassen-Diener, Kreis-Dragoner ꝛc.									
12	**Böttcherei-Offiziant,**									
	bei den Salinen	—	16	Reisegelder mit der ord. Post . .						
13	**Brigadier,**									
	bei der indirecten Abgaben-Parthie .	—	16	Desgl.						
14	**Buchhalter,**									
	bei der Bank, Seehandlung, Lotterie, Münze, General-Salz-Direction und Porzelan-Manufactur	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	= dem Schiffahrts-Wesen . . . . ⎫ = den Salz-Speditions-Magazinen . ⎬ Packhofs- . . . . ⎭	1	—	2	—	8	—	4	—	4
	bei den Berg-, Hütten- und Salz-Aemtern	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post .						
15	**Calculator,**									
	bei der General-Salz-Direction . . ⎫ = = = = Seehandl. = = . . . ⎭	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	= den Berg-, Hütten- und Salz-Aemtern	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
16	**Commissarius,**									
	Fabriken-, so unmittelbar vom Ministerio ressortirt	3	—	2	—	8	—	4	—	4
	= = in den Provinzen	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Auctions- bei der Porzellan-Manufactur ⎫ Berg- . . . . ⎬ Hütten- . . . . ⎭	1	12	2	—	8	—	4	—	4
17	**Conducteur,**									
	bei den Berg-, Hütten- und Salzwerken	—	16	Reisegelder mit der ord. Post . .						
18	**Controlleur,**									
	Amts- . . . . ⎫ Forst- . . . . ⎪ Salz-Speditions-Magazin- . . . ⎬ beim Schiffahrts-Wesen . . . . ⎪ bei einer Kreis-Kasse . . . . . ⎭	1	—	Desgl.						

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Kanzleidienern und Boten bei den Regierungen	
den Regierungs-Kanzlisten.	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
dem Regier. Buchhalter; die Reisekosten wie die Bureau-Dirigenten b. d. Regier.	
den Polizei-Inspectoren	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
wie ad 14.	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Dirig. eines Subalt. Bureau im Min.	
den Bau-Inspectoren.	
den Bau-Inspectoren	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Kreis-Calculatoren und Regierungs-Calculatur-Assistenten.	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung: an Diäten täglich rtlr.	gr.	auf Extra-post-pferde Anzahl	an Wagen-miethe täglich rtlr.	gr.	an Post-Stations-Geld auf 2 Meilen rtl.	gr.	an Trinkgeldern pro Meile rtlr	gr.
18	Controlleur,									
	Holz-									
	Kassen, bei den Berg-, Hütten- und Salz-Aemtern	—	16	Desgl.						
	Wage-									
	Wein-Visirungs-									
	bei den Salz-Debits-Magazinen									
	Gränz-	—	12	Desgl. oder Meilengeb. bei Fußreisen						
19	Director,									
	Banco-									
	General-Münz-									
	Ober-Berg-Amts-	4	—	4	—	16	—	8	—	4
	Seehandlungs-									
	General-Lotterie- oder Chef									
	Lotterie-Director	3	—	2	—	8	—	4	—	4
20	Dirigent,									
	eines Bureau's bei der Bank, Seehandlung, Lotterie, bei den Haupt Münz-Comtoirs und bei den Münz-Aemtern									
	bei dem Berliner Salz-Schiffahrts-Comtoir	2	—	3	—	12	—	6	—	4
	„ den Berg-, Hütten- und Salz Aemtern									
	„ „ Producten-Handlungen									
	„ „ Kalk-Factoreien	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	„ „ Eisen-Magazinen									
	„ dem Torf-Schiffahrts-Comtoir zu Berlin									
21	Einfahrer	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post						
	Ober	1	12	2	—	8	—	4	—	4
22	Einnehmer,									
	Kreis-Steuer-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Ober- } bei der indir. Abgaben Parthie	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	Unter- } bei der indir. Abgaben Parthie	1	—	2	—	8	—	4	—	4
23	Eleven,									
	beim Berg-, Hütten und Salzwesen	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post						
24	Expedient,									
	bei der Bank, Lotterie, und bei der General-Seehandlungs-, Salz- u. Münz-Direction	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	bei der Porzellan-Manufactur	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post						

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Regierungs-Boten.	
den Regierungs-Directoren.	
den Dirigenten eines Subalternen-Bureau der Ministerien.	
den Regierungs-Räthen.	
den Dirigenten der Subalternen-Bureaus	
den Regierungs-Kanzlisten . . . . den Bau-Inspectoren	
den Dirig. eines Subalt. Bur. d. d. Regier. den Regierungs-Referendarien. den Polizei-Inspectoren	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
wie ad 14. den Assistenten der Regier. Expedienten.	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung an Diäten täglich rtlr.	gr.	auf Extra-post-pferde Angahl	an Wagen-miethe täglich rtlr	gr	an Post-Stations-Geld auf 2 Meilen rtlr.	gr.	an Trinkgeldern pro Meile rtlr.	gr
25	Factor,									
	beim Schiffahrts-Wesen									
	bei den Salz-Spedit. Magazinen . .	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post .						
	- - - Debits-Magazinen und Factoreien									
26	Förster, ...	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post .						
	Ober-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Unter-	—	12	Reisegelder mit der ordin. Post .						
27	Forstrath, ...	1	12	2	—	8	—	4	—	4
28	Forstmeister, ...	2	—	3	—	12	—	6	—	4
29	Geldzähler bei der Münze	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post .						
30	Gerichtsdiener, ...	—	12	Meilengebühren						
31	Geschworner,									
	Ober-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Berg-	—	16	Reisegelder mit der ord. Post . .						
	Gerichts-	—	12	Desgl. oder Meilengelder bei Fußreisen						
32	Gradirmeister	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
33	Grenz-Bereuter									
34	Handlanger der Waarenlager bei der Porzellan-Manuf.	—	12	Dergl. oder Meilengebühren bei Fußreisen						
35	Heegemeister	—	16	Reisegelder mit der ord. Post . .						
36	Hoheofenmeister									
37	Holz-Setzer, salarirte, beim Salzwesen	—	12	Dergl. oder Meilengebühren bei Fußreisen						
38	- Wärter									
39	Hütten-Meister	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post .						
40	- Baumeister	—	16							
41	Jäger,									
	Ober- bei den Forsten	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	- - der indir. Abgaben-Parthie	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post .						
	Land- und Grenz-	—	12	Dergl. oder Meilengeb. bei Fußreisen						
42	Inspector,									
	General-Steuer-	2	—	3	—	12	—	6	—	4
	Berg-									
	- Bau-									
	Bau-, bei der Porzellan-Manufactur	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Hütten-									
	- Bau-									
	Holz-, bei der Salz-Parthie . . .									

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Regierungs-Calculatur-Assistenten.	
Desgleichen. den Bau-Inspectoren, den Regierungs-Boten. den Bau-Inspectoren. den Regierungs Räthen und Assessoren. den Regierungs-Kanzlisten. den Regierungs-Boten.	
den Bau-Inspectoren . . . . . den Regierungs Kanzlisten . . . . " " " Boten	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Regierungs-Boten	
den Regierungs-Kanzlisten.	
den Regierungs-Boten	
{den Kreiß-Sekretarien . . . . {den Regierungs-Kanzlisten . .	
den Domainen-Beamten. den Regierungs-Kanzlisten . . . . " " " Boten.	
den Kreiß-Steuer-Räthen . . .	
den Bau-Inspectoren	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung an Diäten täglich rtlr.	gl.	auf Extrapostpferde Anzahl	an Wagenmiethe täglich rtlr.	gr.	an Post-Stations Geld auf 2 Meilen rtlr.	gr.	an Trinkgeldern pro Meile rtlr.	gr
42	Inspector,									
	Kanzlei- bei der Gen. Seehandl.- und Salz-Direction	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Maschinen-									
	Ober-Berg-									
	„ Hütten-									
	„ Salz-									
	„ Stadt-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	„ Torf-									
	„ Salz-Schiffahrts-									
	Oeconomie- bei der Porzellan-Manufactur									
	Salinen-									
	„ Bau-									
	Torf- und Salz-									
	bei den Salz-Speditions-Magazinen									
	„ „ „ Debits-Magazin u. Factor	.	.	Reisegelder mit der ordin. Post	.	.	.	.	.	.
	Aestimations-									
	Grenz-									
	Hütten- als Subaltern des Hüttenamts									
	Kanzlei- der Berg-Hütten- und Salzämter									
	Packhofs-									
	Plombage-	1	—	2	—	8	—	4	—	4
	Salz-Siedungs-									
	Stadt-									
	Vermessungs-									
	Visitations-									
	Waage-									
	Zoll-									
	Gradirungs-	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post	.	.	.	.	.	.
43	Intendant,									
	Domainen-	1	12	2	—	8	—	4	—	4
44	Journalist,									
	bei den Berg-Hütten- und Salzämtern	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post	.	.	.	.	.	.
45	Justitiarius,									
	bei den Domainen	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	Hütten-									

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Dirigenten eines Subalt. Bureaus.	
den Bau-Inspectoren	
den Kreis-Secretarien.	
den Polizei-Inspectoren	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Domainen-Beamten.	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Domainen-Beamten	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung an Diäten täglich rtlr.	gr	auf Extrapostpferde Anzahl	an Wagenmiethe täglich rtlr.	gr.	an Post-Stationsgeld auf 2 Meilen rtlr.	gr.	an Trinkgeldern pro Meile rtlr.	gr.
46	Kanzlist,									
	bei der Bank, Lotterie und bei der General-Seehandlungs-Direction									
	bei der General-Salz-Direction . .									
	" " Münz- " . . .									
	" " Porzellan-Manufactur . .	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
	" den Berg-Hütten- und Salzämtern									
	" " Salz-Speditions-Magazinen .									
	Justizamts-									
47	Kassirer,									
	bei der General-Seehandlungs- und Salz-Direction	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	bei der Münze	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
	" den Berg-Hütten- und Salzämtern									
48	Magazin- und Speditions-Bediente, bei den Berg-Hütten- und Salzämtern	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
49	Mahlerei-Vorgesetzte, bei der Porzellan-Manufactur . . .	1	12	2	—	8	—	4	—	4
50	Markscheider, ...									
51	Maschinen-Meister, ...	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
52	Materialien-Offiziant, beim Salinen-Wesen									
53	Mechanikus, Haupt-Münz- . . .	1	12	2	—	8	—	4	—	4
54	Medailleur-, Münz-									
55	Mitglieder,									
	der Ober-Bau-Deputation	5	—	4	—	16	—	8	—	4
	" General-Seehandl. Direction . .									
	" " Salz- " " . . .	3	—	2	—	8	—	4	—	4
	" technischen Gewerbe- und Handels-Deputation									
	des Haupt-Münz-Comtoirs und der Münzämter									
	der Berg-, Hütten- und Salzämter .	1	12	2	—	8	—	4	—	4
56	Modellmeister, bei der Porzellan-Manufactur									
57	Mühlen-Bereuter,	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
58	" " Verweser									

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
wie ad 14.	
den Kreis-Sekretarien	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Bau-Inspectoren.	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Bau-Inspectoren.	
den Ministerial-Räthen.	
den Dirigenten eines Subalternen Bureaus des Ministerii.	
den Bau-Inspectoren	
den Regierungs-Kanzlisten.	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung: an Diäten täglich rtlr.	gr.	auf Extrapostpferde Anzahl	an Wagenmiethe täglich rtlr.	gr.	an Post-Stationsgeld auf 2 Meilen rtlr.	gr.	an Trinkgeldern pro Meile rtlr.	gr.
59	Münz-Meister,	2	—	3	—	12	—	6	—	4
60	„ Stamm-Arbeiter	—	12	Reisegelder mit der ordin. Post oder Meilengeb. bei Fußreisen						
61	„ Wardein,	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	General-	2	—	3	—	12	—	6	—	4
62 63	Ober-Brenner, „ Dreher, } b. d. Porzel.-Manufaktur	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post						
64	„ Forstmeister,	3	—	3	—	12	—	6	—	4
65	Registrator,									
	bei der Bank, Lotterie, General-Münz- und „ „ General-Seehandlungs-Direction „ „ „ Salz- „	1	8	2	—	8	—	4	—	4
	„ „ Porzellan-Manufactur „ dem Schiffahrts-Wesen „ den Salz-Speditions-Magazinen „ „ Berg-, Hütten- und Salzämtern	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post						
66	Rendant,									
	des Schiffahrts-Comtoir zu Berlin Depositai- und Sportel- der Porzellan-Manufactur	1	12	2	—	8	—	4	—	4
	„ Berg-, Hütten- und Salzämter	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post						
	„ General-Staats- Hof- und Civil-Ausgaben-Kasse	3	—	3	—	12	—	6	—	4
	„ Bank, Seehandlung, Lotterie, General-Salz-Direction und der Haupt-Münze	2	—	3	—	12	—	6	—	4
67	Rentmeister,	1	12	2	—	8	—	4	—	4
68	Revisor,									
	Berg-, Hütten- oder Salzamts-	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post						
69 70	Salzknecht, „ wärter,	—	12	Dergl. oder Meilengelder bei Fußreisen						
71	Schichtmeister	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post						
72	Schmelzer	—	12	Dergl. oder Meilengelder						
	Ober-	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post						
73	Schleußen-Meister	—	12	Dergl. oder Meilengelder						

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Regierungs-Räthen.	
den Regierungs-Bothen.	
den Bau-Inspectoren.	
den Regierungs-Räthen.	
den Regierungs-Calculatur-Assistenten.	
. . . .	
wie ad 14.	
den Regierungs-Calculatur-Assistenten	
den Dirigenten eines Subaltern-Bureaus.	
den Regierungs-Calculatur-Assistenten	
wie ad 64.	
den Regierungs-Räthen.	
den Dirigenten eines Subaltern-Bureaus	
den Regierungs-Calculatur-Assistenten.	
den Regierungs-Bothen.	
den Regierungs-Kanzlisten	
den Regierungs-Bothen	
" " Kanzlisten.	
" " Bothen.	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung an Diäten täglich rtlr.	gr.	auf Extra-post-pferde Anzahl	an Wagen-mieth-täglich rtlr.	gr	an Post-Stations-Geld auf 2 Meilen rtlr.	gr.	an Trinkgel-dern pro Meile rtlr.	gr.
74	Schreiber,									
	Amts-									
	Berg-									
	Facterei-									
	Forst-									
	Gerichts-	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
	Geschirr-									
	Hütten-									
	Kassen-									
	Thor-	—	12	Dergl. oder Meilengelder bei Fußreisen						
75	Sekretair,									
	Lotterie-									
	Forst-									
	Justizamts-	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
	Berg-, Hütten- und Salzamts- . . .									
	bei den General-Steuer-Inspectoren .									
76	Siedemeister, ...	—	12	Dergl. oder Meilengelder . . .						
	Ober-	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
77	Steiger,									
	Ober-	—	16	Dergleichen						
	Fahr-	—	12	Dergl. oder Meilengeb. bei Fußreisen						
	Unter-									
78	Supernumerarius	—	12	Dergl. oder Meilengeb. bei Fußreisen						
79	Torfmeister									
80	Verificateur,									
	bei der Münze	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
81	Verkaufs-Beamter,									
	bei der Porzellan-Manufactur . . .	1	—	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
82	Verpacker, ... } daselbst . .	—	12	Dergl. oder Meilengeb. bei Fußreisen						
83	Verpackungs-Beamter, }	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
84	Verwalter,									
	Haupt-Waaren-Lager-	1	12							
	Güter-									
	Materialien- und Magazin- beim Münzwesen	1	—	2	—	8	—	4	—	4
	Zeug-, beim Schiffahrtswesen . . .									
	- - bei den Salz-Speditions-Magazinen									
	Torf-	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Regierung-Kanzlisten . . .	
den Regierungs-Bothen	
den Kreis-Calculatoren	
den Regierungs-Bothen. den Regierungs-Kanzlisten.	
Dergleichen	
den Regierungs-Bothen	
den Regierungs-Bothen	
den Regierungs-Kanzlisten.	
den Regierungs-Calculatur-Assistenten. den Regierungs-Bothen. = = Kanzlisten.	
den Dirigenten d. Subaltern-Bureaus. den Polizey-Inspectoren . . .	
den Regierungs-Kanzlisten.	

No.	Bezeichnung der Beamten.	Dieselben erhalten eine Vergütung an Diäten täglich rtlr.	gr.	auf Extra-post-pferde Anzahl	an Wagen-miethe täglich rtlr.	gr.	an Post-Stations Geld auf 2 Meilen rtlr.	gr.	an Trinkgeldern pro Meile rtlr.	gr.
85	Visitator,									
	bei der indirecten Abgaben-Parthie .	—	12	Dergl. od. Meilengebühren bei Fußreisen						
86	Vorspann-Besteller, ...	—	12	Desgleichen						
87	Vorsteher,									
	des Haupt Waaren-Lagers bei der Porzellan-Manufactur	2	—	3	—	12	—	6	—	4
88	Waagemeister,									
	Mühlen- b. d. indirect. Abgaben-Parthie	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post . .						
	Packhofs-									
89	Wald- oder Hayde-Läufer	—	12	Dergl. od. Meilengebühren bei Fußreisen						
90	Wein-Visirer	—	16	Reisegelder mit der ordin. Post .						
91	Werkmeister,									
	bei der Münze	—	16							
	„ dem Berg-, Hütten- und Salzwesen	—	12	Dergl. od. Meilengeb. bei Fußreisen.						
92	Wrakker	—	12							

Nro. 117. Wegen des Würfelspiels zur Ausspielung von Victualien und unbedeutenden Waaren.

Das hohe Königl. Polizei-Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, das Circulare vom 8. März d. J., betreffend das öffentliche Glücks-, Würfel- und Döpken-Spiel (siehe Amtsblatt Stück XVII. N. 102 S. 176 und 177) dahin zu erläutern, daß in dem Verbot dieser Spiele, dasjenige Spiel, welches zwar als Würfel-Spiel, jedoch nur in Verbindung mit einem kleinen Handel von Viktualien, oder andern unbedeutenden Waaren, meistens auf Schützenplätzen, oder bei Gelegenheit anderer Volksfeste vorkommt, nicht begriffen ist, weil solches zu den unschuldigen Volks-Vergnügungen gehöret. Die Landräthl. Officia und sämmtlichen Polizei-Behörden werden mit Hinweisung auf die Verordnung vom 16. v. M. angewiesen, sich hiernach zu achten.

I. A. V. 352. Mai. Breslau, den 7. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Sind nach dem Regulativ vom 28sten Februar 1816 gleich gestellt:	Anmerkungen.
den Regierungs-Bothen . . . . . Desgleichen.	
den Regierungs-Mitgliedern.	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Regierungs-Bothen.	
den Regierungs-Kanzlisten . . .	
den Regierungs-Bothen	

Nro. 118. Betreffend den Aufenthalt der fremden Juden in den hiesigen Staaten.

Ungeachtet der §. 31. des Edicts vom 11ten März 1812. (G. S. pag. 21.) ausdrücklich vorschreibt, daß es fremden Juden nicht erlaubt sey, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen so lange sie nicht das Preußische Staats-Bürgerrecht erworben haben, und ungeachtet durch mehrere Verordnungen, und zwar namentlich durch die von des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht ertheilte Instruction vom 25sten Juny 1812. (Amts-Blatt für 1812. pag. 410. seq.) und durch die darauf gegründete von uns erlassene Verordnung vom 28sten Juny 1815. (Amts-Blatt für 1815 pag. 305. seq.) bekannt gemacht worden ist, wer als fremder Jude zu betrachten sey, und gegen welche Ausweise allein einem Juden erlaubt werden dürfe, sich an einem Ort niederzulassen; so kommt es dennoch immer noch häufig vor, daß wirklich fremden Juden die Niederlassung gegen allerhand unzureichende Ausweise gestattet wird.

Wir wiederholen daher, was bereits unterm 28sten Juny 1815. (Amts-Blatt für 1815. pag. 308.) verordnet worden:

daß keinem Juden, weß Standes, Geschlechts und Alters er auch sey, gestattet werden darf, sich innerhalb Landes an irgend einem Ort, gleichviel ob in Städten oder auf dem Lande, einen bleibenden Wohnsitz zu wählen, welcher sich nicht

durch Vorzeigung entweder seines Staats-Bürger-Briefes, oder eines auf einem Stempel-Bogen von 8 ggr. ausgestellten Zeugnisses der Polizei-Obrigkeit seines vorigen Wohn-Orts darüber, daß er wirklich von einem Staats-Bürger abstamme, und in die diesfällige polizeiliche Liste eingetragen sey,

über sein Staats-Bürgerrecht auszuweisen vermag, und daß jede Polizei-Behörde für jedes jüdische Individuum, welchem dieselbe die Niederlassung ohne den Besitz eines dieser beiden Zeugnisse gestattet, in eine Strafe von 5 rthlr. genommen werden wird.

I. A. XIII. Mai 17. Breslau, den 6. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 119. Wegen der fernern Stempel-Freiheit der Zoll- und Land-Consumtions-Steuer-Jahres-Rechnungen, bei einem Einkommen des Rendanten unter 50 Rthl. jährlich.

Da auf die wegen vorgekommener Bedenken von der Königl. Regierung zu Liegnitz erbetene Bestimmung, zur Erläuterung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. November v. J., betreffend die Stempelung der jährlichen Rechnungen durch Einheftung eines 8 Ggr. Bogens zum Titelblatte, von einem hohen Finanz-Ministerio unterm 21. März c. entschieden worden ist:

daß die Rechnungen derjenigen Zoll- und Land-Consumtions-Steuer-Rendanten, deren Einkommen nicht 50 Rthl. jährlich erreichet, nach wie vor stempelfrei seyn sollen,

indem es nicht die Absicht jener Cabinets-Ordre gewesen sey, die Stempelpflichtigkeit in diesem Punkte auszudehnen; so werden die Rendanten gedachter Aemter unsers Bezirks davon hiermit unterrichtet.

A. II. XIV. 94. Mai. Breslau, den 7. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des zeitherigen Polizei-Districts-Comissarii von Siegroth auf Mittel-Langendorf, Wartenberg. Creises, der Ober-Amtmann und Gutspächter Reichelt in Neuhoff.

Der Caplan Ignatz Hoffmann in Glatz, zum Pfarrer in Alt-Lomnitz, Glatz. Creises.

Der Exconventual Gaudentius Nowack, zum Pfarrer zu Belck, Rattibor. Creises.

Der Lutherische Candidat Lambert, zum Adjunctus Ministerii bei der reformirten Kirche in Breslau.

Der General-Substitut und Lector an der Magdalenischen Kirche, Williger, zum Diaconus bei St. Berhardin zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Allerhöchste Zufriedenheit über die Ausführung der Landwehrformation.

Durch die an den kommandirenden General in Schlesien Herrn General-Lieutenant von Hünerbein Excellenz, gerichtete Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April c. nachstehenden Inhalts:

> Ich habe aus verschiedenen von Ihren Berichten mit lebhaftem Wohlgefallen ersehen, welchen guten Fortgang die Landwehr-Einrichtung in Schlesien gehabt hat, und wie von allen Seiten darauf hingewirkt worden ist, sie nach den darüber gegebenen Vorschriften zu Stande zu bringen. Es ist Mir dies ein sehr angenehmer Beweis von den guten Gesinnungen der dortigen Einwohner, und indem Ich ihnen Meine besondere Zufriedenheit darüber gern bezeige, gebe Ich Ihnen anheim, dies Anerkenntniß ihres lobenswerthen Benehmens zur öffentlichen Kenntniß in der dortigen Provinz zu bringen. Berlin, den 24. April 1817.
>
> (gez.) Friedrich Wilhelm.

ha-

haben Sr. Majestät der König Allerhöchst Dero besondere Zufriedenheit über den guten Fortgang der Landwehr-Einrichtung in der Provinz, in den huldvollsten Ausdrücken zu erkennen zu geben geruht. Es ist uns angenehme Pflicht, den Inhalt dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und so wie die mit der Einrichtung der Landwehr beauftragten Behörden durch dieses Allerhöchste Anerkenntniß sich für den hierbei an den Tag gelegten Eifer völlig belohnt finden werden, so zuversichtlich dürfen wir selbigen vertrauen, daß sie mit den zeither bewährten Anstrengungen nunmehr bemüht seyn werden, die hierüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen vollständig zur Ausführung zu bringen, und sich hierdurch noch ferner der Gnade und des Vertrauens Sr. Majestät des Königs würdig zu zeigen.

A. I. Mai 312. IV. Breslau, den 10ten Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Die Gemeinde zu Klein Ellguth, Oelsnischen Creises, hat aus eigenem Antriebe das Dienst-Einkommen des dortigen Schullehrers mit 12 Scheffeln Korn jährlich verbessert.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich veranlaßt, dies lobenswerthe Benehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und gedachter Gemeinde sein besonderes Wohlgefallen darüber zu bezeugen.

S. C. V. April. 523. Breslau den 3. Mai 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Nachstehender Candidat der Gottesgelahrheit hat, nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung, das Zeugniß über seine Wahlfähigkeit zu einem Geistlichen Amte erhalten:

Johann Samuel Gährich, in Bernstadt; und dann ist auch die Erlaubniß zu predigen den Candidaten Eduard Franke in Ottwitz bei Grosburg, Bresl. Creises,
= = Friedrich Samuel Schneider in Rogau bei Zobten,
= = Wilhelm Erdmann Winkler in Kempen,
= = Wilhelm Güntzel in Meffersdorf bei Lauban, und
= = Alter in Wohlau,
ertheilt worden.

Re-

Resultate zahlreicher Impfversuche mit kultivirtem Schaafpocken-Stoffe.

In Gemäßheit des Auftrages Eines Königl. hohen Ministerii des Innern vom 19ten April d. J., werden folgende Resultate zahlreicher Impfversuche mit kultivirtem Schaafpocken-Stoffe dem Publicum bekannt gemacht.

1) Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schaafpocken nicht, wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelinderen, ohne alle gemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schaafpocken bewirkte.

2) Die Impfung der Schaafpocken durch kultivirten, d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten, ächten Impfstoffes, schützt gegen jede nachherige, sowohl künstliche als natürliche Ansteckung, und die vielfältige Fortpflanzung des Impfstoffes ändert seine vollkommene Tauglichkeit zur Schutz-Impfung nicht.

3) Die Anwendung des ächten kultivirten Impfstoffes (gleichviel ob von 1ster oder 10ter Propagation) besitzt vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der Krankheit der natürlichen Schaafpocken etwa verbundene bösartige Fieber vermieden wird.

4) Nur frischer, dünner, wie reines Wasser heller Impfstoff, sowohl aus natürlichen Pocken, als aus Impfpusteln genommen, hat bei der Impfung schützende Kraft; eiterartiger, trüber ꝛc. erzeugt eine falsche nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen Impfstoffes erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage. Seine wasserhelle Beschaffenheit dauert ohngefähr 72 Stunden; er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 Stunden.

5) Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes, etwa drei Zoll vom After entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen.

6) Einige Schaafe, welche nie die Schaafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Contagium, weder durch natürliche Ansteckung noch durch mehrmals wiederholte Impfung.

7) Aechte Impfpusteln bekommen die Schaafe nur einmal; da sie hingegen die durch unächte, eiterartigen Impfstoff erzeugten falschen Blattern so oft bekommen, als sie damit geimpft werden.

8) Der

8) Der ächte Impfstoff darf nicht alt seyn, und muß bei der Aufbewahrung vor der Fäulniß geschützt werden; auch muß er von Schaafen genommen seyn, bei welchen die Pocken keinen bösartigen Charakter angenommen haben.

9) Gleichmäßige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit.

10) Bei geimpften Schaafen kommen außer der Impfpustel nur selten an andern Theilen des Körpers Schaafblattern zum Vorschein.

Die Oeconomen und Sachverständigen, denen an weiterer Belehrung und Kenntniß dieser Versuche gelegen ist, werden auf die Druckschrift:

„Der Werth der kultivirten Schaafpocken-Impfung bestimmt nach zahlreichen Impf-Versuchen vom Hofrathe, Kreis-Physikus Dr. Müller zu Winzig, herausgegeben, und mit einer Vorrede versehen vom Regierungs-Rathe Dr. Kausch, nebst 2 kolorirten Kupfertafeln. Leipzig und Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung 1817," selbst verwiesen.

A. I. 132 IX. May   Breslau, den 7. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 21sten Mai 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 120. Wegen der Forderungen an Sold, Sold-Gratificationen oder sonstigen Vergütigungen der beurlaubten oder gänzlich entlassenen Soldaten derjenigen Regimenter, welche zur Zeit außerhalb der Provinz Schlesien stehen.

Die im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung sich aufhaltenden beurlaubten oder gänzlich entlassenen Soldaten derjenigen Regimenter und Bataillone, welche zur Zeit außerhalb der Provinz Schlesien stehen, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich wegen der ihnen etwa zustehenden Forderungen an Sold, Sold-Gratification oder Vergütigung für den erlittenen Victualien-Abzug aus dem Jahre 1815 bei dem Landrath ihres Creises, und insofern sie in den Städten Breslau oder Brieg wohnen, bei dem dortigen resp. Polizey-Präsidio und Directorio zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen. Hierunter sind jedoch nur diejenigen beurlaubten oder entlassenen Soldaten gemeint, welche beim Abgange vom Regiment oder Bataillon ein schriftliches, von dem Commandeur oder Rechnungsführer unterzeichnetes Anerkenntniß über den Betrag ihrer Forderung erhalten haben, und solches bei Anmeldung ihrer Ansprüche vorzeigen können.

Die Beurlaubten der in Schlesien stehenden Regimenter sind hiervon ausgeschlossen, und müssen sich mit ihren etwannigen oben genannten Forderungen an ihre Regimenter wenden, von welchen sie ihre Befriedigung zu gewärtigen haben.

Die Landräthe und Polizei Behörden haben die auf den Grund der erwähnten Scheine formirten Ansprüche in eine Nachweisung bringen zu lassen, in welcher jede Art der Forderung und der Betrag, so wie der Nahme des Ausstellers, des Ortes und das Datum des Scheines, in besondere Kolonnen zu übernehmen sind.

Diese Nachweisung wird auf das baldigste gewärtiget.

A. I. VII. Mai 109. Breslau, den 13ten Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 121. Das Verfahren bei Salzbeschlägen betreffend.

Da der Fall vorgekommen, daß sowohl das in Beschlag genommene fremde Salz, als auch das zugleich mit eingebrachte Fuhrwerk auf dem Transport von den Accise-Aemtern zu den Salz-Factoreien, auf eine gewaltsame Weise den Begleitern wieder abgenommen worden, so ist nach den von der Königlichen General-Salz-Direction zu Berlin unterm 28. Februar und 1. April d. J. an das hiesige Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir ergangenen und von letzterm uns mitgetheilten Bestimmungen festgesetzt worden:

a) daß, wenn fremdes Salz an Orten, wo keine Salz-Factorei vorhanden oder in der Nähe ist, in Beschlag genommen wird, solches künftig nicht mehr an die Salz-Factoreien, sondern an das nächste Accise-Amt abgeliefert werden soll, und daß demnächst das in Beschlag genommene Salz für Rechnung der betreffenden Factoreien, jedoch auf jeden Fall nur zu dem Factorei-Preise, das zugleich mit in Beschlag genommene Fuhrwerk aber, insofern solches nach ergangener rechtskräftiger Entscheidung der Confiscation unterworfen ist, an den Meistbietenden verkauft, und der Geldbetrag sodann an die Factorei übermacht werden soll.

Da-

Dabei ist zugleich festgesetzt worden, daß

b) die Accise-Aemter für ihre Mühwaltung eine Remuneration, bestehend in einem Vierundzwanzigtheil der nach Abzug der Belohnung der Denuncianten übrig bleibenden Lösung, erhalten sollen.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unsers Geschäftskreises machen wir diese Anordnungen, mit Beziehung auf die im Amtsblatt von 1816 am 14. Juni v. J. unter Nr. 55 Seite 91, und im diesjährigen Amtsblatte am 27. März d. J. unter Nr. 84 Seite 146 ergangenen Verfügungen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

A. II. 323 Mai VII. Breslau den 13. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 122. Betreffend Berichtigung der Amtsblatt-Verfügung Nro. 79 vom 18. März 1817 die Atteste von Forst-Produkten.

Unsere im 13. Stück des diesjährigen Amts-Blatts erlaßene Verfügung Nro. 79 vom 18. März, die Atteste von Forst-Produkten betreffend, wird hiermit dahin berichtigt:

daß nicht die Thorämter, sondern die Accise-Aemter (welchen letztern die Thorämter eventualiter ungesäumt Anzeige machen müßen,) in Contraventions-Fällen gegen das Forst-Regulativ vom 26sten März 1788 rc. unmittelbar an uns zu berichten haben.

A. II. XII. 434. Mai. Breslau, den 13. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 9. Wegen Subhastation der Mühlen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts wird hiermit in Beziehung auf die durch das Amts-Blatt unterm 21. Junius a. pr. bekannt gemachte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Juni pr. wegen Subhastation der Mühlen, hierdurch zur Nachricht und Achtung eröffnet:

daß es noch ferner bei dieser Vorschrift, vermöge welcher die Execution gegen die Mühlenbesitzer durch die Subhastation der Mühlen beschränkt worden, verbleibt, und daß daher, wenn zu einer Mühle, deren Veräußerung im Wege der Subhastation nach der erwähnten Cabinets-Ordre nicht statt findet, landwirthschaftliche Besitzungen als Pertinenz-Stücke, mit dem dabei befindlichen Vieh- und Feld-Inventarium gehören, diese nach der Bestimmung der erstgedachten Cabinets-Ordre auch nicht zur Subhastation gebracht werden können. Haben aber die Mühlen-Besitzer noch anderes Vermögen, in welches die Execution zuläßig ist, und deren Vollstreckung jedoch ihren Ruin herbeiführen würde, so kommt es hauptsächlich auf die zur Conservation der entschädigungsberechtigten Müller weiter zu nehmenden Maaßregeln an, und hierzu soll von den competenten Gerichten dadurch mitgewirkt werden, daß in dem Falle, wo Privatberechtigte die rückständigen Erbpächte und Erbzinsen zu fordern haben, die Sühne mit möglichstem Fleiße versucht werde, um dem Schuldner gegen die von ihm zu machenden Vorschläge im Wege der Güte Frist zu verschaffen.

Breslau den 18. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Lieutenant im Brandenburgschen Husaren-Regiment Julius August Pavelt, zum Referendario bei der Königlichen Regierung zu Breslau.

In die Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarii von Korckwitz auf Mangschütz Briegschen Creises, der Wirthschafts-Inspector Lieutenant Krusche zu Mangschütz.

Der katholische Pfarr-Administrator Anton Lenisch, zum Pfarrer in Arnsdorff Hirschbergschen Creises.

Der katholische Pfarr-Administrator Carl Pritzel, zum Pfarrer zu Oelse, Striegauschen Creises.

Der Pastor Lehmann aus Volckersdorff, zum Diacono zu Meffersdorff, Laubanschen Creises.

Der Pastor Lange aus Haber in Böhmen, zum Rector und Mittagsprediger zu Friedland, Schweidnitzschen Creises.

Der lutherische Seminarist Siegert, zum Schullehrer in Guhlau, Guhrauschen Creises.

Der lutherische Schullehrer Lehmas in Piskotschine, zum Schullehrer zu Casave und Garuschke, Militschen Creises.

Der 4te Lehrer bei der Stadt-Schule in Strehlen, Arndt, zum Schullehrer zu Riegersdorff, Strehlenschen Creises.

Der lutherische Seminarist Preller, zum Schullehrer zu Züchen und Radschütz, Guhrauschen Creises.

Der lutherische Privat-Lehrer Keil, zum Rector in Constadt, Creutzburgschen Creises.

Der lutherische Seminarist Reitzig, zum Schul-Adjuvant zu Wirschkowitz und Zwornegoschütz, Militschen Creises.

Der lutherische Rector in Neumarkt, Benner, zum Rector in Herrnstadt, Wohlauschen Creises.

Der lutherische Seminarist Karger, zum Schullehrer in Narthen und Lancken, Guhrauschen Creises.

Der lutherische Collaborator Weisel, zum Lehrer bei der Pfeifferschen Armen-Schule zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Zu den wohlgesinnten Gemeinden, welche sich besonders gegen ihre Kirchen-Anstalten wohlthätig bewiesen haben, gehört auch ganz vorzüglich die in Markt Bohrau, Breslauschen Creises. Durch mehrere einzelne Mitglieder und selbst durch die Vereinigung der Jugend sind in diesen wenigen Jahren 388 Rthl. Cour. zur Verschönerung und besserer Beleuchtung der Kirche zusammen gebracht, und zweckmäßig nach dem Bedürfniß verwendet worden.

Das unterzeichnete Consistorium bezeugt dieser Gemeinde dafür öffentlich sein Wohlgefallen, und wünscht, daß der von ihr bewiesene gute Sinn sich immer mehr verbreiten möge.

S. C. V. März. 287. Breslau den 10. Mai 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Der zu Hartmannsdorf, Bolkenhayn-Landshuthschen Creises gestorbene Freigärtner Gottfried Kirchner, hat in seinem Testamente der dortigen katholischen Kirche 50 Rthlr. als Hülfe zur Erbauung einer neuen Orgel ausgesetzt.

Die

Die zu Reichenbach gestorbene Maria Magdalena Mariana verehlichte Springer, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dasigen evangelischen Kirche 20 Rthl. Cour. ausgesetzt.

Der zu Klein-Hennersdorf, Reichenbachschen Creises, gestorbene Erbscholz Joseph Teichmann, hat in seinem Testamente der Anna Capelle daselbst 200 Rtl. Cour. ausgesetzt.

Der zu Rauske, Striegauschen Creises, gestorbene Amtmann Klein, hat in seinem Testamente der dasigen katholischen Kirche 100 Rthlr. Cour. ausgesetzt.

Der zu Namslau verstorbene Accise-Einnehmer Lachmund senior, hat der dasigen evangelischen Kirche in seinem Testamente ein Vermächtniß von 5 Rthlr. ausgesetzt.

Die beiden Schwestern, Anna Sabina und Juliane Berger zu Grünberg, haben der dasigen katholischen Kirche, zum Bau eines neuen Orgelwerkes, 666 Rthl. 16 Sgr. geschenkt.

Getraide- und Fourage-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro April 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel			Waizen geringe Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Roggen geringe Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Gerste geringe Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Hafer geringe Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock			Anmerkungen.
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	
Breslau	3	10	10	2	21	—	2	9	5	2	3	1	1	19	5	1	13	4	1	4	4	1	2	—	1	9	—	7	10	4	
Brieg	3	2	8	2	15	2	2	5	6	2	4	10	1	16	10	1	16	2	1	2	7	1	1	11	1	—	5	5	17	2	
Guhrau	3	21	10	3	20	3	2	—	6	1	23	4	1	12	7	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	19	1	5	1	3	
Herrnstadt	3	6	6	—	—	—	2	4	4	—	—	—	1	11	—	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	21	2	5	20	—	
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	10	5	8	—	
Namslau	3	12	10	3	7	10	1	10	11	1	9	2	1	9	2	1	7	7	—	23	3	—	21	7	—	23	1	5	3	6	
Oels	3	7	9	3	—	9	2	2	4	1	23	4	1	11	4	1	9	—	1	1	9	1	—	—	—	17	8	—	—	—	
Ohlau	3	7	10	2	16	—	2	5	1	2	3	4	1	16	4	1	15	1	1	4	8	1	3	2	—	—	—	—	—	—	
Prausnitz	3	5	3	2	15	10	2	6	4	2	1	8	1	17	6	1	15	11	—	23	10	—	23	3	—	19	3	4	13	9	
Reichthal	2	21	10	—	—	—	1	16	8	—	—	—	1	10	11	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	19	5	5	12	—	
Strehlen	3	2	9	2	22	4	2	9	1	2	6	10	1	18	10	1	16	7	1	4	7	1	2	9	—	—	—	—	—	—	
Wartenberg	3	3	8	2	16	—	1	22	7	1	19	8	1	10	11	1	5	1	—	23	3	—	20	4	—	19	5	6	—	—	
oder p. fractionem	3	7	3	2	23	$\frac{2}{9}$	2	1	$10\frac{5}{11}$	1	23	11	1	14	$\frac{10}{11}$	1	12	$4\frac{1}{8}$	1	1	$3\frac{5}{11}$	1	—	$4\frac{1}{2}$	—	21	$7\frac{1}{5}$	5	14	$10\frac{5}{9}$	

Breslau, den 7. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXI. —

Breslau, den 28sten Mai 1817.

Die Declaration der Verordnungen wegen der Sterbe- und Gnaden-Termine von Gehältern und Pensionen betreffend.

Auf Veranlassung verschiedener eingekommener Anfragen ist für nothwendig erachtet worden, näher zu bestimmen:

1) ob, da nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17sten April v. J. den Hinterbliebenen der nicht in collegialischen Verhältnissen stehenden Offizianten, die Besoldung nur noch für den nächsten Monat, und nur unter besondern Umständen für noch einen zweiten Monat zugestanden wird, dasjenige, was (je nachdem der Tod des Offizianten erfolgt ist) bei den auch an diese Offizianten zum Theil statt findenden Quartal-Zahlungen mehr erhoben worden ist, von den Hinterbliebenen zu ückgefordert werden soll, in so fern nämlich der Todesfall im ersten Monat des Quartals eintritt, und nicht zwey Gnaden-Monate bewilligt werden.

2) Ob nicht dem von Pensionen nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten Mai pr. bewilligten Gnaden-Monat, die Bestimmung gegeben werden solle, daß der Betrag vorzugsweise zur Bestreitung der letzten Unterhalts-, Krankheits- und Beerdigungs-Kosten

des verstorbenen Pensionairs verwendet werden müsse, damit nicht diese Kosten aus öffentlichen oder Orts-Armen-Fonds bestritten werden, während die entfernten vielleicht vermögenden Verwandten des Verstorbenen, die Zahlung dieser Kosten von sich ablehnen, und den Gnaden-Monat ohne Vergütigung jener Kosten für sich allein beziehen, oder doch Schwierigkeit in die Erstattung legen wollen.

Hierüber wird nun in Uebereinstimmung mit des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht festgesetzt, daß:

ad 1) wenn der verstorbene Staats-Diener observanzmäßig eine Quartals-Zahlung empfangen hat, eine Zurückzahlung des gegen die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April pr. zu viel erhobenen, nicht gefordert werden solle, weil der Verstorbene das einmal Gezahlte rechtlich empfangen hat. Außerdem aber behält es bei den Bestimmungen der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre überall sein Bewenden.

ad 2) daß der den Hinterbliebenen der Pensionairs bewilligte Gnaden-Monat, allerdings zunächst zu Bestreitung der oben bemerkten Kosten verwendet werden müsse, und daher von den Regierungen, nach den Umständen, durch die Orts-Polizei-Behörde das Nöthige verfügt werden solle.

Berlin, 31sten März 1817.

Der Minister der Finanzen.

(gez.) Graf von Bülow.


Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 123. Wegen Aushändigung der Todten-Scheine von verstorbenen Militair-Personen.

Nach dem uns zugegangenen Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 5. Mai, sind die bei Hochdemselben während der Feldzüge von 1813, 14 und 15 eingegangenen Todten-Listen der in den Lazarethen oder Quartieren verstorbenen Militair-Personen, mit Zustimmung des Königl. hohen Kriegs-Ministerii, dem Herrn General-Staabs-Chyrurgus Dr. Görcke in Berlin übergeben worden, weil bei letzterm bisher die meisten Nachfragen nach nicht zurückgekehrten Militair-Personen geschehen sind.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche eine solche Anfrage nach ihren Angehörigen für nöthig finden sollten, erfahren, an wen sie sich deshalb zu wenden haben.

A. I. 174 Mai II. Breslau, den 20. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 124. Wegen Annahme von beurlaubten Landwehrmännern ꝛc. in das stehende Heer.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern ist mit dem Königl. hohen Kriegs-Ministerio wegen Annahme von beurlaubten Landwehrmännern und zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten, welche in das stehende Heer eingestellt zu werden wünschen und sich dazu melden, dahin übereingekommen, daß dergleichen Leute gleich bei ihrer Meldung den Linien-Regimentern zugetheilt und dem Regierungs-Departement, zu dem sie gehören, auf die nächste Ersatzgestellung angerechnet werden sollen, wogegen in ihrer Stelle eben so viel Leute zur Kriegs-Reserve zu entlassen, und zugleich auch eine gleiche Anzahl zum Ersatz für das betreffende Landwehr-Regiment aufzuzeichnen sind.

Den sämmtlichen mit dem Aushebungs-Geschäft der Ersatzmannschaften für das stehende Heer im hiesigen Regierungs-Departement beauftragten Behörden, wird dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. I. IV. 462 Mai. Breslau, den 21ten Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Betreffend die einstweilige Vertretung des Provinzial=Stempel=Fiscals.

Nachdem von Seiten des Königl. hohen Ministerii der Justiz und der Finanzen zu Berlin, die Veranstaltung getroffen worden, daß der Provinzial=Stempel=Fiscal und Regierungs=Rath von Hauteville, da derselbe durch das ihm aufgetragene Geschäft der Abwickelung des Schuldenwesens der säcularisirten Stifter und Klöster verhindert wird, seine Arbeiten als Stempel=Fiscal vollständig versehen zu können, bei den letztern von dem Kriegsrath Berger unterstützt und besonders Hinsichts der Revisionen der Gerichts=Registraturen vertreten werden soll: so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober=Landes=Gerichts hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Mai 1817.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Unter=Officier des Ostpreußischen National=Husaren=Regiments, Johann Schultz, als Chaussee=Wärter bei dem zur Chaussee=Zollstätte zu Jägerndorff Briegschen Creises gehörigen Chaussee=District.

Belobung
des Schullehrers Gorke zu Bergel.

Der an der neuerrichteten katholischen Schule zu Bergel bei Ohlau angestellte Schullehrer Gorke hat binnen der kurzen Zeit seiner Amtsführung durch seine Thätigkeit und durch richtige Anwendung der in dem Schullehrer=Seminarium erlangten Einsichten, auf die dasige Jugend so nützlich gewirkt, daß sein Fleiß hier öffentlich belobt zu werden verdient.

S. C. V. 499. April. Breslau, den 18. May 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Be=

Bekanntmachungen.

Betreffend den hiesigen Bürger und Schornsteinfeger=Aeltesten Gräser.

Der Bürger und Schornsteinfeger Aelteste Johann Daniel Gräser allhier, hat am 27. Februar d. J. sein funfzigjähriges Jubiläum als Bürger und Schornsteinfeger=Meister gefeiert. Bis vor zwei Jahren, wo er sich wegen geschwächten Gesichts und abnehmender Kräfte zur Ruhe setzen mußte, eilte er in einem Zeitraum von 48 Jahren bei jedem hier in der Stadt und deren Vorstädten ausgebrochenen Feuer so schnell herbei, daß er gewöhnlich der erste auf dem Brandplatz war, und jedesmal trug er durch Mitleitung der Anordnungen, durch kräftige Mitwirkung und selbst durch Nichtachtung seines Lebens im Nothfall zur Dämpfung des Feuers und zur Rettung von Menschenleben bei. Ein anderes Verdienst hat er sich durch die Erfindung einer als brauchbar erprobten Feuerleiter erworben. Bei Gelegenheit des letzten Feuers auf dem Sande, war er es, der das den Sandthurm ergriffene Feuer, welches dadurch das Stifts=Gebäude selbst bedrohte, löschte, und ist er deshalb und auch wegen der erfundenen Feuerleiter von der damaligen Königl. Landes=Behörde belobt und belohnt worden. Die unterzeichnete Königl. Regierung erkannte an dem Jubeltage dieses ehrwürdigen Greises seine ausgezeichnete Verdienstlichkeit in einem an ihn gerichteten Schreiben an, und machte es sich zur Pflicht, über dieselbe dem hohen Königl. Ministerio des Innern Bericht zu erstatten. Dies hat die Folge gehabt, daß Sr. Majestät der König dem Jubel=Greise als Anerkennung seiner Verdienste und seines seltenen Eifers in Erfüllung seines Berufs, das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe zu verleihen geruht haben.

I. A. V. 366 Mai. Breslau, den 10. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Wegen Verbesserung des Dienst=Einkommens des Schullehrers zu Guttwohne, Oelsnischen Creises.

Das Dominium und die Gemeinde Guttwohne Oelsnischen Creises, haben aus freiem Antriebe das Dienst=Einkommen des Schullehrers daselbst verbessert, und zwar indem derselbe jetzt

1) an=

1) anstatt des sonst bezogenen wöchentlichen Schulgeldes, welches sich höchstens auf 40 Rthlr. jährlich belief,

60 Rthlr. fixirten Gehalt, und

2) anstatt der sonst statt gefundenen Neujahrs- und Oster-Umgänge

6 Rthlr. Courant,

3) anstatt der früher von der Gemeinde gehabten

6 Scheffel Korn und

54 Stück Brodten,

von dem Dominio und der Gemeinde zusammen

17 Scheffel Korn,

und außer diesem noch die früherhin schon erhaltene Kuchelspeise und alle übrigen mit seinem Amte noch verbundenen Revenüen bezieht.

Indem das Consistorium dies lobenswerthe Benehmen zur öffentlichen Kenntniß bringt, will es zugleich gedachtem Dominio und Gemeinde hiermit sein besonderes Wohlgefallen darüber bezeigen.

S. C. V. May. 564. Breslau den 17. Mai 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wegen der glücklich vollführten Rettung der zu Polsnitz ins Wasser gefallenen siebenjährigen Tochter des dasigen Erbscholtisey-Besitzers Fischer.

Die siebenjährige Tochter des Erbscholtisey-Besitzers Fischer zu Polsnitz Neumarktschen Creises ist am 9ten dieses Monats bei Gelegenheit, als die Gemeine wegen Anzug ihres neuen Pfarrers eine Festlichkeit veranstaltet hatte, in den sehr angeschwollenen Mühlgraben gestürzt.

Der Müllermeister Gottfried Hübner, der diesen Unglücksfall zuerst entdeckte, warf sich, die augenscheinlichste Lebensgefahr nicht achtend, in den Mühlgraben, und es gelang seiner Anstrengung das Kind glücklich aus dem Wasser zu retten.

Dafür gebührt dem Gottfried Hübner öffentliche Belobung.

A. I. XV. II. 110 Mai. Breslau, den 20. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

Nachstehende Artikel aus Stück 16. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen:

Kartoffelpflanzung.

„Obgleich mehreren Landwirthen des hiesigen Regierungsbezirks aus Erfahrung bekannt seyn wird, daß die Kartoffelpflanzung eben so gut durch die Schalen, als durch die Frucht selbst bewirkt werden kann, so ist bei dem jetzigen großen Mangel an Saatkartoffeln doch sehr zu wünschen, daß das dabei zu beobachtende Verfahren nicht nur allgemein bekannt, sondern auch überall gehörig befolgt werde.

Wir finden uns daher veranlaßt, über das Verfahren hierunter Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die zu dem häuslichen Gebrauche bestimmten Kartoffeln werden dergestalt abgeschält, daß die Keime an den Schalen bleiben, welche dann bis zur künftigen Pflanzung an irgend einem luftigen Ort im Keller, wo sie vor Frost und Fäulniß sicher sind, etwas dünn auseinander gelegt werden müssen, wonächst die Pflanzung zu seiner Zeit verhältnißmäßig eben so gut, als mit den wirklichen Kartoffeln vorgenommen wird.

Aachen, den 3ten April 1816.

Königliche Preußische Regierung.

Verfahren, um von wenigen Kartoffeln eine reiche Erndte zu erhalten.

Daß Kartoffeln, nach den Augen zerschnitten, sich fortpflanzen, ist bekannt. Daß Kartoffelkeime, allein gesetzt, die nemlichen Dienste thun, wenn man sie setzt, als wenn die Kartoffeln, aus denen sie entsprossen sind, noch mit ihnen zusammen hingen, ist ebenfalls bekannt.

Inzwischen erfordert diese letzte Methode vorzüglich gutes lockeres Land, und sehr passende Witterung, wenn sie guten Erfolg haben soll.

Folgendes Verfahren aber ist sehr wenig bekannt, und möchte bei dem außerordentlichen Mangel an Satzkartoffeln in diesem Jahr sehr zu empfehlen seyn.

Man macht eine viereckige Grube, ohngefähr eine halbe Klafter tief, unten und oben gleich weit, von beliebiger Größe, den Grund belegt man mit guter

Gar-

Gartenerde, einen Fuß hoch, und auf diese legt man die Kartoffeln, eine an die andere, so daß sie den ganzen Grund des Loches einnehmen. Nun bedeckt man diese Kartoffeln mit guter Erde, welche mit völlig gefaultem Dünger vermischt wird, und wartet ab, bis sie aufgehen. Ist dieses geschehen, so bedeckt man die hervorgekommenen Pflanzen abermals mit guter vorgeschriebener Erde, und wartet wiederum, bis sie auch diese Erdschicht durchdrungen haben, um dann eine neue Lage Erde darauf zu häufen. So fährt man fort, bis die Grube völlig wieder ausgefüllet ist, und überläßt die Pflanzung der Natur, bis zur Erndte Zeit, nur muß man, bei allzutrockener Witterung mit starkem Begießen zu Hülfe kommen.

Der Ertrag übersteigt oft dergestalt alle Erwartung, daß die Grube von unten bis oben schichtweise mit Kartoffeln und Erde angefüllt ist, und eine mittelmäßige Pflanzgrube dieser Art oft viele Fuhren liefert.

Bei der Erndte selbst muß man, um die haufenweise liegenden Kartoffeln nicht zu verletzen, vorsichtig verfahren. Am besten macht man dicht neben der Grube eine zweite, um die gewonnenen Kartoffeln vorsichtig herauszunehmen. Das darauf folgende Jahr belegt man die zuletzt gegrabene Grube, und wechselt ein Jahr um das andere mit diesen beiden Gruben ab.

Die Erde derjenigen Grube, welche nicht belegt ist, läßt man das Jahr hindurch außerhalb derselben, dem Einfluß der Witterung ausgesetzt."
werden zur Beachtung mit der Aufforderung mitgetheilt, daß diejenigen Wirthe, welche mit Vermehrung der Kartoffeln in Gruben Versuche machen mögten, die Resultate dem betreffenden Landrath anzeigen, welcher sie dann zusammenstellen und uns einreichen wird. Breslau, den 20. May 1817.

Ueber Selbstentzündungen und deren Verhütung.

Die Königlich physikalisch ökonomische Gesellschaft zu Königsberg in Preußen hat neuerlich über die Ursachen der Selbstentzündungen, und über die dagegen zu ergreifenden Mittel Beobachtungen und Versuche bekannt gemacht, deren Inhalt zu allgemeines Interesse hat, um nicht auch hier mitgetheilt zu werden.

Schon im April 1781 entstand auf einem Schiffe im Hafen zu Kronstadt, auf dem in fünf Tagen weder Feuer noch Licht gewesen, Brand in der seit mehreren Stunden verschlossenen Kajüte. Beim Oeffnen der Thüre fand man ein

darin

darin liegendes Segeltuch glühen und Funken streuen. Alle Nachforschungen zur Entdeckung, wie das Feuer dahin gekommen, waren durchaus vergeblich, und da man vermuthen mußte, daß der in der Kajüte aufbewahrte, mit Oel befeuchtete und in Segeltuch eingewickelte Kiehnruß sich selbst entzündet habe, so wurde auf demselben Schiffe ein Versuch mit denselben Materialien angestellt, die, wie zuvor zusammengepackt, sich wieder von selbst entzündeten. Außer diesem ließ die Admiralität durch den Professor Georgi noch 39 Versuche anstellen, bei denen das Verhältniß des Oels und Kiehnrusses abgeändert wurde, und die beinahe sämmtlich denselben Erfolg hatten.

Im Jahre 1815 unternahm Herr Pfarrer Sommer in Königsberg ähnliche Versuche, die um so belehrender sind, als Herr Sommer auf die Umstände und die Erscheinungen dabei viel Aufmerksamkeit wandte. Mehrere Ellen grobe Leinwand wurden mit Leinöl stark angefeuchtet, und am 28. Juni 1815 Mittags auf dem Dache in der Sonne ausgebreitet, und zugleich einige Ellen wollener Friese nebst Stroh der Sonnenwärme ausgesetzt. Als nach einer Stunde das Thermometer, unter der Leinwand angebracht, 52° Reaumür zeigte, wurde zuerst die Leinwand, dann darüber der Flanell schnell zusammengewickelt, mit dem warmen Friese umwunden, vermittelst eines Bindfadens schnell zusammengeschnürt, in einen kupfernen Kessel in das warme Stroh gepackt, und mit einem Federbett bedeckt. Bei einer Lufttemperatur von 20° Reaumür im Zimmer nahm die Hitze in diesem Bette immer mehr zu, und am folgenden Mittage loderte beim Zutritt der Luft das schon sengende Stroh mit heller Flamme auf. Im Bette war ein Loch bis tief in die Federn eingebrannt, und der Flanell nebst der Leinwand glühte. Nachdem es ½ Stunden gebrannt hatte, wurde es mit Wasser unter starkem Prasseln gelöscht. Am 25. August 1815 wurden Sägespäne von Tannenholz mit Werg, geschnittenem Stroh und Bast vermischt, mit Leinöl getränkt, und an der Sonne erwärmt. Als diese Mischung Mittags 35° Wärme zeigte, schüttete Herr Sommer sie in einen erwärmten baumwollenen Sack, umwickelte diesen mit einer, gleichfalls erwärmten wollenen Decke, und umgab sie in dem kupfernen Kessel mit Stroh, worüber ein Federkissen gelegt wurde. Abends spürte man schon brenzlichen Geruch, und als am andern Mittage das Federkissen, welches eingebrannt war, gelüftet wurde, stieg ein starker Dampf auf, das Stroh schlug in Flammen aus, und die Spä-

Späne glüheten oben sehr stark. Diese Glut wurde nach ½ Stunde mit Wasser vollkommen gelöscht, alles in den Garten geworfen, und kam, nachdem die Sonne den folgenden Tag darauf geschienen, bei einer Lufttemperatur von 19° von neuem in Brand.

Diesen Versuchen zu Folge scheint hauptsächlich die Verbindung einer öligten Substanz mit andern brennbaren Dingen die Selbstentzündung zu begünstigen. Daher erhitzt sich, wie die Tuchbereiter wissen, die mit Fett eingeschmierte Wolle bis zum Brennen. Bei Professor Georgis Versuchen entzündeten sich mit Hanföl und Talg begossene und erwärmte Kuhhaare.

Da sich auch bei dem Rösten organischer Stoffe ein brenzlichtes Oel entbindet, so erklärt es sich, warum nach den Versuchen des Chemiker Rüde in Kassel braun geröstete Roggenkleie sich von selbst entzündet, und weshalb im Juli 1794 in Berlin Feuer aus sorgloser Aufbewahrung der gebrannten Zichorienwurzeln entstand. Georgi bemerkte, daß geröstetes Roggenmehl schneller als die Kleie ins Glühen überging, sehr wahrscheinlich, weil im erstern sich mehr empyreumatisches Oel bildet.

Außerdem bemerkte er, daß Weizenmehl, Gerstengrütze, Erbsen, Bohnen, Sägespäne, selbst der schwach gebrannte Kaffee, nachdem er gemahlen und aufs neue geröstet worden, sich entzündeten.

In Königsberg entzündete sich braun gebranntes Getreide, welches nach den großen Bränden in den Jahren 1764 und 1811 den Armen wohlfeil verkauft war, an mehrern Orten von selbst. Aber auch ohne Zutritt ölartiger Materien kann bei den Gährungen die Wärme so sehr erhöhet werden, daß, wie bei feuchtem zusammengehäuften Heu, Mist, und dergleichen, wirkliche Entzündung entsteht, zumal wenn heiße Witterung sie begünstigt.

Zur Selbstentzündung ist es auch noch erforderlich, daß die fettigen oder öligen und erhitzten Substanzen ziemlich fest zusammen gepackt oder übereinander gerollt werden.

So erhitzt sich festgeschlagener Mist, besonders von Pferden, ferner Heu, welches durch Nässe dichter zusammengesunken ist, überhaupt aufgehäufte frische Vegetabilien, bis zum Verbrennen.

Auf diese Art sind wahrscheinlich mehrere große Brände entstanden.

Der Brand einer Seilerbahn in St. Petersburg rührte wahrscheinlich vom Zusammendrehen eines durch Oel verunreinigten Hanfes zu Tauen, so wie das in ei-

einem Pelzgewölbe daselbst entstandene Feuer von Wachstapeten her, die den Tag zuvor stark zusammengerollt hingelegt waren.

Bei allen vom Professor Georgi und Pfarrer Sommer angestellten Versuchen war es zur Selbstentzündung durchaus erforderlich, die, in gedachter Art gemengten Substanzen sowohl als die gerösteten Materien fest in Leinwand einzubinden. Zutritt der äußern Luft scheint zu der Entstehung der Glut keinesweges nöthig, vielmehr entwickelte sich die Glut immer ganz in der Mitte des Ballens, da wo keine Luft hinkommen konnte.

Alle diese Umstände fanden bei mehreren neuerlichen Selbstentzündungen in Königsberg statt. Am 2ten Juli 1815 entzündete sich daselbst auf der Holzwiese, dicht am Strome, zurückgelassenes Stroh und Moos, worauf die kurz zuvor verladenen Oelfässer gelegen hatten. Das Feuer wurde gelöscht, und nichts desto weniger brachen dieselben Materialien am folgenden Tage Nachmittags wieder in heller Flamme aus. Dasselbe geschah am 4ten Juli 1815 beinahe unter denselben Umständen auf dem geräumigten Vorhofe einer Seifenfabrik, wo ebenfalls Stroh und Moos, welches beim Abladen der Oelfässer zurückgelassen war, und drei Tage hindurch ruhig gelegen hatte, nach vorhergegangenem starken Rauche mit Flamme aufbrannte. Bei der genauern, vom Herrn Medizinalrath Hagen angestellten Untersuchung beider Brandörter zeigte sich, daß weder Nachlässigkeit noch Bosheit den mindesten Antheil an der Entstehung des Feuers gehabt haben konnte. Das Moos und Stroh war aber durch die Oelfässer fest zusammengepreßt, und der Mittagshitze von 25 — 28° Reaumür ausgesetzt gewesen.

Am 30sten Juli 1814 Abends brach auf dem Aschhofe zu Königsberg Feuer aus. Eine Menge Bastmatten waren daselbst bis 10 Uhr Vormittags in der stärksten Sonnenhitze beim Oelmessen gebraucht, und dabei ganz mit Oel durchzogen worden, hatten eine Stunde lang in dem Gehöfte den Sonnenstrahlen ausgesetzt gelegen, waren dann auf einem Haufen Auskehricht 2 Fuß hoch aufgehäuft, und bis nach 1 Uhr Mittags von der Sonne beschienen, wo die Temperatur 40° erreichte. Auch hier war die Selbstentzündung nicht zu bezweifeln.

Am 14ten August desselben Jahres entzündete sich daselbst, ebenfalls in der heftigen Sonnenhitze ein Sack, worin die in der Oelbarache mit dem Oele beschäftigten Arbeitsleute ihre Schürzen, Kleider, und die zum Spunden der Oelfässer gebrauchte Leinwand fest eingestopft hatten.

Der=

Derselbe Fall ereignete sich wieder am 31sten August 1814 bei einer Temperatur, welche in der Sonne 38° Reaumür erreichte.

Ueberhaupt aber ergiebt sich aus diesen und andern Fällen, wie leicht Selbstentzündungen entstehen können, und wie vieler Vorsicht es bedarf, bei der Bearbeitung solcher Materialien, die mit öligen oder fetten Substanzen gemengt, übergossen, oder getränkt werden, wie z. E. der mit Oel gekämmten Wolle, ferner Hinsichts der mit Oel verunreinigten Kleidungsstücke, Matten u. s. w., der schmutzigen Kleider der Lichtzieher, vielleicht auch der frisch getheerten und auf dem Verdeck der Sonne ausgesetzten Segel. Selbst bei der Bereitung der gekochten Oele in Apotheken, wobei frische Pflanzentheile mit fetten Oelen so lange siedend erhalten werden, bis alle Wäßrigkeit verdampft ist, hat man mehrmals bemerkt, daß der durch Preßen vom Oel abgesonderte Rückstand sich von selbst entzündete.

Nicht weniger beweisen jene Erfahrungen die Nothwendigkeit der Vorsicht bei dem Aufbewahren gerösteter vegetabilischer und thierischer Materien, wie z. E. Hinsichts der gerösteten Kleie, welche der Landmann oft äußerlich bei Viehkrankheiten braucht, ferner beim Malzdarren u. s. w.

Um in Oelmagazinen und überhaupt an Orten, wo Oel und Fettigkeit leicht verstreuet und vergossen wird, den Grad der Wärme, bei welcher Selbstentzündung zu besorgen ist, zu bestimmen, räth in Ermangelung eines Thermometers Herr Pfarrer Sommer an, zwei irdene Teller, wovon der eine etwas Rinder-, der andere etwas Schöpsentalg enthält, hinzustellen. Beim Thermometerstande von 30 Graden schmilzt das erste, und hier ist schon Gefahr der Entzündung. Sobald aber das Schöpsentalg auch fließend wird, ist die Gefahr schon so groß, daß man alle Sorgfalt zur Verhütung einer Selbstentzündung nöthig hat. Am besten ist es zu diesem Behuf, die mit Oel oder Fettigkeiten beschmutzten oder gerösteten Materien, besonders wenn sie stark erwärmt sind, oder die Luft sehr heiß ist, nie fest zusammen zu packen, oder dicht übereinander zu legen und zu wickeln, sondern sie locker ausgebreitet der Luft auszusetzen, welche sie abkühlt, und der innern Erhitzung widersteht.

Druckfehler.

Im Stück XIX. Seite 217. die neunte Zeile von Oben herunter, soll es statt: der lutherische Candidat Lambert — der reformirte Candidat Lampert, heißen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII. —

Breslau, den 4ten Juni 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 8. Jahrgang 1817. enthält:

die Durchmarsch- und Etappen-Konvention

unter Nro. 412. mit dem Königreich Hannover;

— Nro. 413. mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar;

— Nro. 414. mit dem Herzogthum Sachsen-Gotha;

— Nro. 415. mit dem Großherzogthum Hessen; und

— Nro. 416. mit dem Herzogthum Nassau; ferner

— Nro. 417. die Verordnung wegen Gültigkeit der Entscheidungen Königlich Sächsischer Gerichtshöfe in den, mit den Preußischen Staaten vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 20sten März 1817.;

— Nro. 418. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten März 1817., daß der im Herzogthum Sachsen geleistete Huldigungseid auch als Lehnseid angesehen werden soll;

unter Nro. 419. die Declaration vom 5ten April 1817., betreffend die Vorrechte der in Berlin anwesenden commandirenden Generale und Oberpräsidenten zum Staatsrath; und

— Nro. 420. die Erklärung, wegen des Freizügigkeits-Vertrags zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen. Vom 5ten Mai 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 125 Wegen Nachweisung der Geld-Zahlungen und Verabreichungen aus Königl., ständischen, und Comm nal-Fonds an das Militair, pro 1814 und 1815. (exclusive der ersten Landwehr-Errichtung.)

In Verfolg der Bekanntmachung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers vom 14. Juny 1816. (Berliner Zeitung Nro. 72, Sonnabend den 15. Junius 1816) das zu berichtigende Militair-Cassen- und Rechnungs-Wesen aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 betreffend, verlangt die hiezu Allerhöchst verordnete Immediat-Commission die genauesten Verzeichniße von sämmtlichen seit dem 1. Januar 1813 bis zum 31. Decbr. 1815, (beide Tage einschlüßlich) an das Militair baar gezahlten Summen oder ertheilten, gehörig realisirten Anweisungen, ferner von sämmtlichen an dasselbe gelieferten Naturalien, Pferden, Geräthschaften, Utensilien ꝛc., in so weit nämlich solche nicht schon aus den diesfälligen der hochgedachten Immediat-Commission zur Revision und Decharge vorkommenden Geld-, Materialien- und Naturalien-Rechnungen hervorgehen.

Um Errores dupli und sonstige Mißverständnisse in voraus möglichst zu beseitigen, werden folgende Bemerkungen zum Leitfaden aufgestellt. —

I. Betreffend die Geld-Zahlungen.

1) Sämmtliche Geld-Zahlungen müssen nachgewiesen werden, welche in den Büchern der Cassen als unmittelbare Zahlungen an das Militair entweder förmlich verausgabt sind, oder noch als Vorschuß offen stehen; — daraus folgt, daß diejenigen Militair-Zahlungen, welche für Rechnung der General-Militair-Casse, und Haupt-Krieges-Casse geleistet, und durch Quittungs-

tungs-Wechsel mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in der Art berichtiget werden, daß sie in den Rechnungen als abgelieferte Ueberschüße zur Ausgabe kommen, in die einzureichenden Nachweisungen nicht aufgenommen werden dürfen.

2) Nicht nur die, aus den Königl., sondern auch die etwa aus ständischen Kämmerey- und Communal-Cassen an das Militair gezahlten und aus Königl. Cassen nicht erstatteten Summen, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch die Zahlungen für Servis, für Lazareth-Kosten immobiler Truppen aus den Servis-Fonds, und für die Wachen des garnisonirenden Militairs, da hierüber besondere zur Revision gelangende Rechnungen gelegt werden.

3) Die für Rechnung der im Jahre 1815 eingerichteten Provinzial-Krieges-Casse geleisteten Zahlungen gehören ebenfalls nicht hieher, da selbige längst mit der Provinzial-Krieges-Casse durch die Regierungs-Haupt-Casse dergestalt abgerechnet seyn müssen, daß die Special-Cassen über abgelieferte Ueberschüße quittirt sind. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall seyn, so wird deshalb sofortige Anzeige erwartet.

4) In die Nachweisungen gehören sämmtliche Zahlungen vorgedachter Art (mit Ausschluß der genannten Ausnahmen), welche seit dem 1. Januar 1813 bis zum 31. Decbr. 1815 (beide Tage einschlüßlich) geleistet worden sind, gleichviel, ob das Geld zur Berichtigung von Forderungen aus den frühern Jahren, oder für das folgende Jahr 1816 und spätere Jahre gezahlt worden ist; der Tag der ausgestellten Quittung entscheidet daher ganz allein.

5) Ueber die für die Casse des ehemaligen Schlesischen Militair-Gouvernements (detaschirte Militair-Casse) geleisteten Zahlungen, müssen eigentlich bis jezt alle Abrechnungen mit der Regierungs-Haupt-Casse längst beendet seyn. Sollten aber dennoch wider alles Erwarten, irgendwo noch Vorschüße bestehen, so ist darüber unter Berücksichtigung obiger Bemerkungen eine besondere Nachweisung einzureichen.

6) Unter Militair-Personen, deren Geld-Empfang näher nachzuweisen ist, sind nicht allein das stehende Heer mit Inbegriff der Landwehr, sondern auch alle Behörden und Officianten, niemand davon ausgeschlossen zu verstehen, welche mit der Militair-Administration und Oeconomie zu thun hatten.

 Soll-

Sollten Zahlungen an Subjecte, die zwar nicht zur Cathegorie der Militair-Officianten gehören, geschehen, die Gelder jedoch Behufs der Bestreitung von Militair-Kosten bezogen worden seyn, so sind solche in den zu fertigenden Verzeichnissen mit nachzuweisen.

Nur einzig und allein die Zahlungen zur Errichtung und Verpflegung der Landwehr bis dahin, wo solche für Königliche Rechnung ihre Verpflegung und Bedürfnisse erhalten, bleiben gänzlich ausgeschlossen, indem nach einer besonderen Aufforderung vom heutigen Tage die Rechnungen über die den Kreisen und Städten zur Last gefallenen Landwehr Errichtungs-Kosten besonders eingefordert werden.

7) Von den geleisteten, nachzuweisenden Zahlungen, ist das Verzeichniß nach folgenden neun Rubriken anzulegen:
   a) fortlaufende Nummer;
   b) Namen der Casse, welche Zahlung geleistet hat —
   c) Namen und Charakter des Empfängers und dessen jetziger Aufenthalts-Ort;
   d) zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden;
   e) auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist;
   f) Jahr und Tag der Quittung, welche möglichst in beglaubigter Abschrift beizufügen;
   g) wo sich die Quittung jetzt befindet;
   h) Betrag der erhaltenen Summen:
      in Golde,
      = Tresorscheinen,
      = Silbergeld,
      = Summa:
   i) Bemerkungen.

Damit zeitraubende Weitläuftigkeiten beseitiget werden, sind die verschiedenen Kolonnen mit der höchsten Genauigkeit und Präcision auszufüllen.

Sollten Gelder ohne Quittungen in Empfang genommen seyn, so ist darüber eine besondere Nachweisung zu fertigen, und dabei das oben bezeichnete Schema nur mit Weglassung der Rubriken c und d zu benutzen, sub rubro der Bemerkungen aber das Sachverhältniß ausführlich vorzutragen.

Je-

Jede Summe, welche nach vorstehenden Erläuterungen in die erforderten Nachweisungen gehöret, aber nicht darinn aufgenommen wird, fällt den Cassen-Officianten und Curatoren zur Last, deren Pflicht es ist, solche zur weiteren Recherche jetzt anzuzeigen, dergestalt, daß man sich lediglich an diese halten wird, wenn nach beendigtem Revisions-Geschäft die wirklichen Empfänger wegen der erhaltenen Decharge nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

8) Gelder, welche von feindlichen, oder auch alliirten Truppen gewaltsam, oder auf dem Wege der Requisition genommen worden sind, werden nicht verzeichnet.

9) Eben so wenig gehört in diese Nachweisung, was von Einzelnen an patriotischen Beiträgen zu militairischen Zwecken gezahlt oder gegeben ist.

II. Betreffend die Naturalien-Lieferungen.

Diese beschränken sich auf die eigentlichen Lebensmittel, als Hafer, Heu, Stroh, Brod, Mehl, Brandtwein, Fleisch rc., welche zur Verpflegung der Mannschaften und Pferde dienten, und durch einzelne Individuen, Gemeinden, Kreise, oder für deren Rechnung durch Lieferanten in gewöhnliche oder Etappen Magazine, oder auch an Militair-Personen in der ad I Nro. 6. aufgestellten Ausdehnung zur sofortigen Vertheilung und zwar nicht freiwillig, sondern Zwangsweise auf Befehl der dazu autorisirten Behörden geliefert worden sind. Ist jedoch dafür bereits Zahlung geleistet, gleichviel ob baar oder durch Lieferungs-Scheine, so eignen sich solche nicht zur Uebernahme in die Nachweisungen, weil deren Verwendung alsdann auf den Grund der dafür bezahlten Summen verfolgt wird.

Auch gehören die von den Bequartirten an die Einquartirten verabreichten Portionen nicht in die anzufertigenden Nachweisungen.

Sämmtliche Naturalien- und Militair-Bedürfnisse, welche durch die Provinzial-Krieges-Commissionen angeschafft worden sind, bleiben von der Uebernahme in die zu fertigenden Nachweisungen ausgeschlossen, weil die Provinzial-Krieges-Casse darüber besondere, durch die Geld-Rechnungen justificirte Naturalien Rechnung legen muß, deren Einsendung gehörig controllirt wird.

Zu den Nachweisungen der bis jetzt weder bezahlten, noch liquidirten Naturalien-Lieferungen, werden hiermit folgende Rubriquen vorgeschrieben, als:

Fort-

1) Fortlaufende Nummer.

2) Benennung der Individuen, Gemeinden, Kreise ꝛc. welche geliefert haben.

3) Benennung der Magazine oder Militair-Personen, an welche geliefert worden ist.

4) Auf wessen Ordre die Lieferung geschehen ist.

5) Jahr und Tag der Quittung.

6) Wo sich die Quittung jetzt befindet.

7) Benennung und Betrag der gelieferten Verpflegungs-Objekte nach Unter-Abtheilungen z. B.

Hafer,
Heu,
u. s. w.

8) Bemerkungen.

Lieferungen ohne Quittungen werden mit Weglassung der 5ten und 6ten Rubrique, unter Anführung des Sachverhältnisses, besonders designirt.

III. Betreffend die Lieferungen von Pferden, Materialien und Effecten.

In gleicher Art, wie sub. II. wegen der Naturalien angeordnet und erläutert, sind auch die andern zu militairischen Zwecken verabfolgten Gegenstände, als Pferde, Bekleidungsstücke, Bekleidungs-Materialien, Geschirre, Sattel, Waffen ꝛc. nach gehörig geordneten Unterabtheilungen, nachzuweisen.

Alle Nachweisungen sind, wie sich von selbst versteht, in duplo an uns einzureichen.

Zugleich gereichet hierdurch zur Belehrung, daß durch die Einsammlung dieser Nachrichten keinesweges Ansprüche begründet werden können, welche nach dem Edicte vom 3. Juny 1814 unbefriedigt bleiben müssen.

Die Landräthlichen Officia und Magisträte, so wie alle andere Behörden, auf welche diese Verfügung Anwendung finden kann, in den sämmtlichen Creisen des ehemaligen Breslauschen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, die durch gegenwärtige Verfügung erforderte Nachweisung der Zahlungen ad I. binnen vier Wochen an uns einzusenden, oder wenn nichts zu designiren ist, solches anzuzeigen.

Die

Die Nachweisungen ad II. und III. können zwar nicht eher eingesandt werden, als bis das Liquidations-Geschäft auf Lieferscheine völlig geschlossen ist, weil nur die nicht baar oder durch Lieferungsscheine bezahlten Gegenstände in die Nachweisung gehören. Es sind aber alle Materialien zu sammeln und zu ordnen dergestalt, daß 14 Tage nach dem Abschluß des Liquidations-Geschäfts auf unsere deshalb zu erlassende Anordnung sogleich die angeordneten Nachweisungen bei uns eingehen können.

A. I. April. 159. X. Breslau, den 26. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 126. Wegen Nachweisung der Kosten und Verabreichungen zur Errichtung der Landwehr im Jahr 1813.

Die im Juni 1816 zu Berlin niedergesetzte Königl. Immediat-Commission zur Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens aus den drei letzten Jahren, verlangt außer den Nachweisungen der Zahlungen und Leistungen, derentwegen in der vorstehenden Bekanntmachung das Erforderliche angeordnet worden, die Rechnungen der aus ständischem und Kommunal-Vermögen geschehenen, zum Ersatz aus Königl. Fonds sich nicht eignenden Zahlungen und Leistungen, welche durch die Errichtung und Verpflegung der Landwehr nach dem Edict vom 17. März 1813 verursacht worden, worüber folgende Nachweise nöthig werden, als:

A) die mit Belägen justificirte Rechnung von den zu diesem Zwecke verwendeten Fonds; hierbei ist die Frage zu erledigen, ob und von wem diese Rechnung etwa bereits revidirt, abgenommen, decidiret und dechargirt worden ist.

B) Ein Nachweis aller angeschafften Gegenstände, welche in Bezug auf die Rechnung und Beläge tabellarisch nachgewiesen werden müssen, und wenn nicht durch Ankauf alle Bedürfnisse her eigeschafft, sondern d für auf andere Weise, als z. B. durch Einsammlung freiwilliger oder ausgeschriebener Beiträge ꝛc. gesorgt worden; so ist über solche aus der Landwehr-Organisations-Rechnung nicht zu entnehmende Gegenstände eine besondere Nachweisung anzufertigen, wohin auch dasjenige gehört, was der Landwehrmann

zum

zum Soulagement des Kreis-Fonds nothwendig bei seiner Einstellung aus eigenen Mitteln mitgebracht hat.

Eine Recapitulation dieser beiden Nachweisungen gewährt sodann die Summen aller Anschaffungen für das auf Kosten des Kreises gestellte Landwehr-Contingent.

C) Eine Nachweisung von der gestellten Mannschaft und zwar nach den Rubriken:
a) wie viel Mannschaft zur Infanterie und Mannschaft und Pferde zur Kavallerie haben gestellt werden sollen, und
b) wie viel derselben wirklich gestellt und den Chefs übergeben worden, worüber die sprechenden Beweise beizubringen.

Die Mannschaft ist nach den Graden von Officiers, Feldwebel, Unterofficiers, Gemeinen und Spielleuten, in Zahlen zu benennen.

D) Eine Nachweisung von den an diese Mannschaft und deren Chefs zur Bekleidung, auch sonstigen Equipirung verabreichten Gegenständen, nach den bei dem Militair herkömmlichen Unterabtheilungen, nach dem beifolgenden Schema.

Diese Nachweisung muß möglichst mit den Quittungen der Empfänger belegt seyn; in so weit nicht besondere Quittungen ertheilt, sondern die Ablieferung auf den zur Geldrechnung gekommenen Special-Belägen bescheinigt seyn sollte, muß die Nummer des Rechnungs-Belages deutlich angegeben werden, wo die Empfangnehme der gelieferten Artikel beglaubiget ist.

Jede Truppen-Gattung, als Infanterie und Kavallerie, erfordert eine besondere Nachweisung.

E) Eine Nachweisung von allen der Mannschaft und resp. den Chefs der Landwehr zu Löhnungen und andern Bedürfnissen zugeflossenen Geldern. Da diese Ausgaben wahrscheinlich vollständig in der Landwehr-Kosten-Rechnung enthalten seyn werden, so wird es genügen, in der daraus zu extrahirenden Nachweisung die Nummer der Rechnung anzuführen, wo der Beleg zu finden ist. — Sind aber dergleichen Zahlungen aus andern ständischen und Kommunal-Fonds bestritten worden, so sind unter deren Benennung auch die Quittungen möglichst originaliter, mindestens in beglaubigter Abschrift beizufügen; zu dieser Nachweisung sind folgende Rubriken anzunehmen, als:

1) Fort-

1) Fortlaufende Nummer,
2) Namen der Kasse, welche Zahlung geleistet hat,
3) Namen und Charakter des Empfängers und dessen jetziger Aufenthalt,
4) zu welchem Behuf die Zahlung geleistet worden,
5) auf wessen Ordre die Zahlung geschehen ist,
6) Jahr und Tag der Quittung,
7) wo sich die Quittung jetzt befindet,
8) Betrag der erhaltenen Summe, und zwar:
   a) in Golde,
   b) in Tresorscheinen,
   c) in Silbergeld,
   d) Summa,
9) Bemerkungen.

Die Landräthlichen Aemter der Kreise des vormaligen hiesigen Regierungs-Departements, nach dem Umfange vor Einrichtung der gegenwärtigen Vier Regierungen in Schlesien, so wie der Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, werden hierdurch aufgefordert, sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß die vorstehend genannten Nachweise mit Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt werden.

Jede Piece, (die Beläge ausgenommen,) ist zweifach an uns einzusenden.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist zugleich die möglichste Beschleunigung dieser Nachweise sehr zu empfehlen, und wir erwarten daher, daß binnen vier Wochen sämmtliche Landräthliche Aemter und der Magistrat zu Breslau diese Verfügung erledigt haben werden.

Uebrigens werden die Magisträte der Städte in dem vorerwähnten Umfange des hiesigen Regierungs-Departements, excl. Breslau, hierdurch angewiesen, ihre diesfällige Specialien den Landräthlichen Aemtern der Kreise, worinnen diese Städte gelegen, unverzüglich zu übergeben, um in die Kreis-Nachweisungen aufgenommen zu werden.

A. I. 159 April X. Breslau, den 26. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Uebersicht

der Classification von Militair-Bekleidungs- und Equipirungs-Gegenständen

für

Infanterie. — Cavallerie.

A) Große Montirungsstücke.

Infanterie.

1. Czakots.
2. Dienstmützen { mit / ohne } Schirm.
3. Ueberzug zu Czakot und Mütze.
4. Mantel.
5. Rock (Litewka) { für Unterofficiere. / für Gemeine.
6. Tuchene Hosen.
7. Wollene Socken.
8. Tuchene Handschuhe { für Unteroff. / für Gem.
9. Lederne Handschuhe für Unteroff.
10. Port-Epées { für Feldwebel. / = Unteroff. / = Gem.
11. Unter-Kamisol.

Cavallerie.

1. Helme.
2. Czakots mit Lederbesatz.
3. Dienstmützen { mit / ohne } Schirm.
4. Ueberzug zu Czakots und Mützen.
5. Collets { für Unteroff.
6. Litewka { = Gem.
7. Schärpen für Uhlanen.
8. Reithosen mit Lederbesatz.
9. Tuchene Handschuhe.
10. Lederne Handschuhe.
11. Tuchene Fouragiermützen.
12. Leinene Stallhosen.
13. Wollene Socken.
14. Tuchene Mäntel.
15. = Mantelsäcke.
16. Wachtmeister-Port-Epées.
17. Lederne Faustriemen
18. Wollene Säbelquasten.
19. Säbeltaschen { von Tuch. / von Leder.
20. Anschlage-Sporen.

B) Kleine Montirungsstücke.

Infanterie.

1. Hemde.
2. Halsbinde.
3. Leinene Hosen.
4. Schuhe.
5. Sohlen.
6. Stiefeletten.
7. Stiefeln (kurze.)
8. Vorschuhe.

Cavallerie.

1. Hemde.
2. Halsbinde.
3. Stiefeln (kurze.)
4. Sohlen
5. Vorschuhe.

C) Lederzeug.

Infanterie.

1. Trommel.
2. Trommelfelle (wenn deren besonders vorkommen.)
3. Signalhorn mit Riemen.
4. Pfeiffen mit Futteral.

Cavallerie.

1. Kartuschen für Unteroff.
   = = Gem.
2. Trageriemen dazu.
3. Carabiner-Riemen.
4. Carabiner-Haken.

Für

Für Infanterie. Für Cavallerie.

C) Lederzeug.

Für Infanterie:

5. Gehenk.
6. Tornister mit Riemen.
7. Tornister-Säcke.
8. Leinene Brodtbeutel.
9. Patrontaschen.
10. Patrontaschenriemen.
11. Pfannendeckel.
12. Unterofficier-Kartusche.
13. Riemen dazu.
14. Regendeckel.
15. Gewehr- und Büchsenriemen.
16. Tambour-Bandelier mit Unter-Trommelriemen.
17. Tambour-Schurzfelle.
18. Messingne Pulverflaschen.
19. " Sterne.
u. s. w.

Für Cavallerie:

5. Degengehenke.
6. Gewehrriemen.
7. Pfannendeckel.
8. Armriemen zur Lanze.
9. Flaggenriemen.
10. Lanzen-Fähnchen.
11. Messingne Taschenbleche.
12. " Trompeten.
13. Kameelhaarne Trompeten-Banderollen.
14. Futterbeutel.

NB. Bei den Riemen sind weiße und schwarze besonders, jedoch neben einander, aufzuzeichnen.

D) Sattel-, Zaum- und Putzzeug.

1. Deutsche Sättel.
2. Ungarische Sättel.
3. Sattelgurte zum deutschen Sattel.
4. Sattelstriepe zum ungarischen Sattel.
5. Untergurte " "
6. Obergurte " "
7. Packriemen, 3 Stück zur Garnitur zu beider Art Sättel.
8. Mantelriemen zu beider Art Sättel.
9. Pistolenhalftern, Paar.
10. Halftergurt l, Paar.
11. Lederner Ueberwurf zum deutschen Sattel.
12. Pistolendeckel, desgl.
13. Vorderzeug.
14. Hinterzeug.
15. Steigeriemen, Paar.
16. Trensen mit Gebiß und Zügel.
17. Carabinerschuh.
18. Lanzenschuh.
19. Lederne Halftern.
20. Halfterstricke.
21. Hauptgestelle.
22. Eiserne Panzerketten.

Für

Für Infanterie.	Für Cavallerie.

D) Sattel-, Zaum- und Putzzeug.

Für Infanterie.	Für Cavallerie.
	23. Pferdedecke zum deutschen Sattel.
	24. Woilach zum ungar. Sattel.
	25. Deckgurt zum deutschen Sattel.
	26 Steigebügel, Paar.
	27. Kandaren.
	28. Striegel.
	29. Kartätschen.
	30. Mähnenkamm.
	31. Tuchne Chabraquen.
	32. Tuchne Ueberdecken.
	33. Schaaffellene Ueberdecken.

E) Feld-Equipagen-Stücke.

Für Infanterie.	Für Cavallerie.
1. Koch- und Trinkgeschirre.	1. Koch- und Trinkgeschirre.
2. Ueberzugbeutel dazu.	2. Ueberzugbeutel.
3. Beile.	3. Fouragierstricke, Paar.
4. Spaten.	u. s. w.
u. s. w.	

F) Bekleidungs-Materialien,

(wenn dergleichen statt der Mondirungsstücke gegeben worden.)

Für Infanterie.	Für Cavallerie.
Nach Benennung, zu was für Mondirungsstücken. 1. Tuch. a) blau. b) roth. c) gelb. d) grau. e) schwarz. u. s. w. 2. Boy. a) roth. b) weiß. 3. Leinwand. a) Futterleinwand. b) Hemdenleinwand. 4. Knöpfe. a) messingne. b) zinnerne. u. s. w.	Wie nebenstehend.

NB. Kommen Gegenstände vor, die in vorstehenden Nachweisen Lit. A. — F. nicht benannt sind, so werden solche an den dazu passenden Stellen eingeschoben.

Nro.

Nro. 127. Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von der Personensteuer.

Mit Bezug auf die im 18ten Stück unsrer Amtsblätter sub Nro. 114. unterm 3ten Mai d. J. erlassene Bekanntmachung, — die Wieder-Einsetzung der Geistlichen und Schullehrer in die bis zum Jahre 1806. genossenen Immunitäten, — wird hiermit bestimmt, daß die sub 4. a. den Geistlichen und Schullehrern verheißene Befreiung von der Personen-Steuer, mit dem 1sten Mai d. J. eintreten soll. Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten, und die etwa nöthigen Anträge wegen Realisirung dieser Bestimmung ungesäumt bei uns zu bilden.

Pl. XVII. April 42. Breslau, den 20. May 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 128. Wegen Zuschlagung verschiedener, um Breslau gelegenen Dörfer zum Polizei-Bezirk dieser Stadt.

Die Ortschaften des Breslauschen Creises, Alt-Scheitnig, Fischerau, Lehrbeutel, Grüneiche, Wilhelmsruh, Rosenthal, Oßwitz, Pöpelwitz, der letzte Heller, Neudorff, Gabitz, Höffgen, Kleinburg, Lehmgrube, Hube, Herdain, Dürrgoy, Marienau, Zedlitz und Kleintschansch sind, weil sie der Stadt Breslau nahe belegen und mit ihr in vielfacher polizeilicher Beziehung stehen, mit dem 19ten dieses Monats in polizeilicher Hinsicht aus der Aufsicht der Königl. landräthlichen Behörde entlassen, und unter die des Königl. Polizei-Präsidii zu Breslau gesetzt worden. In allen übrigen öffentlichen Verhältnissen, in Ansehung derer selbige dem Königl. landräthlichen Officio untergeben sind, verbleiben sie ferner unter demselben.

A. I. V. 497. Mai. Breslau, den 28. Mai 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 129. Wegen der den Freiwilligen überlassenen Wahl, zu einem andern Regiment überzutreten.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer von dem Königl. hohen Ministerio des Innern in Gemeinschaft mit dem Königl. hohen Kriegs-Ministerio getroffenen Bestimmung, denjenigen Freiwilligen, welche auf eige-

eigene Wahl zur einjährigen Dienstzeit eingetreten sind, nachgelassen werden kann, zu einem andern in der Provinz verbleibenden oder in derselben einrückenden Regiment überzutreten, wenn das Regiment, bei welchem sie dienen, in eine andere Provinz verlegt wird, insofern nämlich ihre individuelle Lage diese Versetzung besonders nothwendig macht. Jedoch darf diese Erlaubniß nicht auf die Ersatzmannschaften ausgedehnt werden, sondern es müssen selbige bei dem Regiment verbleiben, welchem sie zugetheilt worden sind, wenn gleich solches nach entfernten Provinzen verlegt werden sollte.

A. I. IV. 547 Mai. Breslau, den 29sten Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 11. Betreffend die Befolgung des Circular-Rescripts vom 10. März 1810., wegen der, von den Untergerichten zu führenden Criminal-Untersuchungen.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien findet für nöthig, den Unter Gerichten seines Departements die genauste Befolgung nachfolgender Anweisungen in Erinnerung zu bringen, welche ihnen in dem Circular-Rescript vom 10. März 1810 ertheilt waren.

1. Da sämmtlichen Unter-Gerichten gestattet ist, die Criminal Untersuchungen selbst zu führen und in denselben zu erkennen, so bedarf es der bisher von den Untergerichten eingereichten einzelnen Anzeigen über die Eröffnung einer Untersuchung nicht weiter, sondern nur der in der Criminal-Ordnung von 1805 §. 99. vorgeschriebenen Einreichung der Criminal-Prozeß-Tabelle genau nach dem dort vorgeschriebenen Schema halbjährig mit Anfang Juny und December, und der monatlichen Gefangenliste. Wenn jedoch das Unter-Gericht die Akten mit dem Inquisiten, sofern er verhaftet ist, nach erfolgter summarischer Vernehmung und Erhebung des Corporis delicti an das Inquisitoriat des Fürstenthums zur Fortsetzung der Untersuchung abliefert, so ist jedesmal zugleich Unserm hiesigen Criminal-Senat eine specielle Anzeige zu leisten; eine solche Sache scheidet sodann aus der Criminal-Prozeß-Tabelle des Unter-Gerichts gänzlich aus, wogegen die Sa=

Sachen, wo die Unter-Gerichte die Untersuchungen selbst führen, bis zu erfolgter Vollstreckung der Strafe in der Tabelle fortgeführt werden müssen, wenn sie gleich die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses oder das abgefaßte Erkenntniß zur Bestätigung, oder endlich Acta in der weiteren Vertheidigungs-Instanz anhero eingeschickt haben.

2, In den Sachen, wo die Unter-Gerichte selbst erkennen, sind sie auch befugt und schuldig, am Schluß der ganzen Sache das Kosten Moderations-Urtel abzufassen, und darf solches zur Bestätigung nicht eingesandt werden, selbst nicht in den Fällen, wo das Haupt-Urtel einer solchen Bestätigung bedurfte.

3, Auf dem Deckel der Criminal-Akten, welche die Unter-Gerichte zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses einschicken, müssen außer dem vollständigen Nahmen, Stand und Wohnort des Inquisiten, folgende Rubriquen verzeichnet und ausgefüllt sein:

1. Alter
2. verhaftet den (nicht verhaftet)
3. entlassen den (nicht entlassen)
4. interimistisch abgeliefert den nach
5. hat (kein) Vermögen
6. nach dem Gesundheits-Attest Fol. Act. (ganz) (mäßig) (gar nicht) züchtigungsfähig;

damit alle diese Punkte gleich bei Eingang der Acten übersehen werden können. Bey den zur Bestätigung eingehenden Erkenntnissen muß in dem Begleitungs-Bericht bemerkt seyn:

a, welche Art des Verbrechens das Erkenntniß in Rede stehend annimmt, und zwar im engsten Sinn;

b, ob das Erkenntniß den Inquisiten als der That geständig oder vollständig überwiesen annimmt;

c, welcher §. des allgem. Land-Rechts, oder einer sonstigen Gesetzes-Kraft habenden Verordnung, bei der Entscheidung zum Grunde gelegt worden.

Es versteht sich von selbst, daß in dem Bericht dieses blos kürzlich angegeben wird, indem die Gründe dessen, was bei jedem dieser Punkte angenommen ist,

ist, in das Erkenntniß und dessen Entscheidungs-Gründe gehören, von neuen in Erinnerung zu bringen.

Uebrigens wird die pünktliche Einsendung der durch die Criminal-Ordnung §. 99. vorgeschriebenen Listen, nehmlich:

1, der halbjährigen Criminal-Prozeß-Tabelle,

2, der monatlichen Gefangen-Liste genau nach dem Seite 237 seqq. der Criminal-Ordnung enthaltenen Schema unbedingt und bei Vermeidung einer sogleich durch die Post einzuziehenden Ordnungs-Strafe erwartet.

Breslau den 9. May 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Premier-Lieutenant von der Armee, Carl Friedrich Bondel, zu Herrnstadt, zum Burgermeister daselbst.

Todesfall.

Der Land-Rentmeister bei der Breslauschen Regierungs-Haupt-Instituten-Casse, George Heinrich Rode.

Bekanntmachungen.

Die verstorbene Fräulein von Gottschalk zu Brieg hat in dem hinterlassenen Testamente,

dem Kranken-Institut zu Brieg 200 rthlr. und
der Armen-Casse dito dito 200 rthlr.

Desgleichen die verstorbene Lieutenant Klose, der Armen-Casse zu Brieg 5 rthlr. ausgesetzet.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 11ten Juni 1817.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 9. Jahrgang 1817. enthält:

(Nro. 421.) Die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 18ten April 1817.

und

(Nro. 422.) Die Erklärung wegen Aufhebung des Abschoßes- und Abfahrts-Geldes zwischen sämmtlichen Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen Landen. Vom 17ten Mai 1817.

Bekanntmachung.

Zur Genügung eines von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst mir ertheilten Auftrages, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Regel, auf die jetzt häufig einkommenden Gesuche in Vermögens = Steuer = Sachen, um Erlassung der Nachschüsse, nicht Rücksicht genommen werden kann, indem diejenigen, wel-

welche durch fehlerhafte Angaben vor mehreren Jahren, der vollen Beytrags Leistung sich zu entziehen gewußt haben, jetzt nicht glimpflicher als alle übrigen Personen behandelt werden dürfen, welche zur gehörigen Zeit ihre Verpflichtung redlich erfüllt haben.

Berlin, den 22sten Mai 1817.

Der Minister der Finanzen.

Bekanntmachung.

Die Direction der Königlichen Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß dieselbe nunmehro im Stande ist, mit Zahlung der für die Jahre 1813 und 1814 rückständigen Pensions-Raten den Anfang zu machen, und im Juli dieses Jahres außer sämmtlichen Antrittsgeldern der ausgeschiedenen Interessenten, und den am 1sten Juli dieses Jahres fällig werdenden halbjährigen Pensionen, die noch unbezahlten, am 1sten Januar 1813 fällig gewesenen halbjährigen Pensionen, ohne alle Ausnahme, gegen vorschriftsmäßige auf diesen Termin lautende Quittungen, ausgezahlt werden sollen.

Die Zahlung nimmt mit dem 4ten July c. den Anfang, und wird von der Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokal, Molkenmarkt Nro. 3. in den Vormittags-Stunden von 9 Uhr an, bis zum 1sten August c. geleistet. Von da an, muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1sten Januar künftigen Jahres geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Bei den, durch die doppelte Zahlung ansehnlich vermehrten Geschäften wird mit Absendung der Pensionen durch die Post, vor dem 21sten Juli dieses Jahres nicht der Anfang gemacht werden können. Diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, werden daher wohl thun, solche durch einen hiesigen Mandatarium von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und wird hiezu, denen welchen es an Bekanntschaft fehlen sollte, der Hofrath Behrendt Ober-Wallstraße Nro. 3. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Ue-

Uebrigens wird Hinsichts der Pensions-Quittungen wiederholt, daß sie durchaus die vorgeschriebene Form haben, mit der Wittwen-Nummer und dem gesetzlichen Stempel, so wie auch mit dem Attest der eigenhändigen Unterschrift und des unverheiratheten Standes der Wittwen versehen seyn müssen; auch dürfen die Pensions-Quittungen pro 1sten July c. nicht früher als an diesem Tage ausgestellt und bescheiniget werden.

Berlin, den 1sten Juni 1817.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.

von Winterfeld, von der Schulenburg. Büsching.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 130. Die Versteuerung der grünen Seife betreffend.

Das Königl. Ministerium der Finanzen hat bestimmt:

daß die mit Passirscheinen aus der Gunyschen Fabrike in Magdeburg nach den rechts der Elbe belegenen Preußischen Provinzen eingehende grüne Seife, bei ihrem diesseitigen Eingange nicht zur Versteuerung gezogen werden soll.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks wird diese Bestimmung hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. II. XII. 557. Mai. Breslau, den 28. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 131. Betrifft den Verkehr mit rohen Häuten aus dem Sächsischen.

Bisher ruhte auf der Ausfuhr der rohen Häute aus dem Herzogthum Sachsen noch eine Abgabe von respect. 3 ggr., 2 ggr. und 1 ggr. pro Stück nach Maasgabe der Größe, welche Abgabe also bisher auch von den Häuten erhoben werden mußte, die von dort in die inländischen Provinzen giengen.

 Um

Um das gegenseitige Verkehr im Innern und die Wohlfarth des Landes möglichst zu befördern, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 20sten März d. J. festgesetzt:

> daß die erwähnte Exportations-Abgabe von den rohen Häuten fortan nicht weiter erhoben werden soll, wenn letztere nach einer der andern inländischen Provinzen bestimmt sind, sondern daß selbige nur noch für das Verkehr in das Ausland statt finden soll.

Dagegen soll aber auch aus allen andern innländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen ein gleich freier Verkehr in Ansehung der rohen Häute statt finden, und dem gemäß also weder ein bisher bestandenes etwanniges Ausfuhr-Verbot der rohen Häute, noch die altländische Exportations-Abgabe der $8\frac{1}{3}$ Procent von den Schaaffellen, oder sonstige Ausgangs-Abgabe von rohen Fellen, hinsichtlich das Herzogthums Sachsen weiter mehr zur Anwendung und respect. Erhebung kommen, und mithin überall ein Unterschied, zwischen dem Herzogthum Sachsen und den übrigen Provinzen nicht mehr statt haben.

Dies wird dem handeltreibenden Publicum und den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern Unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. II. 3. May IX. Breslau, den 28. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 132. Wegen der, von dem in der v. Sprockhoffschen Bleyzucker-Fabrik in Carlsstadt beim Eingange in die Städte zu entrichtenden Verbrauchs-Abgabe.

Wenn nach unserer Amts-Blatt-Verfügung Nro. 88. vom 7ten April d. J. bestimmt wird, daß

> der in der Fabrik des von Sprockhoff in Carlsstadt bei Militsch gefertigte Bleizucker beim Eingange in die Städte einer Verbrauchs-Abgabe von 1 rthlr. 12 ggr. mit Einschluß der Uebertrags-Accise vom Zentner, unterworfen seyn soll,

so ist diese Abgabe lediglich von dem Berliner Zentner zu verstehen, und mithin von dem Schlesischen Zentner 1 rthlr. 16 sgl. 8 d'. zu entrichten. Dies wird

wird den sämmtlichen uns untergeordneten Steuer-Behörden hiermit zur Vermeidung aller Mißverständniße nachträglich zur Achtung bekannt gemacht.

A. II. XII. 666 m. Breslau, den 29. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 133. Wegen Befreiung der Invaliden, welche sich durch Korbflechten oder andere Handarbeiten nothdürftig ernähren, von der Gewerbesteuer.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28sten März d. J. allgemein festzusetzen geruht: daß Invaliden, welche durch Korbflechten, oder andere Handarbeiten sich nothdürftig ernähren, von aller Gewerbesteuer frei seyn sollen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen ist dergleichen Invaliden jedoch Behufs ihres diesartigen Gewerbes ein Gratis-Gewerbeschein zu ertheilen, wornach die betreffenden Individuen und Behörden sich zu achten haben.

A. II. XII. 595. Mai. Breslau, den 31sten Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 134. Wegen unter Umständen stattfindender Stempelfreiheit der Wander-Bücher.

Die in der Verfügung vom 15. Januar c. (Seite 29 des Amtsblatts Stück IV.) angezeigte Verordnung: daß zu jedem an Handwerksgesellen auszugebenden Wanderbuche ein Stempelbogen von 12 ggr. cassirt werden soll, findet bei der Ausführung in der Unvermögenheit mancher Handwerker Schwierigkeit.

Das hohe Ministerium der Finanzen hat daher mittelst Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg vom 5. Februar d. J. nachgelassen:

1) daß, wenn Handwerksgesellen auf fremde gültige Wanderbücher einwandern, und selbige bei ihrer Abreise mit der bloßen Signatur der Ortsobrigkeit zurück erhalten, kein Stempel dazu angewendet werden darf;

2) daß, wenn Gesellen mit Kundschaften einwandern, und dagegen bei der Abreise Wanderbücher empfangen, dabei aber ihr Unvermögen nachweisen können, den Stempel zu bezahlen, solche Wanderbücher stempelfrei ihnen gegeben werden können;

3) daß

3) daß eine gleiche Stempelfreiheit, im Fall des erwiesenen Unvermögens, auch den aus ihrem Wohnorte neu auswandernden Gesellen bei Ertheilung der Wanderbücher zu Theil werde.

Sämmtliche Polizei-Behörden, welche zu Ertheilung von Kundschaften und Visirung derselben und der Wander-Bücher befugt sind, haben sich nach diesen Festsetzungen zu achten, wobei denselben noch bemerkt wird: daß die Atteste der Meister, auf deren Grund die Eintragung der obrigkeitlichen Zeugnisse in die Wanderbücher geschieht, nicht stempelpflichtig sind.

A. II. XIV. 196. Mai. Breslau, den 31. Mai 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 135. Wegen der Servis-Gewährung an die activen Capitains und Rittmeisters.

Es sind in Folge der Bekanntmachung vom 16 Decbr. v. J. No. 253 im 34. Stück der Amtsblätter pag. 419,

nach welcher sämmtlichen activen Capitains und Rittmeistern der Servis eines Compagnie-Chefs ausgezahlt werden soll,

mehrere Anträge um Nachzahlungen des den Capitains und Rittmeistern 2ter Classe, welche nur den für die Staabs-Capitains rc. ausgesetzten Servis bezogen haben, hiernach zu wenig gezahlten Servises gemacht worden. Wir haben uns daher veranlaßt gesehen, bei dem Hohen Ministerio des Innern die Bestimmung, von welchem Zeitpunkte, ob die Nachzahlung des höhern Servises statt finden darf, nachzusuchen. Diese ist mittelst Rescripts vom 16. v. M. dahin ausgefallen,

daß, da die erhöhte Serviszahlung an die Capitains und Rittmeister mittelst Verfügung vom 22. Nov. 1816 nachgegeben worden, auch nur bis dahin und nicht weiter zurück der diesfalsige Anspruch ausgedehnt werden kann.

Den Magisträten und Servis-Deputationen wird dies zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

A. I. IV. 548 Mai. Breslau, den 1sten Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 136. Die Aufhebung der Getraidesperre gegen Oesterreich betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß bei der Aussicht zu einer guten Erndte und bei dem Fallen der Kornpreise von einem Hohen Staats-Ministerium nunmehr die Getraide-Ausfuhr aus Schlesien nach dem Oesterreichischen wieder gestattet ist.

Breslau, den 3. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 137. Betreffend die Einsendung der Nachweisungen von angestellten Beamten gegen fixirte Besoldung oder Diäten; ingleichen der mit Versorgungs-Scheinen versehenen, im Civile untergebrachten Militairs.

Schon früher wurde ungern bemerkt, daß mehrere der Unterbehörden, welche durch die Regierungs-Verfügung vom 19. Juny 1815 angewiesen worden, nach einem ihnen mitgetheilten Schema, ein Verzeichniß von den im Laufe jeden Monats angestellten Beamten bis zum 15. des nächstfolgenden Monats einzureichen, nicht nachgekommen waren.

Um die Vereinfachung des Geschäfts-Ganges herbei zu führen, fand sich die Königl. Regierung veranlaßt, in dem Amts-Blatt Stück XXXIV. Jahrgang 1816 pag. 423 No. 259 zu verordnen, daß die Superintendenten, Landräthe und Magisträte diese Nachweisung der angestellten Beamten, oder Negativ-Atteste, nicht mehr monatlich, sondern nur vierteljährig einreichen sollten; allein leider ist diese Absicht nicht erreicht worden, indem ein Theil die fraglichen Nachweisungen gar nicht eingesandt, ein andrer aber solche mit der durch das Amts-Blatt Stück V. Jahrgang 1815 pag. 48 No. 42 eingeforderten Nachweisung von den im Civil-Dienst versorgten Invaliden verwechselt hat. Um nun den beabsichtigten Zweck hinsichtlich der Vereinfachung des Geschäfts-Ganges zu erreichen, sieht sich die Königl Regierung bewogen, sämmtliche in der obengedachten Verfügung Amts-Blatt XXXIV. p. 423 vom 8. Dec. 1816 benannte Behörden, als: die Superintendenten, Landräthe, Polizey-Directorien und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements nochmals aufzufordern, die Nachweisung von den in ihrem Geschäfts-Bezirk angestellten Beamten gegen fixirte Besoldung oder Diäten, welche nach dem Eingangs erwähnter Verfügung vom 19. Juny 1815 bei-

beigefügten Schema, monatlich, nach oben angezogener Verfügung vom 8. Dec. a. pr. aber Quartaliter verlangt worden, nunmehro Tertialiter, und zwar in denselben Terminen, als die Einsendung der Nachweisung von im Civile versorgten Invaliden mittelst Verfügung vom 28. Januar 1815 Amtsblatt Stück V. pag. 48 No. 42 vorgeschrieben ist, nehmlich den 10. Januar, 10. Mai und 10. Septbr. jeden Jahres ohnfehlbar, jedoch jede Nachweisung mittelst besondern Berichts mit Allegirung des Datums gegenwärtiger Verfügung, einzureichen, oder negative Anzeige zu machen. Diejenigen Behörden, welche diese Nachweisungen, oder Negativ Atteste, entweder nicht pünktlich, oder nicht nach dem mitgetheilten Schema in den festgestellten Terminen einsenden, werden ohne weitere Berücksichtigung in 1 Rthlr. Ordnungsstrafe genommen werden.

I. A. 838 Juny I. Breslau, den 3. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 138. Wegen Nichtanwendbarkeit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 auf Pensionairs aus Communal-Cassen.

Nach einem Erlaß des Königl. Hohen Ministerii des Innern findet die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai v. J. Gesetzsammlung 1816 S. 201, nach welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnaden-Monath zu Theil werden soll, nur auf die Pensionen aus Königl., nicht aber auf die aus Communal-Cassen, mithin auch nicht auf die aus der Haupt-Feuer-Societäts-Casse, Anwendung.

A. I. V. 482. Mai. Breslau, den 5. Juny 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 139. Die Zoll-Abfertigungen betreffend.

Den sämmtlichen Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks wird hiermit bekannt gemacht, daß, da nach Aufhebung der Provinzial- Binnen- und Wasserzölle der Zweck der Zoll-Abfertigungen aufgehört hat, nunmehr die Ertheilung von Zoll-Abfertigungen unterbleiben muß; wogegen nach Verschiedenheit der Fälle Begleit- oder Passirscheine eintreten. Nach dieser Verfassung sind

also

also auf einländische versteuerte Gegenstände, welche von hieraus zu Wasser über Berlin nach Hamburg und Stettin versendet werden, nicht Begleitscheine, sondern Passirscheine, auf unversteuerte Waaren hingegen Begleitscheine zu ertheilen. Hiernach haben sich die vorgenannten Aemter zu achten.

A. II. IX. Mai 2. Breslau den 27. Mai 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 140. Den Durchgangs-Verkehr mit Meß-Waaren betreffend.

Nach unserer Amtsblatt-Verfügung No. 115 vom 6. April 1816 ist verordnet worden; daß, um bei dem großen Verkehr mit durchgehenden Meß-Waaren die Revision und die damit verknüpften Belästigungen zu vermeiden, statt der Sätze des Ersatzzoll-Tarifs von 5 Rthl. und 1½ Rtlr. für den Centner Manufaktur- und Fabrik-Waaren, wenn sie in der Richtung von Süden und Westen nach Norden und Osten unmittelbar auf einer Achse durchgehen, ein Durchschnitts-Satz von 3 Rtlr. pro Centr. angewendet werden soll.

Da sich der Fall ereignet hat, daß diese Bestimmung dahin ausgedeutet worden ist, als seien in dem Durchschnitts-Satze von 3 Rtlr. pro Centr. nur diejenigen Waaren begriffen, welche bis dahin eine Abgabe von 5 Rthlr. und 1½ Rtlr. pro Ctnr. bei ihrem Durchgange unterworfen waren, daß dagegen alle diejenigen Waaren, welche vor Bekanntmachung der gedachten Verordnung nach geringern Sätzen als 1½ Rtlr. für den Centner behandelt wurden, von dem Durchschnitts-Satze a 3 Rtlr. ausgeschlossen, und auf solche auch fernerhin nur die geringern Sätze angewendet werden müßten; so wird gedachte Verfügung hiermit näher dahin deklarirt:

daß von allen in der bestimmten Zeit und Richtung durchgehenden Leipziger Meßgütern ohne Unterschied 3 Rtlr. pro Ctnr. zu entrichten sind;

denn der Zweck, die Revision der durchgehenden Waaren zu vermeiden, würde verfehlt werden, wenn verschiedne Durchfuhrsätze stattfinden sollten.

Dies wird auf Veranlassung eines Hohen Finanz-Ministerii annoch zur Kenntniß des Publikums und der Accise- und Zoll-Aemter bekannt gemacht.

A. II. IX. Mai 11. Breslau den 30. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 141. Betreffend die Befugniß der zünftigen Meister, Lehrlinge anzunehmen ohne sie bei dem Gewerke einschreiben zu lassen.

Die Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen haben die Bestimmung erlassen, daß aus eben den Gründen, aus welchen es zünftigen Meistern freisteht sich unzünftige Gehülfen zu verschaffen, denselben auch das Recht zugestanden werden muß, Lehrlinge anzunehmen und nach beendigter Lehrzeit zu entlassen; ohne daß ein Ein= oder Ausschreiben bei der Zunft nothwendig ist.

Den betreffenden Behörden des Departements und dem Publikum wird dies nachrichtlich bekannt gemacht.

A. I. V. 475. Mai. Breslau, den 4ten Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 142. Wegen der grünen Farbe, deren sich die Destillateurs zum Färben der Liqueurs bedienen.

Die Bestandtheile der grünen Farbe, deren sich die Destillateurs zum Färben der Liqueure bedienen, sind Indigo, Schwefelsäure und Curcume.

Ersterer und letzterer Bestandtheil sind bis jetzt nicht der menschlichen Gesundheit als nachtheilig bekannt; der zweite Bestandtheil aber ist im concentrirten Zustande nur ätzend, und da als solcher derselbe nicht in der Farbe vorhanden seyn kann, so kann derselbe bloß als verdünnte Säure auf die Zähne nachtheilig wirken. Diesem Uebelstande aber ist dadurch leicht zu begegnen, daß die Auflösung des Indigo mit Kalk oder Kreide oder Pottasche abgestumpft wird. Hierdurch wird es auch einerlei, ob sich die Destillateurs 3 oder 4 Theile von Schwefel=Säure zur Lösung des Indigo bedienen, denn der Ueberschuß der Säure hört durch gedachte Abstumpfung auf. Daß sich statt der so wohlfeilen Curcume, diese Fabrikanten des Safrans bedienen sollten, ist bei den heutigen Preisen nicht zu erwarten.

Die Liqueur=Fabrikanten und Destillateurs werden hiermit angewiesen, sich zur Abstumpfung der Säure, vermittelst welcher sie die Auflösung des Indigo bewirken, der Kreide oder der Pottasche zu bedienen, und das gelb färbende Pigment aus der Curcume durch Spiritus auszuziehen, weil die durch die Abstumpfung der Schwe=

Schwefelsäure mit Kreide oder Pottasche gebildete Substanzen in Spiritus wenig oder gar nicht auflöslich sind, mithin bei der Mischung heraus fallen, und durch Absetzen oder Filtration ganz davon geschieden werden.

A. I. May IX. 256. Breslau, den 4. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 12. Betreffend, daß den Bergwerks- und Salinen-Beamten, ihren Frauen und unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern nicht erlaubt seyn soll, Kure oder Salzwerkstheile an sich zu bringen und zu besitzen.

Nachdem von Sr. Königl. Majestät von Preußen mittelst Cabinets-Ordre d. d. Berlin 20. Januar 1806 verordnet worden:

daß den Bergwerks- und Salinen-Beamten, ihren Frauen und unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern nicht erlaubt seyn soll, Kure oder Salzwerkstheile an sich zu bringen und zu besitzen, daß jedoch diejenigen Beamten, welche nur den 4ten Theil der Kure eines Bergwerks oder weniger bereits vor dem 20. Januar 1806 besessen haben, zur Veräußerung dieses Eigenthums, da sie solches nach den zeitherigen Gesetzen zu erwerben befugt gewesen, nicht gezwungen werden sollen,

so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und besonders zur Kenntniß der Königl. Berg-Gerichte, Behufs der Befolgung bei der ihnen anvertrauten Bearbeitung des Berg-Hypotheken-Wesens gebracht.

Breslau, den 2. May 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 13. Die nähere Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehr-Ordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Landwehr-Officiere und Wehrmänner.

Den Untergerichten und Behörden im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts wird zu ihrer Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht: daß in der Instruction für die Inspecteurs und Commandeurs der Landwehr vom

10. December 1816 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehr-Ordnung in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner, Nachstehendes Allerhöchsten Orts festgesetzt worden ist:

1) Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Stabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen, der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben erstere den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civil-Gerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.

3) Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militairarrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden; so wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Festung durch den Bataillons-Kommandeur veranstaltet.

4) In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Officier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem kompetenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Acten aber werden den Militairgerichten Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts übergeben.

5) Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte. Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Kompagnie oder Eskadron begangenen Vergehen;

b) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammen gezogen seyn oder nicht. Dahin gehören:

1) De-

1) Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

2) Insubordination gegen Militairvorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienst-Befehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6) Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehrmänner, wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a) auf Geld-,

b) auf Gefängniß-, und

c) auf Festungs-Strafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, insofern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden seyn, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht statt findet.

7) Ist auf Geldstrafe erkannt worden; so kann solche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8) Die

8) Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestaten, so wie alle sonstige bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen, fallen beim Unvermögen des Angeschuldigten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungs-Kosten überhaupt obliegt.

9) Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militär-Gefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Strafsection.

Die erkannte Strafe wird daher durch das Militär-Gericht in eine der zuläßigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unteroffizier tritt entweder statt des strengen Arrestes ein verlängerter mittler Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe an das nächste Militär-Gefängniß abgeliefert.

10) Die Verpflegung während der Arrestzeit geschiehet auch hier auf Kosten des Verurtheilten, oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11) Sobald die Festungsstrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieses geschiehet indessen von Seiten des Militär-Gerichts.

12) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich statt finden, und wird durch den Kapitain oder Kommandeur der Kompagnie dem Feldwebel oder einem Unteroffizier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstreckt werden.

13) Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so stehet der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denselben mit 24 stündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub. Nro. 7 ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, insofern sie sich

im

im Dienste vergehen, hat es bei den Bestimmungen des §. 232 und ferner Tit. 7 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

In Beziehung auf die Festsetzung ad Nro. 10 wird noch bemerkt, daß für die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten während der von den Militär-Behörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, insofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte, diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, von den Militär-Behörden beschafft werden, und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militär-Behörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zu Erleidung der Festungsstrafarbeit in Straffectionen eingetheilt sind, auf 3 Rthlr. 6 gr. für einen Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militär-Gefängnissen belegt werden, auf 2 gr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthigen und auf die Dauer der Strafzeit ausreichende Kleidungsstücke an die Militär-Behörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegsreserve gehörende Soldaten und auf die Trainsoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. December 1802 und 21. Februar 1811, von Untersuchungskosten frei sind.

Breslau, den 23. Mai 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 4. Betreffend die Porto = Freiheit der Haus = und Kirchen = Collecten = Gelder.

Da des Königs Majestät auf den Antrag des Hohen Ministerii des Innern, mittelst Allerhöchster Cabinets = Ordre vom 4. May c. geruht haben, den von den Provinzial = Behörden für Kirchen und Schulen, oder zu andern milden Zwecken auszuschreibenden Haus = und Kirchen = Collecten = Geldern, die Porto = Freiheit zu bewilligen; so wird solches den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

S. C. II. May. 578. Breslau den 2. Juny 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachungen.

Der einigen Physikern und Impfärzten im Breslauschen Regierungs = Departement bewilligten Prämien für das Jahr 1816.

Durch das vereinte Bemühen der Physiker und Impfärzte des Departements, so wie durch die thätige Mitwirkung der Creis = Behörden, ist es auch im Jahre 1816 gelungen, die Total = Summe der mit Erfolg vaccinirten Individuen auf 17,844 zu bringen. Zwar wurden im Jahre 1815 in dem Departement nach seinem vormaligen Umfange 40,529 Vaccinirte gezählt; erwägt man hingegen, daß dieses Departement vor der neuen Organisation 1,345,000 Einwohner zählte, und deren gegenwärtig nur noch 501,000 besitzt, so ergiebt sich, daß der relativ weit geringern Anzahl der vorjährigen Geimpften ohnerachtet, die Vaccination doch, mit den Resultaten des Jahres 1815 verglichen, in erst gedachtem Jahre bedeutendere Fortschritte gemacht hat; denn wenn sich die Anzahl der

der 1815 Geimpften zur Bevölkerung nur wie 1 zu 33 verhielt, so kam dagegen im Jahre 1816 auf 28 Einwohner 1 durch die Schutzpocken sichergestellter Impfling.

Diese günstigern Resultate der Vaccination sind durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 9. Mai d. J. nicht nur beifällig anerkannt, sondern es ist auch zugleich eine Summe von 500 Rthlr. angewiesen worden, um, unsern diesfälligen Anträgen gemäß, unter diejenigen Männer vertheilt zu werden, welche sich durch Sachkenntniß und uneigennützige Thätigkeit bei diesem Geschäft vorzügliche Verdienstlichkeit erworben haben.

Diesem nach sind für das Jahr 1816 folgenden Physikern und Impfärzten die 14 ausgesetzten Prämien zuerkannt worden:

1) Dem Creis-Physiko Doctor Schlegel hieselbst: 50 Rthlr.
Auch in diesem Jahre hat sich derselbe um die Vaccination im Creiße sehr verdient gemacht, und das Impfwesen in demselben überhaupt so eingerichtet, daß dessen guter Fortgang auch in Zukunft, außerordentliche Hindernisse ausgenommen, sicher gestellt ist.

2) Dem Creis-Physiko Doctor Neubeck in Steinau: 50 Rthlr.
Er gehört zu den vorzüglichsten Physikern des Departements, und hat sich nicht nur im verwichenen Jahre, sondern seit Einführung der Vaccination in der Provinz, diesem Geschäfte mit Anstrengung und Uneigennützlichkeit unterzogen.

3) Dem Creis-Physiko Doctor Leyner in Militsch: 50 Rthlr.
Er theilt gleiches Lob mit dem vorigen, und verspricht wegen seiner Thätigkeit und seinem Wissenschaftlichen Sinne, einer unserer brauchbarsten Physiker zu werden.

4) Dem Hofrath und Creis-Physiko Doctor Müller in Winzig: 50 Rthlr.

5) Dem Creis-Physiko Doctor Guttwein in Guhrau: 50 Rthlr.

 Bei-

Beide haben in ihren Geschäfts-Bezirken zweckmäßige Anstalten für die Verbreitung der Vaccination getroffen, und seit mehreren Jahren sich der eigenhändigen Impfung mit uneigennütziger Thätigkeit unterzogen.

6) Dem Diaconus D. Ergelien in Herrnstadt: 50 Rthlr.

Wenn auch in letzterem Jahre die Anzahl seiner Impflinge nicht sehr beträchtlich ist, so verdient derselbe dennoch wegen dem unermüdeten Eifer, womit er sich des Vaccinations-Geschäftes zu einer Zeit annahm, wo es noch mit großen Vorurtheilen zu kämpfen hatte, zu einer Prämie empfohlen zu werden. Seit 1802 impfte er eigenhändig, und unentgeltlich über 3000 Kinder.

7) Dem Chirurgo Wildt in Jellsch Breslauer Kreises: 25 Rtl.

Es gelang ihm im Jahre 1816 durch Beharrlichkeit in dem ihm zugewiesenen Districte, dessen Bewohner bisher die meisten Vorurtheile und Renitenz gegen die Impfung zeigten, 215 Individuen zu impfen.

8) Dem Stadt-Chirurgo Grögor in Namslau: 25 Rtl.

9) Dem Stadt-Chirurgo Homelius in Wartenberg: 25 Rtl.

10) Dem Stadt-Chirurgo Schramm in Festenberg: 25 Rtl.

11) Dem Stadt Chirurgo Haase in Ohlau: 25 Rtl.

Alle Vier betrieben das Impfgeschäft seit mehreren Jahren mit unermüdeter Thätigkeit, und haben sich darinn im vorigen Jahre besonders ausgezeichnet; der Chirurgus Homelius impfte allein 1029 Kinder.

12) Dem Chirurgo Schäfinius in Rostersdorf im Steinauer Kreise: 25 Rtl.

13) Dem Chirurgo Schmidt in Trachenberg: 25 Rtl.

Beide haben sich nicht allein, während sie noch unter der Königlichen Regierung zu Liegnitz standen, sondern auch im verwichenen Jahre im Impfgeschäft rühmlich ausgezeichnet.

14) Dem

14) Dem Schullehrer Gubirge in Peisterwitz, Ohlauer Kreises: 25 Rtl.

Dieser Mann war einer der ersten in Schlesien, der im Januar 1801 seine Kinder nach Breslau zur Impfung brachte, und sich nachher auf das thätigste bemühte, die Landleute seiner Gegend für die Impfung zu gewinnen. Er hat dem Creis-Physico bei den allgemeinen Impfungen große Dienste geleistet, und eigenhändig gegen 1100 Kinder geimpft.

Nicht minder erkennt auch das hohe Ministerium des Innern die Verdienstlichkeit aller andern Physiker und Impfärzte an, die diese für die Menschheit so wichtige Angelegenheit in ihren Geschäfts-Creisen thätig mit befördern helfen, und läßt denenselben zugleich die Versicherung ertheilen, daß auch in Zukunft auf sie Bedacht genommen werden soll, wenn sie mit gleichem Eifer wie bisher in ihren lobenswerthen Bemühungen, die Vaccination zu verbreiten, fortfahren. Dies vorausgesetzt sind wir beauftragt, nahmentlich dem Hofrath und Creis-Physico Doctor Helmer in Brieg, desgleichen dem Stadt-Physico Doctor Büsser, die Anwartschaft auf Prämien für das künftige Jahr zuzusichern.

Zugleich ist uns aber auch von der gedachten hohen Behörde der Auftrag geworden, strenge darauf zu halten, daß die Berichte über diesen Gegenstand von den sämmtlichen, namentlich von den Breslauer Aerzten, vollständig, und an dem festgesetzten Termine eingereicht werden, und im Vernachläßigungs-Falle die Säumigen künftig anzuzeigen.

A. I. 112. May XII. Breslau den 31. May 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Der

Der in Brieg verstorbene Königl. Obrist-Lieutenant von Poser, hat dem dasigen Armen-Kinder-Hospital ein Quantum von 50 rthlr. Cour., wie auch zur sofortigen Vertheilung an die städtischen Haus-Armen 15 rthlr. Cour. in seinem Testamente ausgesetzt.

Die in Hünern bey Breslau verstorbene Müllerin, Anna Rosina Heilmann geborne Winckler, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dasigen Kirche ein Legat von 20 rthlr. Nenn-Münze ausgesetzt.

Verbesserung.

Nicht Klein-Tschantsch, wie in der Verordnung vom 28. v. M. (Amts-Blatt Stück XXII. S. 253) stehet, sondern der unter der Gerichtsbarkeit von Klein-Tschantsch stehende Rothkretscham, ist aus der polizeylichen Aufsicht des Königl. Landräthlichen Officii Breslauschen Creises in die des Königl. Polizey-Präsidii zu Breslau übergegangen.

Breslau den 7. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 18ten Juni 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 143. Betreffend einige Festsetzungen bei Ausstellung von Reisepässen.

Mehrere zu unserer Kenntniß gekommene Contraventionen gegen die Paß-Vorschriften veranlassen uns, folgende Festsetzungen theils in Erinnerung zu bringen, theils näher zu bestimmen:

1) wenn der Paß eines Paßpflichtigen auf einen bestimmten Ort ausgestellt wird, so sind in demselben die auf der Tour zu diesem Orte gelegenen Städte anzugeben, auch muß der Paß vor oder mit Ablauf der bestimmten Zeit, der Polizei-Behörde des Bestimmungs-Orts vorgezeigt werden, und ist nur, wenn dieselbe ihn über diesen Ort hinaus visirt hat, auf den Ort, auf welchen dieselbe ihn visirt hat, gültig. Wenn der Paß-Inhaber außer der vorgeschriebenen Tour oder hinaus über den Bestimmungsort, ohne weitere Ausstellung seines Passes von der dasigen Polizei-Behörde, sich betreten läßt, so ist der Paß-Inhaber zur Untersuchung zu ziehen, und ist diejenige Polizei-Behörde, die sich bei der Visirung eine Uebertretung dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, uns zur Rüge anzuzeigen.

2) Wenn ein Paßpflichtiger vor dem Ablauf eines gelöseten Passes dessen Prolongirung bei einer competenten Polizei-Behörde nachsucht, so hat dieselbe die bei Ertheilung eines neuen Passes nothwendige Untersuchung wiederholt vorzunehmen, und nur wenn nach selbiger die Verlängerung des Passes zulässig ist, solchen zu prolongiren.

3) Wenn eine Polizei-Behörde einen abgelaufenen und nicht prolongirten Paß vorschriftswidrig visirt, verfällt dieselbe in 2 rthlr. Ordnungs-Strafe.

4) Sind die Signalements der Paß-Inhaber durchaus vorschriftsmäßig abzufassen, und wird jede veranlaßte Bemängelung mit 1 rthlr. verpönt.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Officia, Polizei-Behörden, Magisträte, Scholzen und Gerichte werden angewiesen, bei Visirung der Pässe auf sich ergebende Gesetzwidrigkeiten zu vigiliren, und solche zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

I. A. V. 385. May. Breslau den 30. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 144. Die neue Forstorganisation im Breslauschen Regierungs-Bezirk betreffend.

Bei der nunmehr erfolgten Organisation der Königlichen Forstverwaltung im Bezirk der unterzeichneten Regierung, welche mit dem 1sten Juli. d. J. ihren Anfang nimmt, sind folgende Forstoffizianten, vom Unterförster aufwärts, angestellt worden.

I. Für die Oberförsterei Hammer

der Oberförster Sternitzky, in katholisch Hammer;

a) im Forstrevier Briesche:

der Revierförster Malisius in Briesche,
als Unterförster, der Förster Zehe, in Klein-Ujeschütz;
als Unterförster, der Förster Mitschke, in Briesche;
der Unterförster Ilgner in Buchwald,
als Unterförster, der Förster Hanisch in katholisch Hammer;

b) im

b) im Forstrevier Kuhbrücke:

der Revierförster Perschke in Kuhbrücke;
der Unterförster Neubauer in Burdey;
als Unterförster, der Förster Pickel in Lahse;
der Unterförster Rheinsch, auf dem Pechofenberg;

c) im Forstrevier Schubersee:

der Revierförster Künzel in Schubersee;
der Unterförster Schäffer in Babile;
der Unterförster Wiersbitzky in Woidnig;
der Unterförster Donath in Backen;
als Unterförster, der Förster Sacher in Kraschen.

II. Für die Oberförsterei Schöneiche:

der Oberförster Kuchenbäcker in Schöneiche;

a) im Forstrevier Nimkau:

als Revierförster in Nimkau, der Forstinspektor Höber, mit Beibehaltung dieses Titels;
der Unterförster Salbey in Nippern;
= = Mende = Regnitz;
= = Döring = Pogul;
= = Werner = Reichwalde;
= = Hartmann = Praukau;
= = Elsner = Gleinau;
= = Becker = Leubus;

b) im Forstrevier Heidau:

als Revierförster in Heidau, der Oberförster Härrich, mit Beibehaltung dieses Titels;
der Unterförster Schwarz in Tarxdorf;
= = Gebauer = Klein=Kreidel;
= = Mark = Schöneiche;
= = Bischof = Bautke.

III. Für die Oberförsterei Scheidelwitz:

als Oberförster der Major und Forstrath von Rochow;

a) im Forstrevier Zedlitz:

der Revierförster Jäschke in Zedlitz;
= Unterförster Schönitz = Ruda;
= = Kraske = Kottwitz;
= = Seiffert = Marienkranz;
als = der Förster und Fasanenmeister Pietsch in Hochwald;
= = der Lieutenant, Förster Schmidt, bei Strehlen;

b) im Forstrevier Peisterwitz:

als Revierförster, der Lieutenant Gärtner in Peisterwitz;
der Unterförster Lieutenant Winkler in Pohlnisch Steine;
= = Dziallas in Kannegura;
= = Ottman = Limburg;
= = Richter = Schmortawe;

c) im Forstrevier Minken:

der Revierförster Coswig in Minken;
als Unterförster, der Förster Gräbenitz in Döbern;
der = Wernecke in Bischwitz;
= = Wutschky = Steindorf;
= = Fratzky = Rodeland.

IV. Für die Oberförsterei Stoberau;

der Oberförster Merensky in Stoberau;

a) im Forstrevier Leubusch:

der Revierförster Görlich in Leubusch;
= Unterförster Müller = Rieva;
= = Bertram = Baruth;
= = Eichel = Rogelwitz;

b) im Forstrevier Windischmarchwitz:

als Revierförster in Windischmarchwitz der Oberförster Genthner, mit Beibehaltung dieses Titels;
der Unterförster Blaschke in Schädegar;
= = Wurseche in Szarselitz;
die Unterförsterstelle in Kunzendorf ist noch nicht besetzt;

c) im

c) im Forstrevier Bachwitz;

als Revierförster in Bachwitz, der Oberförster Mark mit Beibehaltung dieses Titels;
als Unterförster, der Förster Hoffmann in Bürdultschütz;
der Unterförster Paul in Bürgsdorf;
" " Lüdtke am neuen Teich;

d) im Forstrevier Karlsmarkt:

der Revierförster Ludwig in Alt-Hammer;
als Unterförster, der Förster Cogho in Stoberau;
der " Kraft in Raschwitz;
als " der Förster Klimm in Alt-Kölln;
" " " " Ringk in Neu-Kölln;
der " Unger auf der neuen Welt;
als " der Förster Brettschneider in Moselache.

Wegen Besetzung der Forst-Sekretair- und Forst-Kondukteur-Stellen, wird das Nöthige demnächst noch verfügt werden.

Pl. VI. Mai 169. Breslau, den 2. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 145. Betreffend die Aufstellung der Gedächtnißtafeln von den gebliebenen oder an erhaltenen Wunden gestorbnen Vaterlands-Vertheidigern

In Verfolg unserer früheren, wegen Aufstellung der Gedächtniß-Tafeln von den gebliebenen oder an erhaltenen Wunden gestorbenen Vaterlands-Vertheidigern erlassenen Verfügungen, wird den Herrn Superintendenten, den Senioren und Erzpriestern, so wie den Königl. Landräthlichen Officiis, Magisträten des Departements unserer Verwaltung, eröfnet: daß nunmehr mit Aufhängung dieser Gedächtniß-Tafeln in den Kirchen alsbald vorgeschritten werden muß.

Die Wahl des Tages, so wie die dabei anzuwendenden Feierlichkeiten, überlassen wir den besondern Bestimmungen der Kirchen-Patrone, Vorsteher, Geistlichen und Gemeinden, und wollen nur festsetzen, daß die Feier binnen 6 Wochen überall vollendet, und die umständliche Anzeige davon hier eingegangen seyn muß.

A. I. 161. Mai II. Breslau, den 5ten Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 146. Wegen Bestellung des Revisions-Collegii für Schlesien.

Zur Entscheidung der, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße vorkommenden Streitigkeiten in zweiter Instanz, ist das Revisions-Collegium für ganz Schlesien in Breslau, nach dem Edict vom 14ten September 1811, und dessen Deklaration vom 29sten Mai v. J. §. 304. seq. constituirt.

Die Mitglieder desselben sind, von Seiten der Justiz:

der Herr Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident von Fischer, als Dirigent;

die Herren Ober-Landes-Gerichts-Räthe Müller und Wenzel;

von Seiten der Regierung:

die Herren Regierungs-Räthe von Loen und Rölbechen.

Außer diesen beständigen Mitgliedern steht es dem Directorio frei, in Fällen, wo es besonders auf Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte ankommt, einen Oekonomie-Commissarius mit zuzuziehen.

Das Revisions-Collegium ist blos ein Spruch-Collegium, welches sich mit der Instruction und mit den Ausmittelungen von Thatsachen nicht befassen kann. Mit allen darauf Bezug habenden Anträgen muß daher diese Behörde verschont werden, und sind solche dagegen an den General-Kommissarius Herrn von Jordan, zu Schönwalde im Rosenbergschen Kreise, zu richten.

Die respect. Behörden und Einsaßen des hiesigen Regierungs-Departements werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

A. II. 394. May V. Breslau, den 6. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 147. Die Rechte derjenigen Erbpächter, welche durch die Ablösung des Canons das volle Eigenthum erhalten, betreffend.

In Gemäßheit eines Rescripts der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, vom 26. Februar d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß auch die Besitzer derjenigen Domainen-Vorwerke, welche vor Emanirung der Königl. Immediat-Instruction, vom 25. October 1810, vererbpachtet worden, und nicht blos Pertinenz-Stücke, sondern wirklich solche Güther sind, die schon früher in die

Clas-

Classe der sogenannten Ritter-Güther zu zählen gewesen, sobald sie das volle Eigenthum durch Ablösung des Canons erworben, und dadurch alle nicht vorbehaltenen Rechte der vorigen Besitzer erlangt haben, sowohl in Ansehung der ständischen als auch der übrigen, im Contract nicht anders bestimmten Verhältnisse, in die Kathegorie der Rittergutsbesitzer treten, und also mit den Erbpächtern solcher Domainen-Güther, welche nach Emanirung der gedachten Allerhöchsten Immediat-Instruction veräußert worden sind, gleiche Rechte erhalten.

A. II. V. 395. Mai. Breslau, den 6. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 148. Wegen der von den Accise-Aemtern pünktlich einzusendenden Stempel-Extracte.

Da einige Accise-Aemter die Stempel-Extracte nicht zu gehöriger Zeit einsenden, dieses aber die Anfertigung der Abschlüsse aufhält, so geben wir sämmtlichen Accise-Aemtern ernstgemessenst hiermit auf, gedachte Extracte stets so abzuschicken, daß sie zur bestimmten Zeit hier eintreffen, selbige auch jedesmal mit einem besondern Bericht zu begleiten, widrigenfalls die, diese Verfügung nicht pünktlich befolgenden Accise-Aemter, in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von 2 rtl. werden genommen werden.

II. A. XIV. Juny 207 Breslau, den 7. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 149. Wegen der Servis-Vergütigung für die auf dem platten Lande stationirten Feldwebel und Gefreyten der Landwehr-Regimenter.

Da für die von den Landwehr-Cadres in die verschiedenen Distrikte kommandirten Feldwebel und Gefreyten, der volle regulativmäßige Servis vergütigt werden darf; so wird solches den Landräthl. Behörden und Magisträten mit der Anweisung bekannt gemacht, die diesfälligen durch Atteste der Bataillons-Commandeurs gehörig justificirten Servis-Liquidationen nicht unmittelbar an die unterzeichnete Königl. Regierung, sondern an die Servis-Deputationen desjenigen Orts einzureichen, wo der Cadre, von welchem die Feldwebel und Gefreyten detachirt sind, in Garnison steht. Die Servis-Deputationen dieser Garnisonstädte

aber

aber haben diese Liquidationen monathlich an uns einzusenden, den angewiesenen Betrag demnächst einzuziehen, und solchen an das betreffende Landräthl. Officium zur Abgabe an die Commandirten, wenn sie sich selbst eingemiethet haben sollten, oder zur Entschädigung des Quartiergebers, wenn ihnen Natural-Quartier gewährt worden seyn sollte, weiter auszuzahlen.

A. I. IV. 674. Juni. Breslau, den 10. Juny 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 150. Wegen Versteuerung der aus Stettin eingehenden Weine.

Seitens der Stettiner Kaufleute ist schon immer Klage darüber geführt worden, daß diejenigen Weine, welche sie Spundvoll aus ihren unversteuerten Lagern mittelst Begleitscheine versenden, in den Ankunfts-Orten gewöhnlich nicht nach dem Inhalt der Begleitscheine, sondern nach einem geringern Quantum versteuert werden, welches denn die Folgen für sie gehabt, daß in Stettin das fehlende Quantum von ihnen nachversteuert, oder daß solches ihrem unversteuerten Quantum wieder hat zugeschrieben werden müssen, welches denn zu manchen Weiterungen Veranlassung gegeben hat.

Zu Vermeidung derselben werden die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen, bei Visirung von Stettiner Weinen in den Fällen, wo der hiesige Visirbefund mit den Stettiner Begleitscheinen nicht übereinstimmt, den Empfänger des Weins unter Erläuterung der Sache aufzufordern:

die Gefälle nach dem Inhalt der Begleitscheine zu entrichten, mit dem Eröffnen für den Verweigerungsfall, daß wenn der Wein nicht auf Gefahr des Versenders, sondern auf seine des Empfängers Gefahr verschickt worden, er zu besorgen habe, daß er mit jenem in einen Rechtsstreit verwickelt, in welchem ihm, dem Empfänger, der Ersatz der Gefälle, von dem auf den Transport abhanden gekommenen Wein, zuerkant werden dürfte.

In solchen Fällen muß auch mit größter Sorgfalt und in Gegenwart des Empfängers visirt werden, und letzterer muß zu Protocoll erklären:

daß er wirklich nicht mehr als visirt vom Transportanten empfangen habe.

Noch

Noch genauer aber ist die Sache zu nehmen und jederzeit unter Zuziehung eines Oberbeamten zu behandeln, wenn die Gefäße Spundvoll eingehen; indem eine bedeutende Abweichung in diesem Falle, nur in einer unrichtigen Visirung entweder im Absendungs- oder im Eingangsorte, oder in einer Vertauschung der Gebinde liegen kann.

Was die Bescheinigung der Begleitscheine betrifft, so sind solche nicht mehr den entrichteten Gefällen, sondern dem Maaße nach, und zwar in der Art zu bescheinigen:

visirt und vorgefunden sind	Eimer	Quart
davon Abzug die Leccage des 16ten Eimers oder 6¼ prCt. insofern solche nach der schlesischen Verfassung statt findet	Eimer	Quart.
Es sind mithin zur Versteuerung gekommen	Eimer	Quart.

Hiernach müssen künftig die Begleitscheine, wenn richtig visirt worden, und wenn keine Transport-Leccage Statt gefunden hat, mit den Empfangsbescheinigungen übereinstimmen.

Vorstehende Verordnungen haben die Aemter genauestens zu befolgen.

A. II. IX. Mai 13. Breslau den 4. Juni 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 151. Aufforderung zur Einsendung namentlicher Verzeichnisse von den Waisen im Kriege 1815 gebliebener Militairs.

Zu einer ausschlüßlich für die Waisen der im Kriege 1815 gebliebenen Vaterlandsvertheidiger von Seiten der Waterloer Gesellschaft abermals gegebenen Unterstützung, ist von uns höhern Orts eine Liste dieser Waisen erfordert worden.

Wir geben daher den Landräthlichen Officiis des hiesigen Regierungs-Departements so wie dem Magistrat zu Breslau hierdurch auf: von den in in ihren Kreisen und respect. der Stadt Breslau befindlichen Waisen nach untenstehendem Schema ein Verzeichniß anzufertigen, und solches spätestens bis zum 10. July c. an uns einzureichen; wobey wir bemerklich machen, daß in dieses Verzeichniß:

1) nur solche Waisen, deren Väter erweislich wirklich im Kriege 1815 geblieben, und solche, deren Väter nach den Zeugnissen der Truppen im Kriege 1815 vermißt, von denen aber seit jener Zeit keine weiteren Nachrichten vorhanden;
2) Diejenigen beiderley Geschlechts, welche das 15. Jahr noch nicht zurückgelegt, und
3) welche nicht so viel Vermögen haben, daß dasselbe zu ihrer Erziehung hinreicht, aufgenommen werden dürfen. — Die Waisen, deren Väter in dem Kriege von 18 13/14 geblieben, haben auf diese, blos für die aus dem Kriege von 1815 sich herschreibenden Waisen, bestimmte Unterstützung, keinen Anspruch.

A. I. 626. Juny XIV. Breslau, den 7. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Namentliches Verzeichniß

der sich im Regierungs-Departement N. N. aufhaltenden Waisen im Kriege 1815 gebliebener Preußischer Militairs.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen der gebliebenen Väter der Waisen.	Deren letzte Militair-Charge.	Bei welchem Regiment, Bataillon 2c sie zuletzt gestanden.	Zahl der Waisen.	Diese bestehen in				Jetziger Aufenthaltsort der Waisen.	Familienverhältnisse und Vermögensumstände derselben.	Sonstige Bemerkungen über die Gesundheit, bisherige Erziehung 2c. der Kinder.
					Söhnen		Töchtern				
						von Jahren		von Jahren			

Nro.

Nro. 152. Wegen Erstattung der von Königl. Beamten auf Dienst-Reisen verausgabten Chaussee-Fähr-Brücken-ꝛc. Gelder.

Die Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben unterm 29. März d. J. zu bestimmen geruht:

daß den Königl. Offizianten auch diejenigen bei Reisen in Dienst-Angelegenheiten vorkommenden baaren Auslagen, welche mit dem Fuhrlohn nichts gemein haben, als die Chaussee-Fähr-Brücken- und dergleichen Gelder, erstattet werden sollen.

Dies wird, mit Bezug auf die im 19. Stück unserer diesjährigen Amtsblätter Seite 197 erlaßenen Bekanntmachung vom 29. April c., hiermit zur Kenntniß gebracht.

G. XVII. Juni 210. Breslau, den 10. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 153. Betrifft die aus dem Neufchatelschen eingehenden Uhren, Uhrentheile und Uhrenwerkzeuge.

Nach dem hohen Finanz-Ministerial-Rescript vom 8ten d. M., sollen die künftig aus dem Fürstenthum Neufchatel hierher zu versendenden Uhren, Uhrentheile und Uhrenwerkzeuge, mit einem vorgeschriebenen Ursprungs-Certificat begleitet, und die Collis, worin diese Fabrikate verpakt, mit einem besonders gestempelten Bleie versehen, und nur die so bezettelt und verbleiet aus besagtem Fürstenthum eingehenden Fabrikate, als von daher kommend angesehen werden.

Zugleich haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Besten der dasigen Uhren-Fabrikanten beschloßen, für diese Uhrenfabrikate weder Eingangs- noch Ersatz-Zoll, und an Accise nicht mehr wie 4 pro Cent, zu erheben.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht und den Aemtern Unsers Regierungs-Bezirks zur Nachachtung, letztern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ihnen mittelst eines besondern Circulars vom heutigen Tage, das Blei beschrieben und jedem ein Formular des Ursprungs-Certificats zugefertigt wird.

II. A. IX. Juni 53. Breslau, den 10. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 145. Betreffend den Durchgang fremder Waaren nach dem Herzogthum Sachsen.

Den uns untergeordneten Accise- und Zoll-Aemtern wird hiermit bekannt gemacht:

daß von allen denjenigen Gegenständen welche aus der Fremde kommen, blos durch das alte Land und zum Verbrauch nach dem Herzogthum Sachsen gehen, wo sie zur Consumtion versteuert werden, eine Durchgangsabgabe in den vorliegenden alten Provinzen nicht erhoben werden kann; sondern jene Gegenstände nur beym Eingange mit dem Ersatzzolle und dem Eingangszolle betroffen werden können, insofern diese Abgaben überhaupt bey andern für das alte Land bestimmten Objecten tarifmäßig statt haben, und bey dem Eingange in Sachsen mit der Zoll-Abgabe dann in diesem Falle verschont bleiben müssen.

Hiernach haben sich die Aemter genauestens zu achten.

II. A. 50. Iuny. IX. Breslau, den 10ten Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 155. Wegen Abstellung des unbefugten Angelns und Fischens.

Die häufigen und vorzüglich im Umkreis einiger Meilen um Breslau eingegangenen Klagen, daß durch das viele Angeln großer Schaden an Feld- und Wiesenfrüchten entstehe, veranlassen uns, dem sich allgemein verbreiteten Glauben, als stehe das Angeln einem Jeden frey, hierdurch zu begegnen, und dagegen wiederhohlt in Erinnerung zu bringen: daß Fische in eingeschlossenen und uneingeschlossenen Privatgewässern das Eigenthum des Grundbesitzers oder des Fischereyberechtigten sind, die niemand ohne dessen Einwilligung einfangen darf. Wer ohne Recht oder Erlaubniß fischt, oder krebst, verliert nach Th. I. Tit. 9. §. 190. des A. L. R. außer dem, was er gefangen hat, noch die bei sich habenden Netze und Fischgeräthe. In öffentlichen Gewässern müssen bey Ausübung der Fischerey die Vorschriften der Polizeygesetze genau befolgt werden. Die Königl. Landräthlichen Officia, Städtische Polizey Behörden und Dorfgerichte, haben auf Abstellung dieses als Mißbrauch eingerissenen unbefugten Fischens zu sehen, diejenigen, die sich dabey betreffen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und hierdurch die gerechten Klagen der Fischereyberechtigten über Beeinträchtigung in ihrem Gewerb zu beheben.

I. A. 161. Juny XV. Breslau, den 13. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 156. Wegen der von den Landräthen des hiesigen Regierungs-Departements über die Bereisung der Wege und deren Zustand zu erstattenden Berichte.

Nach einer unterm 28sten September v. J. erlassenen Cirkular-Verordnung sollten die Herren Kreis-Landräthe hiesigen Regierungs-Departements im Monat Decbr. v. J. nicht nur anzeigen:

was im verflossenen Jahre zur soliden Instandsetzung der in ihren Kreisen belegenen und zum Theil sehr verfallenen Land-Strassen und Seiten-Gräben geschehen sey, sondern auch welche Haupt-Strassen zunächst der vollkommenen Instandsetzung bedürfen, und in diesem laufenden Jahre nothwendig hergestellt werden müßten.

Dies ist aber größtentheils nur sehr mangelhaft befolget worden, und wir müssen sogar wahrnehmen, daß zur Zeit noch nicht überall mit der Zufüllung der durch die vorgewesene nasse Winterzeit entstandenen tiefen Gleise und gefahrvollen Löcher vorgegangen worden ist; so daß wir sehr ernste Verfügung deshalb erlassen müssen.

Wir versehen uns daher, daß nunmehr bei der jetzt wieder eingetretenen und der Wege Reparatur angemessenen trockenen Witterung und erfolgten Frühjahrs-Saat, allen diesen Mängeln nicht nur da, wo es noch nicht geschehen, alsbald abgeholfen; sondern auch höchstens binnen 4 Wochen von jedem der Herren Landräthe speciell angezeigt werde, was in dem letzt verflossenen Frühjahr zur soliden Instandsetzung der Wege in dem Kreise eines Jeden geschehen ist.

Auch gewärtigen wir, daß zu folge gedachter Cirkular-Verordnung rücksichtlich der mit den Herren Districts-Bau-Inspectoren, den magistratualischen Deputirten, den Vorstehern oder Dorfschulzen der Kommunen, über deren Terrain die Strasse führet, vorzunehmenden Bereisungen, nach allen in solcher enthaltenen Modalitäten eine vollkommene Genüge geschehen.

Damit aber auch hierbei kein Hinderniß vorkommen und alles in gehöriger Ordnung betrieben werden kann; so hat jeder der Herren Landräthe den Bereisungs-Termin mit den Herren Districts-Bau-Inspectoren baldigst zu verabreden; indem Jeder der Letztern mit mehreren der Herren Land-Räthe, wenn nicht Reibungen in den vorhabenden Geschäften vorfallen sollen, die Bereisung vornehmen muß.

Die

Die Herren Bau-Inspectoren haben sich mit ihren Amts-Geschäften darnach einzurichten, damit die gedachte Wege-Bereisung auch ganz ohnfehlbar mit Anfang des Monats September d. J. vorgenommen werden kann.

Den Herren Polizei-Districts-Kommissarien bringen wir aber endlich hierbei dasjenige wieder in Erinnerung, was in dem Amtsblatte vom 24sten März d. J. Stück XIV wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Strassen verordnet worden ist.

Ist diese letzte Erinnerung zur Abhelfung eines sehr wesentlichen Mangels einer guten Verwaltung fruchtlos, dann werden wir, wenn auch ungern zu Masregeln schreiten, welche durch ihre Empfindlichkeit für die saumseligen Beamten unfehlbar zum Zwecke führen.

A. II. 265. May IV. Breslau, den 13. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 5. Betreffend die Einsendung der Collecten-Gelder.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die ausgeschriebenen Collecten für Kirchen und Schulen nicht zur bestimmten Zeit eingehen, wodurch nicht nur der Abschluß einer Collecte sehr verzögert, die Cassen-Geschäfte gestört und aufgehalten, sondern auch die Empfänger sehr spät zum Genuß der ihnen dadurch zu gewährenden Unterstützung gelangen.

Das unterzeichnete Consistorium sieht sich daher veranlaßt, die betreffenden Behörden, die mit den Collecten-Geldern sich noch im Rückstande befinden, anzuweisen, solche binnen 8 Tagen bei 2 rthlr. Strafe einzusenden, und wird auch in Zukunft nach Verlauf der jedesmahl bestimmten Frist, die gleiche Strafe von den säumigen Behörden eingezogen werden.

S. C. II. 596. Juny. Breslau den 7. Juny 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Präbendarius Felix Josch in Nicolai, zum Pfarrer zu Woschütz, Pleßischen Creises.

Der gewesene Pastor Ernst Christian Kahl, zum Pfarrer in Brauchitschdorff.

Der Candidat George Friedrich Vorwerck, zum Pfarrer in Baumgarten, Bolkenhaynschen Creises.

Der Pfarrer Teschke in Rosen, zum Pfarrer in Proschlitz und Omechau, Creutzburgischen Creises.

Der katholische Schullehrer Joseph Hampel in Kottwitz, zum Schullehrer in Neudorff, Wohlauschen Creises.

Der lutherische Adjuvant Friedrich Ritter bei der Schule in Herrnmotschelnitz, zum Hülfslehrer an der Elementar-Schule zu 11000 Jungfrauen zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Wegen Verbesserung des Dienst-Einkommens der Schullehrers zu Schlabotschine.

Die Gemeinde zu Schlabotschine Militsch-Trachenberger Kreises hat aus freiem Antriebe das Diensteinkommen des Schullehrers daselbst, durch den Zusatz von 5 rthlr. 8 ggr. Cour. und zwei Scheffeln Getreide jährlich, verbessert.

Indem dieses lobenswerthe Benehmen gedachter Gemeinde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wollen wir derselben noch unser besonderes Wohlgefallen darüber bezeigen.

S. C. V. 703. Juni. Breslau den 6. Juni 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Der zu Liebau Landshuthschen Creises gestorbene Bürger und Gärber Joseph Wiedemann, hat in seinem Testamente der dasigen Armen-Kasse 10 rthlr. ausgesetzet.

Getraide- und Fourage-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro May 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel			Waizen geringe Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Roggen geringe Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Gerste geringe Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Hafer geringe Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock			Anmerkungen.
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr	pf.	rt.	gr.	pf	rt.	gr	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	
Breslau	3	14	2	3	—	1	2	9	5	2	3	—	1	20	4	1	13	3	1	6	5	1	4	7	1	3	6	7	3	6	
Brieg	3	4	11	2	15	2	2	7	5	2	6	10	1	18	4	1	17	8	1	3	9	1	3	1	1	6	10	5	17	2	
Guhrau	3	21	10	3	20	3	1	23	6	1	22	7	1	12	7	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	22	—	5	17	2	
Herrnstadt	3	5	1	—	—	—	2	2	2	—	—	—	1	9	5	—	—	—	1	—	9	—	—	—	1	3	—	6	8	—	
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	2	6	—	—	
Oels	3	8	7	2	25	11	2	2	9	1	23	5	1	16	4	1	10	11	1	2	7	1	—	7	—	16	9	5	17	2	
Ohlau	3	6	2	2	16	—	2	7	3	2	6	4	1	18	9	1	18	2	1	5	8	1	3	8	—	—	—	—	—	—	
Prausnitz	2	21	9	2	18	6	2	1	7	1	22	1	1	18	2	1	15	10	—	23	3	—	22	6	—	19	10	4	6	10	
Reichthal	3	1	5	—	—	—	1	16	9	—	—	—	1	10	11	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	22	2	5	15	—	
Strehlen	3	7	10	2	25	1	2	13	6	2	9	5	1	19	8	1	16	2	1	5	11	1	3	11	—	—	—	—	—	—	
Wartenberg	3	3	8	2	16	—	1	19	8	1	16	9	1	10	11	1	5	1	—	23	4	—	20	4	—	19	5	6	—	—	
Wohlau	3	17	5	—	—	—	2	13	1	—	—	—	1	16	9	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	23	2	8	—	—	
oder p. fractionem	3	8	$\frac{10}{11}$	2	22	$7\frac{1}{2}$	2	4	1	2	1	$9\frac{5}{8}$	1	15	$7\frac{1}{11}$	1	15	$10\frac{3}{7}$	1	2	$1\frac{7}{11}$	1	1	$6\frac{2}{7}$	—	22	$11\frac{3}{5}$	6	1	$3\frac{2}{5}$	

Breslau, den 9. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXV. —

Breslau, den 25sten Juni 1817.

Bekanntmachung,

wegen Anbringung der Gesuche um Befreiung oder Loslassung vom Militair-Dienst.

Ungeachtet der allgemeinen Bekanntmachung vom 2ten Mai d. J. werden dennoch einzelne Gesuche bey dem Kriegs-Ministerio eingereicht, welche entweder:

a) die gänzliche Befreiung vom Militair-Dienst und Verschonung bey der Aushebung, oder

b) nach schon geschehener Einziehung und Einstellung in einen Truppentheil, die unverzügliche Loslassung, oder aber auch

c) die Entlassung zur Kriegs-Reserve vor Ablauf der gesetzlichen dreyjährigen Dienstzeit, zum Gegenstande haben.

Abgesehen davon, daß dergleichen Bittschriften die Geschäfte auf eine unnöthige Weise vermehren, so kann auch selbst die Entscheidung darauf nicht unmittelbar verfügt, sondern es müssen die Anträge einer besondern Prüfung von den Provinzial-Behörden unterworfen werden, wodurch offenbar statt der von den Supplicanten gehofften Beschleunigung nur eine Verzögerung in dem Betriebe ihrer Angelegenheiten entstehen muß.

Die unterzeichneten Ministerien bringen daher die Bekanntmachung vom 2ten Mai v. J. mit dem Beifügen in Erinnerung, daß alle an sie gerichtete Entlassungs- und Befreiungs-Gesuche vom Militair-Dienst weder berücksichtiget noch beantwortet werden können, wenn sie nicht zuvor bey der betreffenden Königl. Regierung angebracht und die von derselben erhaltenen Resolutionen beygefügt sind, indem es zunächst den Königl. Regierungen obliegt, die Nothwendigkeit der nachgesuchten Entlassungen zu prüfen, und auf den Grund dieser Untersuchung das Erforderliche bey den Militair-Behörden zu veranlassen.

Berlin, den 16ten Mai 1817.

Ministerium des Innern. Ministerium des Krieges.
von Schuckmann. von Boyen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 157. Betrifft die Errichtung der General-Commissariate zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Nachstehender Auszug aus der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 10. April a. c. betreffend die zu errichtenden General Commissariate und Revisions-Collegia zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Damit fähige Männer aus der Klasse praktischer und wissenschaftlich gebildeter Oekonomen ermuntert, und ihnen die Gelegenheit eröffnet werde, sich den öffentlichen Geschäften zu widmen und zu denselben mehr und mehr geschickt zu machen, sollen die von den Regierungen geprüften und bestätigten Oekonomie-Commissarien bei dergleichen Geschäften nicht blos mit ihrem Gutachten gehört, sondern nach Maasgabe ihrer Fähigkeiten, wie es schon wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verordnet ist, auch zu andern von den administrirenden Behörden ressortirenden kommissarischen Geschäften gebraucht werden.

2) Soll

2) Soll denjenigen, welche sich für gewisse Zeit dem kollegialen Geschäftsbetriebe bei den Regierungen widmen wollen, gleich den Regierungs-Referendarien Zutritt und Beschäftigung gewährt, auch sollen

3) ausgezeichnete Subjecte in Fällen des Bedürfnisses für gewisse Zeit als Hülfs-Arbeiter beschäftiget und remunerirt werden.

4) Behalte ich mir vor, diejenigen Oekonomie-Commissarien, welche sich durch geschickte Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte auszeichnen und durch den Erfolg ihrer Unterhandlungen zur gütlichen Beilegung der bäuerlichen Regulirungen der Gemeinheitstheilungen und anderer ihnen aufgetragenen Regulirungen über das Vertrauen des Publikums ausweisen werden, mit dem Charakter und den Prärogativen von Oekonomie-Commissions-Räthen zu begnadigen, und wenn sie bei eminenten Fähigkeiten und wissenschaftlicher Ausbildung durch vieljährige Dienstführung das in sie gesetzte Vertrauen bewähren, sie zu Landes-Oekonomie-Räthen zu ernennen.

5) Die Oekonomie-Commissions- und Landes-Oekonomie-Räthe sind vornehmlich zu den wichtigen Aufträgen in ökonomischen Angelegenheiten des Ressorts der Regierungen und General-Commissariate, vorzugsweise aber die Landes-Oekonomie-Räthe, zu sachverständigen Erörterungen in der Appellations-Instanz und bei andern Super-Revisionen ökonomischer Ausarbeitungen zu gebrauchen, und zu Obmännern zu ernennen.

6) Gedachte Räthe, ingleichen die bei den General-Commissariaten angestellten Ober-Kommissarien und rechtsverständigen Beisitzer sollen, auch nach vorgängiger Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission, bei Besetzung der Raths-Stellen in den Regierungen berücksichtiget, und die erstern in vorkommenden Fällen vorzugsweise als Landräthe angestellt werden.

II. A. 216 Mai. XX. Breslau den 11 Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 158. Betreffend die Porto-Freyheit für die Briefe und Geld-Versendungen der in hiesiger Provinz zur Unterstützung der invaliden Krieger u. s. w. abgeordneten Creis-Comités.

Den in hiesiger Provinz angeordneten Kreis-Comités zur Unterstützung der invaliden Krieger und der Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlandsvertheidiger, ist die Porto-Freyheit für ihre Correspondenz und Geld-Versendungen unter der Bezeichnung:

„Freiwillige Unterstützungs-Sachen“

bewilliget worden.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden zugleich die betreffenden Behörden unsers Departements zur richtigen Bezeichnung der Angelegenheiten dieser Art hierdurch aufgefordert.

A. I. XVI. Juny 165. Breslau, den 17. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 159. Verordnung, in Betreff des Wanderns der auswärtigen und inländischen sogenannten Freyknechte.

Auf Veranlassung eines Circulars des Königl. hohen Polizey-Ministerii vom 27. v. Monats wird, da nach mehrfachen Klagen die Wanderungen der größtentheils ausländischen sogenannten Freiknechte, wegen der gewöhnlich noch in ihrer Begleitung befindlichen Personen, nicht allein für die Scharfrichtereyen sehr lästig, sondern auch der öffentlichen Sicherheit nachtheilig sind:

1) den Grenz-Polizey-Behörden hiesigen Departements zur Pflicht gemacht, diejenigen ausländischen Freiknechte, aus deren Päßen sich ergiebt, daß sie das Wandern nur als Gelegenheit zum Herumziehen gebrauchen, gar nicht über die Grenze zu lassen, und auf jeden Fall die Familien solcher Freiknechte, die nicht nachweisen, daß sie bereits ein fixes Unterkommen im Lande haben, zurückzuweisen, auch werden

2) die Polizey-Behörden verpflichtet, bei Ausstellung der Wanderpäße für die inländischen Freiknechte diese nur für ihre Person, nicht aber zugleich für deren Familien, auszustellen.

I. A. 593. Juny V. Breslau, den 17. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 160. Wegen Verbesserung der Lage der Hebammen.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 16. April d. J. (Amtsblatt Stück XVI Seite 171 — 173) wegen Verbesserung der Lage der Hebammen, wird hiermit nachträglich auf hohen Befehl bekannt gemacht, daß jeder Landhebamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist, ein Bezirk angewiesen werden soll, in welchem ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medicinal-Taxe bestimmte niedrigste Gebühren-Satz von 12 Ggr. bezahlt werden muß.

A. I. 242. Mai IX. Breslau, den 15. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 161. Wegen Aufnahme der Licitations-Protocolle über die zum Verkauf kommenden Gegenstände.

Auf Veranlassung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer werden die Accise- und Zoll-Aemter Unsers Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen:

von jetzt an, die Licitations-Protocolle über die zum Verkauf kommenden Gegenstände auf einen besondern Bogen aufzunehmen.

Diese Protocolle sind zu den Jahres-Rechnungen erforderlich, und werden den Aemtern zu diesem Behuf remittirt werden.

Sind im Laufe dieses Jahres Licitations-Protocolle den Strafacten schon beigefügt, und die Aemter befinden sich deshalb nicht mehr im Besitz derselben; so hat dasjenige Amt, bei welchem dieser Fall eintritt, die Zufertigung des Protocolls bei Uns nachzusuchen.

II. A. IX. Juni. 87. Breslau, den 18. Juny 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

In Betreff einer unter dem Titel: Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, erscheinenden Zeitschrift.

Der Königlich wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Herr von Kamptz, giebt vom 1sten Januar d. J. an, eine Zeitschrift heraus, unter dem Titel:

An-

Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, worüber nachstehende Ankündigung das Nähere besagt.

Bey dem allgemein gefühlten Werth einer, auf die Bedürfnisse der administrativen Staatsdiener berechneten, Zeitschrift, hat des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht mich authorisirt:

Annalen

der Preußischen innern Staats-Verwaltung

herauszugeben. Die innere Einrichtung wird die, welche den, von mir redigirten Jahrbüchern der Gesezgebung zu Grunde liegt, und die innere Staats-Verwaltung der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß der Justiz- und der rein militairischen Angelegenheiten, die öffentliche Verwaltung anderer Staaten, und die Beförderung der wissenschaftlichen Cultur der Staats-Verwaltung, Gegenstand dieser, mehr für den practischen Geschäftsmann, als den Gelehrten von Fach bestimmten, Annalen seyn.

Sie werden daher in folgende drei Haupt-Abtheilungen zerfallen:

I. Gesetzgebung und zwar

A. einheimische, welche enthalten wird:

1) die, von des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht und den verschiedenen Ministerien erlassenen, Circulare und andere allgemeine administrative Vorschriften;

2) die, einzelne allgemeine Gesetze erläuternde, Rescripte eben dieser hohen Behörden;

3) die allgemeinen Verordnungen der Königl. Regierungen und übrigen Provinzial-Behörden, insofern sie nicht bloße Bekanntmachungen der N. 1. gedachten Verfügungen sind, so wie auch

4) besonders interessante Gesetze für einzelne Städte oder Kreise;

B. auswärtige, nemlich die, in auswärtigen, besonders deutschen und benachbarten Staaten erlassenen, interessanten administratorischen Gesetze, nach deren Wichtigkeit entweder in extenso oder im Auszug, aus den zu diesem Ende bei der Redaktion befindlichen Regierungs-Blättern der mehrsten dieser Staaten.

II. Wissenschaft; diese Abtheilung ist bestimmt für

1) kurze Abhandlungen über Gegenstände der innern Staats-Verwaltung, insofern sie ein practisches Interesse haben;

2) kur-

2) kurze Anzeigen der erschienenen literärischen Producte über Gegenstände der Staats-Verwaltung.

III. Verwaltung, nemlich Nachrichten über interessante Einrichtungen der innern Administration der Preußischen Monarchie und anderer Staaten, und die Uebersicht der Veränderungen im Personal der einheimischen Staats-Verwaltung.

Die Materialien zu den Rubriken I. A. 1 und 2 und III. werden mir aus den hohen Ministerien mitgetheilt werden, und in Ansehung der, zu I. A. 3 und 4 schmeichele ich mir, auf die gütige Willfährigkeit der Königl. Regierungen und der Orts-Behörden rechnen zu dürfen. Von diesen Annalen wird vierteljährig ein Heft, jedes zu 10 — 12 Bogen, erscheinen; vier Hefte machen einen Band, der Preis eines Bandes von 40 — 48 Bogen wird 2 Rthlr. Preuß. Courant betragen, und werde ich mit dem Ablauf eines jeden Jahrs den reinen Ertrag einem gemeinnützigen Zwecke widmen und darüber Rechnung ablegen.

Berlin, den 26. Mai 1817.

von Kamptz,
Königl. wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

Der eben so interessante als gemeinnützige Inhalt empfiehlt dieses Unternehmen von selbst; und das unterzeichnete Regierungs-Präsidium macht es sich zur Pflicht, die von hiesiger Regierung ressortirenden Behörden und Geschäftsmänner hierdurch auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Der Debit für den hiesigen Regierungs-Bezirk ist dem Regierungs-Secretair Kapff übertragen, durch welchen man Exemplare erhalten kann.

Breslau, den 12. Juni 1817.

Präsidium der Königl. Regierung.

Der Lehrkursus, nach welchem die Zöglinge des hiesigen Seminars für protestantische Schullehrer gebildet werden, geht mit dem 3. August zu Ende, und wird wiederum auf zwei Jahre mit dem 1. September d. J. eröffnet. Es werden daher diejenigen, welche sich in der gedachten Anstalt zu Volksschullehrern vorbereiten wollen, hierdurch aufgefordert, sich Behufs der vorläufigen Prüfung, wodurch die Aufnahme in das Seminar bedingt wird, den 28. und 29. Julius hierselbst zu melden, und haben dann alle die, welche die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

sitzen, zu erwarten, daß sie vom 1. September an als Zöglinge in das Seminar eintreten können.

S. C. V. 775. Juni. Breslau den 15. Juni 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wegen Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes für die Gemeinde Woischwitz, auf alleinige Kosten des dortigen Erbscholtisey=Besitzers Kattge.

Die Gemeinde Woischwitz, Breslauischen Creises, welche ihre Todten bisher auf dem Kirchhofe zu Oltaschin beerdigen mußte, wünschte schon längst einen eignen Begräbniß=Ort zu besitzen.

Die damit verknüpften Schwierigkeiten konnten jedoch von dem guten Willen der Gemeinde immer noch nicht beseitiget werden. Dies bewirkte indeß der dasige Erbscholtisey=Besitzer Kattge, indem er nicht nur die geschmackvolle Einzäunung des neuen Begräbniß=Platzes, die Aufrichtung des Kreutzes mit einem schönen Christus=Bilde, sondern auch den Ankauf einer mit einem Leichentuche versehenen Bahre, die Ständer mit Wachskerzen, und alle andere zu einer angenehmen Beerdigung der Todten gehörenden Erforderniße auf seine Kosten besorgt, auch noch überdies eine feierliche Einweihung dieses Begräbniß=Platzes, aus eignen Mitteln veranstaltet hat.

Das Consistorium macht es sich daher zur angenehmen Pflicht, dieses verdienstliche Benehmen des ꝛc. Kattge hier öffentlich anzuerkennen, und demselben sein ganz besonderes Wohlgefallen darüber zu bezeigen.

S. C. V. 745. Juny. Breslau den 13. Juny 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wegen Abschaffung der Neujahrs= und Oster=Umgänge zu Großburg.

Die zum Großburger Kirchsprengel im Breslauschen Kreise gehörenden Dominia und Gemeinden haben sich vereinigt, die Geistlichen der persönlichen Neujahrs= und Oster=Umgänge gegen eine angemessene Vergütigung zu überheben.

Das Consistorium bringt dieses verdienstliche Benehmen mit Bezeugung seines Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß andre Gemeinden diesem guten Beispiele folgen mögen.

S. C. V. Juny 773. Breslau, den 17. Juny 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 2ten Juli 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 162. Das Verfahren in Contraventions-Fällen mit fremder blauer Farbe betreffend.

In Beziehung auf die im Amtsblatt pro 1816 Seite 394 Nro. 235 unterm 26. Novbr. 1816 ergangene Verordnung, wonach die fremde blaue Farbe gegen die darin festgesetzten Abgaben eingeführt werden darf, wird auf den Grund eines bei der Königl. Regierung zu Reichenbach eingegangenen, und uns mitgetheilten Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 25. März d. J., hiermit bekannt gemacht: daß nunmehr alle mit gedachtem Farbe-Material vorkommenden Contraventionen nicht mehr wie sonst von dem Königl. Schlesischen Ober-Berg-Amt, sondern von den betreffenden Königl. Regierungen entschieden werden sollen, indem die Gründe des Accise-Justiz-Reglements vom 11. Juni 1772, ingleichen des Publicandi vom 28. Juli 1780 §. 1., aus welchen dem Königlichen Ober-Berg-Amte die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen mit diesem Artikel, des damals bestandenen Einfuhr-Verbots wegen, beigelegt worden, jetzt wegfallen.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements werden daher hiermit angewiesen, bei eintretenden Contraventions-Fällen mit fremder blauer Farbe nach den bei Accise- und Zoll-Prozessen bestehenden gesetzli-

setzlichen Vorschriften zu verfahren, und die darüber verhandelten Acten, so wie es bei andern Accise= und Zoll=Contraventionen vorgeschrieben ist, anhero einzureichen.

A. II. 620. Juny VII. Breslau, den 17. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 163. Wegen der aus dem südlichen Deutschland ꝛc. nach Polen Auswandernden.

Seit einiger Zeit ziehen, durch Hungersnoth getrieben, oder durch die Hoffnung eines bessern Schicksals gelockt, zahlreiche Familien aus der Schweiz, dem Zweibrückischen, dem Lothringischen, dem Würtembergischen und den benachbarten Rheinländern durch Schlesien nach Polen und Rußland, um sich daselbst anzusiedeln. Es werden dort aber, nach einem Erlaß des Königl. Polnischen Ministerii des Innern, nur solche Colonisten aufgenommen, welche mit Reise=Pässen von den Kaiserlich Russischen Gesandten, oder ihren Agenten, versehen sind, und worin angegeben ist, zu welcher Classe von Colonisten sie gehören, ob sie nämlich Handwerker, Tagelöhner oder Ackerwirthe sind, wie viel sie Vermögen besitzen, aus welchen Personen ihre Familie besteht, und wie ihre Aufführung in ihrem Vaterlande gewesen ist. Sodann müssen diejenigen Colonisten, welche sich als Ackerwirthe in Polen niederlassen wollen, nach Beschaffenheit des beabsichtigenden Etablissements, resp. 1500, 600, 200 und 100 Flr. Rheinisch im Vermögen besitzen. Mehrere von den nach Polen wandernden Colonisten sind mit den vorschriftsmäßigen Pässen und dem erforderlichen Vermögen nicht versehen; sie werden daher bei ihrer Ankunft in diesem Lande zurückgewiesen, fallen den Königlichen Staaten zur Last, und können selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden.

Um diesem zu begegnen, hat ein Königl. hohes Polizei=Ministerium die Anordnung getroffen, daß alle diejenigen Ausländer, welche nach Polen oder Rußland wandern, ohne mit den erforderlichen Pässen von den Kaiserlich Russischen Gesandschaften, und ohne mit genugsamen Mitteln zur Reise und zur ersten Ansiedelung versehen zu seyn, nicht in die Königlichen Staaten ein= und durchgelassen, sondern vielmehr an der Gränze zurückgewiesen werden sollen.

Sollten

Sollten dergleichen Colonisten im hiesigen Departement betroffen werden, so haben die Königl. Landräthlichen Officia, die Königl. Polizei-Behörden und Magisträte, sie unnachsichtlich nach ihrer Heimath zurückzuweisen.

I. A. V. 592. Juny. Breslau, den 18. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 164. Wegen der Stempelfreiheit bei Ausfertigung der Erbpachts-Contracte über Bauerhöfe von Domainen-Amts-Insassen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. December 1816 (Breslauer Amtsblatt XXXIV. Nro. 257 pag. 422), betreffend die Stempelfreiheit bei den Verhandlungen über Dienst-Ablösungen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß in Gemäßheit einer fernerweitigen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, auch bei Ausfertigung der Erbpachts Contracte über Bauerhöfe, die an Königl. Domainen-Amts-Einsassen überlassen werden, die Stempelfreiheit eintreten soll.

II. A. I. 1181. Juny Breslau, den 18. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 165. Betreffend die Einlassung der Wirthschaftswagen aus Polen.

Das hohe Finanz-Ministerium hat zur Bequemlichkeit der Grenzbewohner durch das Rescript vom 25. Februar c. genehmigt: daß künftighin die Wirthschafts-Wagen aus Polen, gleich den aus dem Oestreichischen, (conf. Circulare Nro. 203 vom 16. März 1811) gegen Erlegung von Einem Groschen Accise und Vier Denar Zoll, außer dem Ersatz-Zolle, eingelassen werden dürfen. Der letztere ist jedoch nur von den beschlagenen Wagen dieser Art, und zwar pro Centner mit 10 sgl. 5 d'r., zu entrichten; dagegen die unbeschlagenen Wagen, nach dem Circulare Nro. 31 vom 10. Juli 1814, davon frei zu lassen sind.

Den Accise- und Zoll-Aemtern wird dies zur Achtung, und den Einsassen unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

A. II. XII. 596. May. Breslau, den 20. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 166. Wegen des Stempels zu den Zeugnissen der Meister über das Verhalten der von ihnen abgehenden Gesellen.

Nach einer bei uns eingegangenen Finanz-Ministerial-Verfügung, d. d. Berlin den 24. Mai d. J., sollen die von einzelnen Meistern über das Verhalten der von ihnen abgehenden Gesellen zu ertheilenden Zeugnisse, eben so wie die Dienst-Entlassungs-Scheine für Dienstbothen, künftighin einem Zweigroschenstempel unterworfen seyn, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

II. A. 241. Juny. XIV. Breslau den 20. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 167. Wegen Anwendung des Stempel-Gesetzes vom 20. Novbr. 1810.

Des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz haben, mittelst eines an die Königl. Regierung zu Stettin erlaßenen Rescripts vom 12ten März d. J. bestimmt:

1) daß in einem gerichtlichen Prioritäts-Verfahren über nach und nach eingehende Pensions-Abzüge nicht der gewöhnliche, sondern nach Art. 7 No. 1 des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810 der Prozeß-Werthstempel zu lösen sey, und zwar letzterer in der Art, daß zu dem Prioritäts-Urtel selbst der nach den bestehenden Vorschriften zu berechnende Prozeß-Werth-Stempel nach Verhältniß der bereiten, zur Vertheilung vorräthigen Masse verwandt, bei jeder der folgenden Vertheilungen aber der Betrag des zu vertheilenden der Summe des früherhin schon vertheilten hinzugerechnet, nach dem sich hieraus ergebenden Gesammt-Betrage der Werthstempel bestimmt, und letzterer in der Art berichtiget werde, daß zu dem bereits zu dem Prioritäts-Urtel genommenen Stempel das nach letzt gedachter Berechnung noch fehlende ergänzet wird.

2) Daß die den Wasserstau bei Mühlen, die Verschaffung der Vorfluth betreffenden, durch das Gesetz vom 15. Nov. 1810 vorgeschriebenen Verhandlungen, wegen des dabei mit obwaltenden Gemeinrechts und Landespolizeylichen Interesse eben so stempelfrei belassen werden sollen, als dies in Betreff der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen ausgesprochen worden ist; und

3) daß bei einem durch schiedsrichterlichen Ausspruch (Laudum) entschiedenen Rechtsstreite nicht der Werthstempel, sondern zu den schiedsrichterlichen Verhandlun-

handlungen nach Art. 6, No. 2, Lit. 6 des Stempelgesetzes vom 20. Nov. 1810 nur der gewöhnliche Stempel erforderlich sey.

A. II. XIV. Juni. 249. Breslau, den 21. Juny 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 168. Wegen der Befugnisse der Land-Krämer.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß die mit Concessionen und Gewerbescheinen versehenen Landkrämer die ihnen ertheilte Befugniß zum Handel mit solchen, zur täglichen Nothdurft des Landmanns gehörigen Gegenständen, wie selbige zum Theil das Accise-Reglement von 1756 bestimmt und das Königl. Abgaben Sections-Rescript vom 7. Januar 1813 näher bezeichnet hat, hin und wieder überschreiten; so wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß ein Landkrämer nur mit folgenden Gegenständen handeln darf, nehmlich:

mit einländischem Taback, Tabackspfeifen, Heringen, Honig, Lichtern, Seife, Oel, Theer, Nadeln, Zwirn, Seide zum Nähen, gemeinen Bändeln, Wagenschmiere, Stricken, Strängen und Riemen zum Fuhrwerk, und mit solchen ordinairen einländischen kurzen und Metall-Waaren, welche sich leicht von den bessern fremden unterscheiden lassen.

Zugleich werden die zur Revision der Landkrämer beauftragten Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Beamten angewiesen, darauf zu wachen, daß die Landkrämer nur mit den vorstehend genannten Objekten Handel treiben.

A. II. XII. Juny 844. Breslau, den 25. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 169. Erinnerung des Verbots wegen Verunreinigung der Flüsse.

Ungeachtet des schon längst bestehenden Verbots, daß in die Ströme kein Unrath geworfen werden soll, sind doch seit kurzem mehrere Anzeigen eingegangen, daß da und dort todte Hunde, Schaafe und Schweine, ja auch abgeledertes Vieh, angeschwommen sind. Die gesammten ländlichen und städtischen Polizei-Beamten werden daher angewiesen, hierauf die größte Aufmerksamkeit zu wenden, um die Uebertreter des Gesetzes zu entdecken, welche alsdann in 5 Rthlr. Strafe genommen

nommen werden sollen, wovon der Denunciant die Hälfte, und die Armen-Casse des Orts, wo dergleichen Cadaver hinein geworfen oder angeschwommen sind, die zweite Hälfte erhalten wird. Nach Umständen soll auch noch strengere Strafe erfolgen.

A. I. 270. Juni. IX. Breslau den 22. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 170. Wegen des Preußischen Tuch-Transito-Handels nach Asien.

Seitens der unterzeichneten Regierung wird dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Uebereinkunft des Königl. Preuß. mit dem Kaiserlich Rußischen Hofe der seit dem Jahre 1811 unterbrochen gewesene Preuß. Tuch-Transito-Handel nach China und den übrigen Asiatischen Provinzen sofort wiederum statt findet.

Hiernach können die Gattungen Preuß. Tücher, welche unter den Benennungen Tritzatowoye, Benkowoye, Karnowoye, und Maßiowoye (einschließlich der schwarzen Tücher) im Handel bekannt sind, imgleichen die Meseritzer und Grünberger oder Bleier-Tücher, in Rußland zur Durchfuhr nach China und den übrigen Asiatischen Provinzen über die beiden Landpuncte Polangen und Brzesc Litewsky, oder über den Hafen von St. Petersburg, gegen einen Durchfuhr-Zoll von 15 Kopeken in Silber, oder 60. Kopeken in Banko Assignationen für die Arschine und unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

1, daß die Eigenthümer der Tücher bei deren Einfuhr in Rußland die Verpflichtung unterschreiben:

a, über die erfolgte Ausfuhr der Tücher nach Asien Bescheinigungen der betreffenden Rußischen Grenz-Ausgangs Zoll-Aemter, und zwar von denen zu Kiachta und Buchtarma in einer Frist von 2 Jahren, und von den näher gelegenen zu Troizk, Orenburg und Astrachan in einer Frist von 18 Monaten, vom Tage des Ablaufs von 6 Monaten seit dem Eingange der Tücher in Rußland, dem Kaiserlichen Rußischen Departement für den auswärtigen Handel einzureichen.

b, im Fall der Nichtbeibringung dieser Bescheinigungen in den bestimmten Fristen, oder Nichtexportation aller Tücher, für diejenige Quantität, welche nicht ausgeführt worden ist, den Betrag des im Rußischen Zoll-

Tarif von 1816 bestimmten Einfuhrzolles von 1 Rubel 10 Kopeken in Silber für die Arschine, zu dem bereits entrichteten Durchfuhrzolle, nachzuzahlen.

2, daß zur Sicherung dieser Nachzahlung bei dem Kaiserlich Rußischen Eingangs-Zoll-Amte von irgend einem Rußischen Kaufmanne, der das Vertrauen der Kaiserlich Rußischen Regierung genießt, Bürgschaft übernommen werde.

Wir eilen, das diesseits handeltreibende Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen.

II. A. IX. Juni 117. Breslau, den 25. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 171. Betreffend die Erfordernisse zur Aufnahme von Soldatenkindern ins Potsdamsche Waisenhaus, oder zur Unterstützung aus dessen Fonds.

Von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin sind unterm 10 huj. rücksichtlich der Qualification und der Erfordernisse zur Aufnahme verwaiseter Soldaten-Kinder in die gedachte Anstalt, oder zu deren Unterstützung aus den Fonds derselben folgende grundsätzliche Bestimmungen mitgetheilt worden, welche hierdurch besonders den Landräthen und Magisträten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden.

Zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus sind nach Maasgabe des allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 20. März 1792 nur ganz elternlose Soldaten-Kinder beiderlei Geschlechts von 6 bis incl. 12 Jahren, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen seyn müssen, geeignet.

So lange der Raum der Anstalt und deren Fonds es gestatten, werden aber auch halbwaise und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtigt, deren Väter im letzten Kriege geblieben oder in einem Feld-Lazareth verstorben sind.

Die Reception geschiehet in 4 Terminen, nehmlich am 1. Januar, 1. April, 1. July und 1. Octbr. jeden Jahres. Es muß daher der Antrag zur Aufnahme zwei Monate oder wenigstens 6 Wochen vor dem nächsten Receptions-Termin, beim Directorio gemacht und mit folgenden Attesten justificirt werden, als:

1) mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter, wenn diese ebenfalls nicht mehr am Leben seyn sollte,

2) mit

2) mit einem Dürftigkeits=Attest,
3) mit dem Taufscheine der Kinder, und
4) mit einem, von einem approbirten Arzte ausgefertigten Gesundheitsscheine, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken ist:

„ob jedes Kind vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen „sei oder nicht, ob es schon die natürlichen oder die Schutzblattern ge= „habt habe oder nicht.“

Hiernächst werden, wiewohl auch nur in so weit die Kräfte und die Fonds des Instituts es gestatten, auf verwaisete Soldaten=Kinder nach den Umständen entweder bis zum receptionsfähigen Alter von 6 Jahren oder bis zum zurückgelegten 13. Jahre Pflegegelder oder Unterstützungen außer dem Hause gezahlt. Dieses Beneficium genießen solche Kinder, denen vollkommene Ansprüche auf Reception zustehen, und deren Vormünder, weil sie zu ihrer Erziehung anderweitige Gelegenheit haben, die Geldunterstützung vorziehen, so wie auch diejenigen, welche, theils wegen ihres Alters, theils wegen körperlicher Gebrechen und theils wegen ermangelnden Abgangs in der Anstalt, entweder gar nicht, oder doch nicht in den nächsten Receptions=Terminen aufgenommen werden können.

Die Pflegegelder oder Unterstützungen, welche nach Maaßgabe des Bedürfnißes und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel nach verschiedenen Sätzen angewiesen werden, sind jedoch, ihrer Natur nach, nur für das laufende Bedürfniß bestimmt, und es können solche daher auf eine bereits verfloßene Zeit nicht gezahlt werden.

Auch ist es Bedingung, daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingeimpft werden, wenn sie nicht bereits die natürlichen überstanden haben, oder schon vaccinirt worden sind.

Die Anträge und Pflegegelder müssen also:

1) mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter,
2) mit einem Dürftigkeits=Attest,
3) mit dem Taufscheine der Kinder, und
4) mit einer ärztlichen Bescheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben,

begründet werden.

Uebrigens

Uebrigens sind nur die Anträge wegen Reception und Bewilligung der Geld-Unterstützungen bei dem bemeldeten Directorio in Berlin zu machen, die weitern Correspondencen in Betreff der Auszahlung der von ersterem schon bewilligten Pflegegelder aber mit der Administration des Militair-Waisenhauses zu Potsdam zu führen.

I. A. V. Iuny. 653. Breslau, den 26ten Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 14. Wegen der Dismembrations- und Erbpachtungs-Verträge über ländliche Grundstücke.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß von mehreren Untergerichten des hiesigen Departements, Dismembrations- und Erbpachtungs-Verträge über ländliche Grundstücke bestätigt und in die Hypotheken-Bücher eingetragen worden, ohne zuvor dem Edict vom 9. October 1807 §. 4 und 5 gemäß, die Genehmigung der Königl. Regierung als Landes-Polizei-Behörde, welche dabei wegen Regulirung der öffentlichen Abgaben und sonstigen Leistungen interessirt ist, einzuholen: so werden sämtliche Untergerichte des Departements von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

dergleichen Verträge vor ihrer Bestätigung stets in vidimirter Abschrift an den Landrath des Kreises einzureichen, und keinen solchen Vertrag eher gerichtlich zu bestätigen, noch in das Hypothekenbuch einzutragen, bevor nicht durch ein Landräthliches Attest ad acta nachgewiesen ist, daß von Landespolizeywegen nichts gegen den Vertrag einzuwenden sei.

Breslau, den 6. Juni 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Dziuba zum Justiz-Commissarius bey dem Königl. Stadt-Gericht zu Breslau.

Der bürgerliche Tuch-Inspector und Bezirks-Vorsteher Ephraim Pitsch, und der bürgerliche Schuhmacher und Hausbesitzer Benjamin Streckenbach zu Prausnitz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der bisherige Bürgermeister George Friedrich Frey zu Wartenberg, und der unbesoldete Rathmann Elias Büchse, sind aufs neue auf 6 Jahre gewählt und bestättiget worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Samuel Benjamin Paritius zu Wartenberg, zum Cämmerer, und der bisherige Stadtverordneten Protocoll-Führer Kaufmann Carl Berliner, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Kaufmann Petzold zu Herrnstadt, zum Cämmerer daselbst.

Der Gottlieb Rüge, als Polizey-Sergeant bey der Königl. Polizey-Verwaltung zu Breslau.

Der Katholische Pfarrer Heissig in Keltsch, zum Pfarrer in Wischnitz Toster Creises.

Bekanntmachungen.

Der zu Breslau verstorbene Vicarius Mansionarius und Vice-Decanus an der Dohmstiftskirche daselbst, Franz Czechowsky, hat in seinem Testamente der von Kummerskirchschen Armen-Fundation ein Vermächtniß von 600 Rthlr in Pfandbriefen, wovon die Zinsen unter die von Kummerskirchschen Fundations-Armen vertheilt werden sollen, ausgesetzt.

I. A. 552. Juni. V. Breslau den 6. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Die zu Liebenthal gestorbene Wittwe Demuth gebohrne Ulbrich, hat in ihrem Testamente nachstehende Vermächtnisse, als:

1) der Stadtschule zu Liebenthal 50 Rthl. Cour. und
2) dem Hospital daselbst 20 — —

ausgesetzet.

Un-

Unter dem Titel:

Allgemeines Polizei-Archiv für Preußen,

hat zu Marienwerder unter Redaction eines einsichtsvollen Polizei-Beamten die Herausgabe einer allen polizeilichen Behörden empfehlenswerthen Zeitschrift begonnen. Ihr Plan sowohl, als nach dem bereits erschienenen 1ten Hefte derselben die Ausführung desselben, berechtiget zu Erwartungen von der Gemeinnützigkeit des Unternehmens.

Ob zwar die Wahl vieler Materien das Interesse der polizeilichen Staats-Beamten jeden Grades zu feßeln verspricht, so geht doch des Herrn Referenten Haupt-Augenmerk dahin, den mittlern und untern Polizei-Beamten durch lehrreiche Aufsätze fachkundiger Männer über polizeiwissenschaftliche Gegenstände, und ganz vorzüglich über die Sicherheits-Polizei in ihrem weitesten Umfange, ein leichtes Mittel zu der so wünschenswerthen Vervollständigung und Erweiterung ihrer Ausbildung in die Kenntniß ihrer Amts-Functionen und deren zweckmäßigsten Führung, in die Hand zu bringen.

Wir empfehlen daher sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Departements in den Städten und auf dem Lande die Beachtung dieser Zeitschrift und die wünschensmöglichste Verbreitung.

Der Preis jeden Heftes, 6 Bogen stark, ist bei Vorausbezahlung 10, nachher aber 12 gr. Courant. Zu Annahme von Bestellungen erbieten sich, im hiesigen Departement, der Herr Regierungs-Calculator Sander, und die Holäufersche Buchhandlung allhier.

I. A. V. 487. Mai. Breslau, den 21ten Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Ankündigung die allgemeine Edictensammlung betreffend.

Auf Hohen Befehl mache ich hierdurch bekannt, daß die in den Jahren 1751 bis 1806 unter den Titel:

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium,

erschienene Edictensammlung nebst dem dazu gehörigen Repertorium, im Preise herabgesetzt ist. Es wird daher denen, die binnen Jahresfrist sich in frankirten

Briefen

Briefen directe an mich wenden, Ein complettes Exemplar, welches bisher 79 Rtl. 18 Gr. kostete, für 33 Rthl. 13 Gr. 8 dr. überlassen werden, die einzelnen Jahrgänge von 1751 bis 1786 werden, so weit dies der Vorrath erlaubet, für ⅓, die von 1787 bis 1806 aber für ½ der unten angeführten Preise abgelassen. —

Auch sind noch complette Exemplare des

Corpus Const. March.

oder sogenannten alten Mylius, welcher in 6 Bänden und 4 Continuana alle alte Verordnungen rc. bis zum Jahr 1750 enthält, bei mir für den herabgesetzten Preis von 15 Rthl. zu haben.

Fink.
Factor der Königl. Akademie der Wissenschaften.

Bisherige Preise der einzelnen Jahrgänge der Edictensammlungen:

1751 bis 1764	jeder Jahrg.	12 gr.	1786	jeder Jahrg.	12 gr.
1765	= =	1 rtl. 16 —	1787	= =	3 rtl.
1766	= =	1 — 4 —	1788	= =	1 — 16 —
1767 u. 68 à	=	— — 20 —	1789	= =	1 — 8 —
1769	= =	1 — 20 —	1790	= =	1 — 4 —
1770	= =	1 — 22 —	1791	= =	1 — 16 —
1771	= =	— — 18 —	1792	= =	1 — 12 —
1772	= =	1 — 12 —	1793	= =	1 — 20 —
1773	= =	4 — 16 —	1794	= =	1 — 16 —
1774	= =	1 — 20 —	1795	= =	1 — 4 —
1775	= =	1 — 8 —	1796	= =	2 — 12 —
1776	= =	— — 16 —	1797	= =	1 — 16 —
1777	= =	1 — 12 —	1798	= =	2 — — —
1778	= =	— — 12 —	1799 u. 1800 à	=	1 — 16 —
1779	= =	— — 18 —	Repertorium de annis		
1780	= =	1 — 18 —	1751 = 1800	=	4 — — —
1781	= =	1 — 8 —	1801	= =	2 — — —
1782	= =	2 — 8 —	1802	= =	2 — 4 —
1783	= =	1 — 12 —	1803	= =	2 — 16 —
1784	= =	— — 12 —	1804	= =	2 — 14 —
1785	= =	— — 20 —	1805 u. 1806 à	=	2 — — —

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 9ten Juli 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 10. Jahrgang 1817, enthält:

(No. 423) Die Durchmarsch- und Etappen-Convention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preussen und Churhessen. Vom 9. Mai 1817, ratificirt am 16. desselben Monats.

(No. 424) Die Erklärung wegen Ausdehnung der zwischen der Königl. Preußischen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche gegenseitige Lande. Vom 17. Mai 1817.

(No. 425) Die Berichtigung eines Druckfehlers, in Beziehung auf die Verordnung vom 31. Januar d. J., betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Conscribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 29. Mai 1817.

(No. 426) Die Verordnung wegen Zurückgabe der disseits deponirten Nachsteuer-Beträge an die Interessenten in den Königl. Baierschen Landen. Vom 3. Juny 1817.

(No. 427) Der General-Pardon für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind. Vom 20. Juni 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 172. Verordnung wegen des erneuerten Verbots, daß die Maurer und Zimmerleute keine Baumaterialien von der Baustelle entwenden sollen.

Es ist zwar verschiedentlich und nachdrücklichst verordnet worden, daß kein Maurer oder Zimmermann, Lehrjunge oder Handlanger sich unterfangen soll, nach beendigten Arbeitsstunden Einiges von Bau-Materialien von der Baustelle mit nach Hause zu nehmen. Demungeachtet aber wird von uns höchst mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diesem zeither nicht nachgelebt worden ist, vielmehr jene Individuen es sich wie ein Recht anmaßen, einen Theil solcher Baumaterialien, besonders Holz, mit nach Hause zu nehmen.

Wenn nun dieser dem Bauherrn so nachtheilige Unfug auf keine Weise zu gestatten ist, so verordnen wir hiermit wiederholentlich:

daß kein Zimmermann oder Maurer, er sey Geselle, Lehrbursche oder Handlanger, sich künftighin weiter unterfangen soll, ohne ausdrückliche vorzuzeigende schriftliche Erlaubniß des Bauherrn, sich einiges von Baumaterialien, es sey Holz, Ziegeln, Kalk, oder worin solches nur bestehen möge, anzumaßen; sondern daß sich dieselben mit dem ihnen ausgesetzten, ohnehin schon sehr hohen Tagelohn begnügen müssen.

Sollte dennoch dawider gehandelt werden, und der Meister den unter ihm arbeitenden Leuten diesen Unfug fernerhin nachsehen, so soll derselbe, gleich wie der ihn vertretende Polirer, welcher den Bauplatz jedesmal zuletzt verlassen muß, für die von den unter seiner Aufsicht arbeitenden Leuten durch Entwendung von Holz, Spänen &c. vom Bauplatze begangenen Contravention mit angesehen, und im Entdeckungsfalle für jede derselben mit Einem Thaler Polizei-Strafe belegt werden; der dawider handelnde Geselle, Lehrbursche oder Handlanger aber soll, unter dem sich von selbst verstehenden Vorbehalt einer etwa verwirkten höhern, von den Gerichtshöfen auszusprechenden Criminal-Strafe, neben Erstattung des Entwendeten, für das erstemal mit dem Verlust des Betrages eines Tagelohns, und im Wiederholungsfalle mit achttägigem Gefängniß polizeilich bestraft, und jene Strafgelder sollen, nach Abzug der den denunciirenden Polizei-Unterbedienten oder

Gens-

Gensd'armen für ihre Vigilanz zugesicherten Tantieme, zur Orts-Armen-Casse berichtigt werden.

Sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Behörden haben diese Verordnung den Bau-Handwerkern gehörig bekannt zu machen, hiernach ihre Unterbehörden anzuweisen, und mit Strenge auf die Befolgung zu halten.

Pl. VIII. 59. April. Breslau den 25. Juni 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 173. Betreffend den Betrieb des Schankgewerbes.

Von den Königl. Ministerien der Finanzen und der Polizei ist durch eine an die Königl. Regierung zu Bromberg unterm 11. Februar d. J. erlassene Verfügung bestimmt worden, daß neue Schank-Anlagen allgemein nur da, wo solche, nach dem Ermessen der Polizei-Behörde, noch wirkliches Bedürfniß sind, gestattet, im entgegengesetzten Falle aber die schon vorhandenen, so weit es gesetzlich zuläßig, allmählig beschränkt werden sollen. Eben so ist festgesetzt, daß der Innhaber eines Gewerbescheins den Getränkeschank nur persönlich, oder wenn er dazu seine Hausgenossen oder Dienstbothen braucht, nur in seiner Wohnung ausüben darf; daß er ferner zur Anlegung noch mehr als einer Schankstätte nicht berechtigt ist, auch zur Verlegung derselben in ein anderes Haus der polizeilichen Erlaubniß bedarf.

Um jedoch schon bestehenden Rechten nicht zu nahe zu treten, soll in Fällen, wo jemand bereits im Besitz ist, einen Schank außerhalb seiner Wohnung durch einen Lohnschänker oder mehrere zugleich betreiben zu lassen, es zwar fernerhin dabei sein Bewenden behalten; jedoch muß auch der Lohnschänker die vollständige polizeiliche Qualification nachweisen, und auf ihn der Gewerbeschein mit gerichtet werden.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu richten, und dieserhalb besonders auch die Bestimmung in dem §. 10. unsrer Amtsblattverfügung vom 16. Januar 1813, S. 36, gehörig zu beachten.

A. II. XII. Juni. 906. Breslau, den 27. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 174. Wegen Befreiung der Soldaten-Wittwen und Kinder von der Personensteuer pro 1817.

Da die Gründe, aus welchen die Wittwen und Kinder der im Kampfe gegen Frankreich gebliebenen Soldaten und Landwehrmänner für das Jahr 1816 von der Personensteuer befreit worden sind, größtentheils noch jetzt obwalten, so hat ein Königliches hohes Ministerium der Finanzen mittelst Rescripts vom 23. Mai d. J. genehmigt: daß diese Befreiung unter den bestehenden und nachfolgenden Modalitäten auch pro 1817 fortdauern soll.

1) Die Wittwen müssen ihre Bedürftigkeit genügend nachweisen, und mit ihrer Wiederverheirathung hört die Steuerfreiheit auf.

2) Bei den Kindern, es mögen Ganz- oder Halbwaisen seyn, muß ebenfalls die Bedürftigkeit durch glaubwürdige Atteste dargethan werden, und ihre Steuerfreiheit hört auf, wenn sie sich gegen Lohn vermiethet haben, in jedem Falle aber mit dem zurückgelegten 14ten Jahre. Hiervon ist nur eine Ausnahme alsdann zuläßig, wenn die Kinder Krüppel oder schwachsinnig sind. Uebrigens

3) macht es hierunter keinen Unterschied, ob der Mann vor dem Feinde geblieben, oder an einer Krankheit gestorben ist, und Packknechte und Trainsoldaten sind den Combattanten gleich zu achten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Königl. Landräthlichen Officien auf, die ad 1 und 2 erforderten Atteste bei den mit nächstem einzureichenden Abgangs-Listen der Personensteuer für das eben ablaufende erste halbe Jahr beizubringen.

Diese Steuerfreiheit hört jedoch mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres gänzlich auf.

A. II. X. / I. XIV. Juny 541. Breslau den 28. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 175. Bekanntmachung, daß die von jetzt ab noch eingehenden Servis- und Brodtgelder-Liquidationen für Soldatenfrauen pro 180⅔ sollen zurückgewiesen werden.

Da der Termin zur Einreichung der Servis- und Brodtgelder-Liquidationen aus der Kriegsperiode 180⅔ in Betreff derjenigen Soldatenfrauen, die sich, wäh-

während ihre Männer im Kriege wirklich activ gewesen und activ geblieben sind, fortdauernd und ununterbrochen in den vormaligen Garnisonen ihrer Männer aufgehalten, schon längst abgelaufen ist, so wird, mit Bezug auf die Aufforderung vom 14. December v. J. (Amtsblatt 1816 Stück 34, No. 252) den sämmtlichen Magisträten und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Bezirkes, nach dessen vormaligem Umfange, hiermit bekannt gemacht:

daß die von heute an noch eingehenden neuen Liquidationen dieser Art gänzlich zurückgewiesen werden müssen.

A. I. XVI. 267. Juny. Breslau, den 29. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung.

No. 176. Die Bestimmung des Heyrathens und Ansiedelns der Soldaten-Cantonisten.

Es ist bereits durch die in den Amtsblättern und zwar:

pro 1812	im IX.	Stück	zu No.	91.
— 1815	— VIII.	—	—	71.
und	— XXXVI.	—	—	262.
und — 1816	— IV.	—	—	23.

enthaltenen Verfügungen:

wegen Verheirathung, Ansiedelung der Soldaten, Landwehrmänner, Kriegs-Reserven und Cantonisten

bestimmt worden:

daß Cantonisten, die noch nicht eingezogen sind und die das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht eher gestattet werden darf, sich zu verheirathen, anzusiedeln oder selbstständige Gewerbe zu treiben, bevor durch die ihnen vorgesetzte Behörde der Consens des Königl General-Commandos der Provinz und der Königl. Regierung hierzu nachgesucht worden, daß aber die Ertheilung dieses Consenses kein Recht begründe, sich dem Militair-Dienst, es sey im stehenden Heere oder in den beyden Aufgeboten der Landwehr, zu entziehen;

daß dagegen Cantonisten, die das 20. Jahr schon vollendet haben, zwar weder eines Consenses zu ihren Verheirathungen, noch eines Possessionscheines, Behufs ihrer

ihrer Ansässigmachung bedürfen, durch ihre Verheirathung, Ansiedelung oder selbstständige Treibung eines Gewerbes, aber keinen Anspruch auf Befreyung von der Einstellung erlangen.

Nach den über diesen Gegenstand von den Civil-Behörden verschiedentlich gemachten Anfragen zu urtheilen, scheint es, daß diese Bestimmungen ganz ins Vergessen gekommen sind. Wir finden uns daher veranlaßt, solche hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen und weisen nicht nur die Herrn Geistlichen aller Confessionen hiermit an, Cantonisten unter 20 Jahren nicht eher aufzubieten und zu trauen, als bis sich selbige durch Vorzeigung des von dem Königl. General-Commando und der Regierung zu ihrer Verheirathung ertheilten Consenses legitimirt haben, sondern machen es auch den betreffenden Behörden zur besondern Pflicht, überhaupt die jungen Leute, die sich verheirathen, ansäßig machen, oder ein selbstständiges Gewerbe treiben wollen, im dienstpflichtigen Alter sind, und ihrer Militairpflichtigkeit in der vorgeschriebenen Art noch nicht genüget haben, darüber, daß sie durch ihre Verheirathung und Ansässigmachung keinen Anspruch auf Befreiung von der Einstellung erlangen, gehörig zu belehren und sie besonders darauf aufmerksam zu machen: daß sie auf den Fall der Einstellung für die Bewirthschaftung ihrer Stellen und für die Unterhaltung ihrer Familien selbst Sorge zu tragen haben, ohne deshalb besondere Unterstützung durch das Militair-Verhältniß zu genießen.

Hiernach haben sich die Behörden auf das genauste zu achten, widrigenfalls die Uebertretung dieser Vorschriften nicht ungeahndet bleiben wird.

A. I. IV. 737. Juni. Breslau den 1. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 177. Wegen Verabreichung der Servis- und Brodt-Beneficien an Soldaten-Familien.

Mittelst Verfügung vom 26. April Amtsblatt No. 17. ad 109. ist bekannt gemacht worden:

daß

daß die, den nicht in den Garnison-Orten der Väter befindlichen Soldaten-Familien bisher gewährten Servis- und Brodt-Beneficien der früheren Bestimmung gemäß, mit dem 1. May c. ein Ende nehmen, und davon nur die vor dem 1. Januar 1810 verheiratheten und diejenigen, deren Familien-Väter bey dem Armee-Corps in Frankreich stehen, ausgenommen sind.

Nach einem Rescript des hohen Ministerii des Innern vom 17. Juny c. gebührt aber auch die Servis- und Brodt-Vergütung denjenigen Frauen und Kindern, deren Männer und resp. Väter sich in Mainz und Luxenburg in Garnison befinden, da ersteren der obwaltenden Verhältnisse wegen nicht gestattet werden darf, ihren Männern und Vätern dahin zu folgen, wovon wir sämmtliche Landräthl. Proviant-Aemter, Magisträte und Servis-Deputationen im hiesigen Regierungs-Departement zur Nachachtung in Kenntniß setzen.

A. I. IV. 765. Juni. Breslau, den 1. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 178. Betreffend die Versteuerung des Muskatenweins zu 11 rthlr. für den Berliner Eimer.

Nach Vorschrift des Edicts vom 20. October 1810 S. 6 Nro. 7 soll von den auf fremde Weine gelegten Consumtions-Steuersätzen zu resp. 13 rthlr., 11 rthlr. und 9 rthlr. vom Berliner Eimer, der mittlere Satz also zu 11 rthlr. beim Muscaten-Wein angewendet werden.

Da jedoch manches Accise-Amt auf die Angabe des Empfängers von Muscaten-Wein, und auf den Grund des Befunds-Attestes, daß dieser nur von ganz ordinairer Sorte sei, deren der Accise-Tarif von 1788 S. 247 erwähne, sich bisher erlaubt hat, diesen Wein nur zu 9 rthl. für den Berliner Eimer in Versteuerung zu nehmen, dies Erinnerungen und Defecte nach sich gezogen hat; so ist das Königl. Finanz-Ministerium auf eine diesfällige Anfrage der Königl. Regierung in Liegnitz zu der Erklärung unterm 30. April c. veranlaßt worden,

daß aller Muskatwein, so lange die jetzigen Tarifsätze noch bestehen, mit 11 Rthlr. für den Berliner Eimer zu versteuern sei.

Dies

Dieß wird den Acciseämtern unsers Regierungsbezirks hierdurch zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

A. II. IX. 143. Juny. Breslau, den 1. July 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 179. Für sämtliche der Breslauer Regierung untergeordneten Cassen wegen Zinsen-Zahlung.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen, und in dem Berliner Intelligenzblatt enthaltene Bekanntmachung vom 23sten Juny d. J., die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J. fällig gewordenen 5ten Coupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis Ende Juny c. so wie der noch nicht präsentirten frühern Coupons, in den beiden Monaten July und August d. J. betreffend, wird dem Publico und den sämtlichen der unterzeichneten Regierung untergeordneten Cassen der Inhalt obgedachter Verfügung wörtlich dahin bekannt gemacht:

„Die Zahlung der Zinsen auf die fünften Coupons der Staatsschuldscheine „für das halbe Jahr vom 1sten Januar bis letzten Juny d. J. nimmt mit „dem 1sten July d. J. ihren Anfang, und wird mit dem 30sten August „c. geschlossen.

„Für Berlin werden daher die Inhaber dieser Coupons hierdurch aufge„fordert, sich damit zur baaren Erhebung der Zinsen wie gewöhnlich bey „der Zinsen-Zahlungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude in nachstehen„der Reihefolge einzufinden, als:

vom 1sten	bis 5ten July c.	mit No.	1 bis	2000 incl.
7.	12.		2001.	5000.
14.	19.		5001.	8000.
21.	26.		8001.	11000.
28. July	bis 2. August		11,001.	14000.
4.	9.		14,001.	18000.
11.	16.		18,001.	22,000.
18.	23.		22,001.	26,000.
und 25.	30.		26,001.	bis zu Ende.

„Zu-

„Zugleich wird wiederholt bemerkt, daß auch die aus den früheren Termi-„nen vom 1sten Januar 1811 bis letzten December 1816 etwa unerhoben „gebliebenen Zinsen, gegen die betreffenden Coupons an einem jeden der „bezeichneten Tage in Empfang genommen werden.“

„Die ausserhalb Berlin befindlichen Inhaber der mit Ende Juny d. J. „fälligen fünften, so wie der früheren Coupons, dürfen solche, nach „ihrer Wahl, entweder der Bekanntmachung vom 30. März 1814 ge-„mäß, bey den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pachten zu jeder „Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf „gleichmäßig im Laufe der nächsten zwei Monate July und August c. „bey jeder Königlichen Haupt- oder Special-Casse in allen Provinzen „der ganzen Monarchie, baar erheben, wie solches bereits durch die Be-„kantmachung vom 4ten August 1814 festg setzt worden ist. Hiebey „muß wieder in Erinnerung gebracht werden, daß dagegen die hiesige „Zins-Zahlungs-Casse in keinem Falle die ihr etwa mit der Post zu-„gehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder be-„fassen kann; es können vielmehr, wenn der vorstehende, zur Zinsen-Erhe-„bung bestimmte zweimonatliche Termin versäumt wird, die alsdann „unabgehoben gebliebenen Zinsen nur in den nächsten Zinszahlungs-Ter-„minen in Empfang genommen werden.

Berlin den 23. Juni 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte General Verwaltung.

Villaume.

Sämmtliche der unterzeichneten Regierung untergeordnete Cassen werden daher angewiesen:

1) die jetzt fälligen, und zeither unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern solche auch:
2) während des Zahlungs-Termins vom 1. Juli bis 30. August d. J. unweigerlich baar zu realisiren.

A. II. X. July. 37. Breslau, den 4. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 15. Wegen Einreichung der Negativ-Atteste in Betreff fiscalischer Strafen und der Nachweisungen der eingegangenen fiscalischen Strafen.

Da die hiesige Königl. Regierung die Negativ-Atteste in Betreff der fiscalischen Strafen und die Nachweisungen der eingegangenen fiscalischen Strafen, nur jährlich und zwar jedesmal über den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende December verlangt; so wird in Beziehung auf das Publikandum vom 17. Januar c. Nro. 3 des Amtsblatts IV. Stücks, sämmtlichen Untergerichten hierdurch aufgegeben: vorerwähnte Negativ-Atteste und Nachweisungen stets mit Ablauf des Jahres an die Königl. Regierung zu senden, und damit am Schluß des Monats December des gegenwärtigen Jahres den Anfang zu machen.

Breslau den 13. Juny 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bei der hiesigen Polizei-Verwaltung stehende Polizei-Inspector Peschel ist zur Ruhe gesetzt, und in dessen Stelle der Polizei-Commissarius Prieser befördert worden.

Der invalide Jäger Schrötter als Waldwärter zu Waldeck, Oberförsterei Hammer.

Der in der Jäger-Section des Garnison-Bataillons Nro. 20 stehende invalide Feldjäger Borsian, als Waldwärter zu Schmograu, Oberförsterei Stoberau.

Bekanntmachungen.

Nach der Anordnung eines hohen Ministerii des Innern vom 12. Februar d. J. ist:

Groß Strehlitz

die Kreis-Stadt gleichen Namens am rechten Oder-Ufer von Oberschlesien, zum Sitz der Königl.

Königl. Preuß. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien

ernannt worden, und hat ihre Geschäftsverwaltung daselbst bereits eröffnet, weshalb alle Eingaben und Berichte dahin an dieselbe zu dirigiren sind.

Die Geschäftsverwaltung der General-Commission umfaßt die Ausführung des Edicts vom 14. September 1811 und der Deklaration desselben vom 29. Mai v. J., findet daher nur auf diejenigen Dienst-Stellen Anwendung, welchen das Eigenthum bisher noch nicht verliehen ist. — Auf alle Dienstpflichtige, welche ihre Stellen bereits eigenthümlich besitzen, hat jenes Edict nach der wörtlichen Vorschrift desselben §. 3 und der Deklaration Art. 2 keinen Bezug, welches hier zur Vermeidung eines so oft vorkommenden Irrthums, und darauf begründeter Dienstauseinandersetzungsanträge, ausdrücklich wiederholt wird. — Dienstpflichtige, welche ihre Stellen nach den darüber ausgefertigten Kauf- und Erwerbungs-Instrumenten bereits eigenthümlich besitzen, müssen sich daher über die Aufhebung ihrer Dienste entweder mit ihrer dienstberechtigten Gutsherrschaft durch eine freiwillige gerichtlich zu vollziehende Uebereinkunft einigen, — ein Auskunfts-Mittel, welches nicht nur von der obersten Staats-Behörde vorzugsweise empfohlen, sondern auch dasjenige ist, welches am leichtesten zum Ziel führt und das wahre auf Oertlichkeit und individuelle Verhältnisse geregelte Interesse beider Theile am sichersten begründet — oder, nach Art. 2 der Deklaration vom 29. May v. J. die Emanation der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erwarten, um nach den darinn aufgestellten Grundsätzen auf die Erledigung ihrer Dienstpflicht gegen Entschädigung ihrer dienstberechtigten Gutsherrschaft anzutragen.

Der Geschäfts-Bezirk der General-Commission umfaßt zunächst diejenigen Kreise, die das Departement der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Oppeln bilden. Vorläufig sind indeß nach der Bestimmung eines hohen Ministerii des Innern vom 18. July v. J. dem Wirkungskreise derselben auch die Geschäfte in den 3 übrigen Regierungs-Departements Schlesiens zu Breslau, Liegnitz und Reichenbach überwiesen, insofern in denselben noch Dienst-Verhältnisse statt finden, die sich zur Ausführung nach dem Edict vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. May 1816 eignen.

Die

Die General-Commission mit einem für höhere Landes-Kultur und Landeswohlfahrt so höchst wichtigen Gegenstand beauftragt, wird ihre Anstrengungen rastlos dahin richten, daß dieser große Zweck des Staats nach dessen wohlwollender Absicht auf dem kürzesten und für den landwirthschaftlichen Betrieb am wenigsten stöhrendsten Wege erreicht wird. — Männer von Gemeinsinn werden sich mit ihr vereinigen in die Absichten und Zwecke des Staats einzugehen; die entgegen tretenden Schwierigkeiten zu erleichtern suchen, dadurch eben so sehr ihre bessere Einsicht und ihren redlichen Willen für das Gute bethätigen, als durch ihr Beispiel auf andere nützlich einwirken. Die Dienstpflichtigen dagegen, denen der Staat Dienstfreiheit und Eigenthum zugesichert hat, werden, nachdem sie ihre Anträge auf Auseinandersetzung bei der General-Commission eingereicht haben, mit Ruhe und Vertrauen derselben entgegen sehen, solche durch Folgsamkeit gegen die Belehrungen des Commissarii und Annahme der gesetzlichen oder vor der Oertlichkeit vorgeschriebener nicht verschränkter Bestimmungen, besonders im Wege der gütlichen Einigung, fördern, in jedem Fall aber bei Vermeidung der auf Widersetzlichkeit und Selbsthülfe gesetzten Strafen ihrer Dienstpflicht bis zu dem bestimmten Zeitpunkt der eintretenden Dienstfreiheit pünktlich und ordnungsmäßig gnügen.

Groß Strehlitz den 18. Juny 1817.

Königl. Preuß. Präsident und General-Commissarius zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

v. Jordan.

Druckfehler.

Im Stück XXVI. Seite 311.

die 9te Zeile von oben herunter,
soll es statt: Referenten — Redacteurs,
die 14te Zeile,
statt: zweckmäßesten zweckgemäßesten,
die 17te und 18te Zeile,
statt: und die wünschens möglichste Verbreitung —
und wünschen deren möglichste Verbreitung,
heißen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVIII. —

Breslau, den 16ten Juli 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 11. Jahrgang 1817. enthält:

(Nro. 428.) Die Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtgeldes zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Niederländischen Regierung. Vom 3ten Juni 1817.,
und

(Nro. 429.) Das Allgemeine Paß-Edict für die Preußische Monarchie. Vom 22sten Juni 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 180. Betreffend den für Kammsetzer rc. eingehenden überweserschen Eisendrath.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 25sten April d. J. festgesetzt:

daß von dem aus den Provinzen links der Weser eingehenden Eisendrath, in so fern er von Kammsetzern, Streichmachern und dergleichen Arbei-

tern zur Fertigung guter Appretur=Apparate für Tuche und Zeuge, und nicht zum Handel erweislich bezogen wird, in verbleiten Collis, und mit den vorschriftsmäßigen Ursprungs=Bescheinigungen direct eingeht, keine Accise=Abgabe zu erheben sei, indem der einländische Eisendrath nicht höher besteuert werden soll, als der für Kammsetzer ꝛc. eingehende fremde.

Den Accise=Aemtern unsers Regierungs=Bezirks wird diese Bestimmung mit Bezug auf unsere Amts=Blatts=Verfügung vom 27sten April 1814. pag. 212. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

A. II. IX. 1. July. Breslau, den 4. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 181. Erneuerung der Verordnung wegen den Hebammen=Lehrlinginnen.

Die noch vorkommende Nicht=Befolgung der Verordnung vom 23sten September 1816 (siehe Amts=Blatt Stück XXII. Seite 250 und 251.) wegen Anmeldung der Hebammen=Lehrlinge zum Unterrichte in dem Königl. Hebammen=Lehr=Institute und wegen der zur Aufnahme in dieses Institut erforderlichen Zeugnisse, macht die Erinnerung an dieselbe nothwendig. Desgleichen werden auch die mit den Gesuchen um die Aufnahme zum Unterrichte der Hebammen=Lehrlinge vorschriftsmäßig einzureichenden Zeugnisse oft noch unvollständig und der Anweisung des §. 4. des Lehrbuches der Geburts=Hülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königl. Preußischen Landen, Berlin 1815, nicht angemessen eingesandt.

Nach obigem §. muß jede zum Unterrichte in dem Königlichen Hebammen=Lehr=Institute sich anmeldende Frauens=Person folgende Zeugnisse vorweisen:

1) das Zeugniß des Physicus über ihre Tauglichkeit, Hebamme zu werden, daß sie lesen und schreiben könne, nicht schwerhörig sei, gerade und zum Geschäft taugliche Gliedmaßen, keine widrige Krankheiten u. s. w. an sich habe;
2) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie bisher als eine rechtschaffene Frauensperson gelebt habe;

3) ein

3) ein Zeugniß des Königlichen Landräthlichen Officii desjenigen Creises, in welchem sie die Hebammenkunst ausüben will; daß sie, wenn sie für brauchbar gehalten worden ist, als Hebamme wirklich angesetzt und geschätzt werden solle. Hebammen-Candidatinnen, welche sich in dem Bezirke der Amts-Verwaltung des Königl. Polizei-Präsidii hieselbst niederlassen wollen, müssen dieses Zeugniß bei dem genannten Polizei-Präsidio, so wie diejenigen, die sich in dem Verwaltungs-Bezirke des Königlichen Policei-Directorii zu Brieg als Hebammen ansäßig machen wollen, dasselbe bei diesem Directorio nachsuchen.

Nur die mit solchen Zeugnissen versehenen Frauenspersonen werden zum unentgeldlichen Unterrichte nebst freier Wohnung und Beköstigung zugelassen.

Es wird zwar auch solchen Personen, welche mit dem ad 3. vorgeschriebenen Atteste nicht versehen sind, der Unterricht in dem Königl Lehr-Institute nicht verschränkt; es müssen dieselben jedoch die Kosten des Unterrichts, des Unterhalts und der Wohnung aus eigenen Mitteln bestreiten, und mit den Zeugnissen ad 1 und 2 gehörig versehen seyn, in deren Ermangelung dieselben zurück gewiesen werden müßen.

A. I. 309. IX. Juny. Breslau, den 7. July 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 182. Wegen Anstellung von Magistrats-Personen auf Lebenszeit.

Nach einem eingegangenen Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 13ten v. M., ist zufolge einer Correspondenz mit des Herrn Fürsten Staats-Canzlers Durchlaucht, dafür angenommen worden, daß bei den unverkennbaren Nachtheilen der Anstellung städtischer Officianten auf wenige Jahre die Allerhöchste Bestimmung, nach welchen Magistrats-Personen auch auf längere als die in der Städte-Ordnung vorgeschriebenen Zeit, und namentlich auf Lebenszeit gewählt,

und wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nach vorher besonders eingeholter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern bestätiget werden können,

(Amts-Blatt 1815. Nro. 201. S. 301.)

hinführo auch auf solche Fälle anzuwenden ist, wo dergleichen Officianten außer der Zeit einer eintretenden neuen Wahl-Periode von den Stadt-Verordneten zur Bestätigung in ihren Aemtern auf Lebenszeit, oder doch auf mehr als 6 und resp. 12 Jahre vorgeschlagen werden.

Diese Bestimmung gereichet den Magisträten und Stadt-Verordneten zur Nachricht und Achtung.

I. A. V. Juny. 660. Breslau, den 6. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 183. Das verbotwidrige Anlegen der Schiffe und Mattätschen an abbrüchige, bepflanzte und mit Dämmen versehene Ufer der Oder betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, dem schiffarthtreibenden Publiko in besonderer Beziehung auf den jetzt in Stand gesetzt werdenden Trödeldamm bei Glogau, die bestehende Verordnung ernstlich in Erinnerung zu bringen: sich des schädlichen Anlegens mit den Fahrzeugen und Mattätschen an solchen Orten des Oder-Ufers zu enthalten, wo dasselbe abbrüchig oder wo Uferbaue und Bepflanzungen zur Verhinderung des weitern Abbruchs angelegt worden, und wo ein Damm unmittelbar am Ufer zum Schutz vor Ueberschwemmung und Behufs des Trödelns aufgeschüttet ist. Jedes Dawiderhandeln wird ohnfehlbar mit Geld- oder Körper-Strafe, so wie mit 3fachem Ersatze des verursachten Schadens, geahndet werden.

II. A. VIII. Juli. 11. Breslau, den 6. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Handelsmann Jonas, und der Bürger und Apotheker Becker zu Wohlau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der lutherische Contector Strohbach in Steinau, zum Archidiacon in Lüben.

Der katholische Schuladjuvant Amand Wiche, zum Fundations-Schullehrer zu Dyhrenfurth Bresl. Creises.

Der lutherische Seminarist Ferdinand Scholtz, zum vierten Schullehrer zu Strehlen.

Der lutherische Seminarist Christoph Nitschke, zum Schullehrer in Schlabotschine, Militschen Creises.

Der lutherische Schullehrer Geilke zu Malischhammer, zum Schullehrer in Pinkotschine, Militschen Creises.

Todesfälle.

Der Polizey-Bereuter Schirrmeister zu Wohlau.

Der katholische Schullehrer Artelt in Auras.

Bekanntmachungen.

Einer lobenswürdigen Handlung des Chirurgi Scholtz in der Colonie Bartschdorff Wohlauschen Kreises.

Der Wundarzt Scholtz in der Colonie Bartschdorff Wohlauschen Kreises, hat die von den Colonie-Gemeinden erhaltene Entschädigung von 40 rthlr. für ein im Jahre 1813 auf dem Transport nach Frankenstein verlohren gegangenes Pferd, an das Königl. landräthliche Officium gedachten Kreises abgeliefert, um sie bei dem Invaliden-Fonds in Einnahme zu stellen, und zum Besten verstümmelter Krieger anzuwenden.

Die-

Diese lobenswürdige Handlung wird daher zur Ehre des Scholtz hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A. 37. Juli I. Breslau den 3. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Es hat der zu Oels verstorbene Herzogliche Kammer-Rath und vormalige Amts-Pächter Adamy, in seinem Testament dem dortigen Kinder-Hospital ein Legat von zwanzig Rthlr. Courant vermacht, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. 41. Iuly I. Breslau, den 3ten July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIX. —

Breslau, den 23sten Juli 1817.

Allgemeines Paß-Edikt für die Preußische Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paß-Reglement vom 20sten März 1813. die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paß-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß-Edikt entwerfen lassen, und publiziren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß-Reglements vom 20sten März 1813., zur fördersamsten Einführung und Befolgung.

Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemandem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu Wa-

gen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind ausjedoch genommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;
3) Die Bewohner der an Unseren Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;
5) Die Schiffsmannschaft bei See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5.;
6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;
7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlne, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Un-

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Polizei-Ministerium;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;
5) Unsere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unsers Hofes;
6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;
7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) Den inländischen Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angrenzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden;
2) Den Polizeibehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.
3) Den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen

aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben;

4) Die Grenzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute.

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizeibehörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.

6) Die Grenzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edikts vom 20sten Februar 1814.

7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft; so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizeibehörde

des

des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizeibehörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche ausser den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Grenze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgrenze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeibehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll ohne einen Ausgangspaß zu Wasser oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in das Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen, und Militärpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspaß auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizeibehörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthaltsorts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind bis auf die §. 10. gedachten Ausnahmen keine Orts-Polizeybehörden, sondern lediglich befugt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Ministerium der Polizei;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizeiministerium näher instruirt werden;
5) Die, an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizeiministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten als ungültig angesehen und behandelt werden;
6) Die in Unsern Staaten angestellten fremden Handelsagenten und Konsuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizeibehörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulatspässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4. Nro. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Ortes auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle, ertheilen können.

§. 11. Außer diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Paßpolizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu gestatten, daß jemand ohne den annoch gültigen Paß einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren.

Drit-

Dritter Titel.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unsers Reichs soll der Inländer eines Polizeipasses nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig seyn, auf Verlangen der Polizeibehörden und derjenigen Offizianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheispolizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimationskarten, oder durch Atteste, Briefschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizeigesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühren muß, Falls die Gesetze des letztern den Paß nicht erfordern.

§ 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern Unsers Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizeiministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem Signalement versehene Legitimationskarten, gegen eine Gebühr von vier Groschen incl. des Stempels von zwei Groschen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unentgeldlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes paßpflichtig:

1) Die Handwerksgesellen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edikts anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen seyn müssen;
2) Alle diejenigen, die mit der ordinären Post reisen;
3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militairpersonen verbleibt es bei dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründe-

ten

ten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangspässe an aktive Militairpersonen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegsministerium, als von den kommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privatangelegenheiten nach Maaßgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizeibehörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militairvorgesetzten genügen, und die Kommandanten und kommandirenden Offiziere auch zu kleinen Reisen an der Gränze, dem ihnen untergebenen Militär, Pässe ertheilen können. Alle Militärpersonen müssen sich jedoch bei den Gränzbehörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht aktive Militärpersonen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden aktiven, oder nicht aktiven Militäre.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangspässe, sie mögen ertheilt seyn, von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

1) Von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange;
2) Von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Paßinhaber sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. nothwendigen Pässe zu Reisen innerhalb Landes, sind gleichfalls von der Polizeibehörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allemal unentgeldlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gend'armerie, die Gutsbesitzer, Amtleute, Post-, Forst-, Zoll- und Akzisebedienten, ganz vorzüglich aber die Polizeioffizianten und Schulzen, und überhaupt alle

alle und jede, welche es angeht, eine desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden der Gasthöfe, Herbergen, Fremden-Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheitspolizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestandenen Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde; weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichern Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Kontrolle schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen, der Fremden-Meldungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Gesetze hiermit ein, und tragen Unserm Polizeiministerium auf, in Ansehung der beiden letzgedachten Gegenstände die Polizeiverwaltungen mit bestimmter Instruktion zu versehen; die Aufenthaltskarten haben indessen nur in den größern Städten, und in den Handels- so wie in den Festungs-Städten, statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzial-Behörden sollen die ihnen bei nachgesuchten Pässe den ihnen selbst als unverdächtig hinlänglich bekannten Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde, daß aber Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, ertheilen, ein solches Zeugniß der mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen seyn, und Stempel- und Gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20. Die Postämter sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2 und 8. gedachten Fälle, an Niemand Extrapost- oder Curierpferde geben, oder ihn mit gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen, von einer, nach diesem Edikt dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Pferde vermiethen, sollen, mit Ausnahme der §§ 2.

 und

und 8. bemerkten Fälle, bei willkührlicher Strafe keinen Reisenden über die Gränze Unserer Staaten, oder von den Gränzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See, oder auf Strömen, aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt; jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:

1) die §. 4. Nr. 1. und 10. gedachten Jahrespässe, so wie die Visirungen und Prolongationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrei ertheilt,

2) für Pässe und Legitimationskarten zu inländischen Reisen (§. 13.) an Stempel Zwei Groschen und an Ausfertigungs-Gebühren eben so viel, dagegen aber

3) für Ausgangs- und Eingangspässe an Stempel Acht Groschen, und an Gebühren Achtzehn Groschen gezahlt werden, bei unvermögenden Paßnehmern jedoch völlige Stempel- und Gebührenfreiheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizei die Ausführung und Handhabung Unsers gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gend'armerie, den Kreisdirektoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Postoffizianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort zur Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Offizianten und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesetzsammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchst Selbst vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22sten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewitz.

Publikandum.

Nach §. 7. Abschnitt XIII. der Allgemeinen Postordnung, müssen alle zur Beförderung auf die Post gegebenen Gelder, sie mögen in Fäßer, Beutel, oder sonst verpackt seyn, gleich andern sonstigen Effekten und Kostbarkeiten, als verarbeitetes Gold und Silber, reiche Stoffe und dergleichen, ihrem Werthe nach genau deklarirt, d. h. auf dem Couverte des Briefes bemerkt werden, bei Vermeidung einer Strafe von einem Zehntel des nicht deklarirten Objekts.

Obwohl sich nun von selbst versteht, daß Tresor-Scheine und die diesen gleich gestellte sächsische Cassen-Billets, dem baaren Gelde gleich zu achten, mithin auch jener speciellen Deklaration unterworfen sind; dies auch in dem Gesetz vom 5. September 1812. pag. 175. der Gesetzsammlung des gedachten Jahres, ausdrücklich bestimmt ist; so zeigt die Menge der vorkommenden Post-Contraventionen doch, daß das Publikum diese Vorschriften unbeachtet läßt.

Das General-Post-Amt siehet sich daher veranlaßt, diese Vorschriften nochmals hiermit bekannt zu machen, damit sich um so weniger Jemand mit der Unkunde des Gesetzes entschuldigen könne.

Die wie gedacht, in dem zehnten Theile des nicht deklarirten Objekts bestehende Strafe, wird aus diesem Objecte selbst sofort durch Confiscation entnommen. Der Empfänger kann sich deshalb nur an den Absender halten, und dieser kann sich damit nicht entschuldigen, daß die Versendung auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen sei, weil das Gesetz diesen Unterschied nicht macht, und nicht machen kann, ohne ganz umgangen zu werden; sich vielmehr rein darauf beschränkt, die unterlassene Deklaration, ohne alle Berücksichtigung etwaniger Neben-Umstände, in der angeführten Art zu rügen.

Nach diesen hiermit wiederum in Erinnerung gebrachten gesetzlichen Vorschriften, hat sich daher ein Jeder zu achten.

Berlin, den 23sten Juni 1817.

Königl. Preußisches General-Postamt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 184. Betreffend die Bestimmung des rußischen Zoll=Amts=Polangen zum Haupt-Eingangs=Zoll=Amte nach Rußland.

Da zu Folge einer Kaiserlich Rußischen Ukase vom 10ten Mai c. das Kaiserlich Rußische Zoll=Amt Polangen zur Einfuhr aller in dem Rußischen Zoll=Tarife vom vorigen Jahre zu Lande einzuführen erlaubten Waaren bestimmt worden, so wird solches dem handelnden Publikum nachrichtlich bekannt gemacht.

A. II. IX. 23. July. Breslau, den 9. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 185. Bekanntmachung der Stempelfreyheit der Wechsel=Prolongationen.

Auf die Anfrage des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Königsberg:

ob und welcher Stempel zu den Prolongationen der Wechsel gebraucht werden solle?

ist, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz=Ministerio, von Seiten des Königl. Justiz=Ministerii unterm 27. März d. J. die Bestimmung erfolgt:

daß zu bloßen Prolongationen der Wechsel, gar kein neuer Stempel zu verwenden ist.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. II. 239. Juli. I. Breslau, den 11. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 186. Wegen Verhütung der Feuer=Schäden auf dem platten Lande.

So selten auch die wahre Ursache der Entstehung der seit einiger Zeit so häufig auf dem platten Lande vorkommenden Feuer entdeckt wird; so ist es doch unleugbar, daß die unterlassene Befolgung der Vorschriften des Reglements von Verhütung der Feuerschäden auf dem platten Lande vom 19ten May 1765, und der über einzelne Gegenstände der Feuer=Polizei so oft erneuerten späteren Verordnun=

nungen daran Schuld ist. Besonders scheinen die Vorschriften wegen Abschaffung der hölzernen Rauchfänge, der unsichern feuergefährlichen Backöfen und der Ergänzung der Feuerlösch-Geräthschaften in Vergessenheit gerathen zu seyn. Wir sehen uns daher veranlaßt, Nachstehendes wiederholt in Erinnerung zu bringen, und den Landräthen zur Pflicht zu machen, mit größter Strenge auf dessen Befolgung zu halten.

1) Es darf durchaus der Bau von neuen hölzernen und aus Holz und Lehm bestehenden Feueressen unter keinem Vorwand mehr nachgegeben werden, und die noch vorhandenen derartigen Feueressen müssen unnachtsichtlich in massive verwandelt werden. Dieser Gegenstand muß mit Ernst und Nachdruck behandelt werden, um endlich hierin ans Ziel zu kommen, da die Erfahrung gelehrt, daß in der langen Reihe von Jahren, seit welchen diese Bauart verboten ist, immer nur noch wenig geschehen ist. Dominia, auf deren Wohngebäuden, Domestiken- und Gesinde-Häusern, gleichviel, ob sie im Vorwerk oder außerhalb desselben stehen, dergleichen vorschriftswidrige Feueressen angetroffen werden, müssen zur sofortigen Niederreissung derselben und zum massiven vorschriftsmäßigen Aufbau binnen diesem Jahre angehalten, sind die Feueressen aber wirklich schadhaft und baufällig, so daß eine Gefahr zu besorgen, so müssen solche sogleich eingeschlagen werden.

Ein gleiches Verfahren findet gegen die Besitzer von Lehngütern, Erbscholtiseien ohne Unterschied und von bedeutenden Bauergütern, deren Besitzer wohlhabend sind, statt.

Um aber auch diese feuergefährliche Bauart in den Wohnungen der übrigen Bauern, Ackerbesitzer, kleinen Leute und Häusler abzustellen; so haben die Landräthl Aemter unnachsichtlich darauf zu halten, daß von der gegenwärtigen Zahl der noch vorhandenen derartigen Essen bis zum Jahresschluß $\frac{1}{3}$ in massive umgewandelt werde.

Die Auswahl wird den Landräthen nach vorgängig eingeholtem Gutachten der Dominien und Ortsgerichte überlassen.

Es wird in das Ermessen der Landräthe gestellt, einzelnen Unvermögenden bis aufs künftige Jahr Frist zu verstatten, dagegen aber sind andere ungesäumt zum Neubau zu verpflichten.

Mit

Mit Ausgang des Monats December d. J. erwarten wir von sämtlichen Königl. Landräthl. Aemtern eine Nachweisung der beim Erscheinen dieser Verordnung noch vorhanden gewesenen hölzernen Essen, mit Benennung derjenigen Wirthe, die bis Ende December massiv gebaut haben, und werden die Königl. Landräthl. Aemter für jeden Schornstein, der noch zur Vollzähligmachung dieses ⅓ fehlen sollte, verantwortlich gemacht werden.

Künftiges Jahr muß wieder ⅓ und im Jahr 1819 das letzte Drittheil der hölzernen Schornsteine in massive verwandelt werden, und kann hiervon nur insoweit eine Ausnahme statt finden, als einzelne Häuser den massiven Schornstein nicht tragen könnten, die jetzigen hölzernen aber keine Gefahr drohen.

Da aber auch massive Schornsteine nicht unbedingt vor Feuers-Gefahr schützen, wenn sie nicht kunstverständig angelegt werden; so dürfen nur wirkliche Maurermeister dieselben erbauen; sie müssen die vorschriftsmäßige Weite haben, um gehörig gereinigt werden zu können, nicht auf Balken geschleppt werden, einen Ziegel stark seyn, und dürfen keine hölzerne Stangen durch den Schornstein gezogen werden, deren Enden auf dem Boden-Raum hervorragen.

2) Nicht mindere Sorgfalt verdient die Abstellung der feuergefährlichen in den Küchen der Häuser angebrachten, zur Hälfte ins Freie heraus stehenden Backöfen, über welchen unmittelbar das Stroh- oder Schobendach ist.

Die vielen deshalb ergangenen Verordnungen sind unterm 8ten Januar 1812 erst wieder erneuert worden, und es ist auffallend, wie noch immer so viele vorschriftswidrige feuergefährliche Backöfen, die ohne alles Vorgelege und ohne Feuersichere Esse erbaut sind, angetroffen werden.

Es muß im Allgemeinen mit Strenge auf Verminderung der einzelnen Backöfen und auf Anlegung von Gemein-Backöfen, wo es nur immer thunlich ist, und wozu ein offener freier Platz zu erwählen ist, und auf die Verlegung der Backöfen in eine angemessene Entfernung von den Gebäuden in die mit Bäumen zu besetzenden Gärten, gehalten, alsdann aber auch die Verordnung, nach welcher Stellenbesitzer, die keine Aussaat haben, nicht in ihrem Hause, sondern nur in dem Gemein-Backhause oder bei andern backen dürfen, in Ausführung gebracht werden.

Die Landräthl. Aemter haben fortzufahren, alljährlich im November zu berichten, was in dieser Beziehung geschehen ist, und eine Nachweisung aller im Laufe des Jahres weggeschaften feuergefährlichen Backöfen beizulegen.

3) Durch die Verminderung der Zahl der Backöfen wird es auch den Ortsgerichten leichter, darauf zu vigiliren, daß kein Flachs in Backöfen ge dörrt werde, da dies gleichfalls eine sehr häufige Veranlassung zu Feuersbrünsten ist.

Weder bei Lichte noch Laterne darf irgend eine Flachsarbeit vorgenommen werden. Derjenige Wirth, der dadurch ein Feuer verursacht, verliert nicht nur die auf ihn sonst kommende Remissions- und Societäts-Hülfe, sondern wird auch außerdem namhaft bestraft werden.

Diese letzte Bestrafung tritt auch dann ein, wenn kein Schaden wirklich entstanden ist.

Die Scholzen und Gerichte sind gemessenst anzuweisen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und müssen, wenn sie hierin nachsehen, so wie überhaupt nicht auf die Befolgung der in dieser Verordnung erneuerten so oft wiederholten Vorschriften, mit Strenge halten, vom dem Landräthl. Amte auf das Nachdrücklichste angesehen und mit Arrest, dem Befunde nach, bei Wasser und Brod, in der Kreisstadt bestraft werden.

Den Dörfern, wo keine eigene Dörrhäuser erbaut sind, ist in der Verordnung vom 24sten Febr. 1783 zwar nachgegeben worden, ihren Flachs in Backöfen zu dorren; es müssen aber genau die in dieser Verordnung angegebenen Modalitäten, unter welchen solches nachgesehen werden kann, dabei beobachtet werden.

Das Wesentliche davon bestehet darinn:

a) muß der vom Gebäude abgesonderte Backofen in einem massiven Backhaus stehen, oder, wie das häufiger auf dem Lande der Fall ist, auf der Garten-Seite des Gebäudes angebracht seyn, und gegen den Hof und die benachbarten Häuser zu müssen Bäume gepflanzt stehen.

b) Sobald der Flachs im Ofen ist, müssen die Zuglöcher sorgfältig verschlossen werden, und muß ein Gefäß mit Lehm und Wasser dabei stehen, um alle etwa entstehenden Risse und Sprünge sogleich verschmieren zu können.

c) Muß wenigstens die erste Nacht ein Wächter dabei gehalten werden.

d) Darf

d) Darf der Flachs erst 3 Stunden nach dem Verlöschen des Feuers in den Ofen gebracht werden.

4) Ein wesentliches Hinderniß bei Löschung entstandener Feuersbrünste ist, daß die in jedem Dorfe vorhanden seyn sollenden Feuerlösch-Geräthschaften selten vollzählig oder in ganz brauchbarem Zustande vorhanden sind.

Die Landräthl. Aemter haben sich von dem gegenwärtigen Bestande derselben zu überzeugen, und zweckmäßige Anstalten zu deren Komplettirung zu treffen.

Nur häufige Feuer-Visitationen, bei welchen jederzeit die Lösch-Instrumente vorgezeigt und probirt werden müssen, können dahin führen, daß jeder einzelne Wirth die seinigen in brauchbarem Zustand im Hause hat. Da es gemeiniglich an einem Fond zur Anschaffung dergleichen Feuerlösch-Geräthschaften fehlt, so wiederholen wir als sehr zweckmäßig die Bestimmung der Circular-Verordnung vom 18 November 1797, daß künftig bei jedem Kauf und Verkauf einer Possession ohne alle Ausnahme die festgesetzte Anzahl der Feuerlösch-Instrumente entweder von dem Verkäufer an den Käufer in Gegenwart von Scholz und Gerichte in Natura übergeben, oder die zur Anschaffung der fehlenden erforderlichen Kosten von dem Käufer an Scholz und Gerichte baar erlegt, auf das Kaufgeld aber in Abrechnung gebracht werden sollen. Der Scholz hat alsdann bei eigener Verantwortlichkeit für die Anschaffung derselben binnen einem Zeitraum von 3 Monaten zu sorgen. Nicht minder verdient die Erhaltung der metallnen großen Feuerspritzen, der Wasserbehälter und Schlauchspritzen eine genaue Aufsicht und Controllirung. In jedem Dorf muß einem besonders geeigenschafteten Eiwohner die unmittelbare Aufsicht über die Ortsspritze übertragen seyn; am meisten qualificirt sich ein Schmidt hierzu, der dann für alles, was zur Spritze gehört, einstehen muß. Die Dominia und Dorfgerichte mit Zuziehung der Feuerschulzen und der im Kreise angestellten kunstmäßigen Spritzenmeister haben des Jahres 2 mal sämmtliche Löschgeräthschaften zu revidiren, die Resultate ihrer Untersuchung den Landräthen anzuzeigen, welche dann halbjährlich so wie die Visitationen geschehen werden, berichten, und Designationen von den fehlenden Feuerlösch-Geräthschaften an die Regierung einzureichen, und was wegen deren Wiederanschaffung geschehen ist, anzuzeigen haben.

Zu den, diesen Bericht begleitenden Nachweisungen, erhalten die Königl. Landräthl. Aemter anliegende 2 Schemata:

1) zum General-Extract des bei der Feuer-Visitation gehaltenen Protokolls,

2) zur General-Nachweisung aller Feuerlösch-Instrumente in den Dörfern; nach welchen auch jetzt zu berichten ist.

Diesen Bericht erwarten wir zuerst Ende October d. J. und dann jeden letzten April und October.

Die Landräthe müssen sich aber nicht blos auf die Berichte der Dominien und Dorfgerichte verlassen, sondern haben bei Gelegenheit der Bereisung des Kreises oft selbst unvermuthete Feuer-Revisionen anzustellen, und mit Nachdruck auf die Anschaffung der fehlenden Feuerlösch-Geräthschaften zu halten. Eine gleiche Verpflichtung liegt auch den Distrikts-Polizei-Commissarien ob.

Nach jedem statt gehabten Brande muß die vorbemerkte gewöhnliche Revision erneuert werden, um auszumitteln, was dabei verloren oder vernichtet worden ist. Die Feuerschulzen und Spritzenmeister müssen von dem Inhalt der sämmtlichen Landräthen mittelst Circular mitgetheilten Bekanntmachung, wie alle Arten von Spritzen zu behandeln und im brauchbaren Stande zu erhalten sind, unterrichtet seyn, oder unverzüglich unterrichtet werden.

5) Bei den Feuer-Visitationen müssen sich die Visitatoren auch überzeugen, ob in jedem Hause eine vorschriftsmäßig angefertigte blechene Laterne vorhanden ist, da der Gebrauch der hölzernen Laternen durchaus verboten, und wo die Asche hingeschüttet zu werden pflegt; dabei die Wirthe auf die Gefahr, Asche in hölzernen Gefäßen aufzubewahren, aufmerksam machen, und sie mit den Folgen des unvorsichtigen Brandstiftens bekannt machen.

6) Da nach der Erfahrung die Bäume gegen die Verbreitung des Feuers die wesentlichsten Dienste leisten, so sind die Einwohner aufzufordern, sowohl zwischen die Gehöfte, als auch, wo es angehet, selbst zwischen die einzelnen Gebäude eines Gehöftes große Bäume zu pflanzen.

7) Auf die Abstellung des so feuergefährlichen Tabackrauchens in den Scheunen, Ställen auf den Höfen und in den Dorfstraßen, ist mit größerer Strenge als zeither zu halten.

8) Da auch eine Ursache der häufigen Feuersbrünste darinn zu suchen ist, daß so selten die Urheber des Unglücks ausgemittelt und zur verdienten Strafe gezogen werden, so wird sämmtlichen Landräthen aufgegeben, sobald sie von einem Feuer in dem Kreise ihrer Inspection Nachricht erhalten, sich selbst dahin zu begeben, auf der Stelle auf das sorgfältigste die Ursache auszumitteln zu suchen, und unter Einreichung der Verhandlung an die Regierung zu berichten, nicht aber, wie es zuweilen geschieht, das Feuer erst im Zeitungsberichte anzuzeigen, oder die Untersuchung der Entstehungs-Ursache des Feuers, bis zur Aufnahme der Remissions-Ausmittelung auszusetzen, und dann erst nach Verlauf mehrerer Wochen mit Einreichung der Remissions-Verhandlungen, die polizeilichen Verhandlungen wegen Ausmittelung der Ursache des Feuers einzureichen.

So wie wir nun von sämmtlichen Landräthen erwarten, daß sie auf die Verhütung der Feuersbrünste alle pflichtmäßige Aufmerksamkeit wenden werden, so haben auch diejenigen, in deren Kreisen häufige Feuersbrünste vorkommen werden, ohnfehlbar zu erwarten, daß ein Commissarius in den Kreis geschickt werden wird, um zu untersuchen, ob alle wegen Vorbeugung der Feuersbrünste gegebenen Vorschriften befolgt werden, und wenn dies nicht pünktlich geschehen, werden die betreffenden Landräthe deshalb ernstlich angesehen werden.

A. I. III. 54. Juny. Breslau, den 13. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

A.

General = Extract

aus dem bei der Feuer-Visitation im 1sten halben Jahre à 1mo Mart. bis ult. August d. a. gehaltenen Protocoll im N. N. Kreise unter des Landraths N. N. Inspection.

Namen der Dörfer im N. N. Kreise	Was im vorigen halben Jahre bei letzterer Visitation der Feuerstellen, und bei wem? angemerkt worden.	Ob solche bei der im jetzigen halben Jahre gehaltenen Visitation geändert worden.

Was für Mängel, und bei wem, solche bei der Visitation im jetzigen halben Jahre observirt worden.	Was für Veranstaltungen vorgekehrt worden, um den Mängeln sogleich abzuhelfen.

 Nro.

B.

General=

aller Feuer=Lösch=Instrumente in

nach Inhalt des Circularis

Namen der Dörfer des N. N. Kreises.	Wie viele Feuerstellen in jedem Dorfe vorhanden		Wie viele publique Feuer-Lösch-Instrumente nach der Vorschrift seyn sollen.					Wie viel Privat-Feuer-Lösch-Instrumente nach der Vorschrift ein jeder Wirth, der ein eignes Haus besitzt, haben soll			Wie viele publique Feuer-Lösch-Instrumente bei der Revision vorgefunden worden				
			auf 120 Feuer-Stellen			auf 6 Häuser in jedem Dorfe					auf 120 Feuerstellen.			auf 6 Häuser in jedem Dorfe	
	Bauern	kleine Ackersleute	große fahrende Sprützen	große Wasserkuffen auf Schleifen	lederne Feuer-Eimer	eine lange Feuerleiter	ein langer Feuerhaken	einen ledernen Eimer	einen kleinen Eishaaken	eine ordinaire, über jede Bauerwohnung reichende Feuerleiter	große fahrende Sprützen	große Wasserkuffen auf Schleifen	lederne Feuereimer	lange Feuerleiter	lange Feuerhaaken
						und also auf 118 Feuerstellen		und also auf 118 Feuerstellen						und also auf 118 Feuerstellen	
Bischdorff	48	70	1	4	100	20	20	118	118	118	1	3	70	19	18
	70														
	118	Feuerstellen													

Nachweisung

den Dörfern des N. N. Kreises

vom 28. Mai 1768.

Wie viel Privat-Feuer-Lösch-Instrumente bei den Wirthen, die eigene Häuser besitzen, bei der Revision gefunden worden			Fehlen an publiquen Feuer-Lösch-Instrumenten					Fehlen an Privat-Feuer-Lösch-Instrumenten bei den mit eigenen Häusern ansäßigen Wirthen			Was für Anstalten zu Anschaffung der fehlenden publiquen und Privat-Feuer-Lösch-Instrumente gemacht worden, und binnen welcher Zeit solche herbeigeschafft seyn sollen
			auf 120 Feuerstellen			auf 6 Häuser in jedem Dorfe					
lederne Eimer	kleine Eishaaken	ordinaire über jede Bauerwohnung reichende Feuer-Leitern	große fahrende Sprützen	große Wasserkuffen auf Schleifen	lederne Feuereimer	lange Feuerleitern	lange Feuerhaaken	lederne Feuereimer	kleine Eishaaken	ordinaire über jede Bauerwohnung reichende Feuer-leitern	
auf 118 Feuerstellen						und also auf 118 Feuerstellen		und also auf 118 Feuerstellen			
110	115	115	—	1	30	1	2	8	3	3	Die fehlenden Wasserkuffen und Schleifen, desgleichen die manquirenden Feuereimer, Feuerhaaken und Feuerleitern sollen sämmtlich binnen 4 bis 6 Wochen angeschafft seyn und sind des Endes bei den N. Handwerkern von dem Dominio und der Gemeinde bestellt worden.

Nro. 187. Die Beachtung der Lehrlinge wegen Heranziehung zur Gewerbesteuer betreffend.

Um vorgekommenen Zweifeln über die Beachtung eines Gewerbetreibenden bei Ermessung des Umfangs seines Verkehrs, Behufs seiner Heranziehung zur Gewerbesteuer, für die Zukunft vorzubeugen, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 12ten v. M. bestimmt worden:

daß dergleichen Lehrlinge im ersten Lehrjahre nicht zu rechnen sind, von da an aber, ohne Rücksicht auf ihre Geschicklichkeit, als Gehülfen bei Festsetzung der Gewerbesteuer ihres Lehrherrn mitgezählt werden sollen.

Hiernach haben sich die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden zu achten.

A. II. VI. Juli 74. Breslau den 16. July 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 188. Betrifft die Aufhebung des Ersatzzolles von fremden rohen Marmor.

Nach einer Finanz-Ministerial-Bestimmung vom 8. April c. ist der Erlaß des Ersatzzolles für fremden rohen Marmor zur Beförderung der vaterländischen Kunst festgesetzt worden.

Den Zoll-Aemtern und den Gewerbs- und Handeltreibenden Publikum wird solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

A. II. IX. Iuly 115. Breslau, den 16ten July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 189. Wegen der etwa noch rückständigen Liquidationen aus der Periode vom 1. Januar 1813, bis ultimo Juny 1814.

Ohngeachtet es nicht zu erwarten ist, daß aus der Periode vom 1sten Januar 1813 bis ultimo Juny 1814 noch Liquidationen über solche Zahlungen rückständig seyn können, welche nicht nach dem Edikt vom 3. Juny 1814 behandelt, und in Lieferungs-Scheinen bezahlt werden; so haben wir doch um hierunter nichts zu verabsäumen, eine jede Behörde, welche mit dergleichen Liquidationen z. B., über noch nicht berichtigte Magazinirungs-Kosten bei den pro 1813/14 bestandenen Etappen-Magazinen aber noch rückständig seyn sollte, hiermit auffordern wollen, sol-

solche bis zum 20. August a. c. spätestens an uns einzureichen, weil alsdann das diesfällige Liquidations-Wesen geschlossen, und derjenige, welcher bis dahin seine Liquidation nicht übergeben hat, hiermit völlig präcludirt wird.

I. A. X. Juny. 1056. Breslau, den 19. July 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 16. Betreffend die Verordnung, wie in Fällen wo bei Gerichten in den alten preußischen Staaten gegen Einwohner in den Rheinprovinzen, wo die französische Gerichts und Justiz-Verfassung noch besteht, etwas rechtskräftig erstritten wird, bei Ausfertigung der Erkenntnisse und Aushändigung derselben an die obsiegende Parthey verfahren werden solle.

Nachdem von Seiten des hohen Justiz-Ministerii mittelst Rescripts vom 7. Junius c. festgesetzt worden ist:

daß in Gemäßheit der in den Rheinprovinzen noch bestehenden französischen Gerichts- und Justiz-Verfassung, nach welcher Urtel und Mandate der Gerichte mit der executorischen Klausel versehn, ausgefertiget, und auf Anrufen der Partheyen durch die Gerichts-Executoren (Huissiers) ohne Concurrenz des Gerichts, zur Vollziehung gebracht werden, in denjenigen Fällen, wo bei den Gerichten in den altpreußischen Provinzen gegen Einwohner in den Rhein-Provinzen etwas rechtskräftig erstritten ist, Ausfertigungen der Erkenntnisse ohne Gründe, unter dem Insiegel und der Unterschrift des Gerichts und unter Beifügung einer Klausel, welche das Urtel für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt, veranlaßt, und der obsiegenden Parthey ausgehändiget werden sollen;

so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 27sten Juni 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ge-

Getraide- und Fourage-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro Juny 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel			Waizen geringe Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Roggen geringe Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Gerste geringe Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Hafer geringe Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock			Anmerkungen.
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	
Breslau	3	17	5	3	1	8	2	8	11	2	3	3	1	21	1	1	15	1	1	5	11	1	3	—	1	2	5	6	20	7	
Brieg	3	6	3	2	20	5	2	9	6	2	8	10	1	20	7	1	19	11	1	5	6	1	4	7	1	4	7	5	3	5	
Creutzburg	2	16	9	2	13	10	2	4	2	2	—	9	1	13	10	1	10	11	1	2	11	1	—	—	—	21	2	5	16	—	
Guhrau	3	21	10	3	20	5	2	5	5	2	3	2	1	12	7	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	17	8	5	17	2	
Namslau	3	7	9	2	21	10	2	6	10	2	4	4	1	15	7	1	10	11	1	5	2	1	2	2	—	19	9	5	17	3	
Oels	3	10	3	3	1	11	2	4	11	2	—	5	1	16	3	1	11	9	1	6	1	1	3	11	—	17	8	5	17	1	
Ohlau	3	6	2	2	16	—	2	8	2	2	6	2	1	17	7	1	16	4	1	6	11	1	4	7	—	—	—	—	—	—	
Prausnitz	3	9	6	2	20	7	2	2	4	2	—	2	1	14	3	1	10	11	—	23	3	—	22	5	—	17	7	4	6	10	
Reichthal	3	3	8	—	—	—	1	16	9	—	—	—	1	10	11	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Strehlen	3	9	—	3	3	7	2	14	—	2	9	9	1	23	2	1	20	4	1	7	—	1	4	5	—	—	—	—	—	—	
Wartenberg	3	9	5	3	—	9	2	5	10	2	4	4	1	15	5	1	10	11	1	—	9	—	21	10	—	19	5	6	—	—	
oder p. fractionem	3	8	$6\frac{6}{11}$	3	—	1	2	5	$8\frac{6}{11}$	2	4	$\frac{2}{10}$	1	16	$5\frac{6}{11}$	1	14	$\frac{4}{9}$	1	5	$3\frac{10}{11}$	1	2	$1\frac{3}{9}$	—	21	$-\frac{1}{8}$	5	15	3	

Breslau, den 9. Julii 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 30sten Juli 1817.

Bekanntmachung.

Obgleich die Lotterie-Verwaltungen zu Frankfurth a. M. und Hamburg unterm 18ten Februar d. J. von uns ersucht worden sind, ihre Einnehmer anzuweisen, sich der unaufgeforderten Zusendungen ihrer Lotterie-Loose an diesseitige Einwohner, bei Vermeidung der Loosen-Vernichtung, zu enthalten: so ist dieses dennoch den uns zugekommenen obrigkeitlichen Anzeigen zufolge, so häufig und fast in allen Theilen der Monarchie geschehen, daß wir uns hierdurch veranlaßt sehen, dem Publikum die diesfällig bestehende Allerhöchste Verordnung vom 7ten Dezember 1816, welche im Auszuge dahin lautet:

§. 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz und außerdem eine fiskalische Strafe von Zweihundert Reichsthaler für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei-Behörde seines Wohnorts zur Kassation über-

überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mitelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thaler erlegen.

§. 5. Von allen vorstehend bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält der Denunziant die Hälfte.

in Erinnerung zu bringen und Jedermann vor der Annahme aller fremden Lotterie-Loose zu warnen; wobei wir zugleich den resp. Polizei-Behörden für die uns dieserhalb mitgetheilten Nachrichten ergebenst danken, und um Ihre fortwährende Mitwirkung zur Beförderung des Königl. Lotterie-Interesses dienstlich ersuchen.

Berlin, am 18. Juli 1817.

Königl. Preußische General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Heynich.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 190. Betrifft die Niederschlagung der aus dem 1sten halben Jahre 1816 noch vorhandenen Salz Conscriptions-Reste.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii die aus dem 1sten halben Jahre 1816 noch vorhandnen Salz-Conscriptions-Reste niedergeschlagen, und deren Abnahme den Unterthanen erlassen; auch die Factoreien, wo dergleichen Reste noch vorhanden gewesen, von dem Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir hieselbst zur Löschung angewiesen worden sind.

A. II. XIV. Juli 56. Breslau, den 16. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 191. Wegen freier Einfuhr des Herzoglich Sächsischen leinenen Garns in die übrigen Provinzen des Reichs.

Das hohe Finanz-Ministerium hat nach einer bei uns eingegangenen Verfügung vom 25sten Juni c. festgesetzt:

daß von dem Herzoglich Sächsischen leinenen Garne bei dem Eingange in die übrigen Provinzen des Reichs keine Abgaben entrichtet, sondern dasselbe vom Zoll und von der Accise frei seyn soll, wenn dasselbe mit dem vorschriftsmäßigen, den Ursprung bescheinigenden, Certificate versehen ist.

Dem handel- und gewerbetreibenden Publikum machen wir solches hiermit zur Nachricht bekannt.

II. A. IX. July 139. Breslau, den 21. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 192. Wegen der Versteuerung des, aus fremden Bleie, in den überelbischen Provinzen verfertigten Schroots.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat nach einer bei uns eingegangenen Verfügung vom 17. Juny c. festgesetzt: daß das aus den überelbischen Provinzen mit Begleitscheinen eingehende, daselbst aus fremden Bleie verfertigte Schroot mit 22 Ggr. pro Centner zur Consumtions-Versteuerung gezogen, davon aber kein Ersatzzoll erhoben werden soll.

Sämtlichen Accise-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks wird solches zur genauesten Beachtung hiermit bekannt gemacht.

A. II. IX. July 141. Breslau, den 21ten July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 193. Betrifft die Versteuerung der aus Erfurth eingehenden inländischen Metallknöpfe

Die in der Stadt Erfurth verfertigten Metallknöpfe sollen, nach einer bei uns eingegangenen hohen Finanz-Ministerial Bestimmung vom 20sten Juny c., bei dem Eingange in die Provinzen rechts der Elbe, den Metall- und Messing-Waaren aus den überweserschen Provinzen dann gleich behandelt werden, wenn solche mit Paßierzetteln über die einländische Fabrikation direct vom Fabrikations-Orte Erfurth und in verbleieten Collis eingehen. In diesem Falle sind gedachte Waaren nach dem, in dem Ergänzungs-Tarif vom 19. Januar 1814 für die überweser-

schen

schen Metall- und Messing-Waaren, bestimmten Abgaben-Satze, und zwar durchgängig mit 4 pro Cent zur Versteuerung zu ziehen, und ist davon kein Ersatzzoll zu entrichten.

Dies wird dem Handel- und Gewerbetreibenden Publico nachrichtlich, sämtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unsers Geschäftsbezirks aber zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

A. II. IX. July 140. Breslau den 21. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 194. Die Hausir-Concessionen für die Viehhändler betreffend.

Durch die Königl. Ministerien der Finanzen und der Polizei ist die Bestimmung ergangen:

daß den Viehhändlern nicht mehr gestattet werden soll, ihr Gewerbe blos auf den Grund des Gewerbescheins und des Reisepasses auszuüben, sondern daß sie ausserdem verpflichtet sind, sich mit Hausir-Concessionen zu versehen.

Dem Publikum gereicht dieß zur Nachricht; wobei die betreffenden Behörden angewiesen werden, kein Individuum in die Gewerbesteuer-Rolle künftig zum Viehhandel aufzunehmen, wenn dasselbe nicht mit einer darauf lautenden Hausir-Concession versehen ist. Dieß gilt selbst für die Fälle, wo der Viehhandel schon früher auf einen Gewerbeschein betrieben ist.

A. II. VI. Juli. 70. Breslau den 22. July 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachung,

wegen eines zu Protsch durch den Mühlscher Carl Ring aus dem Wasser gezogenen Kindes.

Am 29. v. M. fiel der achtjährige Sohn des Gerichtsgeschwornen und Kretschmer, Friedrich Lerche zu Protsch Breslauschen Creises, ohnweit der Mühle in die Weide, und würde bei dem hohen Wasserstand ohnfehlbar ertrunken seyn, wenn es nicht zufällig der Mühlscher Carl Ring gesehen hätte, sich sogleich, die eigene Lebens-Gefahr nicht achtend, in den Fluß gestürzet, und das Kind gerettet hätte. Dies ist schon das zweitemal, daß dieser brave junge Mann sein eignes Leben für die Erhaltung und Rettung seines Neben-Menschen Preis gegeben hat. Die Königl. Regierung bezeiget ihm wegen dieser verdienstlichen Handlung ihre Zufriedenheit und ertheilt ihm öffentlich dafür das ihm gebührende Lob.

A. I. V. 38. July. Breslau, den 17. July 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 6ten August 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 195. Wegen der Atteste bei dem Pferde-Verkauf.

Da sich auf dem am 23. und 24 v. M. hier abgehaltenen Johannis-Vieh-markt ergeben, daß fremde Verkäufer von Pferden vorschriftswidrig mit Legitimations-Attesten von Ortsschulzen oder Dorfgerichten versehen gewesen, dieser Misbrauch immer allgemeiner wird und nachtheilige Folgen herbeiführt; so wird hiermit die Verordnung vom 3. November 1814, Amtsblatt No. 346, nach welcher jeder fremde Verkäufer von Pferden, nicht mit Legitimations-Attesten von Dorfgerichten, Dorfschulzen und Gerichtsschreibern, als welche Atteste ungültig sind, sondern mit Attesten von der Gutsherrschaft, deren Stellvertretern, Gerichtshaltern und Orts-Geistlichen ausgestellt, versehen seyn müssen, ernstlich in Erinnerung gebracht. Es ist von sämmtlichen Landräthlichen Officiis diese Erinnerung sowohl, als jene Verordnung vom 3. November 1814, wiederholt in den Kreisen bekannt zu machen und auf ihre Beachtung zu halten.

A. II. VI. July 40. Breslau den 22. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 196. Die Portofreiheit der an die Haupt-Seehandlungs-Casse zu sendenden Cautions-Gelder betreffend.

Mit Bezugnahme auf die in dem 30. Stück unsrer Amtsblätter No. 222 unterm 15. November 1816, in Betreff der von den zu Cautions-Leistungen verpflichteten Beamten, baar deponirt werdenden und an die Haupt-Seehandlungs-Casse einzusendenden Cautions-Gelder, ergangenen Bestimmungen, wird auf den Grund eines Königl. hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 13. Juni c. a. hiermit zur Kenntniß gebracht: daß die von den Regierungs-Haupt-Kassen an die Haupt-Seehandlungs-Kasse einzusendenden Cautions-Gelder, mit der Rubrik: Kassen-Cautions-Gelder versehen, und demnach Portofrei seyn sollen.

Pl. XVII. Juli 37. Breslau, den 25. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 197. Wegen der Portofreiheit der zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds einzusendenden Beiträge.

Nach einem hohen Ministerial-Rescript vom 1. d. M. ist den zur Unterstützung der Landhebammen von Kindtaufen und Trauungen einzuhebenden Abgaben, da dieselben die Natur der Collectengelder haben, die Portofreiheit bewilliget worden, und sollen solche unter der Rubrik versendet werden, welches den Behörden und Geistlichen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

I. A. 123. July. IX. Breslau, den 25. July 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 198. Wegen Einsendung der Liquidationen über die von den Special-Kassen für das Militair und Kriegswesen zu leistenden Zahlungen.

Um die Regierungs-Haupt-Kasse in den Stand zu setzen, der Königlichen General-Militair-Kasse die monatlichen Abrechnungen über geleistete Militair-Zahlungen in dem bestimmten Termine einsenden zu können, ist unumgänglich nothwendig, daß dieselbe zeitig genug in den Besitz der dazu erforderlichen Materialien gesetzt werde. Wir fordern daher sämtliche von uns ressortirende Special-Kassen hierdurch auf: die ihnen für Rechnung der hiesigen Regierungs-Haupt-

Kas-

Kasse obliegenden Zahlungen für das Militair und Kriegswesen, so zeitig zu leisten, daß solche am 3ten und 4ten eines jeden Monats für den verflossenen Monat abgeschlossen, und sofort mit Beyfügung der erforderlichen Beläge bey der Regierungs Haupt-Casse liquidirt werden.

Wir gewärtigen die genauste Befolgung dieser Vorschrift, widrigenfalls es mit Strenge gerügt werden müßte, wenn durch verspätete Einsendung der Liquidationen Seitens der Special Kassen, die Regierungs-Haupt-Kasse in der pünktlichen Innehaltung des ihr gesetzten Termins zur Abrechnung mit der General-Militair-Kasse gestört würde.

I. A. 518. July. I. Breslau, den 25. July 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 199. Wegen dem unversteuerten Weinlager des Kaufmann Koffmahn zu Pleszew oder Pleschen im Herzogthum Posen.

Dem Kaufmann Koffmahn zu Pleszew (Pleschen) im Herzogthum Posen, ist durch des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Exellenz am 13ten v. M. nachgegeben worden, ein unversteuertes Weinlager halten zu können.

Sämtliche Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, den, für den ꝛc. Koffmahn nach Pleszew declarirten Wein, mit Begleitscheinen an das Consumtions-Steuer-Amt zu Pleszew, welchem sonst nicht zusteht, unversteuerte fremde Waaren zur Versteuerung ziehen zu können, unversteuert zu expediren.

II. A. IX. Juli. 171. Breslau den 26. July 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 200. Betrifft die anderweitige Bestimmung über die Anwendung des Werthstempels in Schwängerungs-Processen.

Zur Hebung der verschiedenen Ansichten, welche bisher über die Anwendung des Werthstempels auf Schwängerungs-Processe obgewaltet haben, ist durch ein von des Königl. Finanz Ministers Excellenz unterm 21. April d. J. erlassenes Rescript festgesetzt worden:

55 * daß

daß dergleichen Processe nur dann dem bestimmten Werthstempel von fünf Thalern unterworfen werden können, wenn sich ihr Gegenstand nicht schätzen läßt, also wenn über die Vaterschaft mit ihren daraus hervorgehenden Folgen gestritten wird.

Ist dagegen bei der Klage bloß von einer Entschädigung aus dem Beischlafe oder von Alimenten die Rede, und der Gegenstand also in Gelde bestimmt, so soll sich der Werthstempel nach dessen Betrag richten, und darauf in Anwendung gebracht werden.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. II. 253. July VII. Breslau, den 26sten July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 201. Wegen der Holz- und Rinde-Entwendungen auf den hiesigen Holzhöfen.

Zur Verhütung der Holz- und Rinde-Entwendungen von den hiesigen Königl. und Privat-Holzhöfen und zur Sicherung der Holzkäufer, wird mit Beziehung auf das unterm 8. Juny v. J. durch die Zeitungen und durch öffentlichen Aushang publicirte Verbot zur Achtung und genauesten Befolgung hiermit festgesetzt:

daß wenn Holzhändler und Holzkäufer sich veranlaßt finden sollten, die in den Holzhöfen gebrauchten Arbeiter, statt in Gelde mit Holz oder Rinde abzulohnen, ihnen obliegt, diesen Arbeitern jedesmal ein schriftliches Attest darüber zu ertheilen, durch dessen Vorzeigung die Arbeiter sich beim Thor-Accise-Amte als rechtmäßige Besitzer des in kleinen Quantitäten eingebrachten Holzes oder der Rinde ausweisen können.

Jeder, der also künftig Holz oder Rinde in kleinen Quantitäten hier zur Stadt einbringt, und mit einem solchen Atteste nicht versehen ist, wird am Thore angehalten und, als des Diebstahls verdächtig, zur weitern Untersuchung an die Polizei-Behörde abgeliefert und den Gesetzen gemäß bestraft werden.

Uebrigens ist diese Festsetzung auf dasjenige Holz, welches von den Holzhöfen in Fuhren zur Stadt gebracht wird, nicht anzuwenden.

A. II. 185. July. VII. Breslau, den 26. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 6. Wegen der Kirchenrechnungen.

Es hat sich bey der Revision der Kirchenrechnungen ergeben, daß die Vorschriften im Allgemeinen Landrecht §. 784 785 und 786, Tit. 11. Theil II, wonach die Pfarrer und Kirchenbedienten kleine Reparaturen, wovon die Kosten für den Pfarrer nicht über Drey, für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen, aus eigenen Mitteln besorgen sollen, nicht überall befolgt werden.

Es werden daher die Rendanten der Kirchenkassen angewiesen, bey eigener Vertretung keine dergleichen Reparatur-Kosten ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bezahlen; auch die Pfarrer und Kirchenbedienten angewiesen, sich nach den oben allegirten gesetzlichen Vorschriften genau zu achten.

S. C. I. 1030. Juny. Breslau den 28. July 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Nro. 7. Wegen des von den Collatoren öffentlicher Stipendien alljährlich einzureichenden Verzeichnißes derselben und ihrer Percipienten.

Da nach Vorschrift §. 24. der Instruction über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25sten Juny 1812:

die Collatoren öffentlicher Stipendien gehalten seyn sollen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten, mit der Bemerkung: ob letztere das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, den betreffenden Regierungen, jetzt dem Consistorium, einzuschicken;

diese Vorschrift aber bisher nicht beobachtet worden ist; so werden alle Collatoren öffentlicher Stipendien aufgefordert, derselben in der Art nachzukommen, daß besagte Verzeichnisse für das Jahr 1816 fördersamst, die für das Jahr 1817 aber spätestens im Anfange des Monats December unmittelbar an das Consistorium eingereicht werden.

S. C. VIII. 2. July. Breslau, den 30. July 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Brzosowski zu Breslau, Assessor daselbst.

Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Carl Hanitsch zu Juliusburg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Kaufmann Petzoldt zu Herrnstadt, zum Rathmann und Cämmerer daselbst.

Die zeitherigen unbesoldeten Rathmänner Nerreter und Rontke zu Guhrau sind auf anderweite 6 Jahre, und der bisherige Stadt-Sekretair Textor, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt worden.

Der Local-Capellan Martin Stroka zu Leschzin, zum Pfarrer in Groß-Grauden, Coselschen Creises.

Der Capellan Anton Thär in Eckersdorf, zum Pfarrer in Ullersdorf in der Grafschaft Glatz.

Der lutherische Catechet und Adjunctus Ministerii König in Bernstadt, zum Pfarrer in Vielguth Oelsnischen Creises.

Der lutherische Candidat Gürich, zum Catechet und Adjunctus Ministerii zu Bernstadt.

Der lutherische Pastor Käuffer in Leipe Rothenburgschen Creises, zum Pfarrer zu Mittel-Gerlachshain, Laubanschen Creises.

Todesfall.

Der emeritirte Pfarrer und Schul-Inspector Domagala in Groß-Tinz.

Bekanntmachungen.

Der Königl. Superindentent des Breslauschen Sprengels Herr Dr. Hermes, ist auf sein ausdrückliches wiederholtes Verlangen von den Superintendentur-Geschäften entbunden, und der Königl. Consistorial-Rath Herr Fischer zum Superinten-

tendenten der Breslauschen Land-Superintendentur ernannt worden. Indem wir dieses bekannt machen, weisen wir zugleich die Geistlichen und Schullehrer des Breslauschen, Neumarktschen, Namslauschen und Wartenbergschen Kreises hiermit an, sich vom 1. August d. J. an, in allen Angelegenheiten, die zur Competenz der Superintendentur gehören, an den Consistorial-Rath Herrn Fischer als an ihren nunmehrigen nächsten geistlichen Vorgesetzten zu wenden.

S. C. V. 43. July c. Breslau, den 25. July 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Wegen einer Haus- und Kirchen-Collecte zum Aufbau der evangelischen Pfarrwohnung und Wirthschafts-Gebäude zu Lichtenwaldau Bunzlauschen Kreises.

Das hohe Ministerium des Innern hat durch ein unterm 7ten d. M. erlassenes Rescript die Ausschreibung einer Haus- und evangelischen Kirchen-Collecte in ganz Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem zum Liegnitzischen Regierungs-Departement geschlagenen Theil der Ober-Lausitz, zum Wiederaufbau der unterm 30sten May d. J. abgebrannten Pfarrwohnung und Wirthschafts-Gebäude zu Lichtenwaldau im Bunzlauschen Kreise, bewilliget.

Es werden daher die Königl. Landräthe und die Magisträte des Breslauschen Regierungs-Departements hierdurch beauftragt, die Einsammlung der Haus-Collecte nach den bestehenden Anordnungen sogleich zu veranlassen; ingleichen auch die Superintendenten des Departements aufgefordert, zu gleicher Zeit die Kirchen-Collecte zu veranstalten.

Die eingegangenen Beiträge müssen binnen 8 Wochen an die Haupt-Instituten-Kasse eingesendet, und davon wie dies geschehen, bald angezeigt werden.

S. C. I. 160. Juli. Breslau, den 24. Juli 1817.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

Be-

Belobungen.

Des Tuchmachermeisters Samuel Pusch zu Brieg.

Der dreijährige Sohn des Gensd'armen-Unter-Officiers Jaczek in Brieg fiel, indem er mit seinem 12jährigen Bruder Holzspäne suchte, am 26sten d. M. in den Mühlgraben dicht vor den Obermühlen zu Brieg, und würde unausbleiblich verloren gewesen seyn, wenn er nicht durch den schnell herbeieilenden dortigen Bürger und Tuchmachermeister Samuel Pusch, der gerade sich dort in der Nähe auf einer Waschplätte befand, gerettet worden wäre.

Der ꝛc. Pusch hat dadurch eine schöne Pflicht erfüllt, aber noch mehr erhebt sich seine That, da er die ihm gesetzlich zustehende Rettungs-Prämie ablehnte, und sich im Bewußtsein, ein Menschenleben gerettet zu haben, für vollkommen belohnt erklärte.

Die Königl. Regierung ertheilt demselben hiermit darüber ihre beifällige Anerkennung, und macht diese That als ein schönes Beispiel bekannt.

A. I. July 6[illegible]. I. Breslau, den 20. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Es ist der unterzeichneten Regierung die officielle Anzeige geschehen, daß bey dem am 28 v. M. in dem Dorfe Zieserwitz Neumarktschen Creises entstandenen Brande, durch die ausgezeichnete Thätigkeit des Gensd'armen-Offiziers Herrn von Andruchowitz, und den bey sich gehabten Gensd'armes, desgleichen des Guthsbesitzers Herrn Major von Kalckreuth auf Dietsdorf, Striegauschen Kreises, der Herren Polizei-Districts-Commissarien Seydel auf Ellguth und Rosemann auf Radardorf, ferner des Scholzen Tschepe von Nieder Tschammendorf und des Scholzen Hampel von Keulendorf Neumarktschen Kreises, die weitere Verbreitung des Feuers verhütet worden.

Dieselbe kann nicht umhin, vorbenannten Personen die ihnen gebührende öffentliche Belobung zu ertheilen.

A. I. 663. August. I. Breslau, den 1. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXII. —

Breslau, den 13ten August 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 202. Betreffend Sicherheits-Vorkehrungen gegen das Entweichen der Inhaftaten.

Es ist zeither häufig der Fall vorgekommen, daß Gefangene ausser dem gewaltsamen Durchbrechen der Mauern auch durch unverwahrte Schornsteine aus den Gefängnissen entwichen sind.

Diesem für die Zukunft zu begegnen, verordnen wir hiermit; daß da, wo in den Gefängnissen Heitzungen vorhanden sind, nicht nur die eisernen Einheitzungs-Thüren mit gehörigen starken, auf einen ganzen Ziegel doppelt verkröpften und umgekehrt eingemauerten Hacken und mit einem tüchtigen Vorhänge-Schloß versehen, sondern auch die äussere Vorlege-Thüre in gleicher Art verwahrt werde.

Dabei darf aber auch der Verschluß der Schornsteine nicht ausser Acht gelassen werden. Dieser kann nur dadurch bewürkt werden, daß in jedem derselben 1 Zoll starke eiserne Stäbe, welche durch einen etwa 8 Zoll über den Dachbalken oder den Estrich angebrachten 4 Zoll breiten durchflochtenen eisernen Kranz geschoben, 8 Zoll weit aus einander gelegt und mit eisernen Splinten zum beliebigen Oeffnen, so oft die Schornsteine zu reinigen, versehen werden.

Wenn aber bekannt, daß Verbrecher auch dadurch oft ihr Entkommen befördern, daß sich selbige bei nicht tiefem Mauer Grunde unterhalb durchwühlen, oder auch durch die Gefängniß-Mauer selbst sich durcharbeiten; so kann diesem dadurch vorgebeugt werden, daß die Umfassungs-Wände innerhalb des Gefängnisses mit 2 zöllig gespundeten Bohlen verkleidet und solche dicht auf die Fußboden-Bretter gesetzt werden.

Wir gewärtigen demnach, daß diese Sicherheits-Maßregeln, wo solche noch fehlen, alsbald ausgeführt und nichts verabsäumt werden wird, was zur sichern Aufbewahrung der Verbrecher dienen kann.

Es haben zu dem Ende diejenigen, denen die Aufsicht bei dergleichen Anstalten aufgetragen ist, ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge auf jenen Gegenstand zu wenden.

2. IV. 359. Juny. Breslau den 25. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 203. Betreffend die Anfuhr-Kosten des in den Garnison-Lazarethen erforderlichen Holzes.

Die von dem Königl. General-Staabs-Chirurgus und Chef des Militair-Medicinal-Wesens der Armee, Herrn Doctor Görcke, entworfene Instruction, nach welcher die Kranken von der Königl. Preuß. Armee in den Garnison Lazarethen verpflegt werden sollen, d d. Königsberg in Preussen den 30. Septbr. 1809, benennt ad §. 7. unter den Ausgaben, die der Lazareth-Fonds übernehmen muß, auch das Fuhrlohn des Holzes und die beym Anfahren desselben nöthig werdenden Ausgaben. Wiewohl nun dieser Umstand bisher unbeachtet geblieben und vielmehr die Vergütigung der Anfuhr-Kosten des Lazareth-Holzes bis jetzt aus dem Departements-Servis-Fond erfolgt ist; so ist doch höhern Orts entschieden worden, daß vom 1. August a. c. ab, der Provinzial-Servis-Fond nur die Kosten des Holzes selbst, da hingegen aber der Militair-Lazareth-Fond, die Anfuhr und sonst bey dem Anfahren nöthig werdenden Kosten übernehmen muß.

Die Magisträte und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Departements werden daher angewiesen, die letztgedachten Kosten sich von den Garnison-

Laza-

Lazareth-Commissionen erstatten zu lassen, und in den vom 1. August ab einzureichenden Liquidationen der regulativmäßigen, so wie auch der überregulativmäßigen Lazareth-Kosten nur den Netto-Betrag des Holzes incl. Holz-Accise in Ansatz zu bringen.

A. I. XIV. 178. July. Breslau, den 2ten August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 204. Wegen der, von den, aus den Provinzen links der Weser eingebrachten Fabrik und Manufaktur-Waaren einzureichenden Nachweisungen.

Zufolge eines bey uns eingegangenen Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 4ten April c. (III. 5496) werden sämtliche Accise- und Zoll-Aemter unseres Bezirks hiermit angewiesen, in der tertialiter einzureichen vorgeschriebenen Nachweisung bei den aus den Provinzen links der Weser eingehenden Fabrik- und Manufactur-Waaren ausdrücklich zu vermerken, ob solche directe vom Fabrikations-Orte oder von der Messe von Frankfurth a/O. eingegangen sind.

II. A. IX. August. 248. Breslau, den 5. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 205. Bekanntmachung, daß von den Königl. Accise- und Zoll-Aemtern die Accise- und Zollfrey-Extracte nicht mehr tertialiter, sondern künftig nur alljährlich einzureichen sind.

Die den Königl. Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs Departements mittelst Circularis No. 15. vom 24sten July 1816. zur Nachachtung zugefertigte Termin-Tabelle de eodem, schreibt im Abschnitte IV. A. No. 4 und 5 vor, daß

a, der Accise Frey-Extract und
b, — Zoll Frey-Extract

alle drei Monathe an den in gedachter Tabelle bestimmten Terminen eingereicht werden soll.

Nach der Bestimmung des Königlichen Finanz Ministerii vom 21sten July d. J. dürfen gedachte beide Extracte jedoch nur alle Jahre einmal, und zwar ohnfehlbar bis zum 15ten April jeden Jahres, anhero eingereicht werden.

Sämmtlichen Accise= und Zoll=Aemtern des hiesigen Regierungs=Departements gereicht dies zur Nachachtung, um mit der Einsendung obgenannter jährlichen Extracte mit dem 15ten April künftigen Jahres den Anfang zu machen, und so von Jahr zu Jahr damit fortzufahren; auch die Termin=Tabelle darnach zu berichtigen.

II. A. II. 94. August. Breslau den 8. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 206. Wegen wahrgenommener Verfälschung des Saffrans und Pfeffers.

Der jetzige hohe Preis des Saffrans hat gewinnsüchtigen Personen Anlaß gegeben, denselben künstlich nachzumachen. Die Verfälschung geschieht hauptsächlich durch die gefärbten Blätter der Ringelblume (calendula officinalis); sie ist jedoch leicht zu entdecken, indem dem künstlichen Saffran der eigenthümliche Geruch und Geschmack des ächten fehlt; auch darf man nur etwas davon in einem Glase mit lauwarmen Wasser aufweichen, um sich durch die Form der aufgequollenen Blumenblätter, im Vergleich mit dem eben so behandelten ächtem Saffran, davon auf das vollkommenste zu überzeugen.

Auch der im gemeinen Leben gebräuchliche Pfeffer unterliegt einer Verfälschung.

Der Betrug läßt sich auf folgende Art leicht entdecken: man wirft eine handvoll des verdächtigen Pfeffers in ein Glas Wasser. Die künstlich nachgemachten Pfefferkörner, aus Lehm und gemahlenen Erbsen bereitet, zerfallen zu Pulver, und werden zum Theil aufgelöst, während der ächte Pfeffer ganz bleibt. In einer großen Menge, sowohl von schwarzen als weissen Pfeffer, will man bei der Untersuchung im Durchschnitt 25. p. C. von dem künstlichen Produkt gefunden haben.

Das handeltreibende Publicum, so wie diejenigen, welche von diesen Handels=Artikeln in grossen Quantitäten Gebrauch machen, wollen wir hiermit auf den Betrug aufmerksam machen, indem wir zugleich die Mittel an die Hand gegeben haben, wodurch es möglich wird, denselben zu entdecken.

A. II. VI. July. 175. Breslau, den 5. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 207. Erinnerung wegen genauer Befolgung der Forst-Ordnung wegen des von dem Freiholze im Forst zurück zu lassenden Wipfel- und Astholzes.

In der Königl. Holz- Mast und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756. Tit. II. §. 2. litt. e. (Seite 15.) ist verordnet:

Von allem in Unsern Forsten assignirten Freiholze ohne Unterschied bleiben zum Besten Unsers Forst-Interesse der Zopf und übrigen Abgänge zum Verkauf zurück, nicht minder von sämmtlichem gekauftem Brennholze, sofern der Zopf nicht besonders bezahlt wird.

Diese Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht, und den Königl. Forst-Aemtern so wie besonders den Freiholzberechtigten, namentlich auch den Königl. Domainen-Pächtern, welchen aus Königl. Forsten Bauholz zu Amtsbauten angewiesen wird, wird hierdurch zur Pflicht gemacht, die Wipfelstücke und das Astholz davon im Forste zurück zu lassen; den Forst-Aemtern aber liegt ob, solches besonders zu verkaufen, und zu verrechnen, widrigenfalls diejenigen Holz-Empfänger, welche sich die Zöpfe, Wipfelstücke oder das Astholz zueignen werden, als Forst-Contravenienten werden behandelt und bestraft werden.

A. II. 626. Juny. VII. Breslau, den 8. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 17. Wegen der Kaufcontracte über Grundstücke, welche sich in der städtischen Provinzial-Feuer-Societät befinden.

Da nach der Bemerkung der hiesigen Königl. Regierung bei Kauf-Kontrakten über Grundstücke, welche sich in der städtischen Provinzial-Feuer-Societät befinden, oder über diesfällige Brandstellen, sehr häufig die erforderlichen Festsetzungen der Contrahenten über Berichtigung der rückständigen Feuer-Socieäts-Beiträge, und respective über Erhebung der Bonifications-Gelder bei Brandstellen, außer Acht gelassen werden, hierdurch aber in landespolizeilicher Rücksicht nachtheilige Weiterungen entstehen, so werden sämtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch aufgefordert, bei Kauf-Contracten über solche Grundstücke und resp. Brandstellen die

Con-

Contrahenten anzuweisen, daß sie zugleich wegen Bezahlung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge und resp. wegen Erhebung der Bonifications-Gelder bei Brandstellen, das Erforderliche in den Kontracten unter einander festsetzen. In Ansehung der rückständigen Feuer-Societäts Beiträge ist, im Fall deren Berichtigung im Kontrakt vom Verkäufer übernommen wird, der Käufer zu bedeuten: daß durch diese Festsetzung des Kontrakts das Grundstück selbst, in sofern in den Gesetzen den rückständigen Feuer-Societäts-Beiträgen ein Real-Recht auf das Grundstück beigelegt worden, noch nicht frei werde.

In Ansehung der Bonifications-Gelder bei Brandstellen aber ist, im Fall selbige im Kontrakt von dem Verkäufer für sich reservirt werden, den Contrahenten bekannt zu machen: daß, nach Maasgabe des von der hiesigen Königl. Regierung angenommenen Grundsatzes die Zahlung dieser Bonifications Gelder erst nach erfolgtem Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes geschehe.

Breslau den 18ten July 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der evangelische Kandidat des Predigtamts, Carl Gottlob Strobach, zum Prediger und Archidiaconus zu Lüben.

Der evangelische Kandidat des Predigtamts, Gottlieb Hirsch, zum Prediger zu Schurgast.

Der evangelische Kandidat des Predigtsamts, Johann George Seegemund, zum Prediger zu Krappitz.

Bekanntmachungen.

Der verstorbene Fürstbischof von Breslau, Herr Joseph Christian Fürst zu Hohenlohe Bartenstein ꝛc. hat in seinem Testamente nachstehende Legate ausgesetzt:

1) ein Legat von 1000 rthlr. zu einem Stipendium für einen armen Theologen in Breslau, welcher die Zinsen davon erhalten soll;

2) ein Legat von 1000 rthlr. zu der milden Stiftung auf den Titulum mensae.

S. C. I. 159. Juli. Breslau, den 28. Juli 1817.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bei der hiesigen Bau- und Handwerks-Schule ist, wegen der gewöhnlichen Sommer-Ferien, der Unterricht vom 28sten Juli bis zum 31sten August d. J. ausgesetzt worden, nach deren Beendigung die Vorlesungen über die Land- und Wasserbau-Kunst, reine und angewandte Mathematik, so wie die Unterweisung im Zeichnen und Bossiren den 1sten September d. J. wieder den Anfang nehmen werden.

Die diesjährige Ausstellung der Arbeiten der Zöglinge wird im Bibliothek-Gebäude auf dem Sande den 7., 8. und 9ten October von 2 bis 6 Uhr Nachmittags statt finden.

S. C. I. 180. July. Breslau den 30. July 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Der Professor Kohlrausch zu Düsseldorff, hat eine Schrift über die deutschen Freyheits-Kriege herausgegeben. Die Absicht des Verfassers, die denkwürdigen Tage der letztern Kriege durch eine angemessene Feyer in den Schulen der Jugend unvergeßlich zu machen, verdient Beifall und Beachtung, und wir finden uns veranlaßt, diese trefliche Schrift den Vorstehern und Aufsehern aller gelehrten und Volks-Schulen hiermit zu empfehlen.

S. C. VIII. July 5. Breslau, den 4. August 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Es ist am 5ten Juli d. J. durch einen Blitzstrahl das Gehöfte des Dreschgärtners Wiersing in dem Dorfe Tschistey Wohlauschen Creises entzündet und völlig in die Asche gelegt worden. Unter den Beweisen der menschenfreundlichsten Unterstützung, die dem Verunglückten von allen Seiten zugeflossen, zeichnet sich besonders der edle Wohlthätigkeits-Sinn seines Nachbaren des Dreschgärtners Friedrich aus, welcher von demselben für verkauftes Vieh noch 30 rthlr. Courant zu fordern hatte, und aus Mitleiden demselben sogleich diese ganze Forderung erließ, ohnerachtet er selbst nur in einer mittelmäßigen Lage sich befindet und Vater mehrerer Kinder ist.

Die unterzeichnete Regierung kann nicht umhin, dieser verdienstlichen Handlung des ꝛc. Friedrich das ihr gebührende Lob öffentlich zu ertheilen.

A. I. 664. Aug. I. Breslau, den 2. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Der glücklich vollführten Rettung einer erhangenen Person.

Am 6ten v. M. erhieng sich ein Weib zu Brune, Creutzburgschen Kreises. Die Ehefrau des dasigen Hausmanns Gurka, welche einige Zeit darauf hinzukam, säumte nicht, die Erhängte sofort loszuschneiden, wodurch letztere noch am Leben erhalten wurde.

Dieses verdienstliche Benehmen der Gurka wird hiermit öffentlich belobt.

I. A. XVII. Juli 139.
V.

Breslau, den 2. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend die aufgehobene Schaaf-Sperre zu Dambitsch im Militsch-Trachenberger Kreise.

Wir finden für nöthig, hierdurch bekannt zu machen, daß der am 28. Juni c. in der Dominial-Schaafheerde zu Dambitsch Militsch-Trachenberger Kreises, an einem 6 Wochen alten noch säugenden Lamme sich gezeigte pustelartige Ausschlag bei der mehrmals wiederholten Besichtigung desselben, und bei den angestellten Impfversuchen an 60 Schaafen dieser Heerde mit der in den Pusteln enthaltenen Flüssigkeit, sich keinesweges als die wahre Pockenkrankheit der Schaafe gezeigt hat, indem der Krankheitsstoff dieses Lammes nicht allein bei keinem einzigen der geimpften Thiere haftete, sondern auch das vorher nie von der Pockenkrankheit befallen gewesene Mutterschaaf, welches bis jetzt mit dem kranken Lamme in der innigsten Berührung blieb, durchaus verschonte, wie denn auch in der ganzen übrigen abgesondert gehaltenen Heerde keine Spur eines ähnlichen Ausschlages zum Vorschein gekommen ist, weshalb auch beschlossen worden, die angeordnete Sperre wieder aufzuheben.

A. I. XII. July 46. Breslau, den 6. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIII. —

Breslau, den 20sten August 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 208. Betreffend die Anfertigung der Stamm-Listen.

Mit Bezug auf die, dem gegenwärtigen Amtsblatt durch außerordentliche Beylage, beygefügte Instruction für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, werden die Geistlichen, Magisträte, Dominia und Vorsteher der Gemeinden des platten Landes, hierdurch aufgefordert: nach §. 12 et seqs. derselben, mit Anfertigung der Geburts-Listen und Stammrollen nach dem beygefügten Schema sogleich vorzugehen.

Die Kreis-Landräthe, welche die erwähnten Behörden zur schleunigen und vollständigen Beendigung dieses Geschäfts zu veranlassen und hierzu Ihrerseits mitzuwirken haben, werden hierdurch noch besonders angewiesen: sich so einzurichten, daß von den nach §. 26. vorgeschriebenen Kreis-Rollen bis zum 20. September c. ein Exemplar, welches nach geschehener Einsicht sogleich remittirt werden soll, der Regierung eingereicht wird. Der hiesige Magistrat hat die Stamm-Rolle der Regierung unmittelbar bis zu genanntem Termin einzureichen.

Wegen aller übrigen nach gedachter Instruction zu treffenden Einleitungen werden besondere Verordnungen ergehen.

A. I. XIV. 360. August. Breslau, den 12ten August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 209. Betreffend die Ablösung der Domainen=Gefälle, und Unterthanen=Dienste.

Das Edict vom 16. März 1811, wegen Ablösung der Domainen=Gefälle, Dienste, und Leistungen, bestimmt zwar §. 5. daß die Abschreibung von dergleichen Reluitions=Gegenständen jährlich nur in zweien Terminen, den 1. Juny, und 1. December statt finden soll.

Da aber die Abgaben in sehr verschiedenen Terminen (die wenigsten am 1. Juny und 1. Decembr.) fällig sind; so sind die, in gedachten Edicte gegebenen zwei ausschließlichen Ablösungs=Termine sehr unbequem befunden worden, und es haben die Abschreibungen der reluirten Gefälle an solchen nie ohne Prägravation eines von beiden dabei interessirten Theilen statt finden können.

Denn, wenn z. B. ein Censit sich zur Ablösung seines zu Martini abzuführenden Zinß=Getreides am 1. Decbr., als dem nächsten Ablösungs=Termine meldete, so sollte er von der Entrichtung vom 1. Juny des folgenden Jahres ab, erst frei werden. Am 1. Juny hat er aber nichts zu entrichten, sondern erst wieder zu Martini den 11. November. Dies verursachte vielerlei Inconvenienzien. Diesen ist durch eine Verfügung des Königl. Finanz=Ministerii, am 7. Februar 1815 begegnet worden, wornach, wenn die Einzahlung des Capitals nicht an dem Tage erfolgte, wo die abzulösende Abgabe ꝛc. fällig war, diese Abgabe an dem nächsten Termin, wo sie wieder fällig wurde, zum letzten Male gegeben, und dem Reluenten die Zinsen von dem eingezahlten Ablösungs=Capital nach dem Zinßsatze, zu welchem die Ablösung erfolgt war, vom Tage der Einzahlung dieses Capitals ab, bis zu dem Termine, wo die Abgabe zum letzten Male entrichtet wird, durch Abzug von dieser Abgabe, vergütet werden sollen.

Diese Festsetzung haben die Königl. Domainen= und Rent=Aemter, sämmtlichen Amts=Gemeinen, zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien und Weitläuftigkeiten in Reluitions=Angelegenheiten sofort bekannt zu machen, auch nöthigenfalls die Amts=Einsaßen in speciellen Fällen darüber zu belehren.

A. II. 84. July. V. Breslau, den 3. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 210. Wegen Verkauf des schwarzen Salzes.

Da nach einer hohen Verfügung des Königl. Finanz=Ministerii vom 12ten Juny d. J. der Verkauf des schwarzen Salzes von den Königl. Salzwerken an Spe=

Speculanten zur weitern Versendung in die diesseits der Elbe gelegenen Provinzen, nicht mehr Statt finden, sondern nur an solche zum Ankauf gedachten Salzes geeignete Landwirthe, Glasfabrikanten und Seifensieder geschehen soll, welche sich deshalb bei den Salz-Aemtern, wie ehemals bei dem Verkaufe des grauen Salzes, durch Atteste ihrer Magisträte oder sonst vorgesetzten Behörden darüber ausweisen, daß dieselben die verlangten Quantitäten schwarzen Salzes zum Betriebe ihres Gewerbes benöthigt sind; so wird dem Publikum solches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

II. A. IX. August. 223. Breslau, den 4. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 211. Wegen der Nicht-Stempelpflichtigkeit der kaufmännischen Frachtbriefe.

Da über die Stempelpflichtigkeit der kaufmännischen Frachtbriefe Zweifel entstanden sind, so haben des Königl. Geheimen Finanz-Minister Herrn Grafen von Bülow Excellenz, mittelst Rescripts vom 28. Juny d. J. dahin entschieden:

daß die von den stempelpflichtigen Fracht-Contracten zu unterscheidenden Frachtbriefe nicht stempelpflichtig seyen.

A. II. XIV. 153. August. Breslau den 6. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Belobung.

Betreffend die glückliche Rettung des Schiffknechts Zimmermann, durch den Schiffknecht Künzel und Fischer Langner zu Brieg.

Am 21sten Juny c. verunglückte der Schiffknecht Gottlieb Zimmermann zu Brieg, ein junger 17jähriger Mensch, dadurch, daß er sich oberhalb der Neisser Vorstadt in der Oder an einer ganz und gar verbotenen Stelle badete.

Er wurde von dem Schiffknecht Ernst Künzel und Fischer Benjamin Langner von Brieg, glücklich gerettet. Dafür gebührt dem Künzel und Langner öffentliche Belobung, und ist ihnen auch eine Belohnung jedem von 10 Rthlr. aus Königl. Casse zu Theil worden.

I. A. XV. / V. July. 95. Breslau den 26. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Getraide- und Fourage-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro July 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel			Waizen geringe Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Roggen geringe Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Gerste geringe Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Hafer geringe Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock			Anmerkungen.
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	
Breslau	4	4	4	3	6	2	2	7	3	2	1	1	1	22	4	1	16	3	1	6	5	1	4	2	1	2	5	6	20	7	
Brieg	3	9	—	2	21	10	2	5	—	2	4	4	1	23	5	1	22	9	1	6	4	1	5	9	—	23	2	4	13	9	
Creuzburg	2	16	9	2	13	10	2	1	6	1	22	7	1	15	3	1	12	4	1	2	11	1	—	—	—	17	4	5	16	—	
Guhrau	3	18	11	3	17	10	2	5	6	2	4	9	1	12	7	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	19	6	5	5	5	
Namslau	3	7	9	3	8	7	2	1	10	1	19	7	1	15	10	1	10	11	1	15	10	1	2	2	—	23	1	5	3	5	
Oels	3	19	—	3	10	3	2	2	7	1	22	1	1	18	9	1	14	8	1	6	3	1	4	3	—	17	5	5	17	2	
Ohlau	3	8	9	2	16	—	2	7	1	2	4	6	2	—	11	1	16	4	1	7	5	1	5	3	—	—	—	—	—	—	
Prausnitz	3	7	10	2	21	10	2	1	6	2	—	4	1	15	2	1	14	4	1	—	6	—	23	3	—	15	5	4	6	10	
Reichthal	3	3	8	—	—	—	1	18	2	—	—	—	1	13	10	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	22	2	5	16	—	
Strehlen	3	12	11	3	7	—	2	9	4	2	3	6	2	—	7	1	21	5	1	7	10	1	5	3	—	—	—	—	—	—	
Wartenberg	3	9	5	2	21	10	2	—	—	1	21	1	1	15	3	1	10	11	1	2	2	1	—	9	—	15	5	6	—	—	
Wohlau	3	12	4	—	—	—	2	2	11	—	—	—	1	16	9	—	—	—	1	3	8	—	—	—	—	15	5	5	4	—	
oder p. fractionem	3	10	$10\frac{2}{3}$	3	2	$\frac{1}{5}$	2	3	$2\frac{2}{3}$	2	—	$9\frac{2}{5}$	1	18	$2\frac{2}{3}$	1	15	$6\frac{5}{9}$	1	4	$8\frac{3}{8}$	1	2	$11\frac{7}{9}$	—	19	$6\frac{2}{5}$	5	10	$1\frac{4}{5}$	

Breslau, den 6. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Hierbei eine außerordentliche Beilage zu Nro. 208. gehörig, betreffend die Instruction für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1817.

Außerordentliche Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Breslau
Stück XXXIII.
und zur Verordnung vom 12ten August 1817. No. 208.

Instruction
für
das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres;
für das Jahr 1817 in Anwendung zu bringen.

Da es nothwendig ist, daß bei den jährlichen Aushebungen für das stehende Heer, in Gemäßheit der Vorschriften, welche das Gesetz vom 3ten September 1814 für dieses Geschäft gegeben hat, nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren werde, so wird hier auf den Grund der bei dem vorjährigen Ersatzgeschäft gesammelten Erfahrungen für sämmtliche mit diesem Geschäfte in Berührung tretende Behörden, die folgende, nach den gegenwärtigen Verhältnissen entworfene Anweisung ertheilt, wodurch alle bisher ergangene einzelne Verfügungen, so weit sie mit den hierin festgesetzten Bestimmungen nicht zu vereinigen stehen, als aufgehoben anzusehen sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das bei der Ersatz-Aushebung zum Grunde dienende Gesetz vom 3ten September 1814 macht von der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienst keine Ausnahme. Es versteht sich indessen von selbst, und ohne daß es eines gesetzlichen Ausspruchs bedarf: daß nach der Natur des Kriegsdienstes von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen sind:

a) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und daher als wirkliche Fremde anzusehen sind, insofern sie sich nicht freiwillig zum Kriegsdienst entschließen und dazu melden;

b) Körperlich und geistig zum Kriegsdienst unfähige Individuen; und

c) Personen, welche sich eines entehrenden Verbrechens oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch sie der Ehre, für das Vaterland die Waffen zu führen, unwürdig werden, indem zu dessen Vertheidigung gesetzlich nur Eingeborne berufen sind, der Kriegsdienst den ungehemmten Gebrauch des Körpers und Geistes wesentlich bedingt und der Beruf zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Ehrlosigkeit nicht entweiht werden darf.

§. 2. Jeder Staats-Unterthan ist da militairpflichtig, wo er seinen eigenen Wohnsitz aufgeschlagen hat, oder wo, wenn er noch nicht selbstständig ist, seine Eltern, Herrschaft, oder Angehörigen den Wohnsitz haben.

§. 3. Das stehende Heer ist in Armeecorps abgetheilt, wovon ein jedes aus bestimmten Regimentern besteht.

Jedes Armeecorps hat seinen eigenen Ergänzungs-Bezirk, welcher aus bestimmten Regierungs-Departements, oder einzelnen Ergänzungs-Bezirken der Landwehr-Regimenter zusammengesetzt ist.

In der Regel dient jeder Unterthan bei demjenigen Armeecorps, dem die Provinz zugewiesen ist, zu der er gehört. Wenn etwa einer oder der andere Ergänzungs-Bezirk nicht die zum Ersatz erforderliche Zahl von waffenfähiger Mannschaft hätte, so helfen die übrigen Ergänzungs-Bezirke aus, wozu die Veranstaltung jedoch nur von den Ministerien des Innern und des Krieges getroffen werden kann, welche dabei immer von der Voraussetzung ausgehen, und sich überzeugen werden, daß das Verfahren der Behörden vollkommen vorschriftsmäßig und pflichtmäßig in Ausführung gebracht worden ist, indem sehr sorgfältig darauf gehalten werden muß, daß nicht eine Provinz der anderen einen Theil ihrer Verbindlichkeit aufzuwälzen sucht.

Auf frühere, während der Feldzüge statt gefundene Aushebungen und Gestellungen kann nicht Rücksicht genommen, und eine Ausgleichung daraus nicht hergeleitet werden, da das Verhältniß der Ergänzungs-Bezirke für die verschiedenen Armeecorps dadurch gestöhrt werden würde, welches den wesentlichen Zweck hat, Einwohner derselben Provinz zu ein und demselben Armeecorps zu verpflichten.

§. 4. Das Garde- und Grenadiercorps erhält seinen Ersatz aus sämmtlichen Ergänzungs-Bezirken.

Das Pioniercorps hat ein Vorzugsrecht auf die zur Knappschaft gehörigen Berg- und Hüttenleute der ganzen Monarchie, in so weit die Zahl der einstellungsfähigen Bergleute nicht den Ersatz-Bedarf des Pioniercorps übersteigt. Imgleichen werden die Schiffer vorzugsweise diesem Corps zugewiesen.

Zur Komplettirung der Jäger-Bataillone dienen die Söhne der Forstbedienten und die gelernten Jäger.

Die Artillerie erhält in der Regel die in der waffenfähigen Mannschaft der Provinz enthaltenen, beim Artillerie-Wesen brauchbaren Handwerker.

Zur Reiterei überhaupt werden nur solche Leute genommen, welche reiten können und mit Pferden umzugehen wissen.

§. 5. Da die active Dienstzeit im stehenden Heere gesetzlich auf drei Jahre bestimmt ist, so wird jährlich, außer dem durch unvorherzusehende Fälle entstehenden Abgang, in der Regel der dritte Theil der sich nicht freiwillig zum längern Dienst erklärenden Soldaten, von den Regimentern zur Kriegsreserve entlassen, und auf eben so hoch ist, neben dem Ersatz des außerordentlichen Abgangs, die Zahl der jährlich zum activen Dienst neu Eintretenden, anzunehmen.

§. 6. Die Gesammtzahl der erforderlichen Ersatzmannschaften wird, mit Berücksichtigung der angeordneten Ergänzungs-Bezirke für die verschiedenen Armeecorps, von Seiten des Ministerii des Innern auf die sämmtlichen Regierungs-Departements summarisch vertheilt, und davon den resp. Oberpräsidien und Regierungen Nachricht gegeben.

Die ganze Vertheilung wird dem Krieges-Ministerio mitgetheilt, welches die General-Kommandos in Kenntniß davon setzt. Die letztern zeigen den Oberpräsidien die Eintheilung zu den Truppen, an und beide Behörden vereinigen sich darüber.

Indem die Oberpräsidien den Regierungen bekannt machen, zu welchen Regimentern die Departements den Ersatz zu gestellen haben, erhalten die Landwehr-Inspecteure eine gleiche Benachrichtigung durch die General-Kommandos.

In den Kreisen selbst aber darf eine weitere Vertheilung auf die sämmtlichen Ortschaften nach der Seelenzahl, oder einem andern Vertheilungs-Grundsatz, in der Regel nicht Statt finden, sondern die Masse aller einstellungspflichtigen Individuen bildet die Gesammtzahl, aus welcher der Ersatz gewählt wird.

§. 7. Diejenigen Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz- und Aushebungs-Geschäfts, von dem Kreise, zu dem sie gehören, nicht zu trennen, und werden von Seiten der ausführenden Behörden gleichmäßig wie die übrigen Kommunen behandelt. Die Magisträte und Polizeibehörden sind verpflichtet, auf alle Weise dabei behülflich zu seyn.

§. 8. Die in der vorschriftsmäßigen Art auf drei Jahre zum activen Militairdienst eingetretenen Freiwilligen, wenn sie bei einem Truppentheil innerhalb des Ergänzungs-Bezirkes der Provinz ihres Wohnorts dienen, kommen auf die Gesammtzahl des zu gestellenden Ersatzes, da, wo sie dienen, in Anrechnung; Freiwillige, die nur zu einjährigem Dienste eintreten, hingegen nicht.

§. 9. Die Aushebung und Gestellung geschiehet in Einem Termin, der für sämmtliche Provinzen der Monarchie auf den October des laufenden Jahres festgesetzt ist.

Wo die Verhältnisse es erlauben, sind die denkwürdigen Tage vom 16ten bis 19ten October besonders zur Aushebung oder doch wenigstens zur Vereidigung, zu wählen.

In allen Fällen bleibt es sehr wünschenswerth, nach Möglichkeit zu bewirken, daß spätstens am 1sten November die Ersatzmannschaften bei den Regimentern in der Provinz eintreffen.

§. 10. Die Grundlage des Ersatz- und Aushebungs-Geschäfts sind die in der ganzen Monarchie mit der größten Genauigkeit aufzunehmenden Stammrollen, um dadurch eine zuverläßige Uebersicht von der Gesammtzahl der waffenfähigen Mannschaft zu erhalten und darnach die Aushebung des Ersatzes gleichmäßig vertheilen zu können.

§. 11. Der ganze Umfang der Ersatz-Angelegenheit wird unter der obersten Aufsicht der Ministerien des Innern und des Krieges, theils gemeinschaftlich, theils von jedem nach seinem Geschäftskreise, geleitet.

In den Ergänzungs-Bezirken stehen die General-Kommandos und Oberpräsidien, ferner die Regierungen und Landwehr-Inspecteure der Ausführung vor.

Zur Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatzmannschaften tritt in jedem Regierungs-Departement eine Departements-Ersatz-Kommission, und in jedem Kreise eine Kreis-Ersatz-Kommission alljährlich zusammen, und jeder dieser beiderley Kommissionen wird ein Militair- oder in dessen Ermangelung ein Civil-Arzt zugeordnet.

Ueber diese sämmtlichen allgemeinen Grundsätze, finden sich nun die speciellen Bestimmungen im Folgenden.

Aufnahme der Stammrollen.

§. 12. Die Stammrollen werden in den Städten durch die Magisträte, und auf den Dörfern, Gütern und Vorwerkern, durch die Vorsteher der Gemeinden, durch Eigenthümer oder deren Stellvertreter dergestalt angefertigt, daß jede Stadt, jedes Dorf, jedes Gut oder Vorwerk seine eigene Stammrolle erhält.

In Städten, welche in Unterbezirke abgetheilt sind, wird in jedem Bezirke eine Stammrolle angefertigt. Einzelne Grundstücke, Ansiedelungen, oder Amtswohnungen, werden in die Stammrolle derjenigen Gemeinde aufgenommen, zu der sie in polizeilicher Hinsicht für jetzt gehören.

Damit die Stammrollen sowohl mit Sicherheit, als auch überhaupt mit der nöthigen Controlle angefertigt werden können, muß auf die Geburtslisten zurückgegangen werden. Die Regierungen haben daher vor allen Dingen zu veranlassen, daß in jedem Kreise von den Predigern in den Städten und auf dem platten Lande, vollständige Verzeichnisse der in ihren Kirchsprengeln gebornen Individuen männlichen Geschlechts,

wenigstens vom Jahre 1792 ab, damit auch die 25jährigen mit einbegriffen werden, angefertigt und fortlaufend geführt, auch dabei die nöthigen Bemerkungen der davon schon Gestorbenen hinzugefügt werden.

Diese Verzeichnisse dienen bei Aufnahme der Stammrollen zur Grundlage.

§. 13. In den Stammrollen wird nach den Nummern des Grundstücks aufgeführt:

a) jeder Eigenthümer mit seinen Söhnen.
b) die bei den Eigenthümern im Dienst befindlichen männlichen Personen,
c) die auf den Grundstücken wohnenden Miether oder Einlieger männlichen Geschlechts, nebst ihren Söhnen.
d) die bei solchen Miethern befindlichen männlichen Dienstboten.

Alle männliche Personen, welche nicht angesessen, oder weder wegen Familien-Verhältnissen, noch aus ihrer Dienst-Verbindung in die Stammrolle aufgenommen sind, werden in eine besondere Abtheilung da eingetragen, wo sie sich gerade befinden.

Alles männliche Gesinde wird nur bei dem Grundstück seiner Herrschaft aufgeführt, in sofern es in dem Hause wohnt; im entgegengesetzten Falle wird es als selbstständig behandelt und gleichfalls in die Stammrolle verzeichnet.

Alle Eingebohrne der Gemeinde werden, wenn sie auch abwesend sind, in der Stammrolle der Gemeinde aufgeführt, damit eine Kontrolle über sie möglich ist, zu welchem Ende vermerkt werden muß, ob sie sich nur temporell abwesend befinden, und zur bevorstehenden Gestellung einberufen werden müssen, oder ob sie als aus der Kommune geschieden anzusehen sind und wo sie sich befinden, indem denn ihre Gestellung und Einziehung da erfolgt, wo sie sich nach der Angabe bleibend aufhalten. Familien, welche mehr als ein Grundstück besitzen, werden da aufgeführt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und muß in die Stammrollen für die andern Grundstücke vermerkt werden, daß und wo die Eintragung erfolgt sey, damit solches nöthiger Weise jederzeit recherchirt und verfolgt werden kann.

§. 14. Bei dem Aufenthalts-Wechsel der Unmündigen, sind Eltern und Vormünder zur Anzeige von dem eigentlichen Aufenthalte ihrer Kinder und Pflegebefohlnen verpflichtet. Bis zum zurückgelegten 21sten Jahre folgen die Söhne dem Wohnorte ihres Vaters, wenn letzterer nicht angezeigt hat, daß die Söhne aus der väterlichen Gewalt entlassen sind. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte ihrer Mutter.

§. 15. Es werden demnach in die Stammrolle einer Gemeinde eingetragen:

a) alle in derselben Gebohrne, in sofern sie nicht nach dem vorhergehenden §. einen andern gewöhnlichen Wohnort haben;
b) die in der Gemeinde Angesessenen oder Beamteten;
c) diejenigen, welche sich auf die Dauer der gewöhnlichen Miethsfristen eingemiethet, oder sonst einen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeschlagen haben;

d) alle diejenigen, welche zur Zeit in dem Dienste dieser Klassen stehen.

§. 16. Die sich zur Aufnahme in die Stammrollen eignenden männlichen Individuen, werden darin bis zu ihrem vollendeten 39sten Lebensjahre verzeichnet, die Hausväter selbst aber werden auch noch nach diesem zurückgelegten Alter und für die ganze Zeit ihrer Existenz darin fortgeführt.

§. 17. Von der Aufzeichnung in den Stammrollen sind ausgenommen:

a) die Prinzen des Königlichen Hauses,
b) auswärtige Gesandte,
c) alle in der Verordnung vom 21sten Juni 1815 aufgeführte, vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, deren Besitzungen nach Artikel XIV. der deutschen Bundes-Acte dem preußischen Staate einverleibt worden sind, als welchen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit zugesichert ist;
d) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und als Fremde anzusehen sind.

§. 18. Wo auf dem platten Lande die Gemeinde-Vorsteher des Schreibens nicht gehörig erfahren sind, müssen sie von den Orts-Geistlichen, Schullehrern und sonstigen nächsten Beamten unterstützt werden.

§. 19. Da die höchste Gerechtigkeit bei Vertheilung des Ersatzes auf die Zahl der waffenfähigen Mannschaft und die volle Erreichung des Zwecks des Gesetzes vom 3ten September 1814 hauptsächlich von den Stammrollen abhängt, so müssen diese mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in jeder Kommune geführt, auch möglichst deutlich geschrieben, und vorgefallene Irrungen nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt verbessert werden, daß durch eine Bemerkung der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Verfälschung entfernt wird.

§. 20. Die Stammrollen sind allgemein nach dem dieser Instruction beigefügten Schema und mit allen darin angegebenen Rubriken anzufertigen, damit überall durch Gleichförmigkeit eine vollständige Uebersicht um so leichter erreicht werde.

§. 21. Offiziere und Soldaten werden mit ihren Söhnen in die Stammrolle ihres Standquartiers aufgenommen, und es ist in Hinsicht ihrer Söhne alles das zu beobachten, was das Gesetz für die übrigen Militairpflichtigen vorschreibt.

§. 22. Die Stammrollen werden auf diese Weise alljährlich in jeder Kommune aufgenommen, oder berichtigend fortgeführt, und dieses Geschäft muß künftig allemal mit dem ersten August beendigt seyn, damit die Rollen zu dem von ihnen zu machenden Gebrauch ohnfehlbar in Bereitschaft sind, was um so mehr der Fall seyn kann, als jeder Kommune frei steht, zu einer jeden beliebigen, ihr bequemen Zeit, mit der Aufnahme ihrer Stammrollen vorzugehen, indem es für die Folge blos darauf ankommt, daß sie immer zu dem bestimmten Termin in Ordnung sind.

§. 23. Alle Behörden und respect. Personen, welchen nach §. 12. die Aufnahme der Stammrollen obliegt, werden verpflichtet, bei irgend einer eintretenden Gefahr, so wie bei Feuers- oder Wassers-Noth, die aufgenommenen Stammrollen zu retten und solche in Sicherheit zu bringen, da sie dieselben immer in ihrem Beschlusse aufzubewahren haben.

§. 24. Die Verpflichtung der Angabe zu den Stammrollen ruht hauptsächlich auf Obrigkeiten und Hausvätern, außerdem ist jeder Staatsbürger verpflichtet, diejenigen, welche sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu entziehen suchen, auf erhaltene Wissenschaft, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 25. Bei der großen Wichtigkeit, von welcher die richtige Führung der Stammrollen ist, darf nicht befürchtet werden, daß bei deren Aufnahme sich vorsetzliche Partheilichkeit und Begünstigung einschleichen werden, denn, selbst jede bedeutende Fahrlässigkeit oder Unrichtigkeit würde Untersuchung und Rüge zur Folge haben. Ja, es kann selbst nach dem Grade der Verschuldung und bei deren Wiederholung, eine Kommune für einige Zeit das Recht verlieren, ihre Stammrollen selbst anzufertigen oder zu berichtigen und fortzuführen, und in diesem Falle wird nach Entscheidung der betreffenden Ministerien, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten einer solchen Kommune ausgeführt.

§. 26. Sobald eine Kommune mit der Anfertigung oder Berichtigung ihrer Stammrolle fertig ist, übersendet sie solche dem Landrath des Kreises, und sind alle Kommunal-Rollen bei diesem eingegangen, so ladet derselbe den Bataillons-Kommandeur der Landwehr ein, sich von dem eigentlichen Zusammentritt der Kreis-Komission mit ihm zur Anfertigung der Kreis-Rolle in duplo zusammen zu thun, und zu dem Ende die nöthigen Arbeiter in das Büreau des Landraths zu senden. Das eine Exemplar der Kreis-Rolle bleibt dann im Beschluß des Bataillons-Kommandeurs, und das andre in dem des Landraths; die speziellen Kommunal-Rollen aber werden sofort nach gemachtem Gebrauch im Original an jede Kommune zur Aufbewahrung zurück gesandt.

Ausmittelung des Ersatz-Bedarfs, und was von den Truppentheilen selbst dabei zu beobachten ist.

§. 27. Bei der Aushebung der Ersatz-Mannschaften wird der von den Regimentern, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften, angegebene Bedarf, zum Grunde gelegt.

Dieser besteht in der Regel, nach Abzug der Unteroffiziere und 30 ältesten, sich zum weitern Fortdienen entschließenden Soldaten, und sonstigen Freiwilligen, in dem dritten Theil jeder Kompagnie oder Escadron, welcher wegen vollendeter 3jährigen activen Dienstzeit in die Kriegs-Reserve zu entlassen ist.

Für den außerordentlichen Abgang sind noch außerdem im Durchschnitt per Kompagnie 5 Mann und per Escadron und Artillerie-Kompagnie 3 Mann zum Ersatz anzunehmen.

§. 28. Damit nun in Zeiten bestimmt übersehen werden kann, wie viel Ersatz-Mannschaften überhaupt erfordert werden, so ist jeder Truppentheil verpflichtet, spätstens bis zum 15ten Juli jeden Jahres dem General-Kommando der Provinz, oder demjenigen, aus dessen Bereich der Ersatz zu leisten ist, den Betrag des wirklichen Bedarfs summarisch anzuzeigen.

Im Anfange des Augusts senden die General-Kommandos eine für ihren ganzen Bereich zusammengetragene General-Bedarfs-Liste an das Kriegs-Ministerium, welches darauf eine Haupt-Bedarfs-Liste für alle Truppentheile der Monarchie bildet und sie, sobald es möglich, dem Ministerio des Innern mittheilt.

§. 29. Das Ministerium des Innern vertheilt darauf nach §. 6. den Gesammt-Bedarf auf alle Regierungs-Departements, und theilt die Uebersicht davon dem Kriegs-Ministerio mit. Das letztere setzt die General-Kommandos und das erstere die Oberpräsidien davon gleichzeitig in Kenntniß.

§. 30. Von den General-Kommandos wird sodann die Vertheilung den Landwehr-Inspecteuren und von diesen den Kommandeuren der Landwehr-Bataillone, von den Oberpräsidien aber den Regierungen und durch diese den Landräthen bekannt gemacht. Es versteht sich von selbst, daß alle diese Mittheilungen ohne den mindesten Aufenthalt geschehen müssen, damit die Ersatz-Kommissionen bei ihrem Zusammentritt schon überall davon in Kenntniß seyn können.

§. 31. Mit der Anzeige des Ersatz-Bedarfs senden die Truppentheile zugleich ein namentliches Verzeichniß der aus ihrem Ergänzungs-Bezirk herstammenden, bei ihnen im freiwilligen Dienst auf drei Jahre befindlichen Individuen, so wie deren, welche sich noch etwa zum künftigen dergleichen Eintritt gemeldet haben, unter Angabe eines vollständigen Nationals an das betreffende General-Kommando, und das letztere setzt die resp. Bataillons-Kommandeure der Landwehr davon in Kenntniß, welche sie in ihren Listen anmerken, wodurch eine Uebersicht von diesen zur Anrechnung auf den Ersatz kommenden Freiwilligen gewonnen wird. — Von den aus fremden Ergänzungs-Bezirken herrührenden Freiwilligen auf 3 Jahre, sendet jeder Truppentheil gleichzeitig eine besondere National-Liste bei demjenigen General-Kommando ein, welchem er seinen Ersatz anzuzeigen hat. Von diesen Leuten machen die General-Kommandos sich sodann untereinander Mittheilung, damit überall eine Kontrolle von diesen Freiwilligen entsteht.

§. 32. Von dem Zeitpunkte ab, wo die Truppentheile die Anzeige ihres Ersatz-Bedarfs für das laufende Jahr, nebst dem Verzeichniß der Freiwilligen und der dazu gemeldeten eingegeben haben, bis so lange das Aushebungsgeschäft alljährlich währt,

mithin in der Regel vom 15ten July bis letzten October jeden Jahres dürfen die Truppentheile keine neuen Freiwilligen auf 3 Jahre, auch keine Meldungen zu dergleichen Eintritt annehmen, damit die Ersatz-Kommissionen nicht im Laufe ihres Geschäfts durch fortwährende Abänderungen gestöhrt werden.

§. 33. Wenn wider Verhoffen, die Anzeige eines Truppentheils über seinen Ersatz-Bedarf sich verspäten sollte, so wird, um den Gang des Geschäfts danach nicht aufzuhalten, von dem General-Kommando, in dessen dem Krieges-Ministerio zu übergebenden Bedarfs-Liste, ein solcher Truppentheil einstweilen mit der im §. 27. erwähnten Durchschnittszahl angenommen, und solches nachrichtlich dabei bemerkt.

Eine nachträgliche Berichtigung kann denn, erforderlichen Falls, noch immer bis zum Zusammentritt der Kreis-Kommissionen erfolgen.

Organisation und Dauer der Ersatz-Kommissionen.

§. 34. Die zur Gestellung, Prüfung und Auswahl des Ersatzes bestimmten Kommissionen, nehmlich die Departements-Ersatz-Kommission für jedes Regierungs-Departement, und die Kreis-Ersatz-Kommission für jeden Kreis, sind gemischt, und bestehen aus Militair- und Civil-Mitgliedern.

§. 35. Die Departements-Ersatz-Kommission besteht aus folgenden Gliedern:

vom Militair:

1) aus dem Landwehr-Inspecteur,
2) aus einem Officier der Garde- und Grenadier-Landwehr.
3) aus einem Officier der Infanterie,
4) aus einem Officier der Kavallerie,
5) aus einem Officier der Artillerie,
6) aus einem Officier des Pionier-Korps.

vom Civil:

1) aus dem Militair-Departements-Rath der Regierung,
2) aus einem, von sämmtlichen Kreisen der Provinz gewählten gemeinschaftlichen Vorstand des platten Landes,
3) aus einem von sämmtlichen Städten der Provinz gewählten Vorstand der Städte.

Außerdem wird ein Staabs- oder Regiments-Chirurgus dieser Kommission zugeordnet.

§. 36. Die Kreis-Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

vom Militair:

1) aus dem Kommandeur des Landwehr-Bataillons im Kreise,
2) aus einem Officier der Infanterie,
3) aus einem Officier der Kavallerie.

vom Civil:

1) aus dem Landrath des Kreises,
2) 3) aus zweien ländlichen Gutsbesitzern, von denen Einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks seyn muß,
4) 5) aus zweien städtischen Grundbesitzern.

Außerdem wird dieser Kommission ein Militair-Arzt, oder in dessen Ermangelung ein Civil-Arzt zugeordnet.

§. 37. In den größern Städten, welche einen eignen Kreis bilden, ist das Polizei-Directorium schon mit den Functionen des Landraths vereinigt, und zu den übrigen 4 Civil-Mitgliedern werden 4 städtische Grundbesitzer aus den verschiedenen Bezirken gewählt.

§. 38. Von den erwähnten Mitgliedern der beiderlei Kommissionen sind folgende, nach ihrer Diensteigenschaft, fortdauernd:

a) der Landwehr-Inspecteur,
b) der Militair-Departements-Rath der Regierung,
c) der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, und
d) der Landrath des Kreises.

Bei diesen Personen ist das Ersatzgeschäft mit ihrer übrigen Dienstführung verbunden, und als ein Zweig der letztern anzusehen.

Alle übrigen Mitglieder, außer den 4 obigen, werden in der Regel auf drei nach einander folgende Jahre zu diesem Geschäft gewählt und beauftragt.

§. 39. Die Militair-Mitglieder von beiderlei Kommissionen, welche nicht nach dem vorhergehenden §., vermöge ihrer Diensteigenschaft, bleibend sind, werden gleich im Anfange des Monats August von den General-Kommando's bestimmt, und den Landwehr-Inspecteuren bekannt gemacht.

Sie bleiben in diesem Geschäfts-Verhältniß drei Jahre lang, insofern sie nicht binnen dieser Zeit in andern Militair-Beziehungen abgerufen werden; in welchem Fall die General-Kommando's andere Mitglieder der Kommission ernennen.

§. 40. Die Civil Mitglieder der Kommissionen, welche nicht bleibend sind, werden nach einer von dem Ministerio des Innern zu treffenden Veranstaltung für die Departements-Ersatz-Kommissionen auf 3 Jahre, gleichfalls im Anfange des Augusts, gewählt, und von den Regierungen bestätigt.

Für die Kreis-Ersatz-Kommissionen werden die Civil-Mitglieder an einem, in den letzten Tagen des Juli, oder in den ersten Tagen des Monats August, anzuberaumenden Kreistage gewählt, wozu das Ministerium des Innern ebenfalls die nöthigen Anordnungen trifft. An diesem Kreistage, zu welchem jedenfalls die Städte zugezogen werden müssen, werden vier ländische Grundbesitzer, von welchen zwei Besitzer von bäuerlichen Grundstücken seyn müssen, und vier städtische Bürger, gewählt und der Regierung vorgeschlagen, welche darauf zwei von jeder Klasse zur Kreis-Ersatz-Kommission bestätigt.

Nur erhebliche, von den Regierungen anzuerkennende Gründe können zur Ausschlagung der Wahl angenommen werden, in welchem Fall zu einer andern Wahl geschritten wird.

§. 41. Nach Ablauf der dreijährigen Function bei der Ersatz-Kommission wird eine neue Wahl der Civil-Mitglieder veranstaltet, doch bleiben die vorherigen Mitglieder von der Wahl nicht ausgeschlossen, sondern sie können, zum Theil oder sämmtlich, für die folgenden drei Jahre gewählt werden, wiewohl ihre Gründe zur Ablehnung mit Billigkeit zu berücksichtigen sind.

Eben so kann nach Ablauf der dreijährigen Function das General-Kommando die bisherigen Militair-Mitglieder zur anderweiten Geschäftsführung bei den Ersatz-Kommissionen commandiren, oder nach Gutbefinden neue Militair-Mitglieder ernennen.

§. 42. Die Civil-Mitglieder bei den Kommissionen, welche das Geschäft nicht als einen Zweig ihrer eigentlichen Diensteigenschaft anzusehen haben, erhalten dennoch aus öffentlichen Fonds keine Remuneration dafür, sondern es bleibt in Ansehung dieser Mitglieder bei den Departements-Kommissionen, der Gesammtheit resp. der Kreise und Städte überlassen, sich mit ihren gewählten Vorständen wegen einer etwanigen Entschädigung zu einigen; in Absicht der Mitglieder bei den Kreis-Kommissionen aber wird es dem Beschlusse der Interessenten auf dem Kreistage vorbehalten, eine Uebereinkunft zu treffen, ob und welche Entschädigung ihnen gewährt werden soll, deren Genehmigung jedoch von der Regierung erfolgen muß, und die dann von der Gesammtheit des Kreises aufzubringen ist.

Die Militair-Mitglieder, zu deren Diensteigenschaft die Kommissarischen Geschäfte nicht gehören, erhalten die Feldzulage aus dem Militair-Fond.

Es versteht sich von selbst, daß für beiderlei Mitglieder die Entschädigung nur für den Zeitraum Statt finden kann, in welchem die Kommissionen zu ihrem Geschäfte zusammen getreten sind.

§. 43. Die effectiven baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkosten werden resp. bei den Regierungen und den General-Kommando's zur Liquidation gebracht, und durch die Ministerien des Innern und des Krieges auf öffentliche Fonds angewiesen. Vorspann darf zu dem Transport nicht benutzt werden.

§. 44. Das nöthige Personale zu den Schreibegeschäften nehmen resp. der Landwehr-Inspecteur und der Departements-Rath der Regierung, so wie der Bataillons-Kommandeur der Landwehr, und der Landrath des Kreises, aus ihrem Dienstverhältniß mit sich.

Von Seiten des Militairs werden dazu die Feldwebel in den Kreisen, und die Unterofficiere der Landwehr benutzt.

§. 45. Der einer jeden Departements-Kommission zuzuordnende Staabs- oder Regiments-Chirurgus wird eben so, wie der jeder Kreis-Kommission beizugebende Militair-Arzt, wozu hauptsächlich die Landwehr-Chirurgen zu benutzen sind, alljährlich zur rechten Zeit von dem betreffenden General-Kommando zu dem Geschäft commandirt.

Ihre Reisekosten werden aus den Militair-Fonds bestritten.

Sollte es dennoch hin und wieder an Militair-Aerzten für die Kreis-Kommissionen fehlen, so werden, auf Benachrichtigung des General-Kommando's, von Seiten der Regierung Stadt- und Kreis-Chirurgen, oder sonstige Civil-Aerzte, beauftragt, welche dann zu diesem Geschäft besonders verpflichtet werden, und bei Untersuchung der körperlichen Diensttauglichkeit der gestellten Mannschaften die von dem General-Staabs-Chirurgus der Armee dazu gegebenen Vorschriften, welche auch den Militair-Aerzten zur Richtschnur dienen, befolgen müssen.

§. 46. Mit dem 15ten September jeden Jahres treten die Departements-Ersatz-Kommissionen zusammen. Nach der Größe des Departements werden mehrere Orte gewählt, wohin sich die Kommission zur Abnahme der Ersatzmannschaften begiebt, damit die letztern nicht so weit herumgeführt werden dürfen. Der Landwehr-Inspecteur und Militair-Departements-Rath der Regierung vereinigen sich hierüber, und geben den übrigen Militair- und Civil-Mitgliedern resp. davon Nachricht.

§. 47. Mit dem 1sten September jeden Jahres vereinigen sich die Kreis-Kommissionen zu ihrem Geschäft, also 14 Tage früher, wie die Departements-Kommissionen. Der Bataillons-Kommandeur der Landwehr und der Landrath berufen resp. die ihnen bekannt gemachten Militair- und Civil-Mitglieder dazu.

Nach Verhältniß der Größe des Kreises werden mehrere Orte — hauptsächlich nach Landwehr-Kompagnie-Bezirken — und Termine bestimmt, in welchen sich die Ersatzmannschaften zu gestellen haben, und wohin sich die Kommission begiebt; doch ist die Entfernung für die sich gestellenden Leute möglichst nur auf zwei, und niemals über drei Meilen anzunehmen, und die Ortsbestimmung danach zu treffen, damit, wo es irgend thunlich ist, die Mannschaft an demselben Tage abgefertigt werden, und noch vor später Nachtzeit die Heimath wieder erreichen kann.

§. 48. Sobald das Ersatzgeschäft für das laufende Jahr vollständig beendigt ist, können die Kommissionen bis zum Zusammentritt in folgendem Jahre aus einander gehen, falls nicht besondere Umstände es in der Zwischenzeit nöthig machen, sie außergewöhnlich zusammen zu berufen, und in Wirksamkeit zu setzen.

§. 49. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Kommissionen vor, und die erstern sind, in Behörden-Beziehung, als den letztern untergeordnet anzusehen.

Die Kreis-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Kommissionen befolgen, ihre Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen, und die letztere annehmen.

Die Departements-Kommissionen ihrer Seits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommando's und Regierungen, welche in Fällen von Differenzen mit ein-

ander konzertiren, und wenn keine Vereinigung statt findet, die Sache an die Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung gelangen lassen.

§. 50. Die Mitglieder einer jeden der beiderlei Kommissionen stehen zu einander in einem rein-kollegialischen Verhältniß, sowohl was die Militair- und Civil-Mitglieder in jeder Klasse betrifft, als auch in Ansehung einer der Klassen gegen die andere. Alle Gegenstände, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, interessiren daher die sämmtlichen Mitglieder gemeinschaftlich, ohne Ausschließung irgend eines Gegenstandes von der Beurtheilung der einen oder der andern Klasse. Jedes Mitglied ist mithin befugt, überall seine Meinung ohne Rückhalt abzugeben.

§. 51. Bei der Departements-Kommission führen der Landwehr-Inspecteur und der Militair-Departements-Rath der Regierung gemeinschaftlich den Vorsitz.

Eben so bei den Kreis-Kommissionen, der Kommandeur des Landwehr-Bataillons und der Landrath des Kreises.

§. 52. Wenn in zweifelhaften Fällen die Meinungen in einer der Kommissionen getheilt sind, so wird gestimmt, und nach der Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Glaubt die überstimmte Anzahl sich zur weitern Ausführung an die höhere Behörden wenden zu müssen: so bleibt ihr dieses unbenommen.

Ist von einer Sache die Rede, welche keinen Aufschub für den Augenblick leidet, so wird die Entscheidung einstweilen bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen nach der Meinung des Landraths des Kreises, und bei den Departements-Ersatz-Kommissionen nach der Meinung des Landwehr-Inspecteurs, jedoch auf ihre besondere Verantwortlichkeit, angenommen und danach verfahren, ohne daß weder dem einen noch dem andern, so wenig als auch dem Landwehr-Inspecteur und Bataillons-Kommandeur der Landwehr, im Allgemeinen ein Votum decisivum zugestanden wird.

§. 53. Der, der Kommission beigeordnete Arzt, er sei vom Militair oder Civil, ist nicht als Mitglied anzusehen, und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum. Ihm bleibt jedoch die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der zur Auswahl gestellten Mannschaften, auf seine Verantwortlichkeit, überlassen, wobei er indessen verpflichtet ist, wenn es nöthig erachtet wird, ein mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Attest schriftlich abzugeben.

§. 54. Da den Kreis-Ersatz-Kommissionen durch die ohne ihre Hülfe geschehende Aufnahme der Stammrollen, so wesentlich vorgearbeitet ist, daß sie ihre Zeit vorzüglich auf die so wichtige Prüfung und Auswahl der Vorgestellten verwenden können, so läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß sie dieses Geschäft mit der äußersten Sorgfalt und Genauigkeit ausführen, und dennoch nicht länger als 14 Tage dazu brauchen werden.

Um so besser vorbereitet, gelangt dann das Ersatz-Geschäft an die Departements-Kommissionen, und auch diese werden dann mit der vollsten Ueberzeugung und Bestimmt-

heit die letzte Hand an das Werk zu legen vermögen, und damit füglich so zu Stande kommen, daß die Ersatzmannschaften wenigstens größtentheils mit dem 1sten November in der Garnison der Truppentheile angelangt seyn werden, auch überhaupt keine weitere Beschwerden über die Ausführung des Geschäfts statt finden.

Die Geschäftswirkung der beiderlei Kommissionen in ihrem resp. Umfange geht specieller aus dem nächstfolgenden Abschnitt hervor.

Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatz-Mannschaften, welche Grundsätze dabei zu beobachten sind, und wie die Absendung zu den Truppen bewirkt wird.

§. 55. Die Kreis-Kommissionen finden nun ihrem Geschäfte durch die, nach §. 26, schon zuvor geschehener Entwerfung der Kreis-Stammrolle, dergestalt vorgearbeitet, daß sie gleich mit der Vorstellung der Individuen, und mit Prüfung aller ihrer Verhältnisse beginnen, und dabei um so mehr Genauigkeit werden beobachten können.

Damit die Kreis-Stammrollen allen erforderlichen Nutzen in dieser Hinsicht gewähren, ist es nöthig, daß gleich bei Anfertigung derselben, statt mancher wegzulassenden Rubriken der Kommunal-Rollen, folgende drei noch aufgenommen werden:

a) Berücksichtigungs-Gründe, um derentwillen ein Individuum von der Aushebung im bevorstehenden Termin einstweilen zurück zu lassen ist.

b) Von der Kommission aus den beigefügten Gründen, zu allem Militair-Dienst untauglich erkannt.

c) Wegen zu kleinem Maaßes und sonstiger körperlicher Beschaffenheit, nicht zur Einstellung bei den Truppen brauchbar, und nur bei der Handwerks- und Laboratorien-Kolonne, oder als Train-Soldat einzustellen.

§. 56. Außer denjenigen Individuen, welche ihre Militair-Verpflichtung zum stehenden Heere, sowohl durch den activen Dienst als auch bei der Krieges-Reserve bereits erfüllt haben, müssen sich alle übrige noch in dem gesetzlichen Alter befindende Leute, insofern sie nicht zur Zeit schon beim stehenden Heere dienen, persönlich vor der Kreis-Kommission gestellen, wozu sie von derselben nach einem bestimmten Orte und auf einen angesetzten Tag, in Gemäßheit des §. 47. im Voraus beschieden sind.

§. 57. Von dieser persönlichen Gestellung kann Niemand entbunden werden, der seine Abwesenheit nicht durch Gründe zu rechtfertigen vermag, welche der Kommission genügen

Dennoch kann eine solche Abwesenheit, wenn das Individuum sich sonst zur Einstellung qualifizirt, dessen Zurücklassung von dem bevorstehenden Ersatz nicht bewirken,

sondern dessen Einberufung muß sogleich erfolgen, insofern nicht das erwiesene Darniederliegen an einer lebensgefährlichen oder langwierigen Krankheit solche dermalen unmöglich macht, oder gehörig ausgemittelte Berücksichtigungsgründe vorhanden sind, welche die Kommission zur Zurücklassung bis zum Ersatz des folgenden Jahres für hinreichend erachtet.

§. 58. Wer zufällig, auf eine zu erweisende Art, für den Augenblick an der persönlichen Gestellung vor der Kommission an dem für ihn bestimmten Orte verhindert worden ist, hat die Verpflichtung, sich selbst an einem der andern Revisions-Orte im Kreise nachträglich zu gestellen, ohne Rücksicht, daß er nun eine weitere Reise dahin zu machen hat, als im §. 47. zur allgemeinen Vorschrift darüber bestimmt worden ist.

Wer sich aber auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Gestellung vor der Kommission, bei gehörig bescheinigter Bekanntmachung der Vorladung, nicht einfindet, und auch sein Ausbleiben nicht zeitig und zulänglich entschuldiget, oder sich hinterher nicht nachträglich an einem andern Revisions-Orte selbst gestellt, wird als ein solcher angesehen, der sich seiner Militairverpflichtung absichtlich zu entziehen sucht; und insofern er sich bei der angestellten Untersuchung auch demnächst nicht über sein Ausbleiben gehörig auszuweisen vermag, treten die mit der Dienstentziehung verbundenen gesetzlichen Folgen gegen ihn ein. Vorzugsweise werden dergleichen Individuen, zu welcher Zeit sie sich einfinden, sofern sie sich wegen des begründeten Verdachts nicht vollständig ausweisen können, sogleich zu den betreffenden Truppentheilen abgeliefert, welche dagegen gediente Individuen zur Kriegs-Reserve entlassen.

§. 59. Wenn ein in dem gesetzlichen Alter befindliches Individuum zufällig bei Aufnahme der Stammrollen übergangen, oder aus Versehen zur Zeit der Ersatzausmittelung von der Kreis-Kommission nicht vorgeladen wäre, so ist dasselbe verpflichtet, sich bei seiner nächsten vorgesetzten Behörde zu melden, welche der betreffenden Kreis-Kommission davon Anzeige macht.

Wer die Anmeldung unterläßt, gegen den tritt die Vermuthung ein, daß er sich seiner Dienstverpflichtung absichtlich habe entziehen wollen, wovon er sich die gesetzlichen Folgen hiernächst selbst beizumessen hat.

§. 60. Bei der persönlichen Gestellung wird dann zunächst von denjenigen im dienstpflichtigen Alter befindlichen Individuen Kenntniß genommen, von welchen entweder in den Stammrollen bemerkt ist, oder sonst bei der Kommission zur Sprache kömmt, daß sie bereits, es sey im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Bestrafung erlitten, oder sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben.

Da diese nach §. 1. schon an sich selbst von der Auszeichnung ausgeschlossen bleiben, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so werden sie mit dem erforderlichen Vermerk in der Kreis-Rolle gestrichen, eine besondere Anzeige über sie aber

an die Departements-Kommission gemacht, welche solche resp. den Regierungen und den General-Kommandos mittheilt, damit eine bleibende Kenntniß von diesen Leuten für den Fall vorhanden sey, daß in der Folge eine gesetzliche Bestimmung über andere von ihnen zu fordernde Dienste, außer dem Militair-Verhältniß, erfolgen sollte.

§. 61. Mit allen übrigen persönlich gestellten Mannschaften, wird sodann, neben der Aufnahme jeder auf das Geschäft Einfluß habenden Notiz, zur Untersuchung der körperlichen Dienstfähigkeit, und in wie weit nicht etwa geistige Mängel vorhanden sind, hauptsächlich unter Zuziehung des der Kommission beigeordneten Arztes geschritten, und das Resultat in der Rolle vermerkt.

§. 62. Ueber diejenigen Individuen, welche zum Kriegs-Dienst unbedingt untauglich befunden worden, stellt der Arzt ein mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Attest aus, woraus mit Ueberzeugung hervorgehet, daß, und warum sie unfähig sind.

Unter diesem Attest fertigt die Kreis-Kommission die gänzliche Entlassung eines solchen Individui aus der Militairpflichtigkeit aus, und reicht diese Erklärung der Departements-Kommission zur Bestätigung ein, wonächst, wenn der Staabs- oder Regiments-Chirurgus nichts dagegen einzuwenden findet, und die Bestätigung erfolgt ist, der Entlassungsschein dem Landrath, zur Aushändigung an das betreffende Individuum, zugefertigt wird.

In dem Entlassungsschein ist zugleich die Erklärung enthalten, daß das Subject bei den künftigen Revisionen sich nicht weiter zu gestellen braucht.

§. 63. Alle diejenigen, welche nur zur Zeit zum Militair-Dienst körperlich untauglich sind, werden zwar bei der dermaligen Aushebung zurückgelassen, für die nächste Ersatzgestellung jedoch aufgezeichnet, und müssen sich zu derselben wieder persönlich gestellen.

§. 64. Mit eben der Aufmerksamkeit, mit welcher darauf zu sehen ist, daß nicht körperliche oder geistige Gebrechen fälschlich vorgeschützt werden, ist auch darauf zu halten, daß nicht eben dergleichen Fehler, welche zum Dienst unfähig machen, verheimlicht oder übersehen werden.

§. 65. Verstellung, vorsätzliche Verletzung und Verstümmlung, um sich der Einstellung zu entziehen, und dazu untauglich zu werden, ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 66. Die körperlichen Untersuchungen erfolgen unter Beobachtung des erforderlichen Anstandes, durch Militair-Aerzte, oder in deren Ermanglung durch die bei der Kommission beauftragten Civil-Aerzte nach §. 45.

§. 67. Vorübergehende Krankheiten können zwar nicht die Zurücklassung eines Individui von der dermaligen Ersatzgestellung bewirken, allein mit der Einstellung eines solchen, übrigens dazu geeigneten, und durch die Auswahl dazu berufenen Mannes,

ist in soweit möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen, daß insbesondere Niemand, der mit Krätze oder ähnlichen ansteckenden Uebeln behaftet ist, wirklich eher zum Dienst eingestellt werde, als bis er ganz wieder hergestellt worden.

Dergleichen Individuen befördert die Kreis-Kommission in der Regel Behufs der Heilung, in das nächste Militair-Lazareth mit der nöthigen Anzeige, und giebt der Departements-Kommission davon ausführliche Nachricht, damit selbige einen solchen Mann mit vertheilen und bei Ueberlieferung der Ersatzmannschaften dem betreffenden Regimente Wissenschaft geben kann, wo der Rekrut sich befindet.

Die Sache des Regiments ist es dann, sich mit dem Truppentheile, in dessen Lazareth sich der Kranke befindet, in Rücksprache zu setzen, sich ihn nach erfolgter Genesung zusenden zu lassen, die Verpflegungs-Kosten zu erstatten, und solche hiernächst, zur außergewöhnlichen Vergütigung aus dem Krieges-Fond, zur Liquidation zu bringen.

Für besondere Fälle, wo ein dergleichen Kranker oder seine Angehörigen dringend wünschen sollten, daß derselbe zur Kur und Pflege in seinem Wohnsitz belassen werden möge, werden die Kommissionen hierdurch zu Ausnahmen ermächtigt, wenn sie solche durch die Verhältnisse, durch die schon angetretene Kur, und sonstige in Betracht zu ziehende Umstände hinlänglich gerechtfertigt finden.

Von dieser Maaßregel wird die Departements-Kommission benachrichtigt, welche den Mann vertheilt, und das Regiment, dem er zugewiesen wird, in Kenntniß setzt. Zugleich erhält der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks den Auftrag, dafür zu sorgen, daß gleich nach erfolgter Genesung der zurückgelassene Mann, für dessen Eintritt die Kommune verantwortlich bleibt, zu seinem Regimente befördert werde.

§. 68. Nachdem von den gestellten Individuen diejenigen, welche wegen ihrer befleckten bürgerlichen Ehre von dem Eintritt ausgeschlossen werden, und die körperlich oder geistig Untüchtigen geschieden sind, so bleiben nur lauter solche Individuen übrig, welche nach Maaßgabe des Lebensalters und der körperlichen Beschaffenheit zur Einstellung sich eignen; mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche, wenn sie gleich noch im dienstpflichtigen Alter sind, ihrer Militairpflichtigkeit nach bestehender Vorschrift doch schon genügt haben.

Da es voraus zu sehen ist, daß ihre Anzahl die Zahl des Bedarfs übersteigen wird, so kömmt es sodann darauf an, daß die Kreis-Kommission aus den vorhandenen Leuten, auf die zweckmäßigste Art, so viele zur Einstellung auswählt, als zur Complettirung erfordert werden.

Obgleich es bei der Verschiedenheit der Provinzen unmöglich ist, ganz genau bestimmte Vorschriften für alle und jede Fälle zu geben, und es sonach immer den Kreis-Kommissionen vorbehalten bleiben muß, nach ihrem Gewissen und ihrer besten Einsicht denjenigen Individuen eine bedingte Zurücklassung von der Einziehung zu gewähren, welche, nach den besondern örtlichen Verhältnissen derselben wahrhaft bedürfen, so sol-

len hier doch einige leitende Grundsätze den Kommissionen angegeben werden, durch deren gewissenhafte Anwendung es möglich seyn wird, auch den gewählten Individuen die etwanige Besorgniß einer vorwaltenden bloßen Willkühr und persönlicher Begünstigung zu benehmen.

Eigentliche und gänzliche Befreiungen von der Militairpflichtigkeit, sie möchten directe ausgesprochen, oder indirecte in dem Erfolge erreicht werden, dürfen nach dem Gesetz vom 3ten Sept. 1814 nicht Statt finden. Alles daher, worauf es bei der Auswahl hauptsächlich ankommen kann, beruhet allein darin, daß ein Individuum aus erheblichen Gründen, in der Regel nur von der nächst bevorstehenden Einstellung einstweilen und bis zum Ersatz des nächsten Jahres zurückgelassen werde.

Es giebt unläugbar manche unausweichliche, durch die Individuen nicht unmittelbar herbeigeführte bürgerliche Verhältnisse, welche ein solches einstweiliges Zurücklassen wegen der Gefahr, die Erhaltung von Familien zu zerrütten, oder wenigstens solche der höchsten Verlegenheit auszusetzen, so nothwendig bedingen, daß sie in den gewöhnlichen Staats-Verhältnissen eine billige Beachtung erheischen können.

Die bei der Auswahl leitenden Grundsätze müssen daher theils nur aus den erwähnten Berücksichtigungs-Umständen, und theils aus dem Gesetz selbst entnommen werden, welches nicht den Reichern vor den Aermern, und den Höhern vor den Niedrigern zu begünstigen die Absicht hat, sondern durch die unpartheiische und gleichmäßige Behandlung aller dieser Klassen, und durch deren völlige Gleichstellung vor dem Gesetz, den erhabenen Zweck einer vollständig begründeten Vaterlands-Vertheidigung, mit billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erreichen will.

§. 69. Dem obigen zufolge werden hiermit folgende Berücksichtigungen angedeutet, wonach unter Umständen, von der nächst bevorstehenden Einstellung die nachbezeichneten Individuen zurückgelassen werden können:

1) Diejenigen, welche nach pflichtmäßigen obrigkeitlichen Attesten die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, die durch ihre Entfernung der Noth und dem Elende Preis gegeben seyn würden.

2) Der einzelne erwachsene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nemliche Feuerstelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.

3) Alle in geistlichen und Schulämtern, so wie im Königl. Dienst stehende, verpflichtete und active Officianten, welche sich noch im dienstpflichtigen Alter befinden, und ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und von denen die vorgesetzte Behörde pflichtmäßig attestirt, daß sie ohne besondern Nachtheil für den Dienst nicht entbehrt, oder durch andere Personen darin vertreten werden können.

Dieser Berücksichtigungs-Grund ist für die Folge nur noch auf diejenigen Beamteten anzuwenden, welche, ohne ihre Militairpflicht erfüllt zu haben, schon

im Jahr 1817 angestellt waren. Nach einigen Jahren hört dieser Grund von selbst ganz auf, da künftig Niemand, der nicht seiner Militairpflicht schon genügt hat, auf eine Art im Dienst angestellt werden darf, die ihn hiernächst als unentbehrlich im Amte bezeichnet. Der Genügung der Militairpflichtigkeit in dieser Hinsicht, wird die nicht erfolgte Auswahl bei stattgefundener Eintragung in die Stammliste und persönlicher Gestellung gleich geachtet, wenn im nächsten Jahre ein solches Individuum, welches nicht zur Einstellung ausgewählt ist, ein Amt erhalten hat, in welchem es demnächst als unentbehrlich bezeichnet wird. Indessen ist diese Modification nur im gewöhnlichen Friedens-Verhältniß als gültig anzusehen.

4) Diese nemliche Bestimmung findet auch um so mehr in ihrem ganzen Umfange bei allen besoldeten und verpflichteten Kommunal-Beamten Statt, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, zu einem Amte gelangt sind, und sich noch in dem gesetzlichen Lebens-Alter befinden.

Ihre Berücksichtigung, insofern ihre Unentbehrlichkeit von der vorgesetzten Behörde pflichtmäßig attestirt wird, ist ebenfalls nur für diejenigen in der Folge noch gültig, welche im Jahr 1817 schon angestellt waren, und eben so fällt auch dieser Grund in einigen Jahren ganz weg.

5) Eigenthümer von ländlichen Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, seit der letzten Ersatzgestellung zugefallen, und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit, oder wegen der Kultur-Verhältnisse, ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können.

Der Werth des Grundstücks kann hiebei nicht entscheiden, am wenigsten der Eigenthümer eines bedeutenden Grundstücks mehr als der einer geringern Besitzung berücksichtiget werden, indem dem erstern mehr Hülfsmittel zu einstweiligen Anordnungen zu Gebote stehen, als dem letztern, der etwanige Verlust aber für beide Theile im gleichen Verhältniß stehet.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung besteht darin, daß ein solches ländliches Grundstück wenigstens von dem Werth seyn muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt, an und für sich, gewährt; analogisch nach Artikel 4. a. der Declaration vom 29sten Mai 1816 zu dem Edikt vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Der Ankauf, oder die sonst willkührliche Acquisition eines ländlichen Grundstücks, schließt die obige Berücksichtigung ganz aus, da es eines jeden Staatsbürgers Sache ist, vor Ableistung seiner Militair-Verpflichtung keine Schritte zu thun, die ihn mit seiner Vaterlandspflicht in Widerspruch und in Verlegenheit setzen.

6) Pächter von Königl. Domainen- oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den

Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände, seit der letztern Ersatz-Gestellung die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betrachtung zu ziehen, und es kömmt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungs-Grunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

Eben so fällt auch die Berücksichtigung da ganz weg, wo vor abgeleisteter Dienstpflicht eine Pachtung willkührlich übernommen ist, da das Gesetz die Verlegenheit nicht zu vertreten hat, die Jemand sich muthwillig zuzieht.

7) Solche Eigenthümer von Fabriken und Manufacturen, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letztern Ersatz-Epoche eigenthümlich anheimgefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

8) Solche Individuen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, das ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann; insofern sich keine Vermuthung begründet, daß bei Ergreifung dieser Gewerbe eine Absicht vorhanden gewesen sey, sich der Militairdienstpflicht zu entziehen.

Ihr Eintritt in den Militairdienst, wenn sie sonst dazu qualificirt sind, muß jedoch höchstens nur bis zum Anfang ihres 23sten Lebensjahres ausgesetzt bleiben, und sie müssen sich dann oder noch früher, wenn sie eher ausgelernt haben, zu ihrem Eintritt selbst wieder melden.

§. 70. Besondere Gewerbe und Fabrikanstalten mit den von ihnen angelernten Sachverständigen und Arbeitern können nicht in solchen allgemeinen Ausnahmen, sondern nur auf die Art berücksichtigt werden, wie in dem letzten Abschnitt dieser Instruction wegen der Freiwilligen und besonders im §. 99. erwähnt ist.

In Ansehung der Schiffer wird hiermit bestimmt, daß, insofern sie zu längeren Reisen mit Erlaubnißpässen der Regierungen versehen sind, ihre Abwesenheit zu dem einen oder dem andern Ersatz-Termin dadurch als gerechtfertigt erscheinen, und die Verschiebung ihres Eintritts begründet werden soll, nur darf solcher nicht länger als bis zum Anfang des 23sten Lebensjahrs verzögert werden.

Sowohl hierauf, als auch auf die Ueberzeugung, daß es in der betroffenen Provinz nicht an Einstellungsfähigen Leuten fehle, haben die Regierungen bei solchen Paßbewilligungen zu sehen.

§. 71. Von den im §. 69. angedeuteten Berücksichtigungs-Gründen können die ad 1 und 2, in Friedenszeiten, für mehrere Ersatz-Termine in Kraft bleiben, wenn die Verhältnisse, worauf sie gestützt sind, sich immittelst gar nicht abändern lassen. Um so

wesentlicher ist es, daß die Kreis-Ersatz-Kommissionen solche sowohl das erste Mal, als auch in den folgenden Terminen mit der größten Genauigkeit und Ueberzeugung prüfen, und sobald sich ergiebt, daß das zum Grunde gelegte Verhältniß auf irgend eine Weise beseitigt ist, oder doch werden könnte, hört auch die fernere Berücksichtigung auf. Die zu 3 und 4 erwähnten Berücksichtigungen fallen in einem, oder in einigen Jahren von selbst ganz aus, und es kann inzwischen nur der Fall eintreten, daß ein von der Behörde für unentbehrlich erklärter Beamte, als durch die Umstände nun entbehrlich geworden angezeigt würde, wenn er sich noch in dem dienstpflichtigen Alter befände, wo er dann, insofern er tauglich ist, eingestellt wird, falls er nicht freiwillig eintritt. Die zu 5, 6 und 7. angegebenen Berücksichtigungs-Gründe bewirken die Zurücklassung bestimmt nur auf ein Jahr, nemlich von dem dermaligen Ersatz-Termin bis zum nächstfolgenden. Die Schonung hört dann von selbst für die berücksichtigten Individuen auf, indem mit Recht vorauszusetzen ist, daß sie bei gutem Willen und ohne tadelnswürdige Nebenabsicht, in der ihnen gelassenen Frist eines Jahres, sich mit ihren Verhältnissen genügend haben einrichten können, und wenn es nicht geschehen wäre, sie es nur sich selbst beizumessen haben würden.

Sie sind daher verpflichtet, sich bei der nächst folgenden Ersatzgestellung selbst zu melden.

Sollten ja hin und wieder einzelne wenige, kaum denkbare Fälle vorkommen, wo eine solche Berücksichtigung ausnahmsweise noch für den folgenden Termin des Ersatzes in Antrag gebracht würde, so müssen die Kreis-Kommissionen sich aller Entscheidung darüber enthalten, und solche unter den gehörigen Anführungen und Bescheinigungen, der Departements-Kommission zur eigenen oder zu bewirkenden höhern Entscheidung anheimstellen, inzwischen aber das betreffende Individuum zur Einstellung aufführen.

Uebrigens bleibt es in allen den Fällen, welche aus einer frühern Zeit, ehe das Gesetz und die gegenwärtige Anweisung erschienen sind, herrühren, den Kommissionen überlassen, hierauf besonders die nöthige und billige Rücksicht zu nehmen, die ihnen überhaupt schon im §. 68. empfohlen worden ist.

Der zu 8 angegebene Berücksichtigungs-Grund begränzt sich schon von selbst auf eine bestimmte Zeit, nemlich bis zum Antritt des 23sten Lebensjahres der Individuen.

§. 72. Die aufgestellten 8 Berücksichtigungs-Gründe, von denen in der Folge, nach den §§. 69 und 71. nur 6 stehen bleiben, sind dergestalt als klassificirt anzusehen, daß in der Reihefolge ihrer geschehenen Anführung die letztere immer der vorhergehenden untergeordnet ist.

§. 73. Die Kreis-Kommissionen prüfen sorgfältig und gewissenhaft, welche von den übrigen nach ihrem Lebensalter und ihrer körperlichen Beschaffenheit einstellungsfähigen Individuen, zu der einen oder der andern Klasse gehören, und fertigen sodann davon besondere klassificirte Nachweisungen an, auf deren Grund sie in ihren Listen die erforderlichen Vermerke machen.

Jedes Individuum ist schuldig, sich mit den nöthigen Beweismitteln über die zur Berücksichtigung geeigneten Verhältnisse, bei Gestellung vor der Kommission zu versehen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen wird.

Die diesfälligen Atteste können nur von wirklich fungirenden, verpflichteten obrigkeitlichen Personen angenommen werden, für deren Richtigkeit die Aussteller persönlich verantwortlich bleiben.

§. 74. Damit Jedermann die Ueberzeugung erhalte, daß die, wegen für sie sprechenden Berücksichtigungs-Gründe von der dermaligen Einstellung zurückgelassenen Individuen, nicht aus Willkühr oder Begünstigung für dieses Mal zurückbleiben, sondern solches nur nach einer vorschriftsmäßigen Prüfung geschehe, so ist dieses von Seiten der Regierungen durch öffentliche namentliche Anschlagszettel oder durch die Aufnahme in den Amtsblättern zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 75. Ist solchergestalt auch die Nachweisung der zu berücksichtigenden Individuen angefertigt, so ergeben sich nun von selbst diejenigen Männer, welche zur Einstellung bereit bleiben. Da in der Regel deren Zahl immer größer seyn wird, als die zum Ersatz erforderliche Zahl, so bleibt, da nicht alle Leute eingestellt werden können, die Auswahl der dazu gelangenden nicht der bloßen Willkühr der Kreis-Kommissionen überlassen, sondern es tritt dann folgende Klassification nach der Zahl der Lebensjahre ein:

1ste	Klasse	Männer	von 20	Jahr	alt.
2te	—	—	— 21	—	—
3te	—	—	— 22	—	—
4te	—	—	— 23	—	—
5te	—	—	— 24	—	—

Hiernach erfolgt die Auswahl unter den zur Wahl gebliebenen Männern in der Art, daß immer die Klasse der jüngern Leute vorgehet, also zunächst die der 1sten Klasse, sodann die der 2ten Klasse, dann die der 3ten Klasse, und sofort zur Einstellung genommen werden, bis die Bedarfszahl erfüllt ist.

Hierbei werden diejenigen Individuen, welche in dem Termin des vergangenen Jahres ausgeblieben, oder wegen (nun aufhörender) Berücksichtigung einstweilen zurückgelassen waren, in die Klasse der 20jährigen eingestellt.

Wird in einer der Klassen geschlossen, von der nur ein Theil erforderlich ist, so wird in dieser Klasse die Auswahl nach dem speciellen Datum des Lebensjahres, und zwar dergestalt getroffen, daß dann die ältern Leute vor den jüngern genommen werden.

Werden dabei Leute von ganz gleichem Alter betroffen, so werden die von ihnen vorgezogen, welche körperlich kräftiger und zum Soldatenstande, oder zu einer oder der andern Waffe mehr geeignet sind.

Wenn wider Vermuthen hin und wieder der Fall einträte, daß die Zahl des Be-

darfs größer wäre, als die der zur Wahl gebliebenen Mannschaften, so wird dann das, was an Leuten noch fehlt, aus den Klassen der Berücksichtigten genommen, und zwar nach der im §. 72. angegebenen Ordnung der Klassen.

§. 76. Außer jener Auswahl nach Klassen, haben die Kreis-Kommissionen auch besonders ihre Aufmerksamkeit noch darauf zu richten, zu welcher Waffenart die Individuen sich mit Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensweise vorzüglich eignen, und solches gutachtlich bei jedem Mann zu vermerken. Wenn auch die Departements-Kommissionen an diese Beurtheilung nicht gebunden sind, um die Vertheilung danach zu machen, so wird diese ihnen dadurch doch erleichtert, und mit um so größerer Ueberzeugung bewerkstelligt werden können.

§. 77. Wer zur Zeit des beginnenden Ersatz-Geschäfts der Kreis-Kommissionen, also am 1sten September, das 25ste Lebensjahr bereits vollendet hat, ist in Friedenszeiten zu dem Anspruch berechtigt, von der gesetzlichen Einstellung beim stehenden Heer dispensirt zu bleiben, mit Ausnahme derjenigen, die durch ihre Abwesenheit oder sonstige Verhinderung erst später in die Klasse der Einstellungsfähigen gesetzt werden, da für diese die im Gesetz vom 3ten September 1814 vorgeschriebene dreijährige active Dienstzeit, und der zweijährige Aufenthalt in der Krieges-Reserve ohne Rücksicht auf das Lebensalter erst dann eintritt, wann sie zur Einstellung herangezogen werden.

§. 78. Die Kreis-Kommissionen, sobald sie in der vorgeschriebenen Art die erforderliche Anzahl von Ersatz-Mannschaften, mit Inbegriff von 1 Mann zur Reserve auf jede 10 Mann, um den unvorherzusehenden Abgang zu decken, ausgewählt haben, übersenden nun das vollständige Verzeichniß derselben mit dem Nationale an die Departements-Kommission, wobei die zu dieser oder jener Waffen-Gattung besonders geeigneten Individuen in dem Verzeichniß bemerkt seyn müssen.

§. 79. Die Departements-Kommissionen bestimmen nach §. 46. mehrere Orte in dem Regierungs-Departement, wo ihnen in den angesetzten Terminen die ausgewählten Ersatzmannschaften persönlich vorgestellt werden, um hiernächst den zur Empfangnahme der Recruten eben dahin beschiedenen Offizieren und Unteroffizieren der verschiedenen Truppentheile, übergeben zu werden. Bei dieser persönlichen Musterung stellt die Departements-Kommission nochmals, wo es erforderlich scheint, eine sorgfältige Prüfung an, schickt diejenigen Individuen, welche etwa nicht tauglich befunden werden sollten, zurück, und deckt den Ausfall durch die Reservemannschaft, so weit sie dazu ausreicht.

Die etwa noch fehlenden Leute aber werden sogleich von der Kreis-Kommission nachgefordert, welche von den nach der Kreis-Stammrolle sich ergebenden noch vorhandenen disponiblen Mannschaften, in Gemäßheit der vorgeschriebenen Auswahl-Bestimmungen, unverzüglich den Ersatz leistet.

Die Gründe der Verwerfung sind jedoch von der Departements-Kommission der Kreis-Kommission mitzutheilen, welche sich darüber zu rechtfertigen hat.

§. 80. Von der Departements-Kommission wird hierauf die definitive Vertheilung für die verschiedenen Truppentheile vorgenommen, wobei das nach §. 4. einigen Waffengattungen bewilligte Vorzugs-Recht auf einzelne Klassen von Staats-Bürgern zu beachten bleibt.

Außerdem ist bei dieser Vertheilung die für jede Waffe besonders erforderliche Körperqualification und das sonstige Verhältniß, so wie die Größe zu berücksichtigen; nicht minder auch die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die unter den Ersatzmannschaften befindlichen Handwerker, insoweit sie nicht blos für eine einzelne Waffen-Art brauchbar, sondern im Allgemeinen für jede Truppe nützlich sind, wohin besonders Schuhmacher and Schneider gehören, möglichst gleichmäßig unter alle Truppen vertheilt werden.

§. 81. Im Betreff der körperlichen Eigenschaft und sonstigen Verhältnisse für die verschiedenen Waffen-Arten wird außer der vorgeschriebenen Größe, worüber im nächstfolgenden §. besondere Bestimmungen erfolgen, hiemit folgendes als allgemeine Richtschnur vorgezeichnet:

Zum Ersatz für die Garden ist erforderlich:
kräftiger Bau, und gutes äußeres Ansehen, dabei ein tadelloser moralischer Lebenswandel. Ob die Individuen verheirathet sind, zu den Vermögenden gehören, und Grundstücke besitzen oder nicht, darauf kömmt es bei der Kürze der Dienstzeit nicht weiter an.

Zum Ersatz für die Infanterie:
gesunde Brust, gesunde Füße und Zähne, nebst der nöthigen Kraft, um die Beschwerden der Märsche, mit dem Feldgepäck belastet, ertragen zu können.

Zum Ersatz für die Kavallerie:
Bekanntschaft mit dem Reiten und der Behandlung der Pferde, nebst der erforderlichen Körperkraft, um das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können.

Zum Ersatz für die Kuirassiere:
noch außerdem ein hinlänglich kräftiger Körperbau, um den Kuiraß tragen zu können.

Zum Ersatz für die Artillerie:
die körperliche Fähigkeit und Stärke, das Geschütz zu heben, und wo möglich Bekanntschaft mit solchen Handwerkern, welche die Artillerie zu Instandhaltung der Geschütze, Fahrzeuge und Anspannung bedarf. Für die 12pfündigen Batterien werden besonders diejenigen Individuen ausgewählt, welche nach ihren Beschäftigungen und Gewerben sich durch vorzügliche Körperkraft auszeichnen.

Zum Ersatz für die Pioniere:
werden vorzugsweise die Berg-Hüttenleute und Schiffer nach §. 4. bestimmt, und deren Professionisten-Verhältniß berücksichtigt.

§. 82. Was das Körpermaaß betrifft, so kann dasselbe bei der gesetzlich ausgesprochenen Tendenz: die junge Mannschaft der Nation durchgängig im stehenden Herre militairisch auszubilden, zwar jetzt nicht mehr ein vorzüglich entscheidendes Motiv zur Auswahl abgeben, indessen bezeichnet sich von selbst, durch die Ausübung der verschiedenen Waffen, ein Minimum des Maaßes, unter welchem ein Individuum für dieselbe nicht mehr dienstfähig erachtet werden kann.

Als allgemeine Norm dienen hierzu folgende Bestimmungen:

Für die Garden ist das kleinste Maaß von 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem geringen Maaß seyn darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und drüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und drüber seyn muß. Die für dieses Korps ausgewählten 5 und 6 zölligen Leute müssen dagegen aber gewandt, und von einem vorzüglich guten Aeußern seyn.

Für die Infanterie ist das kleinste Maaß in der Regel von 5 Fuß 2 Zoll, doch können für dieselbe auch Leute unter diesem Maaße, und gerade nur von 5 Fuß Höhe, indessen nur dann angenommen werden, wenn sie von einem vorzüglich kräftigen Körperbau sind, um das schwere Feldgepäck tragen zu können.

Für die Kavallerie wird das kleinste Maaß, ohne weitern Vorbehalt auf 5 Fuß 2 Zoll bestimmt.

Für die Kuirassiere besoders aber auf 5 Fuß 4 Zoll, weil sonst der Kuiraß nicht getragen werden kann.

Für die Artillerie zu Fuß das kleinste Maaß 5 Fuß 2 Zoll, bei den 12pfündigen Batterien 4 Zoll, zu Pferde 3 Zoll.

Für die Jäger-Bataillone und das Pionirkorps bedarf es keiner Beschränkung des Maaßes, da bei ihnen Leute von jeder Größe angenommen werden können, wenn sie sonst gehörig geeignet sind.

Indessen wird es zweckmäßig seyn, dahin zu sehen, daß dem Pionirkorps wenigstens einige Leute von 2 Zoll und darüber zugetheilt werden.

Alle diese Größen sind nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinländischen Maaß bestimmt, und die Kreis-Kommissionen erhalten in Zeiten richtige Maaße von den Departements-Kommissionen zugefertigt, um die Messung der Ersatz-Mannschaften danach auf das zuverlässigste zu bewerkstelligen, damit die Departements-Kommissionen sich nicht veranlaßt finden können, Individuen wegen zu kleinen Maaßes zurück zu schicken.

Die besondern Ortverhältnisse bestimmen die Rücksichten, welche bei der Auswahl in Hinsicht des vorgeschriebenen Maaßes zu nehmen sind, und jedes Individuum welches unter demselben ist, wird einstweilen, falls die Regimenter solche nicht als Freiwillige annehmen wollen, in die Klasse der zum activen Militair-Dienst weniger

geeigneten Männer in einer besondern Rubrik übergetragen, um bei den Trains-, den Laboratorien- und Handwerks-Kolonnen, oder als Trainsoldaten eingestellt zu werden.

§ 83. Die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen ist eine der wichtigsten Pflichen der Departements-Kommissionen und ganz besonders der Militair-Mitglieder derselben.

Wird diese, wie zu erwarten steht, ohne Nebenansichten und mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe beobachtet, so wird dadurch die fortdauernd zweckmäßige Ausbildung des Heeres bedeutend erleichtert.

§ 84. Sobald die Departements-Kommission die Vertheilung der Ersatzmannschaften vollständig bewerkstelligt hat, überweiset sie dieselben an die zum Empfang kommandirten Offiziere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Mannschaften ist dann reine Militair-Anlegenheit.

§ 85. Was den Marsch der Ersatzmannschaften zu ihren Truppentheilen betrifft, so müssen die Veranstaltungen dazu bei Zeiten und noch vor Ueberweisung der Leute an die Truppen-Kommandos getroffen seyn, damit dabei kein unnöthiger Aufenthalt entsteht.

Die General-Kommandos und Oberpräsidien sind schon früh von der Zahl des in jedem Regierungs-Departement auszuhebenden Ersatzes unterrichtet, und da es bei dem Marsch auf einige Leute mehr oder weniger nicht ankommen kann, so entwerfen die General-Kommandos (welchen, um die nöthige Einheit in der ganzen Anordnung zu erreichen, dieses Geschäft ausnahmsweise überlassen wird,) frühzeitig die Marschrouten für die zu ihrer Bestimmung abzusendenden Leute, welche an Versammlungspuncte vereinigt werden, über welche die General-Kommandos mit den Oberpräsiden Abrede zu nehmen und davon die Departements-Kommissionen in Kenntniß zu setzen haben. Die entworfenen Marschrouten werden von den General-Kommandos möglichst früh den Oberpräsidien Behufs der von ihnen zu treffenden pünktlichen Anordnungen mitgetheilt, und die letztern einigen sich mit den erstern ohne Zeitverlust über die etwa nöthigen Abänderungen, wonächst die Marschrouten von den General-Kommandos an die Landwehr-Inspecteure gesandt werden, die sie den Truppen-Kommandos bei Ueberweisung der Leute übergeben.

Die Manschaften werden sodann durch Unteroffiziere nach den Versammlungs-Punkten geführt, und sobald das ganze Detaschement versammelt ist, in Marsch gesetzt, worüber die General-Kommandos das Nöthige anordnen.

Von den Oberpräsidien werden die Marschrouten den Regierungen mitgetheilt, und letztere treffen ihrer Seits auf der Tour alle erforderliche Veranstaltung, so wie sie auch unter sich in die nöthige Rücksprache treten.

§. 86. Jedes zum Ersatz ausgewählte und eingestellte Individuum muß wenigstens mit Jacke und Beinkleider versehen seyn, und ein zweites Hemde bei sich führen.

Die resp. Behörden, und namentlich der Landrath auf dem platten Lande, so wie die Magistrate in den Städten, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht fehlen, und die Departements-Kommission hat bei der Uebergabe der Leute an die Truppen-Commandos, darauf zu sehen, daß dem allen vollständig genügt sey.

§. 87. An den Versammlungs-Punkten bis zum Tage der Ueberweisung an die Kommandos der Truppentheile, erhalten die Ersatzmannschaften zwar Natural-Quartier, müssen sich aber selbst beköstigen. Von der administrirenden Behörde muß unter möglichster Benutzung öffentlicher Lokale dafür gesorgt werden, daß das zu gewährende Natural-Quartier der Kommune so wenig als möglich belästigend werde.

Vergütigung kann dafür nicht liquidirt werden.

Bei der Benutzung öffentlicher Gebäude liefert die Kommune das Lagerstroh.

Vom Tage der Ueberweisung an, und auf den Marsch bis zu ihrem Truppentheil, erhalten die Mannschaften neben dem Natural-Quartier auch Natural-Verpflegung.

§. 88. Mit der Ueberweisung der Ersatzmannschaften an die resp. Truppen-Kommandos schließen die Departements-Kommissionen das Geschäft der Ersatzgestellung für das laufende Jahr ab.

Ihre Listen gewähren das vollständige Resultat des ganzen Geschäfts.

Dieses Resultat bringen hierauf die Departements-Kommissionen in ein zur generellen Uebersicht dienendes Tableau, welches wenigstens folgende Rubriken enthalten muß:

1) Zahl der in der Provinz befindlichen Männer von 20 bis 25 Jahren.
2) — derer unter ihnen, welche nachgewiesen, daß sie ihrer Dienstpflicht beim stehenden Heere schon genügt haben.
3) — derer, welche sich dermalen im activen Dienst des Heeres, oder bei der Kriegs-Reserve befinden.
4) — derjenigen, welche sich im freiwilligen Dienst befinden, oder dazu gemeldet haben, und zwar:
   a) zum 3jährigen Dienst
      α) bei einem Truppentheil, der aus dem Departement ergänzt wird,
      β) bei einem Truppentheil außerhalb des Departements,
   b) zum 1jährigen Dienst.
5) Zahl derjenigen, welche wegen unbedingter körperlichen oder geistigen Unfähigkeit Entlassungsscheine erhalten haben.
6) — derjenigen, welche wegen ihrer verletzten bürgerlichen Ehre, von der Auszeichnung im Militair zu dienen, ausgeschlossen bleiben.
7) — derer, welche nur wegen zeitiger körperlicher oder geistigen Unfähigkeit, mithin auch wegen zu kleinen Maaßes, haben übergangen werden müssen.

8) Zahl derer, welche wegen der nachgegebenen Berücksichtigungsgründe einstweilen von der Einstellung zurückgelassen sind,
   a) bis zum nächsten Ersatz-Termin,
   b) bis zu ihrem 23sten Lebensjahre.
9) — des Ersatzbedarfs, nach Abrechnung der auf 3 Jahre eingetretenen Freiwilligen.
10) — der ausgehobenen Mannschaften.
11) — der aus jedem Kreise dazu gelieferten.
12) Bemerkung, zu welchem Truppentheil die Einstellung erfolgt ist.
13) Angabe etwaniger Differenzen zwischen der Zahl des Bedarfs und der erfolgten Gestellung.
14) Zahl derer, welche überhaupt von dem laufenden Jahrgang für den folgenden Ersatz-Termin disponibel geblieben sind.
15) Erläuternde Bemerkungen.

Dieses Tableau wird möglichst bald nach Ueberweisung der Mannschaften an die Truppen-Kommandos, von dem Landwehr-Inspecteur an das General-Kommando und durch dieses bei dem Krieges-Ministerio, von dem Militair-Departements-Rath aber an die Regierung, von dieser an das Ober-Präsidium und von dem letztern an das Ministerium des Innern eingereicht.

Besondere Bestimmungen in Ansehung der Ersatzmannschaften, nachdem sie von den Departements-Ersatz-Kommissionen den Truppen-Kommandos überwiesen sind.

§. 89. Sobald die Ersatzmannschaften von der Departements-Kommission an die zum Empfang beorderten Kommandos der resp. Truppentheile überwiesen worden sind, werden die Rekruten mit der nöthigen Feierlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst beim stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil zu bekräftigen.

§ 90. Von dem Augenblick der Vereidigung an, wird jedes Individuum der eingestellten Ersatzmannschaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militair-Gesetze gegen dasselbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Vereidigung deutlich bekannt zu machen sind. Wer sich von nun ab eines Vergehens schuldig macht, oder gar vom Transport desertirt, wird nach Militairgesetzen gerichtet und bestraft.

Die Stelle eines vom Marsch bis zum Eintreffen beim Regiment desertirenden Rekruten wird sogleich aus der nemlichen Kommune ersetzt, aus welcher er herrstammt. Bei einer Desertion nach dem Eintreffen beim Regiment kann nicht mehr auf die Kommune rekurrirt werden.

§. 91. Die Soldzahlung nach dem Verpflegungs-Etat der Waffe tritt in der Regel erst mit dem Tage der Ankunft bei dem bestimmten Truppentheil ein.

Bis dahin erhält der Rekrut, der Instruction wegen Verpflegung der Truppen auf dem Marsch gemäß, täglich Drei gGr., wovon er für zwei Pfund Brodt und die volle Natural-Verpflegung außer dem Getränke, dem Wirthe täglich Zwei gGr. bezahlt und Ein gGr. für sich behält, von dem er sich sein Getränke und übrige kleine Bedürfnisse selbst beschafft. Rekruten, welche nicht im Bereich des General-Kommandos bleiben, und einen weiten Marsch zu machen haben, werden in eben der Art wie im vorigen Jahr, bekleidet.

Wo es nöthig ist, erhalten die zur Empfangnahme der Rekruten kommandirten Offiziere den erforderlichen Vorschuß zu der Verpflegung mit, und die Truppen liquidiren hiernächst die wirliche Ausgabe zur außergewöhnlichen Vergütigung.

§. 92. Wenn die Ersatzmannschaften bei ihrem Truppentheil angekommen und nochmals untersucht sind, wider alles Verhoffen aber sich ja noch Leute darunter befinden sollten, welche überhaupt, oder nach Maaßgabe der Waffe, nicht diensttauglich befunden werden, wird den Truppen das Recht vorbehalten, gegen die Einstellung zu protestiren.

Sie machen von solchen Fällen unter Beifügung eines vollständigen Attestes des Regiments-Chirurgus, und den Gründen der Verwerfung, sogleich dem Brigade-Chef und dieser dem Landwehr-Inspecteur Anzeige, welcher von Seiten der Departements-Kommission nöthigen Falls die Einforderung des Berichts der Kreis-Kommission veranlaßt.

Je nachdem die Umstände sich ergeben, wird von der Departements-Kommission entweder sogleich die unverzügliche Gestellung und Absendung eines andern Mannes angeordnet, bei dessen Ankunft der Ausgestoßene zurück gesandt wird, oder die Sache resp. bei dem General-Kommando und der Regierung, von diesen aber, nach dem Ergebniß bei den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung gebracht. Eigenmächtige und unmittelbare Zurücksendungen der zur Ausstoßung für geeignet gehaltenen Leute, dürfen im Frieden nicht statt finden.

Entlassung der Mannschaften von den Truppen zur Krieges-Reserve in die Stelle des erhaltenen Ersatzes.

§. 93 Nach Ankunft des Ersatzes bei den Truppentheilen erfolgt die Entlassung einer gleichmäßigen Anzahl der bisher im Dienst gestandenen Soldaten zur Krieges-Reserve.

§. 94. Zu dieser Entlassung werden nach der Vorschrift des Gesetzes vom 3ten Sept. 1814, hauptsächlich diejenigen Leute bestimmt, welche 3 Jahre gedient haben,

und nicht etwa freiwillig länger dienen wollen; demnächst diejenigen, welche in Berücksichtigung besonderer bürgerlichen Verhältnisse von den Regierungen zur wirklichen nothwendigen Entlassung in die Kriegs-Reserve designirt werden.

Die Liste der letztern wird den Truppentheilen künftig spätestens im Laufe des Monats August von den Regierungen zugesandt, und diese Leute gehen bei der Entlassung in der Regel denjenigen vor, welche bloß wegen dreijähriger Dienstzeit zur Entlassung in die Krieges-Reserve geeignet sind.

§. 95. Von denjenigen, wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse nothwendig zu entlassenden Leuten, welche noch nicht drei Jahr im activen Dienst gestanden haben, sind die Regierungen verpflichtet, den Regimentern und Truppen-Abtheilungen die Gründe der nothwendigen Entlassung in die Krieges-Reserve mitzutheilen; in Ansehung derjenigen als zu Hause unentbehrlich dargestellten Individuen aber, welche ohnehin schon ihre dreijährige active Dienstzeit erfüllt haben, ist solches nicht nöthig.

Zur Entlassung vor zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit kann nur berechtigen, wenn durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten, dem noch im Militairdienst befindlichen Individuum, ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, und seine persönliche Verwaltung nothwendig erheischt wird.

§. 96. Den Kommandeuren der Truppentheile wird hiemit zur Pflicht gemacht, von den in die Kriegs-Reserve zu entlassenden Mannschaften durchaus diejenigen nicht unmittelbar abgehen zu lassen, welche mit der Krätze oder sonstigen ansteckenden Krankheiten eben behaftet sind. Dergleichen Leute müssen vielmehr noch so lange in den Militair-Lazarethen zurück behalten werden, bis ihre Genesung in so weit erfolgt ist, daß sie ohne eigene Gefahr abgehen können, und auch alle Besorgniß einer zu verbreitenden Ansteckung verschwunden ist.

Während der Zurückbehaltung dieser Mannschaften wird ihre Verpflegung von den Truppen, zur Vergütigung aus dem Krieges-Fond, außergewöhnlich liquidirt.

§. 97. Von sämmtlichen zur Krieges-Reserve entlassenen Mannschaften übermachen die Truppentheile den Landwehr-Inspecteuren, in deren Bezirk sie zu Hause gehören, ein namentliches Verzeichniß mit specieller Angabe des Wohnorts eines Jeden.

Der Landwehr-Inspecteur überweiset diese Leute dann der Krieges-Reserve, und zeichnet dagegen die aus der letztern zur Landwehr des ersten Aufgebots übergehenden Mannschaften, welche derselbe der betreffenden Regierung in einer namentlichen Liste mittheilt.

Besondere Bestimmungen wegen der Freiwilligen.

§. 98. Wegen der auf ein Jahr bei dem stehenden Heere zum Dienste eintretenden Freiwilligen, beibt es ganz bei den bisherigen Bestimmungen.

Sie können bei gehörig früher Meldung ihren Eintritt bis vor dem Ende ihres 23jährigen Lebensalters verschieben, und da sie bei dem gesetzlich auszuhebenden Ersatz auf keine Weise in Anrechnung kommen, so steht ihnen in der Regel der Eintritt zu jeder Zeit im Jahre frei, worüber sie sich mit dem Truppentheil, den sie wählen, zu einigen haben.

Nur bei den Garden findet die Ausnahme Statt, daß bloß in den bestimmten Terminen jährlich Freiwillige bei denselben angenommen werden, nemlich am 1sten April, 1sten August und 1sten October.

§. 99. Eigenlich ist zwar die einjährige freiwillige Dienstzeit nur für die Individuen von wissenschaftlicher und künstlerischen Bildung bestimmt, doch wird hiemit, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Königlichen Genehmigung, nachgegeben, daß diese Begünstigung auch auf diejenigen einzelnen kunstgerechten Arbeiter ausgedehnt werden könne, welche sich durch ein örtliches Gewerbs-Verhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es bei einzelnen Individuen ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebs nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen.

Da indessen die Annahme solcher Freiwilligen auf ein Jahr, immer nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist, und um Mißbrauch und zu weite Ausdehnung zu verhüten, bei jedem einzelnen Falle eine sehr genaue Prüfung erheischt, so wird hiemit festgesetzt daß die Meldungen zu dergleichen freiwilligen Eintritt allemal bei den Kreis-Ersatz-Commissionen geschehen müssen, diese zur sorgfältigsten Untersuchung der Verhältnisse verpflichtet, und nach Befund der Umstände ermächtigt seyn sollen, die Ausnahme zu bewilligen, auf eine andere Weise aber die ungewöhnliche Annahme solcher Leute zum einjährigen Dienst schlechterdings nicht Statt finden dürfe, damit nicht die zu dem 3jährigen activen Dienst in gewöhnlicher Art verpflichteten Individuen sich auf diese Weise durch 1jährigen Dienst von ihrer ursprünglichen Pflichtigkeit zum Nachtheil derer, welche sie bei der Ersatz-Gestellung übertragen müssen, losmachen.

§. 100. So wie bei allen zum einjährigen Dienst eintretenden Freiwilligen bleibt auch in Hinsicht der im vorhergehenden § gegebenen Ausdehnung die Bestimmung aufrecht, daß der Freiwillige seine vollständige eigene Equipirung entweder in natura, oder durch eine zu diesem Behuf baar zu zahlende Summe, nach den schon früher bekannt gemachten Festsetzungen, bestreiten müsse.

Wo daher ein Individuum unfähig ist, aus eigenen Mitteln die Equipirung zu bestreiten, bleibt es die Sache der Anstalten und Fabriken, demselben dazu behülflich zu seyn, um sich durch die kürzere Dienst-Entbehrung eines solchen Mannes vortheihaft vorzusehen.

Bei den Jäger- und Schützen-Bataillonen können aber dergleichen zur Ausnahme gehörige Freiwillige nicht eintreten.

§. 101. Was die auf dreijährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen betrifft, so können sie, da sie auf den gesetzlich auszuhebenden Ersatz zur Abrechnung kommen, nicht zu allen Zeiten im Jahre eintreten, oder sich dazu melden; sondern nur vom 1sten November eines Jahres bis zum 15ten Juli des folgenden, damit nicht nach der Bemerkung des § 32., die während des Zeitraums vom 1sten August bis ult. October jedes Jahres im Werke begriffene Ausmittelung des Bedarfs und des erforderlichen Ersatzes, gestöhrt werde.

Außer jenem Zwischenraum können dergleichen Freiwillige zu jeder Zeit eintreten, wenigstens sich dazu melden, und mit den betreffenden Truppentheilen einigen, ohne Rücksicht, ob sie bei Truppen außer- oder innerhalb ihres Ersatz-Bezirks ihren Eintritt zu nehmen entschlossen sind.

§. 102. Ein jedes Individuum, welches inner- oder außerhalb seines Ergänzungs-Bezirks freiwillig zu dreijähriger Dienstzeit bei einem Truppentheil eintritt, oder sich dazu meldet, ist verpflichtet dem Landrath seines Kreises eine nachrichtliche Anzeige davon zu machen, ohne dessen, überdies nicht zu verweigernde Genehmigung dazu, zu bedürfen, da sowohl den Departements- als den Kreis-Kommissionen von allen sowohl in dem Heere vorhanden, als auch sich dazu gemeldeten auf 3 Jahre eintretenden Freiwilligen hiernächst nach §. 31., alle erforderliche Notiz zugeht, auch eben so gut die General-Kommandos und Regierungen davon unterrichtet sind.

§. 103. In der Regel muß die Anmeldung eines Freiwilligen zur 3jährigen Dienstzeit bei dem stehenden Heere, vor dem 20sten Lebensjahre erfolgen, und nur diejenigen Individuen, welche nach Erreichung des 20sten Lebensjahres gesetzlich noch nicht eingestellt worden sind, ohne daß sie selbst sich ihre Uebergehung beizumessen haben, können sich noch nach diesem Alter als Freiwillige auf drei Jahre melden.

§. 104. Während der Functionen der Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen und bei diesen Kommissionen selbst, findet durchaus keine Anmeldung und Annahme von Freiwilligen anders Statt, als allein in den Fällen des nachgegebenen ausnahmsweisen Eintritts von Freiwilligen zum 1jährigen Dienst, in der Art, wie solches im §. 99. festgestellt ist. Außerdem muß jedes Individuum des gesetzlichen Alters, welches sich von den Kreis-Kommissionen nicht schon über den zuvor abgemachten freiwilligen Eintritt auszuweisen vermag, ohne Weiteres zu der Zahl derjenigen Individuen gerechnet werden, über welche zur gewöhnlichen gesetzlichen Einstellung unbedenklich verfügt werden kann.

Die allgemeine Wichtigkeit, welche die in dieser Anweisung gegebenen Vorschriften für jeden Preußischen Staatsbürger haben, verbunden mit der entschiedenen Gewißheit, daß nur durch Unpartheilichkeit und Ordnung von jeder Seite, die hierin bezeichnete Ausführung des Gesetzes vom 3ten September 1814 vollständig und

wünschenswerth erreicht werden kann, geben den unterzeichneten Ministerien die feste Ueberzeugung, daß alle mit dem Ersatzgeschäfte in Berührung tretenden Behörden sich mit dem kräftigsten Willen, dem regsten Eifer, und der alles Gute allein fördernden Einigkeit, der Anwendung dieser Bestimmungen unterziehen werden, und mit diesem vollen Vertrauen wird ihnen die gegenwärtige Anweisung zur Beachtung übergeben. Die hierin gegebenen Festsetzungen müssen zwar für die Ersatzgestellung des jetzt laufenden Jahres in Wirksamkeit treten: da indessen, wegen der einzusammeln gewesenen Erfahrungen, die Bekanntmachung nicht so früh vorher hat erfolgen können, als gewünscht worden, so läßt sich von selbst absehen, daß für dieses Jahr wenigstens von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen einige nicht ganz pünktlich dürften inne gehalten werden können. Besonders wird dies der Fall seyn mit den Datis wegen Eingabe des Ersatzbedarfs zum 15ten Juli, und dessen allgemeiner Vertheilung auf die Provinzen; mit der Aufnahme der Stammrollen, und deren Beendigung zum 1sten August; und mit der auf den Anfang des Augusts vorzunehmenden Wahl der ländlichen und städtischen Vorstände, als Mitglieder bei den Departements- und Kreis-Kommissionen.

Es wird sonach in diesem Jahre darauf ankommen, daß mit vorzüglicher Regsamkeit und dem raschesten Betrieb alle jene Vorbereitungen so bewerkstelligt werden, daß sich dadurch den bestimmten Terminen wenigstens nach aller Möglichkeit angenähert, und jede unnöthige Zögerung vermieden werde. Dies besonders wird sämmtlichen Behörden auf das dringendste empfohlen, mit dem Beifügen, daß alle sonstige Bestimmungen der Instruction schon bei dem Ersatz für dieses Jahr zur vollständigen Ausführung zu bringen sind, auch künftig die obigen Termine immer pünktlich inne gehalten werden müssen.

In Ansehung der Stammrollen wird die Anfertigung in derjenigen Kommune sehr erleichtert seyn, wo schon im vorigen Jahre richtige Aufnahmen geschehen sind, und jetzt nur etwanige Berichtigungen und Zusätze nöthig seyn werden.

Berlin, den 30. Juni 1817.

Ministerium des Innern.	Ministerium des Krieges.
v. Schuckmann.	v. Boyen.

(Sche

Stammrolle des Dorfes

Nummer des Grundstücks.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname männlicher Kinder, Gesinde und Angehörige.	Stand, Gewerbe, oder ob Eigenthümer, Pächter, Miether.	Angabe des Alters. Datum und Jahr der Geburt.	Summarisches Alter.	Geburtsort.	Ob verheirathet.	Ob, wo, und in welcher Eigenschaft schon im Militair gedient worden.
3	1	Christian Joachim Krüger.	Bauer.	d. 2. Jan. 1762	55	Steglitz.	ja.	—
		Söhne:						
	2	Carl Ludwig.	Knecht.	d. 3. Juli 1797	20	Steglitz.	nein.	nein.
	3	George Christian Vetter.	Knecht.	d. 2. Aug. 1799	18	Steglitz.	—	—
	4	Casper Hecht	—	d. 1. Mai 1802	15	Seefeld.	—	—
6	5	Samuel Dick.	Schulze.	d. 1. Juli 1769	48	Steglitz.	ja.	—
		Sohn:						
		Benjamin.	Schreiber bei der Guthsherrschaft.	d. 16. Aug. 1794	23	Steglitz.	nein.	als Freiwilliger beim Brandenb. Cuirassier-Regt.
		Knecht.						
	6	Gottlieb Schnee.	—	d. 2. Sept. 1794	23	Steglitz.	nein.	nein.
15	7	August Busse.	Hirte.	d. 1. Febr. 1767	50	Schönberg.	ja.	—
		Söhne:						
	8	Friedrich.	Knecht.	d. 15. Juli 1795	22	Wilmersdorf.	nein.	—
	9	Johann August.	Knecht.	d. 2. Sept. 1797	20	Steglitz.	nein.	—

m a.)

N. N. im Kreise N. N.

Dient zur Zeit noch im Militair, wo und wie?	Ob zur Kriegsreserve gehörig, oder zur Landwehr, und zu welchem Aufgebot.	Ob Jemand schon früher wegen eines Berücksichtigungsgrundes, und aus welchem, einstweilen von der Einstellung zurückgelassen worden.	Ob er einziger Sohn einer Wittwe?	Notorische Gebrechlichkeit, oder körperliche oder geistige Mängel.	Ob ein Individuum schon wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.	Ob Jemand im Königl. oder Communaldienst als Officiant steht, und in welcher Eigenschaft.	Erläuternde Anmerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	dient bei seinem Vater.
—	—	—	—	—	—	—	dient in Wilmersdorf.
—	—	—	—	—	—	—	wird vom Bauer Krüger erzogen, der ihn als Kind zu sich genommen.
—	—	—	—	—	—	—	
nein.	zur Landwehr des 1sten Aufgebots.	nein.	—	—	—	—	
nein.	nein.	nein.	nein.	—	hat wegen Pferdediebstahls 6 Mon. in Spandau gesessen.	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	dient beim Bauer Lake in Steglitz.
—	—	—	—	auf einen Fuß ganz lahm.	—	—	

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIV. —

Breslau, den 27sten August 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 212. Betreffend das Verfahren bey der Landes-Verweisung der Vagabonden.

Es ist kürzlich darüber:

ob die nach §. 191. Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts statt findende Fortschaffung fremder Landstreicher, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, und die Androhung einer Strafe auf den Fall der Rückkehr nicht anders, als auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen könne, und mithin, ob diese Fortschaffung über die Gränze und diese Strafandrohung nur von den Justizbehörden, nicht aber von der Polizei bewirkt werde, und die Justizbehörden die gesetzliche Strafe auf deren polizeiliche Androhung zu erkennen gehalten?

zwischen Polizei- und Justiz-Behörden eine Differenz entstanden.

Der Herr Justiz-Minister hat entschieden, daß dergleichen Landstreicher lediglich zur Disposition der Polizeibehörden gehören, und daher letztere auch befugt sind, ihnen vor ihrer Fortschaffung über die Gränze die gesetzliche Strafe ihrer Rückkehr anzudrohen und bekannt zu machen, daß gegen diese Verfügung nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zustehe.

Indem ich diese, mit der bisherigen Praxis übereinstimmende Entscheidung zur Kenntniß der Königlichen Regierung bringe, fordere ich dieselbe auf, darauf zu halten, daß die Polizeibehörden:

1) den zur Fortschaffung aus dem Lande bestimmten ausländischen Vagabonden, die Rückkehr in den Staat bei Festungsstrafe verbieten;
2) in Ansehung der Strafe in Gemäßheit resp. des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 191, und der allerhöchsten Kabinets-Ordre an das Königl. Staats-Ministerium vom 28. Februar d. J. für die erste Rückkehr eine zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, für den Fall der zweiten Rückkehr aber zehnjährige Festungsstrafe, und endlich für die dritte Rückkehr lebenswierige Festungsstrafe den auswärtigen Landstreichern ankündigen, und
3) diese Strafandrohung zu Protokoll und auch im Transportzettel bemerken, damit sie ebenfalls von der letzten einheimischen Polizeibehörde wiederholt werden könne.

Berlin, am 26. Juni 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht
Kamptz.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Departements zugleich aufgefordert: sich aufs genauste hiernach zu achten, und zu diesem Behuf bei jeder Fortweisung eines ausländischen Vagabonden über die ihm nach Maaßgabe vorstehenden Rescripts zu machende Verwarnung, hinsichtlich der ihn bei seiner Rückkehr treffenden Strafe ein von dem zu verweisenden Vagabonden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, und solches zum künftigen Gebrauch für die Justiz-Behörden zu asserviren, auch in den monatlich über die weggewiesenen Vagabonden uns einzureichenden Listen bei einem jedem zu vermerken: ob und welche Verwarnung ihm gemacht worden ist, damit durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Listen die Königlichen

In-

Inquisitoriate Kenntniß erhalten, bei welchen Inquisiten die §. 191. Tit. 20. P. II. des Allgem. Landrechts und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. verordneten Strafen anzuwenden seyn werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß obige Verwarnung nicht jeder über die Gränze, vielleicht bloß wegen ermangelndem Ausweise, oder dergleichen zurückzuweisenden Person, sondern nur wirklichen Vagabonden, ingleichen solchen Personen, bei welchen auf Landes-Verweisung erkannt ist, gemacht werden darf.

I. A. XIII. Juli 36. Breslau, den 12. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 213. Wegen Prämien für diejenigen Künstler und Handwerker, welche taubstumme Lehrlinge annehmen und auslehren.

Auf Verfügung der Königlichen hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8ten July d. J. wird hiermit bekannt gemacht; daß in Gemäßheit einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juny d. J. denjenigen Künstlern und Handwerkern, welche einen taubstummen Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von funfzig Rthl. gezahlt werden soll. Wenn daher Künstler und Handwerker, welche von nun an Taubstumme in die Lehre nehmen, und dieselben auslehren, auf die ausgesetzte Belohnung Anspruch machen, so haben sie ihr Gesuch bei den ihnen vorgesetzten Polizei-Behörden anzubringen und sich über ihren Anspruch genügend auszuweisen. Besagte Behörden aber haben die Bewilligung von dergleichen Prämien bei uns gehörig belegt nachzusuchen.

I. A. V. 244. August. Breslau, den 12ten August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 214. Wegen Einziehung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste.

Es stehen noch bedeutende Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste aus. Das hohe Finanz-Ministerium dringt auf deren Beitreibung. Wir geben daher allen zur Einziehung vorgedachter Steuern bestimmten Behörden hiermit auf: ohne allen Verzug deren Einzahlungen zu bewirken, über diejenigen Fälle aber,

wo in ihren Wirkungs-Kreisen gegründete Hindernisse der Einziehung obwalten, binnen 4 Wochen, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe, Bericht zu erstatten.

A. II. XIV. August. 183. Breslau, den 14. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 215. Betreffend den Transport des Arseniks.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt Stück XVI Seite 166) betreffend den Transport des Arseniks, wird nachstehende Verfügung des Königl. Polizei-Ministerii vom 15. Julius a. c.

Es sind Zweifel darüber entstanden, inwiefern die durch die Circular-Verfügung vom 1sten und 13ten März d. J. für die Verpackung und Versendung des Arseniks vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln, auf den von ausländischen Hüttenwerken versendeten Arsenik angewandt werden, und die erforderliche Controlle ihrer Befolgung in den Provinzen eintrete, wo noch keine Zölle angelegt sind.

Zur Beseitigung dieser Bedenken wird hierdurch erklärt, daß jene Bestimmungen sowohl für den inländischen als ausländischen Arsenik gelten, und festgesetzt, daß in den Provinzen, wo noch Zölle fehlen, bis zu deren Einrichtung, diejenigen mit Arsenik handeln oder seine Versendung übernehmen, unter Androhung einer angemessenen polizeilichen Strafe zu verpflichten sind, die einzuführenden Gebinde mit Arsenik jedesmal der Revision der, den Eingangspunkten nächsten Polizei-Behörden zu unterwerfen, denen zur besondern Pflicht zu machen ist, auf die vorschriftsmäßige, vollkommen dichte und alle Gefahr des Zerstreuens entfernende Verpackung zu sehen, etwannigen Mängeln auf Kosten des Einbringenden oder des Eigenthümers abzuhelfen, bis dies geschehen aber den Arsenik nicht weiter bringen zu lassen. Die Königl. Regierung veranlasse ich, hiernach das weitere zu verfügen.

Berlin den 15. Julius 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Minister Durchlaucht

Kamptz.

hiermit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

A I. II. August IX. 178. Breslau, den 12. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 216. Wegen des Verkaufs der Arzney-Waaren von Seiten der Materialisten und Droguisten.

Obgleich das Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzney-Waaren richten sollen, de dato Berlin den 19. Januar 1802 auch in hiesiger Provinz sub dato Breslau den 29. August 1803 publicirt worden ist, so werden diese Verordnungen doch nicht allgemein beachtet.

Damit sich inskünftige mit dem Mangel an Kenntniß dieses Reglements Niemand entschuldige, werden die Hauptbestimmungen desselben hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

1) Einem jeden recipirten Materialisten und Droguereihändler stehet unter nachfolgender Einschränkung frei, cumulative mit den Apothekern zu handeln:

a) mit allen, sowohl einheimischen als ausländischen rohen Arzeney-Waaren, welche als Handelsartikel gegenwärtig im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können,

b) mit allen Fabrik- und Hütten-Produkten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arznei-Gebrauch dienen.

2) Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die, in anliegender Tabelle sub A. angezeigten Artikel, da solche, neben ihrer Anwendung zur Medicin, auch zum ökonomischen und technischen Gebrauch dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.

3) Sämmtliche übrige rohe Arznei Mittel, welche in solcher Tabelle nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros und zwar nicht unter einem Pfunde nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen sind davon

a) die sub B. benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde: so wie

b) die sub C. bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleinern Quantitäten bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird.

c) Dahingegen sollen sie weißen Arsenik nicht unter Zehn Pfund, Rauschgelb, Operment und Bleizucker nicht unter zwei Pfund verkaufen dürfen.

4) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sind die Materialisten denselben Medicinalgesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müs-

müssen sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. December 1800 verordnet worden, genau nachleben.

5) Alle andere Medicamente Chemica und Präparata, sie mögen in Unsrer Pharmacopöe enthalten seyn oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit, sowohl en gros als en detail wird ihnen untersagt. Sie dürfen also auch nicht Mausepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Präparata, und eben so wenig rohe Arzenei-Waaren, womit der Handel ihnen frei stehet, pulverisirt verkaufen.

6) Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguerei-Händler, welche rohe Medicinal-Waaren und Gifte führen, sollen bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arzenei-Waaren, deren Debit ihnen in vorstehender Art erlaubt ist, als vornehmlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden, wobei sie die Diäten der Visitatoren, jedoch nur für einen Tag, es sey denn, daß ihre Unordnung mehrere Visitationszeit erfordern sollte, bezahlen müssen.

7) Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies Gesetz Nro. 1, 2, 3 und 5 gehandelt hat, so hat derselbe 5 bis 20 Thaler Strafe zur Armen-Casse des Orts, worin er etablirt ist, verwirkt.

A. I. IX. 231. August. Breslau, den 17. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

A.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en gros als en détail verkaufen dürfen.

Alumen crudum,
- - romanum,
Antimonium crudum,
Asphaltum,
Baccae Juniperi,
- Lauri,
- Myrrtillorum sicc.

Bezetta,
Bismuthum,
Bolus alba,
- armena,
- rubra,
Borax,
Braunstein,

Cacao,
Cardamomum,
Caricae,
Caryophylly,
Cassia cinnamomea,
Cera alba,
- citrina,

Ce-

Cerussa incl. Schieferweis,
Cinamomum,
Cineres clavellati,
Cinnabaris,
Coccionella,
Collopiscium,
Colophonium,
Cornu Cervi raspatum,
Cortex Aurantiorum,
Cortex Citri,
- Granatorum,
Costus albus,
Crocus,
Cubebae,
Flor. Carthami,
- Cassiae,
- Viridis aeris,
Folia Lauri,
Fructus Aurant. recentes,
- - immat. sicc.
- Cerafor. sicc.
- Citri recentes,
- Cynosbati sicc.
Gallae turcicae,
Glacies Mariae,
Grana Chermes,
Gummi arabicum,
- Benzoes,
- Copal,
- Laccae in baculis,
- - - granis,
- - - tabulis,
- Mastichis,
- Olibani,
- Sandaracae,
Gummi Sanguinis dracon.
- Tragacanthae,
Herba Arthemisiae,
- Basilici,
- Equileti major,
- - minor,
- Majoranae,
- Origan. cretic.
- Salviae,
- Saturegae,
- Thymi,
Lapis Haemates,
- Pumicis,
Lignum Campechense,
- Sandalum rubr.
Lithargyrum,
Maces,
Mel album,
- Commune,
Minium,
Nitrum,
Nuces moschatae,
Oleum lini,
- Nucum,
- Olivarum,
- Papaveris,
- Terebinthinae,
Ossa Sepiae,
Piper album,
- hispanic.
- longum,
- nigrum,
Pix alba,
- nigra,
Radix Alkannae,
Radix Curcumae,
- Galangae,
- Rubiae tinctor,
- Zedoariae,
- Zingiberis,
Resina elastica,
- Pini,
Sal ammoniacum,
Sapo hispanic.
- Veneties,
Semen Ammomi,
- Anisi stella,
- Vulgar.
- Carvi,
- Coriandri,
- Cumini,
- Erucae,
- Foeniculi,
- Lini,
- Psillii,
- Sinapi,
Sevum,
Soda, hispan.
- hungaric.
Succinum,
Succus Citri,
Sulphur citrinum,
Tartarus crudus.
Terebinth. commun.
- - venet.
Vitriolum commune,
- - Cupri,
Vanille,
Viride aeris,
Zincum.

B.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis,
Aqua Fortis,
Balsam peruv.
Castoreum,
Mercurius praecip. ruber,
- - vivus,

Ole-

Oleum Bergemottae,	Oleum Ricini,	Radix Ipecacuanhae,
- de Cedro,	- Vitrioli,	Sal Succini,
- Jasmini,	Opium,	
- Lavendulae,	Opobalsamum,	

C.

Verzeichniß

der Medicinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys,	Oleum ess. Cinnamomi,	Oleum ess. Nucum moschat,
Balsam de Mecca,	- - Lign. Rhodii	- - Origan cretic,
Moschus,	- - Macis	- - Rosarum,
Oleum ess. Cajaputi,	- - Menthae piperit	- - expr. Nucistae.
- - Caryophyllor.	- - Neroli,	

No. 217. Wegen Berichtigung der Rechnungs-Rückstände bis Ende des Jahres 1815.

Des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht hat verordnet, daß alle ältern Rechnungen bis Ende 1815 bis zum Schluß des laufenden Jahres unfehlbar abgemacht seyn, und diejenigen, durch deren Schuld hierunter etwas versäumt wird, zur Bestrafung angezeigt werden sollen.

Sämmtlichen Kassen-Rendanten ohne Unterschied und allen sonstigen Individuen, welche mit einer Rechnungslegung aus gedachten Zeitraum etwa noch im Rückstande sind, wird diese Verordnung hierdurch zur Kenntniß gebracht; mit der Aufgabe, diese Rechnungen spätestens in 5 Wochen einzusenden, oder im Fall gegründeter Hindernisse, und solche innerhalb dieses Termins anzuzeigen, entgegengesetzten Falls aber zu gewärtigen, daß die von Sr. Durchlaucht befohlne nahmentliche Anzeige realisirt wird.

A. II. I. July. 401. Breslau, den 19. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

No. 218. Betreffend die Serviszahlung an die Brigadiers der Artillerie.

Nach einem hohen Ministerial=Rescript vom 29sten v. M. haben des Königs Majestät mittelst Cabinets=Befehls vom 2ten Januar d. J. die Brigadiers der Artillerie den Regiments=Commandeurs gleich zu stellen geruht.

Den sämmtlichen Magisträten und Servis=Deputationen unsers Departements wird solches bekannt gemacht, um sich in Ansehung der Zahlung des Servises hiernach zu achten.

A. I. XVI. 334. Aug. Breslau den 19. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 219. Betreffend die von dem Polizei Ministerio ergangenen Verordnungen, daß Topfbindern, Scheerenschleifern, Marionettenspielern und andern in diese Klasse gehörigen Personen, der Aufenthalt in den Königlichen Staaten nicht bewilligt wird.

Nach einem Cirkulare des Königl. hohen Polizei=Ministerii vom 31. v. M. sind, obgleich den auswärtigen Marktschreiern, Topfbindern, Kammerjägern, Scheerenschleifern, Marionettenspielern, reisenden Musikanten, Olitäten=Händler und andern in diese Klasse gehörigen Personen, der Aufenthalt in den Königlichen Staaten durch mehrere Gesetze ausdrücklich verboten worden, doch seit einiger Zeit, namentlich bei der letzten allgemeinen Landes=Visitation, mehrere dieser Personen und besonders viele, die mit Olitäten und Arzneimitteln handeln, angetroffen worden.

Es werden demnach alle Polizei=Behörden hiesigen Departements und insbesondere die des platten Landes, indem, wie die Erfahrung lehrt, jene Personen sich größtentheils auf demselben aufhalten, hiermit gemessenst angewiesen, die oben gedachten Verordnungen genau zu befolgen, die genannten Individuen durchaus nicht über die Grenze zu lassen, oder wenn sie dieselbe bereits überschritten haben, sie sogleich wieder über dieselbe hinaus zu weisen.

Diejenigen Schulzen und Polizei=Beamte, welche die Pässe, womit sie versehen sind, zum Eingang oder Aufenthalt im Lande visiren, haben eine nachdrück-

 liche

liche Strafe zu erwarten. Die Königl. Landräthlichen Officia haben der Gensd'armerie die besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zur Pflicht zu machen, und darüber selbst zu halten.

I. A. V. August 294. Breslau den 16. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 920. Betreffend die richtige Abführung der rc. Ueberschüße an die Regierungs-Haupt-Casse, zur Vermeidung der Bestände bey den Special-Cassen.

Ein hohes Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 28. v. M. mißfällig bemerkt:

wie aus den, im Laufe dieses Etats-Jahres eingereichten Administrations-Extracten sich ergeben, daß bey mehreren Special-Cassen bedeutende Bestände zum Vorschein gekommen.

Diese finden ihren Grund darinn, daß der größte Theil der Accise- Zoll- und Landsteuer-Aemter bey ihren Ablieferungen der Ueberschüße zur Regierungs-Haupt-Casse äußerst nachläßig zu Werke gehen, indem sie theils die baaren Gelder unrichtig, theils die anzurechnenden Quittungen unapprobirt, öfters auch Gelder zu spät einsenden. Wenn nun dieses zu unrichtigen Resultaten führende Verfahren durchaus nicht länger geduldet werden kann, so bringen wir den rc. Aemtern die deßfalls mittelst Circulare Nro. 190. vom 25. Februar 1811 erlassene Verfügung hiermit in Erinnerung, mit dem Bedeuten: daß nicht nur für jede fehlerhafte Ablieferung das betreffende Amt in die, in besagtem Circulare angedrohte Strafe mit 5 Rthlr. im ersten Falle unerläßlich genommen, und im wiederholten Falle auf Degradation des schuldigen Theils angetragen, sondern auch jedes Manquement, ohne Ausnahme durch Post-Vorschuß, auf Kosten des Amtes von der Regierungs Haupt-Casse, welche wir dato dazu angewiesen haben, eingezogen werden wird.

Hiernach haben sich sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter zu achten und vor Schaden zu hüten.

II. A. 178. August XII. Breslau den 22. August 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Senior und Pastor Kunze zu Weigelsdorff, Oelsnischen Creises, zum ersten Stadt- und Hofprediger zu Oels und Superintendenten der Dioces Oels.

Der zeitherige Burgermeister Joseph Leopold Oeffler, und Cämmerer Wilhelm Boltze zu Trebnitz, sind wiederum auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Bibliothekar Friedrich Preiler, und der Bürger und Riemermeister Christian Büttner zu Trebnitz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der zeitherige 2te Controlleur in dem Königl. Arbeits- und Irrenhause zu Brieg, Brückner, zum 1sten Controlleur, und in dessen Stelle der Premier-Lieutenant Witt.

Bekanntmachungen.

Uebersicht

von den im Herbste 1816 und im Frühjahr 1817 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe stattgehabten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen.

I. in Berlin

wurden 1, verkauft im Frühjahr 1817 60,041½ schwere Stein;

2, die Preise waren;

für veredelte Wolle 16 Rthlr. 16 gl. bis 37 Rthlr. für den schweren Stein;

mittlere — 8 — 12 — 18 — 12 gl.

ordinaire — 6 — 8 — 12 —

II. in Breslau

wurden 1, verkauft a, im Herbste 1816 50,897 schwere Stein;

b, im Frühjahr 1817 90,922 — —

die

2, die Preise waren für den schweren Stein:

	a, im Herbste 1816		b, im Frühjahr 1817
für extrafeine Wolle	19 bis 24 Rthlr.	— —	28 bis 30 Rthlr.
— feine —	16 — 18 —	— —	18 — 20 —
— mittlere —	14 — 15 —	— —	12 — 14 —
— geringste —	10 — 12 —	— —	9 — 11 —

III. in Landsberg an der Warthe

wurden 1, verkauft a, im October 1816 10,772 schwere Stein;
b, im Juny 1817 17,609 — —

2, die Preise waren für den schweren Stein:

	a, im Herbste 1816	b, im Frühjahr 1817
für ganz veredelte	18 Rthlr. 12 gl. —	20 bis 24 Rthlr.
— halb —	13 — bis 13 Rthlr. 12 gl.	11 — 14 —
— ordinaire	8 — 12 gl. bis 9 R. 12 gl.	7 — 10 —

Breslau, den 12ten August 1817.

Bekanntmachung wegen der vom 1. Sept. a. c. bei der zwischen Breslau und Lissa eingerichteten Chaussee-Zollstätte ihren Anfang nehmenden Zoll-Erhebung.

Dem Publiko wird nachrichtlich hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. September d. J. ab, vorläufig die Erlegung eines einmeiligen Chaussee-Zolles bei der zwischen Breslau und Lissa eingerichteten Zollstätte Statt finden wird.

A. II. IV. 134. 138. August. Breslau den 16. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Die Accise- und Zoll-Amts-Offizianten zu Reichthal haben am 3ten August c. für verstümmelte Krieger die Summe von 4 rthlr. 12 ggr. gesammelt und uns zur Disposition gestellt.

Wir halten uns verpflichtet, diese lobenswerthe Art, auf welche die gedachten Offizianten ihre Gesinnungen an dem Gebuts-Feste des geliebten Monarchen an den Tag gelegt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

A. I. XIV. 347. August. Breslau, den 17. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXV. —

Breslau, den 3ten September 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 12. Jahrgang 1817. enthält:

(Nro. 430.) Die Verordnung vom 20sten Junii dieses Jahres, wegen Organisation der General-Commissionen und Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse; imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bey diesen Behörden.

Nro. 13. Jahrgang 1817. enthält:

(Nro. 431.) Wegen Einführung des vier und zwanzigjährigen statt des bisherigen ein- und zwanzigjährigen Majorennitäts-Termins im Fürstenthum Erfurt und Amte Wandersleben. Carlsbad, den 1sten August 1817.

(Nro. 432.) Ueber die in dem vormaligen Herzogthum Warschau gegen Preußische Unterthanen ergangenen Contumacial-Erkenntnisse. Carlsbad, den 1sten August 1817.

(Nro. 433.) Ueber die Entrichtung und Einziehung des Werthstempels in Prozessen. Carlsbad, den 1sten August 1817.

und

(Nro. 434.) Betreffend die Verschuldung der Lehen und Fideicommisse wegen der aus den vergangenen Kriegen herrührenden Schäden und Lasten. Carlsbad, den 1sten August 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 221. Die Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen für das Kalender-Jahr 1818 betreffend.

Den Landräthlichen Officiis, Polizei-Behörden und Magisträten wird die Annäherung des Termins zur Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1818. hiermit in Erinnerung gebracht mit der Anweisung, die Einsendung derselben bis zum 1sten October dieses Jahres ohnfehlbar zu bewerkstelligen.

Bei diesem Geschäft sind die Instruction vom 7ten Februar 1812, und die dieserhalb ergangenen verschiedenen Amts-Blatts-Verfügungen vom 4ten März 1812. Stück 10. Nro. 102., vom 16ten Januar 1813. Stück 4. Nro. 22., ferner vom 9ten Juni 1815. Stück 24. Nro. 179., und endlich vom 13ten August 1816. Stück 16. Nro. 113. zur Hand zu nehmen und die darin enthaltenen Verordnungen auf das genaueste zu befolgen. Die Ueberschreitung des Einsendungs-Termins wird nach bestehenden höheren Festsetzungen für jeden Tag der Verspätung mit 16 ggr. Strafe geahndet werden.

A. II. VI. August 293. Breslau den 19. August 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 222. Betreffend die Aufhebung des zu Saabor am Hammer zeither bestandenen Speditions-Amtes.

Höheren Orts ist die Aufhebung des zeither zu Saabor am Hammer bestandenen Speditions-Amtes vom 1sten August d. J. beschloßen, und es ist solche bereits

reits bewerkstelliget worden; so, daß jetzt nur noch ein Land-Consumtions-Steuer-Amt in Saabor am Hammer vorhanden ist.

Diese Veränderung machen wir dem Handelsstande unseres Geschäfts-Creises hierdurch bekannt.

II. A. II. 115. August. Breslau, den 19. August 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 223. Wegen der Unbrauchbarkeit der in den Stempel-Depots sich befindenden gestempelten Formulare der sogenannten Exportations-Scheine.

Da die in den Stempel-Depots sich befindenden gestempelten Formulare der sogenannten Exportations-Scheine jetzt nicht mehr nöthig sind, und das Königl. Finanz-Ministerium deren Einsendung an das Haupt-Stempel-Magazin verfügt hat; so geben wir den Königl. Accise-Aemitern unsers Departements, in deren Stempel-Depots noch dergleichen Exportations-Scheine vorhanden sind, hiermit auf, solche ungesäumt an die Regierungs-Haupt-Casse anherd einzusenden und sie in ihren Stempel-Extracten in Abgang zu bringen.

A. II. XIV. 213. August. Breslau, den 20. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 224. Wegen Bestrafung des Hausirens mit einheimischen Salze.

In Ansehung der Strafe, welcher das Hausiren mit einländischem Salze unterliegt, hat das Königl. Finanz-Ministerium bestimmt:

daß, da der §. 7. des Gesetzes vom 10ten Mai v. J. wegen Ausübung des Salzregals mit dem §. 6. desselben durch das Wort Gleichergestalt in Verbindung gesetzt ist, hiernach das Hausiren mit einländischem Salze in derselben Art zu ahnden sei, wie nach §. 6. das Contrebandiren mit ausländischem Salze.

Dem gemäß trifft jeden, der mit einheimischen Salze hausirt, nicht nur die Confiskation dieses Salzes, sondern außerdem noch eine verhältnißmäßige Geld- oder Gefängniß-Strafe, bis zu 50 rtlr. Geldbuße oder 6 Wochen Gefängniß.

A. II. VI. August 278. Breslau den 21. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lieutenant und Studiosus Wilcke als Referendarius bey der hiesigen Königl. Regierung.

Bekanntmachungen.

Bereits unterm 20. May d. J. (Amtsblatt S. 234) ist bekannt gemacht worden, daß der Mühlmeister Gottfried Hübner zu Polsnitz Neumarktschen Creises, die siebenjährige Tochter des dasigen Erbscholtisei-Besitzers Fischer mit Lebensgefahr aus dem Mühlgraben gerettet hat. Außer dem hat derselbe noch in vier andern Fällen im Wasser Verunglückte, und zwar zwei davon mit größter Lebensgefahr, gerettet.

Wegen diesen menschenfreundlichen Anstrengungen mit eigner Hingebung, haben des Königs Majestät geruht, dem Hübner das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu bewilligen.

I. A. V. 322. August. Breslau den 21ten August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung wegen des in der im diesjährigen Amtsblatt Stück XXXII aufgenommenen Verordnung, betreffend die Sicherheits-Vorkehrungen gegen das Entweichen der Inhaftaten, eingeschlichenen Druckfehlers.

In der Verordnung No. 202 (Amtsblatt Stück XXXII) betreffend Sicherheits-Vorkehrungen gegen das Entweichen der Inhaftaten, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, wenn es darin heißt:

daß die 8 Zoll über den Dachbalken, oder den Estrich angebrachten 4 Zoll starken eisernen Stäbe, welche durch einen etwa 4 Zoll breiten durchflochtenen eisernen Kranz geschoben, 8 Zoll weit auseinander geleget, und mit eisernen Splinten zum beliebigen Oeffnen, so oft die Schornsteine zu reinigen, versehen werden sollen,

indem es statt durchflochtenen, — durchlochten heißen muß.

A. II. IV. Aug. 251. Breslau, den 27sten Aug. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 10ten September 1817.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hiedurch bekannt: daß sie in dem bevorstehenden Zahlungs-Termine, außer den am 1sten October 1817. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, auch nunmehr sämmtliche noch unberichtigte Antritsgelder an alle bis zum 1sten April dieses Jahres von der Anstalt ausgeschiedene Interessenten auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Gelder nimmt mit dem 7ten October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nro. 3) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende October dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1sten October dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen, die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiermit bekannt gemacht: daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 21 October dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohl thun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordneten Commissarien oder durch einen hiesigen Mandatarium, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, der Herr Hofrath Behrendt Ober-Wallstraße Nro. 3. vorgeschlagen wird, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen.

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen und solche nebst den Ausgabe-Belägen, so zeitig abzusenden, daß solche spätestens den 10ten October dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Dokumente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher, im Monat September dieses Jahres, vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämtliche Dokumente die vorgeschriebene Form haben.

Was die nun noch rückständig bleibende fünf Pensions-Raten pro 1sten April 1812 bis 1sten October 1814 einschließlich betrifft, so wird eine Bestimmung dieserhalb so bald als möglich durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat September dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten October dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1817.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

vom Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 225. Wegen Befreiung der Hebammen von der Personen-Steuer.

Mit Bezug auf die im XVIten Stück der hiesigen Amts-Blätter, Seite 171. Nro. 100. enthaltene Bekanntmachung vom 16ten April d. J. wegen Verbesserung der Lage der Hebammen, wird zur Vermeidung aller Mißverständnisse ausdrücklich bemerkt:

daß nur approbirte Hebammen von der Personen-Steuer befreit bleiben sollen, hingegen die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Januar d. J. bewilligte Befreiung auf unbestätigte Frauen, die sich widerrechtlich dem Hebammen-Dienste widmen, der Natur der Sache nach keine Anwendung findet, indem dergleichen unbestätigte Frauen nicht als Hebammen betrachtet werden können und die Geburtshülfe nicht ausüben dürfen.

A. II. X. August 268. Breslau den 29. August 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 226. Betreffend die Einreichung und Einrichtung der jährlichen Listen über den Austritt militairpflichtiger Unterthanen.

Um die gesetzliche Strafe der Vermögens-Confiscation an denjenigen vollziehen zu können, welche sich ohne Erlaubniß aus den königlichen Preußischen Landen entfernen, um sich dem schuldigen Militair-Dienst zu entziehen, ist es ferner wie bisher nothwendig, alljährlich Listen über diese ausgetretene Unterthanen zu erhalten. Diese Listen sind bisher von den Gerichtsämtern eingereicht worden. Da aber diese selbige nur auf den Grund der von den Orts-Gerichten eingezogenen Nachrichten anfertigen können, und dieses bisherige Verfahren also eine unnöthige Belästigung für die Gerichtsämter enthält, so haben wir die letzteren hiervon zu entbinden, wie hiermit geschieht, und folgendes zu bestimmen für gut gefunden.

Die Polizeibehörden in den Städten, und die Ortsgerichte auf dem Lande reichen künftig innerhalb der ersten 14 Tage jeden Januars ein Verzeichniß aller aus ihrem Polizei Bezirk in dem vergangenen Jahr ohne Erlaubniß außer Landes ge-

gegangenen, oder über Erlaubniß ausgebliebenen annoch militairpflichtigen Personen, oder ein Attest, daß kein solcher ausgetreten oder ausgeblieben, an das Landräthliche Officium des Kreises ein; das Polizei-Präsidium zu Breslau, und das Polizei-Directorium zu Brieg reichen solches unmittelbar an die unterzeichnete königliche Regierung ein.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1) den Namen der Stadt oder des Dorfes, dessen Bezirk es betrifft,
2) Vor- und Zunamen der Ausgetretenen oder Ausgebliebenen,
3) Alter derselben,
4) Zeit wenn sie ausgetreten, oder seit welcher sie ohne Erlaubniß ausgeblieben;
5) Gegenwärtiges und
6) Zukünftiges Vermögen derselben,
7) In wessen Gewahrsam sich solches befindet,
8) Anmerkungen.

Ueber die Rubriken 5. 6. 7. haben die Orts-Polizei-Behörden, und nöthigenfalls die Landräthl. Officia die erforderlichen Notizen von den Gerichts-Aemtern einzuziehn. Die Landräthlichen Officia stellen demnächst aus sämtlichen einzelnen Listen der Städte und Dörfer ihres Kreises eine Kreis-Liste nach oben gedachten Rubriken zusammen, und reichen solche mit den einzelnen Attesten belegt, spätestens bis Ende Januar jeden Jahres an die unterzeichnete Königliche Regierung ein. Um dieses bewerkstelligen zu können, werden selbige hierdurch authorisirt, von jeder der gedachten Orts-Behörden, welche mit Einreichung des dießfälligen Verzeichnißes über den 15ten Januar im Rückstande bleibt, ohne weitere Erinnerung 8 bis 12 gr. Ordnungs-Strafe einzuziehen; wogegen von jedem Landräthlichen Officio, welches mit Einreichung der diesfälligen Kreis-Liste über den letzten Januar im Rückstande bleibt, gleichfalls ohne weitere Erinnerung eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. durch die Post eingezogen werden wird. Sollten Gerichts-Aemter mit der von ihnen gehörig zeitig zu erfordernden Auskunfts-Ertheilung über das Ve mögeu ungebührlich zögern, so ist solches uns zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Hiernach haben sich sämtliche betreffende Behörden zu achten.

A. I. XIII. Breslau den 1. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 227. Bekanntmachung, daß in der Berechtigung zum Victualien-Handel die Befugniß zum Getränke-Debit nicht mit begriffen ist.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß der Gewerbe-Schein zum Victualien-Handel auf dem platten Lande noch keine Berechtigung zum Getränke-Debit enthält; sondern daß zum Brandtwein- und Bier-Schank vielmehr besondere Gewerbe-Scheine erforderlich sind, auf deren Ertheilung die Kreis- und Polizey-Behörden nur dann antragen sollen, wenn gemäß §. 55. des Gewerbe-Polizey-Gesetzes vom 7. September 1811. die öffentliche Nützlichkeit von dergleichen neuen Schank-Anlagen sattsam erwiesen ist.

A. II. VI. 298. August. Breslau den 31. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 228. Wegen der zu entlassenden Militair-Personen.

In Gemäßheit des §. 93. et seq. der Instruction für die Ersatz-Aushebung werden diejenigen Einwohner des hiesigen Regierungs-Departements, welche Angehörige bey den verschiedenen Truppen-Theilen des stehenden Heeres haben, deren Entlassung sie für nöthig halten, hierdurch aufgefordert, bis zum 30. d. M. die nöthigen Anträge bey dem betreffenden Kreis-Landrath, hier in Breslau aber bey dem Polizei-Präsidio zu machen. Letzt genannte Behörden aber werden angewiesen, die auf den Grund dieser Anträge, insofern solche durch Eingangs erwähnte Instruction gerechtfertigt werden, in vorgeschriebner Form anzufertigende Nachweisungen bis zum 5. October und zwar in duplo bey uns einzureichen, damit solche vor dem eintretenden Ersatz auf dem ordnungsmäßigen Wege den Commandeurs der einzelnen Truppentheile zugefertigt werden können.

Wenn etwa einzelne Subjecte der schon im vorigen Jahre zur Entlassung angezeigten Militair-Personen sich noch nicht in ihrer Heimath befinden sollten; so ist es erforderlich, daß von denselben die diesfallsige Nachweisung noch einmal eingereicht und hierbey der vorjährige Antrag bemerkt wird, damit solche jetzt nicht übergangen werden.

A. I. XIV. 688. Sept. Breslau, den 5. September 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 229. Wegen Ausstellung der Begleitscheine auf unversteuerte Waaren, welche durch den Königl. Reichenbachschen Regierungs-Bezirk nach Böhmen bestimmt sind.

Obzwar das Zoll-Amt in Schmiedeberg, welches unmittelbar an der böhmischen Grenze liegt, zu denjenigen Grenz-Aemtern, über welche sowohl unversteuerte, theils verbothene, theils hochimpostirte, als auch bonificationsfähige Waaren außer Landes gebracht werden können, gehört, so ist es doch ganz unmöglich, daß Fracht-Wagen mit unversteuerten Waaren über das Grenz-Zoll-Amt Schmiedeberg nach Böhmen ausgehen können, da von diesem Orte aus keine Fahr-Straße direct nach Böhmen führt, sondern wegen des steilen Gebirges nur Fußsteige existiren, auf welchen die Waaren in Hukken durch Träger über das hohe Gebirge gebracht werden.

Da nun in dem Bezirke der Königl. Reichenbachschen Regierung die große Commerzial-Straße nach Böhmen lediglich über die Grenz-Zoll-Aemter Liebau und Mittelwalde geht, so wird solches den Aemtern unseres Regierungs-Bezirks hiermit bekannt gemacht, um alle Begleitscheine auf unversteuerte Waaren, welche durch das Königl. Reichenbachsche Regierungs-Departement nach Böhmen bestimmt sind, auf die Grenz-Ausgangs-Zoll-Aemter Liebau und Mittelwalde, Behufs der Ausgangs-Bescheinigung der Waaren, auszustellen.

II. A. IX. Aug. 367. Breslau, den 2. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Der zu Landeshuth gestorbene Bäckermeister Christian Gottfried Neumann, hat in seinem Testamente der dasigen evangelischen Kirche . . . 10 rthlr. und der dasigen katholischen Pfarr-Kirche . . . . 5 rthlr. Courant, ausgesetzt.

Der

Der zu Schweidnitz gestorbene Präcentor, George Trautmann, hat in seinem Testamente, dem dasigen Jungfräulichen Ursuliner-Kloster ein Legat von 200 rtl. und der dasigen Armen-Casse 15 rthlr. Courant, ausgesetzet.

Der zu Pohlnisch-Neudorff gestorbene katholische Pfarrer Joseph Teichmann, hat in seinem Testamente, zu einer Fundation, daß von den Zinsen den armen Schulkindern am Tage Martini Schuhe und Strümpfe gegeben werden können, 100 rtlr. ausgesetzet.

Die zu Prausnitz gestorbene Tuchmachers-Frau Rosina verehelichte Gammer, hat in ihrem Testamente der dasigen evangelischen Kirche 10 rthlr. Courant ausgesetzt.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der katholischen Schule zu Alt-Heinrichau 200 rthlr. und der Filial-Schule zu Moschwitz 100 rthlr., zu einer immerwährenden Fundation auf Schuhe und Strümpfe für ganz arme Schulkinder, geschenkt.

Der zu Zauditz gestorbene Stadt-Schreiber Simon Rosmus, hat in seinem Testamente den dasigen Hausarmen 50 Floren Röm. Münze, und für dasige dürftige Schulkinder ebenfalls 50 Floren Röm. Münze zur gleichmäßigen Vertheilung, ausgesetzt.

Der zu Oels gestorbene Cammer-Rath Samuel Gottlieb Adami, hat in seinem Testamente der Kirche zu Medzibor 100 rthlr. in Pfandbriefen, und der Schule zu Medzibor ebenfalls 100 rtlr. in Pfandbriefen, ausgesetzet. Von letzteren sollen so viele arme städtische Kinder, als nur geschehen kann, frei in die Schule gehen.

Der

Der zu Reichenbach gestorbene Gastwirth Franz Starck, hat in seinem Testamente, der dasigen katholischen Kirche ein Vermächtniß von 200 rthlr. und der dasigen evangelischen Kirche ebenfalls 200 rthlr. ausgesetzet.

Die zu Parchwitz gestorbene Bäuerin Anna Rosina verwittwete Hauptmann, hat in ihrem Testamente der dasigen katholischen Kapelle ad St. Johannem 25 rtl. Courant, ausgesetzet.

Der zu Charlottenbrunn gestorbene evangelische Pastor Seidel, hat in seinem Testamente 50 rtlr. Courant der dasigen evangelischen Kirche zu dem nothwendigen Bau einer neuen Kirche, und 50 rthlr. Courant für die dasigen Armen, sie werden verwendet zum Ankauf oder Einrichtung eines Armen- und Krankenhauses, oder die Interessen werden davon mit an die Armen vertheilet, ausgesetzet.

Der Tagelöhner Franz Schildhauer zu Brieg hat den 11jährigen Sohn des verabschiedeten Soldaten und Kleiderhändlers Schweinitz, welcher in Gefahr gerathen ist, in der Oder zu ertrinken, gerettet. Es ist demselben für diese lobenswerthe Handlung eine Belohnung von 10 rthlr. angewiesen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVII. —

Breslau, den 17ten September 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 14. Jahrgang 1817. enthält:

(Nro. 435.) Die Kartel-Convention zwischen Preußen und Rußland, abgeschloßen am 25sten Mai und ratificirt am 8ten August 1816., und die dazu gehörigen Additional-Artikel vom 5ten April (24. März), ratificirt am 16. April 1817.

Nro. 230. Wegen Lösung der Kundschaften von Handwerks-Gesellen.

Es herrscht zum Theil die Meinung, daß die gedruckten und gestempelten Kundschaften der Handwerks-Gesellen durch die neuere Gewerbe-Gesetzgebung völlig aufgehoben seyen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall; vielmehr geht aus den durch das Amtsblatt pro 1812 unter Nro. 139. Seite 124., vom 28sten März 1812. und unter Nro. 481. Seite 616. vom 21sten December desselben Jahres, ergangnen öffentlichen Bekanntmachungen deutlich hervor,

daß gedruckte und gestempelte Kundschaften à 12 ggr. bey allen Accise-Aemtern und Stempel-Distributoren zu haben sind, und bey Ausfertigung der Kundschaften gebraucht werden müßen.

In Absicht der bey nicht zünftigen Meistern in der Lehre gewesenen oder in Arbeit gewesenen Gehülfen, treten die §. 11. und 12. des Edicts über die polizeilichen Gewerbe-Verhältnisse vom 7ten September 1811. angeordneten Fähigkeits-Zeugnisse in die Stelle der Lehrbriefe und der Kundschaften. Diese Fähigkeits-Zeugnisse sind gedruckt, und mit 1 rthlr. 8 gr. gestempelt in der gesetzlichen Form, bei den Accise-Aemtern zu haben, und müßen eben so, wie die Lehrbriefe und Kundschaften der zunftmäßigen Gesellen angewendet werden.

Diese gesetzliche Vorschriften, werden aufs Neue zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, und wird derjenige Handwerksgeselle, welcher unterlassen sollte, sich mit Kundschaften und Fähigkeits-Zeugnissen zu versehen, nach den bestehenden Vorschriften und bei eintretenden Umständen als Vagabonde behandelt werden.

A. II. VI. 337. Sept. Breslau den 5. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 231. Betreffend die Einreichung der Nachweisungen wegen des Getreide Verkehrs mit dem Auslande.

In Gemäßheit einer unterm 7ten v. M. von dem hohen Ministerium der Finanzen ergangenen Bestimmung, sollen die bisher monathlich eingereichten Nachweisungen über den Getreide Verkehr mit dem Auslande, künftig nur mit dem Schlusse eines jeden Tertials, folglich am letzten December, April und August eingesandt werden.

Hiervon werden die betreffenden Unter-Behörden in Kenntniß gesetzt, um sich darnach hinsichtlich der einzureichenden Special-Nachweisungen in der Art zu achten, daß solche spätestens mit dem 20ten December, April und August jeden Jahres hier eingehen.

A. II. VI. 334. August. Breslau den 5. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 232. Wegen Anlegung von Ziegeleyen auf Rustical = Grundstücken.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit höherer Bestimmung, den Besitzern von Rustical = Stellen gestattet ist, Ziegeln zum Verkauf, wenn sie dazu einen Gewerbschein gelöset haben, auf ihren Grundstücken zu fabriciren.

A. I. 192. August XIII. Breslau, den 9. September 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 233. Wegen Verrechnung der gestempelten Legitimations = Karten unter den 2 ggr. Pässen, von den Accise = Aemtern.

Nach dem Allerhöchst vollzognen neuen allgemeinen Paß = Edict vom 22sten Juni d. J. sind unter andern zur Ertheilung an Inländer, zu Reisen innerhalb der Königl. Staaten, sogenannte Legitimations = Karten eingeführt worden. Um nun die Rubriken in den Büchern und Extracten der Provinzial = Stempel = Magazine nicht ohne Noth zu vermehren; sollen nach dem hohen Finanz = Ministerial = Rescript, d. d. Berlin, den 14ten August c. a. besagte Legitimations = Karten, von denen das Stück zu 2 ggr. gestempelt werden wird, unter den Pässen zu 2 ggr. bei den Magazinen verrechnet werden.

Sämmtlichen Königl. Accise = Aemtern unsers Verwaltungs = Bezirks wird diese Verfügung zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. XIV. Sept. 290. Breslau, den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 234. Betrifft die aus dem Herzogthum Sachsen nach andern Königl. Provinzen gehende Borcke.

Des Herrn Finanz = Ministers Grafen von Bülow Excellenz haben mittelst Rescripts vom 19. August d. J. die Exportations = Abgabe von 2 ggl. für den Thaler, welche nach dem sächsischen Generale vom 8. Februar 1811 auf der Baumrinde (Borcke) lag, bey dem Absatz in eine andere Königl. Preuß. Provinz, zur Begünstigung des innern Verkehrs, gänzlich aufzuheben, und zugleich zu bestimmen geruht:

daß in gleicher Hinsicht auch das im alten Lande, und sonst etwa bestehende Verboth der Ausfuhr der Borcke nach dem Herzogthum Sachsen, nicht weiter Platz greifen soll; daß jedoch bei diesem gegenseitigen Verkehr mit dem in Rede stehenden Gegenstande übrigens, wie es in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 28. May c. No. 31. pag. 259 und 260 wegen der rohen Häute, bestimmt ist, keine besonderen neuen Controllen angeordnet werden sollen.

Dies wird den Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung mit der Anweisung hiermit bekannt gemacht: alle ihnen zu Gebothe stehende gesetzliche Mittel anzuwenden, damit in Betreff der Borcke keine Contraventionen und Defraudationen vorfallen können.

II. A. 452. September IX. Breslau den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 235. Betreffend die Steingut-Versendungen aus der Fabrik zu Tiefenfurth nach den alten Provinzen.

Da die bestehenden Anordnungen in Betreff des Fabriken-Absatzes aus dem Herzogthum Sachsen nach den altländischen Provinzen, bey den Steinguts-Versendungen aus der zu Tiefenfurth in der Lausiz, zwischen Lauban, Görlitz und Sorau belegenen Fabrik des H. Fr. Mathiesen in Ermangelung eines Steuer-Beamten am Orte selbst, und bei der Entfernung der genannten Städte von Tiefenfurth nicht angewandt werden können; so haben des Herrn Finanz Ministers Exellenz mittelst Verfügung vom 2. August c. nachgegeben: daß dergleichen Versendungen von dort aus nach den alten Provinzen ausnahmsweise auf gehörig besiegelte Fabriken-Atteste des ꝛc. Mathiesen, welche die Anzahl, Bezeichnung, den Innhalt und die Bestimmung der Kisten, worin das mit dem Fabriken-Zeichen versehene Steingut geladen ist, enthalten, erfolgen können, und müssen diese Kisten nachträglich bey dem züerst zu berührenden Zoll-Amte außerdem noch plombirt, und daß dieses geschehen, auf dem quäst. Atteste unter Beidruckung des Amts Siegels bemerkt werden; wonächst diesem Steingut die gesetzliche Begünstigung beim Eingange in die alten Provinzen angedeihen muß.

Sämmtlichen Accise- und Zoll Aemtern unsers Regierungs-Bezirks wird dies, für den Fall, daß dergleichen Versendungen auch nach dem hiesigen Bezirk vorkommen, zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. A. 450. September IX. Breslau den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 8. Betreffend die Einsendung der Bunzlauer Collecten-Gelder an das Waisenhaus zu Bunzlau.

Die Königl. Landräthl. Officia, Magisträte und geistlichen Vorgesetzten werden hierdurch aufgefordert, die einkommenden Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder für das Bunzlauer Waisen-Haus, wie es schon größtentheils zeither geschehen, unmittelbar dem Waisen-Hause zu übersenden; am Schlusse jeden Jahres aber eine Nachweisung des jährlichen Betrages uns einzureichen.

S. C. I. August 354. Breslau den 1. September 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 18. Betreffend die Obductions-Verhandlung ertrunkener, erhängter oder in schädlichen Luftarten erstickten Personen.

Um bei der seltenen Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten, der sich selbst Erhängten, oder in schädlichen Luftarten Erstickten, das in jedem einzelnen Falle angewendete Verfahren beurtheilen zu können, werden die sämmtlichen Untergerichte des dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht untergebenen Departements hierdurch angewiesen, sowohl selbst in den diesfälligen Verhandlungen, die wirkliche oder muthmaßliche Zeit des Verunglückens, die Zeit der Entdeckung des Verunglückten, die zu desselben Rettung angewandeten Mittel, oder den Grund, warum derselben Anwendung unterlassen worden, so genau als möglich anzugeben, als auch darauf zu sehen, daß diesen Erfordernissen von den zugezogenen Medicinal-Personen in deren Obductions-Attesten genügt werde.

Breslau, den 22. August 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der praktische Arzt Doctor Benedict Hofrichter, zum Physicus Wartenbergschen Creises.

Der zeitherige Bürgermeister Blaschke zu Prausnitz, ist auf anderweite 6 Jahre wiederum gewählt worden.

Der katholische Pfarr-Administrator und Feldprediger Bernhard Krain, zum Pfarrer zu Przychod Neustädtschen Creises.

Der katholische Pfarrer Wurm in Lortzendorff, zum Pfarrer in Falckowitz, Oppelnschen Creises.

Der Kapellan Franz Hudi in Altkirch, zum Pfarrer in Eisenberg Saganschen Creises.

Der katholische Pfarrer Kulanec in Bielzowitz, zum Pfarrer in Zimientzitz Toster Creises.

Der Kapellan Alsch, zum Pfarrer in Heintzendorff Breslauschen Creises.

Der Kapellan Carl Kunze bey St. Nicolai zu Breslau, zum Pfarrer in Jäschkittel Breslauschen Creises.

Der evangelische Candidat Güntzel aus Meffersdorff, zum Prediger zu Flinsberg.

Der catholische Cantor und Organist Carl Kriebel in Wintzig, zum Schullehrer in Stuben, Wohlauschen Creises.

Der evangelische Schul-Amts-Candidat Weichert, zum 8ten Collegen zu St. Elisabeth zu Breslau.

Der evangelische Schullehrer Wiehle in Heydau, zum Schullehrer zu Mollwitz Briegschen Creises.

Der evangelische Schul-Adjuvant Gottlieb Philipp, zum Schullehrer zu Heydau Ohlauschen Creises.

Der evangelische Seminarist Achtzehn, zum Lehrer der ersten Classe der Knaben-Schule zu Brieg.

Die bey der Kunststraße von Breslau bis Lissa interimistisch zeithero angestellt gewesenen Chaussee-Wärter, Carl Schmeltz, invalider Unter-Officier vom 2ten Schlesischen Infanterie-Regimente, und Adolph Wilde, invalider Gemeiner vom 2ten Schlesischen Infanterie-Regiment, zu würklichen Chaussee-Wärtern dabey.

Der

Der invalide Sergeant vom Infanterie-Regimente Nro. 13., Johann Ilcke, zum Chaussee-Wärter zu Klettendorff Breslauschen Creises.

Der invalide Gemeine vom Schlesischen Cuirassier-Regimente, Gottfried Gabsch, zum Chausse-Wärter zu Bohrau Oelsnischen Creises.

Todesfall.

Der Exconventual Pater Modest Czolleck in Namslau.

Bekanntmachung.

Betreffend die Vergrößerung des Schulhauses zu Strien.

Die Gemeinden Strien und Belkawe Wohlauschen Kreises, haben aus freiem Antriebe das Schulhaus zu Strien um 15 Ellen vergrößert, so daß der Schullehrer daselbst nunmehr eine bequeme Wohnung, und für sich eine besondre Stube hat.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich veranlaßt, gedachten Gemeinden seinen Beifall über dies nützliche Unternehmen zu bezeigen, und solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. 285. Sept. Breslau, den 8. September 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro August 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Waizen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Roggen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Gerste gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Hafer gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Heu pro Ctnr. rt.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	gr.	pf.
Breslau	3	12	10	2	22	4	2	5	8	1	22	11	1	20	10	1	15	—	1	7	1	1	5	8	—	22	—	6	6	10
Brieg	2	19	6	2	10	2	1	21	7	1	20	9	1	16	10	1	16	1	1	3	9	1	2	11	—	23	1	4	13	9
Creutzburg	2	16	9	2	13	9	1	21	1	1	18	2	1	13	1	1	9	6	1	5	9	1	2	10	—	15	5	5	16	—
Guhrau	3	7	3	3	4	6	2	5	5	2	4	9	1	12	7	—	—	—	—	23	10	—	—	—	—	19	10	4	7	—
Herrnstadt	3	5	1	—	—	—	2	2	2	—	—	—	1	9	6	—	—	—	1	—	9	—	—	—	1	3	—	6	8	—
Namslau	2	21	10	2	16	—	1	18	5	1	13	10	1	14	5	1	10	11	1	2	6	—	23	3	—	17	7	4	13	8
Oels	3	4	11	3	—	9	2	—	3	1	19	8	1	12	7	1	10	6	1	4	3	1	2	2	—	17	7	5	17	1
Ohlau	3	12	7	2	17	6	1	23	10	1	21	7	1	18	2	1	16	3	1	6	2	1	4	11	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	8	9	—	—	—	2	—	9	—	—	—	1	16	9	—	—	—	—	19	10	—	—	—	—	17	4	4	12	—
Reichthal	3	3	8	—	—	—	1	18	2	—	—	—	1	15	5	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	22	2	5	16	—
Strehlen	2	15	2	2	11	5	1	22	2	1	18	2	1	13	3	1	9	11	1	5	8	1	3	6	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	21	10	2	13	1	1	18	2	1	15	3	1	10	11	1	5	1	—	23	3	—	20	5	—	15	5	5	—	—
Wohlau	3	12	4	—	—	—	2	2	11	—	—	—	1	16	9	—	—	—	1	3	8	—	—	—	—	15	5	4	14	—
oder p. fractionem	3	1	$5\frac{1}{13}$	2	17	6	1	23	$5\frac{2}{13}$	1	19	$10\frac{7}{9}$	1	14	$8\frac{3}{13}$	1	11	$7\frac{7}{8}$	1	2	$6\frac{7}{15}$	1	2	$2\frac{1}{2}$	—	19	$4\frac{2}{11}$	5	4	$9\frac{1}{11}$

Breslau, den 8. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVIII

Breslau, den 24ten September 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 236. Betrifft den Verkauf des Zaineisens nach richtigem Gewicht.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst hoher Verfügung vom 18. July d. J. festzusetzen geruht, daß vom 1sten Januar 1818 ab, und bis zur Abschaffung der hiesigen Maaße und Gewichte, das Zain- und Reckeisen in der Provinz Schlesien nicht anders als in richtigen Bunden von 1 Centner oder 132 Pfunden zum Verkauf gestellt werden soll. Sämmtlichen in unserm Bereich umgehenden Privat-Hüttenwerken wie auch dem handelnden Publikum machen wir dieses zur Nachricht bekannt, die Polizey-Behörden aber werden hiermit angewiesen, auf die Erfüllung dieser Vorschrift unter Anwendung der gesetzlichen Mittel zu halten. Uebrigens versteht es sich dabey von selbst, daß es den ꝛc. Hüttenwerken unbenommen bleibt, den Preis für den Centner Zain- und Reckeisen, nach Maaßgabe der, aus jener Vorschrift, folgenden Verstärkung der Bunde ihrer Convenienz gemäß, zu erhöhen. Zur Vermeidung aller Irrungen wird noch bestimmt, daß vom 1sten Januar 1818 an Jedermann, welcher Zain- und Reckeisen zum Verkauf auf dem Lager hält, auch in dem Fall wenn sein Vorrath noch aus der früheren Periode herrührt, und also in Bunden von weniger als 132 Pfunden bestehet,

solche bis auf die erwähnte Pfundzahl zu verstärken gehalten ist, und daß die Unterlassung dieser Vorschrift gesetzlich geahndet werden soll.

A. II. VI. 248. August. Breslau, den 2. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 237. Betreffend die Sicherung der von Seiten des Militairs dem Quartiergeber für verabreichte Verpflegung zu leistende Vergütung.

Nach den Verpflegungs-Bestimmungen vom 14. September v. J. ist der marschirende Soldat verpflichtet, dem Quartiergeber für die ihm mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich zwey gute Groschen zu bezahlen.

Um dem Quartiergeber diese von Seiten der Soldaten zu leistende Vergütigung zu sichern, ist in diesem Bezuge von dem Hohen Ministerio des Innern im Einverständniß mit dem Königlichen Hohen Kriegs-Ministerio, welches die Königl. Hochlöbl. General-Commandos darnach angewiesen hat, Folgendes verordnet worden:

Jeder commandirende Officier eines Truppentheils oder der sonstige Commando führende eines auf eine Ortschaft angewiesenen Detachements muß sich am Abend vor dem Abmarsche von der bequartirten Ortschaft eine Bescheinigung des Inhalts:

> daß die Bezahlung für die geleistete Verpflegung gleich bey der Mahlzeit erfolgt ist, und der Quartiergeber von der einquartirten Mannschaft um Annahme der Bezahlung, wofern er nicht darauf Verzicht leistet, ersucht worden,

ausstellen lassen.

Jeder Quartiergeber aber, dessen Befriedigung von der einquartirten Mannschaft bey der Mahlzeit verweigert worden, hat sich bey der am Vorabend des Abmarsches gewöhnlich statt findenden Zusammenberufung der Mannschaften, welcher der Gemeinde-Vorsteher selbst jedenfalls beyzuwohnen hat, einzufinden, und dort bey dem commandirenden Officier, oder sonstigen Commando-Führer zu melden, welcher sodann auf der Stelle die Befriedigung jedes Reclamanten bewirken muß, und wonächst erst der Gemeinde-Vorsteher die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen verbunden ist.

Wir bringen diese Festsetzung mit der Hoffnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich auf diesem Wege die vorgeschriebene Beköstigung der marschirenden Soldaten durch die Quartiergeber ohne zu große Beschwerde bewirken lassen werde.

I. A. 999. Septbr. X. Breslau, den 12. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 238. Wegen der Befugniß der Kaufleute und Krämer zum Hausiren.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat über die Befugniß des Hausirens der Kaufleute und Krämer in den Städten ihres Wohn-Orts, mit Bezugnahme auf das Edict vom 7. September 1811. unterm 28. July d. J. nachstehendes verordnet:

Schon durch das eben angeführte Edict ist es bestimmt, daß die Befugniß zum Hausiren außer dem Wohn-Orte, nur durch Lösung eines besondern Hausirscheines erlangt werden kann. Das Hausiren im Wohnorte aber ohne Hausir-Schein, gestattet es als Ausnahme von der Regel, nur Handwerkern und Fabrikanten mit selbst verfertigter Waare.

Dem Kaufmann und Krämer, der nicht zugleich Fabrikant ist, steht daher keinesweges ein Hausir-Handel an seinem Wohnorte zu, wenn er zu diesem Behufe nicht mit einer Hausir-Concession versehen ist, so wenig als der Handwerker und Fabrikant, welcher zugleich Kaufmann ist, mit andern Waaren daselbst hausiren darf, als mit solchen, die er selbst verfertigt hat.

Hiernach hat sich das Handlungstreibende Publikum zu achten; die Polizey-Behörden, Accise-Officianten und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks aber haben darauf zu wachen, daß die vorstehende Bestimmung genau befolgt werde.

A. II. VI. 378. Septbr. c. Breslau, den 12. September 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 239. Aufforderung an das gesammte Medicinal-Personale, besonders an die gerichtlichen Herren Aerzte und Chirurgen, wegen jedesmaliger Anzeige der bei den im Wasser und andern Verunglückten angewandten Rettungs-Mittel.

Bei der seltenen Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten, sich selbst Erhängten, oder in schädlichen Luftarten Erstickten, werden die gerichtlichen Herren Aerzte und Chirurgen aufgefordert, in den diesfälligen Obductions-Verhandlungen die wirkliche oder muthmaßliche Zeit des Verunglückens, die Zeit der Entdeckung des Verunglückten, die zu desselben Rettung angewandten Mittel, oder den Grund, warum derselben Anwendung unterlaßen worden, jedesmal so genau als möglich anzugeben. Auch die in öffentlichen Aemtern nicht angestellten Medicinal-Personen werden bei denselben vorkommenden Fällen dieser Art dieselben Bestimmungen in den Quartal-Sanitäts-Berichten jedesmal berücksichtigen.

A. I. 398. Sept. IX. Breslau, den 13. September 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 240. Die dritte Verlosung der russischen Bons betreffend.

Von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio ist wegen Einlösung der durch die dritte Verlosung zur Realisation kommenden russischen Bons nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22. April v. J. und 15. Februar d. J. wegen Einlösung der Russischen Bons, ist die dritte Verlosung dieser Bons durch die Königl. General-Lotterie-Direction am 15. July c. geschehen.

Die gezogenen Nummern sind mittelst Verzeichnißes bereits am 4. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gekommen.

Die Zahlung des Kapitals und der fälligen Zinsen von den, in jenem Verzeichniß angeführten Bons, geschiehet bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst, im Laufe des künftigen Monats dergestalt, daß

1)	die Nummern der Loose von	1	bis	258	incl. vom	6.	bis	11.	October.
2)	= =	259	—	516	— =	13.	—	18.	—
3)	= =	517	—	773	— =	20.	—	25.	—
u. 4)	= =	774	—	1030	— =	27.	—	31.	—

zur Einlösung kommen.

Bei Einziehung des Kapitals- und Zinsenbetrags müssen, die in der Bekanntmachung vom 19ten July v. J. (Berliner Zeitungen Nro. 88. und Intelligenz Blatt 176 des Jahrs 1816) ertheilten Vorschriften wieder genaue Anwendung finden.

Berlin den 12ten September 1817.

Ministerium der Finanzen Vierte General-Verwaltung
(gez.) Villaume.

Indem diese Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich das darin erwähnte Verzeichniß der gezogenen Nummern beigefügt wird, bemerken wir in Betreff der Anordnungen zur Realisation dieser Bons im hiesigen Regierungs-Departement folgendes.

1) Zur möglichsten Beschleunigung und Erleichterung dieses Geschäfts sollen diejenigen Bons, deren Nummer im dießfälligen Verzeichniß der Verloosung vorkommt, von den Innhabern auf dem plattem Lande, desgleichen in den Provinzial-Städten an die betreffenden Königl. Creis-Kassen, in der Stadt Breslau aber an den hiesigen Magistrat übergeben werden, welche Behörden über die geschehene Aushändigung einen Empfangschein ausfertigen. Ueber jeden solchen Bon muß vor der Aushändigung hinsichtlich des Kapitals und der Zinsen quittirt werden.

2) Die Königl. Kreis-Kassen und in Breslau der Magistrat haben diese eingehenden Bons mit einer genauen Specification, in welcher

a) der Nahme des Inhabers,
b) die Nummer der Bons,
c) das Datum, und
d) der Betrag derselben

enthalten, und welche doppelt ausgefertigt seyn müssen, ohne allen Verzug an die Haupt-Casse der unterzeichneten Regierung einzusenden, welche das Duplicat dieser Nachweisung mit dem Empfangschein zurückschicken wird.

3) So bald die Zahlungs-Mittel bey der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingehen, wird diese solche unverzüglich an die Königl. Kreis-Kassen und an

den hiesigen Magistrat befördern, von welchen die Interessenten sodann ihre Befriedigung gegen Zurückgabe des oben erwähnten zuvor gehörig quittirten Empfangscheines, zu gewärtigen haben.

Alle diejenigen, welche bey der diesfalsigen Realisirung der verlooseten Bons interessirt sind, und sich im Geschäfts-Kreise der unterzeichneten Regierung aufhalten, haben sich nach vorstehender Bekanntmachung zu achten, und die verlooseten Bons unverzüglich an die benannten Behörden einzureichen, weil nach abgelaufenem Termin, Ende October dieses Jahrs, die Realisation auf fernere Zeit ausgesetzt bleiben muß.

Die Königl. Landräthlichen Aemter werden hierdurch verantwortlich gemacht, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Kassen die Annahme dieser Bons und deren Absendung an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse nicht verzögern, auch nach dem Empfang der Zahlungsmittel die schleunigste Befriedigung leisten.

A. II. X. Sept. 406. Breslau, den 17. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeichniß

der bei der dritten Verloosung der Russischen Bons am 15. dieses Monats gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
1	201	bis	250	41	12551	bis	12600	81	23801	bis	23850
2	401	—	450	42	12751	—	12800	82	24001	—	24050
3	551	—	600	43	13151	—	13200	83	24101	—	24150
4	751	—	800	44	13301	—	13350	84	24151	—	24200
5	1001	—	1050	45	13351	—	13400	85	24801	—	24850
6	1151	—	1200	46	14301	—	14350	86	24901	—	24950
7	1351	—	1400	47	14801	—	14850	87	25151	—	25200
8	1801	—	1850	48	15351	—	15400	88	25351	—	25400
9	2001	—	2050	49	15601	—	15650	89	26051	—	26100
10	2051	—	2100	50	16601	—	16650	90	26101	—	26150
11	2151	—	2200	51	16851	—	16900	91	26401	—	26450
12	2801	—	2850	52	16951	—	17000	92	26651	—	26700
13	2901	—	2950	53	17001	—	17050	93	26901	—	26950
14	3001	—	3050	54	17351	—	17400	94	27701	—	27750
15	3101	—	3150	55	17401	—	17450	95	28151	—	28200
16	3351	—	3400	56	17851	—	17900	96	29051	—	29100
17	3501	—	3550	57	17961	—	18000	97	29401	—	29450
18	3851	—	3900	58	18501	—	18550	98	29801	—	29850
19	4501	—	4550	59	18751	—	18800	99	29901	—	29950
20	4751	—	4800	60	18951	—	19000	100	30251	—	30300
21	4851	—	4900	61	19251	—	19300	101	31451	—	31500
22	4901	—	4950	62	19301	—	19350	102	32301	—	32350
23	5301	—	5350	63	19501	—	19550	103	32501	—	32550
24	5401	—	5450	64	19701	—	19750	104	32901	—	32950
25	5601	—	5650	65	19951	—	20000	105	33051	—	33100
26	6301	—	6350	66	20001	—	20050	106	33701	—	33750
27	6551	—	6600	67	20351	—	20400	107	34201	—	34250
28	7051	—	7100	68	20401	—	20450	108	34251	—	34300
29	7301	—	7350	69	20451	—	20500	109	34501	—	34550
30	7651	—	7700	70	20701	—	20750	110	34651	—	34700
31	8401	—	8450	71	21201	—	21250	111	34901	—	34950
32	8551	—	8600	72	21301	—	21350	112	35101	—	35150
33	8651	—	8700	73	22001	—	22050	113	35301	—	35350
34	8901	—	8950	74	22151	—	22200	114	35401	—	35450
35	9251	—	9300	75	22401	—	22450	115	35851	—	35900
36	9751	—	9800	76	22601	—	22650	116	36351	—	36400
37	10401	—	10450	77	22851	—	22900	117	36401	—	36450
38	10751	—	10800	78	23201	—	23250	118	36701	—	36750
39	11901	—	11950	79	23351	—	23400	119	36951	—	37000
40	11951	—	12000	80	23501	—	23550	120	37051	—	37100

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
121	37701	bis	37750	167	50101	bis	50150	213	63701	bis	63750
122	38551	—	38600	168	50351	—	50400	214	64701	—	64750
123	38651	—	38700	169	50851	—	50900	215	65051	—	65100
124	39201	—	39250	170	51051	—	51100	216	65101	—	65150
125	39301	—	39350	171	51401	—	51450	217	65551	—	65600
126	40001	—	40050	172	51601	—	51650	218	65601	—	65650
127	40101	—	40150	173	51801	—	51850	219	65951	—	66000
128	40451	—	40500	174	51951	—	52000	220	66701	—	66750
129	40651	—	40700	175	52001	—	52050	221	66751	—	66800
130	40701	—	40750	176	52251	—	52300	222	67751	—	67800
131	40851	—	40900	177	52351	—	52400	223	67801	—	67850
132	40901	—	40950	178	52451	—	52500	224	68301	—	68350
133	40951	—	41000	179	52701	—	52750	225	68451	—	68500
134	41351	—	41400	180	52851	—	52900	226	68601	—	68650
135	41701	—	41750	181	53101	—	53150	227	69001	—	69050
136	42101	—	42150	182	53851	—	53900	228	69051	—	69100
137	42151	—	42200	183	54101	—	54150	229	69301	—	69350
138	42201	—	42250	184	54651	—	54700	230	69351	—	69400
139	42251	—	42300	185	54751	—	54800	231	69901	—	69950
140	42701	—	42750	186	54851	—	54900	232	69951	—	70000
141	43201	—	43250	187	54951	—	55000	233	70351	—	70400
142	43551	—	43600	188	55401	—	55450	234	70651	—	70700
143	43651	—	43700	189	55601	—	55650	235	70801	—	70850
144	43801	—	43850	190	55851	—	55900	236	71001	—	71050
145	44101	—	44150	191	56001	—	56050	237	71451	—	71500
146	44251	—	44300	192	56051	—	56100	238	71801	—	71850
147	44501	—	44550	193	56201	—	56250	239	72451	—	72500
148	44651	—	44700	194	56751	—	56800	240	72851	—	72900
149	44901	—	44950	195	56851	—	56900	241	73001	—	73050
150	45401	—	45450	196	56901	—	56950	242	73251	—	73300
151	45601	—	45650	197	57651	—	57700	243	73501	—	73550
152	46101	—	46150	198	57751	—	57800	244	73651	—	73700
153	46301	—	46350	199	58301	—	58350	245	74701	—	74750
154	46501	—	46550	200	58351	—	58400	246	74751	—	74800
155	46651	—	46700	201	58551	—	58600	247	74801	—	74850
156	47451	—	47500	202	58601	—	58650	248	75001	—	75050
157	47701	—	47750	203	58801	—	58850	249	75201	—	75250
158	47751	—	47800	204	59651	—	59700	250	75351	—	75400
159	47851	—	47900	205	59901	—	59950	251	75501	—	75550
160	48201	—	48250	206	60451	—	60500	252	76851	—	76900
161	48251	—	48300	207	61801	—	61850	253	77801	—	77850
162	48351	—	48400	208	61901	—	61950	254	78351	—	78400
163	48401	—	48450	209	62051	—	62100	255	78501	—	78550
164	48851	—	48900	210	62401	—	62450	256	78851	—	78900
165	49751	—	49800	211	62451	—	62500	257	79401	—	79450
166	49851	—	49900	212	63201	—	63250	258	79851	—	79900

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
259	80351	bis	80400	305	91651	bis	91700	351	105501	bis	105550
260	80451	—	80500	306	91751	—	91800	352	105801	—	105850
261	80501	—	80550	307	91801	—	91850	353	106001	—	106050
262	80551	—	80600	308	91851	—	91900	354	106201	—	106250
263	81001	—	81050	309	92051	—	92100	355	106751	—	106800
264	81201	—	81250	310	92251	—	92300	356	107151	—	107200
265	81351	—	81400	311	92301	—	92350	357	107451	—	107500
266	81401	—	81450	312	92751	—	92800	358	107601	—	107650
267	82351	—	82400	313	92851	—	92900	359	107751	—	107800
268	82601	—	82650	314	93451	—	93500	360	107851	—	107900
269	82951	—	83000	315	93551	—	93600	361	108251	—	108300
270	83251	—	83300	316	93651	—	93700	362	108451	—	108500
271	83501	—	83550	317	93801	—	93850	363	108701	—	108750
272	83551	—	83600	318	94001	—	94050	364	109301	—	109350
273	83751	—	83800	319	94101	—	94150	365	110601	—	110650
274	84051	—	84100	320	94401	—	94450	366	110701	—	110750
275	84101	—	84150	321	94451	—	94500	367	111051	—	111100
276	84701	—	84750	322	94851	—	94900	368	111201	—	111250
277	84751	—	84800	323	95401	—	95450	369	111351	—	111400
278	85151	—	85200	324	95451	—	95500	370	111701	—	111750
279	85251	—	85300	325	96051	—	96100	371	112351	—	112400
280	85451	—	85500	326	96501	—	96550	372	112901	—	112950
281	85651	—	85700	327	96551	—	96600	373	113251	—	113300
282	85751	—	85800	328	97101	—	97150	374	113551	—	113600
283	85901	—	85950	329	97201	—	97250	375	113851	—	113900
284	86101	—	86150	330	97251	—	97300	376	113951	—	114000
285	86601	—	86650	331	98151	—	98200	377	114101	—	114150
286	86801	—	86850	332	98201	—	98250	378	114301	—	114350
287	87051	—	87100	333	98501	—	98550	379	114651	—	114700
288	87151	—	87200	334	98701	—	98750	380	114951	—	115000
289	87301	—	87350	335	99151	—	99200	381	115201	—	115250
290	87351	—	87400	336	99651	—	99700	382	115851	—	115900
291	87451	—	87500	337	99801	—	99850	383	116151	—	116200
292	87551	—	87600	338	100801	—	100850	384	116351	—	116400
293	87601	—	87650	339	101001	—	101050	385	116751	—	116800
294	87751	—	87800	340	101351	—	101400	386	117201	—	117250
295	88051	—	88100	341	101751	—	101800	387	117401	—	117450
296	88201	—	88250	342	102601	—	102650	388	117751	—	117800
297	88301	—	88350	343	103601	—	103650	389	117951	—	118000
298	88651	—	88700	344	103851	—	103900	390	118001	—	118050
299	88851	—	88900	345	104301	—	104350	391	118201	—	118250
300	89101	—	89150	346	104451	—	104500	392	118501	—	118550
301	89701	—	89750	347	105001	—	105050	393	118701	—	118750
302	89951	—	90000	348	105051	—	105100	394	118851	—	118900
303	91101	—	91150	349	105201	—	105250	395	119251	—	119300
304	91301	—	91350	350	105251	—	105300	396	119651	—	119700

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
397	120301	bis	120350	443	136401	bis	136450	489	147001	bis	147050
398	121051	—	121100	444	136651	—	136700	490	148351	—	148400
399	121701	—	121750	445	136751	—	136800	491	148751	—	148800
400	121751	—	121800	446	137251	—	137300	492	149151	—	149200
401	121801	—	121850	447	137501	—	137550	493	149401	—	149450
402	121851	—	121900	448	137851	—	137900	494	149701	—	149750
403	122001	—	122050	449	138151	—	138200	495	149851	—	149900
404	122251	—	122300	450	138201	—	138250	496	149901	—	149950
405	122951	—	123000	451	138251	—	138300	497	150601	—	150650
406	123351	—	123400	452	138351	—	138400	498	150751	—	150800
407	123851	—	123900	453	138451	—	138500	499	150801	—	150850
408	124901	—	124950	454	138601	—	138650	500	151251	—	151300
409	125051	—	125100	455	138751	—	138800	501	151301	—	151350
410	125351	—	125400	456	139451	—	139500	502	151351	—	151400
411	125501	—	125550	457	139651	—	139700	503	151551	—	151600
412	125751	—	125800	458	139951	—	140000	504	151851	—	151900
413	126301	—	126350	459	140301	—	140350	505	152001	—	152050
414	126451	—	126500	460	140501	—	140550	506	152201	—	152250
415	126851	—	126900	461	140901	—	140950	507	152251	—	152300
416	127201	—	127250	462	141201	—	141250	508	153201	—	153250
417	127601	—	127650	463	141401	—	141450	509	153551	—	153600
418	128051	—	128100	464	141551	—	141600	510	153701	—	153750
419	128401	—	128450	465	141651	—	141700	511	154301	—	154350
420	128601	—	128650	466	141951	—	142000	512	154801	—	154850
421	128651	—	128700	467	142001	—	142050	513	154901	—	154950
422	128751	—	128800	468	142051	—	142100	514	155201	—	155250
423	129001	—	129050	469	142201	—	142250	515	155251	—	155300
424	129551	—	129600	470	142501	—	142550	516	155301	—	155350
425	129651	—	129700	471	142901	—	142950	517	155801	—	155850
426	130151	—	130200	472	142951	—	143000	518	155951	—	156000
427	130251	—	130300	473	143051	—	143100	519	156001	—	156050
428	130601	—	130650	474	143151	—	143200	520	156301	—	156350
429	131051	—	131100	475	143201	—	143250	521	156501	—	156550
430	131201	—	131250	476	143351	—	143400	522	156551	—	156600
431	131551	—	131600	477	143551	—	143600	523	156751	—	156800
432	132151	—	132200	478	143651	—	143700	524	156801	—	156850
433	132201	—	132250	479	144201	—	144250	525	157201	—	157250
434	133301	—	133350	480	144551	—	144600	526	157551	—	157600
435	133401	—	133450	481	144601	—	144650	527	157651	—	157700
436	133751	—	133800	482	144801	—	144850	528	158351	—	158400
437	134301	—	134350	483	145201	—	145250	529	158451	—	158500
438	134601	—	134650	484	145251	—	145300	530	158951	—	159000
439	134901	—	134950	485	145751	—	145800	531	159001	—	159050
440	135101	—	135150	486	145801	—	145850	532	159701	—	159750
441	135651	—	135700	487	146501	—	146550	533	160551	—	160600
442	136101	—	136150	488	146801	—	146850	534	160701	—	160750

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
535	162051	bis	162100	581	177601	bis	177650	627	190701	bis	190750
536	162201	—	162250	582	177701	—	177750	628	191251	—	191300
537	162951	—	163000	583	178501	—	178550	629	192001	—	192050
538	163051	—	163100	584	179501	—	179550	630	192051	—	192100
539	163351	—	163400	585	179551	—	179600	631	192301	—	192350
540	163601	—	163650	586	179601	—	179650	632	192551	—	192600
541	164401	—	164450	587	179701	—	179750	633	192601	—	192650
542	165201	—	165250	588	179751	—	179800	634	192851	—	192900
543	165501	—	165550	589	179801	—	179850	635	193051	—	193100
544	165751	—	165800	590	180151	—	180200	636	193401	—	193450
545	165801	—	165850	591	180501	—	180550	637	193751	—	193800
546	166001	—	166050	592	180901	—	180950	638	194151	—	194200
547	166251	—	166300	593	181001	—	181050	639	194201	—	194250
548	166351	—	166400	594	181051	—	181100	640	194451	—	194500
549	166451	—	166500	595	181101	—	181150	641	194551	—	194600
550	166601	—	166650	596	181751	—	181800	642	195201	—	195250
551	166951	—	167000	597	182051	—	182100	643	195951	—	196000
552	167401	—	167450	598	182351	—	182400	644	196951	—	197000
553	167701	—	167750	599	182551	—	182600	645	197001	—	197050
554	170301	—	170350	600	182851	—	182900	646	197201	—	197250
555	171051	—	171100	601	183051	—	183100	647	197351	—	197400
556	171501	—	171550	602	183701	—	183750	648	197401	—	197450
557	171601	—	171650	603	184151	—	184200	649	197501	—	197550
558	171801	—	171850	604	184701	—	184750	650	197951	—	198000
559	171901	—	171950	605	185351	—	185400	651	198051	—	198100
560	172201	—	172250	606	185451	—	185500	652	198151	—	198200
561	172251	—	172300	607	186001	—	186050	653	198351	—	198400
562	172301	—	172350	608	186901	—	186950	654	199001	—	199050
563	172401	—	172450	609	187201	—	187250	655	199151	—	199200
564	172651	—	172700	610	187301	—	187350	656	199301	—	199350
565	173001	—	173050	611	187401	—	187450	657	199351	—	199400
566	173151	—	173200	612	187501	—	187550	658	199801	—	199850
567	173201	—	173250	613	187601	—	187650	659	200151	—	200200
568	173251	—	173300	614	187701	—	187750	660	200351	—	200400
569	173351	—	173400	615	187851	—	187900	661	200401	—	200450
570	173501	—	173550	616	188101	—	188150	662	200501	—	200550
571	173851	—	173900	617	188401	—	188450	663	200551	—	200600
572	174151	—	174200	618	188451	—	188500	664	200751	—	200800
573	175301	—	175350	619	188701	—	188750	665	200951	—	201000
574	175401	—	175450	620	189001	—	189050	666	201051	—	201100
575	175901	—	175950	621	189101	—	189150	667	201151	—	201200
576	176251	—	176300	622	189501	—	189550	668	201451	—	201500
577	176451	—	176500	623	189551	—	189600	669	201701	—	201750
578	176601	—	176650	624	189851	—	189900	670	201751	—	201800
579	176701	—	176750	625	190451	—	190500	671	202151	—	202200
580	177201	—	177250	626	190501	—	190550	672	202201	—	202250

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
673	202251	bis	202300	719	213551	bis	213600	765	230501	bis	230550
674	202551	—	202600	720	213901	—	213950	766	230601	—	230650
675	202901	—	202950	721	214001	—	214050	767	230701	—	230750
676	203101	—	203150	722	214751	—	214800	768	231151	—	231200
677	203851	—	203900	723	214851	—	214900	769	231451	—	231500
678	204251	—	204300	724	215001	—	215050	770	231751	—	231800
679	204501	—	204550	725	215251	—	215300	771	231851	—	231900
680	204651	—	204700	726	215801	—	215850	772	231901	—	231950
681	204751	—	204800	727	216051	—	216100	773	232001	—	232050
682	204901	—	204950	728	216151	—	216200	774	232051	—	232100
683	205051	—	205100	729	216201	—	216250	775	232101	—	232150
684	205251	—	205300	730	218051	—	218100	776	232451	—	232500
685	205601	—	205650	731	218401	—	218450	777	232651	—	232700
686	205751	—	205800	732	218951	—	219000	778	232751	—	232800
687	205801	—	205850	733	219401	—	219450	779	232901	—	232950
688	206001	—	206050	734	219851	—	219900	780	233051	—	233100
689	206301	—	206350	735	220351	—	220400	781	233201	—	233250
690	206351	—	206400	736	220451	—	220500	782	233801	—	233850
691	206501	—	206550	737	220801	—	220850	783	234201	—	234250
692	206701	—	206750	738	221001	—	221050	784	234501	—	234550
693	206951	—	207000	739	221401	—	221450	785	235101	—	235150
694	207301	—	207350	740	222751	—	222800	786	235151	—	235200
695	207701	—	207750	741	222851	—	222900	787	235751	—	235800
696	207851	—	207900	742	222951	—	223000	788	235851	—	235900
697	208251	—	208300	743	223301	—	223350	789	235951	—	236000
698	208351	—	208400	744	223501	—	223550	790	236001	—	236050
699	208601	—	208650	745	224251	—	224300	791	236151	—	236200
700	209101	—	209150	746	224301	—	224350	792	236201	—	236250
701	209251	—	209300	747	224901	—	224950	793	236501	—	236550
702	209451	—	209500	748	225351	—	225400	794	236551	—	236600
703	209701	—	209750	749	225551	—	225600	795	236651	—	236700
704	209901	—	209950	750	225601	—	225650	796	236801	—	236850
705	210051	—	210100	751	225701	—	225750	797	236851	—	236900
706	210151	—	210200	752	225901	—	225950	798	237301	—	237350
707	210501	—	210550	753	226051	—	226100	799	237451	—	237500
708	210651	—	210700	754	226551	—	226600	800	237751	—	237800
709	211001	—	211050	755	226951	—	227000	801	237901	—	237950
710	211351	—	211400	756	227501	—	227550	802	238651	—	238700
711	211401	—	211450	757	227702	—	227750	803	238901	—	238950
712	211551	—	211600	758	228151	—	228200	804	239101	—	239150
713	211801	—	211850	759	228251	—	228300	805	239251	—	239300
714	211901	—	211950	760	228501	—	228550	806	239601	—	239650
715	212251	—	212100	761	229[illegible]51	—	229200	807	239751	—	239800
716	21[illegible]251	—	212300	762	229301	—	229350	808	239801	—	239850
717	213351	—	213400	763	230301	—	230350	809	240001	—	240050
718	213401	—	213459	764	230401	—	230450	810	240351	—	240400

Loose.	Nummern der Russischen Bons			Loose.	Nummern der Russischen Bons			Loose.	Nummern der Russischen Bons		
811	240401	bis	240450	857	253951	bis	254000	903	266901	bis	266950
812	240651	—	240700	858	254101	—	254150	904	266951	—	267000
813	240701	—	240750	859	254301	—	254350	905	267151	—	267200
814	240751	—	240800	860	255151	—	255200	906	267451	—	267500
815	240901	—	240950	861	255351	—	255400	907	267851	—	267900
816	241001	—	241050	862	255401	—	255450	908	268201	—	268250
817	241151	—	241200	863	255851	—	255900	909	268801	—	268850
818	241201	—	241250	864	256501	—	256550	910	269101	—	269150
819	241251	—	241300	865	256551	—	256600	911	269251	—	269300
820	241351	—	241400	866	256751	—	256800	912	270001	—	270050
821	241501	—	241550	867	256801	—	256850	913	270751	—	270800
822	241651	—	241700	868	257901	—	257950	914	271051	—	271100
823	242551	—	242600	869	258601	—	258650	915	272051	—	272100
824	243051	—	243100	870	258701	—	258750	916	272451	—	272500
825	243201	—	243250	871	259201	—	259250	917	272501	—	272550
826	243401	—	243450	872	259351	—	259400	918	272551	—	272600
827	243651	—	243700	873	259451	—	259500	919	272851	—	272900
828	244251	—	244300	874	259701	—	259750	920	272951	—	273000
829	244351	—	244400	875	259951	—	260000	921	273401	—	273450
830	244601	—	244650	876	260001	—	260050	922	273751	—	273800
831	244751	—	244800	877	260551	—	260600	923	274251	—	274300
832	245001	—	245050	878	261001	—	261050	924	274601	—	274650
833	245801	—	245850	879	261251	—	261300	925	274951	—	275000
834	245851	—	245900	880	261501	—	261550	926	275851	—	275900
835	246851	—	246900	881	261951	—	262000	927	276001	—	276050
836	247001	—	247050	882	262251	—	262300	928	276151	—	276200
837	247851	—	247900	883	262851	—	262900	929	276451	—	276500
838	247951	—	248000	884	263351	—	263400	930	276601	—	276650
839	248001	—	248050	885	263401	—	263450	931	276901	—	276950
840	248201	—	248250	886	263451	—	263500	932	277301	—	277350
841	248551	—	248600	887	263551	—	263600	933	277651	—	277700
842	249701	—	249750	888	263801	—	263850	934	277801	—	277850
843	250351	—	250400	889	264151	—	264200	935	278001	—	278050
844	250501	—	250550	890	264201	—	264250	936	278051	—	278100
845	251101	—	251150	891	264351	—	264400	937	278101	—	278150
846	251151	—	251200	892	264551	—	264600	938	278151	—	278200
847	251351	—	251400	893	264601	—	264650	939	278301	—	278350
848	251751	—	251800	894	265001	—	265050	940	278701	—	278750
849	252001	—	252050	895	265651	—	265700	941	279151	—	279200
850	252101	—	252150	896	265801	—	265850	942	279201	—	279250
851	252401	—	252450	897	265851	—	265900	943	279901	—	279950
852	252501	—	252550	898	266001	—	266050	944	280651	—	280700
853	253201	—	253250	899	266251	—	266300	945	281001	—	281050
854	253301	—	253350	900	266401	—	266450	946	281251	—	281300
855	253801	—	253850	901	266601	—	266650	947	281301	—	281350
856	253851	—	253900	902	266851	—	266900	948	281751	—	281800

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
949	281901	bis	281950	977	289601	bis	289650	1005	300451	bis	300500
950	282451	—	282500	978	289651	—	289700	1006	300601	—	300650
951	28 801	—	282850	979	290201	—	290250	1007	300651	—	300700
952	283501	—	283550	980	290351	—	290400	1008	301051	—	301100
953	283751	—	283800	981	290401	—	290450	1009	301801	—	301850
954	283851	—	283900	982	290701	—	990750	1010	302301	—	302350
955	284251	—	284300	983	291001	—	291050	1011	302651	—	302700
956	284351	—	284900	984	291651	—	291700	1012	303651	—	303700
957	285151	—	285200	985	292151	—	292200	1013	303751	—	303800
958	285201	—	285250	986	292451	—	291300	1014	304001	—	304050
959	285401	—	285450	987	292751	—	292800	1015	304051	—	304100
960	285451	—	285500	988	293001	—	293050	1016	304251	—	304300
961	285751	—	285800	989	293051	—	293200	1017	304451	—	304500
962	285901	—	285950	990	293701	—	293750	1018	305251	—	305300
963	285951	—	286000	991	293801	—	293850	1019	305351	—	305400
964	286251	—	286300	992	294551	—	294600	1020	305551	—	305600
965	286601	—	286650	993	295201	—	295250	1021	305701	—	305750
966	286651	—	286700	994	295601	—	295650	1022	305751	—	305800
967	286701	—	286750	995	297001	—	297050	1023	306801	—	306850
968	286901	—	286950	996	298251	—	298300	1024	307601	—	307650
969	287051	—	287100	997	298451	—	298500	1025	307651	—	307700
970	287451	—	287500	998	298651	—	298700	1026	308101	—	308150
971	287651	—	287700	999	298901	—	298950	1027	308151	—	308200
972	287951	—	288000	1000	299301	—	299350	1028	308651	—	308700
973	288001	—	288050	1001	299401	—	299450	1029	308701	—	308750
974	288551	—	288600	1002	299551	—	299600	1030	309001	—	309050
975	289201	—	289250	1003	299901	—	299950				
976	289501	—	289550	1004	300301	—	300350				

Berlin, den 15. Juli 1817.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direction.

[illegible]   [illegible]

Nro. 241. Wegen der nur allein von den Landräthen zu ertheilenden Chaussee-Zoll-Ermässigungs-Attesten.

Die Chaussee-Zoll-Einnahmen werden sehr häufig dadurch defraudirt, daß Vecturanten, welche für Lohn fahren, sich der Atteste bedienen, welche die zur Unterhaltung der Chausseen dienstleistenden Einsassen ausgefertigt erhalten haben, darauf also nur den Chaussee-Zoll nach den niedrigen Sätzen bezahlen.

Zu Abstellung dieses Unfugs wird hiermit folgendes verordnet:

1) Die Kreiseinsassen, welche Dienste zur Unterhaltung der Chaussee leisten, und deshalb von Fuhren, die sie mit ihrem eignen Gewinn, oder zu ihrem eignen Bedarf an Getreide, Stroh, Heu, Salz, Kalk, Holz, Gemüse, Flachs, Garn u. s. w. beladen, und mit ihren eignen Zügen bespannt, verrichten, nur die niedrigen Chaussee-Zoll-Sätze zu entrichten haben, müssen mit gedruckten, von den Ortsgerichten ausgefüllten, unterschriebenen und untersiegelten Attesten versehen seyn.

Die Herren Creis-Landräthe werden zu diesem Zwecke angewiesen, dergleichen Atteste in folgender Art lautend:

Daß Innhaber dieses, der bei der Chaussee dienstleistende Kreises, eigen erzeugte ländliche Producte und eigene Bedürfnisse zu seinem Bedarf mit eignem Gespann resp. verführt und herbeiholt, attestirt.

den ten 181

gültig auf Tage, vom ten bis ten 181

Scholz und Gerichte.

drucken und an die Dorfgerichte vertheilen zu lassen.

In Betreff der Kreiseinsassen, welche Dienste zur Unterhaltung der Chausseen leisten, und Steinkohlen zu ihrem eignen Bedarf, mit eigenem Gespann anfahren, haben die Herren Kreis-Landräthe den Bedarf jedes Kreis-Einsassen an Steinkohlen auszumitteln.

Jeder empfängt demnächst ein gedrucktes, eigenhändig unterschriebenes und untersiegeltes Attest folgender Art:

Daß Vorzeiger dieses zu seinem eigenen Bedarf vom 1. October 181 bis zum 1. October 181 Scheffel Steinkohlen nöthig hat, wird hierdurch bescheinigt.

den ten 181

Landrath des Kreises.

Nur wer dergleichen Atteste, wie sub. 1 und 2 angezeigt, bei den Chaussee-Zoll-Einnehmern vom 1. October d. J. ab, produciren kann, ist berechtigt, für die niedrigen Chaussee-Zölle zu passiren, wonach durch die Herren Kreis-Landräthe die Chaussee-Zoll-Einnehmer zu instruiren sind.

Auch sollen die Atteste sub. 2 von den Innhabern bei dem Berg-Amte bei Abholung der Kohlen, zum Abschreiben der geladenen Kohlen producirt werden.

Alle Scholzen und Dorfgerichte werden dafür verantwortlich gemacht. Sie werden in die bestimmten Chaussee-Zoll-Defraudations-Strafen genommen werden, wenn sie Atteste an Individuen, welche nicht Dienste zu Unterhaltung der Chausseen leisten, ausgestellt, oder dergleichen an solche ertheilt hätten, die nicht von ihrem eigenen Gewinn, oder für eigenen Bedarf mit eigenem Gespann die vorgenannten Gegenstände transportiren.

Uebrigens haben die Herren Kreis-Landräthe ein Verzeichniß des jährlichen Kohlenbedarfs vom 1. zum 1. October jeden Jahres sämmtlicher vorgenannten Kreis-Einsassen an das Königl. Ober-Berg-Amt nach Breslau alljährlich einzusenden.

II. A. IV. 153. August. 303. September. Breslau den 13. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 242. Die Vermehrung der kleinen Herzsiegel betreffend.

Das Königl. Finanz Ministerium hat im Monat Juli 1816. die Zahl der kleinen Herzsiegel vermehrt, und deren Nummern auf 15. 16. 17. 18. und 19. erweitert, welches hierdurch zur Kenntniß der Accise und Zollämter unseres Geschäfts-Bezirks gebracht wird.

II. A. IX. Sept. 490. Breslau, den 18. September 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 1sten October 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 243. Betreffend den Servis für Grenz-Commandos in unbequartirten Städten oder auf dem platten Lande.

Es ist von dem Hohen Ministerio des Innern zweckmäßig befunden und festgesetzt worden: daß für die Grenz-Commandos, auch wenn solche aus einer oder mehreren Garnison-Städten außerhalb des Departements detachirt seyn sollten, der Servis in ihrem Garnison-Orte liquidirt, und aus dem Provinzial-Servis-Fond des Departements des Garnison-Ortes berichtiget werden soll. Hiernach haben sich in vorkommenden Fällen nicht nur wegen der auf dem platten Lande stehenden Commandos die Königlichen Landräthlichen Officia, sondern auch in den unbequartirten Städten, wo dergleichen Commandos stehen, die Magiſtrate, auf das genaueste zu achten und die Servis-Liquidationen für dergleichen Commandos dem Magistrat und der Servis-Deputation des Orts, wo der Truppentheil, zu welchem das Commando gehört, in Garnison steht, zur Anherobeförderung zu übermachen.

A. I. XVI. 333. August. Breslau, den 19. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 244. Wegen pünktlicher Einziehung der creditirten Gefälle.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung vom 22sten August c. pag. 388. wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks hiermit in Erinnerung gebracht, daß nach den bestehenden Verordnungen

die creditirten Gefälle in dem Schluß-Monathe eines jeden Jahres sämmtlich eingezogen und nach Abzug der Hebe-Kosten, an unsere Haupt-Casse abgeliefert werden sollen.

Die Befolgung dieser schon bestehenden Vorschrift wird den Accise-Zoll und Consumtionssteuer-Aemtern hiermit wiederholt zur Pflicht gemacht, damit niemals Reste von einem Jahre in das andere verschlept werden.

II. A. XII. 444. Sept. Breslau, den 22. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 245. Wegen Veränderungen der Arznei-Taxe pro $18\frac{17}{18}$.

Es sind den sämmtlichen Apothekern des hiesigen Regierungs-Departements die von Einem hohen Ministerio des Innern unterm 16. July d. J. für $18\frac{17}{18}$ genehmigten Veränderungen in der Arznei-Taxe in gedruckten Exemplaren unentgeldlich zugefertigt worden.

Diese Veränderungen der Taxe müssen vom 1. September c. an bei Vermeidung der im Publicando vom 1. October 1815, welches der neuen Arznei-Taxe vorgedruckt ist, geordneten Strafe befolgt werden.

Die Herren Creis- und Stadt-Physici werden darauf zu sehen haben, daß bei keinem Apotheker die neue Arznei-Taxe fehle.

A. I. 262. August IX. Breslau, den 15. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 246. Wegen der von den versorgten Invaliden und sonst angestellten Beamten einzureichenden Nachweisungen.

Obgleich durch die Verfügung vom 3ten Juny d. J. (Amtsblatt Stück XXIII. No. 137) den Unterbehörden nachgegeben ist, die nach der Verordnung vom 19ten Juny 1815 monatlich verlangte Nachweisung der angestellten Beam-

ten

ten tertialiter einzureichen, so muß jedoch diese Bestimmung eine abermalige Abänderung erleiden, da von des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht deren Eingang vierteljährlich verlangt wird.

Es werden demnach das hiesige Polizey-Präsidium, das Polizey-Direktorium zu Brieg, die Herren Superintendenten, Landräthe und Magisträte des hiesigen Regierungs-Departements, so wie die Direction des Armen-Hauses zu Kreutzburg und die Direction des Arbeits-Hauses zu Brieg, hierdurch aufgefordert, die durch die Eingangs erwähnte Verfügung vorgeschriebene Nachweisung nunmehro quartaliter mittelst besonderen Berichts, unter Beziehung auf gegenwärtige Verordnung dergestalt einzusenden, daß solche spätestens bis zum 10ten Januar, 10ten April, 10ten July und 10ten October hier eingehen.

Zur Vermeidung einer jeden Verwechselung wird aber auch hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, daß die Nachweisungen, welche unterm 28ten Januar 1815 (Amtsblatt Stück V, No. 42.) von den im Civile versorgten Invaliden und zwar tertialiter gefordert worden, jedesmahl bis zum 10ten Januar 10ten May und 10 September hier eingereicht werden müßen, und haben diejenigen Behörden, welche diese Termine nicht pünktlich einhalten, oder die Nachweisungen nicht nach dem vorgeschriebenen Schema einreichen, oder im Falle keine Anstellungen vorkommen, die Einreichung einer Negativ-Anzeige unterlaßen, es sich selbst beizumessen, wenn sie ohne weitere Berücksichtigung in Einen Rthlr. Ordnungsstrafe genommen werden.

Bey gleicher Strafe werden die bis jetzt rückständig gebliebenen Nachweisungen beider Art, bis zum 10ten October gewärtiget.

Pl. XXVIII. No. 21. July. Breslau den 15ten Sept. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 247. Betreffend die Unzulänglichkeit der Kundschaften der Handwerksgesellen zu ihrer Legitimation.

Obgleich die Kundschaften der Handwerksgesellen schon seit dem Jahre 1809 als unzulänglich zu deren polizeilichen Legitimation erklärt, und ihre Visirung mehrmals ausdrücklich untersagt worden, so werden sie dennoch hier und da den Pässen gleich geachtet und visiret.

Auf ein Circulare des Königlichen hohen Polizei-Ministerii vom 10. d. M. werden sämmtliche Landräthl. Officia und Polizei-Behörden hiesigen Departements angewiesen, diesen Misbrauch abzustellen, und bei einer Strafe von Zehn Rthl. die Kundschaften der Handwerksgesellen, weder als Päße zu behandeln noch zu visiren.

I. A. V. 797. Sept. Breslau, den 23. September 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 248. Betreffend die Untersagung von Darstellungen biblischer Geschichten von Marionetten-Spielern.

In Folge eines hohen Circulars des Königlichen Polizei-Ministerii vom 8ten d. M. werden die Königl. Landräthl. Officia und die Polizei-Behörden hiesigen Departements hiemit angewiesen, über die schon bestandene Vorschrift strenge zu halten, daß reisende Schauspieler, Marionetten-Spieler und dergleichen Gewerbetreibende keine Gegenstände aus der Bibel oder aus der Leidensgeschichte öffentlich darstellen.

Sollte dennoch, dieses Verbots ungeachtet, dergleichen Unfug zu deren Kenntniß kommen, so haben sie uns sogleich davon Anzeige zu machen.

I. A. V. 796. Sept. Breslau den 23sten Sept. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 249. Laudemien und Verreichungs-Gelder müssen zur Hälfte in Tresorscheinen entrichtet werden.

Es ist Zweifel entstanden, und daher sind auch mehrere Anfragen darüber vorgekommen:

Ob Laudemien und Verreichungs-Gelder in Tresor-Scheinen zu entrichten sind?

Es ist aber durch die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 7. April 1815 (vid. Gesetzsammlung vom Jahre 1815. S. 27.) auf welche sämtliche Königliche Cassen der unterzeichneten Regierung, durch die Bekanntmachung vom 20. April 1815. im Amtsblatte des ebengedachten Jahres Seite 196 noch besonders aufmerksam gemacht worden sind, ausdrücklich festgesetzt: daß

daß alle und jede Steuern und Abgaben ohne Unterschied, so weit dieselben in Silber-Courant zu bezahlen sind, zur Hälfte in Tresor- und Thaler-Scheinen entrichtet werden sollen.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß auch Laudemien und Verreichungs-Gelder, so wie alle Kauf-Dominial-Sporteln, welche dem Fisco, als Dominio gebühren, zu denjenigen Abgaben gehören, welche der oben erwähnten Allerhöchsten Verordnung zufolge, zur Hälfte in Tresor-Scheinen berichtiget werden müssen.

Dieß wird den Königlichen Cassen und Aemtern der unterzeichneten Königl. Regierung mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Uebertretungs-Fall mit dem bereits bekannten Agio bestraft werden muß.

II. A. X. 399. Sept. Breslau, den 26sten September 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachungen.

Zufolge der höhern Orts erlassenen Bestimmungen wird im Laufe dieses und des folgenden Monats die Aushebung für das Jahr 1817 aus den militairpflichtigen jungen Männern nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3ten September 1814 zum Ersatz der aus dem stehenden Heere zu entlassenden Individuen bewirkt werden.

Zu dem Ende werden diejenigen jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1sten September 1792 bis zum 1sten September 1797 im hiesigen Regierungs-Bezirk geboren sind und nicht im Königreich einen anderen gesetzlichen Wohnsitz erlangt haben, so wie diejenigen, welche, ohne im Regierungs-Departement geboren zu seyn, ihren gesetzlichen Wohnort in demselben haben, gegenwärtig aber im Auslande oder im Lande abwesend sind, hiermit aufgefordert, ohne allen Verzug nach ihrer Heimath zurückzukehren und sich bei ihrer Orts-Obrigkeit und der Kreisbehörde zu gestellen.

Den-

Denjenigen, welche sich in der Nähe ihrer Heimath aufhalten, wird angerathen, vorläufig nur ihren Angehörigen von ihrem dermaligen Aufenthalts-Orte Kenntniß zu geben, damit sie von denselben über den eigentlichen Gestellungs-Termin benachrichtiget werden können.

Gegen diejenigen Individuen, welche sich durch ihr Ausbleiben der Verpflichtung zum Kriegs-Dienste entziehen, werden wir nach Vorschrift der Gesetze mit Strenge verfahren.

Erfurt, den 12ten September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

Lections-Verzeichniß bei dem hiesigen Königlichen chirurgischen Institut für das bevorstehende Winter halbe Jahr.

Im bevorstehenden Winter halben Jahre werden bei dem hiesigen Königl. chirurgischen Institut folgende mit dem 15ten October anfangende Vorlesungen gehalten werden:

I.) Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Doctor Hagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 — 4 Uhr:
  a) allgemeine Anatomie,
  b) die Lehre von den Bändern,
  c) die Lehre von den Muskeln,
  d) die Lehre von den Eingeweiden.

II.) Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Doctor Wendt:
  1) öffentlich,
  die Grundzüge der gerichtlichen Chirurgie wöchentlich zweimahl;
  2) privatim:
  Pathologie und Semiotik, wöchentlich viermahl.

III.) Von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Doctor Andree:

a) die

a) die theoretische und praktische Geburtshülfe, wöchentlich viermahl;
b) die geburtshülfliche Klinik wird nach der eingeführten Ordnung fortgesetzt werden.

IV.) Von dem Herrn Medicinal-Assessor Doctor Hanke
1) öffentlich:
die Lehre über Erkenntniß und Behandlung der Geschwüre. Wöchentlich zweimahl.
2) privatim:
a) operative Chirurgie nach Schreger, wöchentlich zweimahl;
b) Clinik der Chirurgie im Kranken-Institut des Ordens der barmherzigen Brüder.
c) die Lehre von dem Verbande wird der Frater Joseph, erster Wundarzt, täglich vortragen.

V.) Von dem Herrn Prosector Doctor Brehm:
a) Osteologie in Verbindung mit Syndesmologie;
b) Angiologie, und
c) Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichname.

Breslau, den 20sten September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Die zum Schulverbande zu Herrmannsdorf Breslauschen Kreises gehörenden Dominien und Gemeinden haben dem dortigen evangelischen Schullehrer das reglementsmäßige Diensteinkommen bewilligt, welches das unterzeichnete Consistorium, mit Bezeugung seines Wohlgefallens, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

S. C. V. 275. August. Breslau den 17ten September 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Be-

Bekanntmachung wegen der Pocken-Contagion unter den Schaafen zu Dammer.

In dem Dorfe Dammer Oels Bernstädtschen Creißes sind in vier Bauergehöften die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

A. I. 460. Sept. IX. Breslau, den 22sten September 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Die zu Brieg verwittwete verstorbne Ober Deich Inspector Geschke, hat in ihren hinterlaßenen Testamente nachstehende Legate, als:

an dasige Hausarme zur Austheilung	30	Rthlr.
an die dasige Armen Casse	50	—
an das dasige weibliche Kranken Institut	50	—

Courant angesetzt.

Belobung des Scholzen Grotzke zu Donkowe.

Bei dem am 17ten August d. J. zu Donkowe Militscher Creises statt gehabten Brande, hat sich der dasige Gerichts-Scholz Grotzke durch Thätigkeit und zweckmäßige Leitung der Löschanstalten vorzüglich ausgezeichnet.

Unter Bezeugung unserer Zufriedenheit, bringen wir hierdurch das lobenswerthe Benehmen des rc. Grotzke, zur öffentlichen Kenntniß; mit dem Wunsche, daß es recht viel Nachahmung finden möge.

A. II. V. 437. August. Breslau, den 23. Septbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Zu unserer Amtsblatt Verfügung vom 18ten Sept. c. Nro. 242. pag. 426 wird nachträglich bemerkt:

wie bei dem Ausdruck: Herzsiegel; das Wort: Berliner: zu suppliren ist.

II. A. IX. September 490. Breslau, den 24sten September 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XL. —

Breslau, den 8ten October 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 250. Wegen des Gewerbs-Betriebs der Bau-Handwerker aus dem Herzogthum Sachsen.

Da das hohe Finanz-Ministerium festzusetzen befunden,

daß die Bauhandwerker aus dem Herzogthum Sachsen zum Betriebe ihrer Profession im hiesigen Regierungs-Departement nicht eher zugelassen, und mit Gewerb-Scheinen betheilt werden sollen, als bis sie sich der Prüfung ihrer technischen Kenntnisse bei einer bestehenden Bauhandwerker Prüfungs-Kommission unterworfen haben;

so werden sämmtliche Königliche Landräthe, Polizey-Behörden, Magisträte und Baubeamten angewiesen, genau darauf zu achten, daß kein solcher Handwerker in Arbeit genommen werde, wenn er sich über die bestandene Prüfung nicht gehörig ausweisen kann.

A. II. VI. 460. Sept. Breslau, den 26. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 251. Betrifft das den Hinterbliebnen der Königlichen Beamten bewilligte Gnaden- und Sterbe-Quartal.

Es wird hiermit zur Erläuterung des in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten April 1816. wegen der Gnaden- und Sterbe-Quartale gebrauchten Ausdrucks: „Hinterbliebene“ bekannt gemacht, daß darunter im Gegensatze von Erben, nicht bloß die Wittwe und Kinder, sondern auch Verwandte in aufsteigender und Seiten-Linie zu verstehen sind, wogegen fremde und Testaments-Erben, auf das Gnaden-Quartal keinen Anspruch haben.

Pl. XVII. September 203. Breslau den 30sten Sept. 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 252. Betreffend die Zahlung der Jagdpachten in Golde.

Es ist beschlossen worden, bei künftigen Jagdverpachtungen die Zahlung der Jagdpacht jedesmal zur Hälfte in Golde, und zwar im zahlbaren Gold-Quanto in ganzen und halben Friedrichsd'ors zu bedingen.

Die sämmtlichen Königl. Oberförster des hiesigen Regierungs-Bezirks werden demnach angewiesen, bei künftigen Jagdverpachtungen sich streng nach dieser Festsetzung zu achten.

A. II. III. Septbr. 617. Breslau, den 24. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 253. Die Freilaßung des fremden Roh-Eisens vom Ersatzzoll betreffend.

Der Ersatzzoll von dem aus der Fremde eingehenden groben Eisen und dergleichen Guß-Waaren ist durch das hohe Finanz-Ministerial-Rescript vom 19ten December 1814 auf 10 sgl. 5 d. für den schlesischen Centner herabgesetzt. Wenn jedoch bisher zweifelhaft gewesen, ob unter die groben Eisen-Waaren auch das Roheisen in Gänzen gerechnet und davon der gedachte Ersatzzoll zu 10 sgl. 5 d. für den schlesischen Centner erhoben werden soll; so ist auf geschehene Anfrage von dem hohen Finanz Ministerium unterm 1sten August c. bestimmt worden:

daß

daß von dem fremden Roheisen in Gänzen gar kein Ersatzzoll erhoben werden darf;

welches wir den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur Achtung, und dem Publico zur Nachricht bekannt machen.

II. A. IX. Sept. 577. Breslau, den 30. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Feldjäger Meinitz, als Waldwärter in Buschen, Forstreviers Heydau, Oberförsterey Schöneiche.

Der invalide Feldjäger Seeliger, als Waldwärter in Carlsmarkt, Oberförsterey Stoberau.

Der evangelische Candidat Carl Wilhelm Cochlovius, zum Pfarrer zu Leubusch, Briegschen Creises.

Der evangelische Pfarrer Leupold in Giesmannsdorf, zum Pfarrer zu Klein Kniegnitz und Schwentnig Nimptschen Creises.

Der evangelische Candidat Conrad, zum Pfarrer zu Jürtsch, Steinauschen Creises.

Der katholische Schullehrer Helmich in Nippern Neumarktschen Creises, zum Organist in Stuben, Wohlauschen Creises.

Der katholische Schuladjuvant Franz Jancke aus Kostenblut Neumarktschen Creises, zum Cantor und Schullehrer zu Wintzig.

Der evangelische Schullehrer Gottlob Güldner, zum Schullehrer in Mislawitz, Militschen Creises.

Bekanntmachungen.

In die Stelle des um seine Entlassung gebetenen zeitherigen Creis-Physici Doctor Ander zu Bernstadt, ist der Doctor Fischer zu Oels wiederum zum Creis-

Phy-

Physico Oels-Bernstädtschen Creises ernannt worden, welches von der unterzeichneten Regierung hiermit bekannt gemacht wird.

A. I. 480. Sept. IX. Breslau, den 26. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Der zu Rattibor verstorbene Apotheker Johann Friedrich Winckler, hat in dem zurückgelassenen Testamente,

der evangelischen Schule daselbst	—	200	Rthlr.	Courant
— katholischen Schule daselbst	—	200	—	— und
den Haus-Armen daselbst	—	200	—	—

ausgesetzet.

Die zu Alt Kleppen im Saganschen Creise gestorbene Biergärtner-Wittwe, Anna Rosina Riedel, hat in ihrem Testamente der Probstey-Pfarrkirche zu Naumburg am Boker ein Vermächtniß von 40 Rthlr. Courant ausgesetzet.

Belobung.

Bei Löschung des in der Nacht vom 1sten zum 2ten v. M. durch einen Blitzstrahl zu Cunersdorf Oelsnischen Creises verursachten Brandes, haben sich der dasige Wirthschafts-Beamte Schröder, der Pionier Anton Scholz und der Gemeinde-Schmidt Franz Grabsch durch die getroffenen Anordnungen und bewiesene Thätigkeit sehr ausgezeichnet. Wir bezeugen ihnen über dies lobenswerthe Benehmen hiermit unsere Zufriedenheit.

A. I. XX. V. 42. August. Breslau, den 22sten September 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLI. —

Breslau, den 15ten October 1817.

Bekanntmachung.

Die von der Waterloo-Comitee in London zur Unterstützung der im Kriege 1815 verwundeten Preußischen Militairs, so wie der Wittwen und Waisen der Gebliebenen überwiesene Summe von 200,000 Rthlr ist nach den angegebenen Grundsätzen bis auf den Betrag von

24000 Rthlr.

vertheilt.

Was nach erfolgter Befriedigung der sämmtlichen Competenten noch übrig bleiben möchte, soll nach der Bestimmung Sr. Durchlaucht des Fürsten Blücher von Wahlstatt an die im Kriege 1815 erblindeten Militairs vertheilt werden.

Da nun auf der einen Seite diese Vertheilung nicht eher vorgenommen werden kann, als bis man überzeugt ist, daß keine weiteren Ansprüche erhoben werden, auf der andern Seite dagegen es unbillig seyn würde, den Erblindeten die zugedachte besondere Unterstützung länger vorzuenthalten, so haben Sr. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstatt bestimmt, daß nur bis zum Schlusse des Monats noch die bei mir eingehenden Anträge auf Beyhülfe aus jenem Fond berücksichtigt, alle spätere dagegen von der Hand gewiesen, und der, nach Berichtigung der Ersteren bleibende Bestand seiner Bestimmung gemäß, sogleich verwendet werden soll.

Sämmtliche hochlöbliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit ganz ergebenst ersucht, die Einleitung gefälligst zu treffen, daß alle noch vorhandenen Ansprüche bis zum gesetzten Zeitpunkt bei mir erhoben werden.

Auch mit der Vertheilung der, zur Unterstützung der Waisen, im Kriege 1815 gebliebenen Preußischen Militairs von der Waterloo-Comitee besonders übersendeten Summe von 10000 Pfund Sterling, welche in 63903 Rthlr. Courant umgesetzt sind, ist schon der Anfang gemacht. Se. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstatt wünschen, daß auch die letztgedachte Summe an die Waisen bis zum 1sten December c. vertheilt seyn möge, weshalb ich Veranlassung nehme, mein vorstehendes Gesuch auch auf diesen Gegenstand auszudehnen, und daher die hochlöblichen Militair- und Civil-Behörden gleichfalls bitte:

mir gefälligst spätestens bis Ende des Monats November d. J. genaue Verzeichnisse aller Waisen, deren Väter im Kriege 1815 geblieben sind, zugehen zu lassen.

Berlin, den 26sten September 1817.

Der General-Intendant der Königlichen Preußischen Armee.

Ribbentropp.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 254. Wegen der Stempelfreiheit der Verhandlungen in Paß-Angelegenheiten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie nach einem Rescript der hohen Ministerien der Finanzen und der Polizey, d. d. Berlin, den 28sten August c. in Bezug auf den §. 19 des Paß-Edicts vom 22sten Juny a. c. festgesetzt worden, daß in Paß-Angelegenheiten, wo etwa die nähere Ausführung der obwaltenden Umstände durch einen Bericht und die besondere Entscheidung der vorgesetzten Behörde darauf, erforderlich wird, so wie überhaupt bei allen der eigentlichen Paßausfertigung vorangehenden Verhandlungen,

die Stempel-Freiheit künftig allgemein Anwendung finden soll.

A. II. XIV. 347. Sept. Breslau, den 29. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 255. Betreffend die Verpflegung der Militair-Arrestanten.

Das Hohe Ministerium des Innern hat festgesetzt, daß nach der mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio gehaltenen Communication, Seitens der Regierungen durchaus keine Verpflichtung vorhanden ist, gegen den, von den Militair-Arrestanten zu zahlenden Sold von 2 Ggr. täglich, deren Verpflegung auf den Transporten bewirken zu lassen, und dies eben so wenig von den Ortschaften, wo sie übernachten, verlangt werden kann. Der Militair-Arrestant erhält vielmehr täglich 2 Ggr. als Löhnung, und es bleibt lediglich seine Sache, sich dafür die zu seiner Beköstigung nöthigen Bedürfnisse auf dem Transporte anzukaufen, wobey es ihm jedoch frey steht, an den Orten in welchen Militair-Magazine vorhanden sind, ein sechspfündiges Brod auf fünf Tage gegen baare Bezahlung von 2 Ggr. zu verlangen.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen genau zu richten.

I. A. 38. October. X. Breslau, den 7ten October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 256. Betreffend die Transito-Abgaben von den nach Asien bestimmten Tuchen.

Es ist auf den, Preußischer Seits bei dem Hofe zu St. Petersburg gemachtem Antrag: daß für die, über Brzesc-Litewski eingehenden, zum Transito nach Asien bestimmten Preußischen Tuche im Königreich Pohlen keine Transito-Abgaben erhoben werden, sondern solche bis Brzesc-Litewski frey gehen dürfen, nach dem Rescript des Hohen Ministerii der Finanzen und des Handels vom 27. v. M. eine willfährige Antwort unterm 13ten August ertheilt, und sind die Pohlnischen Behörden dem gemäß instruirt worden. Dies wird zur Kenntniß der Tuch-Kaufleute und Fabricanten unsers Geschäfts-Bezirkes gebracht.

A. II. VI. 65. October. Breslau, den 7ten October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 257. Betrifft den Accisefreien Eingang der in der Fabrik des Herrn Nathusius zu Hundisburg gefertigten Maschinen.

Nach dem hohen Finanz-Ministerial-Rescript vom 15. September 1817, können die Maschinen, welche in der Fabrik des Herrn Nathusius zu Hundisburg

burg im Magdeburgschen gefertigt sind und von dort mit Passirscheinen eingehen, Accisefrei verabfolgt werden.

Dieses wird den Steuerbehörden unsers Geschäftskreises zur Achtung und dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht.

II. A. IX. October. 33. Breslau, den 7. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 258. Die Ausfertigung von Passirscheinen auf fremde Fabrik- und Manufaktur-Waaren betreffend.

Zufolge Rescripts Eines hohen Finanz Ministerii vom 16ten September c. werden die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs Bezirks darauf aufmerksam gemacht:

daß aus Preußen, Litthauen, Posen und den übrigen einländischen Provinzen, nur solche fremde Fabrik- und Manufaktur-Waaren mit Passirscheinen in die übrigen altländischen Provinzen eingehen dürfen, welche nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen überhaupt zum innern Verbrauch erlaubt sind, und daß hinfolglich die Steuer-Behörden in jenen Provinzen nicht befugt sind, Passirscheine gegen diesen Grundsatz zu expediren.

Die Aemter haben sich daher strenge hiernach zu achten, und einen Passirschein nicht zu respectiren, der irrigerweise auf zum Eingange in Schlesien verbotene Waaren lautet.

II. A. IX. October. 32. Breslau, den 7. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 19. Betreffend die Bestimmung, daß der Besitz oder die Erwerbung eines Grundstückes nicht vom Dienst im Militair entbindet.

In dem Amts-Blatte der hiesigen Königlichen Regierung vom Jahre 1815 Nro. 71 ist bereits die Festsetzung enthalten: daß der Besitz und die Erwerbung

eines

eines Grundstücks keine Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer und noch weniger von der in die Landwehr gewähret, weshalb es auch zur Berichtigung des Besitztitels eines Grundstücks weder einer Verabschiedung noch eines Consenses der Militair-Behörde bedarf.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden sämmtliche Unter-Gerichte auf diese Festsetzung aufmerksam gemacht und hierdurch angewiesen: in allen Fällen, wo Militairpflichtige das Eigenthum eines Grundstücks erlangen und auf Berichtigung des Besitztitels antragen, denselbigen obige Bestimmung bekannt zu machen.

Breslau, den 12ten September 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Betreffend die in der Stadt Neumarkt abgeschafften Neujahrs-Umgänge der Geistlichen und Schullehrer.

In der Stadt Neumarkt sind die sonst üblich gewesenen, aber so unschicklichen Neujahr-Umgänge der Geistlichen und Schullehrer kürzlich abgeschafft, und in ein Fixum verwandelt worden. Auch wird bey der katholischen Schule daselbst ein zweiter Lehrer angestellt, wozu außer einer Erhöhung des Schulgeldes, die Communal-Casse 20 Rthlr. beiträgt.

Indem das unterzeichnete Consistorium diese lobenswerthen Einrichtungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, hat dasselbe zugleich denjenigen Ortsbehörden, welche dazu mitwirkten, sein besonderes Wohlgefallen darüber bezeugen wollen.

S. C. V. 378. October. Breslau, den 16ten October 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Getrai-

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro August 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Städte	Waizen						Roggen						Gerste						Hafer						Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
	gute Sorte pro Scheffel			geringe Sorte pro Scheffel			gute Sorte pro Scheffel			geringe Sorte pro Scheffel			gute Sorte pro Scheffel			geringe Sorte pro Scheffel			gute Sorte pro Scheffel			geringe Sorte pro Scheffel								
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
Breslau	2	22	5	2	13	6	2	6	4	1	22	10	1	11	8	1	5	10	1	3	1	1	—	3	—	22	—	6	20	7
Brieg	2	17	5	2	8	6	2	1	11	2	1	1	1	14	5	1	13	5	1	—	10	1	—	1	—	23	1	4	13	8
Creuzburg	2	16	10	—	—	—	1	15	11	—	—	—	1	12	7	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	15	5	5	21	5
Guhrau	3	3	8	3	2	2	2	5	11	2	4	4	1	10	11	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	19	9	4	—	—
Herrnstadt	2	21	10	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	15	5	—	—	—	—	23	3	—	—	—	—	17	4	6	—	—
Namslau	3	7	5	3	6	6	2	1	9	1	22	6	1	13	9	1	13	9	—	23	9	—	21	9	—	17	4	4	13	2
Oels	2	20	2	2	14	9	2	1	11	1	20	4	1	10	2	1	8	3	1	—	5	—	22	—	—	17	8	5	17	2
Ohlau	3	4	11	1	16	1	2	1	8	2	—	2	1	17	5	1	14	11	1	5	10	1	2	6	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	12	9	2	7	3	2	—	1	1	22	1	1	16	—	1	15	6	—	23	—	—	23	—	—	17	4	6	8	—
Reichthal	3	3	7	—	—	—	1	18	2	—	—	—	1	15	3	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	22	2	5	16	—
Strehlen	2	15	2	2	11	5	2	1	6	1	20	6	1	9	3	1	6	4	1	2	8	1	—	7	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	21	10	2	15	1	1	18	2	1	15	3	1	10	11	1	5	1	—	23	3	—	20	4	—	15	5	6	—	—
Wohlau	3	12	4	—	—	—	2	2	11	—	—	—	1	16	9	—	—	—	1	3	8	—	—	—	—	19	5	4	14	—
oder p. fractionem	2	23	1 6/13	2	13	1 1/3	2	—	3 12/13	1	22	4 1/9	1	13	6 6/13	1	10	1 5/8	1	—	10 3/11	—	23	3 1/4	—	18	9 6/11	5	4	8 8/11

Breslau, den 9. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau, Stück XLI.

Aufforderung

zur würdigen Feier des bevorstehenden Jubelfestes der Reformation.

Obgleich es bereits allgemein bekannt ist, daß nach dem Willen Sr. Majestät unsers hochverehrten Königes, am letzten Tage dieses und am ersten des folgenden Monats die Gedächtnißfeier der vor 300 Jahren begonnenen Reformation festlich begangen werden soll, und das Erforderliche dazu auch angeordnet ist; so halten wir uns doch verpflichtet, uns dieserhalb noch besonders an die protestantischen Gemeinden unserer Provinz zu wenden und sie zu einer würdigen Theilnahme an diesem Feste aufzufordern. Wir erwarten hierbey, daß sie der Predigt des göttlichen Worts fleißig beiwohnen, daß sie sich und ihren Kindern die großen Segnungen der errungenen Glaubensfreiheit vergegenwärtigen und zugleich den Vorsatz fassen werden, ihren Vorfahren in dem Muth und in der Festigkeit zu gleichen, welchen sie in dem standhaften Bekenntniß des reinen Evangeliums so oft bewiesen haben, damit auch durch sie dies köstliche Gut ihren Nachkommen treu bewahrt bleibe. Zugleich aber wollen wir sie hiermit auch wohlwollend ermahnt haben, daß sie ihre Freude an diesen Tagen, an welchen, wie an allen Tagen des Herrn, Geschäfte und Arbeiten ruhen sollen, auch heiligen durch Liebe gegen ihre christlichen Mitbrüder und durch Ordnung und Stille außer dem Gottesdienste und in ihren Häusern, damit unsre Freude wohlgefällig sey vor Gott und Jeder an uns sehe, daß wir mit Ernst nach der wahren Freiheit der Kinder Gottes streben, als welches das eigentliche Merkmahl der Protestanten ist.

S. C. V. 407. October. Breslau, den 13ten October 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.


Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 22sten October 1817.

Bekanntmachung

in Betreff der Officianten und Pensionairs aus den wieder vereinigten und neu erworbnen Provinzen.

Da des Königs Majestät in Ansehung des Schicksals der Beamten und Pensionairs aus den wieder vereinigten, und neu erworbnen Provinzen, Bestimmungen zu erlassen geruht haben; so werden alle diejenigen, welche in diesen Provinzen ehemals angestellt gewesen, oder Pensionen, oder Warte-Gelder bezogen haben, aufgefordert, sich, unter Beybringung der ihre Ansprüche begründenden Beweis-Mittel bei dem Landräthlichen Officio ihres Creises, die hier und Brieg domicilirenden aber bei dem respectiven Polizey-Präsidio und Directorio zu melden, von welchen Behörden denselben das Weitere eröffnet werden wird.

Pl. I. 18. September. Breslau, den 15ten October 1817.

Präsidium der Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 259. Betreffend die General-Instructionen für die Verwaltung der Paß-Polizey und wegen Einführung und Gebrauch der Aufenthalts-Karten.

General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizey in den Königlichen Staaten de dato Berlin den 22sten Juny 1817.

General-Instruction der Einführung und den Gebrauch der Aufenthalts-Karten in den Königlichen Preußischen Staaten betreffend, de dato Berlin den 12ten July 1817.

Vorbenannte von dem Königlichen Polizey-Ministerium ertheilte Instructionen, liegen besonders abgedruckt diesem Stücke des Amts-Blatts (Stück XLII.) bei, und werden hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Nach der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizey haben sich sämmtliche Behörden hiesigen Departements, zu deren Geschäfts-Creis die Paß-Polizey gehört, auf das pünktlichste zu achten.

Der §. 11. dieser Instruction, wonach jede Polizey-Obrigkeit zur Ertheilung von Pässen an Inländer zu Reisen innerhalb der Königlichen Staaten berechtiget ist, wird dahin näher bestimmt, daß in dem hiesigen Departement auf dem Lande ferner wie bisher nur den Landräthen und den ihnen zur Hülfe gegebenen Königlichen Polizey-Districts-Commissarien die Befugniß zur Ausfertigung von dergleichen Pässen zustehet. Es bleibt dabei, daß Dorf-Schulzen nicht Reise-Päße ausstellen oder verlängern dürfen; auch dürfen sie nicht die darinn vorgeschriebene Reise-Route abändern; sondern sie sind gehalten, denjenigen, der sie um einen Reisepaß oder um Verlängerung desselben oder um Abänderung der Reise-Route angehet, deshalb an den vorgesetzten Landrath oder Polizey-Districts-Commissarius zu weisen.

Um nach §. 13. die Gewinnung der Eingangs- und Ausgangs-Pässe zu beschleunigen, werden die Königlichen Landräthlichen Officia Creutzburgschen und

Nams-

Namslauschen Creises hiermit zur Ausfertigung von Eingangs-Pässen auf die von der Königlichen Regierung vollzogenen und besiegelten Paß-Blanquets authorisirt.

Ausgangs-Pässe können:

1) das Königliche Polizey-Präsidium zu Breslau,

2) das Königliche Polizey-Directorium zu Brieg,

3) sämmtliche Königliche Landräthliche Officia hiesigen Departements,

auf diesfällige von der Königlichen Regierung vollzogene und besiegelte Paß-Blanquets ertheilen.

Benannte Behörden haben wegen des Bedarfs an Ein- und Ausgangs-Paß-Blanquets sich an die hiesige Regierungs-Sportul-Casse zu wenden.

Was der §. 13. bei Ertheilung von Ein- und Ausgangs-Pässen vorschreibt, haben besagte Behörden pünktlich zu beobachten.

Nach §. 14. müssen die inländischen Handwerks-Gesellen mit förmlichen Pässen versehen seyn; also auch die Handwerks-Gesellen aus dem Herzogthume Sachsen, und vertreten bei ihnen nicht weiter die Wanderbücher die Stelle der Reise-Pässe.

Wenn eine Polizey-Behörde die Kundschaften den Handwerks-Gesellen als Päße behandeln oder visiren sollte, so wird solche nach der Verordnung vom 23sten v. M. (Amts-Blatt XXXIX. S. 431 und 432) mit einer Ordnungs-Strafe bis zu 10 Rthlr. beleget.

Da nach §. 29. die Visirung der Pässe in jedem Nacht-Quartier in der Regel ganz wegfällt, außer 1) wenn sie ausdrücklich im Passe vorgeschrieben worden, und 2) wenn ein paßpflichtiger Inländer länger als 24 Stunden sich an einem Orte aufhält; so müssen die Polizey-Behörden desto aufmerksamer auf alle Personen, von welchen irgends Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist, seyn.

Nach § 31. sind die nähern Vorschriften wegen der Visirung der Pässe durch die Schulzen der Königlichen Regierung überlassen. Es verbleibt hierunter bei der Verordnung vom 26sten April 1814 und der Instruction für die Schulzen, die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizey auf dem Lande betreffend, vom 11ten Februar 1814. (Amts-Blatt 1814. S. 191 bis 199) außer, daß die

Visirung der Pässe in jedem Nacht-Quartier nach Vorstehendem in der Regel nicht erforderlich ist. Es bleibt demnach die Pflicht der Schulzen, die Pässe verdächtig scheinender Personen zu untersuchen, die in ihrem Bezirk gelegene Wirthshäuser oft und unvermuthet zu visitiren und alle Personen, die sich nicht hinlänglich ausweisen können, an das Königliche Landräthliche Officium abzuliefern.

Die Formularien zu den stempelpflichtigen Pässen und die Legitimations-Karten haben die Behörden von den ihnen zunächst belegenen Accise-Aemtern zu beziehen; wegen der Formularien von stempelfreien Pässen haben sie sich an die hiesige Regierungs-Sportul-Casse zu wenden. Nur von dieser ist der Bedarf davon zu entnehmen.

Sämmtliche Polizey-Behörden haben darüber zu wachen, daß sich die Buchdruckereien nicht mit dem Abdruck von Paß-Formularien und Legitimations-Karten, und daß mit deren Debit sich Niemand außer den Accise-Aemtern und der hiesigen Regierungs-Sportul-Kasse befasset. So wie Jemand sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, ist derselbe zur Untersuchung zu ziehen, und sind die Verhandlungen zur weitern Verfügung an uns einzureichen.

Da noch eine bedeutende Anzahl alter Paß-Formulare sub lit. A. 1 und 2. B. und C. in den Stempel-Magazinen vorräthig ist, so kann, nach einer Verfügung des Königlichen Polizey-Ministerium vom 19ten August d. J. deren Verbrauch in der Art statt finden, daß in den Fällen einer vorhandenen Visa-Verbindlichkeit, das Wort übernachtet, durchstrichen und dagegen der Satz eingeschaltet wird, wo er länger als 24 Stunden verweilet."

Von den General-Pässen ohne Signalement nach dem Formulare Nro. V. sind doppelte Formulare abgedruckt, eines zu dergleichen Pässen für Reisen innerhalb der Königlichen Staaten, und ein anderes zu solchen Pässen für Reisen innerhalb und außerhalb Landes zugleich, und sind diese Formulare zur Unterscheidung mit den Buchstaben A. und B. bezeichnet.

In Ansehung

der General-Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthalts-Karten betreffend,

machen wir bekannt, daß im hiesigen Departement allein in der Stadt Breslau Aufenthalts-Karten statt finden und beibehalten werden.

Die

Die Königliche Polizey-Behörde allhier hat daher die Vorschriften der General-Instruction auf das pünktlichste zu befolgen.

I. A. V. 214. August. Breslau, den 14ten October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 260. Betreffend die Rußisch Kaiserliche Verordnung wegen der Einfuhr nicht verbotener ausländischer auf der Warschauer Messe gekaufter Waaren in das Rußische Reich.

Des Kaisers von Rußland Majestät haben wegen Verstattung der Einfuhr der nicht verbotenen ausländischen auf der Warschauer Messe gekauften Waaren in das Rußische Reich folgendes Dekret an den Staats-Senat erlassen.

„Dekret an den Staats-Senat.

Da wir gesonnen sind, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bei dem gegenseitigen Handels-Verkehr Unsrer Rußischen Unterthanen und denen des Königreichs Pohlen Statt finden, so erlauben Wir hiermit, daß alle auf der Warschauer Messe gekauften, ausländischen Waaren, deren Einfuhr der Tarif von 1816 nicht verbietet, durch das Zoll-Amt zu Brzesc in Litthauen (Brzesc-Litewski) eingeführt werden dürfen, sobald die Waaren mit Certificaten des Haupt-Zoll-Amts zu Warschau versehen sind.

Die nach vorgedachtem Tarif festgesetzten Abgaben müssen erlegt, und alle in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften beobachtet werden.

Gegeben zu Sarskoe Selo den 16ten August 1817.

(gez.) Alexander.

Wir machen dem Handeltreibenden Publikum diese Verordnung zur Beachtung bekannt.

A II. VI. 115. October. c. Breslau, den 14. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 261. Die Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen betreffend.

Auf den Grund der in der Berliner Zeitung Nro. 118. und dem XLI. Stück des Amts-Blatts, befindlichen Bekanntmachung des Königlichen Staats-Raths

Raths und General-Intendanten der Königlichen Preußischen Armee, Herrn Ribbentrop, wegen baldiger Einsendung der Verzeichnisse der aus dem Waterlooer Fond zu unterstützenden Invaliden, Wittwen und Waisen, werden alle diejenigen im Kriege 1815 invalide gewordenen Krieger, so wie die Wittwen und Waisen der in diesem Kriege gebliebenen Militairs, welche auf eine Unterstützung aus dem Waterlooer Fond noch Ansprüche machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert: sich zu diesem Behuf spätestens bis zu Ablauf des gegenwärtigen Monats, bey dem Kreis-Landrath, diejenigen aber, so sich in hiesiger Stadt aufhalten, bey dem Magistrat zu melden.

Letztere Behörden haben demnächst die desfalls aufzunehmenden Nachweisungen unfehlbar bis zum 10ten künftigen Monats einzureichen, indem nach Ablauf dieses Termins auf dergleichen Anträge keine weitere Rücksicht genommen werden wird, wornach sich Jeder zu achten hat.

A. I. XIV. 134. October. Breslau, den 14ten October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 262. Betreffend die Gewerbebesteuerung der kleinen Brandwein-Destillationen.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 17ten May d. J. wegen der Gewerbesteuer der kleinen Brandwein-Destillationen zu bestimmen geruhet, daß, statt des bisherigen geringsten Gewerbesteuer-Satzes von 4 Rthlr., da solcher dem geringfügigen Umfange dieses Gewerbes nicht angemessen, sondern zu hoch befunden worden, deren Besteuerung in folgender Art geschehen soll, als:

a) die der ersten Klasse:

für den jährlichen Verbrauch bis	4	Eimer	$42\frac{4}{7}$	Quart mit	1 Rthlr.		
— — —	9	—	$25\frac{5}{7}$	— —	1 Rthlr.	8	Sgr.
— — —	14	—	$8\frac{4}{7}$	— —	1 —	16	—

b) die der 2ten Klasse:

für den jährlichen Verbrauch bis	18	Eimer	$51\frac{3}{7}$	Quart mit	2 Rthlr.		—
— — —	23	—	$34\frac{2}{7}$	— —	2 —	16	Sgr.
— — —	28	—	$17\frac{1}{7}$	— —	3 —	16	—

Den

Den Aufnahme-Behörden wird solches zu genauer Beachtung und dem Publiko zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

A. II. VI. XII. 743. Juny. c. Breslau, den 14ten October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 263. Betrifft den Ausfuhr-Verkehr mit hochbesteuerten Gegenständen.

Nach einem hohen Finanz-Ministerial-Rescript vom 23sten September c. sind neuerdings wieder verschiedene Fälle zur Entdeckung gekommen, nach welchen sehr bedeutende Quantitäten hochbesteuerter Waaren auf falsche Ausgangs-Bescheinigungen in den Packhofs-Niederlage-Registern, abgeschrieben worden; auch sind Anzeigen geschehen, wornach der Unfug mit den unrichtigen Ausgangs-Bescheinigungen auch bei mehreren andern Aemtern im Schwange seyn soll.

Da das Cassen-Interesse durch diese betrügerischen Umtriebe in so hohen Grade verletzt wird, daß dagegen durchaus wirksame Maaßregeln ergriffen werden müssen; so haben dem zu Folge des Herrn Finanz-Ministers Excellenz für diejenigen Theile der Monarchie, welche von ausländischen Gegenständen gleiche Steuern zahlen, und dafür eine und dieselbe Verfassung haben, vorläufig, und bis zur allgemeinen neuen Steuer Einrichtung folgendes zu bestimmen geruht:

I. Kaffee, Zucker aller Art, Tabacke, alle Weine, Rumm, Arrack, und alle fremde Brandweine, ferner fremde baumwollene Waaren, können mit der Begünstigung unversteuert in den Registern abgeschrieben zu werden, also auch Begleitscheine, nur über diejenigen Aemter ausgehen, welche zur Ertheilung von Ausgangs-Bescheinigungen über Rückzoll fähige Waaren, gegenwärtig ermächtigt sind. Dies sind folgende:

Im Bezirk der Königlichen Regierung

zu Königsberg = =	1	Nimmersatt.
=	2	Soldau.
= Gumbinnen = =	3	Heidekorn.
=	4	Schmaleninken.
=	5	Stollupehnen.
=	6	Johannisburg.

Marien-

Im Bezirk der Regierung

zu	=	Marienwerder = =	7	Thorn.
	=	Oppeln = = =	8	Berun.
	=		9	Katscher.
	=		10	Loslau.
	=		11	Ziegenhals.
	=		12	Neustadt.
	=	Reichenbach = =	13	Mittelwalde.
	=		14	Liebau.
	=	Liegnitz = =	15	Greiffenberg.
	=		16	Bertelsdorf.
	=	Frankfurth = =	17	Croßen.
	=		18	Aurith.
	=		19	Ober=Lindow, nur für Versendungen aus Frankfurth.
	=		20	Mühlrose.
	=		21	Beeskow.
	=		22	Kottbus, nur für Versendungen aus Kottbus.
	=	Potsdam = =	23	Zoßen.
	=		24	Treuenbrietzen.
	=		25	Lukkenwalde.
	=		26	Lenzen.
	=		27	Strasburg.
	=	Magdeburg = =	28	Loburg.
	=	Stettin. = =	29	Treptow an der Tollensee.
	=		30	Demmin.
	=		31	Anklam.

Außerdem sind für diejenigen Grenzstrecken, in welchen die Rückzoll=Verfassung jetzt nicht statt findet, noch folgende Aemter zur Ertheilung von gültigen Ausgangs=Bescheinigungen auf die genannten Waaren ermächtigt worden:

In

In dem Bezirk der Königlichen Regierung:

zu Posen = = =	32	Peysern.
=	33	Grabow.
= Oppeln . = =	34	Beuthen oder Lubliniz, welchen von beiden Oertern hiezu zu authorisiren, wird von der Königlichen Regierung in Oppeln bestimmt, und nachträglich bekannt gemacht werden.
= Posdam = =	35	Wittstock.

II. Die Zahl dieser Ausgangspunkte wird abgeändert, und sie wird besonders vermindert werden, wenn sich nach den Erfahrungen einiger Monate ergeben sollte, daß die genannten Artikel über diese Aemter wenig oder gar nicht ausgehen.

III. Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung dürfen die Aemter die Begleitscheine über Ausgangs- oder unmittelbares Durchgangs-Guth, in so weit es die zu I. genannten Gegenstände betrifft, nur auf vorgenannte Aemter richten, und muß dem Abzufertigenden ausdrücklich eröffnet werden:

daß wenn die Ausfuhr nicht über ein aus diesen Aemtern zu wählendes, und zur Uebernahme in dem Begleitscheine bestimmt anzugebendes Amt erfolge, solche von Seiten der Steuerbehörden, als nicht geschehen angenommen werden müße.

IV. Kommen bei einem Grenzzoll-Amte, welches nicht zu den oben genannten gehört, Waaren der gedachten Art mit Begleitscheinen als Ausgangsguth an, so darf dasselbe die Ausgangs-Bescheinigung nicht ertheilen.

Das Amt nimmt in der Regel den Begleitschein gar nicht ab, sondern verweißt den Ausführer damit, und mit der Waare, an das in dem Begleitscheine genannte Ausgangs-Amt. Will der Waarenführer doch auf der einmal eingeschlagenen Straße bleiben, und über ein solches zur Ertheilung von Ausgangs-Bescheinigungen nicht ermächtigtes Amt ausgehen; so kann der Ausgang gestattet werden, wenn dem Waarenführer zuvor ausdrücklich zu Protocoll eröffnet worden ist: daß mit dem Ausgange über ein

solches nicht verstattetes Amt alle Vortheile einer unversteuerten Ausfuhre durchaus verlohren gehen. Dies Protocoll muß dem Begleitschein beigefügt werden, und es versteht sich von selbst, daß vermittelst desselben keine Abschreibung in den Packhofs-Niederlage-Registern erfolgen kann, sondern daß von den betreffenden Interessenten die Gefälle eben so eingezogen werden müssen, als wenn der Begleitschein gar nicht zurückgekommen wäre.

V. Bei den Exportationsversendungen mit oft gedachten Gegenständen stromwärts in großen Ladungen, von welchen die Consumtions-Gefälle, öfters viele tausend Thaler betragen, hat das Abfertigungs-Amt den Abgang sogleich der vorgesetzten Regierung des Ausgangs-Amts anzuzeigen, um erforderlichen Falls den richtigen Ausgang der ꝛc. Waaren sichern laßen zu können.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks zur strengsten und pünktlichsten Befolgung bekannt gemacht.

A. II. IX. October 58. Breslau, den 16ten October 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 261. Wegen der, der Gewerbesteuer unterworfenen Hebammen.

Sämmtlichen Polizey- und Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden wird hiermit bekannt gemacht: daß bis auf weitere Bestimmung die Hebammen in den Städten von Eintausend Seelen und drüber, nach wie vor, zur Gewerbesteuer zu ziehen, die übrigen aber davon entbunden sind.

A. I. 43. October IX. Breslau den 17. October 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 265. Bekanntmachung, wegen der Ersatz-Commissionen.

Nachdem nunmehr, der Instruktion vom 30. Juny d. J. zufolge, sowohl die Departements- als die Kreis-Ersatz-Commissionen zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres in vorgeschriebener Form gebildet und bey der Erstern folgende Personen:

Vom

Vom Militair:

1) der Herr General-Lieutenant von Kessel Excellenz als Präses,
2) der Herr Major von Kurssel für die Kavallerie,
3) der Herr Hauptmann von Erhardt für die Infanterie,
4) der Herr Hauptmann von Schweinitz für die Garde,
5) der Herr Hauptmann von Martitz für die Artillerie,
6) der Herr Ingenieur-Lieutenant Meyer für die Pionniers;

Vom Civil:

1) der Herr Regierungs-Rath Laar als Präses,
2) der Herr General-Landschafts-Repräsentant Baron von Stein als Vorstand des platten Landes,
3) der Herr Stadtrath Biebrach aus Breslau als Vorstand der Städte,

zu Mitgliedern ernannt sind, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beyfügen gebracht, daß Jeder, welcher wegen temporeller Verschonung von der Einziehung zum stehenden Heere, ein Gesuch anzubringen hat, deshalb zunächst bey der Kreis- und für den hiesigen Ort besonders gebildeten städtischen Ersatz-Kommission, und wer bey deren Entscheidung sich nicht beruhigen zu können glaubt, bey der Departements-Ersatz-Commission, welche vor der wirklichen Einstellung noch eine persönliche Musterung der hierzu designirten Individuen vornehmen und dergleichen Beschwerden prüfen wird, zu melden hat, und daher alle bey der Regierung eingehenden, hierauf Bezug habenden Eingaben an erwähnte Kommission zur Entscheidung abgegeben werden müssen.

A. I. XIV. 135. October. Breslau, den 18. October 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der evangelische Rector Hirsch in Münsterberg, zum Pfarrer in Schurgast, Falkenbergschen Creises.

Der evangelische Schuladjuvant Stiller zu Stoltz, zum Schullehrer in Ney-Scheitnig, Breslauschen Creises.

Be=

Bekanntmachungen.

Der Candidat der Theologie, George Friedrich Venatier, hat nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung Zeugniß über seine Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Belobung, für die bei dem im Monat September c. zu Nieder- und Oberhoff entstandenen Feuer, durch die zuerst herbeigebrachten Spritzen, sich ausgezeichneten Gemeinden Höffchen und Gabitz.

Da die beiden Gemeinden Höffchen und Gabitz im Breslauer Creise, bei dem im vorigen Monat September zu Niederhoff und Oberhoff entstandenen Brande, vor allen andern mit ihren Feuerspritzen herbeigekommen, bei diesem Feuer ausgehalten, und sich hierbei besonders lobenswerth ausgezeichnet haben; so kann die Königl. Regierung auch denenselben Ihre Zufriedenheit, über deren hierunter bezeigtes gutes Benehmen, nicht vorenthalten.

I. III. 66. Sept. Breslau, den 14. October. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Belobung für den bei dem im Monat September c. zu Masselwitz und Niederhoff entstandenen Feuer durch seine Hülfe sich ausgezeichneten Schaffner Nitschke aus Stabelwitz.

Da der Schaffner Nitschke aus Stabelwitz sich bei dem zwischen dem 21sten und 22sten September d. J. zu Masselwitz, und kurz vorher in Niederhoff Breslauschen Creises entstandenen Feuer, durch seine thätige Hülfe vorzüglich ausgezeichnet, besonders aber am ersten Orte, das was Jedem zu retten unmöglich schien, mit größter Lebensgefahr aus den Flammen gerettet hat; so bezeuget die Königl. Regierung demselben wegen dieses muthigen, verdienstlichen und menschenfreundlichen Benehmens, hiermit öffentlich ihr besonderes Wohlgefallen.

I. III. 66. September. Breslau, den 14. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

General-Instruction

für die

Verwaltung der Paß-Polizei

in den

Königlich Preußischen Staaten.

De dato Berlin, den 12ten Juli 1817.

Inhalts-Uebersicht.

Da des Königs Majestät bei den veränderten äußern Verhältnissen des Staats allergnädigst geruhet haben, das Paß-Reglement vom 20sten März 1813 aufzuheben und an dessen Stelle das Paß-Edikt vom 22sten v. M. zu erlassen, mithin auch die, mit besonderer Rücksicht auf das erstgedachte Gesetz unterm 20sten März ergangene, Paß-Instruktion nicht weiter zur Anwendung kommen kann; so wird letztere hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und, in Gemäßheit des §. 24. des Paß-Edikts, durch die gegenwärtige General-Instruction für die, mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten, Behörden und Beamten ergänzt.

Die Verschiedenheiten zwischen obgedachten beiden allerhöchsten Paß-Gesetzen liegen von selbst zu sehr vor, um einer Auseinandersetzung noch zu bedürfen. Möglichste Einfachheit und Vereinigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit mit der Beförderung der Gewerbe und der Bequemlichkeit der Reisenden, ist der Gesichtspunkt, von welchem bei dem neuen Edikt vorzüglich ausgegangen ist; eine weitere Berücksichtigung der letztern war so wenig mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und in besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat vereinbarlich, als sie in andern Staaten anzutreffen ist, und insonderheit konnte die, vermöge älterer Gesetze und namentlich der Regierungs-Instruktion vom 26sten December 1808, §. 2 Lit. n. den Regierungen zustehende Befugniß, zu Reisen außerhalb Landes Pässe zu ertheilen, den Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden schon deshalb nicht beigelegt werden, weil deren Pässe fast in allen Staaten, nach deren Gesetzen, ungültig gewesen seyn, mithin den Reisenden keinen Nutzen gewährt haben würden.

Die, mit der Verwaltung der Paßpolizei beauftragten, Behörden müssen hierbei gleichfalls von dem angeführten Gesichtspunkt und davon ausgehen, daß Pässe den doppelten Zweck haben, auf der einen Seite dem unbescholtenen und redlichen, aber in der Gegend, wo er reiset unbekannten, Reisenden ein einfaches Mittel zu gewähren, den ihm gesetzlich obliegenden Nachweis, daß er derjenige, wofür er sich ausgiebt, sei, auf die kürzeste und weit zuverläßigere und bequemere Art zu führen, als durch andere Ur-

kunden, die schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement versehen, unzuverläßig sind und gegen willkührliche und abweichende Ansichten keinesweges hinreichend sichern, dagegen aber auf der andern Seite verdächtigen und gefährlichen Individuen den Aufenthalt und das Herumschweifen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unmöglich zu machen, doch dadurch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizeibehörden möglichst oft in Berührung und mithin letztere in den Stand setzen, sie desto genauer zu beobachten und desto leichter zu entdecken.

Den Polizeibeamten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, hiernach ihr Verfahren einzurichten und die, ihnen nach dem Paß-Edikt und der gegenwärtigen General-Instruktion obliegenden, Pflichten zwar mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber mit umsichtsvoller Berücksichtigung des angeführten doppelten Zwecks jeder Fremden- und insonderheit jeder Paß-Polizei zu erfüllen, und, dem gemäß, die möglichst schnelle Beförderung der Reisenden und höfliches Betragen gegen diejenigen, die schon wegen ihres Standes und ihrer übrigen Verhältnisse von allem Verdachte frei sind, dagegen aber unnachsichtliche Strenge und Aufmerksamkeit in Ansehung derjenigen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, die nicht legitimirt sind und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich oder verdächtig erscheinen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, werden zur Begründung eines festen Verfahrens und der nothwendigen Einförmigkeit in der Verwaltung der Paß-Polizei allen, damit beauftragten, Behörden und Beamten nachstehende Bestimmungen über die, dabei vorkommenden, vorzüglichen Gegenstände hiermit zur genauesten Befolgung vorgeschrieben.

Erster Titel.

Von der Form der Pässe.

§. 1.

1. Paß-Formulare.

Die Pässe sollen lediglich auf den, unter öffentlicher Authorität gedruckten und, soweit sie stempelpflichtig sind, gestempelten, Formularen ausgefertigt und ertheilt, dagegen aber geschriebene oder anders gedruckte Pässe weder von den Provinzial- noch von den Kreis- oder Orts-Behörden ausgegeben werden.

Diese Pässe werden nach den, unter I. II. III. IV. V. VI. VII und VIII. beigefügten, Formularen gedruckt und ausgegeben werden, jede Polizeibehörde wird leicht sehen, welches Formular zu dem, in Frage stehenden, Fall anzuwenden sei.

Die Königlichen Regierungen werden sowohl für sich als für ihre Unterbehörden für die Anschaffung und Erhaltung eines angemessenen Vorraths dieser Paß-Formulare sorgen; die Unterbehörden dürfen sie sich selbst nicht drucken lassen.

Die Königlichen Regierungen werden aber auch darauf halten, daß die gedruckten, sowohl gestempelten als ungestempelten Paß-Formulare nur an Polizeibehörden, nicht aber an andere, und am wenigsten an Privatpersonen verkauft oder sonst überlassen, und kein Handels-Artikel der Buchhändler, Buchdrucker oder anderer Privatpersonen werden.

§. 2.

2. Aeußere Form der Pässe.

Diese Paß-Formulare müssen bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt und darin die, auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren, Rubriken entweder durchstrichen oder, bei nicht genauer bekannten Paß-Inhabern, mit der Anführung des Grundes ihrer Unanwendbarkeit versehen werden.

Die Pässe müssen auch in Ansehung des Alters und der Größe des Paß-Inhabers, so wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchstaben ausgefüllt und darin alle Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Paß muß mit dem Amts-Namen und mit der Unterschrift des Dirigenten und des, den Paß ausfertigenden, Beamten, so wie mit dem, in Druckerschwärze, nicht in Siegel- oder noch weniger in Mundlack oder Wachs, deutlich abgedruckten Amts-Siegel der Paßertheilenden Behörde und endlich mit dem No., unter welchem er in das Paß-Journal (§. 22.) eingetragen ist, versehen werden.

Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze und Veränderungen müssen auf keinen Fall, weder bei Ertheilung noch bei Visirung der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen, Ergänzungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen, unter des Paßausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse oder auf dem Rücken des Passes besonders bemerkt werden.

Wenn bei Ausfertigung oder Visirung eines Passes der Raum des Paß-Formulars nicht hinreicht, und deshalb ein Anhang nothwendig ist; so muß derselbe dem Paß selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet und diese mit dem Amtssiegel in Lack auf dem Passe befestigt, und auf dem letztern über diese Hinzufügung ein besondrer Vermerk gemacht, und ein anders befestigter Anhang vor der Visirung besonders genau untersucht berichtigt werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers ist ein nothwendiges Erforderniß, und daher weder auf dem Paß, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Paß-Journal

zu vernachläßigen. Sie muß den vollständigen Tauf- und Familien-Namen, so wie den Stand des Paßnehmers enthalten, und jede Polizeibehörde, welcher ein, weder mit dieser eigenhändigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens-Unerfahrenheit versehener, nach den Formularen I. III. IV. VII oder VIII. ausgefertigter oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdachtlose Personen ertheilter, Paß entweder zur Visirung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniß bei eigener Verantwortlichkeit nachholen zu lassen und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zu Ermittelung der Identität der Person des Paßführers ist.

Wenn die Paßbehörde dem Paßsuchenden den Paß nicht unmittelbar, sondern durch eine andere Behörde einhändigt (§. 21.); so muß letztere vor der Ausantwortung des Passes dies Erforderniß gleichfalls ergänzen lassen.

Kann der Paßnehmer nicht schreiben; so muß er an der, für seine Namensunterschrift bestimmten, Stelle des Passes und des Paß-Journals, sein Handzeichen bemerken und der Paßausfertiger darunter vermerken, daß derselbe nach seiner Versicherung nicht schreiben könne und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß Niemand, unter dem Vorwande der Schreibens-Unerfahrenheit, der Unterschrift sich entziehe, gesehen, und daher dieses Vorgeben, wenn dagegen Verdacht oder Zweifel obwaltet, genau untersucht werden.

Von der eigenhändigen Namensunterschrift sind jedoch diejenigen Personen entbunden, welche, nach der Bestimmung des §. 4., Pässe ohne Signalement erhalten.

§. 3.

3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.

a) Namen, Stand und Signalement des Paß-Inhabers.

a. a. Regel.

Jeder Paß muß die Angabe des Tauf- und Familien-Namen, so wie des Standes des Paßinhabers und das vollständige Signalement desselben enthalten, mithin ist in demselben zu bemerken:

1) der vollständige Tauf- und Familien-Namen des Paßführes;
2) der Stand des Paßführers und zwar mit Rücksicht auf die bestimmtere Verhältnisse desselben, dergestalt, daß z. B. bei einem Civil- oder Militair-Offizianten der, von ihm bekleidete, Grad und, wenn er in auswärtigen Diensten steht, der Namen seines Dienstherrn, bei Genossen eines, aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden, Gewerbes, die Gattung, zu welcher er gehört (z. B. ob er Windmüller oder Wassermüller u. s. w. ist) bemerkt werden muß.

3) Das Vaterland;
4) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
5) die Religion;
6) das Alter;
7) die Größe der Person, und zwar nicht bloß nach der allgemeinen Angabe: groß, mittelmäßig oder klein, sondern nach Fuß- und Zoll-Maaß;
8) die Haare und deren Farbe und Beschaffenheit, z. B. stark ꝛc.;
9) die Stirne;
10) die Augenbraunen (Farbe und Stärke);
11) die Augen (Farbe, Größe und übrige Beschaffenheit);
12) die Nase;
13) der Mund (Größe, Lippen u. s. w.);
14) die Zähne (nach deren Farbe, Vollständigkeit u. s. w.);
15) der Bart (Farbe, Stärke);
16) das Kinn;
17) das Gesicht (voll, mager, rund, länglich, blatternarbig, schiel u. s. w.);
18) die Gesichtsfarbe (blas, roth u. s. w.);
19) die Statur (stark, hager u. s. w.);
20) Besondere Kennzeichen z. B. hinkend, buckelich, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmahle u. s. w.

Die Polizei-Behörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe producirt werden, das Signalement genau mit dem Paßinhaber vergleichen, und die etwanigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Passe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen.

Wenn der Paß auf mehrere Personen zugleich lautet, (§. 15.); so kommt das Signalement des eigentlichen Paßinhabers auf der, dazu bestimmten, Stelle des Passes, das der übrigen Personen ist aber unter dem Passe oder auf dem Rükken desselben, in jedem Falle aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Paßbehörde, zu bemerken; die, auf dem Passe mit verzeichneten, Kinder unter 14 Jahren bedürfen indessen in der Regel keines weitern Signalements, als in Ansehung der, oben unter 1. 6. 7 und 20. gedachten, Punkte.

§. 4.

b. b. Ausnahme.

Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die, der Paßbehörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten, Personen, besonders aus höheren Ständen, in sofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen, oder andere besondere Verhältnisse, es nothwendig machen.

Bei Pässen an solche Personen genügt vielmehr lediglich die Angabe der, §. 3. unter 1. 2 und 4. gedachten, Punkte im Konlext des Passes selbst, und sind daher entweder die Pässe nach den Formularen V und VI. auszufertigen, oder ist in deren Ermangelung auf dem, dazu genommenen andern Formular die, für das Signalement bestimmte, Stelle zu durchstreichen, in diesem letztern Fall jedoch von dem Expedienten des Passes mit Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß das Signalement erlassen sei.

§. 5.

b. Angabe des Bestimmungs-Orts.

Im Passe muß der Ort, wohin der Reisende geht und der Paß gilt (der Bestimmungs-Ort) angegeben werden; Ausnahmen sind nur zulässig:

1) wenn bei unverdächtigen Paßnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Reise, der Bestimmungs-Ort nicht genau angegeben werden kann, z. B. bei Stromschiffern rc., indem in diesem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt;
2) bei den, im Paß-Edikt am 22sten v. M. §. §. 4 und 10. gedachten, General-Pässen (Formulare VII und VIII.), auch kann
3) bekannten und völlig legitimirten Personen ein General-Paß nach dem Formlar V. auf ein Jahr zu reisen innerhalb und außerhalb Landes ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts ertheilt werden.

§. 6.

c. Reise-Route.

In der Regel muß auch die Reise-Route im Paß angegeben werden, und genügt dabei die Anführung der, zwischen dem Ort der Ausfertigung des Passes und dem der Bestimmung (§. 5.) liegenden, vorzüglichern Orte.

Die Reise-Route ist nach dem Verlangen des Reisenden anzugeben, in sofern kein besonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung desselben nothwendig machen sollte. Die Abänderung einer Reise-Route kann zwar nur von einer Polizei-Behörde, allein bei unverdächtigen Reisenden bloß auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeiten gemacht und muß auf dem Passe bemerkt werden.

Bei sich ergebenden Verdacht nicht geführter völligen Legitimation, ist der Paß mit einer speciellern, nöthigenfalls selbst die auf der Tour liegenden Dörfer angegebenden, Reise-Route und zugleich mit der Auflage, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, zu versehen. Bei einer solchen speciellen Reise-Route ist nicht so sehr das Verlangen des Reisenden, als vielmehr das, durch die Verhältnisse des Verdachts begründete, polizeiliche Bedürfniß zu berücksichtigen; ist die zu bestimmende Route der Paßbehörde nicht vollständig bekannt; so kann sie dieselbe, so weit sie solche kennt, vorschreiben,

und die Polizei-Behörde des, darauf gedachten, letzten Orts ersuchen, sie weiter zu bezeichnen. Die speciellere Reise-Route ist entweder im Passe selbst oder unter demselben zu bemerken, im letzten Fall noch besonders mit dem Siegel und der Unterschrift der Paß-Behörde zu versehen; sie muß nebst den, darin enthaltenen, Auflagen von dem Paß-Inhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derselben den Paß in soweit ungültig und den Paß-Inhaber nur noch verdächtiger macht und der Nothwendigkeit aussetzt, von der Gensdarmerie oder den Polizeibeamten angehalten und an die nächste landräthliche oder städtische Polizeibehörde gebracht, von dieser aber zur Untersuchung gezogen und entweder bestraft oder auf die Reise-Route zurückgebracht zu werden (§. 38. ff.) Sollten jedoch unvorhergesehene, erhebliche gegründete Umstände eine Abweichung von der Reise-Route oder eine Veränderung derselben nothwendig machen; so darf sie nicht anders als mit Genehmigung einer einheimischen Polizeibehörde erfolgen, diese aber nur nach vorgängiger genauern Untersuchung und nöthigenfalls genommener Rücksprache mit der Paßausstellenden Behörde ertheilt werden, welche Rücksprache in dem Falle allemal nothwendig ist, wenn die letztgedachte Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paßinhaber ohne ihre Einwilligung von der Reise-Route nicht abweichen solle oder die specielle Reise-Route von einer höhern Staats- oder Provinzial-Behörde vorgeschrieben ist.

Jede Reise-Route muß so viel als möglich in grader Richtung vorgeschrieben werden, bei unverdächtigen Reisenden kommt es indessen lediglich auf ihr Verlangen an.

Die Vorschrift einer Reise-Route kann in allen Fällen, in welchen der Paß eines Signalements nicht bedarf (§. 4.) auf Verlangen des Paßnehmers unterlassen werden.

§. 7.

d. Reise-Zweck.

Personen, welche nicht durchaus bekannt oder verdächtig sind, besonders aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise sich speciell ausweisen, und ist derselbe auch im Paß zu bemerken.

Bei andern Personen, genügt die allgemeine Angabe des Reise-Zwecks, und bei denjenigen, die dem Signalement nicht unterworfen sind (§. 4.), bedarf es der Bemerkung des Reise-Zwecks überall nicht.

§. 8.

e. Anführung der Legitimation.

In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Paßinhabers nicht bedürfen (§. 4.), muß angegeben werden, auf welche Legitimation der Paß ertheilt worden, z. B. auf dem Grunde eines frühern, näher zu bezeichnenden, Passes, eines unverdächtigen Zeugnisses u. s. w. (§. 19.)

§. 9.

f. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

Die Dauer der Gültigkeit des Passes ist in demselben ausdrücklich zu bemerken und, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, nach dem Verlangen des Paßnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungsorts oder nach andern Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit, nicht bestimmt angegeben werden kann; so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gültigkeit des Passes auf die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schiffahrt. Dies setzt jedoch die bekannte oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Paßnehmers voraus, indem widrigenfalls der Paß auf eine, nach Umständen zu ermäßigende, bestimmte Zeit zu beschränken und dem Paßinhaber zu überlassen ist, nach deren Ablauf, zu einem anderweitigen Passe sich zu legitimiren.

Bekannten, unverdächtigen Personen können, nach den Formularen V und VI., Pässe ohne Zeitbestimmung, gültig für die vorhabende Reise und Rückreise, oder auch General-Pässe auf ein Jahr (§. 5.) ertheilt werden.

Länger, als auf die Dauer eines Jahrs dürfen aber Pässe nicht ausgegeben werden.

Zweiter Titel.

Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen.

§. 10.

1. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind lediglich Polizeibehörden befugt, Reise-Pässe zu ertheilen.

Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

I. der Aus- und Eingangs-Pässe, die, im Paß-Edikt vom 22sten v. M. §. 3. unter 1. 2. 5. 6. und 7. gedachten, Behörden,

II. einiger Pässe der Militair-Personen,

1) das Königl. Krieges-Ministerium und die kommandirenden Generäle in Ansehung der Pässe an aktive Militair-Personen zu Dienstreisen außerhalb Landes (Paß-Edikt §. 15.)

2) Militair-Vorgesetzte für Pässe an aktive Militair-Personen zu Reisen in Privatangelegenheiten innerhalb Landes (daselbst.)

3) die Kommandanten und kommandirenden Offiziere für Pässe an die, ihnen untergebene, aktive Militair-Personen zu Reisen an der Grenze,

III. der, aus den Korrektions- und Landarmenhäusern entlassenen, Individuen, die Inspektionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der, deshalb besonders erlassenen, Bestimmungen.

§. 11.

2. Insonderheit.

a. An Inländer zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten.

Ausser dem Polizei-Ministerium und den Königl. Regierungen, letztere für die Einwohner ihres Departements, ist, in Gemäßheit des §. 13. des Paß-Edikts, jede inländische Polizei-Obrigkeit berechtigt, ihren Hintersassen, ohne Rücksicht auf deren privatrechtliche Exemtion, zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten Reise-Pässe zu ertheilen.

Die Gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten, in sofern ihnen, nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen, diese Befugniß zusteht, müssen dabei die, für die Paß-Polizei bestehenden, Vorschriften genau beobachten.

Orts-Polizeibehörden sind nicht berechtigt, den Hintersassen anderer Orts-Obrigkeiten Pässe zu Reisen innerhalb Landes zu ertheilen, mit Ausnahme jedoch der, unter §. 42. gedachten, Fälle und des Falls des verlornen Passes, in welchem jedoch eine vollständige Legitimation erforderlich und der Paß unter der §. 42. bemerkten, Vorsicht und nur auf angemessene kurze Frist zu ertheilen ist.

In wiefern Ministerial- und Regierungs-Pässe an Amtsfähige Personen nur auf das vorgängige Zeugniß der Orts-Polizeibehörde ertheilt werden können, ist unter §. 20. näher bemerkt.

§. 12.

b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.

a. a. Ueberhaupt.

Nur die, in den §. §. 3. und 9. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. gedachten, Staats- und Provinzial Behörden und diplomatische oder Handels-Agenten sind befugt, Ein- und Ausgangs-Pässe zu ertheilen.

Ausnahmen von diesem Grundsatze machen jedoch:

1) die, § 10. der gegenwärtigen General-Instruktion, unter Nr. II. 1. 2. und 3. erwähnten, Militair-Authoritäten;

2) die, im Allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten v. M., §. §. 4. und 5. Nr. 1. und 2. und §. 10. gedachten Fälle, und

3) die, für besondere Gegenstände überhaupt oder in einzelnen Provinzen den Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden ertheilte oder zu ertheilende, Befugniß, Ein- oder Ausgangs-Pässe auszugeben;

4) die, mit benachbarten Staaten über die gegenseitige Anerkennung der Pässe der Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, vielleicht einzugehenden und dann öffentlich bekannt zu machenden, Vereinbarungen.

Wegen des, den Pässen der höhern Behörden voraufzugehenden, Kreis- oder Orts-polizeilichen Attestes, ist §. 20. das Nähere bestimmt.

§. 13.

b. b. Paßblanquets.

Um die Gewinnung der Ein- und Ausgangs-Pässe möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, werden die Königlichen Regierungen, nach wie vor, unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel, die dazu erforderlichen, unausgefüllten Paß-Formulare in angemessener Anzahl, mehreren zuverlässigen, dieses Vertrauens würdigen, Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, zur weitern Ausfertigung zusenden.

Diese Behörden müssen aber diese Pässe nur an unbescholtene, völlig legitimirte Personen, besonders ihres Kreises oder Orts, ertheilen, und dabei in Gemäßheit der Bestimmungen der §. §. 1 — 9. dieser General-Instruktion und der übrigen Paß-Vorschriften, verfahren und außerdem unter dem Paß, mit Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels, bemerken, daß derselbe im Auftrag der Regierung dem Paßinhaber ausgeantwortet sei, auch den Tag der Aushändigung im Passe an der, in demselben für das Datum bestimmten, gewöhnlichen Stelle nachtragen und dadurch das, von der Regierung offen gelassene, Datum ergänzen.

Die, solchergestalt im Auftrag und Namen der Regierung ertheilten, Pässe haben vollständig die, den Regierungs-Pässen gesetzlich zustehenden, Rechte und Vorzüge.

Die, damit beauftragten, Behörden müssen aber hierbei besonders aufmerksam verfahren und dem Polizei-Ministerium, so wie der Regierung in der, (§. 48.) bestimmten, Frist den Auszug des, über die Ausgabe dieser Pässe zu haltenden, Journals einsenden.

Dritter Titel

Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.

§. 14.

1. Personen, welche Pässe bedürfen.

Zu Reisen aus den Preußischen Staaten ins Ausland oder aus dem Auslande in jene bedarf, mit alleiniger Ausnahme der, §§. 2. und 8. des Paß=Edikts gedachten Personen, jeder eines Passes.

In Ansehung der Reisen der Inländer im Innern des Staats sind dagegen die frühere Bestimmungen (vergl. Paß=Instruktion vom 20sten März 1813. §. 10.) durch das Paß=Edikt vom 22sten v. M. §. 14. dahin abgeändert, daß dazu nur die, dort gedachten, Klassen von Individuen Pässe der Polizeibehörden bedürfen, wogegen für aktive Soldaten die Pässe ihrer Militair=Vorgesetzten genügen (Paß=Edikt §. 15.)

Die inländischen Handwerksgesellen dürfen daher nicht auf bloße Kundschaften reisen, sondern müssen bis dahin, daß die Wanderbücher auch für sie werden eingeführt seyn, mit förmlichen Pässen versehen seyn. Auswärtige Conzessionisten können nicht blos auf die einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Conzession reisen, sondern müssen gleichfalls einen förmlichen Paß haben, für einheimische genügt indessen die Conzession, in sofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst Paßpflichtig ist.

§. 15.

2. Für jede Person muß ein besondrer Paß ausgefertigt werden.

Wenn mehrere Personen zusammen reisen; so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Paß nothwendig.

Ehefrauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben, reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft und endlich alle diejenigen, welche in des Paß=Inhabers Lohn und Brot sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen, nach dem Paß=Edikt §. 5., keines eigenen Passes, in sofern sie in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft, enthält das Paß=Edikt die näheren Bestimmungen; in den anderen Fällen ist aber ausdrücklich in dem Passe zu bemerken, daß sich in

der Begleitung oder im Gefolge des Paß-Inhabers, die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muß der Paßführer deren, unterweges erfolgten, unvorhergesehenen Abgang der ersten Polizei-Behörde anzeigen und von ihr auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Begleitung, ist §. 3., bereits das Nähere bestimmt.

Bei den, §. 4. gedachten, Personen bedarf es jedoch der namentlichen Anführung seiner Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe: mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w.

§. 16.

3. Personen, welchen keine Reise-Pässe zu ertheilen sind.

Denjenigen, deren Reise entweder wegen des Zwecks derselben oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniß zu reisen, unzulässig und den Gesetzen, entgegen oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Neben-Gewerben Anlaß giebt, sind keine Pässe weder zum Aus- und Eingange, noch zu Reisen im Innern des Staats zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher, auswärtige Kollektanten, Personen, die verbotswidrig mit Arznei-Mitteln oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, solche Handwerksgesellen, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die blos um Zehrpfennige und Almosen zu sammeln herumschweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll oder dazu Anlaß giebt.

In Ansehung der Berücksichtigung der Militairpflichtigkeit enthalten die, darüber besonders erlassenen, Vorschriften und insonderheit das Zirkular der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, vom 15ten Oktober 1816. die nähern Bestimmungen.

§. 17.

4. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Den, in Rücksicht auf die Freiheit zu reisen, von Andern abhängigen, Individuen ist der Paß nicht anders, als nach vorgängiger Bescheinigung der Genehmigung desjenigen, von dem sie abhängen oder der erfolgten Aufhebung dieses abhängigen Verhältnisses zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit geringere Königliche Offizianten, unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Dienstboten und dergl.

Diejenigen, die notorisch in gerichtlicher Untersuchung, und Fremde, welche am Orte der Paßbehörde in bedeutenden Schuld-Prozessen stehen, müssen, insofern letzte nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Passes das Zeugniß des Gerichts, daß von seiner Seite ihrer Reise nichts entgegen stehe, so wie diejenigen, die zur Ausübung eines, eine Konzession erfordernden, Gewerbes reisen, diese Konzession beibringen.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

§. 18.

1. Nachsuchung der Pässe.

Jeder, der einen Paß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der, zur Ertheilung des in Frage stehenden Passes berechtigen, Behörde oder bei der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts persönlich nachsuchen; nur die, bei jener oder dieser Behörde hinreichend legitimirten und bekannten, unverdächtigen Personen, besonders aus höhern Ständen, sind von dieser persönlichen Erscheinung befreit, und können den Paß schriftlich oder durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alsdann ihr Signalement, in so weit es für sie nothwendig ist (§. 3. und 4.), nebst der Angabe des Reise-Zwecks, der Reise-Route u. s. w., einsenden.

Wenn das Paß-Gesuch nicht bei der paß-ertheilenden, sondern bei der Polizei-Behörde des Wohnorts zur weitern Beförderung an jene, angebracht wird; so muß dieselbe das Signalement und die übrigen Erfordernisse des Passes so erschöpfend aufnehmen und der paß-ertheilenden Behörde mittheilen, daß diese den Paß ausfertigen lassen kann; hierbei begangene offenbare Nachlässigkeiten sind nicht allein durch Ordnungs-Strafe, sondern auch durch die, dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende Entschädigung wegen der Kosten des verzögerten Aufenthalts zu ahnden.

§. 19.

3. Legitimation des Paßnehmers.

Die Polizeibehörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Pässe ertheilen oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizeibehörde als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, besonders bei bekannten Orts-Einwohnern und den, schon durch ihre Verhältnisse von jedem Verdacht entfernten, Personen höhern Standes, ist eine besondere Legitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen aber bei unbekannten Paßnehmern, besonders aus den, der öffentlichen Sicherheit gefährlichern, Ständen und Gewerben, desto dringender nothwendig und desto strenger und unerläßlicher zu erfordern und zu führen.

In der Paß-Polizei erfordert die Berichtigung der Legitimation des Paßnehmers die vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizei-Beamten, damit auf der einen Seite unbescholtenen Reisenden keine unnöthige Schwierigkeiten, Belästigungen und Aufenthalte verursacht, ja nicht einmal unnöthige Fragen gemacht, sondern vielmehr mit größtmöglicher Willfährigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der andern Seite aber auch verdächtigen Personen durch Mangel an Aufmerksamkeit, an Strenge und an Beurtheilung, aus Leichtsinn, Trägheit oder anderen Pflichtwidrigkeiten einzelner Polizeibeamten durch den Paß kein Vorschub gegeben werde.

Die, die Polizei verwaltenden Behörden sind hierfür strenge verantwortlich, und trift die Verantwortlichkeit bei den Paßblanquets (§. 13.) die Behörden, welchen sie anvertraut sind, so wie bei Paß-Gesuchen durch eine andere Behörde, (§. 18.) diejenige, welche das Paß-Gesuch aufgenommen und zur eigentlichen Paß-Behörde zur Gewährung befördert hat. Einem, der Polizei-Behörde unbekannten, Paßsuchenden darf daher der Paß schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Dieser Ausweis kann geführt werden,

1) durch einen ältern Paß, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit, so wie über die Identität des Paß-Inhabers keine Zweifel obwalten,
2) durch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere, oder
3) durch die Anerkennung und das Zeugniß glaubwürdiger Personen.

Die, über die Legitimation entstandene, Zweifel müssen vor Ertheilung des Passes beseitigt werden, die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Paßführer, die Untersuchung, ob der frühere Paß unverändert und gehörig visirt ist, die Prüfung, ob die Visa und die Reise-Route dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht, ob letztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann, ob der Reisende zu dem Stand oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgiebt und die, deshalb zweckmäßig zu machenden, Fragen und, allenfalls mit Zuziehung von Gewerbs-Verständigen, anzustellenden, Handwerksproben, nähere Fragen über die Länder und Oerter, in welchen und durch welche der Reisende geboren oder gereiset sein will, und

über die näheren Verhältnisse des, von ihm angegebenen, Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultate führen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, fremde Juden, so wie Handwerksgesellen, Dienstbothen und Tagelöhner, die seit längerer Zeit ausser Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreifen, und andere Fußreisende geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Dienstbothen sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt, in Dienst annoch stehende Dienstbothen hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für ihr Gesinde ausgiebt und anerkennt.

Die Landräthe und die städtischen-, so wie die Grenz-Polizeibehörden müssen in den, im Paß-Edikt §. 5. Nr. 3. und Nr. 4. gedachten, Fällen auf die Legitimation eine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Ueber die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protokoll aufgenommen und, bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefs-Kontrolle zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht blos auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Paßsucher sehr aufmerksam verglichen werden.

§. 20.

3) Atteste der Orts-Polizei-Behörden.

Das Polizei-Ministerium und die Königl Regierungen werden amtssäßigen Personen in der Regel und Fälle dringender Eile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Gesuche in lokalpolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, oder auf deren Bericht (§. 18.) Pässe ertheilen.

§. 21.

4) Aushändigung des Passes.

Nach berichtigtem Legitimationspunkt ist der Paß in der, §. 1. ff., gedachten, Art auszufertigen.

Ist er durch die Wohnorts-Polizei-Behörde nachgesucht (§. 18.); so wird er an dieselbe zur Aushändigung an den Impetranten, nach vorgängiger dessen Namens-Unterschrift (§. 2.), übersandt.

§. 22.

5) Paß-Journal.

Jede Polizei-Behörde muß über die, von ihr ertheilten, Pässe ein eigenes Paß-Journal nach dem, in der Anlage X. enthaltenen, Formulare führen, und zwar die,

auch zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe, durch das Paß-Edikt oder durch erhaltene Blanquets (§. 13.) berechtigten, Polizei-Behörden, ein dreifaches, nämlich für:

1) die Eingangs-Pässe,

2) die Ausgangs-Pässe, und

3) die Pässe zu Reisen im Innern des Staats.

Da dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt: so muß es alle Materialien (§. 3. bis §. 9.) und die Nummern desselben, so wie die Angabe der, für den Paß gezahlten, Gebühren enthalten und in der, dazu bestimmten, Rubrik vom Paß-Empfänger mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen werden.

Die Pässe müssen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben worden, in das Journal, und zwar jede der oben angeführten drei Gattungen derselben in das für sie bestimmte Journal, eingetragen, und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

§. 23.

6) Verlängerung der Pässe.

Wenn gleich ein Paß vor Ablauf der Zeit seiner Gültigkeit (§. 9.), prolongirt werden kann; so ist doch zu dieser Verlängerung, mit Ausnahme der §. 10. unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine Polizei-Behörde und zwar zur Prolongation der Ein- und Ausgangs-Pässe nur eine, zu deren Ertheilung berechtigte, Behörde (§. 12.), befugt. Es muß jedoch hierbei mit Vorsicht und besonders in Beziehung auf nicht genau bekannte Personen, die über den Zweck der Paß-Verlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach den für die Legitimation bei der Paßertheilung §. 19. vorgeschriebenen, Grundsätzen verfahren und in Ansehung der, §. 17. gedachten, Personen die, dort bemerkte, Genehmigung auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

Wenn die Paßertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß nach dessen Ablauf nicht verlängert werden soll; so ist ohne vorgängige Rücksprache mit ihr nur eine, ihr vorgesetzte, Behörde zur Prolongation berechtigt. Dorfs-Schulzen dürfen in keinem Falle Pässe prolongiren.

§. 24.

7. Abgelaufene und doppelte Pässe.

Abgelaufene Pässe sind ungültig und müssen unverdächtigen Reisenden, auf deren Verlangen, mit dem neuen Passe zurückgegeben werden; allein es ist zur Vermeidung des Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie

auf dem letztern zu bemerken, daß und unter welchem Datum und auf welchen Zeitraum ein neuer Paß ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen, der von ihnen mitgebrachte Paß über dessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu deren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erheblich ist; so kann die Polizei-Behörde, welche ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizei-Behörden in den Stand zu setzen, die Verhältnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß den alten in der, §. 2. gedachten, Art anheften, welches allemal unter dem neuen Passe vermerkt werden muß.

Aeltere Pässe, welche der Paß-Inhaber nicht zurück verlangt oder ihm nicht zurückgegeben worden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizei-Behörde aufbewahrt werden.

§. 25.

8. Verfahren in Ansehung der verlornen Pässe.

Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat; so kann demselben bei gehöriger Legitimation (§. 19.) von einer, zu Pässen der Art berechtigten, Behörden zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Paß verloren ist, und, nach Umständen, auch einiger anderer Regierungs-Bezirke durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlornen Paß ausgestellt hat, hievon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden, oder auf andere zuverläßige Art zuvörderst auszumitteln.

Der neue Paß muß unter der laufenden Nummer des Paß-Journals der ausstellenden Behörde ausgefertigt werden und die Bemerkung, daß er wegen des Verlustes eines andern Passes ertheilt sei, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letztern enthalten.

Ueber die verlornen und im Inlande und, so weit bekannt, auch im Auslande für ungültig erklärten, Pässe und andere Legitimations-Dokumente müssen bei den Polizei-Behörden eigene Verzeichnisse gehalten und in den Fremden-Büreaus und Paß-Expeditionen aushängen und möglichst berücksichtigt werden. (§. 46.)

Fünfter Titel.

Von den Stempel= und den Ausfertigungs=Gebühren bei Pässen.

§. 26.

1. Stempel=Sätze.

Der Paßstempel ist nach den Gattungen der Pässe und nach den Vermögens=Umständen ihrer Empfänger verschieden.

Der Stempel

I. beträgt,

1) für Aus= und Eingangs=Pässe,

a. bei vermögenden Paßnehmern . . . . 8 gGr.

b. bei zwar nicht bemittelten, aber doch nicht unvermögenden Personen . . . . 2 gGr.

2) für Pässe an Inländer zu Reisen innerhalb Landes . . . 2 gGr.

II. fällt weg,

1) bei den, oben unter I. Nr. 1 und 2. erwähnten, resp. Aus=, und Eingangs- und inländischen Pässen, wenn der Empfänger unvermögend ist;

2) bei den Pässen an Königliche Beamte zu Dienstreisen;

3) bei den, §. 4. Nr. I. und §. 10. des Paß=Edikts vom 22sten v. M. gedachten, Jahres=Pässen;

4) bei der Prolongation der Pässe;

5) bei den, zum Behuf der Ertheilung eines Passes ausgestellten Zeugnissen, gemachten Anträgen, und aufgenommenen Protokollen (Paß=Edikt §. 19.)

§. 27.

2. Ausfertigungs=Gebühren.

Nach eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Ausfertigungs=Gebühren für Pässe verschieden. Dieselben

I. betragen:

1) für Aus= oder Eingangs=Pässe,

a. an vermögende Paßnehmer . . . . 16 gGr.

b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende . 8 gGr.

2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, in sofern sie zu den, oben unter I. a. und b. gedachten, Personen gehören . . . 2 gGr.

II. fallen weg, in den, im vorigen §. Nr. II. 1 bis 5. incl. erwähnten, Fällen.

Für die, im gegenwärtigen §. unter I. 1 und 2. angeführten, Pässe werden, außer den Ausfertigungs-Gebühren von resp. 16, 8 und 2 gGr., wenn der Paßnehmer nicht zu den unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Insinuations-Gebühr von 2 gGr. für jeden Paß erlegt, wenn ihm der Paß außer dem Lokale der Polizei-Behörde durch einen ihrer Offizianten eingehändigt wird, sie fällt aber weg, wenn er den Paß persönlich auf der Polizei-Behörde in Empfang nimmt.

§. 28.

3) Allgemeine Bestimmungen.

Die Polizei-Behörden müssen mit Glimpf, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Vermögens-Klassen der Paß-Empfänger gehört.

Wenn ein Paß für mehrere Personen zusammen ertheilt wird (§. 15.); so finden doch nur einfache Stempelsätze und Ausfertigungs- und Einhändigungs-Gebühren Statt.

Der Betrag der erlegten Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren muß, so wie die Unentgeldlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimmten Stelle, als im Paß-Journal specificirt und resp. angegeben, mithin der Stempel- und Gebühren-Satz besonders, bemerkt werden.

Zu stempelpflichtigen Pässen müssen durchaus gestempelte Paß-Formulare genommen werden, und ist es daher unzulässig, dazu ein ungestempeltes Formular zu verwenden, und demselben einen Stempelbogen umzuschlagen.

Für stempelfreie Pässe müssen dagegen eigene ungestempelte Gratis-Pässe gedruckt, und oben, an der für den Stempel bestimmten, Stelle, so wie unten an der, zur Angabe der Kosten bezeichneten, Stelle mit der Bemerkung: stempel- und gebührenfrei, versehen werden.

Sechster Titel.

Von der Visirung der Pässe.

§. 29.

1) Fälle in welchen Pässe visirt werden müssen.

a. Regel.

Nach dem allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten v. M., ist die Visirung der Pässe in folgenden Fällen nothwendig. Es müssen nämlich visirt werden:

I. weil der Paß nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden,

1) die Pässe der, am Königl. Hofe akkreditirten, Gesandten und diplomatischen Agenten (Paß-Edikt, §. 10., Nr. 5.);

2) die Pässe der, in den Königl. Staaten angestellten, fremden Konsuls (daselbst);
3) die Pässe der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an Unterthanen ihres Staats, in sofern letztere durch die Königl. Staaten reisen (Paß-Edikt, §. 3., N. 7.).

II. Wegen der nothwendigen Polizeilichen Grenz-Kontrolle und zur Uebersicht der, in den Staat ein-, oder aus demselben ausgehenden Personen, alle Ein- und Ausgangs-Pässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt worden, von der Polizei-Behörde am resp. Ein- und Ausgangsorte (Paß-Edikt, §. 16.), und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der, von Militair-Behörden ertheilten, Pässe (daselbst, §. 15.).

III. Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeit auf die, im Innern des Staats befindlichen, Reisenden:
1) der Paß eines jeden Ausländers, oder Inländers, beim Eingang oder Ausgang in den Staat oder aus demselben, von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange, (Paß-Edikt, §. 8. und §. 16.), so wie
2) der Paß eines, aus dem Staate abreisenden Ausländers, von der Polizei-Behörde des Orts, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zur Rückreise (Paß-Edikt, §. 8.);
3) Jeder Ein- und Ausgangs-Paß, von der Polizei-Behörde des Orts im Innern des Staats, an welchem der Paß-Inhaber sich über 24 Stunden aufhält, (Paß-Edikt, §. 16.);
4) der Paß eines jeden paßpflichtigen Inländers (Paß-Edikt, §. 14.) (Formular I.) welcher länger als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Paß-Edikt, §. 16.) wogegen die, von Inländern, zur leichtern Legitimation, freiwillig genommenen Pässe zu Reisen im Inlande (Formular II.) dieser Visa nicht bedürfen.

Die, in frühern Gesetzen angeordnete Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier fällt in der Regel (§. 30.), ganz weg. Ob der, oben I — III. gedachte, Grenz- oder Aufenthaltsort eine Stadt oder ein Dorf ist, hat auf die Verpflichtung, den Paß visiren zu lassen, keinen Einfluß, in sofern die Königl. Regierungen für die Grenzen ihres Departements deshalb nicht besondere Bestimmungen erlassen sollten.

§. 30.

b. Ausnahmen.

Die Polizei-Behörden sind indessen berechtigt, auch außer vorstehenden Fällen, den, nicht völlig legitimirten, Reisenden aus erheblichen Gründen in ihren Pässen oder Interims-Pässen (§. 38.), die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager oder in andern, näher angegebenen, Orten visiren zu lassen (§. §. 6 und 38.).

§. 31.

2) Befugniß Pässe zu visiren.

Nur die, zur Ertheilung von Pässen berechtigten, Polizei-Behörden (§. 11 und 12.) sind befugt, Pässe zu visiren.

In Ansehung der Schulzen werden die Königl. Regierungen für ihre resp. Departements nähere Vorschriften erlassen, (§. 49.) und überdem zur schnellern Beförderung der Reisenden nöthigenfalls andre Beamte und Personen mit Vollmacht und Instruktion zur Visirung der Pässe versehen.

§. 32.

3. Verfahren bei Visirung der Pässe.

Die Polizei-Behörden müssen bei diesem Geschäft von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Visa nicht bloß bezeugt, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Paß vorgezeigt habe, sondern daß sie zugleich beurkunden soll, daß derselbe, nach vorgängiger Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden, und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegen stehe; ihre Bestimmung ist überdem, der Polizei die Kenntniß und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselben zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten, und die Entdeckung der, ohne hinreichende Legitimation, leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Pässe, der falschen Paßführer, der, durch Steckbriefe verfolgten Verbrecher, und überhaupt aller, der öffentlichen Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Unterthanen gefährlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen, Individuen, und die gegen sie zu nehmenden Maaßregeln zu erleichtern.

Die Polizei-Behörden müssen daher auch hierbei nach den, ihnen für die Ertheilung der Pässe selbst vorgeschriebenen, Grundsätzen, und, dem gemäß, in Ansehung unbescholtener und unbekannter Reisenden, wie §. 19. bestimmt worden, dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden, nach den ebendaselbst bemerkten Grundsätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbei insonderheit auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

1) ob der Paß an sich ächt und richtig, oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht, nachgemacht, verändert u. s. w. ist;
2) ob der Paß von einer, dazu berechtigten, Behörde ausgestellt ist;
3) ob der Producent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der rechtmäßige Inhaber desselben ist, wobei aber nicht blos bei der Prüfung des Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, den Reise-Zweck, die Reise-Route u. s. w. (vergl. §. 19.) so wie durch Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmäßige Untersuchungen die Identität der Person zu ermitteln ist;

4) ob und aus welchen Gründen der Producent die Reise-Route, wenn sie im Paß bemerkt ist, verlassen hat; und

5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bei Visirung der Pässe ist auf die Steckbriefs-Kontrolle Rücksicht zu nehmen.

Wenn hierbei Verdachtsgründe entstehen; so muß darüber protokollarisch verhandelt und der Paß nur nach Beseitigung derselben visirt, widrigenfalls aber nach den, §. 43. angeführten, Grundsätzen verfahren werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß in der Regel keine Behörde einen Paß anders visiren darf, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich producirt; hiervon ist indessen bei bekannten oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreiten Personen, und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen und die persönliche Erscheinung des Paßinhabers zu erlassen, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen Andern nachgesucht (§. 18.); oder ohne Signalement ertheilt ist, oder ohne dasselbe nach den Formularen II., V und VI. ertheilt werden kann (§. 4.).

Es ist durchaus unzulässig, bei einigem Zweifel den Paß zwar nicht zu visiren, sondern bloß zum Zeugniß, daß er producirt worden, zu unterschreiben, und soll eine solche Unterschrift künftig in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Polizei-Behörde, als eine förmliche Visa gelten; eben so unzulässig ist es, daß Polizei-Behörden fehlerhafte Pässe zwar nicht visiren, aber unvisirt zurückgeben und zugleich einen neuen Paß ertheilen.

Bei den, von den Königl. Gesandten und Konsuls im Auslande an Personen geringen Standes ertheilten Pässen, müssen die Grenz- und Polizei-Behörden insonderheit genau untersuchen, ob sie wirklich Königl. Unterthanen sind, oder sich dafür fälschlich ausgegeben haben, indem diese Pässe nur im erstern Falle gültig sind (Paß-Edikt vom 22sten v. M., §. 3. Nr. 5.)

Die Polizei-Behörden müssen bei Visirung eines Passes die, bei demselben von den vorhergehenden Polizei-Behörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten verbessern, z. B. in den, dazu geeigneten Fällen das mangelhafte Signalement ergänzen (§. 43.); triftige Gründe berechtigen sie, die Reise-Route specieller einzurichten oder zu verändern (§. 6.), so wie wesentliche Mängel das, unten §. 34. gedachte, Verfahren begründen.

Die visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeit des Reisenden und für die Richtigkeit ihres, in der Visa darüber ertheilten Zeugnisses, so wie für die, von den vorhergehenden Behörden, begangenen und von ihr nicht verbesserten oder gerügten Unregelmäßigkeiten, sich verantwortlich; grobe Versehen andrer Behörden muß sie außerdem, der ihr vorgesetzten, Behörde sofort anzeigen.

Die Visa muß auf dem Paß, oder wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem, demselben in der §. 2. vorgeschriebenen Art anzuheftenden Anhange ertheilt werden und allemal das Zeugniß enthalten, daß der Paß vorgezeigt und zur weitern Reise gültig

befunden worden; sie muß mit der Nummer, unter welchem sie im Visa-Journal be-
merkt ist und, wie beim Paß bestimmt ist, (§. 2.), mit dem Siegel und der Unter-
schrift der Polizei-Behörde versehen werden; die, für die Pässe selbst in Rücksicht auf
Vermeidung der Zahlen, Rasuren ꝛc. ꝛc. §. 2. gegebene, Vorschriften müssen auch bei
der Visirung beobachtet werden.

§. 33.

4. Stempel und Gebühren.

Die Visirung des Passes erfolgt allemal Stempel- und Gebührenfrei.

§. 34.

5. Visa-Journal.

Jede Polizei-Behörde muß ein eigenes Visa-Journal, nach dem, unter XI. an-
liegenden Formulare, halten und in demselben die, von ihr ertheilten, Paß-Visa in
chronologischer Ordnung bemerken.

Die Polizei-Behörden müssen hierbei um so mehr die größte Pünktlichkeit und
Ordnung beobachten, als die Vollständigkeit der Visa-Journale dazu beiträgt, den
jedesmaligen Aufenthalt der, Nachfragen und die polizeiliche Aufmerksamkeit veranlas-
senden, Individuen leicht zu ermitteln.

Siebenter Titel.

Von den Legitimations-Karten.

§. 35.

1. Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten.

Die, im §. 13. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. nachgelassenen, Legitimati-
ons-Karten haben den Zweck, den Inländern, welche keine Pässe nehmen wollen, die,
ihnen nach den Gesetzen obliegende und nothwendige, Legitimation auf Reisen im In-
nern des Staats zu erleichtern. Sie dürfen daher,

1) nur an Paßfreie Inländer, mithin nicht an die, im Paß-Edikt §. 14. gedachten,
Inländer, und

2) nur für deren Reisen in den Königl. Staaten

ertheilt werden.

Zur Ausstellung derselben sind, ausser dem Polizei-Ministerium,

1) die resp. Regierungen für die Bewohner ihres Departements, und

2) die ordentliche Polizei-Obrigkeit eines jeden Ort für die Bewohner desselben berechtigt, es ist jedoch rathsam, daß sie, besonders an Nichteximirte, nur von der letzteren Behörde von den übrigen wenigstens nicht anders, als auf den Antrag oder das Zeugniß der Orts-Polizei-Obrigkeit ausgegeben werden.

Die Legitimations-Karten dieser drei Behörden vertreten für Inländer auf Reisen im Innern des Staats die Stelle förmlicher Pässe, und es gelten auch die, von den, unter 1. und 2. gedachten, Behörden ertheilten, Legitimations-Karten für den ganzen Umfang des Staats, in sofern sie von der ausstellenden Behörde selbst aus erheblichen Gründen nicht blos auf eine Provinz oder auf einige Provinzen beschränkt worden.

Sie müssen mit Vorsicht und nur an unbescholtene und unverdächtige Personen ertheilt werden; es ist hierbei nach den, in Ansehung der Pässe vorgeschriebenen, Grundsätzen zu verfahren, und müssen daher Legitimations-Karten denjenigen nicht ertheilt werden, welche zu Reisen innerhalb Landes keine Pässe erhalten sollen, (§. 16.) oder dazu förmlicher Pässe bedürfen. (§. 14.)

Ueberhaupt treten die Grundsätze und Bedingungen, nach und unter welchen Pässe zu inländischen Reisen ertheilt oder versagt werden müssen, auch bei den Legitimations-Karten, in so weit ein, als die abweichende Beschaffenheit der letztern nicht entgegensteht, und können daher unter dieser Beschränkung die, für Pässe angeführten, Grundsätze auch auf die Legitimations-Karten analogisch angewandt werden.

Die Legitimations-Karten sind einer Visa nicht unterworfen.

Ueber die ausgegebenen Legitimations-Karten muß von jeder Polizei-Behörde ein eigenes Journal, nach dem, unter XII. beigefügten, Formular gehalten werden.

Derjenige, welcher die Provinz oder den Ort, von deren Polizei-Behörde er eine Legitimations-Karte besitzt, verändert, muß letztere der Behörde, von welcher er sie erhalten hat, zurückgeben, und von der, für seinen neuen Wohnort competenten, Behörde eine neue Legitimations-Karte nehmen.

§. 36.

2) Form der Legitimations-Karten.

Die Legitimations-Karten dürfen nur auf den, dazu bestimmten, nach dem unter IX. beigefügten Muster gedruckten und resp. gestempelten, Formularen auf starkem Papier in einem, zur Führung auf Reisen möglichst bequemen, kleineren Format ausgegeben werden.

Sie werden auf ein Jahr ertheilt, können aber, nach dessen Ablauf, auf ein anderweitiges Jahr und auch, nach dessen Ablauf, anderweitig so lange, als der Raum es gestattet, und, in sofern dagegen, wegen veränderter Verhältnisse des Inhabers keine Bedenken obwalten, (indem hier nach den, §. 23., bemerkten, Grundsätzen

ebenfalls verfahren werden muß), verlängert werden. Die Prolongation kann aber nur von der Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, erfolgen.

Die Legitimations-Karten werden auf der, für Pässe vorgeschriebenen Art (§. 2.), unter der Amts-Unterschrift und dem Siegel der Polizei-Behörde ausgefertigt und mit dem Signalement und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, und fallen beide letzte Erfordernisse nur in denjenigen Fällen weg, in welchen Pässe ohne Signalement ertheilt werden können (§. 4.). Findet die Polizei-Behörde Bedenken, einem Individuum, eine Legitimations-Karte auf ein volles Jahr zu ertheilen; so kann sie die Dauer derselben beschränken oder ihm einen, auf kurze Frist gestellten, förmlichen Paß geben, wofür aber nicht mehr, als die §. 37., bemerkten Stempel- und Gebühren-Sätze genommen werden dürfen.

§. 37.

3) Stempel und Gebühren.

Für eine Legitimations-Karte betragen:

1) der Stempel . . . . 2 gGr.
2) die Ausfertigungs-Gebühren . . . . . . 2 gGr.

beide fallen jedoch bei den Prolongationen, so wie bei unvermögenden Personen ganz weg.

Achter Titel.

Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen, Personen.

§. 38.

1) Gegen diejenigen, die keine Pässe haben;

a. Ausländer beim

a.a. Eingang in die Königlichen Staaten.

Individuen, welche nach den Gesetzen nicht ohne Paß aus dem Auslande in die Königl. Staaten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Passe nicht versehen sind, über die Landes-Gränze nicht gelassen, sondern zurückgewiesen und, wenn sie dieselbe bereits überschritten haben, angehalten und an die nächste Kreis- oder Orts-Polizei-Behörde, zur weitern Untersuchung abgeliefert oder, wenn sie von einer Polizei-Behörde selbst angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weitern Verfahren gezogen werden.

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung folgendergestalt bestimmt.

I. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniß unverdächtiger Inländer oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten und für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich und sich über den rechtlichen Zweck seiner Reise hinreichend ausgewiesen hat; so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise, gänzlich oder vorläufig, gestattet werden. Zu diesem Ende muß die Polizei-Behörde, nach Maaßgabe des Grades der beigebrachten Legitimation und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des Reisenden,

1) entweder ihm auf einem Paß-Blanquet (§. 13.), wenn sie damit versehen ist, den Eingangs-Paß ertheilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten, Behörde erwirken und, nach Umständen, bis zu dessen Eingang den Reisenden unter einer, den Verhältnissen angemessenen, Observation behalten, oder

2) demselben bis zur nächsten, mit der Befugniß, den Eingangs-Paß zu ertheilen versehenen Behörde, einen Interims-Paß geben. Letzterer ist in der gewöhnlichen Form der nothwendigen inländischen Pässe, mithin nach dem Formular I., auszufertigen, muß aber allemal eine spezielle Reise-Route (§. 6.) und, nach Befinden, die Klausel der Visirung in den Nachtquartieren und nöthigenfalls, selbst in allen, auf der Tour belegenen, Städten oder Hauptorten und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Polizei-Verwaltung sich zu melden (§. 30.), enthalten; gleichergestalt muß die Dauer der Gültigkeit, mit Berücksichtigung sowohl der Entfernung, als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt seyn. Der Inhaber eines solchen Passes muß diese und andere darin enthaltenen Aufgaben genau erfüllen, und insonderheit die ihm vorgeschriebene Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizei-Beamten, so wie der Königl. Gensd'armerie liegt ob, auf die, mit solchen Interims-Pässen versehenen, Reisenden besonders aufmerksam zu seyn, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der, zur Visirung ihnen aufgegebenen, Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen und, nach deren Resultat, weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizei-Behörde zur weitern Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem, mit einem Interims-Passe versehenen, Reisenden sind die, zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen, Papiere von der, ihm den Interims-Paß ertheilenden, Behörde abzunehmen und mit

dem, über die Legitimation aufgenommenen, Protokoll, mit der Post, durch einen Bothen oder auf andrem amtlichen Wege an die Behörde, bei welcher der Eingangs-Paß nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zweck dem Reisenden selbst nur in durchaus unbedenklichen Fällen mitzugeben; und muß dies letztere der zuletzt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht hervorgegangen ist, der entweder eine genauere polizeiliche oder eine Kriminal-Untersuchung begründet; so ist derselbe an die geeignete Polizei- oder Justiz-Behörde abzugeben.

III. Wenn aber weder der, unter I. gedachte, Nachweis beigebracht ist, noch der, unter II. angeführte, Verdacht eintritt, mithin der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzubringen und dabei zu bedeuten, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgränze, als Vagabonde behandelt und daher, in Gemäßheit der Gesetze mit zweijähriger Zuchthausstrafe werde belegt werden; der Namen und das Signalement desselben ist zugleich in der früher angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Das, im vorigen §. bestimmte, Verfahren findet jedoch, nach dem Gesichtspunkte, auf welchen die Polizei-Behörden für die Verwaltung der Paß-Polizei, in der gegenwärtigen Instruktion mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, die Art ihrer Reise oder andere Rücksichten, von jedem Verdacht unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Absichten entfernt, mithin für die Sicherheits-Polizei ohne weiteres Interesse sind. Solche Personen sind dem, §. 38. vorgeschriebenen, Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten entweder auf einem Paß-Blanket, einen Eingangs-Paß oder einen Interims-Paß, nach Maaßgabe eines jeden Falls, mit oder ohne Signalement und Klausul der Visirung in jedem Nachtquartiere, so wie mit oder ohne Bestimmung einer speziellen Reise-Route bis zu der, auf der Tour ihrer Reise belegenen, nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten, Behörde, welcher alsdenn solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen ist.

Auch in den, im Paß-Edikt §. 4. unter 1. 2. 3. 4 und 5. gedachten, Fällen ist von der Vorschrift des §. 38. eine Ausnahme zu machen, dagegen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimation zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze dadurch veranlaßt werden.

§. 40.

b. b. Ausgang aus denselben.

Ausländer, welche durch das Paß-Edikt vom 22sten v. M. §. 8. von einem Ausgangs-Paß nicht befreit sind, werden ohne denselben aus den Königl. Staaten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten und nach Maßgabe ihrer Verhältnisse, in Gemäßheit der, §. 38. enthaltenen, Anweisung behandelt.

Die Grenz-Behörden können nur denjenigen, welche entweder zu den, §. 39. gedachten Personen gehören oder unbedenklich Interims-Pässe erhalten würden, Ausgangs-Pässe ertheilen oder, gemäß dem §. 38. I. 1., verfahren, müssen dagegen aber gegen Verdächtige die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen und bei irgend einem Verdacht oder einem Zweifel die Bestimmung der vorgesetzten Regierung einholen, und bis zu derselben den Reisenden unter Polizei-Aufsicht behalten.

§. 41.

c. c. Aufenthalt im Innern des Staats.

Da die, im Staate sich aufhaltenden, Fremden zu Reisen im Innern desselben eines Passes bedürfen; so treten die, in den §. §. 38. und 39. enthaltenen, Grundsätze gegen diejenigen von ihnen ein, welche, ohne zu den, §. 2. des Paß-Edikts bestimmten, Ausnahmen zu gehören, im Lande ohne vorschriftsmäßigen Paß reisen.

§. 42.

b. Inländer.

Paßpflichtige Inländer (§ 14.) werden, wenn sie in den Königlichen Staaten ohne Paß reisen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in derselben als unbescholten und unverdächtig ausweisen; so erhalten sie von der Behörde, vor welcher sie in Untersuchung sind, zwar einen Paß zur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande, nach dem Formulare No. I., allein in demselben muß ausdrücklich bemerkt werden, daß der Inhaber angewiesen sei, binnen der, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmenden, allemal aber im Passe ausdrücklich anzuführenden, Frist von der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts einen Paß zu nehmen, weshalb nicht allein die Gültigkeit des, ihm jetzt ertheilten, nur auf diese Frist zu beschränken, sondern auch die Polizei-Behörde des Wohnorts, unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, dem Paßführer aufzulegen sei, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des beigebrachten Nachweises seiner Unverdächtigkeit ab.

Inländer, die zu inländischen Reisen nicht paßpflichtig sind, bedürfen dazu zwar nicht eines Passes, sind jedoch in Gemäßheit der Gesetze und insonderheit des Paß-Edikts vom 22. v. M. §. 12., verbunden, auf Erfordern der Polizei oder Gensd'armerie durch Paß- oder Legitimations-Karte (§. 35.) oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und unbescholten und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich ausweisen.

Wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen; so können sie nicht als unverdächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls durch Transport, zurückgeschickt, oder bis zur Ermittelung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation und, nach dem Grade des Verdachts, selbst in polizeilichem Arreste, gehalten und demnächst nach Vorschrift der Gesetze weiter behandelt werden.

Die Polizei-Behörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die, im Eingang und in den §. §. 4. und 29. der gegenwärtigen General-Instruktion enthaltenen, Grundsätze über die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen hiermit zurückgeführt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Paß in den Staat oder aus demselben herausreisen wollen, werden nach den, §. §. 38. bis 40. gedachten, Grundsätzen behandelt.

§. 43.

2) Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, verfälschte oder sonst unrichtige und mangelhafte Pässe, oder außer der, ihnen vorgeschriebenen, Route reisen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die nach §. 38 — 42., gegen paßlose Individuen eintreten.

Unwesentliche, nicht sowohl den Paß-Inhabern, als der ausfertigenden Behörde zur Last fallende, Mängel in den Pässen, gehören indessen überall nicht hierher, sondern sind vielmehr von den Polizei-Behörden zu berichtigen (§. 32.).

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theile des Passes, begründen dagegen allemal einen besonderen Verdacht und eine genaue Untersuchung gegen den Paßführer, und zwar letztere nicht bloß wegen der Verfälschung, sondern auch wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeilichen Gefährlichkeit und Verdächtigkeit.

§. 44.

3) Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden dürfen (§. 16.), müssen, auch, wenn sie dennoch mit denselben versehen seyn sollten, auf dieselben resp. aus dem

Staate nicht heraus = oder in denselben eingelassen oder auf Reisen im Innern des Staats, so weit ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden; vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen und an die, dem Aussteller vorgesetzte, Behörde zur Rüge der Ausstellung zu senden, die Paß = Inhaber aber, nach Bewandniß der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind, über die Landes = Gränze oder, wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den, von ihnen widerrechtlich verlassenen, Ort zurück, und, wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn = oder Aufenthalts = Ort geschickt oder transportirt werden.

Die, §. 38. vorgeschriebenen, Grundsätze dienen, wenigstens im Allgemeinen, auch hier zur Richtschnur.

Neunter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

1) Möglichste Beförderung der Reisenden.

Die Polizei = Behörden werden bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen, Reisende und alle, auf sie, ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden und überhaupt alle Paß = Angelegenheiten auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den, in dieser General = Instruktion mehrmals ausgesprochenen, Grundsätzen genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu lassen, daß die Erleichterung, Beförderung und, so weit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter, verdachtsloser Reisenden und Verminderung und Erleichterung der, für letztern aus der Paß = Polizei ohnehin entspringenden, Belästigungen eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige, gar nicht, oder nicht hinreichend legitimirte, Reisende, durch aufmerksame Kontrolle derselben, durch fortgesetzte, umsichtige Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der, über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Gesetzen enthaltenen, Vorschriften einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen.

§. 46.

2. Lokale für Besorgung der Paß-Angelegenheiten.

In jeder Stadt muß auf dem Polizei- oder Stadthause ein eigenes Lokale zur Besorgung aller Gegenstände der Paß-Polizei täglich in den, dem Bedürfnisse eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden Stunden bereit und geöffnet und in demselben ein, zu diesen Geschäften qualificirter und berechtigter, Offiziant anwesend seyn; allein die Besorgung der Paß-Angelegenheiten muß, besonders in dringenden Fällen, weder auf dies Lokale, noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit entweder in jenem Lokale, oder in dem Hause des, mit diesem Zweige der Polizei beauftragten, Beamten die erforderlichen Vorkehrungen so getroffen seyn, daß für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne.

In dem Lokale der Paß-Polizei müssen die Listen der, durch Steckbriefe verfolgten, Personen, und deren Signalements und andere, zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassene Bekanntmachungen (§. 25.) stets vorhanden seyn und genau berücksichtigt werden.

§. 47.

3. Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten.

Die mit der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei beauftragten Behörden und Beamten jedes Grades sind für die treue und pünktliche Erfüllung der, nach den Paß-Gesetzen, insonderheit nach der gegenwärtigen General-Instruktion, ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich, und wegen Vernachlässigung derselben nach der Wichtigkeit des Falls und des Grades der Verschuldung mit Ordnungsstrafe zu belegen oder sonst zur Verantwortung zu ziehen, und dabei, nach Bewandniß, von der vorgesetzten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des, durch ihre Schuld verzögerten, Aufenthalts zu erstatten. Den Königl. Regierungen wird empfohlen, die, von ihren Unterbehörden hierbei begangenen erheblichen Fehler und die, deshalb erkannten, Strafen, nach Umständen mit oder ohne Benennung der Behörde, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen, dagegen sollen aber diejenigen Polizei-Beamten, welche die, ihnen hierunter obliegenden, Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation und der Pässe verwandte, Mühe und Aufmerksamkeit durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst gefährliche Verbrecher oder andere der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bei Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Polizei-Ministerium zur ausserordentlichen Berücksichtigung angezeigt und, dem Befinden nach, öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden.

§. 48.

4. Officielle Berichte in Paß-Angelegenheiten.

In den ersten Tagen einer jeden Woche muß zur Uebersicht der, in den Staat gekommenen, und aus demselben ausgegangenen, Reisenden die Polizeibehörde einer jeden Grenz-Stadt das Duplikat des, in abgewichener Woche von ihr geführten, Visa-Journals (§ 34.), so wie jede, mit Blanquets zu Regierungs-Aus- oder Eingangs-Pässen versehene, Behörde (§. 13.), das Duplikat ihres Aus- und Eingangs-Paß-Journals (§. 22.), sowohl zum Polizei-Ministerium, als zu der, ihr vorgesetzten, Regierung einsenden, ein Begleitbericht ist, wenigstens bei der Uebersendung an das Polizei-Ministerium, in der Regel nicht nöthig, sondern die bloße Einsendung des Auszugs der resp. Visa- und Paß-Journale hinreichend.

Die Verzeichnisse der ertheilten oder visirten Pässe, welche andere, als Grenz-Polizeibehörden bisher zum Polizei-Ministerium einzusenden hatten, fallen dagegen weg und sind lediglich an die Königl. Regierungen zu erstatten, so wie die, von diesen an das Polizei-Ministerium monatlich einzuschickenden, Verzeichnisse der, von ihnen ertheilten Pässe, lediglich auf Aus- und Eingangs-Pässe zu beschränken.

§. 49.

5. Provinzial-Instruktionen.

Den Königlichen Regierungen wird überlassen, bei Publikation der gegenwärtigen General-Instruktion und sonst die Polizei-Behörden ihres Departements oder einzelne derselben mit, die Verhältnisse des Departements oder des Orts näher berücksichtigenden Instruktionen zu versehen und insonderheit für die Verwaltung der Fremden- und der Paß-Polizei auf dem platten Lande und die, deshalb den Landräthen und Gutsbesitzern so wie den Schulzen obliegende, Pflichten die erforderlichen näheren Anweisungen zu erlassen und dadurch die, unterm 11ten Februar 1814. für die alten Provinzen, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse provisorisch verfaßte, Schulzen-Instruktion nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Regierungs-Bezirks, näher zu bestimmen, zu ändern oder aufzuheben, als zu welchem Ende hiemit zum Voraus bestimmt wird, daß diese Schulzen-Instruktion in jedem Regierungs-Departement von dem Zeitpunkte an ausser Wirkung treten soll, in welchem die Regierung über diesen Gegenstand eine anderweitige Instruktion erlassen haben wird. Die, von den Königl. Regierungen erlassenen näheren Instruktionen sind jedesmal abschriftlich zum Polizei-Ministerium einzusenden.

Den Königlichen Regierungen wird hiermit aufgetragen, diese General-Instruktion ehebaldigst durch das Amtsblatt und sonst den Unter-Behörden zu publiziren und auf deren genaueste Befolgung sowohl von Seiten derselben, als von der Regierung selbst und ihrer Paß-Expedition strenge zu halten und, in Gemäßheit des §. 47., die eingetretenen Contraventionen zu bestrafen, dagegen aber ausgezeichnete Pflichterfüllung auch von ihrer Seite auszuzeichnen.

Berlin, den 12ten Juli 1817.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl.

v. Kamptz.

Anlagen.

I.

Formular des Passes an paßpflichtige Inländer zu Reisen im Innern des Staats.

Königlich Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Königl. Siegel.) Paßpflichtig.

Reise-Paß im Inlande

gültig auf (Zeitbestimmung).

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.
(ebenfalls)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . . . gGr.
2) Gebühren . . . . gGr.

Zusammen

Da der (die) (Namen und Stand) aus (Wohnort) mit (Frau, Kindern, Bedienten) um (Zweck der Reise) über (Reise-Route) nach (Bestimmungsort) reiset und durch (Grund der Legitimation) als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben) der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht*), denselben (dieselbe) mit angeführter Begleitung frei und ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Dieser Paß muß aber von der Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin) sich länger als Vier und zwanzig Stunden aufhält, ohne Unterschied zwischen Stadt und Dorf, visirt und ihr deßhalb vorgezeigt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

---

*) Diese, mit größeren Buchstaben gedruckten Worte werden jedoch in die Pässe der Kreis- und Orts-Behörden nicht mit aufgenommen.

II.

Formular der freiwilligen Pässe zu Reisen im Inlande.

Königlich Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Freiwilliger Reise-Paß im Inlande

gültig auf (Zeitbestimmung)

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vatreland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn.
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur.
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.
(ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . . . . . gGr.
2) Gebühren . . . . . gGr.

Zusammen

Da der (die) (Namen und Stand)
aus (Wohnort)
mit (Frau, Kindern, Bedienten)
um (Zweck der Reise)
über (Reise-Route)
nach (Bestimmungsort)
reiset und durch (Grund der Legitimation) als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben) der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht*) denselben (dieselbe) mit angeführter Begleitung frei und ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

(Ort und Datum).

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

---

*) Diese, mit größern Lettern gedruckten Worte fallen jedoch in den Pässen der Kreis- und Ortsbehörden weg.

III.

Formular der Ausgangs-Pässe.

Königlich Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Ausgangs-Paß

gültig auf (Zeitbestimmung).

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Unterschrift des Paß-Inhabers.

(ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel	gGr.
2) Ausfertigungs-Gebühren	gGr.
Zusammen	gGr.

Da der (die) (Namen und Stand) aus (Ort des Aufenthalts) mit (Begleitung) um (Reise-Zweck) über (Reise-Route) nach (Bestimmungsort) reiset und durch (Grund der Legitimation) als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben) zur gedachten Reise der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit desselben) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht), gedachten (gedachte) (Namen) mit angeführter Begleitung dahin frey und ungehindert reisen und von dort zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der Polizei-Behörde nicht blos des Grenz-Orts, sondern, ohne Unterschied zwischen Stadt und plattem Lande, eines jeden Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin) länger, als Vier und zwanzig Stunden sich aufhält, visirt und ihr zu dem Ende vorgelegt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

IV.

Formular der Eingangs-Pässe.

Königl. Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Königl. Siegel).

Eingangs-Paß

gültig auf (Zeitbestimmung).

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Unterschrift des Paß-Inhabers.

(ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

1)	Stempel	gGr.
2)	Ausfertigungsgebühren	gGr.
	Zusammen	

Da der (die) (Namen und Stand) aus (Wohnort) mit (Begleitung) um (Reisezweck) von (Ort des Antritts der Reise) über (Reise-Route) nach (Bestimmungsort) zu reisen wünscht, und zu dieser Reise durch (Grund der Legitimation) sich als unverdächtig legitimirt hat; so ist demselben (derselben) zur gedachten Reise der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit des Paßes) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. ersucht und angewiesen), gedachten (gedachte) (Namen) mit der angeführten Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und resp. zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der Polizei-Behörde sowohl des ersten Orts, bei welchem der Inhaber über die Grenze geht, als ohne Unterschied zwischen Stadt und Land, eines jeden Orts, an welchem er (sie) länger, als Vier und zwanzig Stunden sich aufhält, visirt und ihr zu dem Ende vorgelegt werden.

(Ort und Datum)
(Namen der Paßertheilenden Behörde)
(Siegel derselben)
(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes derselben.)
(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

V.

Formular der General-Pässe ohne Signalement *).

Königl. Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Inland.)
(In und Ausland.)

(Königl. Siegel.)

General-Paß

gültig auf (Zeitraum.)

Dem (der) (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird für ihn (sie) und seine (ihre) Begleitung zu Reisen innerhalb (und außerhalb) den Königl. Staaten — (Zeitbestimmung) gegenwärtiger General-Paß ertheilet, und daher jede Civil- und Militair-Behörde ersucht (oder resp angewiesen und ersucht), gedachten, (gedachte) völlig legitimirten, (legitimirte) Inhaber, (Inhaberin) dieses Passes nebst Begleitung binnen obbemeldetem Zeitraum (sowohl) innerhalb (als ausserhalb) den Königl. Staaten frei und ungehindert (ein- und ausgehen und) reisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der nächsten Gränz-Polizeibehörde visirt werden **).

(Ort und Datum.)

(Namen der Paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

Stempel . . . . gGr.
(Ausfertigungs-Gebühr gGr.)

überhaupt

*) Von diesem Formular sind doppelte Abdrücke erforderlich, erstens zu General-Pässen für Reisen innerhalb den Königlichen Staaten, in welchen die mit größerer Schrift gedruckten, auf Reisen in das Ausland sich beziehenden Stellen wegbleiben, und zweites zu General-Pässen für Reisen innerhalb und ausserhalb Landes zugleich, in welche jene Stellen, so wie der Schluß aufgenommen werden; in den ersten kommt unter der Nummer des Paß-Journals nur die Bemerkung: Inland, in den letztern dagegen: In- und Ausland.

**) Auch dieser Absatz fällt in den, nur zu Reisen innerhalb Landes ertheilten, General-Pässen weg.

VI.

Formular der Spezial-Pässe ohne Signalement.

Königlich Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel)

(Königl. Siegel)

Reise-Paß

gültig auf (Zeitraum.)

Dem (der) (Namen und Stand) wird für ihn (sie) und seine (ihre) Begleitung zur Reise nach (Bestimmungsort) auf (Dauer der Gültigkeit des Passes) der gegenwärtige Paß ertheilt, und daher jede Civil- oder Militair-Behörde ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht*)), genannten (genannte) völlig legitimirten (legitimirte) Inhaber (Inhaberin) dieses Passes nebst Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und von dort resp. zurückreisen, auch ihm (ihr) nöthigenfalls Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

(Ort und Datum.)

(Namen der Paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . . . . gGr.
2) Gebühren . . . . gGr.

Zusammen

---

*) Diese groß gedruckte Stelle fällt in den Pässen der Kreis- und Orts-Behörden weg.

VII.

Formular der Jahres-Pässe zum Eingange.

(Paß-Edikt vom 22. Juni 1817. §. 4. No. I.)

Königlich Preußische Staaten.

Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung.)

No. .. des Paß-Journals. (Stempelfrei.)

(Königl. Siegel.)

Eingangs-Jahres-Paß

für den (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement
des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel- und Gebührenfrei.

Da dem (der) (Namen und Stand) zu (Wohnort), nach vorgängiger hinlänglicher Nachweisung seiner (ihrer) Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edikts vom 22sten Juni 1817. §. 4 No. I. gestattet ist, zum Behuf (Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß ertheilt ist,) von heute bis zum (Tag des Ablaufs dieses Passes), so oft, als seine (ihre) vorgedachten Geschäfte es erfordern, ohne daß er (sie) dazu jedesmal eines besondern Passes bedarf, in den Bezirk der unterzeichneten Behörde zu reisen, in demselben sich aufzuhalten und aus demselben zurückzureisen; so werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, die der unterzeichneten Behörde, untergeordneten Beamten aber angewiesen, gedachten, (gedachte) (Namen und Stand) nebst seiner Familie und der, zu seinem (ihrem) Geschäft nöthigen, Dienerschaft den Eingang, den Aufenthalt und die Rückreise in und aus dem Kreis-Polizei-Bezirk auf den gegenwärtigen General-Paß während dessen Dauer ohne Production eines speciellen Passes frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General-Passes ist aber schuldig, denselben jedesmal von der Polizei-Behörde des Grenz-Orts und jedes Orts, wo er sich länger, als Vier und Zwanzig Stunden aufhält, visiren zu lassen.

(Ort und Datum)

(Namen der Paßertheilenden Behörde.) (Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzers.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

VIII.

Formular der Jahres=Pässe zum Ausgange.

(Paß=Edict vom 22. Juni 1817. §. 10.)

Königlich Preußische Staaten.

Regierungs=Bezirk von (Namen der Regierung.)

No. des Paß=Journals. (Stempelfrei.)

(Königl. Siegel.)

Ausgangs=Jahres=Paß

für (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß=Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Paß=Inhabers.

Stempel und= Gebührenfrei.

Nachdem der (die) (Namen und Stand) zu (Wohnort) nach vorgängiger hinlänglicher Legitimation, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß=Edicts vom 22sten Juni 1817. §. 10. die Erlaubniß erhalten hat, zum Behuf (Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß ertheilt worden) von heute bis zum (Tag des Ablaufs des Passes), so oft, als vorbemeldete Geschäfte es erfordern, ohne jedesmal eines besonderen Ausgangs=Passes zu bedürfen, in den, dem (Namen des Kreises) Kreise zunächst angränzenden, District von zwei Meilen des Auslandes zu reisen und aus demselben wieder zurückzureisen; so werden alle Civil= und Militair=Behörden ersucht, die, der unterzeichneten Behörde untergeordneten Beamten aber angewiesen, gedachten (gedachte) (Namen u. Stand) nebst Familie und der, zu seinem (ihrem) Geschäfte nöthigen Dienerschaft den resp. Aus= und Eingang und Aufenthalt, mithin die Hin= und Rückreise auf den gegenwärtigen General=Paß während dessen Dauer ohne Production eines speciellen Passes frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General=Passes muß aber denselben jedesmal, daß er über die Grenze geht, der resp. Grenz=Polizei=Behörde zur Visirung vorlegen.

(Ort und Datum.)

(Namen der Behörde.)

(Siegel.)

(Unterschrift wie in dem vorhergehenden Formulare.)

IX.

Formular der Legitimations-Karten.

No. des Journals (Stempel.)

Legitimations-Karte.

Signalement.

1. Vaterland	9. Nase
2. Religion	10. Mund
3. Alter	11. Zähne
4. Größe Fuß Zoll	12. Bart
5. Haar	13. Kinn
6. Stirn	14. Gesicht
7. Augenbraunen	15. Gesichtsfarbe
8. Augen	16. Statur.

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Inhabers.

Dem (die) (Namen und Stand) zu (Wohnort) wird zu Reisen innerhalb der Königlichen Staaten, in Gemäßheit des allerhöchsten Paß-Edikts vom 22. Juni 1817., die gegenwärtige, von heute an auf ein Jahr gültige, Legitimations-Karte ertheilt.

(Ort und Datum.)

(Namen der Behörde.)

(Siegel derselben)

(Unterschrift wie oben.)

Stempel	2 Gr.
Gebühren	2 Gr.
Zusammen	4 Gr.

X.

Formular des Paß-Journals.

Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. ausgestellten, Reise-Pässe.

Laufende Nummer.	Datum der Ausstellung.	des Paß-Inhabers.																						Wodurch er legitimirt	Bestimmungsort des Reisenden.	Zweck der Reise.	Reise-Route.	Dauer des Passes.	Erlegte Gebühren.	Anmerkungen.
		Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Geburtsort	Religion	Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Zähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Eigenhändige Unterschrift							

XI.

Formular des Paß-Visa-Journals.

Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. visirten, Pässe.

		des Reisenden.																													
Laufende Nummer	Datum der Visirung	Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Geburtsort	Religion	Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Zähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Eigenhändige Unterschrift	Behörde deren Paß visirt ist	Datum des visirten Passes	Letzte Visa stellen	Bestimmungsort der Reise	Vorgeschriebene Reise-Route	Abgeänderte Reise-Route	Zweck der Reise	Bemerkungen

XII.

Formular des Journals der Legitimations-Karten.

Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. ertheilten Legitimations-Karten.

		des Empfängers.																					der Legitimations-Karte.			
Laufende Nummer	Datum der Ertheilung	Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Vaterland	Religion	Alter	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Zähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Unterschrift	Prolongation	Rückgabe	Erlegte Gebühren	Bemerkungen.

General-Instruction

die

Einführung und den Gebrauch

der

Aufenthaltskarten

in den

Königlich Preußischen Staaten

betreffend.

De Dato Berlin, den 12ten Julius 1817.

Da des Königs Majestät in dem, unterm 22sten vorigen Monats vollzogenen Paß-Edikte, um theils unverdächtigen Reisenden die, ihnen auf Erfordern obliegende, Legitimation zu erleichtern, theils aber die Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden auf die, der öffentlichen Sicherheit nicht gleichgültigen, Personen zu befördern, die Beibehaltung der, in mehreren Städten der Monarchie bisher schon mit unverkennbarem Nutzen üblich gewesenen, Aufenthaltskarten zu befehlen und zugleich im §. 18. des erwähnten Paß-Edikts dem Polizei-Ministerium aufzutragen geruhet, über die Anwendung derselben eine nähere Instruktion zu erlassen; so wird, dem gemäß, den Landes- und Orts-Polizei-Behörden darüber nachstehende Anweisung zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1.

1) Städte, in welchen Aufenthaltskarten Statt haben.

Nach Vorschriften des Paß-Edikts vom 22sten vor. Monats sollen Aufenthaltskarten nicht in allen Städten, sondern nur in

1) den größern Städten,
2) den Handelsstädten, und
3) den Festungsstädten

eingeführt oder beibehalten werden; die Königl. Regierungen werden daher, jede in ihrem Departement, ehebaldigst die Städte, in welchen hiernach Aufenthaltskarten einzuführen

oder beizubehalten, mit Berücksichtigung sowohl der Größe, als der Lage dieser Städte an der Landesgränze oder an starkbesuchten Landstraßen und der übrigen Verhältnisse derselben, bestimmen und öffentlich bekannt machen, und die Polizei-Behörden derselben wegen Einführung und Gebrauchs der Aufenthaltskarten mit etwa nöthiger näheren Anweisung versehen.

In Berlin verbleibt es bei der, dort wegen den Aufenthaltskarten bestehenden Verfassung, in sofern sie von der gegenwärtigen Instruktion abweicht.

§. 2.

2) Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltskarten berechtigt sind.

Die Aufenthaltskarten können lediglich von der Polizei-Behörde ertheilt werden; keine andere Behörde, sie sei welche sie wolle, ist dazu berechtigt.

§. 3.

3) Aeußere Form der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarten dürfen nur auf gedruckten Formularen in einem, den Inhabern möglichst bequemen, kleinen Format ausgegeben werden.

Sie werden nach dem, unter I. anliegenden Formular gedruckt, sind ungestempelt, und werden sowohl mit dem Signalement und mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers, als mit dem Amts-Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen. In Ansehung der Form, der Unterschrift, der Art der Unterschrift, und anderer, das hierbei zu beobachtende Verfahren betreffenden Gegenstände, dient die heute erlassene General-Instruktion zur Verwaltung der Paß-Polizei, in sofern sie auf Aufenthaltskarten nach deren Beschaffenheit anwendbar ist, gleichfalls zur Norm.

Insonderheit kann das Signalement in den Aufenthaltskarten bei allen denjenigen Personen wegfallen, welchen nach dem §. 4. der obgedachten General-Paß-Instruktion Pässe ohne Signalement ertheilt werden können.

§. 4.

4) Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen.

In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Orts, an welchem Aufenthaltskarten Statt finden (§. 1.), sind, und in demselben länger, als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, und ob sie in einem öffentlichen oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen.

Dahin gehören:

I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und der Mitglieder ihres Hauses sowohl für sich, als für ihr Gefolge;

II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben, daher

A. müssen folgende Klassen von Inländern Aufenthaltskarten nehmen,

1) diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung haben;

2) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer, am Orte wohnenden, Familie gehören oder bei derselben wohnen oder im ordentlichen Dienste stehen;

3) Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;

4) Außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne, Handwerksgesellen, in so weit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger, als 3 Tage nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten und bei unbescholtener Führung des Gesellen zuläßig ist;

5) Verehlichte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben.

B. Sind von Lösung der Aufenthaltskarten nur die, in Dienstangelegenheiten im Orte sich aufhaltende, annoch im Dienste stehende, Königl. Civil- und Militair-Diener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privatangelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer Aufenthaltskartenpflichtigen Familie, mithin nicht blos der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten, in so ferne beide letztere über vierzehn Jahr alt sind, müssen eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-Edikts vom 22sten v. M. §. 2. Nro. 7. auf Aufenthaltskarten nicht anwendbar ist.

§. 5.

5) Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten.

Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten ist nach dem Verlangen des Fremden, in so fern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem, die Verhältnisse des Fremden berücksichtigenden, Ermessen der Polizei-Behörde zu bestimmen; unbescholtenen und unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht, dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums, geschäfts- und dienstlos sich am Orte aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den, der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum

lästigen, Classen, gehören, Aufenthaltskarten entweder gar nicht oder nur auf kurze Frist ertheilt werden.

Die Aufenthaltskarte kann wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen, Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhabers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer verengt oder ganz zurück genommen werden.

§. 6.

6) Verlängerung derselben.

Die Polizei-Behörden haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Aufenthaltskarten bei einem längern Aufenthalte ihres Inhabers, vor ihrem Ablaufe verlängert werden, und muß dabei, besonders bei Personen niederen Standes, mit eben der Vorsicht, als bei ihrer Ertheilung verfahren werden (§. 7.)

§. 7.

7) Verfahren bei Ertheilung der Aufenthaltskarten.

Derjenige, der in Gemäßheit des §. 4. zur Lösung einer Aufenthaltskarte verbunden ist, muß sie vor Ablauf der ersten zwei Tage seines Aufenthalts am Orte oder nach seinem Austritte aus einem, ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthaltskarte befreienden, Verhältnisse bei der Polizei-Behörde nachsuchen.

Diejenigen, welchen in Gemäßheit der heutigen General-Paß-Instruktion nachgelassen ist, Pässe schriftlich oder durch andere nachzusuchen, können auf gleiche Art um Aufenthaltskarten bitten, andere müssen aber zu dem Ende persönlich auf der Polizei-Behörde erscheinen; Ehefrauen jedoch und Kindern sind die Aufenthaltskarten, wenigstens bei höheren Ständen, in der Regel auf den Antrag des Familienvaters zu ertheilen.

Die Polizei-Behörde muß die Aufenthaltskarte nur nach vorgängiger genauen Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden ertheilen; die, in der heutigen General-Instruktion für die Paß-Polizei-Verwaltung in Ansehung der Legitimation der Reisenden, der möglichsten Beförderung derselben und der, gegen sie zu beobachtenden, Höflichkeit und Willfährigkeit enthaltenen, Vorschriften sind auch hierbei zu befolgen, und müssen insonderheit bei den, am Orte erst ankommenden Reisenden, die Identität der Person, der Zweck des Aufenthalts und die Mittel des Unterhalts während desselben, näher untersuchen und geprüft werden.

Die Aufenthaltskarte wird dem Reisenden, nachdem er sich über diese Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat, gegen Auslieferung des, von demselben mitgebrachten und bis zu seiner Abreise auf der Polizei-Behörde sorgfältig aufzubewahrenden, Passes ertheilt.

§. 8.

8) Journal der Aufenthaltskarten.

Bei der Polizei-Behörde ist, nach dem, in der Anlage II. enthaltenen Formular

ein Journal der Aufenthaltskarten zu halten, worin die, von ihr ausgegebenen, Aufenthaltskarten in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

§. 9.

9) Rückgabe der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarte muß von ihrem Inhaber, wenn er den Ort verläßt oder darin in ein, von derselben ihn befreiendes, Verhältniß tritt, resp. gegen Rückempfang des Passes, an die Polizei-Behörde wieder abgeliefert werden.

§. 10.

10) Gebühren.

Die Aufentshaltskarten werden stempelfrei ausgegeben.

Die Ausfertigungsgebühren für dieselben betragen:

I. bei Personen aus höhern Ständen bei einem Aufenthalt von

1)	drei bis acht Tagen	2 gGr.
2)	acht bis vierzehn Tagen	4 gGr.
3)	mehr als vierzehn Tagen	8 gGr.

II. bei Personen geringeren Standes die Hälfte der obgedachten Sätze.

Unvermögende Personen erhalten die Aufenthaltskarten unentgeldlich.

Bei Prolongationen der Aufenthaltskarten wird die Hälfte der obgedachten Gebühren genommen.

Die bezahlte Gebühren müssen jedesmal auf der Aufenthaltskarte verzeichnet werden.

§. 11.

11) Pflichten der Gastwirthe und anderer Orts-Einwohner, in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.

Den Orts-Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern der Chambres garnies, liegt ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen, und, nach Ablauf der dazu bestimmten Frist, sich zu erkundigen, ob sie dieser Verpflichtung genügt haben und, wenn dies nicht geschehen seyn solte, sie wiederholentlich daran zu erinnern; Gastwirthe müssen diejenigen, die gedachter ihrer Verbindlichkeit auch dann nicht nachgekommen, der Polizei melden.

Berlin, den 12ten Julius 1817.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl.

Kamptz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 29sten October 1817.

Schon Meine, in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommen Ernst es sich angelegen seyn lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gerne an Sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sekten-Geiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluße eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitiget und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcular-Feyer der Reformation, damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen, ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confessionen bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feyern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantische Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt-christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Neben-Absichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, und wahr von selbst hervorgehen wird.

Möchte

Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne seyn, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten, Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird!

Potsdam, den 27sten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die Consistorien, Synoden und Superintendenturen.

Aufforderung.

Sämmtliche Königl. Landräthliche Officia des Breslauschen Regierungs-Departements und Ein Wohllöblicher Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau werden hierdurch aufgefordert, aus der Zahl der im Kriege von 1813 bis 1814 invalide gewordenen Soldaten, die geborne Schlesier sind, und zwar in jedem Kreise, desgleichen in hiesiger Stadt, einen der am meisten verstümmelten und bedürftigsten auszuwählen, und solchen mit Beifügung eines Nationalis dem unterzeichneten Ober-Präsidenten spätestens bis

zum 15ten December c.

anzuzeigen, um solche Invaliden an der Unterstützung aus einem Privat-Vermächtniß der verewigten Wittwe Maria Eleonora Günther, geborne Roßbach, das am 23. December d. J. ausgetheilt werden soll, Theil nehmen zu lassen.

Breslau, den 20. October 1817.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien

Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 266. Wegen der Declaration der Vorschriften des Paß-Edikts vom 22ten Juny c. in Ansehung der Postreisenden.

Da über die Vorschriften des Paß-Edikts vom 22ten Juny c. in Beziehung auf die Verhältniße derjenigen, welche mit ordentlicher oder mit extra Post reisen und insbesondere über die Verbindlichkeit bekannter und unverdächtiger Postreisenden, zu Reisen im Inlande Päße zu nehmen, so wie über die Visirung

der Päße, wenn die Posten zur Nachtzeit ankommen, verschiedene Zweifel und Anfragen entstanden; so ist das Königliche hohe Polizei-Ministerium, Behufs einer hierüber zu erlassenden angemessenen Bestimmung, mit dem Königlichen General-Post-Amte in nähere Communication getreten; und hat in deren Folge mittelst Circulars vom 25ten v. M. festgesetzt:

1) daß Reisen mit Königlichen Journalieren, den mit der ordentlichen Post, in polizeilicher Beziehung, völlig gleich zu achten;
2) daß die Legitimations-Karten, auch in Beziehung auf Postreisen innerhalb des Landes, die Stelle förmlicher Reisepässe vertreten;
3) daß die den Postämtern als unverdächtig bekannten Inländer, desgleichen die, mit gültigen Aufenthalts-Pässen versehenen Ausländer, zu Reisen innerhalb Landes auf ordentlichen Posten keiner besonderen Pässe bedürfen, mithin es hierunter, auch für Reisen auf der ordentlichen Post, bei dem §. 12. des Paß-Edikts vom 22ten Juny c. verbleibt;
4) daß, um Reisende so wenig wie möglich aufzuhalten, die Grenz-Post-Aemter, die aus dem Auslande mit der ordentlichen oder mit Extra-Post in die Königlichen Staaten eingehenden Reisenden, wenn gedachte Posten in der Nacht ankommen, zwar ohne die Visa der Polizei-Behörde weiter befördern, jedoch anweisen sollen, den Eingangs-Paß auf der nächstfolgenden inländischen Station visiren zu laßen, und endlich
5) daß Reisenden in das Ausland in denjenigen Fällen, in welchen die Grenz-Station in der Nacht berührt wird, nachzulaßen ist, sich die Visa ihrer Pässe bei der zunächst vorher liegenden Polizei-Behörde zu bewirken.

Indem wir sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zur Befolgung dieser Bestimmungen anweisen, machen wir selbige zugleich darauf aufmerksam: daß sie

a) von jetzt an, wegen der sub Nro. 3. gedachten Bestimmung, nicht zu unterlassen haben, diejenigen Personen, welchen aus polizeilichen Gründen die Entfernung aus dem Orte nicht zu gestatten ist, dem Post-Amte des Orts, nöthigenfalls unter Mittheilung ihres Signalements mit dem Ersuchen, sie auf der Post nicht wegreisen zu lassen, bekannt zu machen;
b) daß, wenn besondere Gründe erfordern sollten, daß die Visirung der Ein- und Ausgangs-Pässe, in einem oder dem andern Grenz-Orte selbst und

nicht

nicht wie unter Nro. 4. und 5. bestimmt, auf der nächsten respectiven folgenden oder vorhergehenden Station erfolge, bei der Polizei-Behörde des Grenz-Ortes dazu ein qualificirter Polizei-Beamter dergestalt beauftragt werde, daß den Reisenden überall kein Aufenthalt erwachse, und

c) daß die, den Grenz-Orten nächsten Polizei-Behörden angewiesen werden, der Polizei-Behörde des Grenz-Ortes, zur Vervollständigung der, von derselben zu führenden Listen, wöchentlich das Verzeichniß der, an deren Stelle, von ihnen visirten Päße zu übersenden; so wie auch, daß die Post-Aemter in den Grenz-Orten zu ersuchen sind, die in der Nacht durchpassirten Reisenden der Polizei-Behörde des Orts bekannt zu machen, damit neben der, durch diese Vorschrift beabsichtigten Erleichterung der Reisenden, die allgemeine Uebersicht der in den Staat ein und aus demselben ausgegangenen Personen nicht leidet.

I. A. V. 206. October. Breslau, den 17. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 267. Betrifft die diesseitige Ausfertigung von Begleitscheinen auf unversteuerte, mit oblongen rothem Stempel versehene einländische nach dem Posenschen zu versendende Leinwand.

Auf Veranlaßung eines Schreibens der Königlichen Regierung in Posen werden die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen:

in den über die unversteuerten mit dem oblongen Stempel roth zu bezeichnende einländische Leinwand, zu ertheilenden Begleitscheinen, jedesmal ausdrücklich zu vermerken:

daß solche ein Schlesisches Fabrikat sey,

um dadurch bei dortigen Aemtern bisher vorkommene Irrungen bei Behandlung von dergleichen Leinwand zu entfernen.

II. A. IX. 550. September. Breslau, den 18ten October 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro 268. Betreffend die von den rußischen Consuls auszustellende Durchgangs-Päſſe.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Polizei-Ministerii vom 6ten d. M. sollen, da den Kaiserlich-Rußischen Consuln nach den rußischen Paßgesetzen die Befugniß zusteht, Päſſe zum Eingange in das Rußische Reich zu ertheilen, die von denselben zu diesem Ende, sowohl an Rußische Unterthanen als an andere Ausländer ausgestellten Päſſe, zum Zweck der Durchreise durch die Königlich Preußischen Staaten nach Rußland und dem Königreich Polen, für genügend angesehen werden, ohne daß es des Paßes einer andern Behörde bedarf. Dagegen müſſen die Päſſe dieser Art, von den diesseitigen Grenz-Polizei-Behörden visirt werden, und es kann, da hier überhaupt nur die Rede von den, von den gedachten Consuls, zur Reise nach Rußland und Polen ertheilten Päſſen ist, diese Erläuterung des Paß-Edicts vom 22ten Juny d. J. nicht auf Reisen in die Königlichen Preußischen Staaten erstreckt werden.

Wir setzen von diesen Bestimmungen sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements in Kenntniß und weisen sie an, in vorkommenden Fällen sich danach zu achten.

I. A. V. 251. October. Breslau, den 23sten October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 269. Wegen des den Creis-Brigadiers zu gewährenden Servises eines Stabs-Offiziers der Cavallerie.

Da von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern nachgegeben worden, daß den bey der Gensd'armerie angestellten Creis-Brigadiers der Servis eines Staabs-Offiziers der Cavallerie, nehmlich in den Städten 1ster Classe monatlich mit 10 Rthlr. 12 Ggr. und in den Städten 2ter Classe monatlich mit 7 Rthlr. 21 Ggr. gezahlt werden kann; so haben sich die Magiſträte und respective Servis-Deputationen hiernach und zwar vom 13ten October ab, bey Liquidirung des Servises für die Creis-Brigadiers zu achten.

A. I. IV. 113. October. Breslau, den 23sten October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 270. Verordnung im Bezug auf das Ersatz = Aushebungs = Geschäft.

Obgleich bereits nach der dem XXXIII. Stück des Amtsblatts beygefügten Instruction für das Geschäft der Ersatz = Aushebung vom 30. Juny 1812 im §. 58 et seqs. vorgeschrieben ist, daß alle Individuen dienstpflichtigen Alters, welche bei der, den Local = Behörden übertragenen Aufnahme der Stammrollen etwa übergangen sind, so wie diejenigen, welche zur Zeit der Ersatz = Ausmittelung durch die Kreis = Commision etwa nicht vorgeladen werden sollten, verpflichtet sind, sich bei ihren betreffenden Behörden zu melden, so wollen wir dennoch diese Bestimmung hierdurch nochmals wiederholen, und die gedachten Individuen auffordern: diese Meldung bei dem Landräthlichen Officio des Kreises, hier in Breslau aber bey dem Königlichen Polizei = Präsidio, unter keinen Umständen zu unterlaßen, so wie derjenige der vorgeladen ist, und zufällig für den Augenblick an der persönlichen Gestellung vor der ꝛc. Commission verhindert seyn sollte, sich ohne weitere Aufforderung unter vollständiger Bescheinigung der Verhinderungsgründe bald möglichst nachträglich gestellen muß.

Die Nichtachtung dieser Vorschriften begründet die Vermuthung, daß der Ausgebliebene sich seiner Militair = Verpflichtung absichtlich habe entziehen wollen.

A. I. XIV. 218. Octob r. Breslau, den 24. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Ober = Landes = Gerichts zu Breslau.

Nro. 20. Betreffend die Adhibirung des Stempel = Papiers bei Executions = Verhandlungen.

Auf Veranlaßung eines von Seiten des hohen Justiz = Ministerii bei dem unterzeichneten Königlichen Ober = Landes = Gericht eingegangenen Rescripts, wornach bei den Revisionen der gerichtlichen Registraturen in Hinsicht auf die Verwaltung des Stempelwesens bemerkt worden, daß von den Gerichten bei Executions = Verhandlungen die nach §. §. 3 und 4 Nro. 8. der Instruction vom 5ten September 1811, ingleichen der Circular = Verfügung vom 20sten November 1812 erforderlichen Stempel, entweder gar nicht, oder statt des vorgeschriebenen 8 ggr. Stempels nur 2 ggr. Stempel angewendet worden, werden sämtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober = Landes = Gerichts hiermit

alles

alles Ernstes angewiesen, sich nach den diesfälligen gesetzlichen Vorschriften genau zu achten. Hierbei wird den Untergerichten zugleich eröffnet: daß bei Executions-Verhandlungen, welche einen Gegenstand von 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. exclusive betreffen, ein 2 ggl. Stempel, bei Gegenständen von 200 Rthlr. und mehr aber ein 8 ggr. Stempel adhibirt werden muß.

Breslau, den 3ten October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Aufforderung.

Wegen einer Kirchen-Kollecte zum Ausbau der evangelischen Kirche zu Bonn.

Das hohe Ministerium des Innern hat der vereinigten evangelischen Gemeine in Bonn zum Ausbau und zur innern Einrichtung der evangelischen Kirche daselbst, eine allgemeine Kollecte in den evangelischen Kirchen in allen Provinzen und evangelischen Gemeinden der Monarchie bewilligt.

Die Herren Superintendenten und Kreis-Senioren in hiesiger Provinz und der Magistrat der Haupt-Stadt Breslau werden daher angewiesen, die Einsammlung der diesfälligen Beiträge mit Beobachtung der dieserhalb ergangenen Vorschriften bald zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse abzuführen, und zugleich die justificirten Nachweisungen binnen 6 Wochen einzureichen.

S. C. I. 828. October. Breslau, den 16ten October 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die zu den Emolumenten des Organisten und Schullehrers zu Karoschke Trebnitzer Creises beitragenden Dominien und Gemeinden, haben das Einkommen desselben, jene durch Holz, diese durch Geld-Beiträge unaufgefordert verbessert.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich daher veranlaßt, dieses lobenswerthe Benehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sein Wohlgefallen darüber zu bezeigen.

S. C. V. October. 413. Breslau, den 15. October 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 5ten November 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 271. Betreffend die beim Brandtweinbrennen in Städten aus gemischten Gute, nämlich aus Früchten und Getreide, außer dem Blasenzins vom Getreide zugleich zu entrichtende geringe Schrootsteuer.

Als Erläuterung unserer Circular-Verfügung Nro. 140. vom 24sten October 1815:

die ausführliche Bestimmung zur Erhebung des Blasenzinses betreffend,

werden sämmtliche Accise-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, zufolge Rescripts Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 18. m. pr., hiermit angewiesen, künftig beim Brandtweinbrennen in den Städten aus gemischten Gute, nämlich aus Früchten und Getreide, wenn die Steuer nach dem Blasen-Zins entrichtet wird,

außerdem nach dem Tarif vom 28sten October 1810. Lit. c. vorgeschriebenen Blasenzinse mit Zuschlagung der Communal-Accise von 25 pro Cent, welche letztere den vierten Theil der in diesem Tarif bestimmten Abgabe beträgt, zugleich die kleine Schrootsteuer, welche bei der Blasen-Zins-Versteuerung von der Getreide-Brennerei statt findet, mit 25 pro Cent Aufschlag, mithin in den Städten exclusive Breslau

pro Scheffel	Weitzen mit = = = =	6 sgl. 5½ d'.
= =	Roggen = = = = =	5 sgl.

 pro

pro Scheffel Gerste = = = = = 4 sgl. 3½ d'.
in der Stadt Breslau = aber zugleich mit Zuschlagung der Abgabe zum Ablösungs = Fonds, folglich

pro Scheffel Weitzen	=	=	=	15 sgl.	6½ d'.	
= = Roggen	=	=	=	10 —	11 —	und
= = Gerste	=	=	=	8 —	8¼ —	

zu erheben und zu berechnen.

A. II. XII. October. 61. Breslau, den 22. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 272. Betrifft die Versteurung des einländischen verarbeiteten Königl. Bernsteins aus Königsberg, Danzig und Stolpe.

In Gemäßheit eines hohen Finanz = Ministerial = Rescripts vom 10ten d. M. und zu mehrerer Verdeutlichung der Circular = Verfügung Nro. 38. vom 7. Nov. 1804, auch zu Behebung der Zweifel, welche die unserm Regierungs Bezirk erst seit dem verwichenen Jahre einverleibten Aemter haben könnten, wird den sämmtlichen Accise = Aemtern unsers Geschäfts = Kreises hiermit bekannt gemacht:

daß für die Zukunft von allen einländischen aus Königsberg, Danzig und Stolpe mit Attesten der Accise = und Zoll = Aemter in andere einländische Städte eingehenden, im Fabrikations = Orte frei zugebrachten Königl. Bernstein im verarbeiteten Zustande, die angeordnete Abgabe von 1 pro Cent als Verbrauchssteuer zu erheben, und unter den Accise = Gefällen zu berechnen ist.

II. XII. October. 120. Breslau, den 27sten October 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 273. Betreffend die Bestimmungen, unter welchen die Verheirathungen und Ansiedelungen der Soldaten, Landwehrmänner, Kriegs = Reserven und Cantonisten statt finden sollen.

Obgleich die Bestimmungen, unter welchen die Verheirathungen und Ansiedelungen der Soldaten, Landwehrmänner, Kriegs = Reserven und Cantonisten

statt

statt finden sollen, zum öftern allgemein bekannt gemacht worden sind, so hat doch einer der Herrn Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks neuerdings einem nur auf weitere Ordre beurlaubten Soldaten den Trauschein ertheilt, auf welchen sich dieser ohne Erlaubniß des Regiments verheirathet hat. Wir nehmen hieraus Veranlassung, auf obige Vorschriften nochmals aufmerksam zu machen, und damit kein ähnliches Versehen künftig statt finden möge, empfehlen wir insbesondere die genaue Befolgung der in unserer Bekanntmachung vom 1. July d. J. (Amtsblatt St. XXVII No. 176) angegebenen schon früher hierunter ergangenen Festsetzungen.

A. I. XVI. 375. August. Breslau den 29. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oeconom Friedrich August Biller, zum Oeconomie-Commissarius bey der Königlichen Breslauschen Regierung.

Der invalide Garde-Jäger Tannhausen, zum Waldwärter zu Deutschhammer, Forst-Revier Kuhbrücke, Ober-Försterey Hammer.

Bekanntmachungen.

Aufforderung wegen der Haus- und Kirchen-Collecte zum Aufbau des evangelischen Schul-Hauses zu Rosenthal im Bunzlauschen Creise.

Das hohe Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 6ten d. M. der durch Brand verunglückten Gemeinde zu Rosenthal im Bunzlauschen Creise zum Wieder-Aufbau des mit niedergebrannten evangelischen Schul-Hauses, dessen

ßen Bau sie wegen dem großen im letzten Kriege erlittenen Verluste aus eigenen Mitteln nicht ausführen kann, die Ausschreibung einer Haus- und evangelischen Kirchen-Collecte in ganz Schlesien und in der Grafschaft Glatz bewilligt.

Es werden daher die Königlichen Landräthe, der Magistrat der Stadt Breslau und die Magisträte des Breslauischen Regierungs-Departements hierdurch beauftragt, die Einsammlung der Haus-Collecte nach den bestehenden Anordnungen sogleich zu veranlaßen, desgleichen die Herren Superintendenten und Creis-Senioren des hiesigen Departements aufgefordert, zu gleicher Zeit die Kirchen-Collecte zu veranstalten und vornehmen zu laßen.

Die eingegangenen Beiträge sind binnen 6 Wochen an die Haupt-Instituten-Casse allhier einzusenden, und zugleich mit Anzeige der Summe der eingekommenen Gelder deshalb zu berichten.

S. C. I. October 886. Breslau den 22ten October 1817.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Schlesien

Die in Trebnitz verstorbene Maria Elisabeth, gebohrne Fechner, verehelicht gewesene Schuhmacher Elsner, hat in ihrem nachgelaßenen Testament dem dortigen evangelischen Stadt-Hospital ein Legat von 25 Rthlr. vermacht.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. A. V. 337. October. Breslau, den 28. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLV.

Breslau, den 12ten November 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1817. Nro. 15. enthält:

(Nro. 436.) Die Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Ober-Präsidenten, Provinzial-Consistorien, Provinzial-Medicinal-Collegien und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instructionen, und unter

(Nro. 437.) u. s. w., die Dienst-Instructionen selbst. Sämmtlich vom 23sten October 1817.

Nach dem 6. §. des Extrapost-Reglements vom 22sten October 1800 ist jeder Reisende zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart vom Postamte die Stunde der geschehenen Ankunft und gegenseitigen Abfahrt, in dem offen gehenden Extra-Post-Begleitzettel verzeichnet werde. Auch hat der Reisende, wenn er gerechte Ursach zu Beschwerden zu haben glaubt, allerdings die Befugniß, solche im gedachten Begleitzettel eigenhändig niederzuschreiben. Sollte ihm dieser aber von irgend einem Postamte verweigert werden, so wird ihn, zu diesem Behuf, die nächste Station ausliefern.

Da diese Anordnungen den Reisenden nicht hinlänglich bekannt zu seyn scheinen, so werden solche hierdurch noch besonders zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 27. Oktober 1817.

Königl. Preußisches General-Postamt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 274. Betreffend die Vervollständigung der Quittungen über gestellten Vorspann.

In Folge der, die Gestellung des Militair-Vorspanns und die Quittirung desselben betreffenden Bestimmungen, welche unterm 12ten Novbr. 1816. (Amts-Blatt Stück XXX. Nro. 218.) bekannt gemacht worden sind, ist auf unsern zur Vervollständigung der daselbst abgedruckten vorschriftsmäßigen Quittungs-Schematen gemachten Antrag von dem Königl. Kriegs-Ministerio als zweckmäßig befunden worden, und wird demnach als hinfort nothwendiges Erforderniß der Quittungen hiermit weiter festgesetzt:

> daß der Vorspann-Empfänger auf denselben, nächst der deutlichen Namens-Unterschrift, seinen Character, so wie das Regiment, wobey er steht — und, wenn er vom Unterofficier-Stande ist, die Compagnie oder Eskadron — genau anzugeben schuldig ist.

Das Königl. hochlöbliche General-Commando der Provinz ist von uns ersucht worden, die respectiven Truppentheile danach anzuweisen, und wir fordern daher sämmtliche landräthliche Aemter und die übrigen betreffenden Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, die in triplo einzureichenden Vorspann-Liquidationen hinfort nur mit dergleichen ganz vollständigen vorschriftsmäßigen Quittungen zu belegen, wofern ihnen jene nicht ohne Anweisung zurückgeschickt werden sollen.

A. I. XVI. 335. August. Breslau den 20. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 275. Betreffend das Straf-Verfahren in Getränke-Defraudationen der zu den Städten zwangspflichtigen Landkrüge.

In der Verordnung d. d. Frankenstein vom 24sten Juli 1813. im XXVI. Stück der Amtsblätter pro 1813. Seite 412.

das Strafverfahren bei Getränke-Defraudationen der zu den Städten zwangspflichtigen Landkrüge betreffend,

wird im 6ten §. gesagt:

daß das Confiscat, oder dessen Werth mit der Strafe, da beide Einnahmen gleicher Natur sind, zusammen geworfen, und davon nach Abzug des den Aemtern zukommenden $\frac{1}{12}$ und der den Denuncianten und Saisissanten gebührenden Hälfte, der Ueberrest gegen Quittung an den Magistrat abgeführt werden soll.

Dieser §. wird nach dem Inhalt des Rescripts der Königlichen hohen Departements für die allgemeine Polizei und für die Staats-Einkünfte vom 20sten April 1813. dahin vervollständigt, daß der Ueberrest des Confiscats und der Strafe, nicht an den betreffenden Magistrat allein abgeführt, sondern zwischen dem Fisco und der Commune, deren Verlagsrecht durch die Getränke-Defraudation verletzt worden, getheilt, und nur die der letztern zukommende Hälfte gegen Quittung an den Magistrat gezahlt werden soll.

Dies wird den Königlichen Accise-Aemtern und Magisträten unsers Regierungs-Bezirks in Folge der erwähnten Verordnung hierdurch zur Beachtung nachträglich bekannt gemacht.

I. A. V. 284. October. Breslau, den 29. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 276. Nachträgliche Bekanntmachung, auf das Publikandum des hiesigen Amts-Blatts XLII. Nro. 263 betreffend den Ausfuhr-Verkehr mit hochbesteuerten Waaren.

Im Verfolg des Publikandi vom 16. d. M. Stück XLII. unsers Amts-Blatts Nro. 263, den Ausfuhr-Verkehr mit hochbesteuerten Waaren betreffend, wird dem Publiko und den Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Departements ad 34 bekannt gemacht:

 daß

daß nunmehr von Seiten der Königl. Regierung zu Oppeln von den beiden Aemtern Beuthen und Lublinitz, letzteres zur Ertheilung von Ausgangs-Bescheinigungen über die ad I. unsers obgedachten Publikandi genannten Waaren ermächtiget worden.

A. II. 196 October. I. Breslau, den 29. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 277. Wegen Aufhebung der den Familien der alt verheiratheten Soldaten bisher bewilligten Servis- und Brod-Unterstützungen.

Den Königl. Landräthen, Proviant-Aemtern, Magisträten und Servis-Deputationen im hiesigen Regierungs-Departement wird in Folge Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 10. d. M. zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß da das Wechseln der Garnisonen mit Ende des Monats November beendigt seyn kann, und die Familien der alt verheiratheten Soldaten die bestimmten neuen Garnisonen bis dahin erreicht haben können, auch nunmehr die für selbige bisher noch ausnahmsweise bewilligten Servis- und Brod-Unterstützungen mit dem 1. December d. J. aufhören, und diese Vergünstigungen fernerweit nur einzig und allein denjenigen Soldaten Familien gewährt werden sollen, deren Väter sich bei dem Armee-Corps in Frankreich und bei den Besatzungen von Mainz und Luxemburg befinden.

A. I. XIV. 278 October. Breslau, den 31. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 278. Wegen der neuen Eintheilung und Abgränzung der Kreise im Breslauer Regierungs-Departement.

In welcher Art die von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst befohlene neue Eintheilung und Abgrenzung der Kreise im Departement der unterzeichneten Regierung von den höchsten und hohen Staats-Behörden mittelst Rescripts vom 23. September d. J. bestimmt und festgesetzt worden ist, bringen wir hiermit durch nachstehende Nachweisung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß: daß die Verwaltung der Kreise nach dieser neuen Eintheilung, da wo sie noch nicht statt findet, mit dem 1. Januar 1818 beginnen wird.

A. II. X. October. 68. Breslau, den 31. October 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nachweisung

über die neue Eintheilung der 14 Kreise des Breslauschen Regierungs-Departements, wie solche durch das hohe Ministerial-Rescript vom 23. September 1817. definitiv festgesetzt worden ist.

Namen der Kreise.	Benennung der zutretenden Dörfer und von welchem Kreise sie zutreten.	Benennung der abzutretenden Dörfer und an welchen Kreis sie übergehen.
1. Breslau.	Erhält nichts.	An den Wohlauschen Kreis.
		1. Stadt Auras.
		2. Marktfleck. Dyhrnfurth.
		3. Racke.
		4. Pathendorf.
		5. Granz.
		6. Wahren.
		7. Sürchen.
		8. Seiffersdorf.
		9. Schönborn.
		10. Heinzendorf.
		11. Thiergarten.
		12 Riemberg mit Zubehör.
		13. Jäckel.
		14. Hauffen.
		15. Vogtswalde.
		16. Thannwald.
		17. Reichwald.
		18. Althof.
		29. Liebenau.
		20. Sorge.
		An den Trebnitzschen Kreis.
		1. Kunzendorf.

Namen der Kreise.	Benennung der zutretenden Dörfer und von welchem Kreise sie zutreten.	Benennung der abzutretenden Dörfer und an welchen Kreis sie übergehen.
Breslau.		2. Hennigsdorf. 3. Haasenau. 4. Kettwitz. 5. Spaneberg. 6. Striese und Lohe. 7. Schebitz. 8. Groß und Klein Bischkowitz. An den Ohlauschen Kreis. 1. Kattwitz. 2. Lange. 3. Jeltsch. 4. Beckern. 5. Neuvorwerk. An den Strehlenschen Kreis. 1. Grosburg. 2. Klein Bresa. 3. Kurtsch. 4. Michelwitz. 5. Krentsch. 6. Wäldchen. 7. Bohrau. 8. Petrikau. 9. Deutschlauben. 10. Ottwitz. 11. Reibchen. 12. Jeskine. 13 Baumgarten. 14. Schweinbraten. 15. Jerau. 16. Schönfeld.
2. Brieg.	vom Falkenbergschen Kreise Oppelnschen Regierungs-Departement. 1. Frohnau.	Nichts.

Namen der Kreise.	Benennung der zutretenden Dörfer und von welchem Kreise sie zutreten.	Benennung der abzutretenden Dörfer und an welchen Kreis sie übergehen.
Brieg.	2 Fröbeln. (sind schon abgetreten.)	
3. Creutzburg.	Nichts.	Nichts.
4. Guhrau.	vom Wohlauschen Kreise.	an den Wohlauschen Kreis.
	1. Wendstadt.	1. Wischütz.
	2. Globitschen.	2. Ibsdorf.
	3. Sackern, incl. Zapplauerlinz.	3. Vorwerk Schleswitz.
	4. Waldvorwerk.	4. Alt Herbau.
	5. Oberbeltsch.	5. Neu Heydau.
	6. Herrnlauersitz.	6. Neu Vorwerk.
	7. Austen.	7. Rayschen.
	8. Irrsinzen.	8. Schmögerle.
	9. Kleinlauersitz.	
	10. Züchen.	An den Steinauschen Kreis.
	11. Corangelwitz.	1. Stadt Köben.
	12. Lübchen.	2. Guhren.
	13. Klein Wiersewitz.	3. Nährschütz.
	14. Kaltvorwerg.	4. Läskau.
	15. Rützen, Stadt.	5. Dorf Köben.
	16. Sophienthal.	6. Radschütz.
	17. Tscheschenheyde.	7. Mühlgast.
	18. Groß Wiersewitz.	8. Brödelwitz.
	19. Tschistey.	9. Nistitz.
	20. Sandewalde.	
	21. Klein Beltsch.	
	22. Hochbeltsch.	
	23. Gewehrsewitz.	
	24. O. M. und N. Schlaupe.	
	25. Schütz.	
	26. Groß Räudchen.	
	27. Groß Saul.	
	28. Bronau.	
	29. Geischen.	
	30. Porlewitz.	
	31. Saberwitz.	

Namen der Kreise.	Benennung der zutretenden Dörfer und von welchem Kreise sie zutreten.	Benennung der abzutretenden Dörfer und an welchen Kreis sie übergehen.
Guhrau.		
	32 Zechen.	
	33. Triebusch.	
	34. Klein Saul.	
	35. Klein Räudchen.	
	36. Duchen.	
	37. Sadeborske und Wehrse.	
	38. Buschen.	
	39. Tscheschkowitz.	
	40. Brenowitz.	
	41. Gohle.	
	42. Gorkau.	
	43. Bobiele.	
	44. Schubersee.	
	45. Schwinaren.	
	46. Heidchen.	
	47. Woidnig.	
	48. Wikoline.	
	49. Königsdorf.	
	50. Bartschdorf.	
	51. Herrndorf.	
	52. Wilhelmsbruch.	
	53. Königsbruch.	
	54. Stadtvorwerk.	
	55. Stadt Herrnstadt.	
5. Militsch.	vom Trebnitzschen Kreise.	an den Wohlauschen Kreis.
	1. Brustave.	1. Gros Strenz.
	2. Neuvorwerk.	2. Erau und Tscheplau.
	3 Eisenhammer.	3. Leubel.
	4. Kesselsdorff.	4 Kl. Strenz.
	5. Linsen.	5. Alexanderwitz.
	6 Col. Liebenthal.	
	7. Alt Hammer.	
	8. Gros Perschnitz.	
	9. Klein dito.	

Namen der Kreise.	Benennung der zutretenden Dörfer und von welchem Kreise sie zutreten.	Benennung der abzutretenden Dörfer und an welchen Kreis sie übergehen.
Militsch.	10. Gr. Lahse. 11. Kl. dito. 12. ” Peterwitz. 13. ” Ellguth.	
6. Namslau.	Nichts. bleibt also unverändert.	Nichts.
7. Neumarkt.	vom Liegnitzschen Kreise. Liegnitzer Reg. Departement. 1. Blumerode. 2. Rauffen und Rachen. 3. Wültschkau. 4. Maserwitz. 5. Maltsch. vom Striegauer Kreise. Reichenbacher Reg. Departement. 1. Dambritsch. 2. Ober und Nieder Mois. 3. Michelsdorff. 4. Dietsdorff. 5. Buchwald. 6. Obsendorff.	an den Striegauischen Kreis. Reichenbachschen Reg. Depart. 1. Pitschen. 2. Bockau. 3. Ebersdorff, incl. Buschmühle.
8. Oels.	Nichts.	zum Wartenbergschen Kreise. 1. Stadt Medzibor. 2. Glashütte. 3. Honig und Sobke. 4. Joschune. 5. Kalkowsky. 6. Kottowsky. 7. Kenschen. 8. Kenschenhammer. 9. Klenowe. 10. Kotzine.

Namen der Kreise.	Benennung der zutretenden Dörfer und von welchem Kreise sie zutreten.	Benennung der abzutretenden Dörfer und an welchen Kreis sie übergehen.
Oels.		11. Neurode. 12. Pawlau. 13. Riesken. 14. Silonke. 15. Suschnie. 16. Wielky. 17. Mariendorff. 18. Friedriksnau. 19. Erdmannsberg. 20. Offen. 21. Tscheschen. 22. Conradau. 23. Hammer. 24. Johannisdörfel. 35. Glashütte bey Tscheschen. 26. Col. Benjaminsthal) bei 27. » Charlottenfeld) Offen.
9. Ohlau.	vom Breslauer Kreise. 1. Maltwitz. 2. Lange. 3. Zeltsch. 4. Weckern. 5. Neuvorwerk.	Nichts.
10. Steinau.	vom Guhrauer Kreise. 1. Stadt Köben. 2. Guhren. 3. Nährschütz. 3 Lückau. 5. Dorf Köben. 6. Radschütz. 7. Mühlgast. 8. Brodelwitz. 9. Nissig.	zum Liegnitzschen Reg. Depart. 1. Herrndorff. 2. Merschwitz. 3. Polach.

Namen der Kreise.	Benennung der zutretenden Dörfer und von welchem Kreise sie zutreten.	Benennung der abzutretenden Dörfer und an welchen Kreis sie übergehen.
Steinau.	vom Glogauer Kreise. Liegnitzer Reg. Departement.	
	1. Beitkau.	
11. Strehlen.	vom Breslauer Kreise.	
	1. Grosburg.	
	2. Kl. Bresa.	
	3. Kurtsch.	
	4. Michelwitz.	
	5. Krentsch.	
	6. Wäldchen.	
	7. Bohrau.	
	8. Petrikau.	
	9. Deutschlauden.	
	10. Ottwitz.	
	11. Reibchen.	
	12. Jelline.	
	13. Baumgarten.	
	12. Schweinbraten.	
	15. Jerau.	
	16. Schönfeld.	
12. Trebnitz.	vom Breslauschen Kreise.	an den Militscher Kreis.
	1. Kunzendorff.	1. Brustawe
	2. Hennigsdorff.	2. Neuvorwerk.
	3. Haasenau.	3. Eisenhammer.
	4. Kottwitz.	4. Kesselsdorff.
	5. Sponsberg.	5. Linsen.
	6. Striese und Lohe.	6. Col. Liebenthal.
	7. Schebitz.	7. Alt Hammer.
	8. Gr. und Kl. Bischkowitz.	8. Gr. Perschnitz.
		9. Kl. dito.
		10. Gr. Lahse.
		11. Kl. dito.

Namen der Kreise.	Benennung der zutretenden Dörfer und von welchem Kreise sie zutreten.	Benennung der abzutretenden Dörfer und an welchen Kreis sie übergehen.
Trebnitz.		12. Klein Peterwitz. 13. " " Ellguth. an den Wohlau'schen Kreis. 1. Schilkwitz. 2. Grottke. 3. Schlanowitz. 4. Pruskawe. 5. Striese. 6. Wersingawe. 7. Pawelschöwe. 8. Peruschen. 9. Lahserwitz. 10. Sigda.
13. Wartenberg.	vom Oelsnischen Kreise. 1. Stadt Medzibor. 2. Glashütte. 3. Honig und Sobke. 4. Joschune. 5. Katkowsky. 6. Kottowsky. 7. Kentschen. 8. Kentschenhammer. 9. Klenowe. 10. Kotzine. 11 Neurode. 12. Pawlau. 13. Niefken. 14. Sielonke. 15. Suschnie. 16. Wielki. 17. Mariendorff. 18. Fridrikenau. 19. Erdmannsberg. 20. Ossen.	Nichts.

Namen der Kreise.	Benennung der zutretenden Dörfer und von welchem Kreise sie zutreten.	Benennung der abzutretenden Dörfer und an welchen Kreis sie übergehen.
Wartenberg.		
	21. Tschechen.	
	22. Conradau.	
	23. Hammer.	
	24. Johannisdörfel.	
	25. Glashütte bey Tscheschen.	
	26. Col. Benjaminsthal) bey	
	27. „ Charlottenfeld) Offen.	
14. Wohlau.	vom Breslauschen Kreise.	an den Guhrauschen Kreis.
	1. Stadt Auras.	1. Wendstadt.
	2. Marktflecken Dyrenfurth.	2. Globitschen.
	3. Racke.	3. Sackern incl. Zapplauerlinz.
	4. Pathendorff.	5. Waldvorwerk.
	5. Cranz.	5. Oderbeltsch.
	6. Sürchen.	6. Herrnlauersitz.
	7. Seiffersdorff.	7. Austen.
	8. Schönborn.	8. Irrsingen.
	9. Heinzendorff.	9. Kleinlauersitz.
	10. Thiergarten.	10. Züchen.
	11. Wahren.	11. Gorangelwitz.
	12. Riemberg mit Zubehör.	12. Lübchen.
	13. Jäckel.	13. Kl. Wiersewitz.
	14. Hauffen.	14. Kaltvorwerg.
	15. Vogtswalde.	15. Rützen, Stadt.
	16. Thannwald.	16. Sophienthal.
	17. Reichwald.	17. Tscheschenhayde.
	18. Althoff.	18. Gr. Wiersewitz.
	19. Liebenau.	19. Tschistey.
	20. Sorge.	20. Sandewalde.
		21. Kl. Beltsch.
	vom Guhrauschen Kreise.	22. Hochbeltsch.
	1. Wischütz.	23. Gewehrsewitz.
	2. Ibsdorff.	24. O. M. u. N. Schlaupe.
	3. Vorwerk Schleßwitz.	25. Schätz.
	4. Alt Heydau.	26. Gr. Räudchen.

Namen der Kreise.	Benennung der zutretenden Dörfer und von welchem Kreise sie zutreten.	Benennung der abzutretenden Dörfer und an welchen Kreis sie übergehen.
Wohlau.	5. Neu Heydau.	27. Gr. Saul.
	6. " Vorwerk.	28. Bronau.
	7 Rayschen.	29. Geischen.
	8. Schmägerle.	30. Porlewitz.
		31. Saborwitz.
	vom Militscher Kreise.	32. Zechen.
	1. Groß Strenz.	33. Kriebusch.
	2. Crau und Tscheplau.	34. Kl. Saul.
	3. Krubel.	35. Räudchen.
	4. Kl. Strenz.	36. Duchen.
	5. Alexanderwitz.	37. Sandeborschke und Werhse.
		38. Buschen.
	vom Trebnitzschen Kreise.	39. Tscheskowitz.
	1. Schilkwitz.	40. Brenowitz.
	2. Glottke.	41. Gohle.
	3. Schlanowitz.	42. Gorkau.
	4. Pruskawe.	43. Wohiele.
	5. Striese.	44. Schubersee.
	6. Wersingawe.	45. Schwinaren.
	7. Pawelschöwe.	46. Heidchen.
	8 Peruschen.	47. Woidnig.
	9. Labserwitz.	48. Nikoline.
	10. Sigda.	49. Königsdorff.
		50. Bartschdorff.
		51. Herrndorff.
		52 Wilhelmsbruch.
		53. Königsbruch.
		54. Stadtvorwerk.
		55. Stadt Herrnstadt.

Nro. 279. Betreffend die Unzuläßigkeit rückständiger Soldaten-Kinder-Pflegegelder-Forderungen pro 8 §.

Nach einer Bestimmung des Königl. 5. Departements des hohen Kriegs-Ministerii vom 29. August c sollen die Soldaten-Kinder-Pflegegelder nur für das augenblickliche Bedürfniß gezahlt, dergleichen rückständige Forderungen aus den Jahren 180⅞ aber als unstatthaft abgewiesen werden, weil das Bedürfniß theils bereits befriediget, und weil theils dazu kein Fond vorhanden ist. Eine Ausnahme davon ist nur dann zuläßig, wenn durch gültige Atteste nachgewiesen werden kann, daß wirklich die Kinder eines Soldaten bereits früher im Genuß der Pflegegelder gewesen, daß der Vater während der Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird, im Militair activ gewesen, daß die Kinder in der Garnison des Vaters geblieben, daß die Zahlung derselben ausgeblieben, und daß der Vater einer solchen nachträglichen Unterstützung sehr bedürftig ist. Den Herren Landräthen und Magisträten des hiesigen Departements wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, um in der Folge dergleichen Anträge auf nachträgliche Zahlung der Pflegegelder, die nach diesen Bestimmungen nicht berücksichtiget werden können, zu vermeiden.

A. I. IV. 190. October. Breslau den 6ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 280. Betrifft die wiederholte Bekanntmachung des Tarifs, wonach die Consumtions-Accise von den aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Getränke und Fleisch-Waaren zu erheben ist.

Da, wie wir in Erfahrung gebracht, daß noch viele Bewohner der, durch die neue Eintheilung unserm Regierungs-Bezirk zugeschlagenen Grenz-Dörfer, in der Meinung stehen, für das, aus dem Großherzogthum Posen einzubringende Getränke und Fleisch keine Consumtions-Abgabe entrichten zu dürfen; so finden wir uns hierdurch veranlaßt, in Bezug auf unsere bereits in dem Amtsblatt vom 1sten Septbr. 1815 erlassene Verfügung Nro. 245 anliegenden Tarif, nach welchem die Consumtions-Abgabe von den, aus dem Posenschen einzubringenden Getränke und Fleisch-Waaren von den Aemtern zu erheben ist, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit sich Niemand von den Einbringern dieser Gegenstände mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

A. II. XII. Octbr. 105. Breslau den 26sten October 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Circular.

Den Accise- und Zoll-Aemtern des Bresl. Regierungs-Departements, wird im Verfolg der im 33. Stück des diesjährigen Amtsblatt sub. Nro. 245. bekannt gemachten Verordnung vom 12. August c. die Organisation der Zoll-Verfassung im Groß-Herzogthum Posen betreffend, der von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 2. v. M. vollzogenen Tarif, wonach die Consumtions-Accise von den aus dem Groß-Herzogthum Posen eingehenden Getränken und Fleisch-Waaren erhoben werden soll, in unten nachfolgendem Abdruck zur Nachachtung zugefertiget, mit der Anweisung, die in diesem Tarif enthaltenen Gegenstände, nach den darinn bestimmten Sätzen, beym Eingang aus dem Groß-Herzogthum Posen in Nachschluß-Versteuerung zu nehmen.

Im Großherzogthum Posen sind dieserhalb die Consumtions-Steuer-Aemter angewiesen worden, bei Versendungen von Bier, Brandtwein und Fleisch, nach den alten und neuen Provinzen, in den darüber auszufertigenden Passirscheinen jederzeit zu bemerken: ob die versandten Gegenstände die dortige Consumtions-Steuer getragen haben oder nicht. Deshalb haben unsere Aemter hierauf zu attendiren und die jenseitigen Passir-Zettel über gedachte Gegenstände als gültig anzuerkennen, solche den Registern als Beläge beizufügen, und die Gefälle sub. lit. B. des Tarifs zu erheben; wenn diese Objecte aber ohne Passir-Zettel eingehen, davon die Gefälle sub. A. des Tarifs zu percipiren und zu berechnen. Unsre Calculatoren aber werden hierdurch angewiesen, sich von Erhebung und Berechnung dieser Nachschluß-Accise, bey Revisionen der ämtlichen Register zu versichern, die Passir-Zettel aus den Registern der Aemter sorgfältig auszuheben, und selbige vermittelst einer Haupt-Nachweisung tertialiter uns einzureichen, um selbige, der nöthigen Recherche wegen, an die Verwaltungs-Behörde des Groß-Herzogthums Posen übermachen zu können.

Zur

Zur Einreichung dieser Nachweisung Seitens der Calculatur werden folgende Termine festgesetzt, nehmlich

pro. 1tes Tertial den 1. Juny.
— 2tes — — 1. October.
— 3tes — — 1. Februar.

und müssen solche in der Termin-Tabelle notirt werden.

Wegen Beglaubigung der großherzoglich Posenschen Consumtibilien vom platten Lande, die etwa zur Bestimmung in Schlesien gelangen könnten, werden die Aemter in der Folge noch mit näherer Information versehen werden.

Breslau den 1. September 1815.

Abgaben-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schlesien.

Heinrich. Rothe. Meyer. Trales. Lange. v. Hauteville.

An
sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter
im Bresl. Regierungs-Departement.

Betreffend die Zufertigung des Tarifs, wonach die Consumtions-Accise von den, aus dem Groß-Herzogthum Posen eingehenden Getränken und Fleisch-Waaren zu erheben ist. VI. Nro. 524. August.

XXVII. Nro. 780. August.

Tarif

wonach die Consumtions-Accise (in den altländischen Provinzen) von den aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Getränke und Fleischwaaren zu erheben ist.

	Benennung der Objecte.	Schlesisch Maas und Gewicht.	Betrag der Accise bei der Bestimmung für die Städte. rthl.	sgl.	d'.	für das platte Land. rthl.	sgl.	d'.
	A. vom platten Lande.							
1	Branntwein und zwar:							
	bis 49 proCent Alcohol nach Tralles Alcoholometer	Quart	—	1	6	—	1	6
	von 50 bis 55 proCent Alcohol = = =	—	—	1	8	—	1	8
	= 55 = 60 = = = = =	—	—	1	10	—	1	10
	= 60 = 65 = = = = =	—	—	2	—	—	2	1
	= 65 = 70 = = = = =	—	—	2	2	—	2	2
	= 70 = 75 = = = = =	—	—	2	4	—	2	4
	= 75 = 80 = = = = =	—	—	2	6	—	2	6
	= 80 proCent = = = = =	—	—	2	8	—	2	8
2	Bier = = = = = = = =	Achtel	1	24	—	—	9	—
3	Fleisch, geräuchertes und gepöckeltes imgl. frisches und Speck ohne Unterschied = =	Pfund	—	—	4	—	—	2
4	Würste, frische und geräucherte = = =	dito	—	—	9	—	—	3
	B. aus Städten des Großherzogthums mit Passirzetteln.							
5	Branntwein nehmlich:							
	bis 49 proCent Alcohol nach Tralles Alcoholometer	Quart	—	1	2	—	1	2
	von 50 bis 55 proCent Alcohol = = =	—	—	1	4	—	1	4
	= 55 = 60 = = = = =	—	—	[illegible]	5	—	1	5
	= 60 = 65 = = = = =	—	—	1	7	—	1	7
	= 65 = 70 = = = = =	—	—	1	8	—	1	8
	= 70 = 75 = = = = =	—	—	1	10	—	1	10
	= 75 = 80 = = = = =	—	—	2	—	—	2	—
	= 80 proCent = = = = =	—	—	2	2	—	2	2
6	Bier = = = = = = = =	Achtel	1	10	9	—	nichts	
7	Fleisch, geräuchertes und gepöckeltes, imgl. frisches und Speck ohne Unterschied = =	Pfund	—	—	2	—	nichts	
8	Würste, frische und geräucherte = = =	dito	—	—	6	—	nichts	

Berlin den 2. August 1815.

Der Minister der Finanzen
v. Bülow.

Nro. 281. Betrifft die Meß-Ausgangs-Deklarationen.

Es sind auf den Meßen zu Frankfurth a. d. O. die bisherigen doppelten Ausgangs-Declarationen bei Versendungen nach dem Einlande zur Fracht abgeschafft, und zu den künftigen einfachen Ausgangs-Declarationen zur Fracht nach dem Einlande, desgleichen zur Versendung mit der Post, neue Formulare gedruckt worden.

Auf diesen Declarationen neuer Form sollen die Zeichen der Collis mit vermerket, und dabey folgende Ordnung beachtet werden.

1) △ Drey Collis einländische steuerfreie Waare, laut 3 Certificaten.

2) △ Zwey Collis einländische steuerpflichtige Waaren, laut zwey Certificaten.

3) ✡ Ein Collis fremde Manufaktur-Waaren ein Centner, ein Pfund brutto.

4) ◊ Zwei Collis, fremde kurze Waaren, zwei Centner, zwei Pfund brutto.

Bey der Ankunft in dem Bestimmungs-Orte, ist eine genaue und specielle Declaration der sämmtlichen eingebrachten Waaren erforderlich, auf deren Grund die Revision, und resp. Versteuerung erfolgen muß.

Werden bey der Revision Abweichungen von der speciellen Declaration entdeckt, so sind die Einführer gesetzlich in Anspruch zu nehmen. Abgeänderte Meß-Declarationen, Certificate, oder Begleitscheine sind nicht zu respectiren, sondern wenn dergleichen, der ergangenen Vorschrift zuwider, vorkommen sollten, so sind solche an uns zur weitern Veranlaßung einzusenden.

Hiernach haben sich die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks zu achten.

A. II. IX. October 158. Breslau den 28sten October 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 282. Betrifft den abgabenfreien Eingang der Fabrikate der Glashütte Gernheim.

Da der Glashütte Gernheim bei Petershagen in Fürstenthum Minden es gelungen ist, Glas zu fertigen, welches dem englischen weder in Ansehung der Reinheit, noch des Klanges, der Klarheit und des Farbenspiels nachsteht, so haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz nach einer dieserhalb bei uns eingegangenen Verfügung vom 29sten September c. beschloßen, dies Unternehmen da-

durch zu befördern, daß die Fabrikate dieser Glashütte, wenn sie mit Passir-Scheinen des Consumtions-Steuer-Amts zu Petershagen, welche die inländische Fabrication bekunden, direct vom Fabrikations-Orte und in verbleieten Collis, in die Provinzen rechts der Weser eingeführt werden, von allen Abgaben ohne Ausnahme befreit bleiben sollen.

Dem gewerbetreibenden Publiko machen wir dies zur Nachricht, und sämtlichen Aceise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks mit dem Bemerken bekannt, daß von dem Stempel, womit die an die Gernheimer Glaskisten anzulegenden Bleie ausgeprägt werden, nächstens Abdrücke erfolgen werden.

II. A. IX Oct. 181. Breslau den 1sten Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 283. Bekanntmachung betreffend die Quittungs-Bücher der Fleischer auf dem Lande.

Die Amtsblatt Verfügung No. 390 vom 24ten November 1814 Seite 537 hat als ein zweckmäßiges Mittel zur Sicherstellung der Schlachtsteuer auf dem Lande vorgeschrieben:

daß die im Jahre 1812 für die städtischen Fleischer allgemein eingeführten Quittungs- und Revisions-Bücher auch in Ansehung der Land-Fleischer eingeführt, jedem von ihnen ein solches Buch, einen Bogen stark, eingehändigt, solches bei jedesmaliger Deklaration und Versteurung eines Stückes Vieh vorgezeigt, und da, wo es möglich ist, die geschehene Versteurung Seitens des Dorf-Einnehmers gleich eingetragen werden soll; daß ferner, da wo dies nicht möglich ist, der Schlächter die gelösete Quittung, bei dem Buche sorgfältig aufzubewahren und beide dem Revisions Beamten vorzulegen verpflichtet ist, welcher alsdann die Eintragung im Buche zu besorgen hat.

Da es scheint, als ob hiernach nicht überall verfahren wird; so bringen wir jene Verfügung, so wie die Amtsblatt-Verfügung vom 20. October 1812 pag. 520 betreffend

das Aufzeichnen des Schlacht-Viehes und die Controllirung des Verbleibes desselben zur Sicherstellung der Schlachtsteuer-Gefälle dem gewerbetreibenden Publiko hiermit in Erinnerung.

Sämmt-

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, so wie den Steuer-Räthen unsers Regierungs Bereichs tragen wir auf, für die pünktliche und gewissenhafte Führung der Quittungs- und Revisions-Bücher zu sorgen, auch deren Miteinsendung an uns Behufs der Revisionen derselben nicht außer Acht zu lassen.

A. II. XII. October 159. Breslau, den 4ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 21. Erinnerung, wegen Einsendung der General-Civil-Proceß-Tabelle, die General-Uebersicht der geschwebten Criminal- und sonstiger Untersuchungs-Processe, und die Conduiten-Listen von dem Personale eines jeden Gerichts.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch das Publicandum vom 12ten November v. J. Seite 360 des Amtsblatts in Erinnerung gebracht, und die in demselben vorgeschriebene Einsendung der darin bezeichneten drey Listen, nämlich:

1) der General-Civil-Prozeß-Tabelle;
2) der General-Uebersicht der Untersuchungen;
3) der Conduiten-Liste;

an das Präsidium des Ober-Landes-Gerichts in den ersten Tagen des Monats December unfehlbar erwartet. Hierbei ist zu bemerken:

1) daß, da aus diesen einzelnen Tabellen eine Haupttabelle gefertiget werden muß, jede derselben auch genau die in den Amtsblättern deutlich vorgeschriebnen Rubriquen vollständig ausgefüllt enthalten müße.

2) Bei den Conduiten-Listen sind unter der Rubrik

Dienst-Jahre

nicht die Jahre des jetzt bekleidenden Amtes, sondern die Jahre der Anstellung in einem königlichen Amte überhaupt zu verstehen.

3) Die drey Tabellen sind in einem Couverte unter Adresse an das Präsidium mit dem deutlich ausgeschriebenen Rubro:

Herrschaftliche Justiz-Tabellen-Sachen,

einzuschicken, übrigens keine andere Tabellen, deren Einsendung um diese Zeit trifft, beizuschliessen.

4) Wür-

4) Würde wider Verhoffen die Einsendung bis zum 15ten December nicht erfolgt seyn, so würde das säumige Gericht oder Gerichts-Person in eine durch die Post einzuziehende Strafe von Fünf Rthlr. genommen werden und nachdrücklichere Maasregeln zu erwarten haben.

Breslau, den 3. November 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Ein so eben herausgekommenes Buch:

„Aus Luther's Leben und Schriften. Ein deutsches Volks„buch für das dritte Jubelfest der evangelischen Kirche, von „Ernst Bernhardt. Berlin bey Reimer 1817. 4to.„

ist so faßlich und anziehend geschrieben, daß es Schulmännern und zum Vorlesen in Familien-Kreisen empfohlen zu werden verdient. In Volksschulen wird es Freude machen und gewiß Segen verbreiten. Es gehet daraus hervor, wie Luther die Schulen geliebt und für die deutsche Jugend begründet hat; daher alle gute Bürger und Landleute verpflichtet sind, zur Vervollkommnung des Schul- und Erziehungswesens thätig mitzuwirken. Auch wird die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Vereinigung beider evangelischen Kirchen darin verdeutlicht.

S. C. VIII. 23. October. Breslau, den 27. October 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Betreffend die Gehaltsverbesserung des Schullehrers zu Rosenthal Breslauischen Kreises.

Der Königl. Geheime Justizrath Herr von Haugwitz, als Dominium Rosenthal Breslauischen Kreises, hat dem Schullehrer daselbst aus eignem Antriebe, eine Verbesserung seines Gehalts bis auf die Höhe des katholischen Schul-Reglements zugesichert. Das unterzeichnete Consistorium findet sich daher veranlaßt, dies mildthätige und lobenswerthe Benehmen gedachten Dominii hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. 497. November. Breslau, den 5ten November 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

We.

Wegen der bey dem Löschen des am 29ten v. M. zu Strehlen entstandenen Brandes sich ausgezeichneten Personen.

Nach einem Bericht des Magistrats zu Strehlen haben sich bey Löschung der am 29. v. M. in dem dortigen Malzhause entstandenen Feuersbrunst durch außerordentliche Thätigkeit und Unerschrockenheit bey dem Niederreißen des brennenden Gebälkes folgende Personen rühmlichst ausgezeichnet: der Zimmermeister Kleinert mit seinen Gesellen, Irmisch, Seidel und Türpitz, so wie die Einwohner Wilhelm Dawerg und Stenzel, und der Invalide ehemalige freywillige Jäger Reimann, deren Namen daher hierdurch mit Ertheilung des gebührenden Lobes öffentlich bekannt gemacht werden.

I. A. 466. November. I. Breslau, den 5ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend die durch kriegsrechtliche Erkenntniße zum Verlust bürgerlicher Rechte verurtheilten Soldaten.

Es sind nachstehende benannte Militair-Personen:

1. Johann Friedrich Müller, Kanonier von der 2ten Artillerie-Brigade, aus Falckenberg in Pommern gebürtig,
2. Christian Liedemann, und
3. Johann Sabbath, Musquetier vom 14. Garnison Bataillon,
4. Martin Gross vom 5. Garnison Bataillon, aus Piktupönen in Litthauen gebürtig,
5. Johann Conrad Ottomeyer vom 5. Westphälischen Landwehr-Regiment, aus Osterwiese im Rittbergischen gebürtig,
6. Der Musquetier George Schneidereit vom 1. Garnison Bataillon, aus dem Rittbergischen gebürtig,
7. Der Wehrmann Christian Voigt vom 4. Schlesischen Landwehr-Regiment, aus Meseritz gebürtig,
8. Der Musquetier Carl Alt vom 16. Infant.-Reg. aus Niederschlesien gebürtig,
9. Der Wehrmann Joh. Heinr. Wiergeroth vom 1. Westph. Landwehr-Regiment,

in Folge begangener Verbrechen und kriegsrechtlicher allerhöchst bestätigter Erkenntnisse aus dem Soldaten-Stande ausgestoßen, und nach ausgestandener anderweiten Strafe, zur Erlangung des Bürgerrechts, so wie zur Erwerbung eines Grundstücks, für unfähig erklärt worden, welches sämmtlichen Landräthen, Magisträten und Polizey-Behörden hiesigen Regierungs-Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

I. A. V. 321. October. Breslau, den 2ten November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro Oktober 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Waizen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Roggen gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Roggen geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Gerste gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Gerste geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Hafer gute Sorte pro Scheffel rt.	gr.	pf.	Hafer geringe Sorte rt.	gr.	pf.	Heu pro Ctnr. rt.	gr.	pf.	Stroh pro Schock rt.	gr.	pf.
Breslau	2	23	3	2	13	10	2	6	4	1	22	3	1	16	3	1	12	4	1	4	5	1	1	5	1	9	—	7	10	4
Brieg	2	16	4	2	6	10	2	1	—	2	—	5	1	15	5	1	14	7	1	2	11	1	2	3	1	2	6	5	17	2
Creuzburg	3	—	9	2	21	10	1	19	8	1	16	9	1	6	7	1	3	7	—	21	1	—	18	2	—	13	6	6	20	—
Guhrau	3	2	9	3	1	8	2	3	11	2	2	7	1	12	7	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	19	2	4	—	—
Herrnstadt	2	23	4	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	16	8	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	17	4	5	4	—
Namslau	3	7	10	3	6	6	2	1	10	1	22	6	1	15	10	1	13	10	1	2	6	—	21	10	—	20	—	5	3	5
Oels	2	21	8	2	13	10	2	1	—	1	20	5	1	10	6	1	8	11	1	4	3	—	23	3	—	17	6	8	—	—
Ohlau	3	2	7	2	6	7	2	4	11	2	1	11	1	16	9	1	14	11	1	4	9	1	2	5	—	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	20	4	2	11	10	2	1	10	2	—	7	1	15	10	1	14	3	—	23	3	—	22	5	—	17	4	6	—	—
Reichthal	3	—	9	—	—	—	1	18	2	—	—	—	1	15	5	—	—	—	—	23	3	—	—	—	—	22	5	5	16	—
Strehlen	2	15	7	2	11	5	2	—	4	1	21	3	1	12	—	1	9	1	1	3	7	1	1	4	—	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	21	10	2	13	1	1	21	1	1	15	3	1	8	—	1	5	1	—	23	3	—	20	4	—	15	5	5	—	—
Wohlau	3	12	4	—	—	—	2	2	11	—	—	—	1	16	8	—	—	—	1	3	7	—	—	—	—	17	4	5	16	—
oder p. fractionem	3	—	1 3/13	2	15	6 1/2	2	—	10 2/17	1	21	11 9/13	1	13	8 5/13	1	10	8 7/9	1	1	8 3/13	—	15	3 2/9	—	19	11 2/11	5	20	11 6/11

Breslau, den 6. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVI. —

Breslau, den 19ten November 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 16. Jahrgang 1817. enthält:

(Nro. 442.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen der Geschäftsführung bey den Ober-Behörden in Berlin.

(Nro. 443.) Die Verordnung über die Einführung einer General-Controlle der Finanzen für das gesammte Etats-, Cassen- und Rechnungswesen, und für die Staats-Buchhaltung; und

(Nro. 444.) Die Verordnung, die Verhältnisse der Bank betreffend.
Sämmtlich vom 3ten Nov. 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 284. Die Declaration der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 und die Instruction für die Transporteurs.

Circulare,

die General-Transport-Instruction vom 16. Septbr. 1816 betreffend.

Wenn gleich die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 und die, in deren Gemäßheit und zu deren Ausführung von den Königlichen Regierungen erlassenen, Verfügungen im Transportwesen die darin früher statt gehabten Misbräuche abgestellt und an deren Stelle Ordnung und Festigkeit des Verfahrens eingeführt und mithin ihren Zweck schon gegenwärtig ziemlich vollständig erreicht haben; so sind doch zur näheren Erläuterung der General-Transport-Instruction nachstehende Bestimmungen für nothwendig erachtet worden.

§ 1.
Zu § 1.

Da hin und wieder darüber, ob durch die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 das, in einigen Provinzen der Monarchie ehedem üblich gewesene, Schubverfahren in Ansehung der Verbrecher und Vagabonden aufgehoben worden, Zweifel entstanden ist; so wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß dies Schubverfahren allerdings aufgehoben und beim Transport von Verbrechern und Vagabonden nur das, unterm 16. September vorigen Jahres angeordnete Verfahren statt hat.

§ 2.
Zu § 1.

Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder die Behörden die Vagabonden-Transporte unnöthigerweise vervielfachen und auf denselben Individuen geben, die für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich, ja nicht einmal verdächtig sind, sondern welchen nur leichte polizeyliche Vergehen: z. B. einmaliges Betteln, oder nur unerhebliche, keinen Verdacht begründende, Mängel im Passe und in dessen Visi-

rung

rung zur Last fallen. Es bedarf, um dergleichen Individuen in ihre Heimath zurück zu schaffen, nicht immer des Transportes, sondern es kann oft dieser Zweck durch Ertheilung eines Passes erreicht werden, in welchem dem Inhaber eine ganz specielle Reiseroute vorgeschrieben und die Polizeybehörden, so wie die Gensd'armerie ersucht werden, ihn, wenn er sich außerhalb derselben sollte betreten lassen, in Gemäßheit des § 38. der General-Paß-Instruction vom 12. dieses Monats anzuhalten und als verdächtig zu behandeln. Die Polizeybehörden haben daher hierauf genau zu achten, und in den Fällen, in welchen nach den Verhältnissen des Menschen, der Nähe seiner Heimath, des Grundes seiner Zurückschickung in dieselbe oder nach andern Umständen, die Rücksendung mittelst Passes oder bloßer Weisung genügt, und eben so sicher ist, einen Transport nicht anzuordnen. Polizeybehörden, welche offenbar unnöthige und überflüßige Transporte anordnen, sind für die dadurch entstandenen Kosten verantwortlich.

§ 3.
Zu § 6.

Es ist ferner darüber Zweifel entstanden, ob bei dem Transport eines ausländischen Vagabonden der nächste und gradeste Transportweg nach der Entfernung des Arretirungsortes von der nächsten Grenze des Landes, wohin der Vagabonde gebracht werden soll, oder nach der Entfernung des Arretirungs-Ortes von dem eigentlichen Geburtsorte der Transportanden zu berechnen sey, und wird daher zur Vorbeugung fernerer Zweifel hiemit bestimmt, daß dabei nicht so sehr auf den eigentlichen Geburtsort des Transportanden, als vielmehr auf die Nähe der Grenze des Landes, welchem derselbe angehört, und wohin er gebracht werden soll, Rücksicht zu nehmen, mithin der Transportande an die dem Arretirungsorte zunächst belegene Polizeybehörde des Auslandes, welchem er angehört, abzuliefern und derselben der weitere Transport nach seinem Geburtsorte zu überlassen ist.

§ 4.
Zu § 9. No. 2.

Die Polizeybehörden verfahren bei Bewilligung des Wagen-Transports nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht in Ausmittelung der Nothwendigkeit desselben.

Sie werden daher wiederholentlich erinnert, hiebei in Gemäßheit der Vorschrift der General-Instruktion vom 16. September 1816 § 9. No. 2. genau zu verfahren; insonderheit ist es unzuläßig, wegen einer, dem Transportanden vor dem Transporte, oder auf demselben überfallenden geringen oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden Unpäßlichkeit, den Wagentransport anzuordnen, es muß vielmehr solchenfalls, wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transporte Erkrankten dem Transporte Anstand gegeben werden, und sind die Polizeybehörden für die durch Vernachläßigung dieser Vorschrift verursachten Kosten verantwortlich.

§ 5.

Zu § 11.

Wenn es gleich in Ansehung der Stärke der Begleitung bei der Bestimmung des § 11. verbleiben muß, so ist doch beim Transport eines Individuums, welches kein besonderer Verdacht eines Verbrechens trifft und das nicht zu den eigentlichen und gefährlichen Landstreichern gehört, sondern nur wegen Mangels an Legitimation transportirt wird, vorzüglich bei nicht ausgezeichneter Körperstärke und Gewandheit, nach den, von der Polizeybehörde zu beurtheilenden, näheren Verhältnißen ein tüchtiger, handfester und mit den vorschriftsmäßigen Vertheidigungsmitteln versehener, Begleiter hinreichend.

§ 6.

Zu § 12 und 13.

Zu den zu erstattenden Kosten gehören jedoch nicht diejenigen Gegenstände, welche, nach der Verfaßung einer jeden Provinz, von den Communen, als Communallast unentgeldlich geleistet werden müssen, und finden insonderheit Meilengeld und andere Vergütung der, vermöge Communal Dienstpflicht gestellten, Transporteurs nur in denjenigen Regierungs-Bezirken statt, in welchen nach der Provinzial-Verfassung, ihre Statthaftigkeit von der königlichen Regierung ausdrücklich ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht ist.

§ 7.

Zu § 13 und 14.

Die Polizeybehörden müssen die Transportkosten schneller, als bisher oft geschehen ist, sich gegenseitig erstatten, und die, gegen deren Ansatz etwa habenden Erinnerungen nachher ausmachen.

Den

Den Königlichen Regierungen wird nachgegeben, denjenigen Polizeybehörden, welche dergleichen Auslagen oft treffen, und deren Verhältnisse bedeutende Vorschüsse nicht gestatten, aus dem allgemeinen Polizeyfonds ihres Departements eiserne Vorschüsse zu bewilligen, auf deren Einziehung jedoch strenge und sorgfältig Bedacht zu nehmen ist.

Den königlichen Regierungen wird empfohlen die, in Ansehung der Kostenerstattung von Seiten der auswärtigen Behörden oft noch vorhandene Hindernisse durch Communication und Rücksprache mit denselben oder auf andere angemessene Art zu beseitigen.

Zum § 14. der General=Transport=Instruction wird nachgelassen, daß bei den durch mehrere Regierungs=Departements auf Kosten des Regierungs=Fonds gehenden Transporten, die letzte Etappe eines jeden Regierungs=Departements bei der, ihr vorgesetzten, Regierung die in deren Departement erwachsenen Kosten liquidirt, das Original des Transportzettels muß jedoch weiter gesandt, und der Regierung nur in beglaubter Abschrift vorgelegt werden.

§ 8.

Zu § 15.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf die Ausmittelung der Heimath der Vagabonden die gehörige Aufmerksamkeit keinesweges allenthalben verwandt, sondern deshalb der bloßen Angabe des Transportanden selbst oft zu viel Glauben beigemeßen, und dadurch eine Reihe ganz unnöthiger Transporte veranlaßt worden.

Die absendenden Behörden werden daher gemeßenst angewiesen, hierauf mehr Aufmerksamkeit zu richten, die Absendung der Vagabonden nach ihrer angeblichen Heimath nicht bloß auf deren eigene Angabe, sondern, wenn dieselbe nicht durch andere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ermittelung der Wahrheit und nöthigenfalls deshalb bei der Empfangs=Behörde angestellter Erkundigung zu verfügen.

Den Transportanden ist hierbei nach Anleitung nach der allgemeinen Criminal=Ordnung § 275. und § 292. und der allgemeinen Gerichts=Ordnung Thl. 1. Tit. 23 § 52 No. 4. zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung nachdrücklicher Züchtigung aller unwahren Angaben über ihre Heimath sich sorgfältig zu enthal=

halten haben, und die dennoch von ihnen begangenen Lügen sind von der Polizeybehörde des Orts, wo sie auf den Grund ihres falschen Vorgebens abgeliefert worden, polizeymäßig zu bestrafen, als zu welchem Ende die Absendungs-Behörde das Protokoll, zu welchem der Vagabonde verwarnet worden, dem Transportzettel mit beizulegen hat.

Wegen eines unrichtig geleiteten Transportes darf jedoch unter inländischen Behörden die Rücksendung der Transportaten an die absendende Behörde nicht verfügt werden, sondern dem Transporte muß vielmehr von der Behörde, welcher der Vagabonde zugeschickt ist, allenfalls nach voraufgegangener Rücksprache mit der absendenden, eine angemessenere Richtung gegeben, und nöthigenfalls das, von der absendenden Behörde begangene Versehen deren vorgesetzten Behörde angezeigt werden; nur die, der absendenden Behörde zunächst liegende Behörde kann einen offenbar unrichtig geleiteten Transport derselben zurücksenden, oder darüber mit der letztern Rücksprache nehmen, und bis zur Vereinigung der Meinungen den Transportaten bei sich behalten. Das *Hin- und Herschicken der Transportaten ist möglichst zu vermeiden, sondern vielmehr ein etwaniger Anstand*, unter Festhaltung des Transportaten, unter den Behörden selbst oder durch Entscheidung der competenten höhern Behörde zu beseitigen.

Wenn auswärtige Behörden Vagabonden, welche behaupten, in den Preußischen Staaten einheimisch zu seyn, oder in benachbarten Landen zu Hause zu gehören, zur resp. Annahme oder zum weitern Transport an einheimische Polizeybehörden abliefern, so müssen letztere auf die Feststellung des Bestimmungsortes um so mehr die größte Aufmerksamkeit richten, als die Erfahrung hinreichend bewiesen hat, daß von Seiten mancher auswärtiger Behörden hierunter keinesweges mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren, sondern den Angaben der Vagabonden zu sehr geglaubt, und daher eine Menge von Vagabonden in die preußischen Staaten transportirt worden, die denselben ganz fremd sind.

Den Polizeibehörden liegt daher ob, vor Annahme eines an sie von auswärts durch Transport abgelieferten Vagabonden in der obgedachten Art genau zu ermitteln, ob derselbe den Preußischen Staaten angehört, und zu dessen Ablieferung in dieselben hinreichender Grund vorhanden, und ist hierbei insonderheit dem Transportaten die oben erwähnte Bedeutung über die Folgen unwahrer Angaben zu Protokoll zu machen.

§. 9.

Ergiebt sich hierbei, daß die, von einer auswärtigen Behörde eingeleitete Transportirung in die preußischen Staaten entweder durch Mißverständniß oder durch unwahre Angabe des Transportaten veranlaßt ist, oder das letzterer zu denjenigen gehört, welchen der Aufenthalt und der Durchgang durch die königlichen Staaten nicht gestattet ist, z. B. Landesverwiesene, ausgewiesene Juden u. s. w. so muß die erste preußische Polizeibehörde, an welche der Transportat abgeliefert werden soll, die Annahme desselben, unter Anführung der Gründe, ablehnen.

Polizeibehörden, welche die, hier unter § 8. enthaltenen Vorschriften vernachläßigen, sind nicht allein in Ordnungs-Strafen zu nehmen, sondern auch die Kosten der Nachläßigkeit und Mangel an Umsicht durch sie veranlaßten Transporte zu tragen und zu erstatten schuldig, und dazu von der vorgesetzten Behörde zu verurtheilen.

§. 9.
Zu §. 18.

Die hier gedachte Instruction für die Transporteur ist noch nicht allenthalben erlaßen, und daher ehebaldigst einzuführen; am zweckmäßigsten ist sie dem, im folgenden § gedachten Transportzettel beizufügen, und unter derselben bei der Aushändigung zu bemerken, daß sie den Transporteurs zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

§. 10.
Zu §. 19.

Zur Begründung eines übereinstimmenden Verfahrens zur Vergewisserung, daß die, im §. 19 der General-Transport-Instruction enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden, und zur Beförderung der Transporte selbst, sollen künftig gedruckte Transportzettel eingeführt und allein gebraucht werden.

Die Königlichen Regierungen werden wegen deren Abdruck und Vertheilung, die ihnen untergeordneten Behörden mit näherer Vorschrift versehen.

Die Transportzettel sind nach dem, unter 1. anliegenden Formular zu drucken, die absendende Behörde füllt nach den Verhältnissen eines jeden Falles die

leer gelassenen Stellen aus, und vollzieht den Transportzettel in Gemäßheit der General-Instruction §. 19.

Auf der zweyten und folgenden Seite des Transportzettels ist die, §. 10. dieses Erläuterungs-Circulars, gedachte Instruction für die Transporteurs abzudrucken.

Die von auswärtigen Behörden abgesandten Transporte müssen von der ersten Preußischen Behörde gleichfalls mit einem Transportzettel nach dem obgedachten Formular versehen werden. Ist der Transportat im Auslande auf den Transport gegeben; so muß dessen Signalement abschriftlich zu den, bei jeder Polizei-Behörde unter dem Rubrum: durchgeführte Transportaten betreffend, zu haltenden besondern Akten gelegt werden.

§. 11.
Zu §. 20.

Zum Behufe der, §. 20. der General-Transport-Instruction bestimmten Signalements-Exemplare, sind die Polizei-Behörden in angemessener Anzahl mit gedruckten Signalements-Blanquets zu versehen; sie müssen mit dem, auf dem Transportzettel enthaltenen Signalement sowohl in den Rubriken, als in deren Ausfüllung übereinstimmen.

§. 12.
Zu §. 25.

Den Transportaten ist ohne Genehmigung einer Polizei-Behörde auf dem Transport kein Briefwechsel zu gestatten.

§. 13.
Zu §. 27.

In Gemäßheit des Circulars des Polizei-Ministerii vom 31. Januar d. J. sollen die, mit Transportaten auf Transport gegebenen Kinder auf demselben nicht mit in Gefängnisse abgeliefert, sondern während der gefänglichen Verwahrung ihrer Eltern oder andern Angehörigen auf andere angemessene Art am Orte untergebracht werden; im Fall jedoch, daß Mütter mit noch an der Brust liegenden Kindern transportirt werden, können die Polizei-Behörden, nach den eintretenden Verhältnissen,

nissen, und wenn dem Säugling die Entziehung der gewohnten mütterlichen Sorgfalt und Nahrung nachtheiliger, als der Mitaufenthalt im Gefängnisse seyn sollte, hievon eine Ausnahme machen; sie müssen aber allemal strenge darauf sehen, daß der Mutter entweder ein anderer Bewachungs-Ort, als ein Gefängniß, oder, wenn dies ganz unzulässig seyn sollte, eine gesunde Gefängnißstube angewiesen werde. Nach gleichen Grundsätzen ist in Ansehung kranker Kinder zu verfahren.

§. 14.
Zu §. 23.

Zur Beförderung der Transport-Controlle und zur bessern Uebersicht der nähern Verhältnisse der vorgefallenen Transporte, über welche nachher oft mit Sicherheit keine Auskunft mehr zu erhalten ist, muß jede Polizei-Behörde nach dem unter 2. anliegenden Formular, ein Transport-Journal halten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, dieses Erläuterungs-Rescript bald möglichst in Ihrem Departement zu publiciren, zur Ausführung zu bringen und deshalb die Ihr untergeordneten Behörden mit der etwa noch erforderlichen nähern Vorschrift zu versehen. Berlin, den 23. July 1817.

Königl. Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit
des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht
(gez.) Kamptz.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

Transport = Zettel.

Anlage I.

Nro. (Nummer des Transport=Journals.)

Signalement.

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. Geburts=Ort
4. Aufenthalts=Ort
5. Religion
6. Alter
7. Größe (Fuß Zoll)
8. Haare
9. Stirn
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Bart
15. Zähne
16. Kinn
17. Gesichtsbildung (mager, stark)
18. Gesichtsfarbe
19. Gestalt
20. Sprache
21. besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Transportaten.

(wenn er nicht schreiben kann; so ist dies hierunter zu bemerken.)

Bekleidung.

Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten.

Der (die) nebenstehend beschriebene (Vor= und Zunamen), welcher (welche) wegen (Grund und Veranlaßung des Transports), soll von hier unter sicherer Bedeckung zu (Fuß, oder Wagen) (ungefesselt, gefesselt, gebunden) durch den Transportführer (Namen) und den (die) Transporteur (Namen) nach (Namen des nächsten Stations= oder Ablieferungs=Orts) transportirt und dort dem (Namen der Behörde) übergeben und so weiter über (Transport=Route) nach (Bestimmungs=Ort) gebracht und dem dortigen (Namen der Behörde) mit (hier ist ein bedeutender Raum für die Angabe der Sachen, Akten u. s. w. zu laßen) zur fernern Verfügung überliefert werden.

Alle betreffende Behörden werden demnach, unter Erbietung zur Erwiederung, dienstfreundlichst ersucht, den (die) Transportaten auf oben benannter Route sicher und wohlbewacht der angegebenen Bestimmung zuführen und unterweges ihm (ihr) den nöthigen Schutz und die übliche Verpflegung gewähren zu lassen.

Die (Namen der Polizei=Behörde des nächsten Stations= oder Ablieferungs=Ortes) wird zugleich ersucht, die hier erwachsenen, neben verzeichneten Kosten, bald gefälligst anhero erstatten zu laßen. Der Transport ist heute (Vor= Nach=) Mittags um Uhr von hier abgegangen, nachdem Transportat (in) in Gegenwart der Transporteurs auf das genaueste visitirt, und alle, die Flucht erleichternden Instrumente, so wie alle auf derselben ihm (ihr) nützlichen Documente, nebst allem baaren Gelde ihm (ihr) abgenommen, auch dem Transportführer neben diesem Transportzettel eine doppelte Abschrift des beistehenden Signalements des (der) Transportaten mitgegeben worden.

(Namen des Orts, Datum.)

(Amtsnamen der absendenden Behörde.)

(Unterschrift des Dirigenten.)

(L. S.)

Trans=

Anlage II.

Transport = Journal des (Name der Polizeibehörde:)

vom 1. Januar bis zum 31. December 18

Laufende Nummer		Datum der Ausfertigung des Transportzettels oder der Visa eines auswärtigen Transportzettels.	Namen u. Stand des Transportaten.	Ursache des Transports. (Bei den bloß durchgehenden Transporten wird bemerkt: Ist wegen ꝛc. mit Transportzettel d. d. hier angekommen.	Tag und Stunde der Ankunft des fremden Transports.	Tag und Stunde des Abgangs des Transports.
No. der am Orte ausgefertigten Transportzettel.	No. der Visa auf auswärtigen Transportzetteln.					

Namen des Transportführers.	Namen der Begleiter.	Verzeichniß der mitgegebenen Effecten.	Betrag der mitgegebenen Transportkosten.	Art des Transports ob zu Fuß, zu Wagen,	Sicherheits-Maasregeln beim Transport.	Transport = Straße.	Behörde, an welche Transportat vom hiesigen Transportführer abzuliefern.	Bestimmungsort des Transportaten.	Bezeichnung der Acten, welche über den Transportaten sprechen.	Bemerkungen.

Vor=

Vorstehendes Circulare, die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich darnach die betreffenden Behörden pünktlich zu achten.

Die im §. IX. derselben vorgeschriebene Instruction für die Transporteur wird mit dieser Bekanntmachung zugleich publicirt. Die Polizei-Behörden haben jedem Transportführer ein Exemplar derselben zu behändigen und von ihm, daß ihm die Instruction bekannt gemacht worden, schriftlich bescheinigen zu lassen.

Diese Instruction und die §. X. und XI. vorgeschriebene Transport-Zettel und Signalements sind in der Buchdruckerei Graß, Barth und Comp. hieselbst käuflich zu haben, und haben sich an dieselbe die Polizei-Behörden wegen ihres Bedarfs zu wenden.

Instruction

für die Transporteurs, nach der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom 16. Septbr. 1816.

Die absendende und resp. Stations-Behörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transport-Kosten und Transport-Documente anzuvertrauen sind.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten und den übrigen Verhältnißen, mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen seyn, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen seyn, als Individuen transportirt werden.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser und der ihnen gegebenen nähern Instruktion und den Weisungen des Transport-Führers sich genau richten. Insonderheit müssen sie auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und solche besonders in Wäldern oder andern gefährlichen Gegenden verdoppeln, und darin, so wie in allen

allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheits-Maßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen; ihnen nicht gestatten, hierüber untereinander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportaten nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenk annehmen. Wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und nach Bewandniß gefesselt, oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transport zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transport entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäusern einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht, und auf angemeßene Art geschlossen oder gebunden werden. Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen, er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gensd'armen und Gemeinden, wobey die mitgegebenen Signalements zu gebrauchen sind und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße und jedem Gensd'armen und Schulzen anzeigen, damit auch diese, wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachsetzung ihre Pflicht erfüllen können.

Die Transportaten müssen zwar mit der zu ihrer sichern Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden. Auf dem Transporte ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre ge-

hö-

hörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen der Flucht günstigen Gegenden, darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlung der Transportaten, und außer dem Fall der Widersetzlichkeit und des Versuchs zur Flucht, aller thätlichen Behandlungen derselben sich enthalten, und auch in diesem Falle sich keine Exzesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeit, Ungehorsam u. s. w. der nächsten Stations-Behörde anzuzeigen und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

Der Transport ist nicht an Unterbediente, sondern an die Polizei-Behörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weitern Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transport muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gensd'armerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizei-Offizianten genau bewacht werden.

Die zum Transport gehörigen Gelder, Papiere und andern Effekten, werden der Stations-Behörde abgeliefert. Der Transportführer empfängt über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten, einen Empfangschein.

Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen mit gehöriger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen, die Requisition des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

Diese und die übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachläßigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden, und bei grober Nach-

läßigkeit, Begünstigung und Collusionsfällen kriminalrechtlich zu verfahren. Neben den hiernach gesetzlich, entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen, verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrläßigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren, und müssen die auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen; auch dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit, die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden Transportkosten ersetzen; überdem sind nachläßige Transporteurs von ferneren Transporten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverläßige Stellvertreter zu ersetzen.

Breslau, den 22. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 285. Wegen der Gehalts-Zahlungen aus Special-Cassen.

Da wegen der Gehaltszahlungen aus Special-Cassen Zweifel vorgekommen sind; so haben die hohen Ministerien der Finanzen und des Innern mittelst Verfügung vom 21. September d. J. bestimmt:

1. daß Landräthe, Kreis-Cassen-Rendanten und Officianten der Special-Cassen, welche bisher das etatsmäßige Gehalt in 3monatlichen Raten pränumerando bezogen haben, es ferner auf ihre Dienstzeit in dieser Art erheben können;
2. daß dagegen alle neu anzustellende Officianten dieser Art künftig den Betrag nur monatlich beziehen sollen, und
3. daß bei denen, welche ihr Gehalt bisher nur in monatlichen Raten empfangen haben, dieß Verfahren beibehalten werden soll.

Auf alle Beamten, welche hiernach ad 1. ihre Besoldungen pränumerando noch fort beziehen, findet jedoch bei Sterbefällen nur der §. 2 der Königl. Verordnung vom 27. April v. J. Anwendung, wonach den Hinterbliebenen derselben außer dem Sterbemonat nur noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann, und gestattet worden ist, daß in solchem Falle auch dann ein zwei-

oder dreimonathliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kosten=Aufwand für die Staats=Cassen, erfolgen kann. Es versteht sich aber dabei von selbst, daß wenn einer der obigen Beamten, der sein Gehalt noch pränumerando bezieht, im ersten Monate des Quartals verstirbt, nach Maasgabe der Verfügung des hohen Ministerii der Finanzen vom 31. März 1817 (Amtsblatt Stück XXI. Seite 229.) der für einen Monat zu viel gezahlte Betrag, von den Hinterbliebenen nicht zurückgefordert werden darf.

Hiernach haben sich die Special=Cassen=Rendanten in vorkommenden Fällen zu achten.

A. II. X. October 234. Breslau den 7ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 586. Wegen Anmeldung der Candidaten der Chirurgie und Pharmacie, zu den Prüfungen, Behufs derselben Etablissements, durch die betreffenden Creis= und Stadt=Physicate.

Bei der Anmeldung der Candidaten der Chirurgie und Pharmacie, welche sich in kleinen Städten oder auf dem Lande etabliren wollen, für welche die gesetzlichen Prüfungen, Behufs derselben Approbation bei dem Königl. Medicinal=Collegio der Provinz, hierorts abgehalten werden, ist seit einiger Zeit in dem hiesigen Regierungs=Departement nicht ordnungsmäßig verfahren, und hierdurch sind die Geschäfte vervielfältigt worden. Es werden hiernach diese Candidaten angewiesen, die diesfälligen Prüfungs=Gesuche bei uns durch die betreffenden Creis= und Stadt=Physicate, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste einzureichen, durch welche dieselben die Bestimmung der Prüfungs=Termine zu gewärtigen haben.

Die Herren Creis= und Stadt=Physici werden aufgefordert, diese Gesuche, jedoch nicht anders, als unter Beifügung der vollständigen Atteste, ohne Verzug zu befördern, diese sind:

1) das Taufzeugniß,
2) das Lehr=Attest,
3) die Zeugniße über die Servis=Jahre,

4) das Etablissements-Attest der Polizei des Ortes, an welchem sich ein dergleichen Candidat niederlaßen will, dahin gerichtet, daß nämlich dieser Niederlaßung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe;

5) die Atteste über die in den Militair-Lazarethen oder bei dem stehenden Kriegs-Heere etwa geleisteten Dienste.

Die Prüfungs-Gesuche, in welchen ohne Befolgung der Hinderungs-Ursachen auch nur eines der vorgeschriebenen Atteste fehlt, werden auf Kosten des Einsenders sogleich zurück gesandt werden.

I. A. 109. October. IX. Breslau, den 8. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 287. Betrifft den Jahres-Cassen-Abschluß und die Einreichung der Cassen-Extracte pro. 1817.

Da mit dem laufenden vierten Quartal der Schluß des Jahres 1817 auch für die Gegenstände des Cassen- und Rechnungs-Wesens eintritt, so wird unsere Verfügung im Amts-Blatt vom 18ten October v. J. Stück XXV. Seite 279. betreffend die Cassen-Abschlüsse beim Ablauf des Jahres 1816 als auch für dieses Jahr geltend den sämmtlichen Aemtern und Cassen unsers Regierungs-Bezirks hierdurch mit der Anweisung in Erinnerung gebracht: dem Innhalt derselben durchgehends pünktlich nachzukommen.

Das Steuerpflichtige Publikum, so wie jeder, welchem Ansprüche an gedachte Cassen aus dem jetzt zu Ende gehenden Jahre zustehen, wer en daher ebenfalls aufgefordert, der beregten Verfügung in dem sie treffenden Falle, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nachzukommen, mithin

1) auch sowohl Abgaben, als andere an die gedachten Cassen zu leistende Zahlungen zum bestimmten Termin prompt abzuliefern, vorzüglich aber die noch aus früherer Zeit gebliebenen Rückstände ohne Anstand zu berichtigen.

2) Wegen Forderungen sich in Zeiten am gehörigen Orte zu melden, und auf einem der Sache angemeßenen Wege, und in vorgeschriebener Form die Befriedigung nachzusuchen. In Betreff der indirecten Abgaben, einschließlich der Gewerbesteuer, soll jedoch nach dem Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 10 October c. bei der Regierungs-Haupt-Casse der Abschluß des Jahres schon im Monath Januar erfolgen. Obwohl nun die Accise-, Zoll- und Consumtionssteuer-Aemter in Hinsicht des beim Jahres-Schluß zu beobachtenden Verfahrens überall hinlänglich instruirt sind, so wollen wir denselben dennoch hiermit die Vorschriften der Amtsblatt-Verfügungen Nro. 313. vom 9ten November 1815; die oben allegirte, und die Nro. 244 vom 22sten September 1817 zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung bringen, und machen wir ihnen zur dringendsten Pflicht, dafür zu sorgen: daß sämmtliche creditirten Gefälle und Gewerbesteuer-Reste bis zum Abschluß des Monats December vollständig und ohne Ausnahme eingezogen und berechnet werden.

Da auch eine pünktliche Einreichung der Haupt-Abschlüsse Seitens des hohen Finanz-Ministerii verlangt wird; so erwarten wir, daß die den Accise- und Zoll-Aemtern nach der Termin-Tabelle zur Einsendung der Extracte, baaren Gelder rc. rc vorgeschriebenen Termine, aufs genauste inne gehalten, auch die baaren Ueberschüße des bevorstehenden December-Abschlusses zur Regierungs-Haupt-Casse richtig und mit den Extracten conform, längstens bis zum 8ten Januar k. J. eingesendet werden, widrigenfalls das dagegen handelnde Amt nicht nur in die, nach unserer kürzlich erst erlassenen Amtsblatt-Verfügungen Nro. 220 vom 22ten August d. J. angedrohte Strafe von 5 Rthlr. genommen; sondern auch jede bei den zur Regierungs-Haupt-Casse abzuführenden Ueberschüßen fehlende Summe ohne Ausnahme durch Post-Vorschuß auf Kosten des schuldigen Amtes von gedachter Haupt-Casse eingezogen werden wird, weil durchaus keine Bestände und Vorschüße in den Haupt-Extracten gestattet werden können.

Endlich wird den gedachten Aemtern rücksichtlich der Communal-Steuer, und der davon zu verausgabenden Tantiemen, die mittelst Cirkular Nro. 24. vom 20ten December a. p. gegebene Vorschrift, bei welcher es auch ferner sein Verblei-

bleiben behält in Erinnerung gebracht, wonach also auch im Schlusse des Monats December c. die Erträge der Communalsteuer für das Jahr 1817, so wie die darauf bewilligte Tantieme a 2 pro Cent genau ausgemittelt, letztere im Extract und in der Rechnung unter dem Besoldungs-Titel zu verausgaben, und solche bis zu erfolgender nähern Anweisung ad Depositum zu nehmen ist. Da über dies auch von mehrern Aemtern die Abschriften der pro. 1816 vollzogenen Accise-, Zoll- und Landsteuer-Etats, womit die Jahres-Rechnungen pro. 1817 zu belegen, zur Vollziehung des Prolongations-Vermerks noch nicht eingegangen sind; so wird deren besondere Einsendung baldigst gewärtigt.

A. II. XII. October 161. Breslau, den 10ten November 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 288. Wegen des Verkaufs des Kirchbergschen Augen-Balsams.

In Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts wird der Verkauf des sogenannten Kirchbergschen oder Hamburger Augen-Balsams hiermit verboten.

A. I. III. Octbr. IX. Breslau den 10ten November 1817.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 289. Betreffend die Verhältnisse der Lehrherrn gegen ihre Lehrlinge.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die gewerbetreibenden Meister ihre Lehrlinge nicht sorgfältig unterrichten, und ihnen sogar die Unterweisungen in den höhern Kunstfertigkeiten absichtlich vorenthalten, weil sie aus deren Mitheilung künftigen Schaden besorgen wollen.

Diese Besorgniß kann sich — insofern nicht von wirklichen Fabrik-Geheimnissen die Rede ist, welche zur Patentirung geeignet sind — nur auf eine beschränkte Ansicht gründen.

Insofern nun in den Handwerkszünften nach den bisherigen noch bestehenden Zunftartikeln verfahren wird, liegt es ausser unserm Zweck, neben einer allgemei-

nen Anmahnung noch unmittelbar auf die innern Zunftverhältnisse selbst wirken zu wollen. Eltern und Vormünder aber, die junge Leute bei zünftigen oder nicht zünftigen Meistern in die Lehre geben und dieselben in den Gewerken nicht einschreiben lassen, wollen wir darauf aufmerksam machen, daß sie alsdann in den, mit dem Lehrherrn nach §. 7 bis 13. des Edikts vom 7. September 1811 (Gesetzsammlung 1811 S. 264) zu errichtenden Contracten die Verbindlichkeit des Lehrherrn, den Lehrling in allen Kunstfertigkeiten seines Gewerbes, ohne irgend einen Vorbehalt zu unterweisen, ausdrücklich aufnehmen und Comminationen dafür festsetzen können, wo alsdann, im Fall der Nichterfüllung, wie aus jedem andern Contract, gerichtlich geklagt werden kann.

A. II. VI. November. 291. Breslau, den 11ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 290. Die Erklärung der sich verheirathenden Officianten über den Einkauf in die allgemeine Wittwen-Casse betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. September c. die Verfügung, nach welcher keinem Civil-Beamten der Heyraths-Consens ertheilt werden solle, bevor derselbe nicht erklärt hat, seine künftige Gattin bey der allgemeinen Wittwen-Casse einzukaufen, dahin zu modificiren geruht:

daß den geringen Officianten, namentlich Accise-Bedienten, Gerichts- Polizey- und Amts-Dienern, Chaussée-Wärtern und allen denjenigen, die nicht über 250 Rthlr. jährlich Diensteinkommen haben, der Heyraths-Consens auch ohne Beytritt zur Wittwen-Casse, gegen eine gemeinschaftlich von Bräutigam und Braut auszustellende Verzichtleistung auf Wittwen-Pension aus Staats-Fonds, ertheilt, und das Gleiche in Ansehung derjenigen Officianten Statt finden soll, welche, weil sie über 60 Jahr alt und folglich nicht mehr receptionsfähig, oder auch nicht im Stande sind, nachzuweisen, daß sie sich in dem reglementsmäßig erforderlichen Gesundheits-Zustande befinden.

Diese

Diese allerhöchste Erklärung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden, und der dabey interessirten Civil-Officianten gebracht.

G. I. 59. November. Breslau den 12. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 291. Wegen Vorspann-Vergütigung.

Um in Absicht der Vorspann-Gestellung und Vergütigung überall ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, ist von Seiten der hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges beschlossen worden, auch die Vergütigung für den, für die französischen Kriegesgefangenen gestellten Vorspann pro April und Mai vorigen Jahres noch liquidiren zu lassen.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 23sten Decbr. 1816. (im XXXV. Stück des Amts-Blattes Nro. 261.) bringen wir diese hohe Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen die landräthl. Offizia Breslauschen Regierungs-Departements, wenn aus ihren Creisen in den vorgedachten Monaten April und Mai v. J. für die französischen Kriegsgefangenen Vorspann gestellt worden sein sollte, solchen mit 6 ggr. pro Pferd und Meile zu liquidiren und die diesfällige Liquidation binnen 3 Wochen gehörig justifizirt an uns einzureichen.

Eben so ist auch nachgelassen, daß wenn auch noch nach dem 1sten October 1817 hin und wieder noch Vorspann-Gestellungen für die französischen Kriegs-Gefangenen vorkommen sollten, die Vergütigung dafür nach den bemerkten Sätzen ebenfalls zur Liquidation gebracht werden kann, wonach sich die betreffenden Behörden zu achten haben.

A. I. X. 406. October. Breslau, den 7. November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro.

Nor. 292. Wegen der Behörden, an welche nach der Cartell-Convention mit Rußland die Uebergabe auszuweisender Verbrecher erfolgt.

In Folge eines Rescripts des Königl. hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, vom 15. October c., wird hierdurch unter Bezugnahme auf No. 14. der Gesetzsammlung dieses Jahres, hiermit bekannt gemacht:

Daß für den hiesigen Regierungs-Bezirk, die demselben zunächst liegenden Königl. Pohlnischen Präfecturen diejenigen competenten Behörden sind, an welche die, im Art. 21. der Cartell-Convention mit Rußland verabredete Benachrichtigung, wegen Einleitung der Uebergabe auszuweisender Vagabonden und Verbrecher, zu richten ist.

I. A. XIII. October 94. Breslau den 11. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 293. Betreffend die Bestimmung, wie die Licitation der städtischen Grundstücke öffentlich bekannt zu machen ist.

Das Königliche Ministerium des Innern hat darüber

„wie die Licitation der städtischen Grundstücke öffentlich bekannt zu machen sey?"

unterm 5ten und 30sten September c. zu bestimmen befunden, daß, da sich die Städte-Ordnung über das Verfahren bei der im §. 189. Nro. 2. Lit. b. vorgeschriebenen allgemeinen Bekanntmachung der öffentlichen Licitationen, Behufs der Veräußerung der den Stadtgemeinen gehörigen Grundstücke und der Gründe, weshalb solche nothwendig oder nützlich sind, nicht ausgesprochen hat, die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im VII. Tit. §. 43. wegen Bekanntmachung der Edictal-Citationen und die Modification desselben durch den §. 59. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung zu beobachten ist; jedoch mit der Maasgabe, daß es einer mehr als einmaligen Einrückung der Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern und Zeitungen nicht bedarf, wenn nur dahin gesehen wird, daß die Einrückung wenigstens vier Wochen vor eintretendem Licitations-Termine geschieht. Hiernach haben sich sämmtliche Magisträte unsers Departements zu achten.

I. A. V. 728. Sept. Breslau, den 15ten November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Accise-Rendant Sohet zu Oels, zum Steuer-Rath Ratiborschen Departements.

Der Accise-Rendant Hübner aus Landeshuth, zum Ober-Accise-Amts-Cassirer in Breslau.

Der Accise-Controlleur Gahl zu Auras, zum Rendanten daselbst.

Der Supernumerar Feige, zum berittenen Land-Consumtions-Steuer-Aufseher Breslauer Kreises.

Der Supernumerar Hentschel, zum Accise-Aufseher in Wansen.

= = = Hannig, = = = in Breslau.

= = = Schubert, = = = desgleichen.

= = = Sieglei, zum Thor-Accise-Visitator, desgl.

Der vormalige Consumtions-Steuer-Aufseher Scheibche, zum Plombeur in Breslau.

Der Capellan Thaddeus Riedenführ in Neurode, zum Pfarrer in Kieslingswalde, Glätzschen Creises.

Der Capellan Oswald, zum Curatus zu Raudten, Steinauschen Creises.

Der Administrator Carl Langer, zum Pfarrer zu Lubom Rattiborschen Creises.

Der Local-Capellan in Lissau, Isidor Kozian, zum Pfarrer in Pawonckau Lublinitzschen Creises.

Der Vicarius Simon Dlogosch in Ujest, zum Pfarrer daselbst.

Der evangelische Prediger Siegemund, zum Schloßprediger in Krappitz.

Der evangelische Catechet Förster, zum Pfarrer in Wolckersdorff in der Lausitz.

Der evangelische Schul-Adjuvant Ritter zu Stoltz, zum Schullehrer in Neuscheitnig bei Breslau.

Der evangelische Schullehrer Wuttge in Heidewilxen, zum Organisten zu Karoschke im Trebnitzschen Creise.

Ko=

Todesfälle.

Der Accise = Rendant Kuhn in Winzig.
Der Senior und Pastor Döhring in Herrnlauersitz.

Bekanntmachung

wegen der zu Stanowitz errichteten neuen Steinkohlen = Niederlage.

Da bisher die Entfernung von den verschiedenen Steinkohlen = Gruben des Waldenburger Reviers bis Maltsch für manche Vecturanten zu groß war, so ist nach einer Anzeige des Königlichen Ober = Berg = Amts für Schlesien, zur Erleichterung und Beförderung der Steinkohlen-Abfuhre, zu Stanowitz zwischen Freyburg und Striegau, 3 Meilen von Waldenburg und 5 Meilen von Maltsch, eine Zwischen = Niederlage errichtet worden.

Kleine und große Steinkohlen können von den Vecturanten theils bei den Gruben geladen und entweder nach Stanowitz oder grade nach Maltsch, theils von Stanowitz nach Maltsch abgefahren werden, wofür ansehnlicher Frachtlohn festgesetzt ist; welches den Einwohnern unsers Departements hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird, um den bevorstehenden Winter zu benutzen, sich durch Anfuhre von Steinkohlen einen Verdienst zu verschaffen.

I. A. XX. 63. October. Breslau den 10. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLVII —

Breslau, den 26sten November 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 17. Jahrgang 1817. enthält:

(Nro. 445.) Die Allerhöchste Declaration vom 13ten September c., betreffend die Freizügigkeits-Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich.

(Nro. 446.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten desselben Monats betreffend, daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegesdenkmünze nach sich ziehen sollen.

(Nro. 447.) Die Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811 zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung bestehenden Freizügigkeit-Uebereinkunft auf sämmtliche Königlich-Preußische und Herzoglich Anhalt-Köthensche Lande, vom 28sten September c.

(Nro. 448.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten October c., betreffend die Bestrafung der in Lazarethdiensten sich der Untreue schuldig machenden Militair-Personen.

(Nro. 449.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten desselben Monats, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Officiere, während den Uebungen Dienst zu leisten;

und

(Nro. 450.) Die Bekanntmachung, in Hinsicht der Convention zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und dem Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Königl. Hoheit, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden. Vom 28sten desselben Monats.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 294. Wegen Anwendung des Stempel-Papieres für Lieferungen zur Militair-Verpflegung.

Nach Anzeige des Vierten Departements im Königl. Krieges-Ministerio sind mehrere Regierungen bisher der Meinung gewesen: daß es zu den Liquidationen der Entrepreneurs über Vergütigungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung der Anwendung des Stempelpapiers nicht bedürfe, wenn die auf besonderem Bogen ausgestellte Quittung darüber mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen wäre.

Da jedoch nach dem Stempel-Edicte vom 20. November 1810 zu allen Rechnungen über 50 Rthlr. ein besonderes Stempelpapier und zu allen Quittungen, welche nicht unter der Rechnung selbst, sondern auf besonderem Blatte ausgestellt werden, ebenfalls der verhältnißmässige Stempel angewandt werden muß; so finden wir uns veranlaßt, der Königl. Regierung die unausgesetzte Beachtung dieser Vorschrift hiermit in Erinnerung zu bringen.

Berlin den 22. September 1817.

Ministerium der Finanzen. Dritte General-Verwaltung.
v. Ladenberg.

An
die Königl. Regierung zu Berlin.

Vor-

Vorstehende Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. II. XIV. November. 81. Breslau, den 12ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 295. Wegen Stempelung der fremden Kalender.

Da gegenwärtig der Zeitpunkt ist, wo das Publikum sich mit den Kalendern für das nächste Jahr zu versehen pflegt, so sehen wir uns veranlaßt, die in der, durch das XXXI. Stück des Amtsblatt pro 1816. pag. 384 und 385 unterm 18. November gedachten Jahres erlassene Verfügung bekannt gemachten Stempel-Straf-Gesetze, nach welchem bei Strafe der Confiscation und Erlegung der 4fachen Gebühren alle fremden Kalender sogleich nach ihrem Eingange an uns zur Besorgung der Censur und Stempelung eingereicht werden sollen, hiermit in Erinnerung zu bringen.

A. II. XIV. November 60. Breslau, den 12ten November 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 296. Wegen der Stempelpflichtigkeit der Bau-Abnahme-Atteste.

Es wird auf den Grund eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 21. v. M. hiermit bekannt gemacht: daß

1) zwar Quittungen, unter Schuld-Documenten und Rechnungen ausgestellt, frei vom Werthstempel sind, daß dieß jedoch nicht Anwendung leidet, auf Quittungen, die sich auf Entreprise-Contracte beziehen, welche dem besonderen Quittungs-Werthstempel unterliegen. Eben so sind

2) Bau-Abnahme-Atteste, sie mögen auf den Contracten selbst oder besonders ertheilt werden, jederzeit und nur mit Ausnahme derjenigen, stempelpflichtig, auf deren Grund Brandschäden-Vergütungen geleistet werden sollen.

A. II. XIV. 86. November. Breslau, den 12. November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 297. Wiederholte Bekanntmachung wegen bestimmterer Rubricirung der durch die Post anhero befördert werdenden Königl. Dienstsachen auf den Couverts ꝛc. ꝛc.

Nach der bestehenden Post=Verfassung ist die Bezeichung H. D. S. auf den Couverts der durch die Post an uns gelangenden Königl. Dienstsachen zur Begründung der Porto=Freiheit derselben keinesweges hinreichend, indem nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juny 1804 alle Gegenstände ohne Ausnahme, denen die Portofreiheit nicht (als Ausnahme von der Regel) zugesichert worden, portopflichtig bleiben. Es ist daher schon oft, und zuletzt durch das hiesige Regierungs=Amtsblatt Stück XI. Num. 85. pag. 139. unterm 15. März 1815 den Unterbehörden und Cassen von uns aufgegeben worden, sich beim Einsenden von Königlichen Dienstsachen und Geldern **nicht mit** den allgemeinen Rubriken:

H. D. S.

H. Cassen = Gelder ꝛc. ꝛc.

zu begnügen, sondern den Inhalt der Briefe und Pakete ganz bestimmt und so kurz als möglich außerhalb zu bezeichnen.

Diese Vorschrift ist jedoch häufig außer Acht gelassen und dadurch veranlaßt worden, daß die Königlichen Postämter die blos mit H. D. S. bezeichneten Gegenstände austarirt haben und die Rückzahlnng des auf diese Weise von wirklich portofreien Sachen genommenen Porto Weitläuftigkeiten verursacht hat.

Sämmtliche Unterbehörden und Cassen werden daher wiederholentlich hierdurch aufgefordert: die mit der Post an uns abgehenden Briefe und Pakete mit einer bestimmteren Signatur, z. B. H. Domainen, — Cassen, — Gewerbe, — Abgaben, — Polizei ꝛc. ꝛc. Sachen ꝛc. zu versehen, und die Königlichen Postämter dadurch zur richtigen Beurtheilung der Portofreiheit oder Pflichtigkeit dieser Sachen ꝛc. in den Stand zu setzen. Ganz besonders werden die Cassen ꝛc. auf die Eingangs erwähnte Bekanntmachung vom 15 März 1815 rücksichtlich des Verpackens und Zeichnens der abzusendenden Gelder aufmerksam gemacht.

Sollte eine oder die andere unserer Unterbehörden ꝛc. dennoch hiergegen verstoßen und dadurch Postporto verursachen; so wird solches lediglich den betreffenden Beamten zur Last fallen.

A. II. 424. Novemb. I. Breslau den 13ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 298. Betreffend die von dem Seifensieder Gemm zu Bromberg zu versendenden Fabrikate ꝛc.

Zur Erleichterung des Absatzes der Fabrikate des Seifensieders Gamm zu Bromberg, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 20. v. M. bestimmt:

daß von den Seiten des ꝛc. Gamm zu versendenden Lichte und Seife, wenn sie mit Paßier-Zetteln des Consumtions-Steueramtes Bromberg versehen sind, und in plombirten Collis in unserem Regierungs-Bezirk eingehen, nur eine Verbrauchs-Abgabe von

Zwei Procent

des Werths, statt der bisherigen von $8\frac{1}{3}$tel erhoben werden soll; so lange überhaupt noch zur Ausgleichung der Abgaben zwischen den alten und neuen Provinzen eine dergleichen Erhebung erforderlich bleibt.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern unseres Regierungs-Bezirks wird dies zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

A. II. XII. November 233. Breslau den 13. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 299. Betreffend die Vagabonden-Transporte.

Um alle Verwirrungen und weitläuftige Correspondenzen, welche zeither über den Transport von Vagabonden, Landstreichern und andern Individuen, häufig dadurch veranlaßt worden sind, daß die zwischen dem Absendungs- und Ablieferungs-Orte eines Transportaten liegenden Polizei-Behörden, die von den vorliegenden Stationen liquidirten Transportkosten entweder willkührlich ermäßigt, und nach dieser Ermäßigung dieselben ersetzt, oder die Erstattung gänzlich verweigert haben, für die Folge gänzlich zu beseitigen, hat das hohe Ministerium der Polizei unterm 21. October d. J. verfüget:

daß alle, zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungs-Orte liegenden Stationsbehörden, die, in Gemäßheit des §. 14. der General-Transport-Instruction vom 16. September v. J. vorschußweise zum Ansatz gekommenen Trans-

port-

portkosten sich untereinander gegenseitig, unverweigerlich ohne Erinnerung und Abzug erstatten, und lediglich der Behörde des Ablieferungs-Ortes oder derjenigen, welche den Gesammtbetrag der aufgelaufenen Transportkosten in jedem einzelnen Falle tragen muß, überlassen sollen, gegen die Ansätze der Transportkosten Erinnerungen zu machen, und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden der Stationsbehörden zu wenden.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks an, nach dem Innhalte derselben sich pünktlich zu achten.

I. A. V. 470. November. Breslau den 15. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 300. Verboth des Aufblasens des zum öffentlichen Verkauf gestellten Fleisches.

Das hier und dort noch vorkommende Aufblasen des Fleisches, welches die Schlächter sich erlauben, um dem zu dem öffentlichen Verkaufe gestellten Fleische ein beßeres Ansehen und einen größern Umfang zu geben, wird in Gemäßheit eines hohen Polizei-Ministerial-Rescripts vom 16. October d. J. allgemein um so mehr verbothen, als jener Mißbrauch eine Täuschung des Publikums bezweckt. Die gesammten Polizei-Behörden werden gemessenst angewiesen, auf die Befolgung dieses Verbothes strenge zu halten.

A. I. 200. Novbr. IX. Breslau, den 16ten November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 301. Verordnung wider die unvorsichtige Benutzung der Lehm- und Sandgruben.

Zu künftiger Verhütung der durch die zeitherige unvorsichtige Benutzung der Lehm- und Sandgruben vorgefallenen häufigen Unglücksfälle, wird hiermit festgesetzt:

daß keine Lehm- oder Sandgrube ohne vorgängige Meldung bei der Orts-Polizei-Behörde, und ohne daß diese die Stelle, wo gegraben werden soll, ange-

ge-

gewiesen hat, benutzt werden darf, bei Vermeidung einer Geldbusse von 1 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe für jeden Contraventionsfall.

Die Orts-Polizei-Behörden werden hiermit beauftragt, alle in ihren Bezirken vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort und spätestens binnen 8 Tagen in Augenschein zu nehmen, die überragenden Theile des Erdreichs abstechen zu lassen, künftig in jedem einzelnen Falle das Ausgraben nur an solchen Stellen zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Erdsturzes oder Abbruches des obern Theils der Erde geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der obern Erdschichten allemal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben worden ist, fortzufahren. Die Vernachläßigung dieser Vorschrift wird für jeden Fall mit 5 bis 10 Rthlr. Ordnungsstrafe beahndet werden, und außerdem jede Polizei-Behörde für jeden Unglücksfall verantwortlich bleiben, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichts-Maaßregeln herbeigeführt werden möchte.

Die Landräthe haben in dieser Beziehung die Orts-Polizei-Behörden unter besondere Aufsicht zu nehmen und jede Vernachläßigung ihrer Amtspflicht zur strengen Beahndung anzuzeigen.

Auch werden die Gensd'armerie und die Creis-Dragoner aufgefordert, bei ihrer Anwesenheit an Orten, wo Lehm- oder Sandgruben vorhanden sind, auf Befolgung dieser polizeilichen Anordnungen wachsames Auge zu haben, wofür ihnen pro vigilantia eine Belohnung, so oft der von ihnen angezeigte Contraventionsfall richtig befunden wird, von 2 Rtlr zugebilligt werden soll.

I. A. III. 9. Oct. Breslau den 17ten Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 302. Verordnung, daß die Conducteurs und Feldmesser ihren Aufenthalt schriftlich anzeigen sollen.

Die im hiesigen Regierungs-Departement angestellten wirklich vereideten Conducteurs und Feldmesser werden hierdurch angewiesen, sich binnen 3 Wochen bei uns schriftlich zu melden, und anzuzeigen, wo ihr gewöhnlicher Wohnort ist,

und womit sie beschäftiget sind? Beim künftigen Wechsel ihres festen Aufenthalts muß solcher gleichfalls jedesmal angezeigt werden.

Wer dieses unterläßt, von dem wird angenommen, als wolle er durch die Königl. Regierung nicht beschäftigt seyn.

A. II. IV. 43. October. Breslau, den 17ten Novemb. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 303. Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Wegweiser und Bäume an öffentlichen Straßen.

Da wir, ungeachtet der öfters wider die Beschädiger der Baumpflanzungen und Meilenzeiger an den Straßen, im Allgemeinen erlassenen Verordnungen, mißfällig wahrgenommen, daß diesen Verordnungen nicht durchgängig nachgekommen worden ist; so werden solche zur wiederholten öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht, und wird allen Behörden eingeschärft, Jeden, der über dergleichen muthwilligen Beschädigungen an den Wegweisern und Bäumen an den Straßen ergriffen, oder als Thäter ausgeforscht wird, ohne alle Rücksicht nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Die Herren Creis-Landräthe werden angewiesen, mit allem Nachdruck auf Befolgung der diesfälligen Vorschriften zu halten und sofort anzuordnen, daß die möglichste Wachsamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet werde; die Scholzen aber haben diese Verordnung sämmtlichen Gemeinde-Gliedern besonders bekannt zu machen, und sie im Uebertretungsfall vor der unausbleiblichen strengsten Strafe des Gesetzes ernstlich zu warnen.

A. II. IV. 50. October. Breslau, den 17. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 304. Betrifft die Versendungen der Fabrikate aus dem Herzoglich-Sächsischen Dorfe Nieski nach den alten Provinzen.

Zur Erleichterung des Absatzes aus den Baumwollen- Leinen- und Leder-Fabriken des Johann George Christian Neuhäuser, Samuel Renner und Arien Wal-

Walliehs im Herzoglich-Sächsischen Dorfe Nieski bei Görlitz nach den alten Königlichen Provinzen, ist die Einrichtung getroffen worden: daß der dortige Dorfs-Accise-Einnehmer Wagner, nach vorhergängiger Ueberzeugung, daß die von dort zu versendende Waare wirklich dort gefertigt sey, Certificate ausstellen, und die Waare in Ermangelung eines Plombage-Apparats, mit seinem Dienst-Siegel besiegeln soll; wonächst die Versendungen bei dem ersten zu berührenden altländischen Accise- und Zoll-Amte mit den nöthigen Bezettelungen zu versehen und zu plombiren sind, und worauf denn den quaest. Waaren aus Nieski dieselbe Begünstigung zu Theil werden soll, welche andern aus Herzoglich-Sächsischen Städten mit Certificaten eingehenden Waaren in die alten Staaten, zugestanden ist.

Dies wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks in Gemäßheit eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 28. Oktober 1817 zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. II. XII. Novbr. 246. Breslau, den 18. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 305. Bekanntmachung, daß Paß-Formulare und Legitimations-Karten nur an öffentliche Behörden oder Obrigkeitliche Personen debitirt werden sollen.

Obgleich die Accise-Aemter bereits durch mehrere Verfügungen in den hiesigen Amts-Blättern (pro 1812 pag. 56 No. 63 und pro 1813 pag. 294 No. 120) angewiesen worden, bei 5 Rthlr. Strafe keine Paß-Formulare oder Aufenthalts-Karten anders, als an öffentliche Behörden oder Obrigkeitliche Personen, welche dergleichen Päße und Karten zu ertheilen befugt sind, zu debitiren; so halten wir es doch für nöthig, diese Verordnungen den Accise-Aemtern in Erinnerung zu bringen und ihnen aufzugeben, die Paß-Formulare und jetzt geltenden Legitimations-Karten, nur an öffentliche Behörden und obrigkeitliche Personen, denen die Ausfertigung der Päße und Legitimations-Karten oblieget, zu verabfolgen.

A. II. XIV. 102. Novbr. Breslau den 19. Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 306. Wegen der Stempel zu den Vereidungs-Verhandlungen der Forst-Jäger- und Forst-Eleven.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem bei uns eingegangenen hohen Finanz-Ministerial-Rescript, d. d. Berlin, den 22. September a. c. die Vereidigungs-Verhandlungen der Forst-Jäger oder der in Privat-Diensten stehenden, auf Beobachtung der Forst- und Jagd-Gesetze zu vereidenden Schützen, stempelfrei sind, da die Vereidigung dieser Leute nur das öffentliche Wohl zum Zweck hat, ohne sie zu eigentlichen Beamten zu machen. Dahingegen ist zu den Vereidungs-Verhandlungen der Forst-Eleven der gewöhnliche 8 ggr. Stempel zu adhibiren.

A. II. XIV. October 17. Breslau den 17. Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 307. Wegen der neuen Meßausgangs-Deklarationen.

In Beziehung auf unsere Amtsblatts-Verfügung No. 281 vom 28. Octbr. c. wird den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks im Gefolge der hohen Finanz-Ministerial-Rescripte vom 3. und 11. November c. zu Vermeidung von Mißdeutungen und zur Behebung aller Zweifel über die oben allegirte Amts-Blatt-Verordnung folgendes nachträglich eröffnet:

1) daß bei der Abschaffung der doppelten Deklarationen diese dem Begleitschein nicht weiter beigefügt werden;

2) daß bei der Vorschrift der Ordnung bei den Deklarationen die Zeichen, die Zahl der Collis und der Certificate, und die Summe des Gewichts willkührlich und beispielsweise gewählt worden, und daß die diesfällige Angabe des Begleitscheins zur Norm dienen muß;

3) daß abgeänderte Deklarationen nur bei der Begleitschein-Expedition und den Ober-Offizianten in Frankfurth a. O. vorkommen können; in den Bestim-

stimmungs-Orten aber nur auf die Richtigkeit der Begleitscheine und Certificate zu merken ist.

Ferner haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 11ten d. M. zu bestimmen geruht: daß die frühere den Aemtern in der vorgedachten Amtsblatts-Verfügung über die Meß-Declarationen bekannt gemachte Vorschrift, wonach die fremden Manufaktur-Waaren von den fremden kurzen Waaren getrennt verpackt, und angemeldet werden sollen, einstweilen und bis auf weiteres aufgehoben, und den Versendern gestattet seyn soll, fremde Manufaktur- und kurze Waaren zusammen zu verpacken, und unter der allgemeinen Benennung:

„fremde erlaubte Waaren"

nach vorhergegangener Anmeldung nach dem Inlande zu verschicken.

Hiernach haben sich die Aemter genau zu achten, damit den Waaren-Einbringern wegen Zusammenpackung und Anmeldung beider Arten fremder Waaren keine Weiterungen gemacht werden.

II. A. IX. Novbr. 341 und 320. Breslau, den 21sten Nov. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadt-Gerichts-Director Geyer zu Namslau, zum Königl. Justiz-Rath und Commissarius perpetuus für den Namslauer und Creutzburger Creis.

Der Accise-Stadt-Inspector Jäne in Breslau, zum Steuerrath zu Conitz im Bezirke der Regierung zu Marienwerder.

Bekanntmachungen.

Wegen Erlegung des Chaussee=Zoll=Geldes bei der zwischen Breslau und Lissa errichteten Zollstätte.

Da vom 1. Decbr. d. J. ab die Erlegung des Chaussee=Geldes bei der zwischen Breslau und Lissa errichteten Zollstätte, nachdem der Chaussee=Bau bis nach Lissa nunmehr vollendet ist, auf eine und eine halbe Meile statt finden soll; so wird dem Publico solches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

A. II. IV. 119. November. Breslau den 13. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Dienstknecht Anton Thomas zu Brandschütz Neumarktschen Kreises, hat den Kretschmer Lorenz von Sarawenze, den Bauer Dresler und die Dienstmagd Rüdiger, welche in Gefahr gerathen sind, in der sogenannten Kirchgrube bei Brandschütz zu ertrinken, gerettet. Es ist demselben für diese lobenswerthe Handlung eine Belohnung von 15 Rthlr. angewiesen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück XLVIII ——

Breslau, den 3ten December 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 308. Betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Feldmesser und Nivellirer.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Verfügung vom 11ten July d. J. auf eine, wegen Gewerbesteuerpflichtigkeit der Feldmesser und Nivellirer, von der Königl. Regierung zu Marienwerder gemachte Anfrage dahin entschieden:

daß nur solche Feldmesser und Nivellirer, welche in Besoldung stehen, als Königliche Beamte zu betrachten, und in dieser Eigenschaft von Zahlung der Gewerbesteuer frei zu laßen sind; diejenigen von ihnen aber, die für jeden zu verrichtenden Auftrag einzeln bezahlt werden, wie jeder andere Gewerbetreibender der Gerwerbesteuer unterworfen bleiben.

Die Aufnahme-Behörden werden daher aufgefordert, wenn nach dieser Bestimmung nicht schon überall verfahren worden, die Feldmesser und Nivellirer dieser Art in die zunächst einzusendenden Zugangslisten zu übernehmen.

A. II. VI. 365. November. Breslau, den 21sten November 1817.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 309. Wegen der Gratis-Insertionen in die schlesischen Intelligenz-Blätter.

Es soll vom 1sten Januar k. J. an mit jeder einzelnen in die schlesischen Intelligenz-Blätter unentgeldlich aufzunehmenden Bekanntmachung die einsendende Behörde eine Bescheinigung, worin der Grund, warum die Bekanntmachung kostenfrey einzurücken ist, angegeben wird, einsenden, damit mit dieser Bescheinigung die in den Insertions-Protocollen der Intelligenz-Cassen-Rechnung vorkommenden Gratis-Insertionen gehörig belegt werden können. Diese Vorschrift wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, mit dem Beyfügen, daß, wenn Behörden solche unbeachtet laßen sollten, der Abdruck der ohne diese Bescheinigung eingesandten Gratis-Insertionen nicht erfolgen wird.

I. A. 140. April V. Breslau den 26. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 310. Verordnung wegen Umwandelung der noch vorhandenen Schindeldächer in Ziegeldächer, desgleichen der hölzernen Feueressen in massive Schornsteine.

Ob zwar zu Vermeidung der Feuers-Gefahr schon öfters Maaßregeln, nach welchen die Verwandelung der in den Städten noch größtentheils vorhandenen Schindeldächer in Ziegeldächer geschehen soll, festgesetzt worden sind; so werden doch solche nicht allenthalben befolget, und ist zeither größtentheils mit der Entschuldigung: daß entweder bei der Stadt keine Dachziegeln für den erforderlichen Bedarf vorräthig, oder auch selbst in der Nähe derselben keine dergleichen zu erhalten sind, vorgetreten worden.

Dieser Entschuldigung kann indeß in Zukunft bei den Magisträten, welche das Beste der Stadt vor Augen haben sollen, dadurch vorgebeugt werden; daß mehr, als sonst geschehen, auf gehörige Vorräthe von Dachziegeln gehalten und unter keinem Vorwande einem der Bauenden, den Polizei-Verordnungen zuwider, die Eindeckung der Dächer mit Schindeln gestattet werde.

Wenn indeß auch außerdem in dem Amtsblatte vom Jahre 1811. Stück 27. Nro. 221. im Allgemeinen verordnet worden ist:

daß, ehe mit einem Neubau in den Städten vorgegangen werde, die diesfälligen Zeichnungen, welche zuvor von den Districts-Bau-Inspectoren zu revidiren sind, den Orts-Polizei-Behörden überreicht werden müssen;

sol-

solches aber zeither nicht allenthalben befolgt worden ist; so wird letztern die Erfüllung gedachter Festsetzung von Neuem zur besondern Pflicht gemacht.

So wie wir nun auf Vorstehendes strenge gehalten wissen wollen; so bringen wir auch in Verfolg unser Verordnung vom 30. Juny c. die Verwandelung nicht nur der in den Städten, sondern auch der größtentheils noch in den Dörfern vorhandenen, so feuergefährlichen hölzernen Feueressen dergestalt hiermit in Erinnerung: daß die Umschaffung derselben in massive Schornsteine, wenigstens innerhalb 3 Jahren vollständig erfolgt seyn muß. Zu dem Ende müssen aber auch, wie sich wohl von selbst verstehet, auch jedesmal die unter solchen vorhandenen schlechtesten zuerst, und demnächst die minder schlecht befundenen, ohne weitere Nachsicht ausgewählet, bei Erstern aber, wo Gefahr im Verzuge entstehen kann, mit Einschlagen derselben vorgegangen werden.

Den Herrn Creis-Landräthen, so wie den Magisträten tragen wir daher hiermit auf, da wo in den Städten und Dörfern dergleichen hölzerne Feueressen sich annoch befinden, auf die Genügung unserer hierdurch zum allgemeinen Wohl wiederholten Verordnung mit vollem Ernst und Zwang zu halten; damit es aber auch nicht an den dazu erforderlichen Ziegeln ermangeln möge, so muß auch für den gehörigen Vorrath bei Zeiten gesorgt werden; bei den Dörfern aber kann der Zweck dadurch leicht erreicht werden, daß die ganze Gemeine eines Dorfs vortritt, und auf die Beschaffung der dazu erforderlichen Ziegeln durch eine anzulegende Plan-Ziegelei Bedacht nimmt. Die Beschaffung massiver Schornsteine für den Landmann kann auch auf eine wohlfeilere Art, nämlich durch Luftziegeln bewirkt werden, und es bedarf daher außer diesem nur die Anlegung des Fundaments entweder mit Feldsteinen, oder gebrannten Ziegeln und des Theils des Schornsteins über den Dachforsten mit gebrannten Mauerziegeln, zu welchen in Allem nur höchstens 96 Stück derselben erfordert werden.

Hiernach nun gewärtigen wir, daß die Herren Kreis-Landräthe und Magisträte der Städte sich der Genügung unserer, zu Vorbeugung der Feuers-Gefahr veranlaßten Verordnung bestens angelegen seyn lassen werden.

Um nun aber auch von demjenigen, was in jedem Jahr bewirkt worden, unterrichtet zu seyn, haben die Landräthe, so wie von den Magisträten bereits alljährlich geschiehet, jedesmal im Monat Decbr. hiervon Anzeige anhero zu machen.

I. A. III. 17. Jul. Breslau, den 23. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 311. Wegen Behandlung der in das unversteuerte Weinlager des Kaufmann Koffmahn in Pleschen im Großherzogthum Posen gehenden Weine.

Da sich in Pleschen ein mit Revisions-Anstalten versehenes wirkliches Haupt-Zoll-Amt befindet; so werden die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks, in Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung Nro. 199 vom 26 July 1817 hiervon in Kenntniß gesetzt und anderweit angewiesen:

von dem, für den zum unversteuerten Weinlager berechtigten Kaufmann Koffmahn in Pleschen eingehenden Wein, außer dem Eingangs-Zoll keinen Ersatz-Zoll zu erheben, und den Betrag der erhobenen Gefälle auf dem Begleitschein zu vermerken.

II. A. XII. November. 253. Breslau, den 24ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 312. Betreffend das Verbot, daß Höcker auf dem Lande nicht mit Bier- und Brandtweinschroot handeln sollen.

Bei der Schwierigkeit der Controlle und den sehr möglichen Misbräuchen zum Nachtheil der Landesgefälle, ist von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 15ten July d. J. bestimmt worden:

daß den Höckern auf dem Lande der Handel mit Bier- und Brantweinschroot nicht ferner gestattet werden soll.

Denjenigen Höckern also, welche noch im Besitz einiger Vorräthe von jenem Artikel sind, kann nur bis zum 1sten Januar 1818 der Verkauf desselben nachgelassen werden, und ist eben so, wie nach unsrer Amtsblatt-Verfügung vom 19. Januar 1815 (Amtsblatt 1815 Stück 3 unter Nro. 30 S. 26) den Müllern, kein Gewerbeschein den Höckern auf dem Lande zu dem gedachten Handel zu ertheilen; welches die betreffenden Behörden genau zu beabachten haben.

A. II. VI. November. 423. Breslau den 26. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 313. Betreffend die nachträglichen Servisgelder-Liquidationen für Soldaten Familien pro 18$\frac{0}{5}$.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 14ten Dec. v. J. (Amts-Blatt 1816 Stück 34. Nro. 252.) und vom 29sten Juni c. (Amts-Blatt 1817. Stück 27. Nro. 175.) wird hiermit bekannt gemacht:

daß

daß vom 1sten Dec. c. ab keine nachträglichen Liquidationen rückständiger Servisgelder aus der Periode 180$\frac{6}{7}$. weiter angenommen werden können und dürfen.

Alle nach dem 1sten Dec. c. etwa noch eingehende Gesuche dieser Art, diejenigen ausgenommen, deren nachträgliche Einsendung immittelst ausdrücklich angeordnet worden, werden daher unberücksichtigt gelassen und ohne Vorbescheidung zu den Acten genommen werden.

A. I. XVII. 95. Novbr. Breslau, den 26. Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 314. Die Bequartierung der Posthalter mit Pferden betreffend.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 6ten Juni d. J. sollen die Posthalter in Hinsicht derjenigen Pferdezahl, welche sie regelmäßig für den Postdienst zu halten verpflichtet sind, von der Bequartierung des Stallraums mit Pferden befreit seyn, wogegen der mehr vorhandene Stallraum der Posthalter der Bequartierung unterworfen ist.

Hiernach haben sich sämmtliche Einquartierungs-Behörden zu achten.

I. A. IV. November 367. Breslau den 29. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Belobungen.

Des Wirthschafts-Inspektor Winther zu Zweibrodt.

Nachdem angezeigt worden, daß bei der am 9ten d. M. in dem Dorfe Zweybrodt Breslauschen Kreises bei dem Häusler Siegismund Nieder unvermuthet entstandenen Feuersbrunst es besonders der einsichtsvollen Leitung der Lösch-Anstalten, welche der dortige Wirthschafts-Inspector Winther mit der dort befindlichen Dominial-Feuerlösch-Sprütze getroffen habe, zu verdanken sey, daß das nahe daran liegende Schulhaus, so wie überhaupt mehrere dicht an einander liegende Gebäude nicht von den Flammen verzehrt worden; so wird von Seiten der Königlichen Regierung gedachtem Wirthschafts-Inspektor Winther die ihm gebührende Belobung hierdurch öffentlich ertheilt.

I. A. 48. November XXI. Breslau, den 21. November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Derjenigen, so sich bei Löschung des Feuers zu Ober-Tschirnau am 21. September vorzüglich ausgezeichnet haben.

Es ist uns die officielle Anzeige geschehen, daß nur der angestrengten Bemühung, und zweckmäßigen Leitung des Herrn Districts Commissarii, Freiherrn von Stosch und des Stifts Ober-Amtmann Kade, so wie der schnell herbeigeeilten Hülfe der Dorfschaften: Ober Ellguth und Triebusch, unter Leitung des dortigen Amtmanns Martini zu verdanken ist, daß bei der am 21. September d. J. zu Ober-Tschirnau ausgebrochenen Feuersbrunst, nicht das ganze Dorf und die nahe dabei gelegene Stadt Tschirnau ein Raub der Flamme wurde.

Wir finden uns daher veranlaßt, vorbenannten Personen und Gemeinden die Ihnen gebührende öffentliche Belobung zu ertheilen.

I. A. XV. 14. Novbr. Breslau, den 26. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Die zu Alt Kleppen gestorbene Zier-Gärtner Wittwe Anna Rosina Riedel hat in ihrem Testamente der katholischen Kirche zu Cosel Saganschen Creises 10 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Die Wittwe Barbara Elisabeth Eickin gebohrne Klamkin, zu Klein Bauschwitz, hat der katholischen Pfarrkirche Krehlau Wohlauschen Creises,

1) eine Schenkung von 100 Rthlr. zur Reparatur des Kirchengebäudes oder zur Förderung des Baues einer neuen Kirche gemacht;
2) Funfzig Rthlr. auf Kirchenwäsche, Altarbekleidung und festliche Kirch-Knaben Bekleidung; und
3) Dem Schullehrer-Wittwen-Fond 30 Rthlr. ausgesetzt.

Der zu Militsch gestorbene Königl. Staats-Minister Graf von Maltzan hat in einer nachträglichen letztwilligen Disposition der dortigen St. Annen Kirche ein Vermächtniß von jährlich 20 Rthlr. ausgesetzt.

Die

Die zu Mittel=Conradswaldau, Bolckenhayn Landeshuthl. Creises, gestorbene Wittwe Anna Rosina Petern gebohrne Conzern, hat in ihrem Testamente der evangelischen Kirche daselbst ein Vermächtniß von 200 Rthlr. Courant ausgesetzet.

Die zu Neudorf bei Breslau gestorbene Maria Elisabeth Quargin, hat in ihrem Testamente der von Sternheiml. Schule daselbst ein Vermächtniß von 20 Rthlr. Courant ausgesetzet.

Der zu Braukau Guhrauschen Creises gestorbene Gerichts=Scholtze Christian Pritsch, hat in seinem Testamente der dortigen Schule ein Vermächtniß von 50 Rthlr. ausgesetzet, und sollen die jährlichen Zinsen zu Schulbüchern für arme Kinder verwendet werden.

Der zu Reichenbach gestorbene Züchnermeister, Johann Gottlieb Benjamin Scholtz, hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche zu Reichenbach 10 Rthlr. Courant ausgesetzet.

Die zu Jauer gestorbene verwittwete Pastorin Sophie Louise Elisabeth Petzold gebohrne Weitzmann, hat in ihrem Testamente den beiden evangelischen Kirchen zu Jauer und Sebnitz ein Vermächtniß für jede mit 50 Rthlr. ausgesetzt.

Der zu Fischbach gestorbene Pfarrer Titz, hat in seinem Testamente der katholischen Schul=Wittwen=Casse der Breslauschen Diöces, und der katholischen Schule zu Fischbach, jeder 75 Rthlr ausgesetzet.

Der in Brieg gestorbene Accise=Officiant Johann Heinrich Wilhelm Finckenberg, hat in seinem hinterlassenen Testamente, nachdem die Zinsen von dem Vermögen des Testators durch 4 Jahre hindurch gesammelt seyn werden, nachstehende Legate, als:

1) der dasigen Armen=Schule 100 Rthlr.
2) — — Armen=Casse 50 Rthlr. und
3) dem dasigen Hospital ad St. Spiritum ebenfalls 50 Rthlr.

ausgesetzet.

We=

Wegen der Pocken-Contagion unter den Schaafen zu Nieder-Peucke.

Es ist in dem Dorfe Nieder-Peucke Oels-Bernstädtschen Creises die Pocken-Contagion unter den Schaafen ausgebrochen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

A. I. 194. Novbr. IX. Breslau, den 21. November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Wegen der zu Radtschütz ausgebrochenen Schaafpocken.

Es sind in dem Dorfe Radtschütz Guhrauschen Creises unter den Schaafen die Pocken ausgebrochen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

A. I. 275. Novemb. IX. Breslau, den 25sten Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend das von der Gemeinde Striege auf eigne Kosten erbaute Schulhaus.

Die Gemeinde Striege Strehlenschen Kreises, hat aus eignen Mitteln, mit einem baaren Kosten-Aufwande von 300 Rthlr. Courant ein neues Schulhaus erbaut, und die vorhin sehr geringe Besoldung ihres Schullehrers, aus freiem Antriebe auf das reglementsmäßige Einkommen erhöht.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich daher veranlaßt, dies lobenswerthe Benehmen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und gedachter Gemeinde um so mehr sein Wohlgefallen darüber zu bezeigen, da dieselbe hierbei alles geleistet hat, was sie vermochte.

S. C. V. 588. November. Breslau, den 26. November 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Druckfehler.

Im Stück XLIII. Seite 466. die vierte Zeile von unten herauf, soll es statt 13ten October ab — 1sten October ab — heißen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIX. —

Breslau, den 10ten December 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 375. Wegen des Jahres-Schlußes der indirecten Steuern pro 1817.

In Beziehung auf unsere Amtsblatt-Verfügung No. 287. vom 10ten November d. J. werden die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks in Gemäßheit eines hohen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 10ten d. M. annoch nachträglich angewiesen:

ihre Einnahmen nicht eher als am 31sten Dec. c. nach den Abfertigungsstunden abzuschließen, und bis dahin alles einzuziehen, was noch zur Verrechnung für das Jahr 1817 gehört.

Die Befolgung dieser Vorschrift wird den Aemtern bei Vermeidung einer unerläßlichen Ordnungsstrafe zur strengsten Pflicht gemacht.

Wegen Anfertigung und pünktlicher Einreichung der Extracte und Einsendung der Ueberschüße rc. verweisen wir die Aemter auf die oben allegirte Amts-Blatt-Verfügung, und gewärtigen die genaueste Befolgung derselben.

A. II. 298. Novbr. XII. Breslau, den 28. November 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 316. Wegen Besteuerung der als Unland steuerfrei gelassenen, jezt aber an bäuerliche Einsassen veräußerten Dominial-Parzelen.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 18ten Juli d. J. festgesetzt:

daß denen im Besitze der Dominien befindlichen Land-Parzelen, welche bei Anfertigung und Rectificirung des Grundsteuer-Katasters als Unland steuerfrei geblieben sind, im Falle ihrer Veräußerung an bäuerliche Einsassen, die Steuer nach dem Rustical-Divisor auferlegt werden soll;

weil hierbei keine Aenderung des Prozentsatzes, sondern nur eine Aufnahme neu gebildeter bäuerlicher Besitzungen in das Kataster statt findet.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und den Herren Landräthen und den Steuer-Aemtern aufgegeben, sich hiernach pünktlich zu achten.

Pl. XXVII. 69. November. Breslau, den 28sten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 317. Wegen Auflösung des Königl. Proviant-Amtes Brieg.

Es ist höhern Orts beschloßen worden, das Königl. Proviant-Amt zu Brieg mit ultimo Dec. c. aufzulösen, und das Magazin vom 1sten Januar k. J. als Depot verwalten zu lassen.

Dagegen übernimmt das Königl. Proviant-Amt zu Breslau von letztgedachten Zeitraum an, sowohl das Magazin-Depot zu Brieg, als auch die dem dortigen Proviant-Amt bisher zugetheilt gewesenen Depot-Magazine zu Namslau, Strehlen, Ohlau, Pitschen und Creutzburg, zur weitern Berechnung.

Hiernach haben sich sowohl die betreffenden Behörden, als auch Jedermann, der bei dieser Veränderung interessirt seyn möchte, genau zu achten.

I. A. X. November. 739. Breslau, den 28sten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro.

Nro. 318. Wegen schleuniger Einsendung der Quittungen über die für 1817 gezahlten Pensionen und Wartegelder.

Sämmtliche Königl. Aemter und Kassen unsers Geschäfts-Bezirks werden hiermit aufgefordert: die Quittungen über gezahlte Pensionen und Wartegelder bis Ende December d. J. sofort einzusenden, und der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse allenfalls abschläglich anzurechnen. Es ist dieß zur Befolgung einer höhern Anordnung wegen des bevorstehenden Jahres-Schlusses durchaus nothwendig, und darf bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nicht verzögert werden.

A. II. X. 452. Novbr. Breslau den 2ten Decbr. 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 319. Betreffend Maasregeln gegen die Holz-Diebstähle, und Bestimmungen wegen der für Holzhändler zu ertheilenden Gewerbescheine.

Da die Holz-Diebstähle in den Forsten zunehmen, so ist beschlossen worden, nie einen Gewerbeschein zum Holzhandel zu ertheilen, wenn entweder die Zuverläßigkeit des Suchenden in Zweifel zu ziehen, oder örtliche Verhältnisse und andere objektive Umstände es nicht räthlich machen. Die betreffenden Aufnahme-Behörden werden daher ernstlich angewiesen, für Niemanden den Gewerbeschein zum Holzhandel nachzusuchen, von welchem nicht außer der im §. 19. des Gewerbesteuer-Edikts vom 2ten November 1810 — zu einem jeden Gewerbsbetriebe verlangten persönlichen Rechtlichkeit dessen Zuverläßigkeit hinlänglich bewiesen ist, welche nur dann für bekannt angenommen werden kann, wenn die Persönlichkeit des Suchenden oder besondere Verhältnisse zulänglich Sicherheit gewähren.

Die Kreis-Landräthe haben den Holzhändlern demnächst zu eröffnen, daß ihnen bei dem geringsten diesfälligen Verdacht der Gewerbeschein abgenommen werden wird, und darauf zu halten, daß keinem, dessen Qualification nicht in der vorgezeichneten Art erwiesen ist, irgend ein Handel mit Holz ferner gestattet werde.

Eben so haben die Oberförster darüber zu wachen, und diejenigen Holzhändler des platten Landes den Landräthen nahmhaft zu machen, welche, mit Gewerbschein versehen, entweder selbst zum Holzdiebstahl mitwirken, solchen verheimlichen oder gar gestohlenes Holz erkauft haben.

A. II. VI. Novbr. 430. Breslau den 2ten Decbr. 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der gewesene interimistische Steuer-Einnehmer Mann zu Creutzburg, zum Cassirer und Controlleur im Königl. Armen-Hause zu Creutzburg.

Der evangelische Seminarist Früson, zum Schullehrer in Klein-Beltsch, Wohlauschen Creises.

Der evangelische Schullehrer Friede in Grüningen, zum Schullehrer in Conradswaldau, Briegschen Creises.

Der evangelische Adjuvant Samuel Gottlob Pohl, zum Organist in Herrnlauersitz, Wohlauschen Creises.

Bekanntmachung.

Betreffend den Bau eines neuen Schulhauses von der Gemeinde Neurode und Wielke,

Die bei der Kirche zu Medzibor eingepfarrten Gemeinden Neurode und Wielke, haben aus freyem Antriebe und aus eigenen Mitteln ein zweckmäßig angelegtes gemeinschaftliches Schul-Haus erbaut, welches auch bereits am 10ten d. M. feyerlich eingeweiht worden ist.

Das unterzeichnete Consistorium hat dies verdienstliche Unternehmen gedachter Gemeinden unter Bezeugung seines Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

S. C. V. Nov. 584. Breslau, den 26ten November 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück L. —

Breslau, den 17ten December 1817.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 18. Jahrgang 1817. enthält:

(Nro. 451.) Die Allerhöchste Declaration, betreffend die Ertheilung des Heirathskonsenses für die geringern und resp. unter 60 Jahr alten Civil-Beamten. Vom 3. Sept.;

(Nro. 452.) Die Verordnung wegen Verwürkung des Landwehrkreutzes. Vom 5ten October;

(Nro. 453.) Die Verordnung, betreffend die Ernennung des Herrn Staats-Ministers von Altenstein Excellenz, zum Substituten des Präsidenten im Staatsrath. Vom 28. Oct.;

(Nro. 454.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Veränderungen und resp. Bestätigung der Abtheilungen des Staatsraths. Vom 13ten Novbr., und unter

(Nro. 455.) Die Verordnung, die Ernennung des Herrn Staats-Ministers von Klewitz Excellenz, zum Finanz-Minister, und des würklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Herrn Friese, zum Staats-Secretair betreffend. Vom 2ten Dec.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 320. Wegen der Servis-Gewährung an die activen Capitains und Rittmeister.

In unserer Bekanntmachung vom 1sten Juni c. im XXIII. Stück der Amts-Blätter Seite 262. ist den Magisträten und Servis-Deputationen im hiesigen Departement in Beziehung auf die Bestimmung:

daß den Capitains und Rittmeistern 2ter Classe der Servis eines wirklichen Compagnie-Chefs ausgezahlt werden soll,

eröffnet worden,

daß, da die erhöhete Serviszahlung an die Capitains und Rittmeister mittelst Verfügung vom 20sten Novbr. 1816 nachgegeben worden, auch nur bis dahin und nicht weiter zurück der diesfalsige Anspruch auf Nachzahlung des höhern Servises ausgedehnt werden kann.

Diese Bestimmung ist mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 21. Nov. c. dahin vervollständigt worden:

daß den gedachten Capitains und Rittmeistern der Servis der wirklichen Capitains und Rittmeister überhaupt von da an gezahlt werden kann, wo ihr Avancement zur Charge der letztern statt gefunden hat, und sie solches nachzuweisen vermögen.

Den Magisträten und Servis-Deputationen wird dies zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

A. I. IV. Decbr. 461. Breslau den 8ten Decbr. 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 321. Betreffend die Einsendung der Nachweisungen von den Zeit- und Flugschriften.

Da zur Anfertigung der Haupt-Uebersicht der, in dem laufenden Jahre erschienenen, mit Ende des Jahres aufhörenden, im künftigen Jahre fortzusetzenden oder neu erscheinenden Zeit- und Flugschriften anjetzt die Special-Nachweisungen erforderlich sind; so werden die Königliche Polizei-Behörden hiermit aufgefordert, diese Special-Nachweisungen, in der vorgeschriebenen Art, vor Ablauf des gegenwärtigen Monats anhero einzureichen.

II. A. V. 656. Dec. Breslau, den 9. December 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 322. Wegen Visirung der auf bestimmte Oerter gestellte Päße an den Bestimmungs-Orten.

Die Vorschrift in der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12ten Juli d. J. §. 29. III. 4. daß Päße von paßpflichtigen Innländern nur der Visirung unterworfen sind, wenn sich deren Innhaber über 24 Stunden an einem Orte aufhalten, haben einige Polizei-Behörden auch von Päßen, die auf bestimmte Oerter gestellt sind, verstanden, und deren Visirung verweigert, wenn sich die Innhaber an den Bestimmungs-Oertern nicht über 24 Stunden verweilet haben.

Allein ein auf einen bestimmten Ort gestellter Paß eines paßpflichtigen Innländers ist nur über den Bestimmungs-Ort hinaus gültig, wenn er von der Polizei-Behörde des letztern nach einem andern Orte visiret worden ist. Es muß daher die Polizei-Behörde des Ortes, auf welchen der Paß eines paßpflichtigen Innländers, wenn der Innhaber daselbst eintrifft und weiter gehet, auch wenn er unter 24 Stunden sich daselbst aufhält oder nur durchpassirt, den Paß visiren und auf einen andern Ort stellen. Wenn Polizei-Obrigkeiten an den Bestimmungs-Oertern die Visirung von dergleichen Päßen verweigern sollten, so verfallen selbige in die Kosten, die aus dieser Weigerung erwachsen, und einer Ordnungs-Strafe von 1 rtl.

I. A. V. 613. Novbr. Breslau den 10ten Decbr. 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Nro. 323. Verordnung, wegen Stundung der Retardat-Zinsen der Officianten, welche der allgemeinen Wittwen-Societät beigetreten, ingleichen wegen Unterstützung der von der Anstalt excludirten Officianten, Behufs ihrer Wiederaufnahme.

Auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3ten September d. J. und des hierauf von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 9ten v. M. an uns erlassenen Rescripts, wird hiermit bekannt gemacht, daß

1) denjenigen Beamten, welche ihre Association bei der allgemeinen Wittwen-Casse versäumt haben, und sich wegen ihrer beschränkten Lage außer Stande befinden, die Retardatzinsen zu bezahlen, solche unter der Bedingung, daß sie sich noch in den Terminen April und October künftigen Jahres aufnehmen lassen, die Retardatzinsen gegen zinsbare Wechsel auf 5 Jahre, unter

der

der Bedingung der successiven Abführung, und zwar in 10 gleichen, mit den currenten Beiträgen zahlbaren Theilbeträgen, gestundet werden sollen.

2) Daß denjenigen Civil-Offizianten, welche ihre Frauen zwar bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eingekauft haben, jedoch während der unglücklichen Zeitumstände ihre Beiträge nicht entrichten konnten, und deshalb excludirt sind, im Fall dringenden Bedürfnisses zur Bezahlung ihrer Rückstände eine Beihülfe aus Staatskassen gewährt werden soll.

3) Daß die Wiederaufnahme auf die erleichternden Bedingungen des Publicandi vom 20ten September 1814 auf specielle Genehmigung des hohen Ministerii des Innern nur noch in den vorgedachten beiden Terminen, und auch die zu 2 gedachte Unterstützung nur denjenigen zu Theil werden kann, welche sich wegen ihrer Wieder-Aufnahme bis dahin melden und vorschriftsmäßig qualificiren werden.

4) Daß diejenigen also, welche auf die zu 1 und 2 gedachten Erleichterungen ihrer Wiederaufnahme Anspruch machen, sich deswegen an die Königliche Regierung zu wenden, und daselbst auszuweisen haben.

I. A. V. 638. December. Breslau, den 4. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht, den Canonicum, Grafen von Sedlnitzky, zum geistlichen Rathe bei dem Königl. Consistorio für Schlesien zu ernennen.

Der Accise-Rendant Wilde in Bernstadt, zum Rendanten in Oels.

= = = Kollenberg in Festenberg, desgl. in Bernstadt.

= = Controlleur Kiel daselbst, zum Rendanten in Festenberg.

= = Supernumerar Kralicky, zum Accise-Controlleur daselbst.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LI.

Breslau, den 24sten December 1817.

Es ist beschlossen, die Verordnung vom 7ten April 1815 wegen der in den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thaler-Scheine auch beim Verkauf des Salzes zur inländischen Consumtion in den zum Ressort der Königlichen General-Salz-Direction gehörigen Provinzen, vom 1sten Januar 1818 ab, unter folgenden Bestimmungen in Ausführung bringen zu lassen.

1) vom 1sten Januar 1818 ab, soll ein jeder Käufer, welcher aus den Königlichen Salz-Magazinen und Factoreien in gedachten Provinzen Salz erkauft, verpflichtet seyn, bei dem gesetzlichen Kaufpreise:
   „Einer Tonne Siedsalz von 405 Pfund, Fünf Thaler,
   „Einer Tonne Sied- oder Stein-Salz von 300 bis 312 Pfd. Vier Thaler,
   „Einer Tonne Sied- oder Steinsalz von 200 bis 270 Pfd. Drei Thaler,
   und „Eines Centners Steinsalz, Einen Thaler,
   in Tresor- und Thalerscheinen zu bezahlen.
2) Von den Käufern, welche dieser Bestimmung entweder gar nicht oder nur zum Theil Genüge leisten, soll nach der obigen Verordnung für jeden am Tresorscheinantheile fehlenden Thaler ein Strafagio von 2 ggr. erhoben werden.
3) In keinem Falle dürfen die Factoreien die Bezahlung des Salzes anders als nach den obigen Festsetzungen annehmen.

4) Den Salz-Kassen und Salz-Factorei-Beamten ist aller Privat-Verkehr mit Tresor- und Thaler-Scheinen für eigene oder für Rechnung Anderer, strenge verboten, und sind sie verpflichtet, die Bezahlung des Salzes in der Art, wie sie vom Käufer wirklich geleistet worden, in Rechnung zu stellen.

5) Diejenigen Salz-Beamten, welche eines wucherlichen Geschäfts oder Agiotage mit Tresor- u. Thalerscheinen oder der Buchung der empfangenen und geleisteten Zahlungen in anderer als in der Art, in welcher dieselben wirklich geleistet worden, überwiesen werden, sollen als untreue Cassenverwalter behandelt und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Der Königlichen Regierung werden diese Bestimmungen mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieselben durch die Amts-Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 20sten November 1817.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen.
(gez.) v. Klewitz. Rother.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 324. Wegen der Stempel bei Handwerks-Angelegenheiten.

Nach einer hohen Finanz-Ministerial-Verfügung vom 7ten October d. J. ist festgesetzt:

daß bei Verhandlungen der Handwerker, die sich nicht bloß auf das Gemein-Wohl beziehen, z. B. bei Aufnahme oder Losgabe eines Lehrburschen, oder Erlangung des Meisterrechts, in Gegenwart eines Magistrats-Mitgliedes, der resp. Acht- oder Zwei-Groschen-Stempel in Anwendung gebracht werden soll.

Diese Bestimmung wird den sämmtlichen Unterbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

II. VIII. 113. Novbr. Breslau den 9ten Decbr. 1817.

Königlich Preußische Regierung.

Nro.

Nro. 325. Wegen Auflösung der Rent-Aemter Brieg, Ohlau und Strehlen.

In Gemäßheit höherer Bestimmung hören mit dem 1sten Januar 1818 die zeitherigen Domainen-Rent-Aemter Brieg und Ohlau auf, und deren Cassen-Verwaltung wird mit den Kreis-Cassen vereinigt. Auf gleiche Weise ist das Domainen-Amt Strehlen schon im vorigen Monate aufgehoben.

Alle diejenigen, welche an gedachte Rent-Amts-Cassen zu zahlen, oder aus denselben Gelder zu erheben haben, so wie alle diejenigen, welche an die erwähnten Rent-Aemter zu zinsen, und in Geschäften mit denselben zu verhandeln haben, werden demnach an die betreffenden Kreis-Cassen, und zwar rücksichtlich auf Strehlen schon gegenwärtig, und in Ansehung der Rent-Aemter Brieg und Ohlau vom 1sten Januar 1818 ab, verwiesen.

A. II. 288. Dec. XI. Breslau, den 15. December 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 326. Wegen Anzeige des Besitzes von Dienst-Charten und Vermessungs-Registern.

Alle Domainen- Forst- und Bau-Beamten, so wie alle Unter-Behörden und Beamten im hiesigen Regierungs-Departement, welche Charten und Vermessungs-Register als Inventarienstücke aufbewahren, oder durch ihnen gewordene Aufträge oder auch sonst in deren Besitz gekommen sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen ein genaues Verzeichniß darüber bei uns einzureichen, und im Fall ihnen bekannt seyn sollte, daß Königl. Charten und Vermessungs-Register in den Händen von Privat-Personen sich befinden sollten, davon Anzeige zu machen.

II. A. VIII. 113. Novemb. Breslau, den 9. Decembr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 327. Betrifft die Behandlung der aus der Tabacks-Fabrik des Gottlieb Jäger zu Zörbig im Herzogthum Sachsen eingehenden Tabacke.

Dem Tabacks-Fabrikanten Christian Gottlieb Jäger zu Zörbig im Herzogthum Sachsen ist höhern Orts nachgegeben worden:

die in seiner Fabrik gefertigten Tabacke mit Fabrications-Attesten, die von dem Accise-Inspector nach Art der Ursprungs-Bescheinigungen und

un-

unter Beobachtung der wegen dieser vorgeschriebenen Grundsätze zu vollziehen sind, und mit Passier-Zetteln in gehörig plombirten Collis, desgleichen mit den üblichen Fabrik-Etiketten in das alte Land, einschließlich des Danziger Gebiets und des Kottbußer Kreises, einzubringen, daß aber in den Passier-Zetteln der Betrag der im Herzogthum Sachsen davon gezahlten Gefälle mit Buchstaben, und die Qualität des Tabacks ausdrücklich bemerkt werden muß, damit in dem altländischen Bestimmungs-Orte die Ergänzung erhoben werden kann.

Behufs der Ausmittelung der Ergänzungs-Abgaben von den aus der Fabrik des Jäger aus Zörbig eingehenden Tabacken verweisen wir die Accise- und Zoll-Aemter unsers Regierungs-Bezirks auf die in Schlesien von den

Brasilianischen
Virginischen
Ungarischen
fremden deutschen und
innländischen

Tabacken statt findenden Consumtions-Versteuerungs-Sätze.

Tabacke, die ohne Fabrikations-Atteste eingehen, müßen wie fremde behandelt werden.

II. A. IX. Novbr. 405. Breslau den 13. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 328. Betreffend die Stärke der Begleitung bei Transporten der Vagabunden.

Das Königliche hohe Polizei-Ministerium hat nach genommener Rücksprache mit dem Chef der Gensd'armerie, mittelst Circular vom 30ten v. M. betreffend die Stärke der Begleitung bei Transporten der Vagabunden zur Nachachtung eröffnet, daß der Transport zweier Individuen durch einen berittenen, und eines einzelnen Transportaten durch einen Fuß-Gensd'armen in vieler Hinsicht zu mißlich sei, um im Allgemeinen nachgegeben werden zu können, und daß nur ausnamsweise in nicht waldigen und nicht durchschnittenen Gegenden ein, zum Widerstande und zur Flucht nicht geeigneter Vagabunde, (aber nie ein Verbrecher) durch einen besonders zuverläßigen Fuß-Gensd'armen mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaasregeln, transportirt werden darf, bei der geringsten Besorgniß aber zwei Begleiter zu geben sind.

Nach

Nach diesen Vorschriften haben sich sämmtliche Uns untergebene Polizei-Behörden zu achten.

I. A. V. 727. Dec. XII. Breslau den 14ten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 329. Wegen Verpflegung und Weiter-Beförderung der durch die diesseitigen Staaten zurückkehrenden französischen Kriegs-Gefangenen.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. v. M. Amtsblatt St. XLVI. No. 291. wegen der Vergütigung des etwa auch noch nach dem 1. Octobr. c. vorkommenden Vorspanns für die französischen Kriegs-Gefangenen, soll nach der Bestimmung des Vierten Departements im hohen Kriegs-Ministerio, auch in Absicht der etwa dafür noch entstehenden Verpflegungs-Lazareth- und Transport-Kosten die desfällige frühere Verordnung vom 29. October pr. (Amtsblatt St. XXVII. Nro. 197.) ebenfalls in Kraft bleiben.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und wollen daher die betreffenden Liquidationen in der vorgeschriebenen Art in vorkommenden Fällen gewärtigen.

I. A. X. 735. Dcbr. c. Breslau, den 17. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 330. Wegen schleuniger Einsendung der Quittungen über die für 1817 gezahlten Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen.

Im Amtsblatt für den hiesigen Regierungs-Bezirk, Stück XLIX. Seite 543. Nro. 318. sind in der Bekanntmachung vom 2ten December c. die Königl. Aemter und Cassen unsres Geschäfts-Bezirks aufgefordert worden: die Quittungen über gezahlte Pensionen und Wartegelder bis Ende Dezember d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse sofort einzusenden. Eine gleiche Nothwendigkeit tritt aber auch in Ansehung derjenigen Quittungen über die aus der hiesigen Haupt-Instituten-Casse bis Ende Dezember d. J. gezahlten Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen aller Art, ein.

Es werden daher die Königl. Aemter und Cassen des Breslauschen Regierungs-Bezirks unter gleicher Warnung aufgefordert: die erwähnten Quittungen an letztgedachte Casse ebenfalls aufs schleunigste einzusenden.

I. A. VII. 93. Decbr.. Breslau, den 19. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 331. Wegen Einsendung der Gefälle von Käufer über und unter 1000 Gulden.

Sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, Königliche Stadt-Gerichte und andere Gerichte des hiesigen Departements werden angewiesen, die Haupt- und Spezialnachweisungen oder Negativ-Atteste von den im zweiten halben Jahre von 1817 eingekommenen Zuchthaus- und Kreutzburger Armenhaus-Gefällen nach dem Schluß des Jahres ungesäumt und zwar dergestalt einzusenden, daß dieselben ohnfehlbar spätestens den 15ten Januar k. J. eingehen.

I. A. V. December 764. Breslau, den 16. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 332. Betreffend das Schlittschuhlaufen, das Gehen und Fahren auf dem Eise.

Bei der jetzt eingetretenen kalten Jahreszeit wird allen Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht, das Fahren über gefrorne Gewässer und das Schlittschuhlaufen unter besondere Aufsicht zu nehmen und dem Einbrechen und Ertrinken durch zweckmäßige Anordnungen möglichst vorzubeugen.

Dabei ist nach folgenden allgemeinen Bestimmungen zu verfahren.

1) Auf dem Eise tiefer oder gefährlicher Gewässer darf nicht früher gegangen, gefahren oder Schlittschuh gelaufen werden, als bis dasselbe von solcher Stärke ist, daß es der Erfahrung nach mit Sicherheit betreten werden kann.

2) Es bedarf ganz besonders einer vorsichtigen Prüfung der Stärke und Tragfähigkeit des Eises, wenn Lasten, Wagen, Karren, Schlitten und Vieh darüber geführt werden sollen.

3) Die Amts-Polizei-Behörden müßen den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis ohne Gefahr betreten werden kann, auch die sicher befundenen Fahrstellen gehörig durch Stangen oder andere in die Augen fallende, stets über den Schnee hervorragende Merkmale bezeichnen und davon das Publikum benachrichtigen.

4) Eben so müßen dieselben bei eintretendem Thauwetter, deßen Einfluß auf die Stärke und Festigkeit des Eises genau beobachten und untersuchen und nach dem Befunde den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis wegen Unsicherheit nicht mehr befahren werden darf.

5) Da-

5) Damit diesen Anordnungen nachgekommen und den Entschuldigungen, welche gemeiniglich von der Unkunde entnommen werden, vorgebauet wird, haben alle Polizei-Behörden, welche nach der Lokalität in dem Falle sind, die Benutzung des Eises auf Gewässern zum Ueberfahren u. s. w. unter nähere Aufsicht nehmen zu müßen, sofort das Publikum ihres Bezirks und der umliegenden Gegend zu benachrichtigen, daß das Ueberfahren nicht eher gestattet ist, als bis die Erlaubniß dazu öffentlich ertheilt wird; auch solches eingestellt werden muß, sobald die Fahrstellen der Unsicherheit wegen durch öffentliche Bekanntmachungen geschlossen worden.

Contravenienten, die der Gefahr des Einbrechens entgangen sind, kann die gewöhnliche Ausrede:

„daß sie das Eis für sicher genug gehalten, auch den Uebergang auf „eigene Gefahr gewagt hätten"

nicht zu Statten kommen, schon um deßhalb, weil in der Regel Familien den Leichtsinn der Unbesonnenen büßen müssen, und sind zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

6. Nach vorstehenden Grundsätzen (§. 3. 4. 5.) ist an Orten, wo das Schlittschuhlaufen üblich ist, auch dieserhalb von den Orts-Polizei-Behörden zu verfahren. Es darf dasselbe nur an solchen Stellen gestattet werden, welche untersucht und sicher befunden worden, und muß unterbleiben, sobald Gefahr eintritt. Die Polizei-Behörden haben die gewählte Plätze, so wie die Zeitpunkte, von wo an und bis wohin das Schlittschuhlaufen gestattet werden kann, jedesmal den Vorstehern von Schulen- und Unterrichts-Anstalten bekannt zu machen, damit letztere die ihnen anvertraute Jugend vor der Gefahr warnen können.

Die Königlichen landräthlichen Officien, die Königlichen Polizei-Behörden, die Magistrate und alle Orts-Polizei-Behörden hiesigen Departements haben hiernach mit pflichtmäßiger Umsicht das Erforderliche zu verfügen und darüber bei Verantwortlichkeit zu halten.

I. A. V. 819. Decbr. Breslau den 21ten Decbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

Nro. 9. Wegen Subscription auf Pestalozzi Schriften.

Es ist aus öffentlichen Blättern und besonderer Ankündigung bekannt, daß der ehrwürdige Pestalozzi eine neue Ausgabe seiner sämmtlichen Schriften veranstaltet, und den Ankauf derselben möglichst erleichtert hat. Da in denselben ein so reicher Vorrath herrlicher und fruchtbarer Gedanken über die Bildung des Menschen-Geschlechts durch Unterricht und Erziehung enthalten ist, wodurch sie bisher schon so anregend gewirkt haben, und ein achtungswerthes Denkmal eines reinen Gemüths für die Nachwelt bleiben werden; so müssen wir auch ihre möglichste Verbreitung, besonders im Geistlichen- und Schullehrer-Stande, angelegentlich wünschen.

Wir zweifeln daher nicht, daß die Aufmerksamkeit der Synoden bereits diesen Gegenstand beachtet hat, und wollen nur einem uns gewordenen Auftrage gemäß hierdurch bekannt machen, daß nach dem Wunsche des Herausgebers, wo möglich noch im Laufe dieses Monats, die Subscribenten-Liste nach Yverdun abgeschickt werden möge.

S. C. V. 677. December. Breslau, den 10. December 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Königl. Stadt-Richter Tschirsch zu Constadt, zum zweiten Königl. Justiz-Rath und Commissarius perpetuus des Creutzburgschen Creises.

Der bürgerliche Tuchfabrikant nnd Rathmann Christian Mentzel zu Festenberg, zum Cämmerer daselbst.

Dem Waldbereiter König im Königl. Charite Forst-[illegible]iborn, den Charakter als Revier-Förster.

Der invalide Garde-Jäger Carl Hoppe, zum Waldwärter in Königsdorff Forstreviers Schubersee, Oberförsterey Hammer.

Der Pfarrer Heinisch in Waltersdorff, zum Pfarrer bei der Kirche zu St. Vincenz zu Breslau.

Der Pfarrer Canonicus Forni bei St. Nicolai zu Breslau, zum Pfarrer bey der Kirche zum heiligen Mathias zu Breslau.

Der Curatus Gröger, zum Pfarrer bei der Kirche zur heiligen Maria auf dem Sande zu Breslau.

Der Capellan Ignatz Hahn in Trebnitz, zum Pfarrer zu Wilxen Neumarktschen Creises.

Der Administrator Laurentius Sczczepanick, zum Pfarrer zu Keltsch, Tostschen Creises.

Der Pfarrer Rinck in Groß-Zyglin, zum Pfarer zu Groß-Chelm, Pleßschen Creises.

Der Curatus Sadiel an der St. Mathias Kirche zu Breslau, zum Pfarrer zu Reichenbach.

Der Pastor Fichtner zu Ohlau, zum Pfarrer zu Scheidelwitz, Briegschen Creises.

Der interimistische Lehrer Pichaczeck der 2te, zum ordentlichen Lehrer am katholischen Gymnasio zu Oppeln.

Der Weltpriester Ignatz Hertzig, zum Religions-Lehrer am katholischen Gymnasio zu Glatz.

Der Lutherische Schuladjuvant Johann Christian Schrötter in Görisseiffen, zum Organist zu Klein-Gaffron, Liegnitzschen Creises.

Der Packhofs-Controlleur Kalesse in Breslau, zum Stadt-Inspektor hieselbst.

= Plombage-Controlleur Kaiser in Breslau, zum Packhofs-Controlleur hieselbst.

= Ober-Accise-Amts-Assistent Hielscher in Breslau, zum Plombage-Controlleur hieselbst.

Der Accise-Aufseher Carlhoff in Breslau, zum Ober-Accise-Amts-Assistent hieselbst.

Der Supernumerar Wiecke, zum Accise-Cassen-Controlleur in Auras.

= Graf von Röder auf Glumbowitz Wohlauschen Creises, zum Polizei-Commissarius im 4. District Wohlauschem Creises.

Bekanntmachungen.

Wegen Verbesserung des Dienst-Einkommens der beiden Schullehrer zu Codlewe und Nesigode Militsch Trachenbergschen Creises.

Bei Wiederbesetzung der Schul-Aemter zu Codlewe und Nesigode Militsch-Trachenbergschen Creises, ist das Dienst-Einkommen der beiden neuen Schullehrer daselbst durch die Bemühungen des Schulen-Revisors Herrn Pastor Kröber sowohl als durch den guten Willen der Gemeinden um beinahe 50 Rthlr. für jeden jährlich verbessert worden.

Das unterzeichnete Consistorium sieht sich daher veranlaßt, dies lobenswerthe Benehmen unter Bezeugung seines Wohlgefallens hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. Dec. 659. Breslau, den 8ten December 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Es ist in der Lithographischen Anstalt von Arnz und Comp. in Düsseldorff ein aus 19 Karten bestehender Schul-Atlas erschienen, welcher sich durch Zweckmäßigkeit für den Gebrauch in Bürgerschulen und in untern Klassen der Gymnasien eignet, und eben so wohl durch Sauberkeit als durch Wohlfeilheit (er kostet nur 16 gr. Courant) empfiehlt, und worauf also Vorsteher und Lehrer solcher Anstalten aufmerksam gemacht werden.

Eine vom Professor Strack verfaßte kurze Erläuterung dieses Atlas ist in demselben Verlage herausgekommen, und kostet 2 gr. Courant.

Breslau, den 15ten December 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Der zu Quolsdorff Bolckenhaynschen Creises gestorbene Schultze, Zimmer, hat in seinem hinterlaßenen Testamente nachstehende Vermächtnisse, als:

1) der dasigen Kirche 300 Rthlr. Courant, und sollen die Zinsen davon dem jedesmaligen evangelischen Geistlichen,

2)

2) der dasigen Schule 200 Rthlr. Courant, uud sollen die Zinsen davon dem jedesmaligen Lehrer, verabreicht werden, und
3) der dasigen Armen=Schule 50 Rthlr. Courant, ausgesetzet.

Der zu Dittersbach Bolckenhaynschen Creises gestorbene Scholtisey=Besitzer George Friedrich Lindner, hat in seinem hinterlaßenen Testamente

der evangelischen Kirche zu Waldenburg 50 Rthlr. und der Schule zu Dittersbach 50 Rthlr. Courant

ausgesetzet.

Belobung.

Nach einem Bericht des landräthlichen Officii Oels=Bernstädtschen Kreises hat sich der Herr Amtsrath Fischer zu Bernstadt bei dem am 10ten November c. in der Rolle=Mühle entstandenen Feuer durch Leitung der ersten Feuerlösch=Anstalten und persönliche Hülfeleistungen, so wie auch der dasige Auszügler George Günther durch letztere besonders ausgezeichnet, wofür ihnen beiden die verdiente öffentliche Belobung ertheilt wird.

I. A. 833. Decbr. I. Breslau, den 13ten Decbr. 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Ge=

Getraide- und Fourage-Markt-Preis-Tabelle

des Breslauschen Regierungs-Departements, pro November 1817, für Berliner Maaß und Gewicht, in Münz-Courant.

Namen der Markt-Städte	Waizen gute Sorte pro Scheffel			Waizen geringe Sorte pro Scheffel			Roggen gute Sorte pro Scheffel			Roggen geringe Sorte pro Scheffel			Gerste gute Sorte pro Scheffel			Gerste geringe Sorte pro Scheffel			Hafer gute Sorte pro Scheffel			Hafer geringe Sorte pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock	
	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.	pf.	rt.	gr.
Breslau	2	20	1	2	10	8	2	3	5	1	20	9	1	16	11	1	13	3	1	5	2	1	2	11	—	23	2	6	20
Brieg	2	14	11	2	6	4	1	23	1	1	22	7	1	14	5	1	13	7	1	3	6	1	2	10	1	4	7	6	6
Creutzburg	2	18	2	2	15	5	1	18	2	1	15	3	1	7	5	1	4	4	—	23	3	—	20	4	—	19	3	6	20
Guhrau	2	21	3	2	19	3	2	—	—	1	23	5	1	12	7	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	19	9	4	4
Herrnstadt	2	23	3	—	—	—	2	1	5	—	—	—	1	16	9	—	—	—	1	—	9	—	—	—	—	17	4	5	4
Köben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1½	6	—
Ramslau	2	16	10	2	13	1	1	19	2	1	16	9	1	10	10	1	8	9	1	4	2	1	2	2	—	23	1½	6	20
Oels	2	18	1	2	12	2	1	21	8	1	18	10	1	13	10	1	11	4	1	4	8	1	1	9	—	19	10	8	—
Ohlau	3	—	1	2	6	4	2	2	4	1	21	11	1	16	3	1	14	8	1	5	10	1	2	8	—	—	—	—	—
Prausnitz	2	21	9	2	15	3	2	1	10	1	22	9	1	15	10	1	14	2	1	—	11	1	—	—	—	17	4	6	—
Reichthal	3	—	9	—	—	—	1	18	2	—	—	—	1	15	5	—	—	—	—	23	3	—	—	—	—	22	2	5	16
Strehlen	2	11	10	2	8	6	1	20	8	1	17	7	1	5	5	1	11	1	1	3	7	1	1	11	—	—	—	—	—
Wartenberg	2	21	10	2	13	1	1	19	7	1	13	10	1	9	5	1	6	1	1	—	9	—	21	1	—	15	5	6	—
Wohlau	3	12	4	—	—	—	2	4	4	—	—	—	1	18	2	—	—	—	1	3	8	—	—	—	—	23	1	6	20
oder p. fractionem	2	21	$\frac{2}{13}$	2	11	$11\frac{9}{10}$	1	22	$10\frac{2}{13}$	1	19	$4\frac{2}{5}$	1	13	$3\frac{6}{13}$	1	10	$7\frac{7}{9}$	1	2	$5\frac{5}{13}$	1	—	$10\frac{2}{9}$	—	21	$\frac{1}{6}$	6	5

Breslau, den 8. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LII. —

Breslau, den 31sten December 1817.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 333. Das Verbot wegen Annahme der Alberts-Thaler und Rubel in Königl. Kassen betreffend.

Nach der Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 9. huj. darf die Annahme sowohl der Alberts-Thaler als der Rubel bei den Königl. Kassen nicht weiter statt finden, da nach allgemeiner Vorschrift in den alten Provinzen in Friedenszeiten in Silber-Geld nur Preuß. Courant bei den Kassen angenommen werden soll. Dies wird sämmtlichen Special-Kassen hiemit zur Nachricht bekannt gemacht. Breslau, den 23sten Decbr. 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 334. Wegen schleunigst einzureichender Designation der gesammten Medicinal-Personen nach der neuen definitiv festgesetzten Eintheilung der Kreise.

Bei der in dem hiesigen Regierungs-Bezirke nun definitiv-festgesetzten neuen Eintheilung der Kreise, werden die gesammten Königlichen landräthlichen Officia aufgefordert, von jedem Kreise eine vollständige Nachweisung der in den Kreisen ihrer Verwaltung befindlichen approbirten Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen und Thierärzte, nach dem schon bekannten Schema schleunigst und spätestens Ende Januar a. f. einzureichen. Breslau, den 23sten Dec. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 335. Betreffend die rückständigen Forderungen der Landwehr-Regimenter.

Ungeachtet die rückständigen Forderungen der Militairs von den Landwehr-Regimentern in Ermangelung der benöthigten Fonds jetzt noch nicht berichtiget werden können, so unterlassen die betreffenden Interessenten doch nicht, bei der Militair-Behörde fortwährend auf ihre Befriedigung zu dringen.

In Folge des diesfälligen Antrags des Herrn General-Lieutenants und Inspecteur der Landwehr von Kessel Excellenz, werden daher sämmtliche Individuen der Landwehr-Regimenter, welche noch Forderungen haben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihrer Befriedigung noch so lange zu gedulden, bis die nöthigen Fonds hierzu von dem Königl. fünften Departement des hohen Kriegs-Ministerii angewiesen seyn werden, wo demnächst ein jeder von dem Regimente, zu dem er gehört, zur Erhebung seines Rückstandes aufgefordert werden wird.

A. I. IV. 594. Dcbr. Breslau, den 23. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 336. Wegen Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge pro 1818 nach den bisherigen Grundsätzen.

Da mittelst Rescripts des *Königl. hohen Ministerii* des Innern vom 5ten d. M. festgesetzt worden ist, daß die Servis-Beiträge pro 1818 noch nach den bisherigen Grundsätzen von den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks eingezogen werden sollen, so wird dies den betreffenden Magisträten und Servis-Deputationen mit dem Auftrage bekannt gemacht, den Servis für das Jahr 1818 nach den festgesetzten Beitrags-Sätzen zu erheben und an die hiesige Provinzial Servis-Casse abzuführen.

A. I. IV. 603. Dec. Breslau, den 24. December 1817.

Königl. Preußische Regierung.

Nro. 337. Wegen Entbindung der Grund-Eigenthum nicht besitzenden Hebammen und Thier-Aerzte von Gewinnung des Bürgerrechts.

Das hohe Ministerium des Innern hat auf unsere Anfrage: ob Hebammen und Thier-Aerzte das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet wären? unterm 2ten d. M. dahin entschieden, daß, da approbirte Aerzte und Chirurgen nur, wenn sie

Grund-

Grund-Eigenthum in den Städten besitzen, das Bürgerrecht gewinnen müßen, auch nach dieser Analogie Hebammen und Thierärzte nur dann, wenn sie Grund-Eigenthum innerhalb dem Stadt-Gebiet besitzen oder erwerben, das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet seyn sollen.

Wenn also Hebammen und Thierärzte nicht im Besitz städtischer Grundstücke sind, so können sie in den Städten ihre Kunst ohne Gewinnung des Bürgerrechts auf Gewerbeschein ausüben.

I. A. V. December 725. Breslau, den 16. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 338. Wegen Einbringung der auf der Warschauer Messe erkauften Waaren ins russische Reich über Brzesc in Litthauen.

Rücksichtlich der, nach unsrer Bekanntmachung vom 14. October d. J. (Amtsblatt Stück 42. Nro. 260 S. 453) von des Russischen Kaisers Majestät nachgelassenen Einbringung der auf der Warschauer Messe erkauften Waaren über Brzesc in Litthauen in das russische Reich, und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, hat der Statthalter im Königreich Polen unterm 15. September c. annoch angeordnet und bekannt gemacht:

1) daß keine andere Waaren das Zoll-Amt zu Brzesc in Litthauen passiren können, als nur diejenigen, die auf der Warschauer Messe gekauft sind und deren Einfuhr der publicirte Tarif von 1816 nicht verbietet, und zwar gegen Erlegung des Einfuhr-Zolles, und unter Beobachtung der Kaiserlichen Verordnungen; daß

2) die auf der Warschauer Messe erkauften Waaren, welche nach Rußland ausgeführt werden, mit einem Zeugnisse des Haupt-Zoll-Amts zu Warschau, vom Staatsrath und General-Direktor der unbeständigen Abgaben, Cazimir Wichlinski, unterschrieben, und von der Schatz- und Finanz-Regierungs-Commission besiegelt, versehen seyn müssen. Diese Zeugnisse werden einem jeden, welcher Waaren nach Rußland einzuführen gesonnen ist, in duplo unentgeldlich ausgehändiget, wovon er ein Exemplar auf dem Zoll-Amt Terezpol in Polen zurück zu lassen hat, und wird er sich dadurch von der Re-

vision der Waaren, welche durch das Zoll-Amt zu Warschau expedirt worden sind, befreien.

Dem handeltreibenden Publikum wird solches hiermit zur Kenntniß gebracht.

A. II. VI. 576. Decbr. Breslau den 23ten Decbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 339. Publikandum, wegen Zinsen-Zahlung.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenz-Blatt enthaltene Bekanntmachung vom 9ten December d. J. die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende December d. J. fällig werdenden 6ten Coupons der Staats-Schuld-Scheine für das halbe Jahr vom 1ten July bis letzten December c., so wie der noch nicht präsentirten früheren Coupons in den beiden Monaten Januar und Februar k. J. betreffend, wird dem Publikum und den sämtlichen der unterzeichneten Regierung untergeordneten Cassen, der Inhalt obgedachter Verfügung wörtlich dahin bekannt gemacht:

„Die Zahlung der Zinsen auf die 6ten Coupons der Staats-Schuldscheine „für das halbe Jahr vom 1ten July bis letzten December d. J. wird mit dem „2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 28sten Februar k. J. „geschlossen werden.

„Für Berlin werden daher die Inhaber dieser Coupons hierdurch aufgefordert, sich damit zur baaren Erhebung der Zinsen, wie gewöhnlich bei der Zinsenzahlungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, in nachstehender Reihefolge einzufinden, als:

vom 2ten bis 10ten Januar mit Nro. 1. bis Nro. 6,000 incl.
(mit Ausschluß des Sonntags den 4ten)

vom	12ten	bis	17ten	Januar mit Nro.	6,001	bis Nro.	9,000.	incl.
=	19	=	24	= = = =	9,001	= =	13,000.	=
=	26	=	31	= = = =	13,001	= =	17,000.	=
=	2	=	7	= Februar mit Nro.	17,001	= =	21,000.	=
=	9	=	14	= = = =	21,001	= =	25,000.	=
=	16	=	21	= = = =	25,001	= =	29,000.	=
=	23	=	28	= = = =	29,001	bis zu Ende.		

„Hier-

„Hierbei wird abermals bemerkt, daß auch zugleich die aus den früheren „Terminen vom 1sten Januar 1811 bis letzten Juny d. J. unerhoben gebliebenen „Zinsen, gegen die betreffenden Coupons, an einem jeden der bezeichneten Tage, „in Empfang genommen werden können.

„Die außerhalb befindlichen Inhaber der mit Ende December d. J. fälligen „sechsten Coupons, so wie der früheren Coupons, dürfen solche nach ihrer Wahl, „entweder der Bekanntmachung vom 30sten März 1814 gemäß, bei den zu ent„richtenden Abgaben, Gefällen und Pachten, zu jeder Zeit als baares „Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf, gleichmäßig im Laufe der „nächsten 2 Monate Januar und Februar k. J. bei jeder Königl. Haupt- oder „Special-Kasse, in allen Provinzen der Monarchie, baar erheben, wie solches „bereits durch die Bekanntmachung vom 4ten August 1814 festgesetzt worden ist.

„Zugleich muß aber auch wieder in Erinnerung gebracht werden, daß dage„gen die hiesige Zinsen-Zahlungs-Casse, in keinem Falle die ihr etwa mit der „Post zugehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befas„sen kann. Es können vielmehr, wenn der vorstehende, zur Zinsen-Erhebung „bestimmte zweimonatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabgehoben „gebliebenen Zinsen, nur in den nächsten Zinsen-Zahlungs-Terminen in Em„pfang genommen werden.“

Berlin, den 9ten Dezember 1817.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen.

v. Klewitz. Rother.

Sämmtliche der unterzeichneten Regierung untergeordnete Cassen werden daher angewiesen:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen, nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern solche auch
2) während des Zahlungs-Termins vom 2ten Januar bis letzten Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren.

II. X. Decbr. 664. Breslau, den 27. Dezember 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver=

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 22. Wegen der Gratis-Insertionen in die Schlesischen Intelligenz-Blätter.

Da in Zukunft bei jeder einzelnen Bekanntmachung eines in die Schlesischen Intelligenz-Blätter aufzunehmenden Gegenstandes, wofür keine Insertions-Gebühren bezahlt werden, der Grund, warum solche gratis eingerückt worden, bescheiniget werden soll, so werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit angewiesen: bei allen in ihren Gerichtsbezirken vorkommenden gratis zu inserirenden Edictal-Citationen, Bekanntmachungen und dergleichen, dem Intelligenz-Comptoir hieselbst eine Bescheinigung zukommen zu lassen, warum die Insertion gratis erfolgen muß. Diesem Befehle haben die Unter-Gerichte vom Anfange des Jahres 1818 ab ohnfehlbar zu genügen, weil das hiesige Intelligenz-Comptoir von der Königl. Regierung hieselbst angewiesen worden ist, keine kostenfreie Inserenda in die Intelligenz-Blätter aufzunehmen, wenn nicht die obenerwähnte Bescheinigung sie begleitet.

Breslau, den 5. Decbr. 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der von Stechow auf Blumerode, und von Eisner auf Wilckau Neumarktschen Creises, zu Polizey-Distrikts-Commissarien im Neumarktschen Creise.

Der Bürger und Schneider-Meister Joseph Hanisch zu Reichthal, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige Regierungs-Controll-Gehülfe Lieutenant Niepek, zum Creis-Secretair, und der bisherige Land-Dragoner Zahn, zum Creis-Bothen bei der Landräthlichen Behörde Breslauschen Creises.

Der zeitherige Regierungs-Controll-Gehülfe Hänsel, zum Creis-Secretair, und der bisherige Land-Dragoner Leuthold, zum Creis-Bothen bei der Landräthlichen Behörde Creutzburgschen Creises.

Der zeitherige Regierungs-Controll-Gehülfe Caro, zum Creis-Secretair, und der bisherige Polizey-Bereuter Ott, zum Creis-Bothen bei der Landräthlichen Behörde Guhrauschen Creises.

Be-

Belobungen.

Für die Gemeinden Krumm-Wohlau und Petranowitz, Wohlauschen Creises.

Durch die rege Thätigkeit des Landräthl. Officii, und durch die gemeinschaftliche Mitwirkung der Herren Polizei-Districts-Commissarien Wohlauer Creises, ist für die Regulirung und Verbesserung der Haupt-Strassen dieses Creises in dem abgelaufenen Jahre Alles, was rücksichlich dessen nur geleistet werden konnte, geschehen.

Hierbei haben sich besonders die Gemeinden zu Krumm-Wohlau und Petranowitz durch Abtretung eines Theils ihrer Aecker bei Geradeziehung der nach Winzig führenden Poststraße, wobei der zeitige Pächter des Amtes Wohlau, Herr Ober-Amtmann Fichtner thätig mitgewirkt hat, rühmlichst ausgezeichnet. Wir finden uns veranlaßt, diesen beiden Gemeinden das ihnen dafür gebührende Lob zur wünschenswerthen Nachfolge der übrigen Einsassen unsers Regierungs-Bezirks hiermit öffentlich zu ertheilen.

II. A. XXI. 12. December. Breslau, den 20. December. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend die Verdienste des Herrn Ober-Amtmanns Gitzler um die Kirche und Schule zu Piskorsine.

Der Grund-Herr der Güther Piskorsine und Novigave im Wohlauschen Creise, Herr Ober-Amtmann Gitzler, hat im vorigen Jahre ein ganz neues Schulhaus zu Piskorsine mit einem Ziegeldache, Schul- Wohn- und Giebel-Stuben und Stallung, auf eigene Kosten erbauen lassen, eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung über 40 Rthlr. kostend, angeschaft, und das Geländer um den Altar und Tauf-Stein neu decloriren lassen.

Diese Wohlthätigkeit zum edelsten Zwecke verdient um so mehr öffentliche Belobung, als dergleichen Beweise zu Unterstützung für Kirchen und Schulen seit einiger Zeit selten geworden waren, und wird hiermit als ein schönes Beispiel anerkannt.

S. C. V. December. 715. Breslau, den 17. December 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Be-

Bekanntmachung.

Um dem an dem Fortschritt der Landwirthschaftlichen Kultur Schlesiens theilnehmenden Publikum, so wie den Dienstberechtigten Gutsherrschaften und Dienstpflichtigen Gutseinsaßen die Ueberzeugung zu geben, daß an der Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811 — die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße betreffend — und der Deklaration desselben vom 29sten May 1816 mit Ernst und ununterbrochener Thätigkeit gearbeitet wird, finden wir uns veranlaßt, nachstehende Resultate öffentlich bekannt zu machen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 20sten Juny d. J. wegen Organisation der General-Commissionen rc. rc ward die Geschäfts-Führung derselben erst definitiv festgesetzt.

Demohngeachtet sind bis jetzt von den bei uns eingegangenen

565

Provokationen ganzer Gemeinden, die auf Auseinandersetzung angetragen haben,

55

derselben aus den verschiedenen Oberschlesischen Kreisen mit Inbegrif des, zum Breslauischen Regierungs-Departement gehörigen Creutzburgischen Kreises, vollzogen, und die darüber gerichtlich aufgenommen Recesse von uns bestätiget worden.

298

Anträge auf Auseinandersetzung von solchen Gemeinden eingereicht, die bereits früher das Eigenthum ihrer Stellen erlangt haben, mußten mit ihrem Anspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen ab, und auf die bald zu emanirende Gemeinheits-Theilungs-Ordnung verwiesen werden.

Dagegen werden gegenwärtig

187

Regulirungen theils bearbeitet, theils liegen die vollendeten Rezesse derselben zur Beståttigung vor.

Für

25

Gemeinden, die erst kürzlich ihre Regulirungs-Gesuche eingereicht haben, konnten noch keine Kommissarien ernannt werden.

Durch

Durch die definitiv vollzogenen 55 Rezesse sind circa 22,000 M. Morgen bäuerliche Grundstücke nicht nur in ein völlig Dienst- und Servitut-freyes sondern auch in ein unbeschränktes Eigenthum übergegangen, der freyen Thätigkeit und Einsicht ihrer Besitzer für höhere Kultur übergeben worden.

Wer die landwirthschaftlichen Verhältniße von Oberschlesien kennt, wer es weiß, daß der Betrieb des Oberschlesischen Landbaues bisher vorzugsweise auf Dienstpflicht basirt war, deren Aufhebung eine Umwandlung der bisherigen wirthschaftlichen Einrichtungen gebietet; wer erwägt, daß mit der Dienstpflicht zugleich alle den freyen Betrieb des Landbaues stöhrende und beschränkende Servituten und Gemeinheiten aufgehoben, Separationen und Ackerzusammenlegungen bewirkt werden sollen; wer endlich nicht übersieht, welch ein vielseitiges sich nicht selten entgegenstehendes Interesse zugleich befriediget und doch der Gerechtigkeit genügt werden soll, der wird sich auch ohne der hemmenden im Menschen liegenden Gebrechen zu gedenken, von selbst bescheiden, daß dieses Geschäft seiner Beschaffenheit nach, nicht in einer glänzenden Eile, sondern in dem sichern und festen Gang, in dem es beharrlich fortschreitet, seinen Werth und Vorzug suchen müsse.

Uebrigens können die Provokanten, deren Regulirung für den Augenblick noch Anstand findet, sich aus den bisher eingeleiteten und beendigten Auseinandersetzungen am gewissesten überzeugen, daß auch die ihrigen ununterbrochen bearbeitet und zu seiner Zeit vollzogen werden sollen.

Groß-Strehlitz den 9. December 1817.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

v. Jordan.

Anweisung

zu einem vortheilhaften Anbau der Kartoffeln.

In dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Münster vom 26. April dieses Jahres befindet sich nachstehende von dem Regierungs-Rath Schwerz ertheilte Anweisung zu einem vortheilhaften Anbau der Kartoffeln:

Diese Frucht, heißt es nämlich dort, will einen tiefgepflügten, gehörig gedüngten und reingehaltenen Boden. Wo es nur immer der Boden verträgt, (und er verträgt es an sehr vielen Orten, oft an solchen, wo man es bisher, ohne einen gehörigen Versuch, für nachtheilig gehalten hat,) wird man sich bei dem Tiefpflügen zu Kartoffeln gut stehen, und solches wird auch noch den darauf folgenden Früchten zu Gute kommen. Die Kartoffel wächst in und nicht außerhalb dem Boden; sie will also freien Raum haben, ungestört und ohne viele Mühe darin um sich wuchern, und mit ihren Wurzeln allenthalben ihre Nahrung aufsuchen können. Uebrigens wird durch das tiefe Pflügen in trockenen Jahren mehr Feuchtigkeit, und in den nassen mehr Trockenheit in dem Boden erhalten.

Doch prüfe jeder, was sich bei ihm thun und anwenden läßt oder nicht.

Welche große Freundin die Kartoffel von dem Dunge sei, einigen von Natur guten und geilen Boden ausgenommen, weiß jeder Landwirth. Indessen kann es geschehen, daß man zur Zeit der Pflanzung nicht mit Dung versehen ist.

Dieser läßt sich aber auch noch auf das Feld bringen, wenn das Kartoffellaub schon eine Hand hoch über der Erde ist. Man breitet den Dünger, und bringt ihn bei dem Behäufeln an und um die Stöcke. Bei kurzem Mist geht die Arbeit sehr leicht, bei langem aber etwas beschwerlicher. Diese Art zu düngen thut besonders in feuchten Sommern, also auch wohl auf nassem Boden, eine vortrefliche Wirkung, indem die Kartoffeln dadurch gereitzt werden, ihre Knollen mehr in die Höhe anzusetzen, wo das Wasser nicht stehen bleibt.

Auf sandigem Boden ist der Ahl oder die Jauche eine sehr gute Düngung für die schon wachsenden Kartoffeln; man muß ihn aber nicht darüber hergießen, sondern sticht mit einem ganz dicken spitzigen Stocke ein Loch von der Seite schräg unter den Kartoffelstrauch, und läßt etwas Ahl in das Loch laufen. Auf dürrem Sande muß einer sich hüten, nicht unmittelbar auf den Dung zu legen, welches auf schwerem Boden doch sehr gut ist.

Auf die Ersparung des Pflanzguthes wird hauptsächlich zu sehen seyn, und da läßt sich ohne Nachtheil vieles gewinnen. Zu Hördt, einem Dorfe in Elsaß, das einen sehr schlechten und sandigen Boden hat, legt man die Kartoffeln einen starken Schritt ins Quadrat von einander, und doch machen sie daselbst den Haupt-

ge-

gegenstand der Cultur aus. Jene Leute würden es also wohl nicht thun, wenn sie sich übel bei dem Weitauseinanderpflanzen befänden.

Setzen wir nun auch, daß durch ein engeres Pflanzen eine stärkere Erndte aus demselben Lande hervorgehen könne, wie nicht zu bezweifeln ist; so ist es doch eben so gewiß, daß ein weit stärkerer Ertrag aus dem Pflanzguthe selbst hervorgeht, wenn man es auf einen größern Flächenraum vertheilt. Man setze z. B. eine Pflanze, gewöhnlich 10 Scheffel Kartoffeln auf ein Scheffel-Saat, so wird man lange nicht so viel davon erndten, als wenn man die 10 Scheffel auf zwei Scheffel-Saat gepflanzt haben würde.

Wer also in diesem Jahre gern sechs Scheffel-Saat mit Kartoffeln zu bepflanzen wünschte, das Land dazu hat, aber nicht mehr Pflanz-Kartoffeln, als man auf drei Scheffel-Saat sonst zu nehmen pflegt, der pflanze immerhin die sechs Scheffel-Saat damit an, und er wird mehr Vortheil dabei finden, als wenn er das Pflanzguth nur auf drei Scheffel-Saat gebracht hätte.

Dieses weitere Auseinanderpflanzen giebt denn auch Gelegenheit zu einem bessern Behäufeln und Behacken, worauf bei den Kartoffeln eben so viel als auf den Dung ankommt.

Man behacke zweimal und häufle zweimal, wenn man solches vorher nur einmal zu thun gewohnt war. Die weitere Entfernung der Kartoffelhörste giebt dabei die Gelegenheit, dieselben auf die vortheilhafteste Art zu behäufeln, welches folgendermaßen geschieht:

Wenn die Kartoffelreihen vollkommen vom Unkraute gereiniget sind, und das Laub nur einen halben Fuß hoch ist, so drückt ein Kind die Zweige behutsam auseinander, und der Häusler legt die Erde mit der Hacke oder dem Spaten in die Mitte des Strauches, so daß die Zweige von diesem nach allen Seiten von der Erde niedergedrückt werden.

Hat man früher nicht gedüngt, so kann es jetzt noch mit dem größten Nutzen geschehen.

Wie nämlich das Kind den Strauch auseinander erhält, legt ein anderer mit der Hand oder einer Forcke etwas Dung hinein, und der dritte deckt ihn mit einer Schaufel Erde. Will man noch besser thun, so wartet man, bis die auf gedachte Art eingelegten Ranken wieder einen halben Fuß aufgescho-

schoßen sind, legt sie von neuem ein, und deckt sie wieder mit Erde. Man kann dieß sogar noch einigemal mehr wiederholen, so daß am Ende der Boden allenthalben davon bedeckt ist. Man muß das Einlegen geschehen, noch ehe sich die Blumen zeigen, denn während ihrer Blüthe lebt jede Pflanze gern in Ruhe, und man muß sie nicht berühren. Man hat Beispiele, daß auf diese Art behandelte Kartoffeln einen 40 fältigen Ertrag gegeben haben. Daß man im Nothfalle auch die dicken Schalen der Kartoffeln pflanzen kann, weiß man; so wie auch die Augen, worin der Keim sitzt. Man bohrt sie nehmlich aus den Kartoffeln aus, so daß noch so viel Fleisch, als die Dicke einer Sau-Bohne daran sitzt, verwahrt sie an einem nicht zu feuchten und nicht zu trocknen Orte, damit sie weder faulen noch vertrocknen, bis zur Zeit der Pflanzung. Auch kann man von jedem Kartoffel-Strauche einen oder ein paar Stengel, wenn sie einen halben Fuß lang sind, abschneiden, und sie sogleich pflanzen. Diese Sachen sind aber nur wohl in dem Garten ausführbar, und man giebt sie hier blos an als Mittel in Zeit der Noth.

Dieses Verfahren, welches in dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Münster von mehreren Landwirthen versuchsweise befolgt wurde, hat sich nach einer im dortigen Amtsblatt anderweitig erlassenen Bekanntmachung über alle Erwartung bewährt erwiesen, indem unter andern eine auf diese Art gezogene Pflanze ausgehoben worden ist, an welcher sich 267 Stück Kartoffeln, zum Theil 1 bis 1¼ Pfund schwer und von guter Art befanden, die einen halben Berliner Scheffel erfüllten.

Wir bringen daher hiermit diese Anweisung zur allgemeinen Kenntniß im hiesigen Departement, um auch hier die Landräthe zu ähnlichen Versuchen aufzumuntern.

I. A. 884. December X. Breslau, den 12ten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.



